

Inhalt

Keine Einwände/keine Äußerung.....	10
Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen	15
Fachstellen und Unternehmen	15
Kommunen	63
Verbände allgemein	87
Verbände Umweltschutz	94
Tschechische Republik	115
Beteiligte Öffentlichkeit.....	125
Äußerungen zu VRG die bereits nach dem 1. Beteiligungsverfahren gestrichen wurden.....	138
VRG AM 01 "südlich Fuchsstein"	138
VRG AM 02 "südlich Gailoh"	138
VRG AS 02 "östlich Schwend"	138
VRG AS 07 "nordwestlich Neuöd"	138
VRG AS 08 "südlich Pesensricht"	138
VRG AS 09 "südlich Wolfsfeld"	140
VRG AS 10 "nordwestlich Eglhofen"	140
VRG AS 16 "östlich Tanzfleck"	140
VRG AS 17 "östlich Ransbach"	141
VRG AS 18 "nördlich Mendorferbuch"	143
VRG AS 20 "südwestlich Kastl"	144
VRG AS 22 "nördlich Schnaittenbach"	144
VRG AS 25 "östlich Ernhüll"	144
VRG AS 36 "nördlich Fromberg"	144
VRG AS 42 "südlich Sand"	145

VRG AS 45/1 „westlich Lunkenreuth“	145
VRG AS 45/2 „nordwestlich Königstein“	145
VRG AS 49 „nordöstlich Diebis“	145
VRG AS 51 „südlich Frohnhof“	145
VRG AS 54 „nördlich Schwend“	145
VRG AS 55 „südlich Woppenthal“	146
VRG AS 57 „südöstlich Wolfertsfeld“	146
VRG NEW 05 "westlich Heinersreuth"	146
VRG NEW 06 "südlich Heinersreuth"	146
VRG NEW 08 "nordwestlich Altzirkendorf"	146
VRG NEW 09 "südwestlich Altzirkendorf"	146
VRG NEW 10 "südöstlich Mantel"	146
VRG NEW 11 "südwestlich Schlammersdorf"	146
VRG NEW 12 "östlich Grafenwöhr"	146
VRG NEW 13 "nördlich Vöslesrieth"	146
VRG NEW 22 "östlich Kaimling"	146
VRG NEW 29 "nordöstlich Störnstein"	147
VRG NEW 37 "nördlich Wilchenreuth"	147
VRG NEW 38 "östlich Edeldorf"	148
VRG NEW 40 "westlich Neustadt am Kulm"	148
VRG NEW 41 "östlich Rauher Kulm"	149
VRG NEW 42 "südwestlich Neustadt am Kulm"	149
VRG NEW 43 "südlich Neustadt am Kulm"	149
VRG NEW 45 "nördlich Schwarzenbach"	149
VRG NEW 46 "östlich Hessenreuth"	149

VRG NEW 47 "südwestlich Hessenreuth"	155
VRG NEW 48 „westlich Grub“	161
VRG NEW 49 „nordöstlich Eschenbach“	167
VRG NEW 50 „nördlich Eschenbach“	172
VRG NEW 51 "südlich Pfrentsch"	177
VRG NEW 52 "östlich Pfrentsch"	177
VRG NEW 53 "nordöstlich Pfrentsch"	177
VRG NEW 54 "südöstlich Waidhaus"	177
VRG NEW 58 "nordöstlich Dürnast"	177
VRG WEN 04 „südwestlich Mallersricht“	177
VRG WEN 06 „östlich Matzlesrieth“	177
VRG WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“	178
VRG WEN 09 „westlich Rothenstadt“	178
VRG SAD 03 "nördlich Dieterskirchen"	178
VRG SAD 04 "nördlich Ödmiesbach"	179
VRG SAD 09 "südlich Thanstein"	179
VRG SAD 11 "westlich Trisching"	180
VRG SAD 12 "nördlich Willhof"	180
VRG SAD 16 "östlich Mitterauerbach"	180
VRG SAD 17 "westlich Wildeppenried"	182
VRG SAD 22 "östlich Pondorf"	183
VRG SAD 26 "östlich Deindorf"	183
VRG SAD 30 "westlich Köttlitz"	183
VRG SAD 34 „nordöstlich Stulln“	183
VRG SAD 40 "östlich Steinberg am See“	183

VRG SAD 43 "westlich Stadlern"	183
VRG SAD 45 "südwestlich Eckartsreuth"	185
VRG SAD 46 "östlich Weberhäuser"	186
VRG SAD 47 "westlich Nabburg"	191
VRG SAD 48 „südlich Untersteinbach“	191
VRG SAD 50 „nördlich Neusath“	191
VRG SAD 51 "südwestlich Tauchersdorf"	192
VRG SAD 52 "nordöstlich Girnitz"	192
VRG SAD 53 "südlich Girnitz"	192
VRG SAD 54 "nordöstlich Wölsenberg"	192
VRG TIR 02 „nordwestlich Masch“	192
VRG TIR 04 „südlich Trevesen“	192
VRG TIR 05 „südöstlich Reichenbach“	192
VRG TIR 06 „östlich Schwarzenreuth“	192
VRG TIR 07/1 „nordöstlich Altköslarn“	193
VRG TIR 07/2 „südöstlich Altköslarn“	194
VRG TIR 12 „westlich Pechtnersreuth“	194
VRG TIR 14 „westlich Thumsenreuth“	194
VRG TIR 15 „nördlich Frauenreuth“	194
VRG TIR 17 „nordöstlich Friedenfels“	194
VRG TIR 21 „nordöstlich Bärnau“	194
VRG TIR 22 „südöstlich Bärnau“	194
VRG TIR 23 „östlich Altglashütte“	194
VRG TIR 30 „westlich Rosall“	196
VRG TIR 33 „westlich Kondrau“	196

VRG TIR 36 „südöstlich Altmugl“	196
VRG TIR 40/2 „südlich Altmugl“	196
Flächenbezogene Abwägung Landkreis Amberg-Weizsach	197
VRG AS 01/01 "westlich Massenricht"	197
VRG AS 01/02 "nordöstlich Großschönbrunn"	197
VRG AS 03 "nordöstlich Dietersberg"	199
VRG AS 05 "östlich Weiher"	199
VRG AS 11 "südwestlich Ebersbach"	201
VRG AS 12 "südlich Kürmreuth"	202
VRG AS 13 "östlich Riglashof"	202
VRG AS 14 „südlich Schnellersdorf“	202
VRG AS 19 "südwestlich Kempfenhof"	203
VRG AS 21 "südlich Diebis"	206
VRG AS 23 "nordöstlich Traßberg"	206
VRG AS 24 „nordöstlich Winbuch“	208
VRG AS 26 "nördlich Hirschwald"	210
VRG AS 27 "südlich Mertenberg"	211
VRG AS 28 "östlich Döswitz"	212
VRG AS 29 "östlich Kemnath am Buchberg"	212
VRG AS 30 "südwestlich Döswitz"	214
VRG AS 31 "südöstlich Döswitz"	214
VRG AS 33 "südöstlich Atzmansricht"	214
VRG AS 34 "westlich Theuern"	217
VRG AS 35 "südlich Köfering"	218
VRG AS 37 "westlich Truisdorf"	219

VRG AS 39 "südwestlich Wickenricht"	220
VRG AS 40 "östlich Gunzendorf"	221
VRG AS 43 "nordwestlich Oberachtel"	221
VRG AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“	224
VRG AS 46 „nordwestlich Kreuth“	227
VRG AS 47 „östlich Niederärndt“	227
VRG AS 50, „nördlich Ehringsfeld“	229
VRG AS 52 „südwestlich Kainsricht“	238
VRG AS 53 „nördlich Godlricht“	238
VRG AS 58 „westlich Poppberg“	240
VRG AS 59 „nordwestlich Matzenhof“	241
VRG AS 60 „nördlich Etsdorf“	242
VRG AS 61 „nördlich Pursruck“	244
VRG AS 62 „nordöstlich Pursruck“	251
Flächenbezogene Abwägung Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und Stadt Weiden i.d.Opf.	258
VRG NEW 01 "nördlich Bechtsrieth"	258
VRG NEW 02 "bei Bechtsrieth"	258
VRG NEW 03 "südöstlich Püllersreuth"	258
VRG NEW 07 "nördlich Thurndorf"	262
VRG NEW 14 "nördlich Kößing"	264
VRG NEW 17 "nordöstlich Irchenrieth"	265
VRG NEW 18 "südlich Hochdorf"	267
VRG NEW 19 "südöstlich Schirmitz"	268
VRG NEW 20 "nördlich Penzenreuth"	269
VRG NEW 21 "westlich Kleinschwand"	271

VRG NEW 23 "westlich Scherreuth"	271
VRG NEW 24/1 "südlich Frankenberg"	275
VRG NEW 24/2 "nördlich Vorbach"	277
VRG NEW 25 „nordöstlich Buch“	279
VRG NEW 30 "östlich Püchersreuth"	281
VRG NEW 33 "östlich Spielberg"	284
VRG NEW 34 "nördlich Altentreswitz"	301
VRG NEW 35 "südöstlich Eslarn"	302
VRG NEW 36 "südlich Luhe"	305
VRG NEW 39 "östlich Theisseil"	306
VRG NEW 44 "nördlich Eslarn"	311
VRG NEW 51 „südlich Pfrentsch“	312
VRG NEW 55 "nördlich Mühlberg"	312
VRG NEW 56 „westlich Mühlberg“	314
VRG NEW 57 "südlich Radschin"	316
VRG NEW 59 "südöstlich Dürnast"	317
VRG NEW 60 "östlich Eslarn"	317
VRG NEW 61 "nordöstlich Schlattein"	320
VRG NEW 62/1 "nördlich Konradsreuth"	341
VRG NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“	343
VRG NEW 63 "südlich Floß"	345
VRG NEW 66 „nördlich Parkstein“	348
VRG WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“	350
VRG WEN 10 „südlich Tröglersricht“	352

VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“	353
Flächenbezogene Abwägung Landkreis Schwandorf	367
VRG SAD 01 "östlich Egelsried"	367
VRG SAD 05 "südöstlich Gleiritsch"	367
VRG SAD 06 "östlich Krandorf"	371
VRG SAD 08 "nordwestlich Dautersdorf"	376
VRG SAD 14 "nördlich Pottenhof"	377
VRG SAD 15 "östlich Alletsried"	378
VRG SAD 18 "westlich Oberlangau"	379
VRG SAD 20 "westlich Pissau"	379
VRG SAD 21 "südöstlich Pamsendorf"	379
VRG SAD 23/1 "östlich Reisach"	383
VRG SAD 23/2 "östlich Trausnitz"	383
VRG SAD 24 "westlich Naabeck"	384
VRG SAD 25 "östlich Glaubendorf"	387
VRG SAD 27 "östlich Woppenhof"	388
VRG SAD 28 "südöstlich Teublitz"	389
VRG SAD 29 "südwestlich Bubach an der Naab"	394
VRG SAD 31 "nordöstlich Pfreimd"	394
VRG SAD 32 „östlich Damelsdorf“	396
VRG SAD 33 „nordöstlich Winpaißing“	398
VRG SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“	399
VRG SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“	402
VRG SAD 38 "nordöstlich Meßnerskreith"	415
VRG SAD 39 "östlich Vilshofen"	419

VRG SAD 41 "nördlich Reuting"	420
VRG SAD 42 "nordwestlich Willhof"	421
VRG SAD 44 "südlich Stadlern"	422
VRG SAD 55 "südwestlich Girnitz"	425
VRG SAD 57 "nordwestlich Littenhof"	425
VRG SAD 58 "südlich Denglarn"	426
VRG SAD 59 "nordwestlich Schwarzenfeld"	428
VRG SAD 60 "nordöstlich Littenhof"	431
Flächenbezogene Abwägung Landkreis Tirschenreuth	432
VRG TIR 01 "nordwestlich Haid"	432
VRG TIR 03 „westlich Haid“	435
VRG TIR 09 „östlich Wildenreuth“	439
VRG TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a. Wald“	440
VRG TIR 13 „südlich Mehlmeisel“	442
VRG TIR 16 „westlich Güttern“	444
VRG TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“	447
VRG TIR 19 „östlich Pilmersreuth a. Wald“	448
VRG TIR 20 „östlich Ellenfeld“	453
VRG TIR 24 „nördlich Escheldorf“	454
VRG TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“	454
VRG TIR 32 „westlich Pleußen“	462
VRG TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“	464
VRG TIR 35 „südlich Asch“	468
VRG TIR 38 „östlich Plößberg“	471
VRG TIR 39 „westlich Asch“	474
VRG TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“	475

VRG TIR 44 „nördlich Siegritz“	478
VRG TIR 45 „nordwestlich Bayrischhof“	486

Keine Einwände/keine Äußerung

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
MERO Germany GmbH vom 04.08.2025 Unsere Stellungnahme vom 31.07.2025 zu dem Vorranggebiet NEW 51 (südlich Pfrentsch) wurde im Entwurf vom 04.07.2025 zur Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ berücksichtigt. Hierfür danken wir Ihnen. Insofern haben wir keine weiteren Einwände gegen dieses Verfahren.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der MERO Germany GmbH vom 04.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Deutscher Wetterdienst vom 11.08.2025 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 11.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH vom 12.08.2025 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 12.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone GmbH vom 16.09.2025 durch die Änderung des Regionalplans ist erstmal nicht mit einer Störung von Richtfunkstrecken zu rechnen. Die Vorhabenträger der jeweiligen Windparks sollten sich zur genaueren Prüfung im Verlauf der Planung mit den genaueren Standortdaten an uns wenden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 16.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Regionaler Planungsverband Nürnberg vom 19.08.2025 Es wurde bereits mit Schreiben vom 29.08.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Darin wurden keine Einwendungen gegen die Fortschreibung erhoben. Diese Einschätzung wird auf Basis der Planunterlagen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg vom 19.8.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Burglengenfeld vom 22.09.2025	Kenntnisnahme

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, für das ergänzende Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplanes zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Oberpfalz Nord des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord keine Einwendungen zu erheben.	Die Stellungnahme der Stadt Burglengenfeld vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Markt Hahnbach vom 27.08.2025 Der Markt Hahnbach erteilt sein Einverständnis zum Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans inkl. der Tekturkarte Windenergie vom 04.07.2025. Auf weitere Stellungnahmen wird verzichtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Marktes Hahnbach vom 27.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Landesfischereiverband Bayern e.V. vom 02.09.2025 Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat keine gravierenden Einwände gegen diese 31. Änderung, Begründung: FFH-, SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete und Biotop (≥ 1 ha) und Gewässer werden in dieser Änderung mit dem Attribut „HK“ (=Hartes Ausschlusskriterium) im Umgriff versehen, d. h. eine WEA ist hier ausgeschlossen. Der Abstand einer WEA zu einem FFH-Gebiet beträgt minimal 300 m mit einem Attribut „RK“ (=Restriktionskriterium). Bei RK kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dann ist aber eine Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen und wenn die positiv verläuft ist noch der Beweis der Verträglichkeit zu erbringen. Detailpunkte zu berücksichtigen: - Es ist auszuschließen, dass WEA als Sperrriegel innerhalb einer Biotop-Verbundachse wirken. - Es gibt innerhalb der WEA-Flächen Altlasten. Hier dürfen durch die Tief-fundamentierungen keine Schadstoffe mobilisiert werden, die dann in die Oberflächengewässer gelangen. - In der nördlichen Oberpfalz liegen ca. 95 % aller Oberpfälzer Teiche mit ca. 12.000 ha, die größtenteils durch Fließgewässer 3. Ordnung gespeist werden. D. h. zum nächsten kleinen Bach oder Graben sind die Entfernungen nur kurz. - Moorböden sollten mit dem Attribut HK gehandhabt werden. Bei der Fundamentierung werden die Moorböden teilweise zerstört und fragmentiert. Zerstörte Moorböden sind aber eine erhebliche CO2-Quelle. - Es werden partiell Waldrodungen stattfinden müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass auf gerodeten Flächen die NO3-Konzentration steigt, die mit dem Niederschlagswasserabfluss die Eutrophierung in naheliegenden Oberflächengewässern anhebt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landesfischereiverbandes vom 02.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen zu berücksichtigenden Detailpunkte sind im wesentlichen Gegenstand der nachfolgenden Detailplanungen und werden in den Genehmigungsverfahren überprüft.
Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung der Oberpfalz vom 09.09.2025 Mit dem überarbeiteten Fortschreibungsentwurf besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Wir verweisen nochmals auf unsere bereits im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und halten diese inhaltlich aufrecht. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf, Amberg-Neumarkt und Tirschenreuth-Weiden wurden ebenfalls, allerdings direkt durch den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, im Verfahren angehört. Unsere	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Sachgebietes Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft vom 09.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Stellungnahme ist mit diesen intern abgestimmt und erfasst somit auch die Belange der genannten ÄELF. Es ergeht keine separate Stellungnahme.	
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. vom 09.09.2025 Energie muss sicher, nachhaltig und vor allem auch bezahlbar sein. Daher muss der Ausbau erneuerbarer Energien mit aller Kraft vorangetrieben werden. Hierzu gehört insbesondere auch, dass die Ausbaugeschwindigkeit bei der Windenergie weiter gesteigert und Raum für deren Ausbau verstärkt erschlossen und genutzt wird. Auch Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen hierzu auf allen Ebenen fortlaufend modernisiert, vereinfacht und verkürzt werden. Gegen die Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Teilabschnitt „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung, bestehen seitens der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. daher keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. vom 09.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 18.09.2025 Das AELF Regensburg-Schwandorf als zuständige forstliche Fachbehörde für überregionale Raumordnung und Landesplanung für den Regierungsbezirk Oberpfalz nimmt zu den vorliegenden Unterlagen zu oben genanntem Verfahren wie folgt Stellung: Mit dem überarbeiteten Fortschreibungsentwurf besteht aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht Einverständnis. Wir möchten jedoch nochmals auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Einbindung der Unteren Forstbehörden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinweisen, um eine zügige Abwicklung der Verfahren aus forstfachlicher Sicht zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 18.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Einbindung der Unteren Forstbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren liegt in der Verantwortung der verfahrensführenden Behörde.
Gemeinde Püchersreuth vom 18.09.2025 Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte Planung zur 31. Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Windenergie) zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Sollten sich kurzfristig noch weitere Aspekte ergeben, werden diese umgehend nachgemeldet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Püchersreuth vom 18.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Mitterteich vom 18.09.2025 Der Stadtrat Mitterteich hat in der Sitzung am 15.09.2025 vom Fortschreibungsentwurf für die 31. Änderung des Regionalplans „Windenergie“ (Stand 04.07.25) Kenntnis genommen. Einwände werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Mitterteich vom 18.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Edelsfeld vom 19.09.2025 Der Gemeinderat Edelsfeld hat in seiner Sitzung vom 09.09.2025 das Einverständnis zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Edelsfeld vom 19.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Irchenrieth vom 22.09.2025 Die Belange der Gemeinde Irchenrieth sind nicht berührt. Seitens der Gemeinde Irchenrieth bestehen keine Einwände bezüglich dem „Ergänzenden Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie)“.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Irchenrieth vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 22.09.2025 Wir danken Ihnen für die erneute Beteiligung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Zum o. g. Änderungsverfahren haben wir mit unserem Schreiben vom 24.10.2024 bereits Hinweise und Anregungen ins Verfahren eingebracht. Zwischenzeitlich dazu erfolgte und uns übermittelte Beschlüsse sowie Plananpassungen wurden von uns zur Kenntnis genommen. Weitere Informationen oder Anmerkungen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und über Ergebnisse zu informieren.	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 23.09.2025 Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 23.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Autobahn GmbH des Bundes vom 23.09.2025 Zu der Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Windenergie) bestehen von der Autobahn GmbH des Bundes keine weiteren Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme der der Autobahn GmbH, Niederlassung Nürnberg vom 13.09.2024 verwiesen, die Stellungnahme behält weiterhin ihr Gültigkeit.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 23.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes von Amberg-Sulzbach hingewiesen.
Stadt Grafenwöhr vom 29.09.2025 Der Stadtrat der Stadt Grafenwöhr hat in seiner letzten Sitzung am 25.09.2025 im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens Kenntnis von der 18. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Kapitel B X „Energieversorgung“ (Teilfortschreibung Abschnitt „Windenergie“) genommen und erhebt keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Grafenwöhr vom 29.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Brand vom 18.09.2025 Es werden keine Bedenken gegen die aktualisierte Planung im Gebiet der Gemeinde Brand erhoben. Gleichwohl wird der Planungsverband gebeten zu prüfen, ob nicht den Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost noch stärker Rechnung getragen werden kann, ohne das „Gleichgewicht“ in der Planungsregion Oberpfalz-Nord hinsichtlich der „Belastung“ durch die Ausweisungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gefährden. Diese Bitte betrifft ausdrücklich nicht die Ausweisungsflächen in Kommunen, die an diesen Flächen trotz der Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost festzuhalten wünschen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Brand vom 18.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost steht den geplanten VRG am südlichen Rand des Fichtelgebirges ablehnend gegenüber, die flächenbezogene Abwägung für die VRG TIR 13 und TIR 34 ist bei den jeweiligen Flächen zu finden.
Gemeinde Ebnath vom 11.09.2025 Es werden keine Bedenken gegen die aktualisierte Planung im Gebiet der Gemeinde Ebnath erhoben. Gleichwohl wird der Planungsverband gebeten zu prüfen, ob nicht den Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost noch stärker Rechnung getragen werden kann, ohne das „Gleichgewicht“ in der Planungsregion Oberpfalz-Nord hinsichtlich der „Belastung“ durch die Ausweisungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gefährden. Diese Bitte betrifft ausdrücklich nicht die Ausweisungsflächen in Kommunen, die an diesen Flächen trotz der Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost festzuhalten wünschen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Ebnath vom 11.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost steht den geplanten VRG am südlichen Rand des Fichtelgebirges ablehnend gegenüber, die flächenbezogene Abwägung für die zu entfallenden VRG TIR 01 und TIR 03 ist bei den jeweiligen Flächen zu finden.
Gemeinde Neusorg vom 15.09.2025	Kenntnisnahme

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Es werden keine Bedenken gegen die aktualisierte Planung im Gebiet der Gemeinde Neusorg erhoben. Gleichwohl wird der Planungsverband gebeten zu prüfen, ob nicht den Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost noch stärker Rechnung getragen werden kann, ohne das „Gleichgewicht“ in der Planungsregion Oberpfalz-Nord hinsichtlich der „Belastung“ durch die Ausweisungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gefährden. Diese Bitte betrifft ausdrücklich nicht die Ausweisungsflächen in Kommunen, die an diesen Flächen trotz der Bedenken der Planungsregion Oberfranken-Ost festzuhalten wünschen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Neusorg vom 15.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost steht den geplanten VRG am südlichen Rand des Fichtelgebirges ablehnend gegenüber, die flächenbezogene Abwägung für die zu entfallenden VRG TIR 01 und TIR 03 ist bei den jeweiligen Flächen zu finden.
Gemeinde Kastl (LK TIR) vom 30.09.2025 Die Gemeinde Kastl erklärt ihre Zustimmung mit den im Planungsentwurf vom 04.07.2025 dargestellten Flächen für Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Kastl vom 30.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Tirschenreuth, Bauverwaltung vom 30.09.2025 Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Änderung. Inhaltlich verweisen wir auf unser Schreiben vom 31.10.2024 im Rahmen des letzten Beteiligungsverfahrens.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Bauverwaltung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 30.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der genannten Stellungnahme nach dem ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.
Stadt Waldsassen vom 30.09.2025 Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) förmlich beschlossen. Nach Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gern. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat sich der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 nach Abschluss der Prüfung mit den im Beteiligungsverfahren eingebrachten Argumenten und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auseinandergesetzt. Aufgrund der Vielzahl der vorgenommenen Anpassungen am Planentwurf bedurfte es jedoch eines ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Auf Grundlage des Beschlusses vom 22. Juli 2025 wurde deshalb gern. Art. 16 Abs. 6 BayLplG dieses ergänzende öffentliche Beteiligungsverfahren über den Entwurf vom 04.07.2025 des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung eingeleitet. Im Rahmen dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens gibt die Stadt Waldsassen erneut eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans inkl. deren Anlagen ab: Der Stadtrat der Stadt Waldsassen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2025 mit dem Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans erneut beschäftigt. Hierbei kam der Stadtrat mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass durch die vorgenommenen Anpassungen der Gebietskulisse der Vorranggebiete im geänderten Entwurf vom 04.07.2025 die Belange der Stadt Waldsassen nun berücksichtigt sind. Aus diesem Grund besteht seitens der Stadt Waldsassen nun Einverständnis mit dem Planentwurf	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Waldsassen vom 30.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

vom 04.07.2025 zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz- Nord (6) für die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“. Auf den beigefügten Auszug aus der Niederschrift zur öffentlichen Stadtratssitzung am 18.09.2025 wird verwiesen.	
Gemeinde Etzenricht vom 15.10.2025 Die Gemeinde Etzenricht stimmt dem ergänzenden Beteiligungsverfahren zu.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Etzenricht vom 15.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Weiherhammer vom 15.10.2025 Die Gemeinde Weiherhammer stimmt dem ergänzenden Beteiligungsverfahren zu.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Weiherhammer vom 15.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen

Fachstellen und Unternehmen

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 02.10.2025 die mit Mail vom 04.08.2025 übermittelten Unterlagen zur ergänzenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord wurden von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 06.08.2025 an die fachlich berührten Sachgebiete im Haus verteilt. Von den beteiligten Sachgebieten haben sich innerhalb der gesetzten Frist die Sachgebiete Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft substantiell geäußert. Diese Stellungnahmen sind in Kopie beigefügt. Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Äußerungen nimmt die Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: Von Seiten des Sachgebiets <u>Technischer Umweltschutz</u> wird Folgendes ausgeführt: Die potentiellen Vorranggebiete wurden bezogen auf die immissionsschutzfachlichen Belange (Lärmschutz und Schattenwurf) hinsichtlich ihrer Eignung analysiert und bewertet. Mit dem aktuellen überarbeiteten Kriterienkatalog (Stand 04.07.2025) wurden beispielsweise die erforderlichen Mindestabstände von Vorranggebieten Windenergie zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Urbanen Gebieten von 800 m auf 900 m heraufgesetzt. Bei Wohngebäuden im Außenbereich erfolgte eine Erhöhung von 500 m auf 600 m. Die in der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 17.10.2024 zu den Themenbereichen Lärmschutz und Schattenwurf ausgeführten Punkte – wie beispielsweise der zu MD-Gebieten analoge Schutzanspruch vor Lärmimmission bei Wohngebäuden im Außenbereich – bleiben weiterhin gültig. Auch bei den nun neu hinzu gekommenen und vorzuprüfenden Flächen gelten die gleichen Grundsätze und fachrechtlichen Vorgaben wie dort erläutert.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerungen der durch die höhere Landesplanungsbehörde beteiligten Fachstellen werden im Folgenden einzeln behandelt. Es wird daher auf die jeweilige Stellungnahme verwiesen. Es wird begrüßt, dass Vorgehen und Methodik der Regionalplanfortschreibung als sachgerecht bewertet werden. Der Hinweis hinsichtlich der Aufbereitung der Unterlagen als Entscheidungsgrundlage in den Gremien wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf geachtet, dass die einzelnen vorgebrachten Belange der Fachstellen differenziert dargestellt werden und erkennbar sind. Eine Änderung am Entwurf ist nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

In den vorgelegten Unterlagen wurden die o.g. neuen Mindestabstandsregeln konsequent angewendet. Auch wenn bei der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen im Einzelfall gewisse Einschränkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. TA Lärm) weiterhin möglich sind, trägt die Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen gem. Kriterienkatalog aus immissionsschutzfachlicher Sicht zur Reduzierung des Konfliktpotentials zwischen [Wohn-]Bebauung und neuen Windenergieanlagen bei.

Vom Sachgebiet Naturschutz werden folgende – nachfolgend komprimiert dargestellte – Belange geltend gemacht:

" Dank der Berücksichtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Ausschlusskriterien und aufgrund von Veränderungen der Flächenkulisse seit den letzten Beteiligungen, konnten Konflikte in zahlreichen, ehemals sehr kritisch bewerten Potentialflächen im Laufe des Fortschreibungsverfahrens gelöst werden.

" Mit dem harten Ausschluss von Natura 2000-Gebieten (inkl. 1.000 m-Puffer um Vogelschutzgebiete) wurde seitens des regionalen Planungsverbandes ein sehr wichtiger Beitrag zum Europäischen Gebietsschutz geleistet.

" Die Einführung eines zusätzlichen 300 m-Puffers um FFH-Gebiete mit Fledermausarten als Schutzziel als zusätzliches Restriktionskriterium hilft eine Verträglichkeit mit den Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes zu gewährleisten. Bei drei Gebieten (AS 43, TIR 44 und TIR 45) sind darüber hinaus zusätzliche Anpassungen erforderlich, um eine FFH- Verträglichkeit des Regionalplans bestätigen zu können. Eine Anpassung des Gebietszuschnitts bzw. eine Streichung wird dringend angeraten. Der damit verbundene Flächenverlust beträgt rund 79 ha.

" Aus Sicht des Landschaftsschutzes werden 66% der Vorranggebiete weiterhin als sehr negativ bewertet. Zehn der geplanten Vorranggebiete liegen im Bereich der Landschaftsbildwertstufe 5. Eine konsequente Schonung dieser sensiblen Bereiche wäre wünschenswert. Weiterhin droht die Funktionsloswerden eines Landschaftsschutzgebiets („Leonberger Holz“) aufgrund einer Überlastung durch das geplante Vorranggebiet SAD 37.

" Elf Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten.

" Die Vorranggebiete AS 5, AS 35, NEW 25 und SAD 38 müssen entsprechend der Vorgaben des Kriterienkatalogs angepasst werden.

" Die Herabstufung aller Dichtezentren-Kategorien zu Restriktionskriterien wird kritisch gesehen. Dichtezentren der Kategorie 1 und Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) sollten auch langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen können.

" Die im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind nach wie vor unvollständig und sollten dringend ergänzt werden. Zudem wird eine Aufnahme dieser in die Änderungsbegründung gefordert.

Ergänzend weist das Sachgebiet Naturschutz auf die Stellungnahmen und Datenblätter zur Strategischen Umweltprüfung vom 31.10.2023, 15.05.2024 und 11.03.2025 sowie der ersten

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 22.10.2024 hin. Wegen der umfangreichen Datenmenge werden diese in einem Downloadbereich bereitgestellt Von Seiten des Sachgebiets Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft besteht mit dem überarbeiteten Fortschreibungsentwurf aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Auf die bereits im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen wird verwiesen, diese werden inhaltlich aufrechterhalten. Auf die in Anlage übermittelten detaillierten Bewertungen wird verwiesen. Auch aus landesplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Regionalplans. Die methodische Vorgehensweise und die unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entwickelte Gebietskulisse beruht auf einer intensiven Abstimmung der Überlegungen in der Vergangenheit zwischen Regionalem Planungsverband und Höherer Landesplanung und wird insofern vollumfänglich mitgetragen und als sachgerecht bestätigt. Es wird darum gebeten, die in diesem Schreiben dargestellten Fachpositionen der unterschiedlichen Sachgebiete bei der Aufbereitung der Stellungnahmen für die Behandlung in den Gremien differenziert darzustellen, damit die vertretenen Positionen als eigenständige Belange wahrgenommen und behandelt werden können. Unter verfahrenstechnischen Gesichtspunkten wird festgehalten, dass im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 08/2025 vom 14.08.2025 auf die Einleitung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens, die Einstellung der Unterlagen im Internet, die Auslegung der Unterlagen bei der Regierung der Oberpfalz vom 19.08. bis einschließlich 02.10.2025 und die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord hingewiesen worden ist.	
Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Die Vorschläge des Regionalen Planungsverbandes zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie in der Region 6 wurden bereits im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) aus naturschutzfachlicher Sicht vorab überprüft (s. Stellungnahmen des SG 51 vom 31.10.2023, 15.05.2024 und 11.03.2025 im Anhang). Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlichen Belange bezog das Sachgebiet 51 ausführlich Stellung zu den Themen Natura 2000, Landschaftsschutz, Artenschutz, Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und weiteren sensiblen Gebieten sowie mögliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen und benannte bestehende Unstimmigkeiten bei der Charakterisierung und Bewertung der vorgeschlagenen Gebiete (s. Stellungnahme vom 22.10.2024 im Anhang). Die nunmehr vorgelegte Flächenkulisse sowie der Umweltbericht und die Änderungsbegründung zur Verordnung wurden auf die in unserer vorangegangenen Stellungnahme geforderten Anpassungen hin geprüft. Da ein Großteil der geplanten Vorranggebiete einen im Detail abweichenden Zuschnitt erhalten hat oder aufgrund von neuen Erkenntnissen zu Artvorkommen, sind zum Teil Änderungen in den Ausführungen der Standortbögen erforderlich und führt teilweise zu Neubewertungen der einzelnen Schutzgüter. Wir bitten, dass diese Anpassungen auch in den gebietsspezifischen, fachlichen	Kenntnisnahme/Ergänzung und Anpassung der Verordnung/Streichung von Flächen Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Anpassung der Änderungsbegründung werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entsprechend aktualisiert und angepasst. Die flächenbezogenen Hinweise werden bei den jeweiligen genannten VRG Windenergie behandelt. Die Hinweise zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass die hNB das Vorgehen als sachgerecht und vorausschauend ansieht. Hinsichtlich des Umgangs mit Landschaftsschutz wird auf die rechtliche Lage, die zu erreichenden Flächenbeitragswerte und die weiteren zu berücksichtigenden Belange wie Trinkwasserschutz, militärische Belange, Artenschutz etc. verwiesen:

Hinweisen der Änderungsbegründung berücksichtigt werden. Diese wurden dokumentiert und können dem beiliegenden Tabellenwerk entnommen werden.

Erläuternde Ausführungen zu den Bewertungsgrundlagen und deren fachlichen Hintergründen werden in einem separaten „Fachbeitrag Naturschutz“ (September 2025) vorgenommen, der dem regionalen Planungsverband zusätzlich übermittelt wird und auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

1. Zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten

Die Aufnahme der Natura 2000-Gebiete in den Kriterienkatalog der Region 6 und deren flächenhafter Ausschluss aus der Prüfkulisse wird seitens des Sachgebiets 51 sehr begrüßt. Hiermit kann sichergestellt werden, dass die angedachte Beschleunigungswirkung beim Ausbau erneuerbarer Energien nicht durch die Lage in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gefährdet wird und gleichzeitig der europäische Gebietsschutz gewahrt bleibt. Auch im Hinblick auf die nun rechtskräftigen Verfahrenserleichterungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) in nationales Recht und die ebenfalls dort als Ausschluss gesetzten Natura 2000-Gebiete erscheint die gewählte Vorgehensweise als vorausschauend. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung/-Vorprüfung wurde bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange für die zu diesem Zeitpunkt vorgelegte Flächenauswahl durch die höhere Naturschutzbehörde durchgeführt und in der am 22.10.2024 abgegebenen Stellungnahme dokumentiert. Weitere fachliche Erläuterungen zur Natura 2000-Verträglichkeit wurden am 16.06.2025 nach Veröffentlichung eines gemeinsamen ministeriellen Schreibens des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten (14.11.2024; Az. 63-U8685.2-2024/5-13) an die Regionsbeauftragte der Region 6 übermittelt.

Aufgrund des flächenhaften Ausschlusses von europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) aus der aktuell vorgelegten Planung und der Wahrung eines Abstandes von 1.000 m zu diesen kann aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden. Die von SG 51 geforderten Anpassungen der Flächen NEW 44 und NEW 52 zum Schutz des Kranichs im SPA „Torflohe“ wurden ebenfalls übernommen.

Ebenso wurden FFH-Gebiete flächenhaft als mögliche Vorrangflächen für die Windenergie durch den regionalen Planungsverband ausgeschlossen und mittlerweile ein zusätzlicher Puffer von 300 m um diese als Restriktionskriterium aufgenommen.

Dieses Vorgehen entspricht der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 22.10.2024 getätigten Forderung und begründet sich insbesondere in den für jedes FFH-Gebiet mit Fledermäusen als Schutzgut abzuprüfenden, möglichen negativen Auswirkung von Windkraftvorhaben auf diese. In unserer Stellungnahme vom 22.10.2024 listeten wir drei geplante Vorranggebiete auf, die innerhalb eines Abstands von 300 m um FFH-Gebiete mit für die Erhaltungsziele relevanten Fledermausarten liegen und für diese nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung durch die aktuelle Windenergieplanung nicht sicher ausgeschlossen werden konnte (AS 45/1, AS 45/2 und AS 43). Die Vorranggebiete AS 45/1 und AS 45/2 sind in der vorgelegten Planung nicht mehr enthalten und daher nicht mehr prüfungsrelevant.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG und die jeweiligen VRG-Anteile in den LSG. In den beiden Fällen bei denen der als Richtwert zu verstehende Anteil von 10% überschritten wird, kam die einzelfallbezogene regionalplanerische Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung als VRG trotzdem sachgerecht und vertretbar ist. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine LSG-Verordnung erst dann funktionslos wird, wenn und soweit sämtliche naturschutzrechtlichen Zwecke der Unterschutzstellung auf unabsehbare Zeit offenkundig nicht mehr erreicht werden können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.05.2000, Az. 3 S 687/00).

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene

Für das Vorranggebiet **AS 43** wurden im Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit der Regionalplanfortschreibung vom 16.06.2025 die Bedenken erweitert, da trotz der Einhaltung eines 300 m-Puffers um die FFH-Gebiets-Teilfläche Nr. 6335-305.09 „Bismarckgrotte“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele weiterhin nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies stützt sich auf eine Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, welches die Bedeutsamkeit des dortigen Fledermausquartiers mit über 1.000 Individuen nochmals hervorgehoben hat. Zum Erlangen einer FFH-verträglichen Planung ist die Wahrung eines Abstandes von 1.000 m zur Höhle einzuhalten. Der zu berücksichtigende Puffer kann der beigefügten shape-Datei entnommen werden.

Im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung wurde aus Gründen des Fledermausschutzes zudem eine Verkleinerung der neu gemeldeten Fläche AS N6 gefordert (s. Stellungnahme vom 11.03.2025). Dieses Vorranggebiet ist in der vorgelegten Planung nicht mehr enthalten, eine weitere Behandlung ist obsolet.

Neben möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen als Schutzgüter von FFH-Gebieten sind als Sonderfall die Auswirkungen des Windenergieanlagenbaus in den geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** auf die Flussperlmuschelbestände des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ näher zu betrachten. Die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) weist im FFH-Gebiet einen schlechten Erhaltungszustand auf. Der Naturpark Steinwald unterhält zusammen mit den bayerischen Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt ein Artenhilfsprojekt zur Stabilisierung der dortigen Bestände und betreibt Forschung zu den Gefährdungsursachen.

Durch den Bau von Windenergieanlagen und einhergehende Erschließungsmaßnahmen in den an das FFH-Gebiet angrenzenden geplanten Vorranggebieten sind negative Auswirkungen auf die sensiblen Flussperlmuschelbestände zu befürchten, insbesondere Feinsedimenteintrag durch Erosion bei Baumaßnahmen, Veränderung des Wasserhaushalts durch Bodenverdichtung und Gründung der Windenergieanlagen und eine Erhöhung der Gewässertemperatur aufgrund wegfallender Beschattung durch erforderliche Rodungsmaßnahmen. Für eine weitergehende fachliche Einschätzung verweisen wir auf die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Muschelschutz Bayern.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ durch die geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** können nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Verträglichkeit des Regionalplans mit dem europäischen Gebietsschutz zu gewährleisten, sieht die höhere Naturschutzbehörde eine entsprechende Anpassung bzw. Streichung der geplanten Vorranggebiete **AS 43**, **TIR 44** und **TIR 45** als erforderlich an. Die Ausführungen in der Änderungsbegründung (S. 27f) und im Umweltbericht (S. 26ff) zum Thema Natura 2000-Verträglichkeit sind entsprechend dem endgültigen Planungsstand anzupassen.

2. Zum Umgang mit dem Landschaftsschutz

Allgemein In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht zur Regionalplanänderung der Region 6 wird nach wie vor mehrfach betont, dass angestrebt wird Windenergieanlagen regionsweit auf möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken.

Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (u.a. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange).

Hinsichtlich des Umgangs mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten verweisen wir auf die Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024. Die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss) Kriterium erscheint angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen. Entsprechend der der Ausweisung von Vorranggebieten zugrundeliegenden Systematik erscheint die Darstellung als Restriktionskriterium sachgerecht, da beide Kategorien der Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind. Im weiteren Verfahren ist dann unter Einbindung der Höheren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwieweit dieses Restriktionskriterium als Ergebnis der Abwägung durchgängig zu einem Ausschluss führen soll oder ob im begründeten Einzelfall auch Abweichungen möglich sind. In der Verordnung wird eine entsprechende Erklärung der beiden Kategorien ergänzt.

Hinsichtlich der Darstellung von Schutz- und Minderungsmaßnahmen wird darauf verwiesen, dass der Umweltbericht dazu dient die Umweltauswirkungen der geplanten Fortschreibung systematisch zu erfassen, zu bewerten und darzustellen. Er dient ferner dem Plangeber als Entscheidungsgrundlage.

Zur Vermeidung und Verminderung trug zudem auch bei, dass Bereiche, bei denen sich im Vorfeld oder im Zuge des Planungsprozesses herausstellte, dass eingriffssensible Schutzgüter vorliegen, nicht als VRG ausgewiesen wurden.

Mit der Festlegung von regionalplanerischen VRG sind noch keine Einzelprojekte, etwa hinsichtlich des Mikrostandortes, konkretisiert. Daher können auf dieser Planungsebene auch noch keine genauen Aussagen getroffen werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen

Die vorliegende Regionalplanänderung steht nach Aussage des Regionalen Planungsverbandes im Kontext verschiedener gesetzlicher Regelungen wie dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, demzufolge das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll. Auch in der Änderungsbegründung wird der Grundsatz aufgegriffen, dass es umso mehr erforderlich sei, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken (vgl. S. 19). Aus Sicht des der höheren Naturschutzbehörde wurden jedoch die Belange des Landschaftsschutzes entgegen der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes bei einer Vielzahl an potentiellen Vorranggebieten nicht ausreichend gewürdigt. Nach wie vor werden 80 von 121 Vorranggebieten in der Region 6 (66%) aus Sicht des Landschaftsschutzes als sehr negativ (- -) bewertet.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Durchschnittshöhe von über 200 m ergibt sich immer eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In besonders sensiblen Gebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung) wird der Einfluss auf das Schutzgut jedoch als sehr negativ eingestuft.

Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung wurden visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung soweit möglich berücksichtigt (s. Änderungsbegründung S. 5). Aus Sicht des SG 51 erfolgte diese Berücksichtigung jedoch nach wie vor in einem zu geringen Maß.

Die starke Beanspruchung von landschaftlich besonders sensiblen Gebieten wird künftig nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft führen, sondern auch die naturgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen, v.a. durch technische Überprägung, Schall und Schattenwurf. Die im Umweltbericht erwähnte Sicherung der Erholungsfunktion durch bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge (vgl. S. 25) ist nicht erkennbar.

Landschaftsbildbewertung Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: **AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45**. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Konzentrationswirkung In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten

annehmen müssen. Dies wird erst dann möglich sein, wenn konkrete Projekte für Windenergienutzung auf den VRG geplant sind. Eine detaillierte Darstellung einzelner Minderungsmaßnahmen konkret bezogen auf die jeweiligen VRG Windenergie erscheint daher nicht sachgerecht. Die Angaben im Umweltbericht können sich gem. Art. 15 Abs. 2 S.2 darauf beschränken, was unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Demnach ist es ausreichend darzustellen, dass geeignete Maßnahmen zu Verfügung stehen, um Umweltauswirkungen, hier konkret mit Bezug zum Artenschutz, zur Verfügung stehen um diese auf ein verträgliches Maß abzumildern. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Fortschreibung noch keine Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III ausgewiesen werden. Es erscheint insgesamt jedoch sachgerecht im Regionalplan einen kompakten Überblick über geeignete Minderungsmaßnahmen aufzuführen, der dann für alle betroffenen VRG Windenergie den Rahmen der später zu treffenden Festlegungen (im Zuge der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. im Genehmigungsverfahren von konkreten WEA) bestimmt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Da als Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens fast alle VRG Windenergie verändert wurden, erfolgte eine Anpassung der Standortbögen bisher nur in Bezug auf neu aufzunehmende oder weggefallene Betroffenheiten der relevanten Schutzgüter. Als Ergebnis des ergänzenden Beteiligungsverfahrens erfolgt nun eine vollständige Anpassung der Standortbögen anhand der Gesamtheit der fachlichen Rückmeldungen zum finalen Stand.

Weitere Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: **AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.**

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.

Landschaftsschutzgebiete Wie auch im Umweltbericht auf S. 29 angeführt, ergingen seitens des Bayerischen Umweltministeriums Hinweise zum Umgang mit Flächen für die Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023). Hierbei wird postuliert, dass die Inanspruchnahme von bis zu 10% der LSG-Fläche als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden kann; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich.

In den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zur SUP wie auch als Träger öffentlicher Belange wurde deutlich auf die Überlastung und damit drohende Funktionslosigkeit zweier Landschaftsschutzgebiete („Poppberg“ und „Leonberger Holz“) hingewiesen und eine Streichung der dort geplanten Vorranggebiete gefordert.

Es ist dem Regionalen Planungsverband schließlich gelungen einer drohenden Funktionslosigkeit des LSG „Poppberg“ (AS 58) entgegenzuwirken.

Die Inanspruchnahme des LSG „Leonberger Holz“ konnte zwar reduziert aber dennoch auf kein unkritisches Maß gemindert werden. Nach wie vor sind knapp 58% dieses Landschaftsschutzgebiets vom Vorranggebiet **SAD 37** überlagert. Eine Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets ist zu befürchten. Wir fordern, dass einer drohenden Überlastung bereits auf Planungsebene entgegengewirkt wird und nicht die nachfolgenden Genehmigungsbehörden vor dieses Problem gestellt werden. Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit nicht getroffen werden kann und

eine abschließende Bewertung somit auf der Ebene der Anlagengenehmigung vorzunehmen wäre (vgl. S. 29 Umweltbericht), ist aus Sicht des SG 51 nicht zulässig. Eine Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete muss nach Ansicht des SG 51 immer erfüllt sein, ungeachtet ob in allen oder nur in einem Teil der Vorranggebiete künftig WEA errichtet werden.

Neu wurde das LSG „Hirschau Süd“ auf einer Fläche von 12% mit dem Vorranggebiet **AS 61** be- plant. Betroffen ist dabei nur der südöstliche und vergleichsweise weniger vielfältige bzw. schöne Teilbereich des Schutzgebiets. Die für das LSG typische und als Schutzzweck in der LSG- Verordnung angeführte Weiherlandschaft befindet sich hingegen überwiegend im nördlichen und westlichen Bereich. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint der Schutzzweck des LSG „Hirschau Süd“ daher weiterhin erfüllt.

Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten Allgemein bleibt anzumerken, dass bereits bestehende Zonierungskonzepte von Landschaftsschutzgebieten zur Windenergienutzung bei der durch den regionalen Planungsverband getroffenen Flächenauswahl scheinbar unberücksichtigt blieben. Die vom Ökoenergie-Institut Bayern durchgeführte Analyse zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele 2032 sieht bestehende Zonierungen innerhalb LSGs als Potenzialflächen ohne Restriktion an. Aus diesem Grunde sollten diese bereits bestehenden Konzepte die Grundlage bei der Flächenauswahl in Landschaftsschutzgebieten bilden, da hier bereits eine Vorbewertung stattgefunden hat und die Flächen mit den Zielen des Landschaftsschutzes als vereinbar betrachtet werden können.

Landschaftsschutzgebiete mit bestehendem Zonierungskonzept in der Region Oberpfalz-Nord sind:

- LSG-00576.02 Oberer Bayerischer Wald
- LSG-00567.01 LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)

3. Zum Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zurückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um Seeadler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch

besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaus in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.

Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ muss bei weiteren Flächen eingearbeitet werden. Es handelt sich um neue Erkenntnisse zu relevanten Artvorkommen: **AS 5** (Wanderfalke), **AS 35** (Wespenbussard) und **SAD 38** (Seeadler). Eine Verortung der aus der Flächenplanung auszuschneidenden Nahbereiche finden Sie als shape-Datei im Anhang.

4. Zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvögel und weiteren sensiblen Gebieten

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen und besonders empfindlichen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Um diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, hat das LfU Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet. Diese Karten sind entsprechend dem gemeinsamen Schreiben des StMUV und StMWi vom 04.08.2023 bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten anzuwenden.

Die Dichtezentren werden in zwei Kategorien dargestellt, die einer Konzentration von 25% (Kategorie 1) bzw. 50% (Kategorie 2) der Gesamtzahl bekannter Reviere in Bayern entsprechen. Bei Seeadler und Fischadler wurden aufgrund ihrer Seltenheit und sehr lokalen Verbreitung sämtliche bekannte Brutplätze unter der Kategorie 1 zusammengefasst, da andernfalls ein vollständiger Verlust der beiden Arten in Bayern zu befürchten wäre.

Im Vorfeld des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange hatte sich der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dazu entschlossen Dichtezentren der Kategorie 1 sowie der Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) als harte Ausschlusskriterien für die Planungsregion anzuerkennen. Dieses Vorgehen hatten wir in unserer vorangegangenen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Im aktuell vorgelegten

Kriterienkatalog erfolgte nun eine Herabstufung zum Restriktionskriterium. Demnach werden die Dichtezentren als konkurrierender Belang gesehen, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten keine Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen könne der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung jedoch überwunden werden. Die höhere Naturschutzbehörde bewertet diese Herabstufung als kritisch, denn grundsätzlich sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die ermittelten Dichtezentren auch langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen können. Außerdem wird es kritisch gesehen, dass durch diese Herabstufung im Kriterienkatalog eine Gleichbetrachtung bzw. Gleichwertigkeit der Dichtezentren Kategorien 1 & 2 suggeriert wird. Aufgrund drohender Schwierigkeiten bei der Erreichung der Flächenziele wurde seitens SG 51 der Überplanung einzelner unkritischer Bereiche in Dichtezentren der Kategorie 1 zugestimmt (vgl. Stellungnahme vom 11.03.2025). Es erfolgte eine detaillierte Einzelfallprüfung dieser zehn Flächen (AS 13, AS 14, AS 44, AS 47, NEW 25, NEW 36, NEW 46, NEW 66, SAD 06 und TIR 32). Diese Flächen sind im Umweltbericht unter Kap. 4.2 (S. 39) zu ergänzen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der Flächenzuschnitt des Vorranggebiets NEW 25 vorab nicht mit uns abgestimmt wurde.

Einer Erweiterung dieses Vorranggebiets nach Süden wird von SG 51 zum Schutz des Seeadlers nicht zugestimmt. Der Flächenzuschnitt ist zu korrigieren. Die von der höheren Naturschutzbehörde gebilligte korrekte Abgrenzung des Vorranggebiets finden Sie als shape-Datei im Anhang.

Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Bereiche für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden. Bisher steht dazu in Umweltbericht und Änderungsbegründung: *„Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Bruvogelart nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen“*. Wir fordern jedoch, dass bei Betroffenheit von Dichtezentren der Kategorie 1 geeignete Schutzmaßnahmen **stets** erforderlich sind.

In Dichtezentren der Kategorie 2 liegen weitere zehn Vorranggebiete (AS 43, NEW 59, SAD 05, SAD 08, SAD 20, SAD 21, SAD 41, SAD 55, TIR 24 und TIR 32). Auch diese Flächen sind im Umweltbericht unter Kap. 4.2 (S. 39) zu ergänzen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass es im Hinblick auf die Umsetzung der RED III-Richtlinie vorausschauend und sinnvoll gewesen wäre, wenn der Regionale Planungsverband die Dichtezentren als generelles Ausschlusskriterium betrachtet hätte. Nur Vorranggebiete außerhalb von Dichtezentren werden künftig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und so von den Erleichterungen im Genehmigungsverfahren profitieren können. Konflikte mit der **Wiesenbrüterkulisse** sind bei den beabsichtigten Vorranggebieten der Region Oberpfalz-Nord aktuell nicht gegeben.

Darüber hinaus begrüßen wir die Aufnahme eines Hinweises zur Freihaltung von **Ausgleichs- und Ersatzflächen** in den Umweltbericht auf Seite 26, den wir in unserer Stellungnahme vom 22.10.2024 gefordert hatten.

5. Zum Umgang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ enthält Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen für sowohl vom Betrieb, als auch vom Bau von Windenergieanlagen betroffenen Arten. In unserer vorausgegangenen Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange baten wir um die Ergänzung dieser, da wir die aktuelle Fassung als unzureichend erachten. Leider wurden nur wenige Textpassagen in den aktualisierten Umweltbericht übernommen, sodass wir nachfolgend erneut unsere Ergänzungsvorschläge (in Gelb) unterbreiten und bitten diese aufzunehmen:

„Den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes wird durch entsprechende Festlegungen von Ausschluss- und Restriktionskriterien im Kriterienkatalog Rechnung getragen. Von Seiten der Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde) wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertete Windenergiegebiete ausgewiesen werden, Minderungs- und Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten umgesetzt werden müssen. Da grundsätzlich auf allen Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, sind zumindest Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich.

Hierfür sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung des Vorkommens im Eingriffsbereich als Mindestanforderung ausreichend.

Sofern in den Standortbögen dezidiert auf bestimmte Artvorkommen auf einer Potentialfläche verwiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für diese betroffenen Arten erforderlich. Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf Wulfert et al. 2023, die fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen beschreiben, welche unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Diese sind in nachfolgender Tabelle für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet.

Tabelle 3. (...)

Im Hinblick auf die Minderung von negativen Auswirkungen auf Belange des Natur- und Artenschutzes sind in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren allgemein bekannte Standards, wie Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit etc. einzuhalten.

Neben den oben genannten Standard-Schutzmaßnahmen sind bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen.

Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen.

Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Mit Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen sollten in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder größeren Gehölze stattfindet.

In Windenergiegebieten, bei denen der Antragssteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat und in Beschleunigungsgebieten sind immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 bzw. § 6b WindBG). Dieses sog. Gondelmonitoring muss nach den spezifischen bayerischen Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 5).

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 4) sind vertiefte Untersuchungen erforderlich, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (siehe hierzu die Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 des LfU). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen sind nach Auffassung des LfU eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

Weiterhin sind bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Als Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel wird auf Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht abschließende Liste).

Bitte Tabelle einfügen

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit	
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konflikintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten. Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.	
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Ziellart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Ziellart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.	
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Auenflächen ist artspezifisch in ausreichendem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenbetreiber und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalken, Fischadler, Schreiadler, Weißen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.	
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.	

Zu nahezu sämtlichen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methoden- standards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise her- angezogen werden könnten. Sollte der Antragsteller beabsichtigen Kartierungen durchzuführen und ein Gutachten vorzulegen, so ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards sind die mit UMS vom 01.08.2023 (AZ 63h-U8685.2-2023/4-12) herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisi-onsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des LfU und die dort ge- nannten Werke (Südbeck et al. 2005 bzw. Neuauflage 2025) zu verstehen. Bei Windkraftplanungen in Beschleunigungsgebieten (vgl. § 6b WindBG) und Windenergiegebiete- ten (vgl. § 6 WindBG sowie Kap. 10), bei denen der Antragssteller den Antrag vor Ablauf des 0.06.2025 gestellt hat, sind keine Kartierungen erforderlich, jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Bei Windkraftplanungen in Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag nach Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, sind Kartierungen erforderlich, um die Natur- schutzbelange nach § 45b BNatSchG beurteilen zu können. Neben dem Abdruck der obigen Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht erachtet die höhere Naturschutzbehörde eine Aufnahme dieser in die Begründung zur Festlegungen zu Kapitel B X 4 „Windenergie“ als zwingend erforderlich.

Das gemeinsame Schreiben des StMUV und StMWi vom 04.08.2023 führt hierzu konkret aus: „In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind.“ Die bisherigen pro Vorranggebiet enthaltenen, allgemeinen Hinweise auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten und die erforderliche Prüfung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen sehen wir als nicht ausreichend an und fordern daher zusätzlich eine Aufnahme unserer detaillierten, obigen Ausführungen zu möglichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen für vom Bau und Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten, Habitaten und Biotopen.

6. Abweichungen in den Standortbögen

Es konnten erneut einige Abweichungen in den aktuellen Entwürfen der Standortbögen festgestellt werden, die nicht mit den Hinweisen/Bewertungen aus unseren Stellungnahmen zur Strategischen Umweltprüfung sowie im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligungsrunde übereinstimmen oder die aufgrund neuerer Datenlage oder Gebietsabgrenzungen einer Überarbeitung bedürfen. Insbesondere im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab fällt auf, dass die von SG 51 vorgenommenen Bewertungen des Schutzguts „Landschaft“ in den Standortbögen regelmäßig falsch übernommen wurden. Diese Abweichungen und die erforderlichen Änderungen werden pro Fläche in den angehängten Excel-Tabellen benannt und sind aus Sicht des Sachgebiets 51 zu korrigieren. Eine dementsprechende Korrektur der Gebietsauflistungen zu Überschneidungen mit artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist im Umweltbericht auf S. 39 vorzunehmen. Die entsprechenden fachlichen Hinweise zum jeweiligen Gebiet sind in die Änderungsbegründung auf S. 36 ff. zu ergänzen.

7. Weitere Anmerkungen und Ergänzungen zum Umweltbericht und der Änderungsbegründung

Die im § 6 WindBG enthaltenen Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten sind nicht mehr anwendbar. Dementsprechend sehen wir es als geboten an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die aktuelle gesetzliche Lage (§6b WindBG, etc.) zu geben. Unter anderem ist der letzte Absatz des Kap. 2.3 (S. 19) wie folgt zu ändern: „Zu nahezu allen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Je nach Genehmigungsverfahren kann das dazu führen, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten hat. Die Datenbasis für die Bewertung der Vorranggebiete wurde mit Stand 2025 dokumentiert.“

- 11 -

Fazit

1. Dank der Berücksichtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Ausschlusskriterien und aufgrund von Veränderungen der Flächenkulisse seit den letzten Beteiligungen, konnten Konflikte in zahlreichen, ehemals sehr kritisch bewerten Potentialflächen im Laufe des Fortschreibungsverfahrens gelöst werden.

2. Mit dem harten Ausschluss von Natura 2000-Gebieten (inkl. 1.000 m-Puffer um Vogelschutzgebiete) wurde seitens des regionalen Planungsverbandes ein sehr wichtiger Beitrag zum Europäischen Gebietsschutz geleistet. Die Einführung eines zusätzlichen 300 m-Puffers um FFH-Gebiete mit Fledermausarten als Schutzziel als zusätzliches Restriktionskriterium hilft eine Verträglichkeit mit den Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes zu gewährleisten. Bei drei Gebieten (AS 43, TIR 44 und TIR 45) sind darüber hinaus zusätzliche Anpassungen erforderlich, um eine FFH-Verträglichkeit des Regionalplans bestätigen zu können. Eine Anpassung des Gebietszumschnitts bzw. eine Streichung wird dringend angeraten. Der damit verbundene Flächenverlust beträgt rund 79 ha. 3. Aus Sicht des Landschaftsschutzes werden 66% der Vorranggebiete weiterhin als sehr negativ bewertet. Zehn der geplanten Vorranggebiete liegen im Bereich der Landschaftsbildwertstufe 5. Eine konsequente Schonung dieser sensiblen Bereiche wäre wünschenswert. Weiterhin droht die Funktionsloswerden eines Landschaftsschutzgebiets („Leonberger Holz“) aufgrund einer Überlastung durch das geplante Vorranggebiet SAD 37. 4. Elf Gebiete werden aus Gründen des Artenschutzes noch als sehr negativ bewertet. Eine Anpassung der Flächenzuschnitte wird weiterhin dringend angeraten. 5. Die Vorranggebiete AS 5, AS 35, NEW 25 und SAD 38 müssen entsprechend der Vorgaben des Kriterienkatalogs angepasst werden. 6. Die Herabstufung aller Dichtezentren-Kategorien zu Restriktionskriterien wird kritisch gesehen. Dichtezentren der Kategorie 1 und Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) sollten auch langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen können. 7. Die im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind nach wie vor unvollständig und sollten dringend ergänzt werden. Zudem wird eine Aufnahme dieser in die Änderungsbegründung gefordert. Wir bitten die Anmerkungen und Ergänzungen der höheren Naturschutzbehörde aus dieser Stellungnahme (inkl. der angehängten Excel-Tabellen) in die Standortbögen und an den entsprechenden Stellen im Umweltbericht bzw. der Änderungsbegründung einzuarbeiten.	
Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025 Es werden die potentiellen Vorranggebiete aus den bisherigen Meldungen der Gemeinden mit Ergänzungen seitens des SG 24 sowie den teilweise erfolgten Nachmeldungen der Gemeinden hinsichtlich ihrer Eignung analysiert und bewertet. Neu ist – im Gegensatz zu den bisherigen Verfahrensschritten – der erstmals angewendete überarbeitete Kriterienkatalog mit harten Ausschluss- und Restriktionskriterien hinsichtlich Windenergienutzung (Stand 4.7.2025). Hierbei wurden beispielsweise die erforderlichen Mindestabstände von Vorranggebieten Windenergie zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Urbanen Gebieten von 800 m auf 900 m	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen. Durch diese wird nochmals bestätigt, dass alle Wohngebiete den gleichen Schutzanspruch vor Lärmemissionen haben. Durch die Einführung des zusätzlichen RK von 800-900 Meter (Innenbereich) bzw. von 500-600 Meter (Außenbereich) wird der Konflikt zwischen Wohnbebauung und neuen Windenergieanlagen verringert. Damit wird bestätigt, dass der Kriterienkatalog sowohl dem Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung trägt, als auch gewährleistet,

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

heraufgesetzt. Bei Wohngebäuden im Außenbereich erfolgte zumindest eine Erhöhung von 500 m auf 600 m. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 17.10.2024 zu den Themenbereichen Lärmschutz und Schattenwurf ausgeführten Punkte – wie beispielsweise der zu MD-Gebieten analoge Schutzanspruch vor Lärmimmission bei Wohngebäuden im Außenbereich – weiterhin gültig ist. Auch bei den nun neu hinzu gekommenen und vorzuprüfenden Flächen gelten die gleichen Grundsätze und fachrechtlichen Vorgaben wie dort erläutert. Im konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird u.a. geprüft, ob in der vorhandenen Fallkonstellation eine uneingeschränkte Nutzung der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten möglich ist, oder ob Einschränkungen wie beispielsweise ein leistungsreduzierter Betrieb (d.h. etwas weniger Schallemissionen) während der Nachtzeit erforderlich sind. In den vorgelegten Unterlagen wurden die o.g. neuen Mindestabstandsregeln konsequent angewendet. Zudem wird auf die Bedeutung der konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen. Auch wenn bei der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen im Einzelfall gewisse Einschränkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. TA Lärm) weiterhin möglich sind, die Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen im Kriterienkatalog stellt aus immissionsschutzfachlicher Sicht definitiv einen Schritt in die richtige Richtung dar. Sie trägt zur Reduzierung des Konfliktpotentials zwischen [Wohn-]Bebauung und neuen Windenergieanlagen bei.	dass die Umsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in den VRG auch in den Randbereichen prognostiziert werden kann.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat bereits in der Vergangenheit Stellung zur Kulisse genommen. Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass unsere früheren Anmerkungen weitgehend berücksichtigt worden sind. Nachfolgend übermitteln wir einige ergänzende Einwendungen: Einwendungen zu TIR 39, NEW 66, NEW 18, NEW 24/1, SAD 32, TIR 44, TIR 45	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die früheren Anmerkungen des WWA Weiden im Verfahren weitestgehend berücksichtigt wurden. Abwägung der Einwendungen siehe aufgeführte VRG

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 23.09.2025

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Bau- und Kunstdenkmalpflege des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) dankt für die Verfahrensbeteiligung und nimmt zur „31. Änderung des Regionalplan: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ hinsichtlich der besonders landschaftsprägenden Denkmäler in den Landkreisen Schwandorf, Amberg, Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab Stellung.

Nach der Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind im Verfahren besonders landschaftsprägende Denkmäler mit einer Prüfzone Radius 10 km zu berücksichtigen. Diese sind im vorliegenden Umgriff folgende:

- E-3-76-144-1 – „Ensemble - Altstadt Nabburg“
 - E-3-74-147-1 – „Ensemble - Altstadt Pleystein“
 - E-3-77-158-1 – „Ensemble - Kloster Waldsassen mit Manufaktursiedlung“
 - D-3-77-158-71 – „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit, Zentralbau über dreipassförmigem Grundriss, drei Rundtürme mit eingezogenen Zwiebelhauben mit Laternen sowie Kegeldach mit drei Laternen als zwiebelbekrönte Dachreiter, um den gesamten Baukörper niedriger Umgang mit Pultdach, von Georg Dientzenhofer im Auftrag des Klosters Waldsassen, 1685-89, 1880 vereinfachte Wiederherstellung des Dachstuhls und der Türme nach Brand; mit Ausstattung; Eucharistie-Kapelle, verputzter Massivbau mit Zeltdach und Glockentürmchen, um 1790; fünfzehn Rosenkranzstationen zwischen Waldsassen und Kappel, gemauerte Pfeiler, Verdachung mit griechischem Doppelkreuz, um 1698“
 - D-3-61-000-213 – „Kath. Filial- und Wallfahrtskirche Maria Hilf, Wandpfeilerbau aus Quadermauerwerk, Chorturm mit Zwiebelhaube und Laterne, Schaufassade mit Pilastergliederung und Figurennischen, spätbarock, 1697-1703 von Georg Peimbl nach Plänen von Wolfgang Dientzenhofer; Ausstattung und Turm bis 1722 fertig gestellt; Treppenanlage zur Fassade, bauzeitlich.“
- Außerdem wird auf das besonders landschaftsprägende Bodendenkmal hingewiesen:
- D-3-6137-0050 – „Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall“.

Das BLfD hält seine Stellungnahme vom 29.10.2024 sowie die für die in diesem Verfahren relevanten Punkte (Region Oberpfalz Nord) der ergänzenden Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband vom 28.02.2025 aufrecht. Nach Prüfung der Tekturkarte sowie geänderten Unterlagen vom 04.07.2025 nimmt das BLfD zu den aufgeführten Vorranggebieten erneut Stellung:

1. Es ist der Hinweis zur notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach

Kenntnisnahme, Anpassung der Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angemerktten Hinweise weitestgehend berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG erfolgt eine entsprechende Anpassung der Begründung zu B X 5.2 Z.

Art. 6 Abs. 5 BayDSchG in die Unterlagen aufzunehmen: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen“. 2. Das BLfD begrüßt die Reduzierung und teilweise Streichung von Vorranggebieten, die besonders erheblich mit den Wirkräumen der besonders landschaftsprägenden Denkmäler kollidieren. Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Vorrangflächen innerhalb des 2,5 km Radius um das jeweilig betroffene besonders landschaftsprägende Denkmal. Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir danken für die Übernahme bodendenkmalfachlicher Belange in den Festlegungen zum Kapitel B X 5 „Windenergie“, in den Umweltbericht sowie in die jeweiligen Standortbögen. Unsere Stellungnahmen vom 15.05.2024 (AZ P-2012-3478-10_S2) inklusive Anhang sowie P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 sind für den Bereich Bodendenkmalpflege voll berücksichtigt und umgesetzt.	
Staatliches Bauamt vom Amberg-Sulzbach vom 12.09.2025 die in den Antragsunterlagen zum ergänzenden Verfahren genannten Abstände zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind gegenüber dem ursprünglichen Verfahren tlw. vergrößert worden:	Kenntnisnahme/Anpassung Kriterienkatalog Die Hinweise des staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vom 12.09.2025 werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 kann lediglich eine Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von WEA vorgenommen werden. Konkrete Anlagenstandorte sowie Bauhöhen sind hingegen erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bekannt. Des Weiteren können durch Auflagen im Genehmigungsverfahren Gefährdungen minimiert oder ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die der Fortschreibung zu Grunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Metern erscheint daher eine Anhebung des Vorsorgeabstandes auf 120 Meter zu allen Verkehrswegen sachgerecht. Bei Autobahnen erscheint es auf Grund der Zweispurigkeit zudem sachgerecht, dass die gesamte Fahrbahnbreite zu berücksichtigen. Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen, ~~Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen~~	HK	~~120+00~~ m
Bundesstraßen	HK	100 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	110 m
Bahntrassen	HK	~~130+00~~ m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ~~Hochspannungsfreileitungen~~	HK	~~150+00~~ m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

Im MS StMB-22-4323-5-4-6 vom 02.09.2024 wird hinsichtlich der Abstände folgendes vorgegeben:

*Die Anbauverbotszonen an Bundesstraßen (§ 9 Abs. 1 FStrG) und Staatsstraßen (Art. 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)) sind weiterhin grundsätzlich **von der WEA einschließlich ihres Rotors** freizuhalten.*

Bei den heutigen Windkraftanlagen beträgt die Rotorblattlänge zwischen 60 und 90 Metern (Google), sodass, bei großen Anlagen die Rotorblätter in die Anbauverbotszone hineinragen könnten, wenn eine Windkraftanlage lediglich den in den Antragsunterlagen für Bundesstraßen genannten Mindestabstand von 100 m einhält.

Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025

Flächenbezogene Hinweise siehe AS 14, AS 47, NEW 01, NEW 03, SAD 06, TIR 34, WEN 11

Auszug Anfang
Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass generell bei allen Ausweisungen bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen auf Hinweise alten Bergbaus zu achten ist. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Beim Antreffen altbergbaulicher Relikte ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
Bei der v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz -BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der Rechtsinhaber ist beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie -Abteilung 8, Referat 86, Prinzregentenstraße 28, 80538 München zu erfragen.
Auszug Ende

gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.
Mit dem gewählten Abstand von 120 Metern zu Verkehrswegen wird damit sowohl dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 BayKlimaG Raum eingeräumt als auch den Belangen der Sicherheit der Verkehrswege.

Kenntnisnahme
Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Anmerkungen zu Altbergbau und Verleihungen wird auf die Synopse der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (Zeitraum 19.8.2024 bis 31.10.2024) verwiesen.
Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern, mit dem Hinweis, dass im gesamten Gebiet der Oberpfalz mit Altbergbau zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Bei betroffenen Vorranggebieten wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind jedoch keine Baugrunduntersuchungen angezeigt, da die Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordination unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Konkrete

	<i>Hinweise zu Altbergbau Standorten, wären daher Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Beteiligung des Bergamtes in den weiteren Verfahren obliegt der entsprechenden Genehmigungsbehörde.</i> Entsprechende Hinweise auf Altbergbau und Verleihungen wurden in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zu konkreten VRG werden im flächenbezogenen Teil behandelt.
Bayernwerk Netz GmbH vom 24.09.2025 Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, der Betrieb, die Instandsetzung, die Instandhaltung sowie die Erneuerung unserer Anlagen weiterhin gewährleistet werden. Mit dem Schreiben vom 25.10.2024, TAS Ho 12865, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Bezüglich der Windenergie erhalten Sie folgende, zusätzliche Informationen. Im Sinne der Energiewende verweisen wir auf die Möglichkeit der "Überbauung" von Netzanschlusspunkten. Das Konzept sieht den Anschluss einer neuen Erzeugungsanlage oder eines neuen Speichers an eine bereits bestehende Erzeugungsanlage oder einen bestehenden Speicher sowie an einen bereits existierenden Netzanschlusspunkt vor. Die Einspeiseleistung in das Netz des Netzbetreibers ist kleiner als die installierte Leistung von Neu- und Bestandsanlage (PAV,E < Summe PEmax). Die PAV,E-Regelung (Einspeiseüberwachung) erfolgt für die Neu- und/oder die Bestandsanlage am gemeinsamen Netzanschlusspunkt. Das Potenzial an den bestehenden PV-Anlagen in Bayern sollte möglichst frühzeitig bei der Planung der neu zu entstehenden Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Dadurch entstehende monetäre und zeitliche Anreize wirken positiv auf den Hochlauf der Windkraft in Bayern. Zudem regen wir an, dass durch Überbauung auch artfremde Erzeugungsanlagen in Vorranggebieten hinzugebaut werden dürfen, z.B. eine PV-Anlage im Windvorranggebiet. Neben den zuvor erwähnten positiven Effekten kann dadurch die Schonung der Umwelt gefördert und die Akzeptanz von Projekten erhöht werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei Windenergieanlagen, welche fernab bestehender aufnahmefähiger Netzinfrastruktur entstehen, weiter entfernte Netzverknüpfungspunkte ergeben können. Die dafür erforderlichen Anschlussleitungen sind je nach Ermittlung des technisch-wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes gemäß gesetzlichen Vorgaben in diesen Fällen häufig vom Anschlussnehmer zu tragen. Falls ein Netzausbau im Zuge der Energiewende erfolgt, kann dieser länger dauern als der Bau der Windenergieanlage.	Kenntnisnahme Es wird zu Kenntnis genommen, dass Seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht werden. Die Hinweise zum effizienten und kostengünstigen Ausbau der Energieleitungen durch Kombination verschiedener erneuerbarer Erzeugungseinrichtungen und die Möglichkeit der Überbauung von Netzanschlusspunkten werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Aufgabe der Regionalplanung verwiesen, ausreichend Raum für den Ausbau der Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung zu stellen (Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP). Entsprechend der regionalplanerischen Systematik, haben Windenergieanlagen dort Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und somit auch vor anderen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen. Gleichzeitig ist eine nachhaltige, ressourcenschonende und flächensparende Entwicklung Grundsatz der Raumordnung (Grundsatz 1.1.3 LEP). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf bereits vorbelastete Standorte (z.B. durch bestehende Infrastruktureinrichtungen oder bestehende Energieerzeugungsanlagen) gelenkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP). Damit stellen die bestehenden Bewertungsleitlinien der Raumordnung und Landesplanung sicher, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen und unter bestimmten Voraussetzungen auch in VRG Windenergie errichtet werden können. In VRG Windenergie muss aber der Nutzung der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Weitere Anlagen wie PV-Anlagen und Speicher können daher nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass diese dem Nutzungsvorrang der Windenergie nicht entgegenstehen. Die bestehenden Regelungen ermöglichen somit einen effizienten Netzausbau. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Dieser Sachverhalt soll jedoch bei Teilfortschreibungen des Kapitels erneut geprüft werden.

	Die weiteren Hinweise zum Ausbau der Netzinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Hinweise darauf, dass im aktuellen Entwurf VRG enthalten sind, die fernab bestehender aufnahmefähiger Netzinfrastruktur liegen werden der Bayernwerk Netz GmbH nicht vorgebracht. Da die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung einen langfristigen Planungshorizont von mindestens 10 bis 15 Jahren aufweist, entsteht durch die Lenkungswirkung des Zubaus an Windenergieanlagen damit auch Planungssicherheit für den Netzausbau. Ferner ist eine regelmäßige Überprüfung der Windenergiesteuerungskonzepte vorgesehen (Begründung zu Ziel 6.2.2 EEG). Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Eisenbahn-Bundesamt vom 25.09.2025 Ihr Schreiben ist am 04.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bezüglich der o. g. Planung zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zum Bereich Windenergie wird auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24.10.2024, 65149-651pt/013-2024#607, und die darin aufgeführten zu beachtenden sowie sicherzustellenden Hinweise verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Abwägung 1 verwiesen: <i>Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu den Schienenwegen und den Bahnstromfernleitungen verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um die Infrastruktureinrichtungen als hartes Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog. Zu Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben bei zunehmender Länge der Rotorblätter werden die zugrunde gelegten Abstände zu Bahntrassen auf 130 m sowie Höchst- und Hochspannungsfreileitungen auf 150 m im Zuge des Verfahrens vergrößert. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Einrichtungen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den Themen Eiswurf oder Rotorbruch sowie zu den Empfehlungen zu den Schwingungsschutzmaßnahmen und den Hinweisen zur Bauausführung wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.</i> Eine weitere Änderung am Entwurf ist nicht veranlasst.
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Strecke 5903 Nürnberg Hbf – Schirnding, bei ca. Bahn-km 87,9 – 89,2, beiderseits d.B. Strecke 5050 Weiden – Oberkotzau, bei ca. Bahn-km 9,3 - 9,6, links d.B. Strecke 5860 Regensburg – Weiden, bei ca. Bahn-km 30,1 - 32,1 und km 80,5, links d.B. sowie Bahn- km ca. 66,5, rechts d.B. Strecke 5062 Amberg – Schnaittenbach, bei ca. Bahn-km 4,7 – 5,5 und ca. km 14, links d.B. Strecke 5904 Nürnberg Hbf – Irrenlohe, bei ca. Bahn-km 46,6, rechts d.B. Strecke 5060 Neukirchen – Weiden, bei ca. Bahn-km 45,8, rechts d.B.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Deutschen Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahnbundesamt wurde am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahmen vom 25.09.2025 sowie vom 24.10.2024. Hinsichtlich der notwendigen Mindestabstände zu Freileitungen und Schienenwegen wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Bahn und des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen des

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz- Nord (Windenergie) bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die DB Energie GmbH für die Elektrifizierung Nordostbayern eine 110 kV-Bahnstromfernleitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn plant.

Im Rahmen dessen wurde die Raumverträglichkeit von 200 m breiten Trassenkorridoren geprüft. Die Landesplanerische Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 26.08.2025 (Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-1-1-233) stuft im Raum Weiden bis Windischeschenbach zwei Trassenkorridorvarianten als raumverträglich ein. Die Realisierung der Bahnstromfernleitung liegt nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse.

Konkret überlagern sich die VRG NEW 03 und NEW 23 mit dem Vorzugstrassenkorridor C2 der DB Energie GmbH. Daher widersprechen wir der Ausweisung von Vorranggebieten in diesem Bereich, die mit unseren Planungen kollidieren.

Die Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/raumordnung/abg_rov/rvp_bahnstromfernleitung/index.html

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben.

Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, Ifd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6).

1. Beteiligungsverfahren verwiesen, wonach der Vorsorgeabstand bereits von 130 auf 150 Meter erhöht und der Kriterienkatalog entsprechend angepasst wurde.

Bei den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) handelt es sich um Empfehlungen. Auf Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 kann lediglich eine Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von WEA vorgenommen werden. Konkrete Anlagenstandorte sowie Bauhöhen sind hingegen erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bekannt. Mit dem gewählten Abstand von 130 Metern zu Schienenwegen wird damit sowohl dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 BayKlimaG Raum eingeräumt als auch den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Anregungen die konkret Genehmigung-, Bau- und Betrieb einzelner WEA betreffen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Die Hinweise zu konkreten VRG werden im flächenbezogenen Teil behandelt.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37.

Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig.

Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA.

Trassenkorridorvarianten als raumverträglich ein. Die Realisierung der Bahnstromfernleitung liegt nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse.

Konkret überlagern sich die VRG NEW 03 und NEW 23 mit dem Vorzugstrassenkorridor C2 der DB Energie GmbH. Daher widersprechen wir der Ausweisung von Vorranggebieten in diesem Bereich, die mit unseren Planungen kollidieren.

Die Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung sind unter folgendem Link abrufbar:
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/raumordnung/abg_rov/rvp_bahnstromfernleitung/index.html

Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Aufsichtsbehörde für die Sicherheit der Eisenbahnen des Bundes in dieses Verfahren einzubeziehen ist.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.

Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

450Connect GmbH vom 18.08.2025

Geodaten nicht abrufbar. Diese sind jedoch nicht bzw. nicht fachgerecht prüfbar im Hinblick auf die Bedenken und eine etwaige Beeinträchtigung der 450connect GmbH. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Standorte und Richtfunkstrecken der 450connect GmbH durch das geplante Vorhaben.

Erforderlich für eine diesseitige Prüfung sind die Standortdaten des geplanten Vorhabens in dem Datei-Format „.kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth). Unsere Tools unterstützen außerdem die folgenden Formate:

- 1: KML
- 2: KMZ
- 3: SHP
- 4: TAB

Wir bitten deshalb um zeitnahe Übersendung entsprechender Daten im vorstehend genannten Datei-Format, um mögliche Bedenken und eine diesseitige Beeinträchtigung

Kenntnisnahme

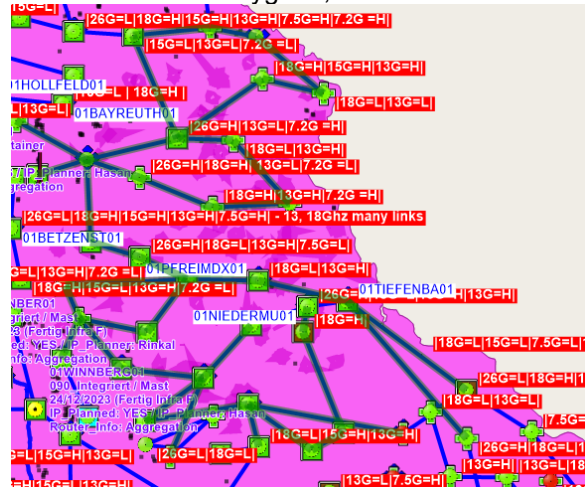
Die Stellungnahme der 450Connect GmbH vom 18.08.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die erbetenen Geodaten wurden zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die geforderten technischen Daten zu konkreten Bauhöhen auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt sind. Folglich können die Belange der 450Connect GmbH erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

schnellstmöglich prüfen und anschließend Stellung nehmen sowie ggf. Einwände erheben zu können.
Außer Koordinaten in digitaler Form, senden Sie bitte auch 3D-KMZ-DATEI der Windanlagen zu.
Außerdem damit wir prüfen können, ob Ihr Vorhaben mit unseren Richtfunkstrecken kollidiert, benötigen wir mehr Informationen von Ihnen, besonders die technischen Daten für Windanlagen (Höhen und Durchmesser von Rotor und Rotorblätter etc.)
Eine inhaltliche Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich vor, sobald und soweit Sie uns weitere und prüfbare Informationen hierzu zukommen lassen.

450Connect GmbH vom 29.08.2025

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen.



Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.

Sollten sich Änderungen bei der Planung und/oder des Bereiches des geplanten Vorhabens ergeben, bitten wir Sie, uns entsprechend zu informieren und uns die geänderten und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute diesseitige Prüfung erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die geänderten Standortdaten des geplanten Vorhabens, die für die Prüfung in dem Datei-Format „kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth) benötigt wird.

Anmerkung: genauere Erläuterung der Standorte im Anhang.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme der 450Connect GmbH vom 29.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Darin wird auf eine mögliche Gefährdung von Rechtsgütern der 450Connect hingewiesen.
Auf Ebene der Regionalplanung wird in ausgewiesenen Vorranggebieten der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen eingeräumt. Bei Genehmigungsentscheidungen haben die zuständigen Behörden diesen Vorrang entsprechend zu berücksichtigen. Entsprechend wirkt sich ein Regionalplan grundsätzlich nicht direkt auf Privatrecht aus. Das bedeutet, dass er keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten für einzelne Privatpersonen oder private Unternehmen begründet. Des Weiteren sind auf Ebene der Regionalplanung Standorte und Bauhöhen von Windenergieanlagen nicht bekannt. Somit erscheint es nicht sachgerecht, die übermittelten Polygone pauschal von der Ausweisung als Vorranggebiet auszunehmen. Vielmehr ist eine Prüfung auf Genehmigungsebene anhand konkreter technischer Daten notwendig, wie dies auch durch die Stellungnahme der 450Connect GmbH vom 18.08.2025 beschrieben wird.
Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.
Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).
Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.
Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die

	Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Auf Ebene der Regionalplanung kann somit nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen in den benannten Polygonen nicht genehmigungsfähig wären. Ferner besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 BayKlimaG. Somit ist keine allgemeine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im flächenbezogenen Teil werden die Überlagerung der Polygone mit geplanten Vorranggebieten im Einzelfall nochmals geprüft.
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Sie teilen uns mit, dass die Planungsausschusses der Planungsgemeinschaft Oberpfalz-Nord den Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes	Kenntnisnahme

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Oberpfalz-Nord (Windenergie) sowie das ergänzende Beteiligungsverfahren beschlossen hat. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Oberpfalz-Nord, sowie die r6_entwurf_der_Tekurkarte mit unserem Leitungseintrag. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildungen zeigen den Stand vom 16.09.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erheben keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Gegen die 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der OGE zur *Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen*. Besonders machen wir hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf folgendes aufmerksam: Abstände zur Versorgungsanlage müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine *Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"*. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen (WEA) sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windenergieanlage und der Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Im Bereich von Anlagen wie Schiebern, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden. Bei der Ausweisung von Windparks, mit mehr als 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge zu der Versorgungsanlage, ergeben sich in der Regel größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen. Weiterhin können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen auch größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der PLEDOC GmbH vom 16.09.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans bestehen. Die Hinweise zu den genannten VRG werden im flächenbezogenen Teil behandelt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit den eingangs genannten Gesellschaften einvernehmlich abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Außerdem bitten wir darum uns frühzeitig an den möglichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Zulassung der Windenergieanlagen zu beteiligen.	
PLEDOC GmbH (GasLine) vom 16.09.2025 im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahrenbeauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweitenKabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass die Planungsausschusses der Planungsgemeinschaft Oberpfalz-Nord den Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) sowie das ergänzende Beteiligungsverfahren beschlossen hat. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage zwei Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Oberpfalz-Nord. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Pläne zeigen den Stand vom 16.09.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Windenergieanlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche angeordnet werden. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der bayernets GmbH – https://portal.billeitungsauskunft.de/ GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Dial Telecon, a.s. - Křižíkova 237/36A, 186 00 Karlín, Tschechien	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der PLEDOC GmbH vom 16.09.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans vorgebracht werden. Die Berücksichtigung und ggf. Freihaltung der Schutzstreifenbereiche ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

GasLINE Trasse in Zuständigkeit der NGN Fiber Network KG - Buchertsgasse 5 in 97633 Aubstadt	
Luftamt Nordbayern vom 22.09.2025 Im Übrigen – sofern im Verfahren noch nicht berücksichtigt – gilt unsere Stellungnahme vom 27.08.2024 unverändert. (zu den genannten Flächen siehe AS 19, NEW 57, NEW 59 und TIR 14).	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung 1 zu den VRG TIR 14, NEW 12, NEW 58, NEW 59, AM 01, sowie AS 19/AS 37 bzw. auf den aktuellen flächenbezogenen Teil verwiesen.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.09.2025 Das LfU hat bereits mit zwei Schreiben vom 22.10.2024 (Az.: 11-8156-120776/2024) sowie mit Schreiben vom 31.01.2025 (Az.: 104-8779.21147537/2024) Stellung genommen. Hierauf nehmen wir Bezug und teilen ergänzend folgendes mit: Die Belange des Landesmessnetzes Grundwasserschutz wurden berücksichtigt. Die Stellungnahme zum Geotopschutz wird wie folgt aktualisiert. In der Planungsregion Oberpfalz-Nord (6) befinden sich zurzeit 413 im Geotopkataster Bayern erfasste Geotope (<i>Stand: 7. August 2025</i>). Bei 320 Geotopen handelt es sich um veröffentlichte Objekte; u. a. im „UmweltAtlas Bayern“ sowie in der Amtlichen Topographischen Karte ATK 25 dargestellt. 93 weitere Geotope sind interne Datensätze, die einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um sensible Objekte wie aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte oder besondere Höhlen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe können in zwei Vorranggebieten Geotope liegen (vgl. Anlagen): - im VRG AS 43, nordwestlich Oberachtel, das Geotop Nr. 371R050, - im VRG TIR 16, westlich Güttern, das Geotop Nr. 377R028. Mit der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans sind keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Ferner ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nach-gelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans werden nicht erhoben. Bezüglich der Geogefahren verweisen wir auf die Stellungnahme vom 22.10.2024. Zu den Belangen des Erdbebendienstes verweisen wir auf die Stellungnahme vom 31.01.2025, die weiter vollumfänglich gültig ist und bitten nochmals darum bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Abstandsregelungen zu den Erdbebenmessstationen zu beachten. Zu den Belangen der Rohstoffgeologie teilen wir folgendes mit: Aus Sicht der Rohstoffgeologie besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung. Rohstoffgeologische Belange werden ausreichend berücksichtigt. Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 31.01.2025 <i>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 23.03.2021 – 4 B 24.20) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 12.11.2019 – 22 BV</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerische Landesamtes für Umwelt vom 23.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange der Rohstoffgeologie und des Geotopschutzes keine grundlegenden Bedenken bestehen. Bzgl. der konkreten Hinweise auf Biotope wird auf die flächenbezogene Abwägung verwiesen. Hinsichtlich der Hinweise zu Erdbebenmessstationen wird darauf verwiesen, dass als Konsequenz der Äußerungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.2024 die entsprechenden Abstände in die Kulisse eingearbeitet wurden, was zur Streichung der betroffenen VRG Windenergie und zur Anpassung des Kriterienkataloges führte. Abwägung 1 <i>Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine digitale Bereitstellung der VRG wurde bei entsprechender Anfrage von Fachstellen stets ermöglicht. Um die geforderten Abstandsradien zu den seismologischen Messstationen einzuhalten, werden die VRG AS 02, AS 08, AS 09, AS 10, AS 17, AS 18, AS 20, AS 25, AS 54, AS 55 und AS 57 gestrichen. Seismologische Stationen der BGR werden mit einem Umgriff von 5.000 m (Schutzradius) als Hartes Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bislang war dieser Bereich als Restriktionskriterium eingestuft.</i> Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

17.2452) ist die Funktionsfähigkeit einer seismologischen Mess- station ein unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der der Genehmigung des Baus und der Errichtung einer Windkraftanlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen kann, wenn die geplante Windkraftanlage den Betrieb der seismologischen Messstation durch Erschütterungen so beeinträchtigen wird, dass die Funktionsfähigkeit der Messstation nicht gegeben ist. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben wie etwa einer Windenergieanlage nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Daher sollte dieser Aspekt bereits bei der Regionalplanung berücksichtigt werden. Die Abstandsregelungen zu Erdbebenmessstationen betreffend das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) werden im UMS Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Rechtslage, Pkt. 7 Abstände, Unterpunkt b. Erdbebenmessstationen (Az.: 72d- U3327-2022/10-28, August 2023, 01_Anlage) ausgeführt. Auf die Bereitstellung der Lagedaten zu Erdbebenmessstationen des Bayerischen Erdbeben- dienstes (EDB) sowie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) unter www.energieatlas.bayern.de/thema_wind wird hingewiesen. Die in der übermittelten Tekturkarte eingezeichneten Vorranggebiete verletzen an vielen Stellen die Abstandsradien der im UMS aufgezählten Erdbebenmessstationen des EDB. Die Abstands- radien ergeben sich aus dem bekannten seismischen, akustischen und seismo- akustischen Störverhalten der WEA. Sie spiegeln die unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschie- denen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung wider. Aus hiesiger Sicht ist die Ausweisung der davon betroffenen Vorranggebiete außerhalb der im UMS genannten Abstandsradien der betroffenen Erdbebenmessstationen festzulegen.	
IHK Regensburg vom 24.09.2025 Es ist bedauerlich, dass der aktuelle Flächenanteil von 1,6 Prozent in der überarbeiteten Fassung nicht ausreicht, um den angestrebten Wert von 1,8 Prozent bis zum Jahr 2032 zu erfüllen. Dies macht eine erneute Anpassung des Regionalplans erforderlich und führt zu zusätzlichem Aufwand sowie weiteren Kosten. Zudem fehlt damit in gewissem Maße eine Planungssicherheit für Unternehmen und Kommunen. Die konkrete Auswirkung auf einzelne Unternehmen lässt sich erst im Rahmen der Detailplanung vor Ort abschließend beurteilen. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass wirtschaftliche Interessen – zum Beispiel durch die Streichung des Vorranggebiets VRG AS 20 „südwestlich Kastl“ – bereits im Vorfeld des ergänzenden Beteiligungsverfahrens berücksichtigt wurden. Die Integration von Sondergebieten ohne Wohnnutzung – z. B. Freizeit, Sport u.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der IHK Regensburg vom 24.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc. – in den Kriterienkatalog mit einer Abstandsvorgabe von 300 Metern als Restriktionskriterium wird ausdrücklich begrüßt. Damit wurde eine zentrale Forderung aus unserer ersten IHK-Stellungnahme aufgegriffen. Auch die Erweiterung um die „Vorbehaltsgebiete Bodenschätze“ als weiteres Restriktionskriterium stellt aus Sicht der regionalen Wirtschaft eine sinnvolle Ergänzung dar.	
RWE Renewables Deutschland GmbH vom 01.10.2025 Am 22. Juli 2025 fasste der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Oberpfalz-Nord den Beschluss, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen. Durch unsere Planungen in der Planungsregion Oberpfalz-Nord möchten wir, die RWE Renewables Deutschland GmbH, dieses Verfahren unterstützen und einen konstruktiven Beitrag für das Gelingen leisten. Die bayerische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 1.000 neue Windräder zu errichten. Diese Ziele sind ambitioniert, aber auch erreichbar, wenn Grundstückseigentümer, die öffentliche Hand, Bürgerschaft, Investoren und Projektierer an einem Strang ziehen. RWE unterstützt das Ziel der Landesregierung von Bayern. Wir wollen ein langfristiger und starker Partner für Ihre Region werden. Mit mehr als 125 Jahre Erfahrung in der Stromproduktion zählen wir zu den strukturelevanten Unternehmen in Deutschland und sind mittlerweile bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien weltweit mit führend. Alle Solar- und Windanlagen bauen wir in Eigenfinanzierung und betreiben sie hinterher zum Großteil selbst. Wir sind nicht an einem schnellen Gewinn interessiert, sondern an einer langfristigen und nachhaltigen Stromproduktion. Eine Partnerschaft mit den Grundstückseigentümern und der öffentlichen Hand dauert für uns mindestens 30 Jahre von der Planung über den Betrieb bis zum Abbau und Recycling der Anlagen in einer Kreislaufwirtschaft. Weil die Wind- und Solarprojekte in den Regionen vor Ort realisiert werden, investiert RWE auch regional und vor Ort. So haben wir insgesamt sieben Standorte im gesamten Bundesgebiet gegründet, denn der persönliche Kontakt mit allen Beteiligten ist uns sehr wichtig. Weil jedes Projekt anders ist, planen wir unsere Erneuerbaren-Parks individuell und berücksichtigen detailliert die jeweiligen Gegebenheiten – so sorgen wir für die erforderliche Akzeptanz vor Ort. Vom ersten Gespräch bis zur Fertigstellung des Wind- oder Solarparks arbeiten wir mit Ihnen transparent und verlässlich zusammen. Was wir versprechen, halten wir auch. Wir haben alle Kompetenzen bei der RWE AG unter einem Dach und entwickeln, bauen und betreiben über 30 Jahre die Wind- und PV-Parks mit unserem rund 2.000-köpfigen Erneuerbaren-Team aus einer Hand. Durch eingespielte Prozesse und den hohen Grad an Erfahrung und Skalierung setzen wir jedes Projekt schnell und effizient um. Einer unserer Erfolgsfaktoren der bisher umgesetzten Projekte bspw. im Rheinischen Revier ist, dass wir die Gemeinden und Bürgerschaft direkt vor Ort transparent informieren und auch finanziell an den Wind- und PV-Parks beteiligen. Da wir unsere Wind- und PV-Parks selbst	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Renewables Deutschland GmbH vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, wonach die Transformation des Energiesystems in die Ziele und Grundsätze der Raumordnung implementiert werden soll wird grundsätzlich begrüßt. Es wird auf die entsprechenden Ziele und Grundsätze im LEP verwiesen, insbesondere unter „1.3 Klimawandel“ und „6 Energieversorgung“. Ebenso wird bestätigt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient (gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG) und entsprechend bei der Abwägung berücksichtigt wurde. Die Hinweise zur Höhe der Referenzwindanlage werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG und der im Verbandsgebiet bestehenden Einschränkungen durch militärische Belange, erscheint es nicht sachgerecht höhere Referenzanlagen zu Grunde zu legen. Dadurch würden bereits planerisch weite Teile der Region als mögliches VRG Windenergie ausgeschlossen, obwohl von Seiten der Kommunen ein erhebliches Interesse an der Umsetzung von Windenergieprojekten besteht. Mit Blick auf den längerfristigen Planungshorizont eines Regionalplans wird darauf verwiesen, dass technische Entwicklungen auch zu Leistungs- und Effizienzsteigerungen bei Windenergieanlagen ohne gleichzeitige Steigerung der Anlagenhöhen erfolgen können. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

betreiben, können wir verschiedene Beteiligungsmodelle anbieten. Gerade während der Planung und der öffentlichen Diskussion um Windenergie, sind diese flexiblen Optionen sehr hilfreich. Hinzu kommt, dass wir seit einiger Zeit deutschlandweit feststellen, dass „grüne Energie“ ein Standortfaktor für etablierte Bestandsunternehmen ist. Sie wollen dadurch vermehrt so gut wie möglich Strompreisschwankungen absichern und ihre Versorgungssicherheit erhöhen. Zusätzlich versprechen sie sich auch ein positiveres Image für deren eigenen Bestrebungen zur Klimaneutralität. Diese Entwicklung gilt es aus unserer Sicht zu unterstützen, da hiermit Gewerbesteuererinnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze und gesellschaftliche Prosperität lokal und regional gesichert werden. RWE hat auch für diese Modelle interessante Angebote und ist als langjähriger Industrie- und Wirtschaftspartner für Strom und Gas im Markt bestens vorbereitet und etabliert. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aufstellung des Regionalplankapitels „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan Oberpfalz-Nord zum Anlass genommen werden sollte, in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung die Transformation des Energiesystems zu implementieren. Hierzu gehört die überragende Bedeutung von Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, wie beispielsweise Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Als Leitsatz für planerische Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen (z. B. Luftverkehr, Denkmalschutz, seismologische Stationen und weitere) sollte daher auch in der Region Oberpfalz Nord verankert werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. §2 EEG). Um die veränderten gesetzlichen Vorgaben und Ziele auf Bundes- und Landesebene, z.B. aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, aber auch die Ziele der bayerischen Landesregierung zu erreichen, ist der Einsatz moderner Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen aber auch die zukünftige technische Entwicklung, insbesondere im Bereich der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, notwendig. Unter Beachtung der standortspezifischen Voraussetzungen sind daher Anlagen mit möglichst großer Leistung zu planen, die eine größtmögliche Effizienz bei der Nutzung der Windressource gewährleisten. Moderne Windenergieanlagen an Land werden in den kommenden Jahren eine elektrische Nennleistung von über 7 MW, Nabenhöhen von über 180 m, Rotordurchmesser von über 170 m und somit Gesamthöhen von über 270 m erreichen. Die technische Entwicklung der Anlagengröße ist aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Teilfachkapitels „Windenergie“ zu berücksichtigen und auch in die Abwägung gegenüber anderen Belangen (z.B. ziviler und militärischer Luftverkehr) einzustellen. Als Hauptsteuerungselement für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Festlegung von Vorranggebieten in einem Teilplan essenziell, weshalb wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme einreichen.

Entwurf Vorranggebiet TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“, Lkr. Tirschenreuth:

Die Fläche liegt in einem Waldgebiet im Landkreis Tirschenreuth, in den Gemeinden Pechbrunn, Fuchsmühl und Wiesau. Auf einer Höhenlage von rund 600 m bis 740 m über NN erstreckt sich die knapp 370 ha umfassende, als Vorranggebiet im Entwurf ausgewiesene Fläche TIR 29.

Die in Ihrem Entwurf dargestellte Vorrangfläche deckt sich mit der Fläche der von unserem Haus durchgeführten Potenzialanalyse, und wird bereits durch RWE konkret beplant.

Nach Auswertung der uns bekannten örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Windhöufigkeit, Abstand zur Wohnbebauung, Netzanschluss, in Bau/Planung befindliche WEA, Restriktionen, etc.) könnten innerhalb dieser Fläche bis zu zehn moderne Windenergieanlagen realisiert werden. Die Fläche wird mit unserer Planung maximalst wertschöpfend und minimalst eingriffstechnisch genutzt. Die Akzeptanz vor Ort, sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft über mögliche Einnahmen durch den §6 EEG der Kommunen und Bürgerbeteiligungsmodelle, gepaart mit dem Einhalten von Restriktionen (z.B. Abstand zur Wohnbebauung, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebiete, etc.) für Windkraft bietet eine solide Grundlage für die weitere Planung.

RWE hat bereits Investitionen für die Beplanung dieser Fläche getätigt. Die zwei größten zu nennenden Posten sind die seit Februar 2025 laufenden artenschutzrechtlichen Kartierungen durch renommierte Gutachterbüros, sowie ein umfassendes einjähriges LiDAR-Messkonzept, das im Oktober 2025 starten wird.

Erste Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen vor. Sowohl die Horstsuche, als auch deren Besatzkontrollen, zeigten keine Vorkommen windkraftsensibler Arten. Die Grundstücksflächen für die Windenergieanlagen sind seit Juli 2024 in der Sicherung. Mittlerweile sind fast alle privaten Flächen für die Windenergienutzung gepachtet. Für die weiteren, nicht-privaten Flächen im Gebiet TIR 29 laufen die abschließenden Vertragsverhandlungen.

Mit den Gemeinden Fuchsmühl, Wiesau und Pechbrunn besteht seit 2024 ein enger Austausch. Die Gemeinden hatten die Flächen ursprünglich als für Windkraft geeignete Flächen dem Regionalen Planungsverband gemeldet. In mehreren Vor-Ort-Begehungen wurden u.a. zu schützende Baumbestände aufgenommen und bei der Auslegung der Bauflächen berücksichtigt. Des Weiteren liegt uns eine Stellungnahme bzgl. militärischer und ziviler Belange vor. Diese ergab keine für das Gebiet TIR 29 relevanten Einschränkungen (s. Anlage).

Hinsichtlich der sich in Manzenberg befindlichen Erdbebenmessstation, ist RWE in Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt in Hof, sowie der TU München. Beide Parteien befürworten den geplanten Windpark und setzen sich für dessen Realisierung ein.

Zusammenfassend sehen wir die im Entwurf ausgewiesene Fläche TIR 29 als sehr geeignet für die Windenergienutzung an und bitten daher, dieses Gebiet weiterhin als Vorrangfläche im endgültigen Teilplan zu berücksichtigen.

JUWI GmbH vom 01.10.2025

Die JUWI GmbH begrüßt die 2. Beteiligung zur Neuaufstellung des Teils B X 5 „Windenergie“ des Regionalplans, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme der JUWI GmbH vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Flächenziels von 1,8% wird darauf verwiesen, dass dieses Ziel bisher nur bayernweit festgelegt ist (Ziel 6.2.2 LEP), die

Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch diese Neuaufstellung ein gewichtiger Einfluss zugeschrieben werden muss. An dieser Stelle sei in erster Linie auf unsere Stellungnahme und deren Inhalte aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen, welche wir am 31.10.2024 eingereicht haben. In dieser Stellungnahme möchten wir daher lediglich auf seitdem aufgetretene Änderungen eingehen oder bereits erwähnte Anmerkungen nochmals hervorheben. Aufstellungsverfahren Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, ein erneutes Beteiligungsverfahren auf Grundlage des geänderten Planentwurfs durchzuführen. Dieses 2. Beteiligungsverfahren findet vom 18.08.2025 - 02.10.2025 statt. Die Fa. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. 1. Substanziell Raum schaffen Die Rechtssicherheit des Regionalplans Oberpfalz-Nord hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum, in dem durch das WindBG vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird.			Verteilung auf die 18 Regionalen Planungsverbände jedoch noch nicht erfolgt ist. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird seine gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen erfüllen, sobald diese bekannt und verbindlich sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an- Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte. Es wird bestätigt, dass nur solche Flächen als VRG Windenergie ausgewiesen werden, in denen Windenergieanlagen gemäß der Prognose auf regionalplanerischer Maßstabsebene und Detailtiefe genehmigungsfähig sind.		
Die Region Oberpfalz-Nord gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von ca. 8.240 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 1,6 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Verbandes (unter zusätzlicher Berücksichtigung bestehender Bauleitpläne; in Tabelle unten nicht berücksichtigt). Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 15.528 ha / 2,9 % der Regionsfläche). Region Oberpfalz-Nord ca. 535.450 ha	Flächenbeitragswerte gem. WindBG	Im Entwurf vorgesehene VRG Wind	Die Hinweise zur Mehrfachnutzung von Flächen werden zu Kenntnis genommen. Es wird auf die Aufgabe der Regionalplanung verwiesen, ausreichend Raum für den Ausbau der Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung zu stellen (Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP). Entsprechend der regionalplanerischen Systematik, haben Windenergieanlagen dort Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und somit auch vor anderen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen. Gleichzeitig ist eine nachhaltige, ressourcenschonende und flächensparende Entwicklung Grundsatz der Raumordnung (Grundsatz 1.1.3 LEP). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf bereits vorbelastete Standorte (z.B. durch bestehende Infrastruktureinrichtungen oder bestehende Energieerzeugungsanlagen) gelenkt werden (Grundsatz 6.2.3		
	9.638 ha (1,8 %)	8.240 ha (ca. 1,6 %)			

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Die genaue Zielerreichung für 2032 für die einzelnen Regionen wurde von der Landesregierung noch nicht festgelegt. Daher gehen wir in der oben zu sehenden Tabelle von den landesweit vorgegeben 1,8 % aus, wenngleich noch Anpassungen folgen sollen.

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: **Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.**“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12). Der **nutzbare Flächenanteil** von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von **ca. 30 % nicht nutzbar waren** (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer **Reduktion der Flächenbilanz um 2.472 ha** (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 5.768 ha).

Aufgrund der aktuell geplanten Flächenkulisse möchten wir verstärkt daraufhin einwirken, dass der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord weiterhin, wie ursprünglich geplant, das Mindestziel von 1,8 % verfolgt und das aktuelle Verfahren nicht bei maximal 1,6 % beendet. Die Region weist **ausreichend geeignete Flächen** für einen wirtschaftlich sinnvollen Ausbau der Windenergie auf. Dass bei der Findung der entsprechenden Flächen auch Kommunen beteiligt und deren planerischen Präferenzen in der Abwägung berücksichtigt werden, ist wichtig und richtig, sollte aber nicht den überwiegenden Ausschlag für die Ausweisung einer Fläche geben. Betrachtet man auch die grundsätzliche Eignung von Flächen und wendet den Kriterienkatalog umfassend an, sollte die Region Oberpfalz-Nord im Vergleich mit anderen bayerischen Regionen keine großen Probleme mit der Ausweisung von Windvorranggebieten haben. Dieser Umstand sollte genutzt werden, um schnell Planungssicherheit für die Region, Kommunen, Projektierer und Anwohner*innen zu erlangen. **Daher empfehlen wir dringend, das Ziel von 1,8 % weiter im laufenden Verfahren zu beizubehalten.**

Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden **Flächenbeitragswert lediglich** um ein **Mindestziel** handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die

LEP). Damit stellen die bestehenden Bewertungsleitlinien der Raumordnung und Landesplanung sicher, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen und unter bestimmten Voraussetzungen auch in VRG Windenergie errichtet werden können. In VRG Windenergie muss aber der Nutzung der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Weitere Anlagen wie PV-Anlagen und Speicher können daher nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass diese dem Nutzungsvorrang der Windenergie nicht entgegenstehen. Die bestehenden Regelungen ermöglichen somit einen effizienten Netzausbau. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Dieser Sachverhalt soll jedoch bei Teilfortschreibungen des Kapitels erneut geprüft werden.

Es wird begrüßt, dass der grundsätzliche Umgang mit Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gewürdigt wird.

Hinsichtlich der Einführung von Vorbehaltsgebieten Bodenschätze als Restriktionskriterium wird darauf verwiesen, dass dadurch weiterhin eine Prüfung des Einzelfalls möglich ist und gleichzeitig ein sinnvolles Kriterium eingeführt wurde, um für VRG Windenergie geeignete Flächen zu identifizieren die möglichst uneingeschränkt mit Windenergieanlagen beplanbar sind und in denen möglichst wenige öffentliche Belange entgegenstehen.

Eine weitere Anpassung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Hinweise zu Einführung des Restriktionskriteriums einer Mindestflächengröße werden zu Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass in der Gesamtschau im Einzelfall auch Flächen mit weniger als 10 ha in der Kulisse verbleiben können um unter anderem dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG gerecht zu werden. Meist stehen VRG unter 10 ha Größe des Weiteren in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen Windenergiegebieten.

Die Hinweise zum Umgang mit Schutzgebieten des Nachbarlandes werden zu Kenntnis genommen.

Hintergrund

Im Bereich der Staatsgrenze Deutschland/Tschechien wurde die Ausweisung mehrerer VRG Windenergie im Rahmen der Regionalplanfortschreibung untersucht. Als Ergebnis des 1.

voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.

2. Erörterung zu textlichen Festsetzungen

Im Folgenden möchten wir eine spezifische Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Mehrfachnutzung von Flächen anregen.

Mehrfachnutzung von Flächen:

Die Zielbestimmung 5.3 regelt unter anderem die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen, die mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen (Z 5.3). Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung anderer erneuerbare Energien (z.B. FFPVA), sowie Speichersysteme möglich sind, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit, sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG, besteht. Vergleichbares setzt bspw. die Region Main-Rhön in ihrem aktuellen Entwurf mittels einer neuen Festlegung (5.3.12 (G)) fest. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Durch die parallele Stromerzeugung & -speicherung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG, sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag (angelehnt an Main-Rhön):

In den Vorranggebieten Windenergie kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen zu. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.

3. Erörterung zum Kriterienkatalog

Im Folgenden werden Inhalte des Kriterienkatalogs diskutiert und Vorschläge zu Anpassungen dargelegt, um die Flächenkulisse in Bezug auf Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit oder rechtliche Belange zu optimieren. Im Übrigen verweisen wir auf die von uns getätigten Anmerkungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2024. Bezogen auf dieses Verfahren möchten wir positiv hervorheben, dass einige Aspekte, wie etwa den Abständen zu Straßen oder der Einstufung von Dichtezentren sinngemäß gefolgt

Beteiligungsverfahrens wurde ein Bereich von 1.000 Meter um das Schutzgebiet Český les von der Ausweisung von VRG Windenergie ausgenommen, mit dem Ziel erhebliche Umweltauswirkungen auf das Nachbarland auszuschließen. Damit wurden die Schutzgebiete des benachbarten Staates nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit berücksichtigt (Art 16 Absatz 5 BayLPIG). Im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen nun Stellungnahmen des tschechischen Umweltministeriums, der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Vertretung für Galileo Empower GmbH sowie der JUWI GmbH ein. Während das tschechische Umweltministerium weitere Streichungen von Vorranggebieten fordert, kritisieren die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die JUWI GmbH die bisherigen Streichungen als nicht sachgerecht und fordern die Wiederaufnahme der Flächen. Während von Seiten des tschechischen Umweltministeriums die Belange des Nachbarlandes im Bereich Artenschutz, Landschaftsschutz und Schutz von Kulturdenkmälern nicht als ausreichend berücksichtigt angesehen werden, sehen die Stellungnahmen von Windenergieanlagen-Projektierern die Belange des Natur- und Artenschutzes als zu stark gewichtet im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien an.

Beschreibung Ausgangslage im Grenzbereich

Bei dem Bereich entlang der Staatsgrenze handelt es sich um einen Teilraum, der beiderseitig bislang verhältnismäßig wenig von technischen Bauwerken geprägt ist und in dem Natur und Landschaft eine hohe Wertigkeit aufweisen. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich führt daher in der Regel voraussichtlich zu negativen Betroffenheiten der Schutzgüter des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes und zu vermehrten Raumnutzungskonflikten. Gem. Art. 5 und Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 u. Nr. 8 BayLpIG sind die Belange des Landschaftsbilds und der ökologischen Funktion des Raumes im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite bewirkt die im regionsweiten Vergleich überdurchschnittliche Windgüte in Verbindung mit geringer siedlungsstruktureller Restriktion eine gute Eignung des Teilraums für die Windenergienutzung. Diese günstigen räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bzw.

wurde. Wenngleich natürlich nicht alle Belange in dem Umfang umgesetzt wurden (z.B. Puffer um SPA-Gebiete), wie es von unserer Seite eingebracht wurde, zeigt dies trotzdem, dass eine Befassung mit eingereichten Belangen stattgefunden hat und der Öffentlichkeitsbeteiligung Wert eingeräumt wurde.

3.1. Vorbehaltsgebiete Bodenschätze

Die JUWI GmbH unterstützt den Ausschluss von Vorranggebieten für Bodenschätze. Anders verhält es sich bei lediglich als Vorbehaltsgebiete eingestuften Flächen für Bodenschätze. Vorbehaltsgebiete sollten stets der Abwägung gegenüber anderen Belangen geöffnet sein, wenngleich dem Zweck des VBH ein besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Da Erneuerbaren Energien wie Windenergieanlagen nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse unterstellt wird und sie darüber hinaus der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, ist anzunehmen, dass eine solche Abwägung situationsbedingt ebenfalls zugunsten der Windenergie ausfallen könnte. Diese Annahme wird dahingehend bestärkt, dass die Planung für den Abbau von Bodenschätzen teilweise sehr langwierig ausfällt, weswegen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit der Förderung der Bodenschätze möglicherweise nicht kollidiert, da der Rückbau der Windenergieanlage früher Eintritt, als der Auftakt zum Abbau der Rohstoffe.

Daher empfehlen wir die Streichung des neu aufgenommenen Kriteriums

Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze aus dem Kriterienkatalog. Dies gilt besonders unter dem Gesichtspunkt, dass – entgegen der Darstellung in der Begründung zu diesem Kriterium – das ursprünglich geplante Flächenziel von mind. 1,8 % mit der aktuellen Flächenkulisse nicht erreicht wird und daher keine zusätzlichen Kriterien der Ausweisung weiterer Flächen im Weg stehen sollte.

3.2. Flächengröße

Die JUWI GmbH möchte zunächst positiv hervorheben, dass im Gegensatz zur 1. Entwurfskulisse das Kriterium der Flächengröße überhaupt aufgenommen wurde. Gleichzeitig stellt sich diese Mindestgröße immer noch als sehr gering dar. Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks / einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. Diesen Anspruch unterstützt die JUWI GmbH ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotor-out Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle nochmals dringend nahelegen, gerade kleine Flächen, die im Bereich von 10 bis 20 ha liegen, zu vergrößern oder, falls dies nicht möglich ist, zu streichen und an andere Stelle entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

der Windenergie sind gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG und gem. der LEP-Ziele 6.2.1 und 6.2.2 vom Regionalen Planungsverband bei der Festlegung der VRG zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Im Zuge dessen ist auch das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang gem. § 2 EEG zu berücksichtigen.

Zum bisherigen Vorgehen

Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen.

Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt.

Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der

Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an weitere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße deutlich steigt und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorgerufen werden. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind und damit lediglich in den Regionalplan übernommen werden oder Flächen, auf denen bereits konkrete Planungen stattfinden, wodurch eine Ausnahme in der Machbarkeit gegeben scheint.

3.3. Puffer um CHKO-Gebiete

Den Ansprüchen an den Artenschutz gerecht zu werden, diesen zu berücksichtigen und entsprechend zu planen liegt ganz im Interesse der JUWI GmbH. Dementsprechend ist es im Grundsatz korrekt, auch naturräumlich sensible Gebiete von Nachbarstaaten entsprechend in den Planungen von Vorranggebieten zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird mit dem 1000 m-Puffer die CHKO-Gebiete der Tschechischen Republik ein ähnliches Vorgehen angewendet, welches wir bereits in der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren bzgl. des 1000 m-Puffers um SAP-Gebiete kommentiert haben. Ein Schutzgebiet ist in der Regel so ausgelegt, dass das entsprechende Schutzgut innerhalb des Gebietes geschützt ist. Sollte eine Art grenzübergreifend auftreten, so müsste entsprechend auch auf deutscher Seite ein Schutzgebiet ausgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, wird trotzdem die Betroffenheit des benachbarten Schutzgutes geprüft und entsprechend in der Planung berücksichtigt. Pauschal vorab einen so großen Puffer zu ziehen, während die zugrundeliegenden CHKO-Gebiete laut Synopse sogar nur meist, aber nicht grundsätzlich vom Artenschutz betroffene Gebiete sind, verfehlt den Zweck des Artenschutzes. Stattdessen wirkt es eher wie ein Zugeständnis an die Tschechische Republik, welche wohl pauschal keine Windräder im Grenzbereich möchte.

Daher empfehlen wir, den Puffer maximal auf die Länge des Rotorradius zu streichen und eine Einzelfallprüfung der Artenschutzbelange der CHKO-Gebiete in den Kriterienkatalog aufzunehmen.

4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren

Im Folgenden möchten wir geeignete (ehemalige) Entwurfsflächen für die Windenergienutzung zum Erhalt im weiteren Verfahren vorschlagen und bekräftigen, bei der ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.

- **Entwurfsfläche TIR 29** (LK Tirschenreuth; Fuchsmühl, Wiesau, Pechbrunn)
- **Entwurfsfläche TIR 19** (LK Tirschenreuth; Tirschenreuth)
- **Ehemals TIR 06** (LK Tirschenreuth; Neusorg)
- **Ehemals TIR 23** (LK Tirschenreuth; Bärnau)

Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung beizubehalten, bzw. erneut in das Verfahren aufzunehmen und auszuweisen.

Texte zu den entsprechenden Flächen siehe detaillierte Abwägung der Flächen

zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überkommen werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Zum Abwägungsvorschlag

Auf regionalplanerischer Ebene ist es erforderlich, die Umstände des Einzelfalls, örtliche Raumwiderstände und die Betroffenheit konkurrierender Belange zu ermitteln und bei Abwägungsentscheidungen zu prüfen, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien rechtfertigt. Daher ist es aus regionalplanerischer Sicht bei bestimmten Gegebenheiten sachgerecht, dass Flächen trotz ihrer überdurchschnittlichen Windgüte und trotz voraussichtlicher Vereinbarkeit mit "harten" Ausschlusskriterien nicht als VRG ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind, hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob

	WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Betroffenheit konkurrierender Belange bzw. Schutzgüter ergab, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Entfernung zur Staatsgrenze die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen in der Regel abnehmen. Durch die Geländestruktur und die Waldbestände besteht in Richtung der überwiegend tiefer liegenden Siedlungs- und Landschaftsräume des tschechischen Grenzgebietes eine topografische und vegetationsbedingte Abschirmung. Durch die vorgenommenen Streichungen oder Reduzierungen der VRG können Sichtbeziehungen aus diesen Bereichen zu möglichen WEA im direkten Umfeld des Grenzkamms vermieden werden. Aus regionalplanerischer Sicht erscheint es daher in der Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht in einem Bereich um 1000 m um die Staatsgrenze keine VRG auszuweisen. Bei VRG die weiter entfernt liegen, besteht hingegen aus regionalplanerischer Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass dort eine Errichtung von WEA mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel

	detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen. Eine Wiederaufnahme von VRG ist daher nicht veranlasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von konkreten WEA-Genehmigungsverfahren oder Bauleitplanverfahren für Windenergiegebiete und damit einhergehenden vertieften Untersuchungen bzw. Datenerhebungen, zu veränderten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertungen kommen kann. Der Regionale Planungsverband wird diese ggf. bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung und der Festlegung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG berücksichtigen und in der Folge die Vorranggebietskulisse im Umfeld der Staatsgrenze ggf. in Form von weiteren Reduzierungen oder Wiederaufnahmen bzw. Neuausweisungen von VRG anpassen.
GP JOULE Projects GmbH & Co. KG vom 24.09.2025 das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für jedes Bundesland verbindliche Flächenziele für die Bereitstellung von Gebieten für Windenergieanlagen fest. Für Bayern wurde dabei ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032 definiert. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird in Ziel 6.2.2 Windenergie festgeschrieben, dass in allen 18 bayerischen Regionalen Planungsverbänden Vorranggebiete für Windenergieanlagen in entsprechendem Umfang festzu legen sind. Aktuell bezieht sich das LEP jedoch nur auf das Ziel, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen. Das Ziel von 1,8 % bis zum Jahr 2032 wird bislang lediglich in der Begründung erwähnt und auf Ebene der Planungsregionen noch nicht festgelegt. Festzuhalten ist, dass das 1,8 % Flächenziel gemäß der aktuellen bundesgesetzlichen Lage verbindlich bleibt, auch wenn es im LEP Bayern nicht ausdrücklich verankert ist. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) befindet sich derzeit in der Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X „Energieversorgung“. Die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ist bis einschließlich 02. Oktober 2025 vorgesehen. Der Regionale Planungsverband tritt mit dem hier vorliegenden, überarbeiteten Entwurf von seinem ursprünglichen Ziel zurück, in einem Umsetzungsschritt mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der GP Joule Projects GmbH vom 24.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Einwände vorgebracht werden. Hinsichtlich des Flächenziels von 1,8% wird darauf verwiesen, dass dieses Ziel bisher nur bayernweit festgelegt ist (Ziel 6.2.2 LEP), die Verteilung auf die 18 Regionalen Planungsverbände jedoch noch nicht erfolgt ist. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird seine gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen erfüllen, sobald diese bekannt und verbindlich sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an- Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Nach der Billigung des zweiten Entwurfs durch den Planungsausschuss am 22. Juli 2025 werden in einem ersten Schritt lediglich ca. 1,5 % der Regionsfläche als substanzielle Flächen für die Windenergie ausgewiesen.

Die Firma GP JO U LE Projects GmbH & Co. KG hat grundsätzlich keine außerordentlichen Vorbehalte gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) und begrüßt den Einsatz des Regionalen Planungsverbands für den schnelleren Ausbau der Windkraft in der Region. Mit dieser Stellungnahme wollen wir darauf hinwirken, dass sich der Regionale Planungsverband weiterhin mit der Aufnahme des Projektgebiets „Himmelstüre“ im Ortsteil Söllitz der Gemeinde Trausnitz auseinandersetzt. Bereits mit Schreiben aus dem November 2022 ist die Firma GP JO U LE Projects GmbH & Co. KG an den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord herantreten und hat den Standort „Himmelstüre“ vorgestellt. Mit Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren vom 21.10.2024 teilte die Firma GP JO U LE abermals mit, dass die genannte Gebietskulisse für Windenergieanlagen am Standort „Himmelstüre“ alle Voraussetzungen erfüllt, um in der 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) als Vorranggebiet für Windenergie Berücksichtigung finden zu können.

Wir teilen mit, dass die in der Stellungnahme vom 21.10.2024 formulierten Aussagen und Forderungen von Seiten der Firma GP JO U LE weiterhin ihre Gültigkeit haben.

In diesem Rahmen verweisen wir auf die Pflicht zur Abwägung und Begründung der in dieser Stellungnahme dargestellten Gebietskulisse „Himmelstüre“ als Vorschlag für ein Vorranggebiet für Windenergie im zweiten Beteiligungsverfahren zur 31.

Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord.

In diesem Zusammenhang ist es unser Interesse (Flächeneigentümer, Firma GP JO U LE), dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord die Gebietskulisse für die Windenergieanlagenstandorte „Himmelstüre“ zur Prüfung der Aufnahme in die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ des Regionalplans vorzulegen. Alle relevanten Fachbereiche und Kriterien wurden in die Standortanalyse einbezogen.

Referenzwindanlage:

Wir begrüßen weiterhin die Festlegung einer Referenzwindenergieanlage als Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten. Eine einheitliche und nachvollziehbare Referenzanlage trägt wesentlich dazu bei, die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen und weiteren planungsrelevanten Kriterien konsistent und transparent vorzu nehmen.

Allerdings möchten wir darauf hin weisen, dass die im Steuerungskonzept der 31. Änderung des Regionalplans für die Region Oberpfalz Nord zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht und voraussichtlich auch zukünftig nicht marktüblich sein wird. Regionalpläne sind als langfristige Planungsinstrumente auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ausgelegt.

Es erscheint erforderlich, die aktuellen Entwicklungen und zu erwartenden technischen Standards bei der Festlegung einer Referenzanlage angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Basis weiterhin an einer Gesamthöhe von 250 m festgehalten wird bzw. in Einzelfällen sogar niedrigere Anlagengrößen herangezogen werden. Um eine zukunftsfähige und realitätsgerechte Planungsgrundlage zu schaffen,

den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GP Joule Projects GmbH weiterhin ein VRG in der Gemeinde Trausnitz im Bereich „Himmelstüre“ für geeignet ansieht. Der Regionale Planungsverband beabsichtigt nach Abschluss und Rechtskraft des laufenden Verfahrens im Rahmen einer anschließenden Teilfortschreibung erneut Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als VRG Windenergie zu prüfen. Eine Änderung am aktuellen Entwurf ist daher nicht veranlasst, es wird auf die geplante anschließende Teilfortschreibung verwiesen.

Die Hinweise zur Referenzwindanlage von 250 Metern Höhe werden zur Kenntnis genommen. Im aktuellen Entwurf werden, anders als in der Stellungnahme der GP Joule vorgebracht, keine niedrigeren Referenzanlagen zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG und der im Verbandsgebiet bestehenden Einschränkungen durch militärische Belange, erscheint es nicht sachgerecht höhere Referenzanlagen zu Grunde zu legen. Dadurch würden bereits planerisch weite Teile der Region als mögliches VRG Windenergie ausgeschlossen, obwohl von Seiten der Kommunen ein erhebliches Interesse an der Umsetzung von Windenergieprojekten besteht. Mit Blick auf den längerfristigen Planungshorizont eines Regionalplans wird darauf verwiesen, dass technische Entwicklungen auch zu Leistungs- und Effizienzsteigerungen bei Windenergieanlagen ohne gleichzeitige Steigerung der Anlagenhöhen erfolgen können. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

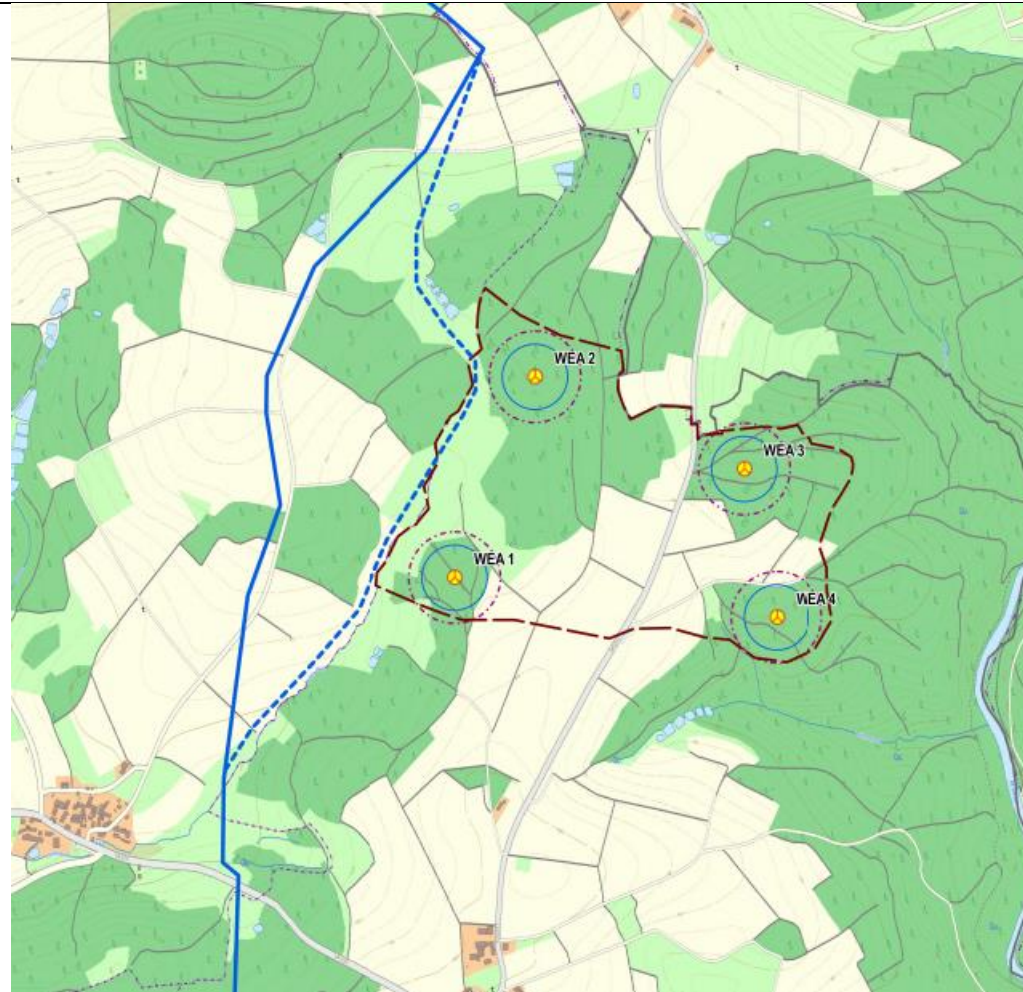
empfehlen wir, in das Steuerungskonzept eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) einzubeziehen. Die Festlegung einer Referenzwindanlage hat zudem die Aufgabe, die im Kriterienkatalog verankerten Umgriffe und Abstände auf die künftigen Vorranggebiete so anzuwenden, dass sowohl eine sachgerechte Steuerung als auch ein hohes Maß an Akzeptanz für Windenergieanlagen erreicht werden kann.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte gehen wir davon aus, dass sich der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord mit dem Projektgebiet „Himmelstüre“ nochmals eingehend auseinandersetzt und dieses entweder in die laufende 31. Änderung des Regionalplans oder spätestens in eine nachfolgende Fortschreibung als Vorranggebiet integriert. Das vorgeschlagene Gebiet bietet nach unserer Einschätzung hervorragende Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dies ergibt sich aus einer Kombination mehrerer Standortvorteile: günstige Windverhältnisse, minimale Umweltbelastungen, eine gute infrastrukturelle Erschließbarkeit sowie die Unterstützung durch die betroffenen Flächeneigentümer. Diese Rahmenbedingungen schaffen insgesamt ein sehr hohes Maß an Eignung.

Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien effektiv umzusetzen, ist es nach unserer Auffassung dringend erforderlich, dass die regionalen Planungsträger die von Projektentwicklern vorgeschlagenen Gebietskulissen sorgfältig prüfen. Das Argument, dass sich im Gemeindegebiet Trausnitz bereits andere Vorranggebiete im Entwurf befinden (vgl. Synopse S. 530f), stellt keinen substantiellen Grund für den Ausschluss weiterer geeigneter Flächen dar. Ebenso kann einer pauschalen Ablehnung zusätzlicher Vorranggebiete mit Verweis auf eine schrittweise Erreichung der vorgeschriebenen Flächenziele nicht zugestimmt werden. Angesichts der veränderten abwägungserheblichen Sachlage ist eine planerische Berücksichtigung des Gebiets „Himmelstüre“ vielmehr zwingend erforderlich. Nach alledem ist festzustellen, dass die Summe der kommunalen Wünsche keinen rechtskräftigen Regionalplan für das Fernziel von 1,8 % oder mehr bis Ende 2032 ergeben wird. Eine pauschale Ablehnung von Flächenvorschlägen ausschließlich auf der Grundlage der kommunalen Verweigerung ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Dem Erreichen des Flächenziels von mindestens 1,1% und der damit verbundenen Steuerungswirkung für die Gesamtregion werden in einem etwaigen Anschlussverfahren weitere Vorranggebiete für Windenergie anzufügen sein sowie geeignete Flächenvorschläge geprüft werden müssen.



Jurenergie Betriebs-GmbH vom 02.10.2025

**Vorschlag zur Aufnahme neuer Vorranggebiete in der Gemeinde Weigendorf
(Gemarkung Weigendorf)**

Kenntnisnahme

Die Forderung, die beiden identifizierten Flächen als VRG in die Flächenkulisse aufzunehmen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt werden: Es ist aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt, weitere

Standort 1 • Koordinaten: 49,51267 N / 11,53469 E • Lage: Nordwestlich der Ortschaft Deinsdorf, an der Grenze zu Pommelsbrunn • Abstand zur nächsten Wohnbebauung: über 900 m • Energieatlas-Einstufung: „In der Regel nicht geeignet“ • Restriktionen: Lage im Dichtezentrum Uhu (Kategorie 1), Landschaftsschutzgebiet, Schutzgut Landschaftsbild (Stufe 4/5) • Windhöffigkeit: > 6,5 m/s, prognostizierter Ertrag: > 15.000 MWh/a Standort 2 • Koordinaten: 49,51654 N / 11,54596 E • Lage: Nördlich von Deinsdorf • Abstand zur nächsten Wohnbebauung: ca. 815 m • Energieatlas Bayern: keine Ausschlussbewertung • Windhöffigkeit: > 6,5 m/s, prognostizierter Ertrag: > 15.000 MWh/a Begründung für die Aufnahme: Hervorragende Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit Beide Flächen weisen eine überdurchschnittliche Windhöffigkeit mit Jahresmittelwerten von über 6,5 m/s auf und ermöglichen eine Stromproduktion von über 15.000 MWh/a. Sie leisten damit einen erheblichen Beitrag zur regionalen Energiewende, zur Erreichung der Klimaziele und zur Versorgungssicherheit im ländlichen Raum. Standort 1 – Abwägung trotz Restriktionskriterien Die Einstufung im Energieatlas als „in der Regel nicht geeignet“ basiert auf weichen Kriterien, die einer planerischen Abwägung zugänglich sind: Artenschutz (Uhu) erfordert eine konkrete Prüfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Gutachten (z. B. saP), stellt jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium dar.	grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Der Regionale Planungsverband beabsichtigt jedoch eine mögliche Aufnahme bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung erneut zu prüfen und in der Folge die Vorranggebietskulisse in Form von Reduzierungen, Erweiterungen oder Neuausweisungen von VRG in begründeten Fällen anpassen. Die nach dem ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen am Kriterienkatalog erschienen aus regionalplanerischer sachgerecht, um damit konkurrierende Belange angemessen zu würdigen und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sicherzustellen, dass WEA in den VRG auch genehmigungsfähig sind.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie die Einstufung des Landschaftsbildes sind ebenfalls im Wege einer Einzelfallabwägung zu berücksichtigen. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie ist eine planerische Neubewertung geboten.

Standort 2 – Geeignete Fläche ohne harte Ausschlussgründe

Abstand zur Wohnbebauung liegt mit 815 m über der pauschalen Mindestanforderung von 800 m.

Keine bekannten Schutzgebiete oder dokumentierten Vorkommen konfliktträchtiger Arten.

Bisher keine negative Bewertung im Energieatlas. Damit handelt es sich um eine besonders geeignete Fläche, deren Aufnahme zur Erreichung des 1,8%-Flächenziels für Windenergie dringend geprüft werden sollte.

Rechtliches Gebot zur Wiederaufnahme

In der Planungsversammlung am 22.07.2025 erklärten sowohl der Vorsitzende des Planungsverbandes als auch die Vertreterin der Regierung, dass die Fortschreibung des Regionalplans ein dynamischer Prozess sei.

Wenn zwischenzeitlich – kolportiert – kommuniziert wurde, dass eine Neuaufnahme oder Wiederaufnahme von Gebieten kategorisch nicht vorgenommen werde, würde dies einen Ermessensfehler darstellen. Die weitere Planung wird dies zeigen.

Auf Folie 5 der Präsentation vom 22.07. wurde in der Planungsversammlung selbst folgender Inhalt kommuniziert:

*„Ziel: **schnellstmögliche Ausweisung eines ausreichenden Umfangs an VRG über den Regionalplan**, um Windenergienutzung auf besonders geeignete Räume zu lenken und Windenergie außerhalb der VRG zu entprivilegieren.“*

Mit der aktuellen Planung läuft der Planungsverband Gefahr, die Flächenbeitragsziele nicht zu erreichen. Um den Planungsauftrag ermessensfehlerfrei zu erfüllen, ist daher zumindest eine Prüfung, planerische Abwägung und Ermessensentscheidung erforderlich.

Dies wäre auch die Konsequenz daraus, dass die Planungen teilweise auf *fachlich nicht hinreichend verwertbare Aussagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw)* (Folie 11) beruhen.

Da die Gemeinden Weigendorf und Neukirchen den Windvorranggebieten positiv gegenüberstehen, ist auch zu prüfen, inwieweit die Regionalplanung die kommunale Planungshoheit zu beachten hat.

Abstände

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Im Kriterienkatalog vom 4. Juli 2025 (Folie 16 ff.) wurden Ausschluß und Restriktionskriterien geändert.

Diese Grenze schließt de facto den Bau von Windenergieanlagen aus, da die der Regionalplanung zugrunde gelegten Referenzanlagen immissionsschutzrechtlich wegen zu geringer Abstände nicht genehmigungsfähig sind. Eine Recherche von Schall- und Schattenwurfgutachten würde dies belegen. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt. Die Ausweisung offensichtlich nicht genehmigungsfähiger Flächen stellt einen Planungsfehler dar.

Die Untergrenze sollte auch hier auf 700m erhöht werden.

Angesichts der - vorsichtig formuliert – restriktiven Genehmigungspraxis der unteren und höheren Naturschutzbehörden, überwiegen die Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen die Wahrscheinlichkeit, dass in diesen Restriktionsbereichen tatsächlich Windenergieanlagen bestehen.

Die artenabhängige und flächenhafte Prüfung ist daher absehbar aufgrund eigenen Verwaltungshandels nicht geeignet, die Flächenziele der Regionalplanung zu erreichen. Sie sollten daher Restriktionskriterium bleiben, bei der Flächenanrechnung allerdings herausfallen.

Trinkwasserschutzzonen der Zone III A gelten in der aktuellen Genehmigungspraxis bereits jetzt als nicht genehmigungsfähig, Zone III B nur sehr eingeschränkt. Die Ausweisung der Zone III B ist daher nicht geeignet, die Zielerreichung der Regionalplanung sicherzustellen und sind bei pflichtgemäßer Ermessensausübung aus der Regionalplanung zu nehmen.

Die Abstände zwischen den unterschiedlichen Straßen und den Windkraftanlagen mit diesen Entfernungen als harte Ausschluss Kriterien zu verankern, entsprechen nicht den Spielräumen, die u.a. BFernStrG oder das BImSchG (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. FStrG) zulassen.

Vergl. dazu instruktiv:

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/01-gesetzgebung/20220926_BWE_Positionspapier_Bundesfernstrasse.pdf

Hier werden der Windenergie entgegen dem eigenen und gesetzlichen Planungsauftrag Flächen pauschal entzogen, die in aller Regel der Windenergie zugänglich sein sollten. Die Festlegung unterschiedlichen Entfernungen ist ebenfalls rein willkürlich und somit ermessensfehlerhaft.

C. Zusammenfassung

Aktuell bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regionalplanung. Die Reduzierung der Windvorrangflächen auf den aktuellen Planungsstand lässt erwarten, dass die Flächenbeitragsziele nicht erreicht werden. Den Interessen der Kommunen auf

Streichung, Wieder- oder Neuaufnahme von Gebieten wurden nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen. Dies liegt u.a. daran, dass ermessensfehlerhaft Flächen in die Planung aufgenommen worden sind, in denen Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind, während umgekehrt Flächen teils harten Restriktionskriterien unterworfen worden sind, die materiellrechtlich keine sind. Insoweit bitten wir um Aufnahme der Gebiete gem. lit. A. und Anpassung der Kriterien wie vor.	
WenischPrivate Stellungnahme vom 01.10.2025 Vorschlag zu Neuaufnahme dreier Flächen im Gemeindegebiet von Konnersreuth Gebiet G1: Grundsätzlich ist an der Argumentation des Planungsverbandes zu erkennen, dass es für G1 kein Ausschlusskriterium laut „Kriterienkatalog: Harte Ausschluss – (HK) und Restriktionskriterien (RK) Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 04.07.2025)“ gibt. Es werden zwei „weiche Argumente“ vorgebracht: Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsrands, Kettenförmige Aneinanderreihung von VRGs an der Regionsgrenze zu Oberfranken-Ost. In der Synopse wird von fast allen beteiligten Fachstellen und dem Planungsverband auf eine möglichst hohe Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen hingewiesen. Das Wort Konzentration kommt in der Synopse 186-mal vor. Häufigst im Zusammenhang, dass Windkraftanlagen möglichst räumlich-konzentriert errichtet werden sollen. •Kommt es dann zu einer gewissen Konzentration am „südlichen Fichtelgebirgsrand“ wird dies als Argument gegen Windkraftanlagen verwendet. Völlig unverständlich. •Auch der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost will in diesem Gebiet weiter konzentrieren (siehe z.B. VRG 772 Arzberg-Ost). Es befinden sich derzeit 8 Windkraftanlagen an diesem südlichen Fichtelgebirgsrand. Von Konnersreuth sind die 5 Windkraftanlagen bei Korbersdorf nur von sehr exponierten Lagen überhaupt sichtbar. •Dieses Argument kann nicht zum Ausschluss des Gebietes G1 im Gemeindegebiet Konnersreuth führen. Es befinden sich derzeit zwei VRGs direkt an der Regionsgrenze zu Oberfranken-OstTIR 29 und TIR 16. Schon die Gebiete TIR 29 und TIR16 liegen Luftlinie mindestens 3 km auseinander. Das Gebiete G1 in Konnersreuth hätte einen Abstand von mindestens 6 km Luftlinie zu TIR 29. Es würde keine Sichtverbindung zwischen TIR 29 und G1 geben. Von einer kettenförmigen Aneinanderreihung, die die Regionsgrenze in irgendeiner Weise belastet, kann keine Rede sein. Dieses Argument kann nicht zum Ausschluss des Gebietes G1 im Gemeindegebiet Konnersreuth führen. Fazit: Die Argumente 1 und 2 sind keine Ausschlusskriterien. Das Gebiet G1 ist demzufolge als Vorranggebiet auszuweisen. Es gibt keine Definition von „regionaler Überlastung“ oder von „ketten-/perlenschnurrartiger Aneinanderreihung“ im Kriterienkatalog. Das sind keine objektiven Planungskriterien. Gebiet G2:	Kenntnisnahme Die Forderung, die drei identifizierten Flächen im Konnersreuther Gemeindegebiet als VRG, in die Flächenkulisse aufzunehmen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt werden: Es ist aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Zu den angeführten Argumenten wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Argument 1: Innerhalb der Ausschlusskulissee von natur- und artenschutzfachlichen Belangen. Leider wird das Argument seitens Planungsverband nicht näher ausgeführt, obwohl es sich beim Gebiet G2 sicherlich, um eines der am einfachsten nutzbaren Windenergiegebiete in der Nordoberpfalz handelt. Es ist leider nicht genannt, welches Ausschlusskriterium (HK oder RK) aus dem Bereich Natur- und Artenschutz hier Anwendung findet. Es ist allerdings äußerst wichtig, dass explizit kein anderes Argument ein Ausschlusskriterium für G2 bildet (wie z.B. Windstandortgüte oder der Abbau von Bodenschätzen)!

Um das Gebiet G2 als Vorranggebiet für Windkraft auszuweisen, müssen also „nur“ die gelisteten natur- und artenschutzfachliche Ausschlusskriterien ausgeräumt werden.

Das Gebiet G2 ist ein zusammenhängendes Windpotentialgebiet > 20 ha.

- Es wurde hier in 4 Teilgebiete (TG) aufgeteilt.
- Die TG 1-3 befinden sich in einem sehr guten Windgütebereich, das TG 4 in einem guten Windgütebereich.
- Das TG1 ist größtenteils bereits genutzt (Steinbruch).
- Alle TGs sind ohne große Eingriffe in die Natur zur Windnutzung geeignet.
- Aufgrund des ehem. Steinbruchs sind gr. Netzanschlüsse vorhanden.
- Es gibt bereits Privatgrundbesitzer, die bereit wären Windkraftanlagen errichten zu lassen.

Es befindet sich nur ein sehr kleines (max. 1500 m²) Biotop im Bereich des Teilgebietes TG3 (Hirschentanz – nördlich der Straße TIR15), dass zudem die Mindestgröße von 1 ha nicht erreicht und auch leicht ausgespart werden kann.

- Auch in TG4 können vorhandene kleinere Biotope ausgespart werden.

•Damit gibt es kein Ausschlusskriterium aus dem Bereich Naturschutz!

Das Gebiet G2 liegt gesamthaft im Bereich eines Dichtezentrums kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1.

- Auch das VRG TIR 32 liegt im selben Gebiet.
- Es handelt sich hierbei um ein RK, dass im Einzelfall mit Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden kann (gleich TIR 32):

Es bleibt nur der Horststandort kollisionsgefährdeter Arten: Die Horststandorte sind nicht öffentlich einsehbar. Am 28.08.2025 habe ich eine Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Tirschenreuth gestellt (siehe nächste Folie). Die Anfrage wurde an die Höhere Naturschutzbehörde, Regierung der Oberpfalz, weitergegeben. Begründung: Die Untere Naturschutzbehörde kennt nicht alle Horststandorte in der angefragten Region. Antwort: In G2 sind sämtliche Teilgebiete sowohl durch Nahbereiche als auch zentrale Prüfbereiche betroffen. Es handelt sich in allen Fällen um Seeadler und/oder Uhu. Es werden demnach alle Teilgebiete von harten Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien überlagert, somit aus naturschutzfachlicher Sicht (sehr) kritische Gebiete. G3 wird teilweise von einem Seeadler-Dichtezentrum der Kategorie 2 überlagert. Unmittelbare Betroffenheit durch Nahbereiche oder zentrale Prüfbereiche gibt es allerdings nicht.

Fazit zu G2:

zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes wird der Argumentation der Fachstelle in Bezug auf Entnahme des VRG TIR 33 aus der Flächenkulissee gefolgt. Es ist dabei jedoch nicht vollständig deutlich, welcher Ausgangspunkt bei der Messung durch das BLfD verwendet wurde. Dies soll jedoch im ergänzenden Beteiligungsverfahren nochmals geprüft werden.

Der Regionale Planungsverband würde eine mögliche Aufnahme der geforderten Flächen jedoch bei der für 2026 beabsichtigten separaten Regionalplanfortschreibung erneut prüfen und in der Folge die Vorranggebietskulissee in Form von Reduzierungen, Erweiterungen oder Neuausweisungen von VRG in begründeten Fällen anpassen.

Derzeit gibt es folglich der Antwort der Oberen Naturschutzbehörde vom 01.10.25 für alle 4 TGs im Gebiet G2 harte Ausschlusskriterien (Nahbereich Horststandorte). Das Restriktionskriterium zentraler Prüfbereich um Horststandorte führt nicht zwangsweise zum Ausschluss als Vorranggebiet, siehe auch TIR 32. Offene Fragen zum HK: Welches TGs ist durch welchen Vogel (Uhu und/oder Seeadler) ausgeschlossen?

In welchem Jahr wurde der Horststandort nachgewiesen?

Gilt das Jahr des Nachweises als aktuell? Oder ist ein Update der Sachlage erforderlich?

Wie hoch ist die Standorttreue des Seeadlers und des Uhus?

Gebiet G3:

Das Gebiet wird aufgrund einer eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege (31.10.24) ausgeschlossen; Aussage: TIR 33 befindet sich im Umkreis von 2500 m um die besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“ und/oder „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“.

Die Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 ist schlicht falsch.

•Das VRG TIR 33 (hier: G3) liegt außerhalb des geforderten 2,5 km Abstandes um die besonders landschaftsprägenden Denkmäler.

•Die Regionalplanung stützt sich auf die Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege und liegt damit ebenso falsch.

•Das Vorranggebiet TIR 33 ist insgesamt (nicht nur auf Konnersreuther Gebiet) auszuweisen. Es gibt keine weiteren genannten Ausschlusskriterien, die eine Streichung rechtfertigen würden! Es wurde ja auch das VRG TIR 32 ausgewiesen (innerhalb 10 km Radius um die Denkmäler).

Kleinflächigkeit auf Konnersreuther Gemeindegebiet

Siehe Argument 1, Das Vorranggebiet TIR 33 ist insgesamt (nicht nur auf Konnersreuther Gebiet) auszuweisen. Es gibt keine weiteren genannten Ausschlusskriterien, die eine Streichung rechtfertigen würden! Es handelt sich um ein für Windkraft ausreichend großes zusammenhängendes Potentialgebiet über eine Gemeindegrenze hinweg.

Weitere Auseinandersetzung im Detail:

Es gibt weiterhin zwei unscharfe Aussagen zu VRG TIR 33 von der „Höheren Naturschutzbehörde (22.10.24)“HK - Nahbereich um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten (Rotmilan)

Vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV vom 20.10.24)RK - Dichtezentrum 2 Seeadler, teilw. Schutzwald Lebensraum, der Schutzwald Lebensraum ist bekannt und hat schon im Jahr 2024 zu keinem Ausschluss des Gebietes TIR 33 geführt.

Antwort der Oberen Naturschutzbehörde zu meiner Anfrage (siehe auch Folie 15): Es liegt also nur in Teilen des Gebietes ein RK vor: Seeadler-Dichtezentrum Kat. 2 (nicht auf den öffentlichen Karten sichtbar!), welches nicht zum Ausschluss des Gesamtgebietes G3 führen kann (siehe auch Vorgehen bei TIR 32). Dieses RK trifft auch nur südliche Randgebiete von G2 nicht auf Konnersreuther Gebiet.

Zudem liegt kein Nahbereich oder zentraler Prüfbereich um Horststandorte im Gebiet G3 vor!
(Aussage über Rotmilan vom 22.10.24 nicht bestätigt!)

•Fazit zum Gebiet G3: Das Gebiet G3 ist gesamthaft (mindestens wie ursprünglich als VRG TIR 33 angedacht) auszuweisen!

VRG TIR 33 muss in das Konnersreuther Gemeindegebiet (begrenzt durch Siedlungsabstände) erweitert werden (zusammenhängende Fläche).

Kommunen

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025 1. Der Kreisausschuss begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien in geplanter und strukturierter Form. Hierdurch kann langfristig eine zuverlässige und unabhängige Energieversorgung erreicht werden. 2. Der Kreisausschuss begrüßt die vorliegende Planung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, die überwiegend auf Basis der Flächenmeldungen der Städte und Gemeinden erfolgt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen des Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sind schlüssig und werden grundsätzlich vom Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth mit getragen. Dadurch kann eine nachvollziehbare Steuerung beim Ausbau der Windkraftanlagen erreicht werden. 3. Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten, die Stellungnahmen der Gemeinden und des Naturpark Steinwald e.V., sofern sich diese nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Der Planungsverband wird gebeten, die Flächen TIR 01, TIR 03, TIR 44 und TIR 45 nochmals intensiv zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die folgenden Kriterien: - Kleinflächen - Verspargelung - Wirtschaftlichkeit - Beeinträchtigung der Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument - Beeinträchtigung des Steinwalds - Beeinträchtigung der Kösseine Der Ausweis des Mindestausmaßes der Vorranggebiete in Höhe von 1,1% der Regionsfläche sollte auf jeden Fall erreicht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme und grundsätzliche Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einzelner VRG werden im flächenbezogenen Teil behandelt.

Gemeinde Kirchendemenreuth vom 18.09.2025 In der Gemeinde Kirchendemenreuth erfolgte noch keine Behandlung im Gemeinderat. Nach Sichtung der Unterlagen wird von einer grundsätzlichen Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf auszugehen sein. Falls sich nach Befassung in Gemeinderat noch Einzelaspekte ergeben sollten, werden Ihnen diese so bald wie möglich nachgemeldet. Auch wenn die Topographie im Gemeindegebiet oft nur einen teilweisen Blick auf mögliche Standorte von Windenergieanlagen erwarten lässt, ist doch festzustellen, dass die geplanten VRG teilweise grenzüberschreitend (TIR 09, NEW 03, 23) oder unmittelbar jenseits der Gemeindegrenze liegen (NEW 55, 56). Diesen Umstand bitten wir bei der Abstandsfestsetzung zu Wohngebäuden oder anderen öffentlichen Einrichtungen (Sportanlagen usw.) in Bezug auf die Einhaltung der Mindestabstände zu beachten. Zu NEW 55 siehe dortige Fläche.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Kirchendemenreuth wird zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Kenntnisstand beachten die genannten VRG die Kriterien gemäß Kriterienkatalog vom 04.07.2025. Es wird auf den flächenbezogenen Teil der Abwägung verwiesen. Eine allgemeine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die 1.000 m Abstand der Windkraftanlagen zu jeglicher Wohnbebauung (Dorf / Weiler/ Einöden) stellen für die Stadt Pfreimd ein zwingendes Planungserfordernis dar. Die avisierten Flächen können dies auch ohne weiteres leisten. Von dieser Forderung wird lediglich bei den bereits errichteten Anlagen im Bereich Pamsendorf abgewichen. Das restliche Gemeindegebiet soll als Ausschlussgebiet für Windkraft definiert werden. Mit dieser Beschlussfassung räumt die Stadt Pfreimd der Windkraft ausreichend substanziellen Raum im Gemeindegebiet ein. Daraus ergibt sich eine Fläche von 162 ha. Dies ergibt eine Fläche von 3, 14 %. Der Stadtrat hält an seiner Beschlussfassung fest. Die Verwaltung wird angewiesen, diese Stellungnahme erneut einzureichen. Insbesondere wird bei der SAD 33 eine Anpassung der Flächen an die Beschlusslage vom 25. September 2025 gefordert. Weiterhin wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass die Stadt Pfreimd eine Abstandsfläche für Vorranggebiete zu jeglicher Wohnbebauung (Dorf/Weiler/ Einöden) von 1.000 m fordert. Im Rahmen der weiteren Regionalplanfortschreibung wird seitens der Stadt gefordert, die benötigten Flächen auf alle beteiligten Gemeinden paritätisch, mit dem von der Stadt Pfreimd geforderten Siedlungsabstand zu verteilen. Nur so gelingt eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn die Lasten homogen verteilt und auf vielen Schultern getragen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Pfreimd wird zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Es stünden insgesamt deutlich weniger Flächen zur Auswahl, so dass andere öffentliche Belange, wie z.B. Gewässerschutz, Landschaftsschutz etc. insgesamt deutlich weniger Berücksichtigung finden können. Des Weiteren würden durch einen pauschalen Siedlungsabstand von 1000 Metern Waldflächen noch deutlich stärker belegt. Des Weiteren würde dieses Vorgehen zu einer starken Ungleichverteilung in der Region führen, da Gemeinden mit einer eher zerstreuten Siedlungsstruktur dann keine als VRG Windenergie geeigneten und ausreichend großen Flächen aufweisen würden. Damit würde gerade das ebenfalls von der Gemeinde Pfreimd vorgebrachte Ansinnen die VRG paritätisch und damit gleichmäßig über die Region zu verteilen, unmöglich gemacht. Es käme vielmehr zu einer noch stärkeren Konzentration auf wenige Gemeinden. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Grundsätzlich strebt der Regionale Planungsverband eine gebietsweit ausgewogene Kulisse an. Jedoch sind die

	Potentialflächen auf Grund faktischer und rechtlicher Voraussetzungen ungleich verteilt. Ausschlussgebiete werden entsprechend der Systematik des Regionalplans nicht ausgewiesen. Jedoch ist mit Erreichen und Feststellung des Flächenziels eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Praxis nur noch in Windenergiegebieten möglich (§ 249 BauGB regelt, dass keine öffentlichen Belange bei der Errichtung außerhalb von Windenergiegebieten betroffen sein dürfen). Somit steht es der Gemeinde Pfreimd frei selbst entsprechende Konzentrationszonenplanungen vorzunehmen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Es wird außerdem auf den flächenbezogenen Teil der Abwägung verwiesen.
Gemeinde Theisseil vom 16.09.2025 Die Gemeinde Theisseil unterstützt den Regionalen Planungsverband (RPV) bei der Ausweisung von Windpotentialflächen und hat freiwillig Flächen gemeldet. An den Regionalen Planungsverband gemeldet wurden seitens der Gemeinde eventuell für Windkraft geeignete Flächen, die der Regionale Planungsverband mit Windgüte größer 50 Prozent ausgewiesen hat, und einem 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung. Am 22.07.2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes für die VRG einen Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie beschlossen. Der Fortschreibungsentwurf führt für die Gemeinde Theisseil folgende VRG auf: VRG NEW 39 "östlich Theisseil" (westlich von Schammesrieth, nördlich von Letzau), ca. 80 ha, 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung wurde nicht eingehalten. Dieser Flächenbereich entspricht einen Flächenanteil der Gemeinde Theisseil von ca. 80 Hektar und somit rund 4 Prozent unserer Gemeindefläche. Unmittelbar an das Gemeindegebiet nördlich, östlich und südlich von Letzau grenzen auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. und des Marktes Floß: 2. die VRG WEN 11 „östlich Mitterhöhl“ (südlich Letzau), 3. die VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth), Nicht gut gelaufen ist die Ankündigung einer Vertreterin des RPV (Frau Glötzl) in der Sitzung vom 22.07.2025 unter Vorsitz von Landrat Andreas Maier, bei der Frau Glötzl ausdrücklich und ausführlich beschrieben hat, dass „Umzingelungen von Gemeinden“ vermieden werden sollen und in der Region Oberpfalz Nord von ihr auch vermieden worden sind. Hier muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass für die Ortsteile Letzau und Schammesrieth die eigenen Vorgaben des RPV nicht umgesetzt wurden. Vielmehr liegen durch die Neuaufnahme der Flächen WEN 11 nun Umzingelungen in der Gemeinde Theisseil vor, insbesondere für die Ortsteile Letzau und Schammesrieth.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Theisseil wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung wurde aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, mit zahlreiche Pufferflächen auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die von militärischen Belangen betroffen sind. Dem Hinweis, dass die Gemeinde Theisseil durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Von ursprünglich drei möglichen VRG wurde nur eines weiterverfolgt. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen. Des Weiteren ist eine gleichmäßige Verteilung der VRG zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht umsetzbar, da es Gemeinden im

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Da die Gemeinde durch die Ausweisung von bis zu rund 4 % Windenergieflächen beim Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich überbelastet wird und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten gehindert wird, wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen 1.000 Meter Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung vorzusehen. • Im Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie vom 22.07.2025 wird die Gemeinde Theisseil in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten im Hauptort Letzau und im Ortsteil Schammesrieth gehindert. • Auf die Einstufung der Ortsteile mit ihren städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Theisseil wird verwiesen. Diesen Ortsteilen muss eine gewisse städtebauliche Entwicklung zugestanden werden. Im Zusammenspiel von Rotor-Out-Flächen und zukünftiger städtebaulicher Entwicklung wird ein Abstand zur aktuellen Wohnbebauung von 1.000 Meter für angemessen erachtet. Der Flächenbeitragswert (FBW) stellt zwar nur einen Mindestprozentsatz dar, den es zu erfüllen gilt. Es gibt aber nach Wissen der Gemeinde keinerlei Verpflichtung, diesen Prozentsatz über zu erfüllen. Der FBW kann sich als reine gesetzliche Vorgabe jederzeit ändern, wenn dies seitens des Gesetzgebers so beschlossen wird. Eine Übererfüllung der derzeit geltenden Vorgabe wird jedoch kaum rückgängig zu machen sein, wenn bereits „Tatsachen“ geschaffen sind, beispielsweise schon Windenergieanlagen genehmigt wurden, die die Flächen nach Regionalplan ausschöpfen. Aus Gemeindesicht ist es grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum der gesetzlich Mindest-FBW für jede einzelne Region zu erfüllen ist. Wie das Verfahren ja gezeigt hat, beherbergt die Region Oberpfalz-Nord nicht nur bedeutende Naturräume mit seltener Avifauna, sondern auch zwei der größten militärischen Übungsplätze in Deutschland (Grafenwöhr und Hohenfels), der in der momentan angespannten militärischen Sicherheitslage als Dreh- und Angelpunkt eine eher noch größere Rolle als bisher spielen wird. Freier Flugbewegungsverkehr erhält damit eine ungleich größere Bedeutung, um die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu gewährleisten. Flugbewegungen in Richtung Osten müssen prioritär „freie Bahn“ haben. Der Zubau von Windrädern mit Bauhöhen, wie sie derzeit in der Diskussion stehen, sind aus dieser Warte nicht tolerierbar. Für flächenspezifische Äußerungen siehe NEW 39, NEW 63 bzw. WEN 11	Verbandsgebiet gibt, die über keine Potentialflächen verfügen, bzw. nicht im notwendigen Umfang verfügen. Somit müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Flächen aufnehmen, um das regionsweite Flächenziel zu erreichen. Ein pauschaler Siedlungsabstand von 1000 Metern ist daher ebenso nicht umsetzbar, da dieses Vorgehen dazu führen würde, dass noch mehr Gemeinden über keine Potentialflächen verfügen würden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.
Stadt Waldershof vom 30.09.2025 Die Stadt Waldershof bezieht zum vorliegenden Fortschreibungsentwurf wie folgt Stellung: 1. Insbesondere die Teilgebiete TIR 01 und TIR 03 werden unseres Erachtens als zu kleinteilig bewertet, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Ausweisung von vereinzelt, kleinen Gebieten ohne Zusammenhang führt zur vermeidbaren Streuung von vereinzelt Windkraftanlagen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gerade in diesen Bereichen höchst schützenswerten Landschaftsbildes. Der benachbarte Regionale Planungsverband Oberfranken Ost hat sich das Ziel gesetzt die Höhenzüge des Fichtelgebirges und des Steinwaldes von Windkraftanlagen und einem	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Waldershof wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost wurde im Verfahren beteiligt. Es obliegt dem Planungsverband nach eigenem Ermessen seine Verbandsgemeinden ins Verfahren einzubinden. Des Weiteren wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Insbesondere liegt in der Region Oberpfalz-Nord eine andere Ausgangslage hinsichtlich der Flächenpotentiale für Windenergie vor. Insbesondere die

deutlichen Sichtbezug zu diesen bewusst freizuhalten. Auch aus diesem Grund gibt es in unserem Stadtgebiet keine Konzentrationsflächen.

Aus touristischer Sicht ist der Kösseinegipfel ein wesentlicher Anziehungspunkt für Urlauber. Die Stadt Waldershof wirbt explizit mit der Kösseine in Bezug auf Wandern und Mountainbiking im Fichtelgebirge. Unsere Ferienwohnungsbetreiber und Gaststätten sind auf diesen touristischen Anziehungspunkt und seine unangetastete Attraktivität angewiesen. Die regionale Wirtschaft und deren Anliegen dürfen nicht hinter den energiepolitischen Planungen hintangestellt werden.

Wir schließen uns daher der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken Ost in vollem Umfang an und bitten ausdrücklich um die komplette Herausstreichung der Teilgebiete TIR 01 und TIR 03.

Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost

- Unmittelbares Vorfeld der Kösseine als einem der landschaftprägendsten Gipfel des Fichtelgebirges. Die Blickbeziehungen zur Kösseine würden massiv beeinträchtigt.
- Aussichtspunkt Kösseine-Gipfel.
- Das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als soll zweites Nationales Naturmonument in Bayern und eines von acht in Deutschland ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht spielt das gesamte Kösseine-Massiv dabei eine nicht zu vernachlässigende Rolle im unmittelbaren Umfeld.
- Es handelt sich um ein sehr kleines, steiles Gebiet, wo maximal zwei WEA errichtet werden könnten, so dass keine Konzentrationswirkung entsteht.
- Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29).

2. Weiterhin bitten wir ausdrücklich um die komplette Herausstreichung des Teilgebietes TIR 16.

Aus touristischer Sicht ist die Burgruine Weißenstein ebenfalls ein wesentlicher Anziehungspunkt für Urlauber. Die Stadt Waldershof, der Naturpark Steinwald und die ILE Steinwald Allianz mit all Ihren Mitgliedskommunen werben intensiv, offensiv und explizit mit diesem historischen Monument und der unberührten Natur. Touristisch spielen auch hier das Wandern und Mountainbiking im Steinwald eine herausgehobene Rolle. Unsere Ferienwohnungsbetreiber und Gaststätten sind auf diesen touristischen Anziehungspunkt angewiesen. Die regionale Wirtschaft und deren Anliegen dürfen nicht hinter den energiepolitischen Planungen hintangestellt werden.

Die Stadt Waldershof schließt sich auch hier vollumfänglich der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken Ost an.

Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost:

- Geringe Entfernung von 2 km zur Burgruine Weißenstein mit Aussichtsturm als wichtiges Tourismusziel im Steinwald.
- Topographisch schwieriges und steiles, mit Transportfahrzeugen kaum erreichbares Gebiet.
- Das geplante VRG liegt unmittelbar am FFH-Gebiet Grenzbach-Heinbach.

Betroffenheit von zwei Truppenübungsplätzen sowie landesweit bedeutsamen Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und für die öffentliche Sicherheit bedeutsame seismologische Messstation führen zu einer deutlichen Reduzierung des Potentials in Teilen des Verbandsgebietes.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in beiden Planungsregionen zum Erreichend der Flächenziele von 2032 (mindestens 1,8%) weitere Flächen ausgewiesen werden müssen. Ein pauschaler Ausschluss grundsätzlich geeigneter Bereiche kann auch mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien daher nicht vorgenommen werden. Eine Änderung am Entwurf ist daher nicht veranlasst.

Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29).

3. Weiterhin bitten wir nachdrücklich um die deutliche Verkleinerung des Gebietes TIR 29.

Insbesondere die Siedlungsgebiet Helmbrechts, Schafbruck und Lengenfeld sind von den geplanten Vorrangflächen direkt und am stärksten betroffen. Das Gebiet ist großflächig. Eine gewisse Steuerung der Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten ist durch Verkleinerung der Planungsfläche sehr gut möglich. Wir bitten um einen Mindestabstand aller Vorranggebiete von wenigstens 2 km zur nächsten Siedlungsstruktur auf Waldershofer Seite.

Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost:

- Nähe zum NSG Großer Teichelberg.

Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29).

4. Gesamtbewertung

Als einzige oberpfälzische Kommune ist die Stadt Waldershof im Regionalen Planungsverband Oberfranken Ost organisiert.

Seitens unseres Planungsverbandes wurde unser gesamtes Stadtgebiet aus den mehrfach genannten Gründen von Vorranggebieten komplett freigehalten. Der oberfränkische Planungsverband steht der Windenergie und deren gezielter, konzentrierter und durchdachter Planung sehr offen und fortschrittlich

gegenüber. Dies zeigt sich in der bereits Jahre zurückliegenden Ausweisung von Konzentrationsflächen und spiegelt sich zwischenzeitlich in der erfolgten Umsetzung der meisten Anlagen aller bayerischen Planungsverbände deutlich wider.

Die perlchnurartige Aufreihung von kleinteiligen bis großflächigen Vorrangflächen entlang der Grenze zu unserem Stadtgebiet durch den Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord im vorliegenden Entwurf steht hierzu im alarmierenden Gegensatz. Die Nähe zu wichtigen touristischen und Naherholungsgebieten stellt für uns klar einen nicht hinnehmbaren Eingriff in wirtschaftliche Belange, Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Waldershof und ins Landschaftsbild dar.

Auch wenn wir dem oberfränkischen Planungsverband zugeordnet sind, bleiben wir als Stadt dennoch Teil der Oberpfalz und sehen uns im laufenden Verfahren kommunikativ ausgegrenzt. Hier gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf aus der Sicht der Stadt Waldershof im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Folgende Punkte bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Komplette Herausstreichung der Teilgebiete TIR 01 und TIR 03
2. Komplette Herausstreichung des Teilgebietes TIR 16
3. Deutliche Verkleinerung des Gebietes TIR 29 mit einem planerischen Mindestabstand von wenigstens 2 km zur Wohnbebauung der Waldershofer Siedlungsgebiete Helmbrechts, Schafbruck und Lengenfeld.

Auf das hochwertvolle Naturschutzgebiet am Teichelberg sei an dieser Stelle auch mit Nachdruck verwiesen. Eine starke Beeinträchtigung des Stadtgebietes der Stadt Waldershof mit Vorrangflächen im Westen, Süden und Südosten, wie es der vorliegende Planentwurf vorsieht, können wir nicht unterstützen und sehen wir ausgesprochen kritisch.	
Stadt Neunburg vorm Wald vom 26.09.2025 Die Stadt Neunburg vorm Wald begrüßt ausdrücklich, dass im überarbeiteten Entwurf wesentliche Einwendungen aus der ersten Anhörung aufgegriffen wurden. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die vollständige Streichung des Vorranggebiets SAD 16 östlich von Mitterauerbach. Diese Entscheidung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung einer Umzingelung mehrerer Ortsteile. Auch die Reduzierung der Fläche des Vorranggebiets SAD 20 westlich von Pissau wird positiv bewertet. Bezüglich des Vorranggebiets SAD 06 östlich von Krandorf vertritt der Stadtrat jedoch die Auffassung, dass die aktuell ausgewiesene Fläche von rund 128 Hektar die ursprünglich von der Stadt gemeldete Fläche von etwa 48 Hektar deutlich übersteigt. Die Erweiterung erfolgte im Zuge der Strategischen Umweltprüfung sowie nachgelagerter Anhörungsverfahren, wobei die Fläche mehrfach angepasst wurde. Aus Sicht der Stadt Neunburg vorm Wald ist es wichtig zu betonen, dass nicht der Eindruck entstehen darf, die vollständig ausgewiesene Fläche von insgesamt 128 Hektar sei uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Ein erheblicher Teil der Fläche, insbesondere außerhalb des ursprünglich gemeldeten Bereichs, weist topografische Einschränkungen auf. So ist das Gelände in diesen Abschnitten stark geneigt, was sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle und effiziente Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt. Diese Flächen scheiden daher faktisch als mögliche Standorte aus. Nach aktueller Rücksprache mit dem zuständigen Projektierer, mit dem die Stadt Neunburg vorm Wald in enger Abstimmung steht, wurde zudem bestätigt, dass der geplante Windpark vollständig innerhalb der ursprünglich gemeldeten Fläche realisierbar ist. Die Erweiterung des Projektgebiets über diese Grenzen hinaus ist somit nicht erforderlich. Dementsprechend wird der besagte Bereich außerhalb der ursprünglich gemeldeten Fläche für die Umsetzung des Windparks nicht notwendig. Ein entsprechender Lageplanauszug, der sowohl die ursprüngliche Potenzialfläche (48 ha) als auch die Lage der Stollen der Grube Max zeigt, ist diesem Schreiben beigelegt. Darüber hinaus rückt die vergrößerte Vorrangfläche näher an die Ortschaft Wundsheim heran. Dies kann potenziell negative Auswirkungen auf Landschaftsbild, Wohnbebauung; Immissionsschutz und weitere schützenswerte Güter haben. Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Neunburg vorm Wald die Rückführung der Vorrangfläche SAD 06 auf die ursprünglich gemeldeten rund 48 Hektar. Wir bitten daher um eine nochmalige fachliche Überprüfung und eine entsprechende Anpassung des Entwurfs.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Neunburg vorm Wald vom 26.09.2025 wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Stadt Neunburg vorm Wald ist selbstverständlich bereit, sich auch weiterhin konstruktiv in den Dialog einzubringen, um gemeinsam eine tragfähige und ausgewogene Lösung zu finden.	
Markt Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 Aus diesen Beschlüssen konnte entnommen werden, dass der Planungsausschuss nach Abschluss der Prüfung der eingebrachten Argumente und Einwendungen, eine Reduzierung der Flächen der Vorranggebiete im Markt Wernberg-Köblitz von 2,40%, auf 2,1% nach der 1. Anhörung, nun nach der 2. Anhörung auf nur noch 1,30%, sprich 83,35 ha, beschlossen hat. Dies betrifft die Vorranggebiete NEW 36, SAD 25-27. Zusammenfassend hat der Marktrat in seiner Sitzung am 23.09.25 folgenden Beschluss gefasst: Der Marktrat nimmt von den Ergebnissen der 31. Änderung des Regionalplans über die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X. Energieversorgung Kenntnis. Im Rahmen des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG bleibt der Markt Wernberg-Köblitz bei seiner Stellungnahme, den Bestand der vorhandenen rechtsgültigen Konzentrationszonen unverändert in die Vorranggebietsplanung aufzunehmen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung 1 zur NEW 36 verwiesen. <i>Hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz wird darauf verwiesen dass, Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie in FNP oder B-Plänen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam sind und auf die regionalplanerischen Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden können. Sollten sich im Rahmen von Vorbescheidsanträgen oder Genehmigungsverfahren abweichende Erkenntnisse hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ergeben, kann die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie erneut geprüft werden.</i> Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.
Gemeinde Pechbrunn vom 26.09.2025 Der Gemeinderat Pechbrunn hat in der Sitzung am 17.09.2025 über den Fortschreibungsentwurf für die 31. Änderung des Regionalplans „Windenergie“ (Stand 04.07.25) beschlossen. Es wird ein Abstand zu den Vorranggebieten von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung (auch zu Gehöften im Außenbereich) gefordert.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Pechbrunn vom 26.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025.
Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 26.09.2025 Namens und im Auftrag der Marktgemeinde Waldthurn gebe ich zur Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung erneut die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Fläche wurde zwar etwas verkleinert. Tatsächlich ist nach Ansicht der vertretenen Gemeinde die Fläche vollständig zu streichen. Aus diesem Grund muss der bisherige Vortrag erneut vorgelegt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 26.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente auf die Abwägung zum VRG NEW 33 verwiesen. Ferner wird auf die Abwägung der Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns im Zuge des Anhörungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 verwiesen:

Die Ergänzungen werden in der Farbe blau eingebracht, sodass diese leicht erkennbar sind.

A. Planung Windenergie

I. Allgemeines

Die Marktgemeinde Waldthurn ist von der folgenden Potenzialfläche (Vorranggebiete) zur Nutzung der Windenergie **NEW 33, östlich Spielberg** direkt betroffen: Etwas verkleinerte Fläche in der erneuten Auslegung.

Die Potenzialfläche wurde von 360 ha auf 268 ha reduziert.

II. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen.

Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen:

zu 5.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Wind-energiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte. Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden.

Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.

Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen.

Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.

Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.

Gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.

Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet die entsprechenden Flächenbeitragswerte auszuweisen.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage und die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Sobald sich die geltende Rechtslage ändert, wird dies auch vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt werden.

Herr Brauns führt in seiner Stellungnahme aus, dass sowohl § 2 EEG als auch § 45b BNatschG nicht mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Die Regelungen würden dazu führen, dass im Rahmen der Abwägungsentscheidung eine „massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund“ erfolge.

Insbesondere liege ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Das ist nach unserer Einschätzung nichtzutreffend.

Gem. § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG regelt weiter, dass bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Zweck der Regelung des § 2 EEG ist es, im Falle einer Abwägung das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien zu stärken (BT Drs. 20/1630, S. 159). Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von § 2 EEG als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht bestehen nicht (vgl. hierzu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom

Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.

Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken.

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Verordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl.

EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33

02.11.2023, S. 5 ff m.w.N; OVG Greifswald, U.v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, NJOZ 2023, 719). Soweit Herr Brauns von einer massiven, nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Windkraftanlagen spricht, ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass § 2 EEG nur dann relevant wird, wenn im Rahmen einer Abwägungsentscheidung wertungsoffene Spielräume bestehen. Dort, wo im Gesetz solche Spielräume nicht vorgesehen sind, kommt § 2 EEG auch nicht zur Anwendung. Daher bleiben auch Ge- und Verbote sowie Schutzverpflichtungen aus den verschiedenen fachrechtlichen Vorgaben unangetastet und müssen weiterhin geprüft und eingehalten werden. Erst auf der Ebene möglicher Ausnahmen und Befreiungen kommt § 2 EEG zum Tragen (Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 56). Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gewichtung von öffentlichen Interessen einen zwar nicht unbeschränkten aber dennoch weiten Gestaltungsspielraum, der auch im Europarecht gilt (vgl. dazu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 6; BVerwG, U.v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 125 Rn. 15). Mit Blick auf § 45b BNatSchG wendet sich Herr Brauns wohl gegen die Regelung in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. § 45b Abs. 8 BNatSchG sieht verschiedene Erleichterungen bei der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Betriebs von Windenergieanlagen an Land vor. Hinsichtlich des erforderlichen Ausnahmegrundes stellt Abs. 8 Nr. 1 klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und zugleich der öffentlichen Sicherheit dient, was der Regelung des § 2 EEG entspricht. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die Regelungen des § 45b BNatSchG an sich keine direkte Anwendung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie finden, sondern sie sind vielmehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten. Es ist somit zwischen den Ebenen der Planung und der Genehmigung von Einzelanlagen zu unterscheiden. Ungeachtet dessen ist nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung auszugehen. Neben oben bereits zu § 2 EEG Gesagtem kann auch auf das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18 verwiesen werden. Dort wird – auch mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie – von der Vereinbarkeit einer Ausnahme

EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Europarecht ausgegangen (BeckRS 2022, 38652 Rn. 248 ff.). Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung sind.

Hinsichtlich der ergänzten Einwendungen wird Folgendes vorgebracht:

Hinsichtlich der Bedenken bzgl. der Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Beteiligung der zuständigen Fachstelle im Rahmen der Regionalplanfortschreibung, auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG sowie das notwendige nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich der Betroffenheit militärischer Belange wird auf die Regelungen gemäß Art. 6 Absatz 9 BayLPIG verwiesen: „Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“ Somit ist der Ausbau der erneuerbaren Energien eindeutig prioritär. Zumal dieser selbst gemäß BayKlimaG (Art. 2 Abs. 5) der öffentlichen Sicherheit dient.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass ca. 2/3 aller im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens näher untersuchte VRG Windenergie von militärischen Belangen betroffen sind (siehe dazu Synopse der Stellungnahmen zu Abwägung 1) und somit in der Gesamtschau mit anderen zu berücksichtigenden Belangen wie Artenschutz, Trinkwasserschutz, Schutz der menschlichen Gesundheit etc., keine ausreichenden Alternativen zur Verfügung stehen um nur solche VRG Windenergie auszuweisen, die nicht von militärischen Belangen betroffen sind. Ferner wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 zahlreiche weitere Flächen als mögliche VRG Windenergie untersucht, so dass eine Prüfung von Alternativen in einem umfänglichen und zielführenden Maß stattgefunden hat.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen im notwendigen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu prüfen ist. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine pauschale Herausnahme von Flächen nicht angezeigt. Im Regionalplan werden die

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.
Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.
Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.

III. Konkrete Potenzialfläche:
Die Verordnung und Änderungsbegründung enthält folgende Beschreibung:
NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

B. Entgegenstehende öffentliche Belange
I. natur- und artenschutzrechtliche entgegenstehende Belange
Der Ausweisung der Prüffläche WK 33, östlich Spielberg stehen Belange des Naturschutzes entgegen.

entsprechenden Betroffenheiten bei den einzelnen Flächen aufgeführt. Damit ist der Belang auf Ebene der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt.
Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Eine Ausweisung als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.

Dementsprechend verweise ich auf das

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.

Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.

Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.

Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.

Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden.

Zur biologischen Vielfalt (Fauna, Flora) für den Steckbrief für das Gebiet WK 33 lediglich wie folgt aus:

Angrenzender Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Lage vermutlich nicht gegeben

- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: ggf. Beeinträchtigung der Funktion
Dem Regionalen Planungsverband liegen nicht die geringsten Unterlagen über den Naturschutz vor, wie bereits oben ausgeführt.

Dennoch unternimmt der Regionalplaner eine Naturschutzfachliche Bewertung.

Damit verstößt der Planer eindeutig gegen die planerischen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Danach ist bereits in der Regionalplanung, wie bereits oben ausgeführt, eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Der Regionalplaner benennt an keiner Stelle, ob überhaupt Anstalten unternommen hat, naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Dies scheint jedenfalls nicht (mehr) der Fall zu sein. Dementsprechend verdient der sogenannte „Umweltbericht“ diese Bezeichnung nicht.

Eine vertiefte Prüfung ist nirgendwo ersichtlich.

Gleichwohl nimmt der Regionalplaner eine naturschutzrechtliche Bewertung der Fläche vor.

II. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Zwischenzeitlich wurde dem Unterfertigten mitgeteilt, dass sich im Bereich der Potenzialfläche NEW 33 ausgedehnte Moorflächen befinden.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Windkraftanlagen in diesem Bereich sind aus Gründen Natur- und Landschaftsschutzes nicht zulässig.

Offensichtlich wurde auch dieser Tatbestand bei der bisherigen Planung nicht berücksichtigt.

Im Steckbrief wurde nunmehr ergänzt:

Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

Der Regionalplaner macht es sich diesbezüglich zu einfach.

Der Eingriff in den Boden bewirkt eine Zerstörung der Moorböden. Moorböden speichern riesige Mengen Kohlenstoff in ihren Torfschichten, wodurch sie wichtige natürliche CO₂-Senken sind und das Klima schützen. Wenn Moore entwässert oder aufgebaggert werden, tritt Luft ein, der Torf wird zersetzt und massive Mengen CO₂, aber auch Lachgas freigesetzt, was sie zu bedeutenden Treibhausgasquellen macht

Die vom Regionalplaner vorgeschlagenen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen werden dies nicht verhindern und sind unbehelflich.

Jede andere Baumaßnahme als Windkraftanlagen – auch privilegiertes Bauen – würde zu Recht energisch abgelehnt.

Zum Thema Landschaftsschutz wird im Umweltbericht lediglich wie folgt ausgeführt:

Landschaft

- Landschaftsschutzgebiet, Naturpark

- Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch)

- Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A

- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

- Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A

und in der Zusammenfassung:

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw.

entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.

.....

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

Hinzu kommen weitere überlagerte Schutzgebiete und Biotope:

- Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ flächendeckend

- Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ flächendeckend

- Naturdenkmal ND-02976 „Naturdenkmal Teufelsstein (stuhlartiger Stein)“ (punktuell)

- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im westlichen Teil des Gebietes:

Biotopteilflächennummer 6240-1058-001

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetzgebung ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:

- ☐ Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
- ☐ Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
- ☐ Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetzgebung ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Belange des Denkmalschutzes

Vorab sei ein Statement zu dem Planverfahren des Regionalverbandes erlaubt.

Die gesamte Region ist hinsichtlich des kulturellen und historischen Erbes in einem Höchstmaß betroffen.

Den Landräten und gewählten Repräsentanten der Region ist dies auch bekannt.

Der Umweltbericht weist auf folgenden Belang des Denkmalschutzes besonders hin:

Kulturelles Erbe

- Besonders landschaftsprägendes Denkmal: E-3-74-147-1 - Ensemble Pleystein; Fläche liegt nordwestlich im äußeren Prüfradius

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bauwerke und Denkmäler

- Die neubarocke Wallfahrtskirche Heiligkreuz (Kreuzbergkirche) wurde 1904 fertiggestellt. Die vorhergehende, 1814 errichtete Wallfahrtskirche war 1901 niedergebrannt. Neben der Kirche befinden sich die Bauten des heutigen Salesianerklosters.

- Die neugotische Stadtpfarrkirche St. Sigismund wurde ebenfalls nach dem großen Brand von 1901 bis 1904 erbaut.

- Burg Pleystein

- Kriegerdenkmal mit Marienstatue

- St.-Nepomuk-Statue von 1731 am Marktplatz

- Bergkirche St. Ulrich im Ortsteil Burkhardtsrieth

- Viele Kapellen, Wegkreuze und Marterln

Das gesamte Stadtbild von Pleystein befindet sich unter Ensembleschutz. Aus nicht

nachvollziehbaren Gründen wird im Steckbrief der Fläche das Baudenkmal Wallfahrtskirche

Mariä Heimsuchung auf dem Fahrenberg in der Marktgemeinde Waldthurn (Baudenkmal D-3-74-165-31) noch nicht einmal erwähnt.

Verwiesen wird insoweit auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom. 5.8.2024.

Der Generalkonservator Prof. Pfeil bewertet zutreffend die Bedeutung dieses Denkmals.

Anlage: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 5.8.2024 – als Anl. 2- bereits vorgelegt

Auch der Belang des Denkmalschutzes steht einer Ausweisung der Fläche zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Der Hinweis des Regionalplaners, die Prüfung des besonders landschaftsprägenden Denkmals in das Genehmigungsverfahren zu verschieben, ist unzulässig.

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gebietet diese Prüfung im Rahmen des Regionalplanverfahrens.

III. Wasserschutz

Laut Steckbrief im Umweltbericht soll keine Überlagerung mit Schutzgebieten vorliegen.

Gleichwohl ist grundsätzlich das Grundwasser betroffen.

Es ist aber auf die Problematik hinzuweisen, dass die massiven und tiefen Fundamente für Windkraftanlagen enorme negative Auswirkungen auf die Grundwasserströme erwarten lassen.

Dies kann insbesondere auch das Ende der Quelle der Luhe (Gewässer dritter Ordnung) , die nahe des Ortsteils Wampenhof entspringt, bedeuten.

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Als Anlage überreiche ich eine Stellungnahme der Mandantschaft zum Thema Wasserschutz. Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;

§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.
Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.
Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.
Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).
Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

IV. Waldschutz

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.

Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

<https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html>

Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.

Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html>

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.

Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.

Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht>

Hieraus ist zu zitieren:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar

Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:
Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

V. Brandschutz
Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.
Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.
Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen.
Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.

Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.

Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.

Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.
Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.
In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.
Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.
Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.
Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.
Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.
Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

VI. entgegenstehende militärische Belange und Belange der Flugsicherung

Neu wurden in den Steckbrief zu NEW 33 Belange der Flugsicherung, Richtfunkstrecken und militärische Belange aufgenommen.

Der Steckbrief führt aus:

Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Allein aus diesen Einschränkungen ist darauf zu schließen, dass Windkraftanlagen in diesem Gebiet ein hohes Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr darstellen.

Aufgrund der sich geänderten Weltlage und dem Ausbau der Verteidigung sind Einschränkungen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte vorrangig zu bewerten. Jedwedes Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr aber auch für Radarstrecken muss unterbleiben.

Windkraftanlagen können ebenso an anderer Stelle geplant werden.

Militärische Belange wurden über lange Zeit gegenüber der Windkraftnutzung zurückgestellt.

Dies kann aber angesichts der Bedrohungslage der Bundesrepublik und der NATO-Staaten nicht länger aufrechterhalten werden.

Die betroffenen militärischen Einrichtungen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gelten als gewichtiger militärischer Belang, der der Windkraftnutzung vorgeht.

Diese Einrichtungen stellen ebenfalls ein **überragendes öffentliches Interesse** und zwar ein überragendes Sicherheitsinteresse der gesamten Bevölkerung dar.

Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr ist militärisch extrem wichtig, da er der größte Übungsplatz der US-Armee außerhalb der USA ist und als zentraler Ort für die Ausbildung von NATO-Truppen und anderen Partnern dient. Seine moderne Infrastruktur, die kontinuierlich ausgebaut wird, und seine strategische Lage an der NATO-Ostflanke, machen ihn zu einem Dreh- und Angelpunkt für die Ausbildung ukrainischer Soldaten und die Vorbereitung auf globale sicherheitspolitische Herausforderungen.

Gründe für die militärische Bedeutung:

• **Größter Übungsplatz Europas:**

Mit über 23.000 Hektar ist Grafenwöhr eines der größten militärischen Trainingsareale in Europa.

• **Ausbildung für US- und NATO-Streitkräfte:**

Hier üben nicht nur US-Soldaten, sondern auch Truppen anderer NATO-Partner und darüber hinaus, wie die Ausbildung ukrainischer Soldaten zeigt.

• **Moderne Infrastruktur und Investitionen:**

Die US-Armee investiert Milliarden in den Standort, um ein hochmodernes Trainingszentrum für globale Übungen zu schaffen.

• **Zentrale Rolle an der NATO-Ostflanke:**

<i>Grafenwöhr ist als Dreh- und Angelpunkt der NATO-Ostflanke von strategischer Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund globaler Sicherheits Herausforderungen.</i> • Realitätsnahes Training: <i>Der Übungsplatz ermöglicht das Training unter realitätsnahen Bedingungen mit großkalibrigen Waffensystemen.</i> • Ausbildungsziel für Ukraine: <i>Seit Beginn des Krieges in der Ukraine wird der Standort genutzt, um ukrainische Soldaten auszubilden, was seine Bedeutung weiter steigert.</i> <i>Zusammenfassend lässt sich sagen: Grafenwöhr ist nicht nur ein großer Standort, sondern ein Schlüsselzentrum für die militärische Aus- und Weiterbildung innerhalb der NATO und darüber hinaus, was seine zentrale Rolle für die Sicherheit unterstreicht.</i> <i>Quelle: <u>grafenwoehr truppenübungsplatz militärisch wichtig - Google Suche</u></i> Der Regionalverband sollte dieses Sicherheitsinteresse der Bevölkerung ernst nehmen. Windkraftanlagen können durchaus an anderer Stelle realisiert werden. Auf die rechtlich notwendige Alternativprüfung wird zudem verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Standortgemeinde Markt Waldthurn auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB berechtigt ist, diese entgegenstehenden Belange zu verfolgen; <i>BVerwG Urteil vom 20.05.2010, Az: 4 C 7.09 und</i> <i>BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 – Az.: 4 C 4.08.</i> Dies gilt im Regionalplanverfahren ebenso wie im Genehmigungsverfahren einschließlich der entsprechenden Normenkontrollklagen bzw. Anfechtungsklagen. Abgesehen davon macht die Planung kleinerer Windkraftanlagen mit mäßiger oder minimaler Energieerzeugung keinen Sinn und ist wirtschaftlich unsinnig.	

Verbände allgemein

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
BWE-Bundesverband Windenergie e.V. – Landesverband Bayern vom 30.09.2025 Der BWE Bayern begrüßt grundsätzlich den Einsatz des Regionalen Planungsverbands für den Ausbau der Windkraft in der Region Oberpfalz-Nord. Allerdings sehen wir mit Sorge, dass der aktuelle Entwurf lediglich 1,6 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung vorsieht. Unser wesentlichster Kritikpunkt ist, dass damit das für Bayern bis 2032 verbindliche Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht wird. Die Hintergründe legen wir nachfolgend dar. Umsetzung des Flächenziels Wir bitten eindringlich darum, die Fortschreibung so zu gestalten, dass der für Bayern vorgesehene Flächenbeitragswert von 1,8 % (bis 2032) bereits in der vorliegenden Fortschreibung vollständig weiterverfolgt wird. Eine frühzeitige Ausweisung von 1,8 % schafft Rechtssicherheit für Kommunen, Projektierer und Investoren.	Kenntnisnahme Die Hinweise des BWE vom 30.09.2025 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Hinsichtlich der Empfehlung das Flächenziel von 1,8% bereits in der aktuellen Fortschreibung zu erreichen, wird zum einen auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbands verwiesen. Zum anderen bietet eine schrittweise Erreichung der Flächenziele Vorteile, die in diesem Fall Effizienzgewinne im Verfahren überwiegen. So fehlt bisher eine bayernweite Differenzierung des Zielwerts von 1,8% auf die Regionalen Planungsverbände. Somit ist

Außerdem können so mehrere, zeitaufwändige Fortschreibungen, die wertvolle Kapazitäten bei den Beteiligten binden, effizient verhindert werden.

Im Grundsatz können wir den Ansatz, WEA möglichst gleichmäßig in der Region verteilen zu wollen, anstatt den Ausbau auf wenige Konzentrationszonen zu beschränken, nachvollziehen. Aus unserer Sicht soll bei dies bei der Flächenplanung aber nicht die vorrangige Strategie sein; die Ausweisung von Windflächen sollte sich vielmehr an der Qualität der Flächen orientieren. Insbesondere plädieren wir dafür, diesen Ansatz zu wählen, wenn die Erreichung der Flächenziele ohnehin gefährdet ist und somit die Grundlage für konkrete Neuprojekte dürrig ist.

Wenn bestimmte Flächen nach den derzeit angewandten Kriterien nicht ausgewiesen werden können, ist nicht zu erwarten, dass dies in einem späteren Planungsschritt anders sein wird. Daher wäre es sinnvoll, notwendige Anpassungen an den Kriterien bereits jetzt vorzunehmen, um die volle Flächenkulisse von 1,8 % zu sichern und das Ziel für 2032 nicht zu gefährden und den Gesamtprozess zu verzögern.

Mindestgröße der Vorranggebiete Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies nicht ausreichend berücksichtigt, wenngleich positiv hervorzuheben ist, dass der Regionale Planungsverband eine Mindestgröße von 10 ha als RK in seinen Kriterienkatalog aufgenommen hat. Ab einer Mindestgröße von 15 ha ist unter optimalen Voraussetzungen eine Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet möglich, was in der Regel das Mindestmaß an Konzentration von Anlagen darstellen sollte. Da Flächen aber in der Regel nicht einen solchen optimalen Zuschnitt aufweisen, ist für das Erreichen von mind. 3 Anlagen das Ausweisen von größeren Flächen erstrebenswert. In vielen Fällen sind Einzelanlagen in flächenmäßig sehr kleineren Vorranggebieten unattraktiv sowohl für Projektierer als auch lokale Akteure wie Gemeinde, Anwohner etc.

Puffer um SPA-Gebiete Wir möchten darauf hinweisen, dass festgelegte Grenzen zu Gebieten jedweder Art in der Praxis auch tatsächlich als solche verstanden und gewissenhaft angewendet werden. Gleichzeitig gibt es in Bayern keine pauschale Vorgabe, die aussagt, dass ein Puffer von 1000 m um SPA-Gebiete notwendig ist, erst recht als HK. Hierfür sollte zumindest im Einzelfall das Schutzziel des entsprechenden Gebietes genauer betrachtet werden und eine individuelle Bewertung erfolgen. So wendet es bspw. auch die Region Westmittelfranken an, welche die 1000 m als Konfliktkriterium 2 (vergleichbar mit einem RK in Oberpfalz-Nord) bewertet und damit eine Einzelfallbetrachtung ermöglicht. Daher empfehlen wir, das harte Kriterium 1000 m Puffer um SPA-Gebiete auf ein Restriktionskriterium zu reduzieren und so mehr Spielraum für die Ausweisung von VRG Wind zu ermöglichen, ohne dem Artenschutz dabei seine Bedeutung zu entziehen.

die letztendliche Zielvorgabe noch gar nicht bekannt. Des Weiteren ermöglicht eine Teilfortschreibung zu einem späteren Zeitpunkt Praxiserfahrung bzgl. der Auswirkungen der VRG Windenergie und technische Weiterentwicklungen im Bereich der Windenergieanlagen einfließen zu lassen.

Die Hinweise bzgl. der regionsweiten Verteilung der VRG wird zur Kenntnis genommen. Eine ausschließliche Orientierung an der Qualität der Flächen kann gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG nicht erfolgen, da der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln kann daher nicht eine Beschränkung auf wenige großräumige Konzentrationszonen erfolgen.

Hinsichtlich der Anregungen zur Mindestgröße wird darauf verwiesen, dass für die abschließende Auswahl der VRG die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der VRG in der Region mitentscheidend sind. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen VRG zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Es muss daher stets ein Mittelweg gefunden werden, um einerseits die Bündelungsvorteile mehrere VRG/WEA auf kleinem Raum zu nutzen und andererseits keine Überlastungssituationen und unausgewogene Verteilung der Gebietskulisse entstehen zu lassen. Daher ist es auch nicht möglich, überall auf kleinere VRG zu verzichten und die Mindestgröße für VRG pauschal zu erhöhen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Hinsichtlich des Puffers um SPA-Gebiete verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird.

Aufgrund der relativ guten Windhöffigkeit in der Region und der Tatsache, dass aktuell auch zahlreiche WEA mit einer Gesamthöhe niedriger als 250 m projektiert werden, erscheint es aus

Referenzanlage Der BWE Bayern unterstützt die Festlegung einer Referenzanlage im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen o. Ä. zu schaffen. Allerdings betrachten wir die vom Regionalverband Oberpfalz-Nord gewählte Anlagengesamtbauhöhe von 250 m als nicht dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht dem in naher Zukunft geltenden Stand der Technik entsprechend. Der derzeit am häufigsten geplante Anlagentyp dürfte die Vestas V 172 sein (Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m, Gesamthöhe 261 m). Die Anlagentechnik hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Bereits jetzt werden Hybridtürme für Binnenlandstandorte von der Firma Vestas und Nordex mit einer Nabenhöhe von 199 m sowie 200 m angeboten, sodass eine Gesamtbauhöhe von 285 m bis 287,5 m angestrebt wird. Aufgrund des Ausschreibungswettbewerbs der Bundesnetzagentur zur Erlangung einer festen Einspeisevergütung für den erzeugten Strom durch die Windenergieanlagen ist es unerlässlich, auf den aktuellen Stand der Technik zu setzen. Eine gleichmäßige Verteilung der WEA sowie ein fairer Wettbewerb zwischen nord- und süddeutschen Standorten kann aufgrund der deutlich höheren Infrastrukturkosten durch den Einsatz modernster Technik funktionieren. Aufgrund der langen Planungszyklen der Regionalplanung ist eine „rückwärtsbetrachtete Referenzanlage“ besonders problematisch. In einer Umfrage unter den Mitgliedern des BWE Bayern ergab sich darüber hinaus die Empfehlung, eine zukunftstauglichen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) festzulegen. Eine Anlagenhöhe von 250 m entspricht damit bereits jetzt nicht mehr der Planungsrealität und wird absehbar deutlich überschritten. Als BWE Bayern plädieren wir für die Festlegung einer Referenzanlage mit einer Gesamtbauhöhe von mindestens 260 m.

Abstand zur Wohnbebauung Beim Abstand zur Wohnbebauung plädiert der BWE Bayern für regionsspezifische Lösungen, mit dem Ziel, Möglichkeiten für eine Maximierung der Abstände zur Wohnbebauung zu nutzen, unter Berücksichtigung aller anderen harten Kriterien und der Notwendigkeit Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Im Kriterienkatalog des Planungsverbandes wird ein Bebauungsabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m herangezogen. Aus unserer Sicht ist dieser Wert zu gering bemessen, da die Immissionsrichtwertanteile der TA Lärm von 45 dB(A) nachts in der Regel nicht eingehalten werden können. Ein erheblicher Teil der ausgewiesenen Vorranggebiete wird daher nicht beplanbar sein, obwohl sie voll auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Kritisch sehen wir den Abstand von 500 m auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung, Nach unserer Forderung einer Referenzanlage von mindestens 260 m Gesamtbauhöhe muss hierdurch auch das 2H-Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung sichergestellt und somit die Abstände erhöht werden.

Transparenz des Fortschreibungsprozesses Die Umsetzung der Ziele aus dem WindBG erfordern ein hohes Maß an Expertise im Bereich der Erneuerbaren Energien. Gleichwohl sind wir uns als Branchenverband bewusst, dass die Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetze und damit einhergehenden Flächenbeitragswerte, welche in Bayern die Regionalen Planungsverbände zu leisten haben, einem gewissen Zeit-

regionalplanerischer Sicht sachgerecht und mit den LEP-Zielen vereinbar an dieser Anlagenhöhe festzuhalten. Hinsichtlich der Anregungen bzgl. des Abstands zur Wohnbebauung wird darauf verwiesen, dass die Höhe der Referenzanlage weiterhin 250 Meter beträgt. Des Weiteren muss richtig gestellt werden, dass der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich mindestens 500 Meter beträgt, zur Wohnbebauung im Innenbereich jedoch mit 800 Meter deutlich höher liegt. Zudem wurde als Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens der Abstand zur Wohnbebauung je um 100 Meter erhöht (Restriktionskriterium). Grundsätzlich wurden alle VRG auf diese Abstände angepasst. Nur im begründeten Einzelfall, z.B. bei bereits fortgeschrittener Planung von WEA wurde davon abgewichen. Des Weiteren wurde vom Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025 die Auffassung vertreten, dass unter Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte bei Lärmemissionen WEA auch im Randbereich der VRG im überwiegenden Fall genehmigungsfähig seien. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Die Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß Art. 16 BayLplG im rechtlich vorgegebenen Umfang.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

und Umsetzungsdruck unterliegen. Dennoch bitten wir weiterhin um eine transparente Gestaltung des Fortschreibungsprozesses. Es ist unabdingbar, die breite, interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und frühzeitig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten. Aus unserer Sicht war dies nicht ausreichend der Fall.	
Regionaler Planungsverband Regensburg vom 24.09.2025 Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Oberpfalz-Nord den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zur kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans und des Kriterienkatalogs der Region Regensburg. Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg spielte auch die Ausweisung von Vorranggebieten in den entsprechenden Teilräumen an den Grenzen zur den Nachbarregionen eine wichtige Rolle. Insbesondere im Regental, welches mit seinen windhöffigen Waldflächen über zahlreiche Potentiale für die Errichtung von WEA verfügt - die zudem nach der aktuellen Rechtslage auch privilegiert sind - wird durch das Steuerungskonzept der Region Regensburg versucht, die Windenergie durch das Ausweisen nur eines Vorranggebietes auch im regionsübergreifenden Kontext zu steuern und damit einer überproportional hohen Belastung des Teilraums entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat auch der Planungsausschuss der Region Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass auch von Seiten der Region Ober pfalz-Nord in deren Zuständigkeitsbereich eine noch verträglichere Lösung gefunden werden soll. Hierzu fanden auf regionalplanerischer Ebene auch entsprechende Abstimmungen zwischen den Regionsbeauftragten statt. Im Vorfeld des ergänzenden Beteiligungsverfahrens konnte dadurch erreicht werden, dass das VRG SAD 45 vollständig aus dem Entwurf gestrichen und nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus sieht der Planungsverband der Region Regensburg jedoch weiterhin die Ge fahr, dass durch die Ausweisung der drei VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) eine für den Teilraum zu hohe Dichte an Vorranggebieten angestrebt wird. Der Regionale Planungsverband Regensburg möchte daher die Möglichkeit des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nutzen, auf die Nachbarregion einzuwirken, eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten. Es wird daher gebeten, die o.a. Gebiete im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Summationswirkung im weiteren Verfahren kritisch zu überprüfen und im Laufe des Verfahrens weitere Schritte zu unternehmen, um die Belastung für das Regental weiter zu verringern. Sollte der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord zu dem Entschluss kommen, dass weitere Streichungen nicht erforderlich sind, wird es mit Blick auf die verbleibende Anzahl	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 24.09.2025 mit der grundsätzlichen Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es ist auch im Bestreben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord eine regionsweit ausgewogene Kulisse zu entwickeln und die Überlastung von Teilbereichen zu vermeiden. Es wird daher auf die Abwägungen im flächenbezogenen Teil verwiesen. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

und die Gesamtfläche der Vorranggebiete von hiesiger Seite als erforderlich erachtet, zumindest Verkleinerungen der VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) vorzunehmen.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 für die Beteiligung am Ergänzenden Anhörungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Teilabschnitt „Windenergie“ des Kapitels B X „Energieversorgung“ bedanken wir uns ganz herzlich. Insbesondere wird die Streichung der für die Region Oberfranken-Ost kritischen Vorranggebiete TIR 05, TIR 06 und TIR 15 am Rande des Fichtelgebirges ausdrücklich begrüßt. Aufgrund des ungünstigen Beteiligungszeitraums, der zum überwiegenden Teil in den bayerischen Sommerferien lag, war eine Behandlung in den kommunalen Gremien unserer betroffenen Verbandsmitglieder in den Landkreisen Bayreuth, Wunsiedel i.Fichtelgebirge sowie in der Stadt Waldershof nicht möglich. Eigene Stellungnahmen konnten daher gegenüber dem RPV Oberpfalz-Nord nicht abgegeben werden. Sollten dennoch Stellungnahmen unserer Verbandsmitglieder abgegeben werden, unterstützen wir diese vollinhaltlich. Zu den aktuell geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost wird Folgendes angemerkt: VRG NEW 07 nördlich Thurndorf: Gegen dieses Vorranggebiet bestehen keine Einwände, da es unmittelbar an das oberfränkische Vorranggebiet für Windenergie Nr. 5256 Schnabelwaid-Südost angrenzt. VRG NEW 24/1 südlich Frankenberg und 24/2 nördlich Vorbach: Gegen diese beiden Vorranggebiete bestehen keine Einwände. Es wird jedoch bei der Umsetzung eventueller Windparkprojekte um eine enge Abstimmung mit der Gemeinde Speichersdorf gebeten. Das VRG NEW 24/1 „südlich Frankenberg“ sollte umbenannt werden, da es sich um einen Ortsteil der oberfränkischen Gemeinde Speichersdorf handelt. Hier sollte unseres Erachtens ein oberpfalzspezifischer Name z.B. „nördlich Vorbach“ und konsequenterweise für VRG 24/2 „nordöstlich Vorbach“ gewählt werden. TIR 13 südlich Mehlmeisel und TIR 34 südwestlich Mehlmeisel: Die geplanten VRG TIR 34 und VRG TIR 13 liegen mit Höhenlagen von bis zu 834m NN im Vorfeld der wichtiger Tourismusgebiete des Hohen Fichtelgebirges. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen von aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges überragen würden und damit den Landschaftscharakter dieses sensiblen Landschaftsraumes nachhaltig technisch überprägen würden. Im Umkreis von 10 km befinden sich zudem die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges (Ochsenkopf, Schneeberg, Hohe Matze) und einige der wichtigsten Tourismusorte. VRG TIR 34 grenzt - auch wenn im Ergebnis des vorhergehenden Anhörungsverfahrens ein wenig von der Regionsgrenze in Richtung Süden abgerückt wurde - immer noch an den Wildpark Mehlmeisel und die dortige Waldhaus-Umweltbildungsstätte, zwei der beliebtesten Tourismuseinrichtungen des Fichtelgebirges. Mit Investitionen in Millionenhöhe wurde dort die heimische Tierwelt auf dem barrierefreien Rundweg durch das Tierfreigelände am Waldhaus erlebbar gemacht. Weiterhin wird auf den touristisch bedeutsamen "Klausenturm"	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Streichung von drei möglichen VRG begrüßt wird. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen. Es wird hinsichtlich des allgemeinen planerischen Umgangs mit dem Hohen Fichtelgebirge bzw. dem Grenzbereich zur benachbarten Planungsregion auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord verwiesen und insbesondere auf die speziellen vorliegenden Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Messstationen, landesweit bedeutende Artvorkommen etc. Es wird des Weiteren zwar bestätigt, dass die Flächenziele nicht gleichmäßig auf Landkreise und Gemeinden heruntergebrochen werden können, jedoch darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord eine regionsweit ausgewogenen Verteilung der VRG anstrebt. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

und das dortige Skigebiet hingewiesen. Die Lage dieser beiden Vorranggebiete auf einem exponierten Höhenrücken bewirkt auch gestörte Sichtbeziehungen aus Richtung Fichtelberg zu eventuell entstehenden Windenergieanlagen. Zu nennen sind hier insbesondere die Wohngebiete am Südhang von Fichtelberg sowie die ca. 2,5 km lange Skirollerstrecke mit 15 Schießbahnen. Ob der Bau von Windenergieanlagen in einem derart steilen Gelände sinnvoll ist, sollte noch einmal kritisch überprüft werden.

Der RPV Oberfranken-Ost lehnt daher - ebenso wie die Gemeinden Mehlmeisel und Fichtelberg - die Vorranggebiete TIR 13 südlich Mehlmeisel und TIR 34 südwestlich Mehlmeisel entschieden ab. Beide Vorranggebieten sind aus unserer Sicht umzubenennen, da es sich bei Mehlmeisel um eine oberfränkische Gemeinde handelt, die den beiden Vorranggebieten ablehnend gegenübersteht und nicht mit diesen in eine Zustimmung suggerierende Verbindung gebracht werden will. Hier sollten unseres Erachtens oberpfalzspezifische Namen gewählt werden.

VRG TIR 01 nordwestlich Haid und TIR 03 westlich Haid: Das geplante VRG TIR 01 mit Höhenlagen bis zu 700m NN liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Das geplante VRG TIR 03 liegt mit einem Abstand von ca. einem Kilometer ebenfalls nahe an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost.

Problematisch ist aus unserer regionalplanerischen Sicht vor allem deren Lage im Vorfeld des Kösseine-Massivs. Windenergieanlagen mit aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe würden den 939 m hohen Kösseine-Gipfel somit überragen. Die Aussicht vom Gipfel würde in Richtung Süden technisch völlig überprägt. Aber auch die Blickbeziehungen auf die Kösseine würden unter dem Bau von Windenergieanlagen stark leiden. Zudem soll das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als zweites Nationales Naturmonument in Bayern ausgewiesen werden. Das gesamte natürliche Landschaftsensemble wird durch eine derartige Planung in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf derart kleinen Flächen nicht möglich ist. Der ökonomische Nutzen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stehen hier aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost in keiner vertretbaren Relation. Wenn das Ziel der Regionalplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen (als mindestens 3 Windenergieanlagen pro Vorranggebiet) auf geeigneten Flächen ist, um dadurch weite Teile der Region von Windenergieanlagen freizuhalten, müssten diese Flächenausweisungen aus unserer Sicht entfallen.

VRG TIR 16 westlich Gütern: Aufgrund der geringen Entfernung von nur 2 km wird der Ausblick von der Burgruine Weißenstein als wichtiges Tourismusziel im Zentrum des Steinwaldes massiv beeinträchtigt. Es sollte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost in die Überlegungen einbezogen werden, dass gerade dieser Bereich des Steinwaldes ein beliebtes Naherholungsgebiet für die umliegenden Gemeinden und insbesondere der Stadt Waldershof ist. Da das VRG TIR 16 unmittelbar am FFH-Gebiet Grenzbach-Heinbach liegt, ist hier mit artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Zu Bedenken ist auch die Frage, ob es durch die Ausweisung des VRG TIR 16 im Zusammenspiel mit den VRG TIR 44 nördlich Siegritz, TIR 45 nordwestlich Bayrischhof und TIR 24 nördlich Escheldorf nicht zu einer Umzingelung der Gemeinde Friedenfels kommen könnte. In der Summe wird das VRG

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

TIR 16 westlich Gütern daher sehr kritisch gesehen und wird aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost abgelehnt. TIR 29 nördlich Fuchsmühl: Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen dieses Vorranggebiete keine prinzipiellen Einwände. Es sollte jedoch - auch im Interesse der Stadt Waldershof - von der Regionsgrenze abgerückt werden. Fazit: Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhebt keine Einwände gegen die Ausweisung der Vorranggebiete NEW 07, NEW 24/1 und 24/2. Er bittet jedoch im Falle der Realisierung von möglichen Windparks um eine enge Abstimmung mit den angrenzenden oberfränkischen Gemeinden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie am Südrand des Fichtelgebirges sowie im Steinwald wird aus den oben genannten Gründen kritisch gesehen. Es sollte daher noch einmal eingehend überprüft werden, ob bei der Ausweisung der Vorranggebiete TIR 34, TIR 13, TIR 01, TIR 03 und TIR16 die Relation von ökonomischem Nutzen zu landschaftlichen, touristischen und naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen vertretbar ist. Insbesondere sollte kritisch hinterfragt werden, ob die Ausweisung derart kleiner Vorranggebiete wirklich einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Flächenziele leistet. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Flächenziele nicht auf Gemeinde- oder Landkreisebene heruntergebrochen werden müssen, sondern regionale Prozentziele darstellen. Gegen das VRG TIR 29 nördlich Fuchsmühl werden keine prinzipiellen Einwände erhoben, jedoch ein Abrücken von der Regionsgrenze empfohlen.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. vom 01.10.2025 Herzlichen Dank für die Zuleitung der Unterlagen zum Ergänzenden Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie). Wir begrüßen, dass Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung nun ein Restriktionskriterium im Kriterienkatalog sind und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bezüglich der Sicherheitsabstände zu Rohstoffgewinnungsstätten und -gebieten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29. Oktober 2024. Die Erläuterung des Planungsverbandes zu unserer letztmaligen Stellungnahme i. S. Sprengabstand können wir leider nicht nachvollziehen, da die Unterlagen nicht auffindbar sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischer Industrieverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 vorgebrachten Hinweise zu Sprengabständen haben wir in Abwägung 1 auf die flächenbezogene Abwägung zu den einzelnen betroffenen VRG Windenergie verwiesen. Durch Streichung oder Reduzierung der VRG konnten offenkundig die vorgebrachten Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden, so dass der Bayerischer Industrieverband seine Stellungnahme als berücksichtigt ansieht. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Bayerischer Bauernverband vom 01.10.2025 Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2024 und bekräftigen unsere dort aufgeführten Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Insbesondere möchten wir nochmals auf die Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die landwirtschaftlichen Belange hinweisen. Wie auch das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 30.09.2024 verdeutlicht hat, wirken sich Ersatzaufforstungen, arten und naturschutzfachlicher Ausgleich, insbesondere ökologische Ausgleichsflächen, sowie die eigentlichen	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 29.10.2024 verwiesen. Ebenso wird erneut auf die Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf vom 18.09.2025 verwiesen, in der keine Bedenken vorgebracht werden.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Windkraftstandorte mit ihrer zugehörigen Infrastruktur zwangsläufig negativ auf die Agrarstruktur aus. Wenn auch das AELF Regensburg-Schwandorf dies in seiner Stellungnahme nicht berücksichtigt hat, gilt es erneut zu prüfen, welchen Einfluss der flächige Ausbau von Windkraftanlagen in der Planungsregion auf die Land und Forstwirtschaft hat. Zu quantifizieren wären hier insbesondere der voraussichtliche temporäre und dauerhafte Flächenentzug, der durch den Ausbau ausgelöst wird, um dieser agrarstrukturellen Gefährdung entgegenwirken zu können. Auch unsere Anmerkungen bzw. Empfehlungen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Forstflächen, der Auswirkungen von WEA allgemein, des Bodenschutzes und der Jagdwertminderung halten wir aufrecht, verstehen aber, dass diese erst auf nachgelagerter Genehmigungsebene berücksichtigt werden können.	

Verbände Umweltschutz

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Zunächst möchten wir uns für die bisherigen zahlreichen Anpassungen bedanken. Wir wissen die anspruchsvolle Arbeit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und der Regierung der Oberpfalz sehr zu schätzen und möchten an dieser Stelle unsere Anerkennung für Ihre Sorgfalt ausdrücklich zum Ausdruck bringen. Im Ergänzenden Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) sind jedoch noch immer einige äußerst sensible und naturschutzfachlich wertvolle Flächen enthalten. Sie besitzen eine herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt und für einige streng geschützte Arten, für die der Freistaat Bayern teilweise eine besondere Verantwortung trägt. Dies betrifft in erster Linie folgende Spezies: Habichtskauz (<i>Strix uralensis</i>), Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) und Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>). Gefährdungen dieser Arten oder sogar einzelner Individuen sind äußerst ernst zu nehmen. Direkte Verluste, Zerstörungen und Beeinträchtigungen ihrer Brut-, Nahrungs- und Streifgebiete oder akustische Störungen infolge des Baus und Betriebs von Windkraftanlagen würden ihren Erhaltungszustand erheblich und nicht ausgleichbar beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund und den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bitten wir Sie eindringlich, zumindest die ökologisch hochwertigsten Flächen, in denen folgende Arten vorkommen, aus der 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) herauszunehmen. - Habichtskauz: Der Habichtskauz ist eine streng bzw. besonders geschützte Art nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich positive Einschätzung des Vorgehens bei der Fortschreibung des Regionalplans wird begrüßt. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Sein Vorkommen in Deutschland ist – neben dem Steinwald, dem Hessenreuther Wald und Bereichen im südlichen Fichtelgebirge – auf den Nationalpark Bayerischer Wald und dessen unmittelbare Umgebung beschränkt. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) kategorisiert den Habichtskauz als extrem seltene Art mit geografischer Restriktion in Bayern und Deutschland. (Quelle: LfU Steckbrief *Strix uralensis*). Aufgrund seiner extremen Seltenheit und des nur lokalen Vorkommens ist diese Eulenart nicht in der Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz Absatz 1 bis 5 aufgeführt. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, sodass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines einzelnen Individuums populationsrelevant. Quelle: Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, BirdLife Österreich in Kooperation mit den Umweltanwaltschaften der Länder Kärnten & Niederösterreich, Version 1.0 / Februar 2021.

Links: https://www.umweltanwaltschaft.gv.at/images/niederoesterreich/BirdLife_%C3%96sterreich_-_2021_-_Leitfaden_ornithologische_Erhebungen_Windkraft.pdf
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Strix+uralensis>

- Flussperlmuschel: Die Flussperlmuschel ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, Status „s“, BArtSchV Novellierung Anhang 1 und FFH-Richtlinie EG 2013/17 Anhang II. In Bayern ist sie vom Aussterben bedroht, ihre letzten Lebensräume finden sich insbesondere in Oberfranken und der Oberpfalz. Der Eintrag von Schadstoffen und Nährstoffen aus der Landwirtschaft und bei Baumaßnahmen gefährdet die Muscheln, da diese äußerst empfindlich auf Gewässerveränderungen reagieren.
- Fisch- und Seeadler: Der Fischadler ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine streng bzw. besonders geschützte Art. Darüber hinaus ist er sowohl in Anhang A der Verordnung (EU) 2023/966 als auch in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG gelistet. Der Fischadler gilt als hochgradig kollisionsgefährdet, da er im Flug kein ausgeprägtes Ausweichverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigt. Sein Mortalitätsrisiko wird von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Langgemach & Dürr 2022) als „sehr hoch“ eingestuft. Angesichts der nach wie vor äußerst geringen Brutpaarzahlen dieser Art in Bayern sind an seinen Schutz im Rahmen von Windkraftplanungen besonders

hohe Anforderungen zu stellen. In einer vom VLAB in Auftrag gegebenen ornithologischen Stellungnahme fordert der Biologe Dr. Daniel Schmidt-Rothmund, Fischadlerexperte und Leiter des NABU-Vogelschutzzentrums Mössingen, einen Mindestabstand von bis zu 7 Kilometern zwischen Brutplatz und Windkraftanlage, um ein signifikantes Kollisionsrisiko sicher auszuschließen. Ähnliche Schutzanforderungen bestehen für den ebenfalls im Gebiet vorkommenden Seeadler, der durch Windkraftanlagen ebenfalls unmittelbar betroffen wäre. Der Erhaltungszustand beider Arten ist in der Oberpfalz als ungünstig bis unzureichend zu bewerten. Bereits der Verlust einzelner Individuen kann den Erhaltungszustand beider Arten weiter verschlechtern und die regionale Überlebensfähigkeit der Populationen gravierend beeinträchtigen. Die Planungsregion Oberpfalz-Nord weist eine außergewöhnliche Bedeutung für den Erhalt seltener und streng geschützter Arten wie Habichtskauz, Flussperlmuschel, Fischadler und Seeadler auf. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten sensiblen Bereichen würde die Populationen dieser Arten erheblich und nicht ausgleichbar gefährden und ihren Erhaltungszustand signifikant verschlechtern. Wir bitten den Regionalen Planungsverband daher eindringlich, die genannten Vorranggebiete aus dem Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans herauszunehmen und bei der weiteren Abwägung den besonderen naturschutzfachlichen Stellenwert dieser Flächen konsequent zu berücksichtigen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit und verbinden unsere Bitte mit dem Vertrauen, dass die Belange des Arten- und Naturschutzes in Ihrer Entscheidung das ihnen gebührende Gewicht erhalten.	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regensburg vom 02.10.2025 der LBV bedankt sich für die Beteiligung am o.a. Verfahren und gibt fristgerecht folgende Stellungnahme ab: 1. Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 Wir verweisen auf unsere vorherige ausführliche Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord. Die grundsätzliche Kritik an der Vorgehensweise zur Entwicklung einer Gebietskulisse halten wir aufrecht. Eine Abschichtung von Gebieten durch den Planungsträger nach vorab definierten und landesweit einheitlichen Kriterien vor einer Beteiligung der Gebietskörperschaften wäre u.E. dem Ergebnis des Verfahrens zuträglicher gewesen. Andere Planungsverbände wählen deshalb bewusst einen Top-Down-Ansatz. 2. Allgemeine Bemerkungen Der LBV sieht im vorliegenden Entwurf des Regionalplans durchaus Fortschritte. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass der Flächenbeitrag von 2,9 % auf 1,6 reduziert wurde. Das Freihalten des „Grünen Bandes“ entlang der Bundesgrenze mit einer Breite von 1.000 Metern ist positiv hervorzuheben. Der vorliegende Entwurf lässt aber nicht erkennen, dass Vorrangflächen aus Wäldern herausverlagert würden. Vielmehr haben die größeren Siedlungsabstände den Druck auf Wäl-	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des LBV vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Freihalten des Grünen Bandes positiv gesehen wird. Hinsichtlich der bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Argumenten verweisen wir auf Abwägung 1. <i>Die Stellungnahme des LBV und die allgemeinen Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von VRG die Zielstellung verfolgt Windenergieanlagen nach fachlichen Kriterien sowie regionsweit möglichst ausgewogen auf geeignete, ausreichend windhöffige und zugleich möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Hierzu sind neben artenschutzfachlichen auch zahlreiche weitere Belange zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Studie des Büros Bosch+Partner wird darauf hingewiesen, dass andere Kriterien als bei der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans angesetzt wurden. So werden beispielsweise deutlich geringere</i>

der nochmals erhöht. Wir schließen uns ausdrücklich der Fachstellungnahme der Forstverwaltung bezüglich der Überbelastung von Waldgebieten an.

3. Umweltbericht

Der LBV fordert, dass die Inhalte des Umweltberichts in die Begründung zur Regionalplanfortschreibung vollumfänglich übernommen werden.

4. Landschaftsschutz

Wie bereits mehrfach dargestellt kritisieren wir, dass der Schutz sensibler Landschaftsräume unterbewertet wurde.

Explizit möchten wir an dieser Stelle die **Belastung des Regentals** durch die u.E. völlig unkoordinierte Ausweisung von Flächen diesseits und jenseits der Grenze der beiden Planungsregionen Regensburg und Oberpfalz-Nord hinweisen.

Das Regental ist neben dem Donaurandbruch ein weiterer prägender und sensibler Landschaftsraum in der Region. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 beschlossen, auf den Planungsverband Oberpfalz-Nord einzuwirken, um nach einer „verträglicheren Lösung für das Regental“ zu suchen.

Ungeachtet der Streichung des geplanten VRG 35 (Gemeindebereich Nittenau) wird die Genehmigungsplanung für mehrere Windkraftanlagen vorangetrieben. Dies führt die Regionalplanung ad absurdum.

Wie widersprechen der Annahme im Umweltbericht, wonach eine Überlastung von Landschaftsschutzgebieten erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden könne. Als Schwellenwert wird hier regelmäßig ein Anteil von 10 % der LSG-Fläche angenommen. Er wird im LSG „Leonberger Forst“ (55%) weiterhin deutlich überschritten.

5. Artenschutz und NATURA2000

Der LBV kritisiert, dass die Einstufung von Dichtezentren abweichend vom ersten Entwurf des Regionalplans nun nicht mehr als „Harter Ausschluss“ gewertet wird.

FFH-Gebiete sollten grundsätzlich mit einem Puffer geprüft werden. Dass immerhin FFH-Gebiete mit dem Schutzgut „Fledermäuse nach Anhang II“ mit einem 300-Meter-Puffer in die Planung gehen, ist zu begrüßen.

Auf Seite 19 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass „zu nahezu allen Vorranggebieten [...] keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor[liegen], die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten.“ Genau darin sehen wir ein wesentliches Problem dieses Verfahrens. Aus fehlenden Daten kann keinesfalls ein Nichtvorhandensein von Arten abgeleitet werden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn das Verfahren die Möglichkeit zu Nachkartierungen eröffnet hätte.

6. Beschleunigungsgebiete / RED III-Richtlinie

Durch die RED III-Richtlinie ist die Bundesrepublik verpflichtet, so genannte „Beschleunigungsgebiete“ auszuweisen. Wir bedauern, dass der Regionale Planungsverband bisher keinen Ausblick gibt, wie sich die Umsetzung von RED III sich auf die Gestaltung der Gebietskulisse in der Region auswirkt.

Uns ist zwar bewusst, dass das nationale Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED III derzeit läuft. Dennoch sollte eine Auseinandersetzung mit der Thematik auch im Regionalplan erfolgen, um spätere Konflikte zu vermeiden.

Siedlungsabstände angesetzt, was zu einem höheren Potential außerhalb von Waldflächen führt. Da sowohl von Seiten des Technischen Umweltschutzes (siehe Stellungnahme vom 17.10.2024) als auch von Bundesverband WindEnergie (siehe Stellungnahme vom 31.10.2024) sowie mehreren Projektierern hingegen eine Anhebung der Siedlungsabstände gefordert wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass 1,1 % der Regionsfläche im Offenland als VRG Wind ausgewiesen werden könnte. Darüber hinaus wurden in der Studie von Bosch+Partner militärische Belange nur bedingt berücksichtigt, ebenso wie Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten oder die Belange der benachbarten Tschechischen Republik. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Die Fachstellen, die die genannten Belange (Arten- und Naturschutz, Waldverluste, Landschaftsschutz) zu vertreten haben, wurden im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Bezüglich der Überplanung von Waldgebieten sowie zu den Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog. Im Weiteren sowie auch im Hinblick auf die sonstigen aufgeführten Belange verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Im Hinblick auf den Waldanteil wird zudem betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange versucht wurde, eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen. Vor dem Hintergrund zu erbringenden Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) sowie der im Offenland zahlreichen anderen vertretenen Belange (Abstände zu Infrastruktur, Siedlungsabstände, VRG Bodenschätze etc.) ist eine erhebliche Beanspruchung von Waldflächen unumgänglich. Da der Waldanteil in der Planungsregion mit 45% im bayernweiten Vergleich sehr hoch ist, ist folglich auch die Beanspruchung des Waldes für VRG Windenergie vergleichsweise höher. Die Ausweisung einer regionsweiten Kulisse von VRG kann zudem einen zielgerichteten Netzausbau unterstützen und damit

Auch deshalb drängt der LBV darauf, Dichtezentren von kollisionsgefährdeten Arten im Zuge der Regionalplanausweisung freizuhalten. Eine darüberhinausgehende etwaige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Feld- und Wiesenbrüterkulissen würde von uns entschieden abgelehnt.

7. Allgemeine Einschätzung der Vorranggebiete

Soweit in den folgenden Abschnitten nicht anders angegeben, halten wir unsere frühere Bewertung (Kategorien: ohne Anmerkung, kritische Bewertung, Ablehnung) für die geplanten Vorranggebiete bei. Die Verkleinerung sensibler Gebiete ist zu begrüßen.

In den folgenden Ausführungen beziehen wir uns in erster Linie auf die neu eingebrachten bzw. vergrößerten möglichen Vorranggebiete.

Siehe detaillierte Widergabe zu: AS60, AS61, AS62, AS33, NEW14, NEW18, NEW25, NEW34, NEW36, NEW56, NEW62/1, NEW62/2, NEW66, SAD06, SAD 14, SAD 28, SAD 31, SAD 37, SAD 38, SAD 45, TIR44, TIR45, TIR29, TIR32, TIR40/1, WEN 10, WEN11

die hierzu erforderlichen Eingriffe etwa auch in Waldstrukturen minimieren. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen – gemäß regionalplanerischem Maßstab von 1:100.000 – mit mindestens 1 ha Flächengröße wurden bereits im Vorfeld für die Ausweisung von VRG ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Überschneidungen können von hiesiger Seite nicht nachvollzogen werden und wurden auch von Seiten der zuständigen Fachstelle nicht vorgebracht (siehe Stellungnahme AELF Regensburg-Schwandorf vom 28.10.2024). Zur Darstellbarkeit von Ausschlusskriterien verweisen wir auf die Ebene der Regionalplanung, welche in Bayern üblicherweise im Maßstab von 1:100.000 abgebildet wird. Abbildungen bzw. flächengenaue Darstellungen von kleinflächigen räumlichen Strukturen (Biotope, Naturwaldflächen, etc.) sind erst ab einer Mindestgröße von einem Hektar möglich. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden diese Flächen im Rahmen des Gebietszuschnitts berücksichtigt oder aus den Vorranggebieten ausgeschnitten. Im Hinblick auf alle nicht darstellbaren Kriterien wird in den Unterlagen auf das nachrangige Genehmigungsverfahren verwiesen, welches die richtige Maßstabsebene ist, diese Belange konkret und final zu bewerten. Dies gilt u.a. auch für die ASK-/ABSP-Flächen, eine tiefgreifende Bewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Die Ausführungen zur überproportional hohen Überplanung der LSG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Prozesscharakter der Fortschreibung und auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, höhere Naturschutzbehörde vom 28.10.2024 sowie auf die entsprechende Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren wird in diesem Kontext ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Pufferung von FFH- und Naturschutzgebieten erlauben wir uns auf die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, zu verweisen. Diese entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Der Kriterienkatalog wird konsequent bei der Identifizierung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt. Die Ausführungen des LBV zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie insb. der Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG hat der Gesetzgeber bewusst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Erneuerbaren Energien

geändert. Der rechtliche Rahmen wird in der Fortschreibung des Regionalplans eingehalten. Eine Bewertung dieser Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen ist nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Im Hinblick auf die übrigen Forderungen des LBV zu Windkraft außerhalb von VRG, zur Aufnahme von Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten analog zur Region Westmittelfranken sowie zu den Ausführungen zu Vorbelasteten Gebieten sowie zu konkurrierenden Aussagen der Regionalplanung verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sowie auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG. Hinsichtlich des gewählten Vorgehens zur Flächenauswahl sowie des Umgangs mit der Bewertung von Landschaftsbildern wird ebenfalls auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord verwiesen. Zur Berücksichtigung der Belange der Tschechischen Republik, insbesondere auch im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz werden im weiteren Verfahren um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geltenden Privilegierung ist eine Konzentration vom WEA auf VRG erst nach Rechtskraft der Regionalplanänderung möglich. Die Stellungnahme des LBV und die Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Bezüglich der Überplanung von Waldgebieten sowie zu den Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren wird in diesem Kontext zur Kenntnis genommen. Ein Vorbehalt für regionalplanerische VRG ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Regionalplanung eine dahingehende Vorklärung erreicht werden kann, dass die Errichtung von Windenergieanlagen

innerhalb der VRG grundsätzlich möglich ist. Detailfragen und darüberhinausgehende Regelungen sind Teil des Genehmigungsverfahrens. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt nach Durchführung der SUP auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 03.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 2,9 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie

überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Aus den eben beschriebenen Gründen ist auch die Überplanung der Landschaftsschutzgebiete mit Vorranggebieten für Windenergie noch nicht aussagekräftig gewesen, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Dies wirkt sich u.U. auch massiv auf größere Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten aus. Im Zuge der Abschichtung der Flächen werden zudem auch die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz zur Thematik der Überlastung der LSG aufgegriffen und im Rahmen der planerischen Überlegungen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse zu entnehmen. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich ist die Ausweisung eines kleineren VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Im Hinblick auf den Verweis zum Vorgehen in den Nachbarregionen verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sowie insbesondere auf die besondere Ausgangslage in der Region Oberpfalz-Nord, da es bis dato noch kein regionalplanerisches Steuerungskonzept, anders als in den angeführten Nachbarregionen, gibt. Das Einbringen in die Regionalplanfortschreibung ermöglicht das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG. Der Vorwurf, dass die dem LBV vorliegende

Stellungnahme der HNB zur SUP, die im Rahmen der UIG Anfrage bezogen werden konnte, nicht sachgerecht im Umweltbericht wiedergegeben wurde, ist unbegründet. Zum einen hat sich die Gebietskulisse im Laufe des Verfahrens durchgehend geändert, was zu einer Änderung – auch der jeweiligen Betroffenheit der Schutzgüter – bei den Vorranggebieten geführt hat. Zum anderen sind im Standortbogen die Schutzgüter im Rahmen einer Gesamtschau aller umweltrelevanten Fachstellen sowie der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden. Eine Abschwächung der naturschutzfachlichen Einschätzungen hat nicht stattgefunden. Zudem findet im Laufe des Beteiligungsverfahrens und der Verbindlicherklärung durch die Regierung der Oberpfalz eine Plausibilitätsprüfung durch die einschlägigen Fachstellen statt. Vorgebrachte Anmerkungen werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.

Hinsichtlich der Belastung der Wälder wird allgemein auf Abwägung 1 verwiesen. Es wird auch von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord als problematisch angesehen, dass durch eine allgemeine Erhöhung der Abstände zu Siedlungen die Belastung von Waldflächen zunimmt. Jedoch musste mit Hinblick auf die Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und mit Blick auf die aktuell gewählten Bauhöhen von Windenergieanlagen der Abstand zu den Siedlungen angepasst werden (siehe auch Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025).

Hinsichtlich der Belastung des Regentals wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Entwurfscharakter auf den Weg gebracht wurde und Themen der Überlastung oder Umzingelung erst im Verfahren geklärt werden konnten. Die Bedenken hinsichtlich der parallel zur Regionalplanfortschreibung bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen in bestimmten Fällen wird zur Kenntnis genommen. Die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens und liegen nicht im Einflussbereich des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

	Hinsichtlich des Umgangs mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten wird auf das UMS/WMS vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) verwiesen. Beide Kategorien der Dichtezentren sind demnach einer Abwägung zugänglich sind. Dabei sind Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gleich zu behandeln (vgl. UMS/WMS sowie Klarstellung zur Anwendung, aktuellster Stand 05.05.2025). Daher stellen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie I und II keine harten Ausschlusskriterien dar. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist allerdings davon auszugehen, dass eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls notwendig sein wird. Hinsichtlich der Umsetzung der RED III wird auf das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84). Eine Auseinandersetzung mit der Thematik wird entsprechend erfolgen. Eine weitere Änderung am Entwurf ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht veranlasst. Eine vollumfängliche Übernahme der Inhalte des Umweltberichts in die Begründung erscheint nicht sachgerecht. Die für Projektierung und Genehmigung relevante Aspekte sowie ein Überblick über geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden jedoch in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung der umweltfachlichen Belange im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 1. Grundsätzliches Der BN begrüßt die Überplanung der für die Nutzung der Windenergie notwendigen Flächen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) mit einem Verfahren. 1.1. Artenschutz Allerdings ergeben sich durch das WindBG auch massive Veränderungen bei den zukünftigen Planungsverfahren. Wurde in den vergangenen Jahren für Windräder hauptsächlich im kommunalen Bauleitplanungsverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes Baurecht geschaffen, werden die zukünftigen Windenergieanlagen nun hauptsächlich über Immissionsschutzrecht genehmigt. § 6 WindBG legt fest, dass keine artenschutzrechtliche	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des BUND Naturschutz vom 29.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da diese weitgehend wortgleich mit der Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ist, wird auf Abwägung 1 verwiesen. <i>Die Ausführungen beziehen sich auf die EU-Notfallverordnung in der sich der deutsche Gesetzgeber - mit Blick auf die Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie - entschieden hat, im Rahmen der Regionalplanung bei der Festsetzung von</i>

Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen mehr durchzuführen ist, wenn die Fläche außerhalb eines NATURA2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes liegt und bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Die vorliegende Änderung des Regionalplans berücksichtigt diese Vorgaben zwar formal, NATURA2000-Gebiete und NSGs sollen nicht überplant werden. Tatsächlich sollen sich einige Vorranggebiete unmittelbar an diese Schutzgebiete anschließen, was der BUND Naturschutz kritisch sieht und einen Abstand von jeweils mindestens 200 Metern für erforderlich hält.

Nachdem zukünftig in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein wird, stellt sich die Frage, wie Artenschutz außerhalb der Prüfung im Umweltbericht zu diesem Verfahren erfolgt.

Der vorliegende Umweltbericht verweist auf zukünftige konkrete Verfahren, fraglich ist aber, ob dann Naturschutzverbände gehört werden.

Der BN fordert, die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in diesen nachgelagerten Verfahren zu ermöglichen.

1.2. Waldflächen

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die geplanten Vorrangflächen zu ca. 90 Prozent in Waldflächen liegen. Dort drohen Rodungen nicht nur auf den mit Windrädern überbauten Flächen, sondern auch für Wegebau zur Erschließung der Standorte und für Leitungsbau zur Ableitung des gewonnenen Stroms. Im Regionalplan erfolgt die Zuordnung der Flächen im Maßstab 1:100.000, die konkrete Erschließung der Flächen ist nicht beschrieben.

Dies kann bei Windrädern in Waldgebieten zu Konflikten führen.

Daher hält es der BN für wichtig, dass auf bestehende Zuwegungen verwiesen wird und möglichst keine Wege auf neuen Trassen gebaut werden. Damit können Rodungen für neuen Wegebau vermieden bzw. minimiert werden, so dass der Wald und seine Klimaschutzfunktion erhalten bleibt.

Angesichts der großen Bedeutung des Waldes für Bodenschutz, Klima- und Immissionsschutz, Artenvielfalt und Erholung fordert der BUND Naturschutz für alle auftretenden Waldverluste Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße.

Da allerdings in Zeiten von tendenziell zunehmenden sommerlichen Trockenperioden das Anwachsen von neu begründeten Waldflächen immer aufwändiger wird, fordert der BUND Naturschutz alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldverlusten voll auszuschoöpfen. Der Standort der Windräder kann in der Planung kurzfristig angepasst und optimiert werden, wogegen der Ausgleich von unnötigerweise gerodetem Wald schwierig und langwierig sein kann. Mit der Klimaschutzfunktion des Waldes ist eine völlige Kompensation durch Aufforstung nicht möglich, alleine schon weil der Zeitfaktor beim Alter des gefälltten Baums nicht ausgeglichen werden kann. Würde der Zeitfaktor einbezogen, wäre ein Vielfaches der gerodeten Waldfläche als Ersatz anzulegen.

Da Windräder in Waldgebieten häufig besonders umstritten sind, ist hierbei besonders sensibel vorzugehen.

Vorranggebieten auf eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Diese erfolgt (derzeitige Gesetzeslage) vorerst bis zum 31.06.2025. Für die sich aktuell im Verfahren befindlichen Windenergiegebiete entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren zur Zulassung von WEA nach aktuellem Stand nach § 6 Abs. 1 WindBG jedoch nicht, da die Windenergiegebiete bis zum genannten Zeitpunkt nicht rechtzeitig ausgewiesen werden können und § 6 Abs. 1 WindBG vorher auslaufen wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, ebenfalls dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen. Auf der Ebene der Regionalplanung ergibt sich daraus somit kein Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Praxis in der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen. Soweit rechtlich geboten, wurde der Artenschutz gebührend berücksichtigt. Eine vertiefte Betrachtung hat im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die aufgeführten Themen (Arten- und Naturschutz, Waldverluste, Wasserschutz, Bodenschutz). Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog. Im Weiteren sowie auch im Hinblick auf die sonstigen aufgeführten Belange verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Im Hinblick auf den Waldanteil wird zudem betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange versucht wurde,

1.3. Artenschutz bei der Erschließung

Angesichts teilweise stark zurückgehender Amphibienbestände sind bei allen Planungen von Wegen mit potentiellen Laichgewässern im Umfeld zumindest Untersuchungen bzw. Sicherungen an den Wegen zu machen. Liegt die Bauzeit eines Windrades in der Amphibienwanderzeit (Hin- und Rückwanderung, auch der Jungtiere), ist ein Schutzzaun zu stellen. Befinden sich Ameisenhögel am überplanten Weg, ist der Hügel zu sichern oder die Tiere umzusiedeln.

Nachdem es mit der Neuregelung des WindBG kein Monitoring der einzelnen Arten an den Windrädern mehr geben wird, ist es die Aufgabe der planenden Behörde, die Funktion des Monitorings anderweitig zu beachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass der Erhaltungszustand der Dichtezentren und Schwerpunktgebiete der kollisionsgefährdeten Vogelarten zu überwachen und aktiv in relevanten Zeitabständen zu erfassen ist. Treten Verschlechterungen ein, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nachdem dies dann eher großräumig erfolgen muss, ist die Planungsverbandsebene mit den Verbindungen zu den Ministerien, dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde) der richtige Ansprechpartner.

Die o. g. Punkte sollen auch mit in die Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Mit einer auf einzelne Arten festgelegten Zeitleiste nach der Belegung der Flächen mit Windrädern kann dann zumindest für zukünftiges Handeln korrigierend nachgebessert werden.

1.4. Wasser

Hier geht es vor allem um die Wasserschutzzone III. In der Änderungsbegründung ist aufgeführt, dass diese als hochrangiges Konfliktkriterium berücksichtigt wird, im Einzelfall aber überplant werden kann. Bayern weist im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ kleine Wasserschutzgebiete aus. In Bayern beträgt die Wasserschutzgebietsfläche ca. 4,5 % der Landesfläche, im Bundesdurchschnitt sind es ca. 12 % der Gesamtfläche. Deshalb ist es wichtig, dass die mit dieser Regionalplanänderung ausgewiesenen Windvorrangflächen einer möglichen zukünftigen Ausweisung oder Erweiterung von Wasserschutzgebieten nicht im Wege stehen.

Dies soll in den Text mit aufgenommen werden. Wasser als lebensnotwendiges Gemeingut ist vorrangig zu schützen.

1.5. Boden

Hier wird auf den Ausschluss von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen verwiesen, da die Windkraft einen konkurrierenden Belang zu der bereits erfolgten Abwägung zugunsten des Bodenschatzes darstellt. Bei Vorbehaltsgebieten wiegt dieser Vorrang geringer.

Allerdings ist festzustellen, dass der Abbau von Bodenschätzen eher einem privatwirtschaftlichen Interesse dient, der Klimaschutz durch die Erzeugung von CO₂-frei erzeugter erneuerbarer Energie der gesamten Gesellschaft und Bevölkerung und damit eher ein Gemeinwohlbelang ist.

Daher soll die Windenergienutzung zumindest bei den Vorbehaltsflächen geplanter Abbaugelände dann eindeutig Vorrang genießen.

eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen. Vor dem Hintergrund der zu erbringenden Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) sowie der im Offenland zahlreichen anderen vertretenen Belange (Abstände zu Infrastruktur, Siedlungsabstände, VRG Bodenschätze etc.) ist eine erhebliche Beanspruchung von Waldflächen unumgänglich. Da der Waldanteil in der Planungsregion mit 45% im bayernweiten Vergleich sehr hoch ist, ist folglich auch die Beanspruchung des Waldes für VRG Windenergie vergleichsweise höher. Die Ausführungen zum Wasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Wasserschutzes sind in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachstelle werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen. Die Hinweise zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt im Lichte der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Vorzug gegenüber den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Bodenschätzen ist damit nicht gegeben, eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Abwägung. Die jeweilige Abwägungsentscheidung ist der Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung in der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen

1.6. Umweltbericht

1.6.1. Bei den aufgeführten Schutzgütern sollen auch einige windkrafttypische Beeinträchtigungen aufgeführt werden, so z. B. die Befeuern der Windenergieanlagen. Diese visuelle Belastung wird auch von Befürwortern der Windräder als „unangenehm“ angesehen. Es ist technisch möglich, die Befeuern so zu regeln, dass sie nur bei Bedarf anspringt und damit auf zeitlich geringere Anteile reduziert wird.

Daher sollte für die neuen Vorrangflächen aufgenommen werden, dass die Befeuern auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird und eine die ganze Nacht dauernde Befeuern untersagt ist. Sowohl das Schutzbedürfnis der Menschen vor Störung der Nachtruhe als auch der Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Störung von Fledermäusen, Insekten, Amphibien, allen lichtsensiblen Tierarten) gebietet einen präventiven Ansatz bei der Befeuern. 1.6.2. Beim Schutzgut Boden sind auch Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nachdem die Windräder meist in Höhenlagen gebaut werden, sind abfließende Niederschläge aus versiegelten Flächen wie auch aus dem Wegebau zurückzuhalten und eingriffsnah zum Versickern zu bringen.

Deshalb sind bei Wegebau Wegseitengräben zu vermeiden oder so zu gestalten, dass das Wasser von dort in die Fläche insbesondere in den Wald, geleitet wird. Beim Wegebau wird die komplette Versiegelung durch Asphaltierung insbesondere im Wald, abgelehnt, auch wenn der Wegebau unter dem Aspekt eines „Kernweges“ angelegt wird.

Hier dürfen nur versickerungsfähige Bodenbeläge gestattet sein.

1.6.3. Bei den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind umfassende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Einige dieser Maßnahmen sind klar erfassbar, Rotorhöhe und kleinräumige Standortwahl sind im konkreten Planungsverfahren dann konkret beschrieben. Die „weichen“ Schutzmaßnahmen wie Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind dagegen Bereiche, die immer wieder neu umgesetzt werden müssen.

Hierzu muss eine Kontrolle erfolgen, damit diese Schutzmaßnahmen auch während der gesamten Laufzeit der Windräder beachtet werden. Bei einem Betreiberwechsel, Eigentümerwechsel der bewirtschafteten Flächen gehen solche „Auflagen“ mitunter durchaus verloren. Im klassischen Bauleitplanungsverfahren würde dies im Rahmen des Monitorings überwacht werden. Für die nun nach dem WindBG erfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind hierzu entsprechende Auflagen verpflichtend aufzunehmen und behördlich zu kontrollieren. **Darauf sollte bereits im Regionalplan hingewiesen werden, weil wir sonst die Gefahr sehen, dass der Ansatz, Konflikte bei den Schutzgütern zu vermeiden, nicht ausreichend umgesetzt wird.** 1.6.4. Zudem sollen in den Randbereichen zu den benachbarten Planungsverbänden ausgewiesene und geplante Windvorrangflächen nachrichtlich mit in die Textur eingetragen werden. Nur so lässt sich die Gesamtsituation für die dortigen Ortschaften betrachten.

und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar und angemessen war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der zu erfüllenden Maßnahmen und Auflagen bzgl. des Artenschutzes wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf regionalplanerischer Ebene können geeignete Maßnahmen nicht sinnvoll festgesetzt werden. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, können auch keine Aussagen oder Vorgaben gegenüber einer geeigneten Erschließung getroffen werden. Grundsätzlich ist diese sparsam und schonend umzusetzen. Es wird hinsichtlich der kritisierten Übererfüllung des Flächenziels darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Wir verweisen darauf, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die aufgeführten Themen (Siedlungsabstände, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, Bahnlinien, Erdbebenmessstationen, Militär, Wasserschutz, Arten- und Naturschutz). Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten

Im Folgenden macht der BN aus naturschutzfachlicher Sicht Anmerkungen zu den Kriterien und Einzelstandorten. Wir bitten diese bei der Auswahl der Vorranggebiete zu berücksichtigen, insbesondere um diese auch außerhalb von Waldflächen zu vergrößern:

2. Kriterienliste

Die Kriterienliste ist entscheidend für die Erstellung der Suchräume.

Der BN hält einige Kriterien, welche zu einem Ausschluss aus den Suchräumen für Vorranggebiete führen, für zu eng bemessen. Andere noch nicht aufgenommene Kriterien sollen allerdings aus Natur- und Umweltschutzsicht zu einem Ausschluss führen.

2.1. Siedlung

Wohnbauflächen/Wohngebiete: Der BN unterstützt den Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen.

Weiler und Höfe/Außenbereichssatzung: Wie in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt der BN für Vorranggebiete einen Abstand von 400 m zu Weilern und Einzelhöfen und Gebieten mit Außenbereichssatzung.

Gewerbe- und Industrieflächen: Entsprechend den Regelungen in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern lehnt der BN Ausschlussflächen rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Hier muss kein genereller Abstand außerhalb der aus Immissionsrichtlinien entstehenden Abstände eingehalten werden.

Verkehrsflächen: Der BN sieht keine Notwendigkeit für eine generelle Abstandsregelung zu Verkehrsflächen (siehe unten auch zu Infrastruktur).

2.2. Infrastruktur

Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen oft zu hoch bemessen. Geringere Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würden die Suchräume erweitern.

Straßen:

Der BN schließt sich den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von: – 40 m von Autobahnen, – 20 m von Bundes- und Staatsstraßen, – 15 m von Kreisstraßen.

Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5K1030/18) vom 19.06.2019 nicht anzunehmen ist, dass Windenergieanlagen in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder gefährden, schließt Der BN weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur aus.

Freileitungen/Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen 110-kV-Bahnstromleitungen

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 100 m.

Bahnlinien

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 40 m.

haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog Das geforderte Vorgehen hinsichtlich der Berücksichtigung kleinflächiger Biotope wurde im Fortschreibungsentwurf bereits wie gefordert umgesetzt. Im Hinblick auf den Schutz der Moore wurde bei betroffenen VRG ergänzt, dass eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern ist, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV vorzusehen sind. Die Einholung von Fachgutachten würde den Planungsprozess und damit auch die Phase der „ungesteuerten Privilegierung im Außenbereich“ zeitlich deutlich verlängern, weshalb derzeit darauf verzichtet wird.

Die Ausführungen zu den Schutzgütern werden zur Kenntnis genommen. Die Themen Befeuerung der Windenergieanlagen, Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens, Wegebau mit versickerungsfähigen Bodenbelägen, konkrete Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Auflagen und Abregelungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht entsprechend berücksichtigt werden. Die notwendigen Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den konkreten WEA- Vorhaben, in denen die angeführten Themen behandelt werden können. Aufgrund der Tatsache, dass derzeit alle Regionalpläne fortgeschrieben werden, ändern sich die Planungsstände sehr häufig. Darstellungen der VRG/VBG der Nachbarregionen im PDF-Format wären demnach rasch nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Im digitalen Rauminformationssystem (RISBy) können jedoch stets die aktuellen Planungsstände abgerufen werden (<https://wirtschaft-risby.bayern.de/>).

Hinsichtlich der Umsetzung der RED III wird auf das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84). Eine Auseinandersetzung mit der Thematik wird entsprechend erfolgen. Eine weitere Änderung am Entwurf ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht veranlasst.

Erdbebenmessstation Wie in Nordrhein-Westfalen geregelt, fordert der BN eine Einzelfallüberprüfung, ob der Abstand von den vorgeschlagenen 2 km verringert werden kann. Erdbebenmessstationen sollten keine generellen Ausschlussgebiete sein.

Militärische Anlagen Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein. Wie auch bei allen anderen Belangen muss ein Ausschluss aus militärischen Gründen zumindest verständlich und transparent begründet werden. Wir bitten den Regionalen Planungsverband, die militärischen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und mit der Bundeswehr nach praktikablen Lösungen zu suchen, welche die Windenergie-Zielsetzungen ermöglichen.

Der Wetter-Radar (Petersaurach) sollte auch kein Ausschluss-Kriterium sein.

Militärische Produktfernleitungen Eine Abstandsregelung zu militärischen Produktfernleitungen ist auf den ersten Blick nicht verständlich. Der BN bittet um eine gute Begründung, warum hier ein Abstand notwendig sein soll.

2.3. Trinkwasserschutz
Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2 aus den Vorranggebieten ist sinnvoll und wird vom BUND Naturschutz unterstützt.

2.4. Bodenschätze
Bei möglichen Windenergievorranggebieten in Vorrang- und insbesondere in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist den Windenergievorranggebieten der Vorzug gegeben. Der Grundsatz bei Zielkonflikten Vorrang für Belange des Natur- und Umweltschutzes zu geben, ist auch im LEP enthalten.
Wir bitten daher um Prüfung, welche zusätzlichen Vorranggebiete sich bei der Nutzung von Abbaugebieten ergeben würden.

2.5. Natur und Landschaft
Biotope
Biotopflächen sind nicht als Vorranggebiete geeignet. Biotope sind im Regelfall sehr kleinräumige Flächen. Sollten linienhafte Biotope mögliche Vorranggebiete in zwei oder mehrere Teile zerschneiden, so dass diese die Mindestflächengröße von 10 ha unterschreiten, sollte das kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten sein. Die bei den Teilflächen sollten als ein Vorranggebiet zusammengefasst werden.

Naturwaldreservate Ergänzend zu den Naturwaldreservaten sollten auch Naturwälder nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG als flächenhafte Ausschlussgebiete aufgenommen werden.

SPA-Gebiete Der BN unterstützt den Ausschluss von SPA-Gebieten.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Da dem BN zu diesem Kriterium keine Karten oder andere vertiefte Informationen vorliegen, kann der BN zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung vornehmen.

Vogelzuggebiete Vogelzuggebiete sind für den BN keine Ausschlussgebiete. Dennoch muss die Frage der Zugrouten von windkraftsensiblen Arten als weiches Kriterium in eine Überprüfung von Vorranggebieten eingehen und ist im Einzelfall in der Genehmigungsplanung zu prüfen.

Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Auswertung von Vogelzughotspots muss von zuständigen bayerischen Behörden durchgeführt werden. Hotspots des Vogelzugs windkraftsensibler Arten sollten nicht in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen werden.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete FFH-Gebiete sind Vorrangflächen für den Naturschutz! FFH-Gebiete sind für sehr viele Arten und Ökosysteme zentrale Kernflächen und Vorrangflächen für den Erhalt der Biodiversität. Sie sind die Knoten in einem europaweiten Verbund zum Erhalt des wertvollsten Naturerbes Europas und Bayerns. In ihnen steht der Schutz von möglichst großen habitatreichen Lebensräumen im Vordergrund. Für die meisten der FFH-Gebiete gelten aufgrund bisheriger Verluste und Rückgänge Verpflichtungen zur Renaturierung von Lebensräumen und zur Erhöhung der Bestände von Arten. Bestehende Belastungen sollen reduziert werden. Auch wenn in einzelnen FFH-Gebieten (derzeit) keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, hält der BN einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen. FFH-Gebiete sind in ihrer ökologischen Wertigkeit Naturschutzgebieten gleichzustellen (und in anderen Bundesländern auch als solche ausgewiesen).

Der generelle Ausschluss von Natura-2000-Gebieten bedeutet auch eine Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit. Denn die Einbeziehung dieser Gebiete in eine Kulissenprüfung erfordert eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Ebene der (nun nötigen schnellen) Ausweisung der Vorranggebiete nicht möglich ist. Würden sie ohne eine derartige Prüfung in Vorranggebiete einbezogen, würde das eine hohe Rechtsunsicherheit bedeuten und die Umsetzungswahrscheinlichkeit in den Vorranggebieten deutlich reduzieren und somit letztlich zu einer deutlich zu kleinen realen Gebietskulisse führen.

Im Übrigen verweist der BN darauf, dass auch der Bundesgesetzgeber bei der Lockerung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen in § 26 (3) neu BNatSchG die Natura-2000-Gebiete explizit aus der gesetzlichen Privilegierung ausgenommen hat, so dass sie keiner Überplanung als Windenergiegebiete zugänglich sind. Natura-2000-Gebiete haben in und außerhalb der LSGs den gleichen hohen ökologischen Wert, so dass sie generell aus den Vorranggebieten auszuschließen sind.

Der BN hält es für erforderlich, die FFH-Gebiete generell als Ausschluss für Vorranggebiete zu nehmen.

Wiesenbrütergebiete Zum Schutz der Wiesenbrüter sollte die ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse inkl. einem Puffer von 1000 m nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wiesenbrüter brauchen im Regelfall offene Landschaften ohne störende Kulissen, damit sie als Bruthabitate angenommen werden. Vorranggebiete in Wiesenbrütergebieten auszuweisen, würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Wälder

Auch wenn Windkraft im Wald im Regelfall höhere ökologische Auswirkungen als im Offenland hat, ist die notwendige Gebietskulisse von 1,8 % der Regionsfläche nur mit Vorranggebieten auch im Wald zu erreichen. Besonders schützenswerte Wälder sind nach Ansicht des BN allerdings auszunehmen. Das betrifft insbesondere: – Naturwaldreservate und

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Naturwälder nach Bayerischem Waldgesetz (siehe oben) – Schutzwälder nach WaldG Art. 10 Abs. 1 – Wälder in Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA)

Für den Fall, dass ohne Waldgebiete nicht genügend Flächen gefunden werden, soll Windenergie bevorzugt auf Kalamitätsflächen erzeugt werden. Waldflächen mit altem und artenreichen Laub- und Laubmischwald-Beständen oder mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen werden vom BUND Naturschutz abgelehnt, ebenso naturnahe unzerschnittene und unbeschädigte Wälder.

Sollten für die Ausweisung von Vorranggebieten Auswahlmöglichkeiten in einer Region vorhanden sein, soll auf Waldstandorte verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für – Naturnahe Wälder mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten und einem Bestandsalter von über 100 Jahren (unter anderem Klasse-I- und Klasse-2-Wälder) – Bannwälder (Werden WKAs in Bannwäldern errichtet, sind Flächenverluste angrenzend an den Bannwald auszugleichen. Windenergieanlagen dienen der Bekämpfung der Klimakrise und sind daher anders als privatwirtschaftliche Vorhaben von der Ausgleichsregelung bei Bannwald nach Bayerischem Waldgesetz umfasst.) – Naturnahe Mischwälder

Moorböden

Moore spielen für den Klimaschutz eine entscheidende Bedeutung. Ihre Wiedervernässung ist ein wichtiger Baustein für die Klimaneutralität Bayerns. Daher dürfen alle Mooreböden, die potenziell wiedervernässbar sind, nicht in die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie aufgenommen werden. Das gilt damit für die meisten Mooreböden. Ausnahmen können beispielsweise entlang großer Verkehrsstrassen existieren. Auch die nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel die Wiedervernässung aller Mooreböden vor.

Auch das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht zum Moorschutz folgende neue Grundsätze vor (1.3.1):

„(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“

Als Vorranggebiete für den Klimaschutz sollen explizit die kohlenstoffreichen Böden = Mooreböden ausgewiesen werden, so die Begründung zum LEP Grundsatz 1.3.1:

„Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden.

Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, hat eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem

Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.“

Der BN hält es daher für erforderlich, alle Moorböden als Vorranggebiet für den Klimaschutz und somit nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Naturparke und Landschaftsschutzgebiete: Landschaftsbild Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sollten nach Ansicht des BN nicht grundsätzlich aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen.

Daher fordert der BN für Windenergie-Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten insbesondere Zonierungskonzepte durch Fachgutachten, das folgende Faktoren berücksichtigt: dezentrale Konzentration, „umzingelnde“ Wirkung, kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftliche Vorbehaltsgebiete.

Große naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsbereiche in Naturparks (Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) sind oder sollten bereits durch die flächenbezogenen Schutzkriterien vom Einbezug in die Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen sein.

Ziel der Zonierungskonzepte ist es, eine positive Raumkonzeption für die Integration der Windräder in das Landschaftsschutzgebiet zu erstellen. Es bietet sich an, diese Raumkonzeption mit den Bürgern vor Ort zu erarbeiten.

3. Stellungnahme zu einzelnen Vorranggebieten

Im vorliegenden Entwurf der Vorranggebiete für die Planungsregion Oberpfalz-Nord wurden die erforderlichen Ausweisungen mit rund 2,4 % übererfüllt. Es bestehen damit Spielräume, bei der Standortauswahl ökologische und landschaftliche Gegebenheiten besser zu berücksichtigen.

3.1 Betroffenheit von Wald

Da die geplanten Vorranggebiete im bisherigen Entwurf zu fast ca. 90 Prozent in Waldflächen liegen, halten wir weitere Bemühungen für erforderlich, windhöffige Areale auszuweisen, die weniger Eingriffe in Waldbestände und Waldlebensräume und die damit verbundenen Lebensraumverluste erwarten lassen. Dabei gehörte die Planungsregion Oberpfalz-Nord schon in den letzten Jahren zu den Spitzenreitern bei Waldverlusten in Bayern. Zudem wäre es durch die Nutzung von Standorten außerhalb des Waldes möglich, nötige Ersatzaufforstungen zu verringern, für die landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch genommen werden müssten.

Der BUND Naturschutz hält es daher für erforderlich, bei weiteren Planungsschritten insbesondere solche geeigneten Gebiete zu vergrößern oder neu aufzunehmen, die außerhalb von Wäldern liegen.

3.2. Geplante Vorranggebiete mit Fledermausvorkommen

In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Fledermausarten fordert der BUND Naturschutz in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die verpflichtende Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.

3.3. Geplante Vorranggebiete in Bereichen mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogel- arten

In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Vogelarten (einschl. Schwarzstorch) außerhalb der bekannten Dichtezentren fordert der BUND Naturschutz in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die verpflichtende Einrichtung wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.

3.4 Geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße Mit geringer Flächengröße in Kombination mit einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Betroffene Vorranggebiete sind insbesondere **TIR 40/1, TIR 45**.

Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.

3.5 Fichtelgebirge

Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden.

Betroffen sind davon die **TIR 13 und TIR 34**.

Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.

3.6 Steinwald Die Vorranggebiete **TIR 16, TIR 44 und TIR 45** liegen in Kerngebieten des Naturparks Steinwald und in Waldgebieten nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür.

Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.

TIR 29, nördlich Fuchsmühl

Aufgrund der engen Nachbarschaft zum FFH- und Naturschutzgebiet Großer Teichelberg hält der BUND Naturschutz einen Mindestabstand von 200 Metern für erforderlich.

Außerdem enthält dieses Areal kleinflächig naturnahe Wälder mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten und einem Bestandsalter von über 100 Jahren (unter anderem Klasse-I- und Klasse-2-Wälder). Diese sollen in der Feinplanung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

TIR 11 nördlich Pilmersreuth und TIR 40/1 südwestl. Altmühl Aufgrund des Brutvorkommens von Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie wegen vorhandener Quellbereiche werden die beiden Standorte abgelehnt, auch weil hier keine Konzentrationswirkung zu erkennen ist. TIR 32 westlich Pleußen Aufgrund der Betroffenheit der Klosterlandschaft Waldsassen wird der Standort mit seiner Auswirkung auf das entsprechende Landschaftsbild abgelehnt.	
Deutscher Alpenverein vom 30.09.2025 Wir begrüßen die Änderungen im Bezug auf den Natur- und Artenschutz und verweisen im Übrigen auf unsere vorherige Stellungnahme, siehe beigefügte Datei.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins vom 30.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass grundsätzlich Verbesserungen im Bereich Natur- und Artenschutz gesehen werden. Im Übrigen wird auf die Abwägung 1 verwiesen. <i>Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang konkret die höhere Bedeutung zukommt.</i> <i>Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden,</i>

wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang konkret die höhere Bedeutung zukommt. Eine Aufnahme von weiteren Puffern um Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, und geschützten Landschaftsteilen und eine flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung nicht angezeigt. Der Natur- und Artenschutz wurde dem auf der Ebene der Regionalplanung erforderlichen rechtlichen Rahmen entsprechend berücksichtigt. Die Planungen wurden im Hinblick diesbezüglich laufend mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bezüglich der angesprochenen Themen und insbesondere mit Blick auf FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz und auf die Bewertung durch den Regionsbeauftragten. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf den Schutz der Moore wurde bei betroffenen VRG ergänzt, dass „eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern ist, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV vorzusehen sind. Eine Anpassung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der Wälder oder der Kriterienüberschrift beim Artenschutz wurde von den betroffenen Fachbehörden nicht

	<i>gefordert. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellen Landschaftsschutzgebiete und das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Oft liegt in den betroffenen Bereichen auch bereits eine Vorbelastung vor. Gem. dem raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ erscheint es daher aus regionalplanerischer Sicht in manchen Fällen sinnvoller diese Bereiche trotz der Lage im LSG oder innerhalb einer hohen Landschaftsbildbewertung als VRG auszuweisen</i> Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

Tschechische Republik

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Tschechisches Umweltministerium - Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention vom 02.10.2025 Sehr geehrter Herr Vorsitzender, das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik (im Folgenden auch „MŽP“) hat am 5. August 2025 den überarbeiteten Entwurf der Konzeption „31. Änderung des Regionalplans der Region Horní Falc: Teilauswertung des Kapitels B X Energieversorgung, neue Anordnung des Teils B X 5 Windenergie“ (im Folgenden auch „überarbeiteter Konzeptentwurf“) einschließlich ausgewählter Teile der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden auch „überarbeitete SEA-Bewertung“) und weiterer Dokumente erhalten. Der Planungsausschuss hat auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung den ursprünglichen Konzeptentwurf, der im August 2024 vorgestellt wurde (die Tschechische Republik hat ihre wesentlichen Bemerkungen in einem Schreiben	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des tschechischen Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu Kenntnis genommen, dass eine ausführliche Darlegung der Abwägungsvorschläge zum Umgang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Grenzbereich zum Nachbarland Tschechien notwendig ist und nicht überwiegend im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung erfolgen sollte. Insbesondere durch die umfänglichen Streichungen von Flächen im Grenzbereich wurde die vorgebrachten Bedenken des Nachbarlandes mit größtmöglicher Konsequenz gewürdigt. Dies scheint durch die gewählte Form der Wiedergabe der Abwägungsvorschläge jedoch

vom 29. Oktober 2024 mit Aktenzeichen MZP/2024/710/3792 vorgebracht), überarbeitet und eine sogenannte ergänzende öffentliche Anhörung beschlossen.

Im ursprünglichen Konzeptentwurf wurden eine Vielzahl prioritärer Flächen für den Bau von Windkraftanlagen (im Folgenden auch „VTE“) in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik festgelegt. Im überarbeiteten Entwurf wurden einige dieser Flächen vollständig gestrichen (TIR 12, TIR 21 – 23, TIR 36, TIR 40/2, NEW 13, NEW 52 - 54, SAD 43, SAD 46), andere nur verkleinert (TIR 18, TIR 20, TIR 35, TIR 38 – 40/1, NEW 35, NEW 44, NEW 60, SAD 44) oder blieben unverändert (NEW 51).

Die vorgelegten Dokumente enthalten auch die Bearbeitung der Stellungnahmen, die im vorherigen öffentlichen Verfahren eingereicht wurden (im Folgenden auch „Bearbeitung“). Als zuständige Behörde, die die zwischenstaatliche Bewertung von Konzepten gemäß den Bestimmungen § 14b und § 21 Buchstabe f) des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb., über die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Änderung einiger verwandter Gesetze (Gesetz über die Bewertung der Umweltauswirkungen), in der jeweils geltenden Fassung, durchführt, hat das MŽP am 22. August 2025 über den überarbeiteten Konzeptentwurf die betroffenen Behörden und die betroffenen regionalen Selbstverwaltungskörperschaften, bzw. die Plzeň und Karlovy Vary Kreise, informiert, die ihn am 27. August 2025 veröffentlichten. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen zum überarbeiteten Konzeptsentwurf und zur überarbeiteten SEA-Bewertung betrug 30 Tage ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des letzten betroffenen Kreises, also bis zum 26. September 2025. Innerhalb dieser Frist erhielt das MŽP insgesamt Stellungnahmen von 8 Subjekten, wobei vier Stellungnahmen Anmerkungen und Anforderungen zum überarbeiteten Konzeptsentwurf und zur überarbeiteten Bewertung enthielten. Nach Ablauf der festgelegten Frist hat das MŽP keine weiteren Stellungnahmen erhalten. Kopien der eingegangenen Stellungnahmen mit Bemerkungen und Anforderungen sind diesem Schreiben beigelegt. Ausgewählte Bemerkungen und Anforderungen führen wir unten auf.

Das MŽP schätzt, dass im überarbeiteten Entwurf der Konzeption viele Flächen, die zuvor in der Nähe der Grenze zur Tschechischen Republik lokalisiert waren, gestrichen wurden. Dennoch bleiben im überarbeiteten Entwurf einige prioritäre Flächen festgelegt, die eine bedeutende negative Auswirkung auf das tschechische Gebiet haben könnten, worauf das MŽP bereits in seiner früheren Stellungnahme hingewiesen hatte. Das MŽP weist außerdem auf eine völlig unzureichende Bearbeitung hin, deren Inhalt nicht akzeptiert werden kann. Die Bearbeitung ist sehr allgemein und oberflächlich, entspricht nicht der Detailtiefe der vorgebrachten Stellungnahmen und befasst sich nicht mit allen Bemerkungen und Anforderungen, die vom MŽP oder den betroffenen tschechischen Subjekten vorgebracht wurden. Diese werden weder im überarbeiteten Entwurf der Konzeption noch in der überarbeiteten SEA-Bewertung reflektiert. Eines der wesentlichen, gut begründeten Forderungen des MŽP war die Überarbeitung der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzepts, also jener, die potenziell auf das Gebiet der Tschechischen Republik wirken, sowie die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung möglicher negativer Auswirkungen des Konzepts auf das tschechische Gebiet.

nicht ausreichend transparent dargestellt zu sein. Nachfolgend erfolgt daher nun eine ausführliche Darlegung des Abwägungsvorschlags der aktuellen Stellungnahmen zu VRG Windenergie im Grenzbereich zu Tschechien:

Hintergrund

Im Bereich der Staatsgrenze Deutschland/Tschechien wurde die Ausweisung mehrerer VRG Windenergie im Rahmen der Regionalplanfortschreibung untersucht. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens wurde ein Bereich von 1.000 Meter um das Schutzgebiet Český les von der Ausweisung von VRG Windenergie ausgenommen, mit dem Ziel erhebliche Umweltauswirkungen auf das Nachbarland auszuschließen. Damit wurden die Schutzgebiete des benachbarten Staates nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit berücksichtigt (Art 16 Absatz 5 BayLPiG). Im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen nun Stellungnahmen des tschechischen Umweltministeriums, der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Vertretung für Galileo Empower GmbH sowie der JUWI GmbH ein. Während das tschechische Umweltministerium weitere Streichungen von Vorranggebieten fordert, kritisieren die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die JUWI GmbH die bisherigen Streichungen als nicht sachgerecht und fordern die Wiederaufnahme der Flächen. Während von Seiten des tschechischen Umweltministeriums die Belange des Nachbarlandes im Bereich Artenschutz, Landschaftsschutz und Schutz von Kulturdenkmälern nicht als ausreichend berücksichtigt angesehen werden, sehen die Stellungnahmen von Windenergieanlagen-Projektierern die Belange des Natur- und Artenschutzes als zu stark gewichtet im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien an.

Beschreibung Ausgangslage im Grenzbereich

Bei dem Bereich entlang der Staatsgrenze handelt es sich um einen Teilraum, der beiderseitig bislang verhältnismäßig wenig von technischen Bauwerken geprägt ist und in dem Natur und Landschaft eine hohe Wertigkeit aufweisen. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich führt daher in der Regel voraussichtlich zu negativen Betroffenheiten der Schutzgüter des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes und zu vermehrten Raumnutzungskonflikten. Gem. Art. 5 und Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 u. Nr. 8 BayLPiG sind die Belange des Landschaftsbilds und der ökologischen

Diese Forderung wurde vom Planungsausschuss vollständig ignoriert, obwohl das MŽP unter anderem nützliche Daten über das tschechische Gebiet bereitgestellt hatte.

Das oben Genannte wird auch in den Stellungnahmen der betroffenen tschechischen Subjekte deutlich. Sowohl die Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz des MŽP (im Folgenden „Abteilung 620 MŽP“) als auch die Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des MŽP (im Folgenden „Abteilung 630 MŽP“) weisen darauf hin, dass im überarbeiteten Entwurf der Konzeption weiterhin Flächen bestehen, die im Konflikt mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 und besonders geschützten Gebieten stehen, nämlich TIR 35, das geändert wurde, und TIR 40/1. Bei beiden Flächen hat das MŽP bereits zuvor mögliche Beeinträchtigungen sogenannter Natura-Arten identifiziert – konkret den Schutzgegenstand der europäischen Bedeutung der Natura 2000-Gebiete (im Folgenden „EVL“) Šumava – die den definierten Lebensraum ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere nutzen, in diesem Fall den Wolf, den Luchs und den Braunbären, wobei die Lebensräume der Arten, Migrationskorridore und kritische Orte, also Gebiete, die bereits jetzt im Hinblick auf Migration problematisch sind, eingeschlossen sind. Bei der Fläche TIR 35 ist auf der tschechischen Seite ein Lebensraum in einem ausgedehnten Waldkomplex festgelegt, der nahtlos an die Wälder in Bayern angrenzt, und die genannten Arten nutzen. Bei der Fläche TIR 40/1 ist ein Migrationskorridor festgelegt. In der überarbeiteten SEA-Bewertung ist keine Bewertung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete bzw. auf die genannten besonders geschützten Arten großer Säugetiere enthalten; es wird lediglich festgestellt, dass bei den Natura 2000-Gebieten eine Bewertung erst auf Ebene der konkreten Projekte erfolgen wird. Dies kann im Kontext der Bewertung der Raumordnungsdokumentation hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebiete in der Tschechischen Republik nicht als zufriedenstellende Bearbeitung angesehen werden.

Die Fläche TIR 40/1 befindet sich außerdem in der Nähe des nationalen Naturdenkmals (im Folgenden „NPP“) Železná hůrka, das als eines der jüngsten Vulkane in der Tschechischen Republik geschützt ist und Teil eines ist Naturschutzpark Český les, wobei Naturschutzparks in der Tschechischen Republik zum Schutz des Landschaftsbildes ausgewiesen werden. In der vorgelegten Bearbeitung wurde außerdem der Forderung nach Bewertung der potenziellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Populationen besonders geschützter Arten von Fledermäusen und Vögeln sowie ihrer Flugrouten, sowie auf das Landschaftsbild, das Gegenstand des Schutzes des Naturschutzgebietes (im Folgenden „CHKO“) Český les ist, nicht entsprochen. Angesichts der unmittelbaren Nähe der Wälder und anderer wertvoller Gebiete befinden sich in der betroffenen Region zahlreiche besonders geschützte Arten von Vögeln und Fledermäusen, z. B. Schwarzstorch, Rotmilan, Segler, Mäusebussard, Schwarzadler, Waldbussard, Uhu, Schlangenadler, Seeadler, Bekassine, Rostfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr und weitere.

Das hohe Risiko negativer Auswirkungen des Konzepts auf das CHKO Český les, insbesondere auf die prioritären Flächen TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44, wird erneut von der Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik, Regionalstelle der Verwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“), hervorgehoben, und zwar in Form einer deutlichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich

Funktion des Raumes im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite bewirkt die im regionsweiten Vergleich überdurchschnittliche Windgüte in Verbindung mit geringer siedlungsstruktureller Restriktion eine gute Eignung des Teilraums für die Windenergienutzung. Diese günstigen räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bzw. der Windenergie sind gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG und gem. der LEP-Ziele 6.2.1 und 6.2.2 vom Regionalen Planungsverband bei der Festlegung der VRG zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Im Zuge dessen ist auch das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang gem. § 2 EEG zu berücksichtigen.

Zum bisherigen Vorgehen

Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen.

Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt.

Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es

strenger Landschaftsschutz (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouda, 2014)). Es handelt sich außerdem um Gebiete mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Arten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die AOPK die Ergänzung der Bewertung des möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO Český les sowie mit dem Schutz der genannten besonders geschützten Arten von Fledermäusen und Vögeln (wie oben genannt). Doch auch dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Die Erklärung der Nichtbefolgung der Bemerkungen des MŽP und der AOPK, die im Rahmen der Bearbeitung gegeben wurde, z. B. dass in Bayern das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlagen (VTE) Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Naturschutz hat und für die Platzierung der VTE geschützte Landschaftsschutzgebiete zugänglich gemacht wurden, und dass auf der tschechischen Seite im Abstand von 1000 m zur Grenze des CHKO keine prioritären Gebiete festgelegt sind und dieser „Abstand in der Regel dazu führt, dass eine erhebliche negative Beeinflussung der Schutzziele, wie bei den Vogelschutzgebieten auf der deutschen Seite, ausgeschlossen werden kann“, kann nicht als akzeptabel angesehen werden. Wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Bearbeitung der jetzt erhaltenen sowie früher vorgebrachten Forderungen, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka.

Der Ansatz des Planungsausschusses bei der Überarbeitung des Konzepts, der SEA-Bewertung und der Bearbeitung (insbesondere die Tatsache, dass der Planungsausschuss die Auswirkungen auf kulturelle Dominanten in der Tschechischen Republik nicht berücksichtigt und auch die Bedeutung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die er so kommentierte: „Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium des Landschaftsschutzes kein strenges Ausschlusskriterium.“) wurde auch vom Ministerium für Kultur nicht akzeptiert. Das Ministerium für Kultur ist der Ansicht, dass im tschechischen Gebiet das Prinzip eines 2,5 km-Radius um die kulturellen Dominanten, das für Bayern festgelegt wurde, nicht apriorisch angewendet werden kann. Auf tschechischer Seite können auch außerhalb dieses Perimeters mehrere kulturelle Landschaftsdominanten identifiziert werden, deren aktuelle Silhouetten am Horizont durch das Panorama der Windenergieanlagen (VTE) auf der deutschen Seite der Grenze beeinflusst werden könnten. Es handelt sich insbesondere um das barocke Wallfahrtsareal Maria Loreto in Hrozňatov mit der Kapelle der Jungfrau Maria (Aktenzeichen ÚSKP 40874/4-128).

Weitere potenziell beeinflussbare kulturelle Werte sind die Landschaftsdominanten undeckelter kultureller Landschaftsakzente – die Bismarckwarte auf dem Zelená Hora bei Cheb und der Turm auf dem Dyleň-Gipfel. Und im Falle der Installation sehr hoher Turbinen auch die Fernsichtlinien auf das nationale Kulturdenkmal Přimda. Das Ministerium für Kultur fordert daher weiterhin eine detailliertere Ausarbeitung der Bewertungskomponente hinsichtlich des Einflusses auf das Landschaftsbild und dessen kulturelle Dimension, auch im Einklang mit Artikel 9 des Europarats-Übereinkommens über die Landschaft vom 20. Oktober 2000. Angesichts der oben genannten Punkte fordern wir weiterhin, dass die SEA-Bewertung

zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überkommen werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Zum Abwägungsvorschlag

Auf regionalplanerischer Ebene ist es erforderlich, die Umstände des Einzelfalls, örtliche Raumwiderstände und die Betroffenheit konkurrierender Belange zu ermitteln und bei Abwägungsentscheidungen zu prüfen, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien rechtfertigt. Daher ist es aus regionalplanerischer Sicht bei bestimmten Gegebenheiten sachgerecht, dass Flächen trotz ihrer überdurchschnittlichen Windgüte und trotz voraussichtlicher Vereinbarkeit mit "harten" Ausschlusskriterien nicht als VRG ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind, hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er

bzw. der Umweltverträglichkeitsbericht gemäß Artikel 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2001/42/EG über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt (im Folgenden „SEA-Richtlinie“) um eine relevante, begründete Einschätzung der grenzüberschreitenden Auswirkungen ergänzt wird, also jener, die potenziell auf das Gebiet der Tschechischen Republik wirken, wobei mögliche Auswirkungen ausgeschlossen oder entsprechende Maßnahmen zu deren Verhinderung, Beseitigung oder Milderung festgelegt werden sollen, die im überarbeiteten Entwurf der Konzeption ebenfalls berücksichtigt werden.

Andernfalls fordern wir die Streichung der konfliktträchtigen Flächen aus dem Entwurf der Konzeption ohne Ersatz. Gleichzeitig fordern wir eine Überarbeitung der vorgelegten Bearbeitung, um sachlich auf alle einzelnen Bemerkungen und Anforderungen aus früheren Stellungnahmen des MŽP sowie aller betroffenen Subjekte detailliert einzugehen. Das MŽP betont außerdem nachdrücklich, dass bei der Umsetzung des überarbeiteten Konzepts, insbesondere vor Beginn der Realisierung der Projekte, die auf den vorgeschlagenen Maßnahmen basieren, weiterhin strikt im Einklang mit der SEA-Richtlinie und der Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben auf die Umwelt (EIA-Richtlinie) vorzugehen ist, um mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie auf die Schutzgegenstände und die Integrität der europäisch bedeutenden Gebiete und Vogelschutzgebiete des Natura 2000-Systems, auch auf tschechischem Gebiet, zu minimieren oder zu eliminieren.

Auf Grundlage der oben genannten Punkte teilt das MŽP mit diesem zusammenfassenden Schreiben mit, dass es nach sorgfältiger Prüfung der eingegangenen Dokumente und auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf der „31. Änderung des Regionalplans der Region Horní Falc“ einschließlich der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des vorgelegten Bearbeitungsdokuments die oben genannten Bemerkungen und Anforderungen berücksichtigt. Im Rahmen der fortlaufenden zwischenstaatlichen Konsultationen gemäß Artikel 7 der SEA-Richtlinie und Artikel 10 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung im Rahmen der Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung grenzüberschreitender Projekte fordert das MŽP die Berücksichtigung und eine detaillierte schriftliche Stellungnahme zu den oben genannten Bemerkungen und Anforderungen sowie zu den einzelnen beigefügten Stellungnahmen tschechischer Subjekte, die alle Punkte und Aspekte in entsprechender Detailtiefe behandeln, und die Vorlage dieser Stellungnahme noch vor der endgültigen Genehmigung des überarbeiteten Konzepts. Zwischenstaatliche Konsultationen können erst beendet werden, wenn beide beteiligten Parteien sich gegenseitig auf deren Beendigung geeinigt haben. Erst dann ist eine Genehmigung des Konzeptentwurfs möglich.

eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden.

Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Betroffenheit konkurrierender Belange bzw. Schutzgüter ergab, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Entfernung zur Staatsgrenze die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen in der Regel abnehmen. Durch die Geländestruktur und die Waldbestände besteht in Richtung der überwiegend tiefer liegenden Siedlungs- und Landschaftsräume des tschechischen Grenzgebietes eine topografische und vegetationsbedingte Abschirmung. Durch die vorgenommenen Streichungen oder Reduzierungen der VRG können Sichtbeziehungen aus diesen Bereichen zu möglichen WEA im direkten Umfeld des Grenzkamms vermieden werden.

Aus regionalplanerischer Sicht erscheint es daher in der Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht in einem Bereich um 1000 m um die Staatsgrenze keine VRG auszuweisen. Bei VRG die weiter entfernt liegen, besteht hingegen aus regionalplanerischer Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass dort eine Errichtung von WEA mit den

	gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen. Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von konkreten WEA-Genehmigungsverfahren oder Bauleitplanverfahren für Windenergiegebiete und damit einhergehenden vertieften Untersuchungen bzw. Datenerhebungen, zu veränderten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertungen kommen kann. Der Regionale Planungsverband wird diese ggf. bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung und der Festlegung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG berücksichtigen und in der Folge die Vorranggebietskulisse im Umfeld der Staatsgrenze ggf. in Form von weiteren Reduzierungen oder Wiederaufnahmen bzw. Neuausweisungen von VRG anpassen.
CZ: AOPK – Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege vom 02.10.2025 Die Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik (im Folgenden „Agentur“) hat vom Ministerium für Umwelt, Fachbereich für die Bewertung der Umweltauswirkungen und der integrierten Prävention, die Information über den überarbeiteten Entwurf der Konzeption „Änderung des Regionalplans Horní Falc – Nord (Oberplatz – Nord)“ vom 22.8.2025 erhalten. Die Konzeption wurde vom Planungsausschuss der Region Horní Falc – Nord (Freistaat Bayern, Deutschland) einschließlich ausgewählter Teile der Bewertung der Auswirkungen dieser Konzeption auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit vorgelegt (im Folgenden „überarbeiteter Entwurf der Konzeption“). Gegenstand des Entwurfs ist die Neugestaltung des Teils „Windenergie“ im Kapitel B X „Energieversorgung“ zur Festlegung prioritärer Gebiete für Windenergie. Der Planungsausschuss hat auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und wesentlicher Bemerkungen der Tschechischen Republik den ursprünglichen Entwurf, der im August 2024 vorgestellt wurde, überarbeitet. Im ursprünglichen Entwurf wurden zahlreiche prioritärer Flächen für den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze zur Tschechischen Republik	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der AOPK vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Tschechisches Umweltministeriums vom 02.10.2025 verwiesen. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

festgelegt. Aus der Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen, die den vorgelegten Unterlagen beigelegt sind, ergibt sich, dass im überarbeiteten Entwurf Flächen, die im Abstand von bis zu 1000 m vom Naturschutzgebiet Český les (im Folgenden „CHKO“) und gleichzeitig von der tschechischen Grenze entfernt sind, gestrichen wurden (die Gebiete CHKO betreffen konkret die Flächen TIR 21 – 23, NEW 13, NEW 52 - 54, SAD 43, SAD 46). Die übrigen bemängelten Flächen wurden meist nur leicht verkleinert (TIR 18, TIR 20, TIR 35, NEW 35, NEW 44, NEW 60, SAD 44) oder blieben unverändert (NEW 51).

Wie das Agentur bereits in ihrer Stellungnahme zum vorherigen Entwurf der Konzeption mit Aktenzeichen SR/0266/CL/2024-3 vom 18.10.2024 ausgeführt hat, ist bei der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Flächen mit einer erheblichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich des strengen Landschaftsschutzes zu rechnen (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouta, 2014)).

Zudem handelt es sich um ein Gebiet mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die Agentur die Ergänzung der Bewertung eines möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO im Sinne der §§ 12 und 48 sowie 50 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb., über den Schutz der Natur und Landschaft, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Schutz der besonders geschützten Arten von Fledermäusen und der genannten Vogelarten (Schwarzmilan, Graureiher, Rotmilan, Mäusebussard usw.) gemäß §§ 48 und 50 des Gesetzes. Die vorgelegten ausgewählten Teile der Bewertung der Auswirkungen des überarbeiteten Entwurfs der Konzeption auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit enthalten jedoch keine Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen.

Die Agentur fordert daher erneut eine ordnungsgemäße Ergänzung der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen, die auf tschechisches Gebiet einwirken, sowie die Vorschläge für akzeptable Lösungen mit geringster Beeinträchtigung des überarbeiteten Entwurfs der Konzeption, oder die Verlegung, Anpassung oder Streichung der vorgeschlagenen Flächen als Quellen negativer Auswirkungen (insbesondere TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44)

CZ: Ministerium für Kultur vom 02.10.2025

Charakterisierung des Gebiets und aktueller Kenntnisstand der geschützten kulturell-historischen Werte:

Das deutsche Gebiet, in dem neue prioritäre Gebiete für die Installation von Windenergieanlagen im Rahmen der Änderung des Regionalplans Horní Falc – Nord vorgesehen sind, grenzt auf tschechischer Seite vor allem an die Karlovarský kraj und anschließend auch an einen Teil des Plzeňský kraj. Von Norden, wo sich die Stadt Cheb befindet, erstrecken sich diese prioritären Standorte praktisch bis zur Gemeinde Rybník im

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des Ministeriums für Kultur vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Tschechisches Umweltministeriums vom 02.10.2025 verwiesen.

Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Herzen des Český les. Es handelt sich um ein Gebiet des ehemaligen vertriebenen Gebiets mit vorherrschenden Naturwerten, also um das Gebiet des CHKO Český les.

Im nördlichsten Bereich der Lösung lassen sich mehrere kulturelle Landschaftsdominanten identifizieren, deren Silhouetten im Horizont durch das Panorama der Windenergieanlagen auf der deutschen Seite der Grenze beeinflusst werden könnten. Es handelt sich insbesondere um das barocke Wallfahrtsareal Maria Loreto in Hrozňatov mit der Kapelle Manny Marie, die Bismarck-Observatorien auf dem Zelené-Hügel bei Cheb und den Turm auf dem Dyleň-Gipfel, die jedoch keine Denkmäler sind. Weiterhin ist die Berücksichtigung der weiter entfernten Ruine der Burg Přimda sowie der flächenschützten städtischen Denkmalreservate Cheb und des ländlichen Denkmalreservats Doubrava wünschenswert.

Nach Bewertung im Hinblick auf den staatlichen Denkmalschutz sendet das Ministerium für Kultur als betroffene Behörde im Sinne des § 14b Absatz 2 des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb., über die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Änderung einiger verwandter Gesetze (Gesetz über die Bewertung der Umweltauswirkungen), in der jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage Ihrer Information die folgende wesentliche Bemerkung zur Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs der Konzeption einschließlich der Bewertung der Auswirkungen der Konzeption „Änderung des Regionalplans Horní Falc – Nord (Oberpfalz – Nord)“ auf die Umwelt:

Aussage: Das Ministerium für Kultur ist der Ansicht, dass auf tschechischem Gebiet der Grundsatz eines Radius von 2,5 km um die kulturellen Landschaftsdominanten, der für Bayern festgelegt wurde, apriorisch nicht anwendbar ist.

Das Ministerium für Kultur fordert eine detailliertere Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und deren kulturelle Komponenten bei der Auswahl einer der in der Konzeption genannten Standorte sowie bei Kenntnis detaillierterer Projekte (einschließlich der Höhe der geplanten Windenergieanlagen) in einer weiteren Dokumentationsstufe. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die kulturellen Dominanten der Landschaft handelt es sich insbesondere um das barocke Wallfahrtsareal Maria Loreto in Hrozňatov mit der Kapelle Manny Marie. Weitere potenziell beeinflussbare kulturelle Werte sind die Landschaftsdominanten der unproklamierten kulturellen Landschaftsmerkmale – die Bismarck-Observatorien auf dem Zelená-Hügel bei Cheb und den Turm auf dem Dyleň-Gipfel. Bei der Installation sehr hoher Turbinen sind auch Fernsichtlinien auf das nationale Kulturdenkmal Přimda zu berücksichtigen.

Begründung:

Die deutsche Seite berücksichtigt keine Auswirkungen auf die kulturellen Dominanten in der Tschechischen Republik und hält die Einwendung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht für wesentlich (siehe Teilkommentar im Stellungnahmeverfahren, Zitat: „Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium des Landschaftsschutzes kein strenges Ausschlusskriterium.“ – siehe Seite 4 der Stellungnahme). Sie bewertet die Situation nur im Rahmen der lokalen Denkmalschutzbedingungen. Da die prioritäre Zone der Windenergieanlagen (VTE) außerhalb des Radius von 2,5 km liegt (festgelegter Radius für die gezielt erstellte Liste der bayerischen Denkmäler, die charakteristisch für die Landschaft sind), werden die oben genannten kulturellen Dominanten in Tschechien nicht als bedroht angesehen.

Das Ministerium für Kultur fordert daher eine detailliertere Ausarbeitung der Bewertungskomponente des Einflusses auf das Landschaftsbild und dessen kulturelle Aspekte (auch im Einklang mit Artikel 9 des Europäischen Landschaftsübereinkommens). Das Landschaftsbild ist „die natürliche, kulturelle und historische Charakteristik eines Ortes oder Gebietes“ (Gesetz Nr. 114/1992 Sb., zum Schutz der Natur und Landschaft), das per Definition das Ergebnis des Zusammenwirkens kultureller und natürlicher Werte ist.	
CZ Umweltministerium, Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz 620 vom 02.10.2025 Zu der vorgelegten überarbeiteten Bewertung des SEA im Rahmen der grenzüberschreitenden Beurteilung und weiteren vorgelegten Unterlagen erheben wir folgende Einwände: Der Verfasser der Raumordnungsdokumentation hat einige vorgeschlagene Flächen vollständig ausgeschlossen und andere angepasst. Von den von uns geltend gemachten konfliktträchtigen Flächen im Hinblick auf den Schutz der Natura 2000-Gebiete verbleiben im Entwurf weiterhin die Flächen TIR 35 (überarbeitet) und TIR 40/1. Bei beiden Flächen haben wir auf mögliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Arten hingewiesen (aus dem EVL Šumava), die den definierten Lebensraum ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere nutzen (in diesem Fall den Wolf (<i>Canis lupus</i>) und den Luchs (<i>Lynx lynx</i>)), deren Lebensräume und Migrationskorridore Teil davon sind. Bei der Fläche TIR 35 ist auf der tschechischen Seite ein ausgedehntes Waldgebiet definiert, das nahtlos an die Wälder in Deutschland angrenzt und den genannten Arten als Lebensraum dient. Bei der Fläche TIR 40/1 ist ein Migrationskorridor festgelegt. Eine Bewertung der betroffenen Arten haben wir im überarbeiteten Bericht nicht gefunden, nur die Feststellung, dass bei den Natura-2000-Gebieten eine Bewertung bei konkreten Vorhaben erfolgen wird (was im Kontext der Beurteilung der Raumordnungsdokumentation hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der Natura-2000-Gebiete in der Tschechischen Republik keine zufriedenstellende Lösung darstellt). Die Fläche TIR 40/1 liegt zudem in der Nähe des nationalen Naturdenkmals Železná hůrka, das als eines der jüngsten Vulkane in der Tschechischen Republik geschützt ist und Teil des Naturparks Český les ist, wobei Naturparks in der Tschechischen Republik zum Schutz des Landschaftsbildes ausgewiesen werden. In der vorgelegten Stellungnahme wurde außerdem der vom Umweltministerium, Abteilung Naturschutz und Landschaftsschutz am 17.10.2024 erhobene Anspruch auf Bewertung der potenziellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Populationen besonders geschützter Fledermäuse und Vögel sowie auf das Landschaftsbild, das Gegenstand des Schutzes des Chráněná krajinná oblast Český les ist, nicht erfüllt. Ebenso wurde die Stellungnahme der zuständigen regionalen Naturschutzbehörde in Tschechien, des Regionalbüros der AOPK ČR, mit Aktenzeichen SR/0266/CL/2024-3 vom 18.10.2024, nicht ausreichend berücksichtigt. In dieser Stellungnahme wurden konkrete Anforderungen sowohl an die einzelnen vorgeschlagenen Flächen als auch an die Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sowie auf besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten, gestellt. Die Erklärung der Nichtberücksichtigung der Einwände ist nicht akzeptabel;	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Tschechischen Umweltministeriums vom 02.10.2025 verwiesen. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Auseinandersetzung mit den gestellten Anforderungen durch die oben genannte Stelle der AOPK ČR, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene Schutzgebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava und die NPP Železná hůrka. Angesichts des oben Gesagten fordern wir die Vorlage einer relevanten, begründeten Bewertung, die mögliche Auswirkungen ausschließt. Andernfalls fordern wir die Entfernung konfliktträchtiger Flächen aus dem Entwurf des Konzepts ohne Ersatz.	
CZ Umweltministerium, Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz 630 vom 02.10.2025 Zu der vorgelegten überarbeiteten Bewertung des SEA im Rahmen der grenzüberschreitenden Beurteilung und weiteren vorgelegten Unterlagen erheben wir folgende Einwände: Die Standorte TIR 35 und TIR 40/1 grenzen an Gebiete, die unter anderem Teil der definierten Habitat-Schicht ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere (Migrationskorridor) sind. Dieses Gebiet dient in der Tschechischen Republik der Bewegung großer Raubtiere (Wolf, Luchs und Bär) und grenzt an weitere Gebiete des Nationalparks Šumava sowie an die Landschaftsschutzgebiete des CHKO Šumava. Für die ausgewählten besonders geschützten Arten wurde in der Tschechischen Republik das sogenannte Habitat ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere festgelegt, das sich entlang der gesamten westlichen Grenze der Tschechischen Republik erstreckt und Habitat, Migrationskorridore (und kritische Stellen – Gebiete, die bereits jetzt im Hinblick auf Migration problematisch sind) umfasst. Angesichts der unmittelbaren Nähe zu Wäldern und anderen wertvollen Gebieten, in denen eine Vielzahl von besonders geschützten Vogelarten und Fledermäusen vorkommen (z.B. Schwarzstorch, Roter Milan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schreiadler, Baumfalke, Uhu, Schwarzmilan, Seeadler, Bekassine, Braunes Langohr, Pfeiffledermaus, Großes Mausohr und andere) halten wir es im Zusammenhang mit der Lage der neu vorgeschlagenen Windenergieanlagen für notwendig, die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich der Arten, die in den jeweiligen Gebieten vorkommen, zu überprüfen. Im vorgelegten Material ist als Maßnahme eine (finanzielle) Kompensation der genannten Flächen vorgeschlagen, die wir im Hinblick auf die Auswirkungen auf die in Grenznähe zu Tschechien vorkommenden besonders geschützten Tierarten als unzureichend ansehen. Aufgrund der Natur des Gebiets ist zu erwarten, dass die besonders geschützten Tierarten nicht nur innerhalb der tschechischen Grenzen vorkommen, sondern es sich um vernetzte Populationen handelt. Die vorgeschlagenen Kompensationen werden keine Auswirkungen auf die verursachten Schäden im Gebiet der Tschechischen Republik haben. Aufgrund des oben Gesagten bestehen wir auf einer ordnungsgemäßen Bewertung der Auswirkungen der abgegrenzten Flächen TIR 35 und TIR 40/1 auf die genannten Tierarten und auf die Annahme entsprechender Minderungsmaßnahmen. Andernfalls schlagen wir vor, die genannten Flächen aus der Raumordnungsdokumentation zu streichen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Tschechischen Umweltministeriums vom 02.10.2025 verwiesen. Hinsichtlich der flächenbezogenen Argumente wird auf die Abwägung im flächenbezogenen Teil verwiesen.
KARLOVARSKÝ KRAJ Abteilung für Regionale Entwicklung vom 02.10.2025	Kenntnisnahme

wir bedanken uns für die Beteiligung der Abteilung für Regionalentwicklung des Kreisamtes der Region Karlsbad (Karlovarský kraj) am Verfahren zur geänderten 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz – Nord, die Einarbeitung des Kapitels Windenergie – Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie beinhaltet. Wir haben die vorgelegte Dokumentation der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz – Nord geprüft und stellen fest, dass wir zu der geänderten Dokumentation keine Anmerkungen haben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abteilung für Regionale Entwicklung des Karlovarsky Krajs keine weiteren Anmerkungen mehr vorbringt.

Beteiligte Öffentlichkeit

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens ca. 400 Stellungnahmen ein. Diese beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Es konnten klare räumliche Schwerpunkte festgestellt werden: Ungefähr 41 Stellungnahmen beziehen sich auf das VRG WEN 11, ungefähr 186 auf das VRG TIR 29, ungefähr 91 auf die VRG SAD 37 und SAD 38. Insgesamt ca. 20 Stellungnahmen können den VRG TIR 38, NEW 29, NEW 30, NEW 61, NEW 62/1 sowie NEW 62/2 zugeordnet werden. Die restlichen Stellungnahmen lassen sich keinen Flächen zuordnen oder beziehen sich auf VRG zu denen nur wenige Stellungnahmen eingingen. Unter den Stellungnehmern befinden sich Bürgerinitiativen, zwei davon werden anwaltlich vertreten. Im flächenbezogenen Teil der Abwägung finden sich jeweils die relevanten flächenbezogenen Hinweise. Des Weiteren erfolgte bei den VRG WEN 11, TIR 29 und SAD 37/SAD 38 auf Grund der großen Anzahl der Stellungnahmen und des konkreten Flächenbezuges eine gesonderte Auswertung der vorgebrachten allgemeinen Bedenken. Nachfolgend werden die geäußerten allgemeinen Bedenken nach Themenkomplexen gegliedert wiedergegeben. Die Wiedergabe lehnt sich an die Synopse der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (Zeitraum 19.8.2024 bis 31.10.2024) verwiesen an, da sich der Tenor und der Umfang der allgemeinen Äußerungen nicht geändert hat und sich diese klar erkennbar nicht nur auf die Änderungen des Entwurfs beziehen. Menschliche Gesundheit: Es werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Geäußert werden Bedenken hinsichtlich Schall, Infraschall, Plastikabrieb der Rotor-Blätter, Einsatz und Verbreitung schädlicher Stoffe bzw. Chemikalien,	Kenntnisnahme Die geäußerten Bedenken zur menschlichen Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen. Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden.

Schattenwurf und visuelle Belastung, Feinstaubbelastung, Schallwellen, Eiswauf, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angst und Stress, Tinnitus, Schlafstörungen, psychischer Gesundheit, Vibrationen angeführt.

Betreffend Infraschall werden auch Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren vorgebracht.

Hinsichtlich Infraschall und Schall wird teilweise auch auf die Beeinträchtigung von Tieren, speziell von Fledermäusen, befürchtet.

Es werden Beeinträchtigungen durch Blinklichter/Nachtbefeuerung befürchtet.

Die Abstände zur Wohnbebauung werden allgemein als zu gering angesehen.

Bezüglich dem Einsatz und der Verbreitung schädlicher Stoffe werden verschiedene Stoffe aufgeführt wie SF 6, Bisphenol A, PFAs (Perfluoralko-Polymere), Ewigkeitschemikalien, Mikroplastik, Carbonfasern

Tierwelt

Es werden negative Auswirkungen auf seltene, schützenswerte und gesetzlich geschützte Arten befürchtet. Dabei werden verschiedenste Gruppen und Arten aufgezählt: Vögel, Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Schwarzstorch, Haselwild, Uhu, Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard, Ameisen, Fischadler, Mäusebussard, Habichtskauz, Feuersalamander, Finken, Singvögel

Bei Insekten und Amphibien wird geäußert, dass kein ausreichender Schutz im Zuge der Anlagengenehmigung gegeben sei.

Eine Zerstörung von Lebensräumen wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt wird befürchtet.

Schützenswerte Natur/Naturschutz/Naherholungsgebiete/Erholung

Es werden negative Auswirkungen auf die Natur oder den Naturschutz allgemein befürchtet.

Landschaftsbild

Es wird eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung befürchtet. Es wird vorgebracht, dass Landschaftsschutzgebiete generell ausgeschlossen werden sollten.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung oder von Naherholungsgebieten befürchtet.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen.

Seit Januar 2025 dürfen Windenergieanlagen i.d.R. nur mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein, d.h. die Leuchtfeder blinken nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug nähert. Ausnahmen können zum Beispiel in der Nähe von Landeplätzen gelten. Hinsichtlich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung durch Blinklichter beziehungsweise einer eventuell nötigen Nachtbefeuerung kann auf Ebene der Regionalplanung keine Bewertung vorgenommen werden. Es wird auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen.

Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung und des Bundesemissionsschutzgesetzes.

Ein Siedlungsabstand im Umfang der 10-fachen Höhe einer Windenergieanlage widerspricht dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) und kann ohne Kenntnis konkreter Anlagenplanungen mit Höhe und Standort nicht umgesetzt werden.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom xx.xx.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG xx eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst.

Hinsichtlich des Einsatzes und der Verbreitung schädlicher Stoffe wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen die den Einsatz von gesundheits- oder umweltgefährdenden Chemikalien und Stoffen regeln (insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Umsetzung im nationalen Recht im Chemikaliengesetz (ChemG)).

Carbonfasern kommen in vielen Bereichen zur Anwendung. Zu nennen sind die Luft und Raumfahrt, die Automobilindustrie, Sportartikel sowie Ingenieurwissenschaften und technische Anlagen allgemein, zu denen auch Windenergieanlagen zu zählen sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Einsatz von Carbonfasern in Windenergieanlagen eine speziell hohe Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit mit sich bringen würde.

Umbau Stromversorgung

Es werden allgemeine Zweifel am Umbau der Stromversorgung und den damit verbunden rechtlichen Änderungen geäußert. Dabei wird kritisiert, dass Windräder nicht dauerhaft Strom liefern, dass der Netzausbau und der Ausbau von Speicherkapazitäten zuerst stattfinden müssten, dass Strom ins Ausland geliefert wird oder der Region nicht zur Verfügung stünde und dass Windräder bzw. Erneuerbare Energien allgemein bei Überproduktion abgeregelt würden. Erneuerbare Energien würden die Stabilität des Stromnetzes beeinträchtigen, es sei ein hoher Aufwand notwendig, um das Stromnetz stabil zu halten.

Ein Anstieg der Strompreise durch Windenergieanlagen wird befürchtet.

Es wird angeführt, dass mehr für die Einsparung von Strom bzw. Energie unternommen werden muss. Ein Funktionieren der Energieversorgung ohne fossile Kraftwerke wird angezweifelt. Es wird geäußert, dass andere Erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft oder Erdwärme oder Möglichkeiten zur Energieeinsparung stärker berücksichtigt werden sollten.

Es wird in diesem Zusammenhang geäußert, dass vor Ort/in der Gemeinde/in der Region kein Vorteil durch die Nutzung Erneuerbarer Energien/Windenergie zu erwarten sei oder dass vor Ort/in der Gemeinde bereits ausreichend Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werde.

Es wird bezweifelt, dass Windenergie zum Klimaschutz beiträgt.

Rückbau/Recycling

Es wird angeführt, dass das Recycling von Windenergieanlagen ungeklärt sei, nicht stattfinden würde oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich sei.

Es werden Bedenken dahingehend geäußert, dass kein Rückbau stattfinden würde oder dass Bürgschaften nicht ausreichen würden um dies sicher zu stellen. Es wird noch geäußert, dass die Rückbaukosten geprüft werden müssten.

Wirtschaftliche Interessen/Wirtschaftlichkeit

Es wird geäußert, dass Windenergieanlagen dem Profit der Investoren oder der Grundbesitzer auf Kosten der Allgemeinheit dienen. Es wird auch argumentiert, dass eine Wirtschaftlichkeit der Windenergie nicht gegeben sei, bzw. nur durch Subventionen/auf Kosten der Steuerzahler erreicht werde. Es wird befürchtet, dass die Interessen von Projektierern ausschlaggebend für die Erstellung der Kulisie und die Auswahl der VRG seien.

Auch die weiterhin häufig erwähnten Stoffe wie Bisphenol A, PFAs, Mikroplastik und weitere kommen ebenfalls allgemein in der Industrie zum Einsatz oder entstehen bei Nutzung der Produkte und können nicht als spezifisches Problem der Windenergienutzung angesehen werden.

Dies trifft auch auf den Einsatz des Mittels SF 6 zu. Dieses Mittel kommt in Schaltanlagen von elektrischen Anlagen insbesondere im Bereich der Mittelspannung zum Einsatz. In Schaltanlagen neuerer Windenergieanlagen kommt das Mittel in der Regel nicht mehr zum Einsatz.

Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024).

Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des

Wertverlust Immobilien/Grundstücke

ES wird geäußert, dass es durch den Bau von Windenergieanlagen zu einem Wertverlust umliegender Häuser und Grundstücke komme. Es wurden Schreiben mit sogenannten Anspruchsvorbehalten bei Schäden an Gesundheit und Gebäuden übermittelt.

Wald

Windenergieanlagen im Wald werden generell abgelehnt. Angeführt wird die große Bedeutung der Wälder als unzerschnittene Ökosysteme, für die menschliche Erholung und als Rückzugsort für Pflanzen und Tiere. Schäden für den Wald werden durch die Eingriffe für Erschließung und den Fundamentbau befürchtet. Es wird ein Verlust von Waldflächen befürchtet. Es wird die erhöhte Gefahr von Windbruch angeführt.

Flächenverlust

Der Verlust von landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird kritisiert.

Boden

Es werden negative Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau von Windrädern befürchtet, insbesondere durch die notwendigen Verdichtungen. Vereinzelt wird angeführt, dass durch die Offenhaltung des Bodens im direkten Umfeld der Windenergieanlagen eine Mikroklimatische Veränderung einführt die zu stärkerer Oberflächenenerwärmung und Austrocknung führt, verbunden mit einer höheren Waldbrandgefahr. Vereinzelt wird konkret angeführt, dass Moorböden besonders zu schützen seien.

Trinkwasserschutz/Wasserhaushalt

ES wird allgemein eine Störung des Wasserhaushalts und eine Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder des Trinkwasserschutzes befürchtet.

Denkmäler

Es wird eine Beeinträchtigung von historischen und Kulturellen Denkmälern befürchtet.

Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Die vorgebrachten Bedenken zum Umbau der Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen. Ziel der aktuellen Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz Nord ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Regelungen und Maßnahmen der Energiewende in der europäischen Union in Deutschland oder in Bayern ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine grundlegenden Zweifel angezeigt, dass ein Energiesystem das vollständig oder überwiegend auf erneuerbaren Energien basiert, funktionsfähig ist. Vielmehr besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist, wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen.

Die Entwicklung der Strompreise ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Hinweise Werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Einsparung von Strom und zum Ausbau anderer erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft oder Erdwärme werden ausdrücklich begrüßt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Regelungen zur Umsetzung eines Windenergieprojektes sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bayern gesetzlich geregelt eine Reihe von Möglichkeiten besteht, mit denen Gemeinden und Bürger vor Ort von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren können.

Bei der Herstellung von Windenergieanlagen werden Treibhausgase emittiert. Allerdings sparen Windenergieanlagen während ihrer Laufzeit mehr CO₂ ein als bei ihrer Fertigung entsteht. Die energetische Amortisationszeit von Windenergieanlagen in Deutschland beträgt lediglich 2,5 bis 4,5 Monate. Dies wird durch aktuelle Studien

Tourismus

Es wird eine Beeinträchtigung des Tourismus befürchtet.

Brandgefahr

Es werden Gefahren beim Brand von Windenergieanlagen angeführt. Es wird eine hohe Gefahr für das Entstehen von Bränden, insbesondere durch Blitzschlag gesehen. Es wird befürchtet das Brände, insbesondere in wenig erschlossenen Waldgebieten nicht gelöscht werden können. Es werden Beeinträchtigungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch beim Brand austretende Schadstoffe befürchtet.

Nachteile Wirtschaft

Es werden Nachteile für die Wirtschaft auf Grund steigender Strompreise oder einer abnehmenden Versorgungssicherheit mit Strom befürchtet.

Beitrag Deutschlands zum Klima

Es wird geäußert, dass der Beitrag Deutschlands zum Klimawandel gering sei und/oder dass der Beitrag der Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland global gesehen gering sei.

Standortwahl

Es wird geäußert, dass Windenergieanlagen vor Ort/in der Oberpfalz allgemein abgelehnt werden, dass andere Standorte besser geeignet seien, dass die Prüfung der Standorte nicht ausreichend sei. Vorgebracht wird auch, dass die Windgüte nicht ausreichend sei, dass allgemeine Belange entgegenstünden. Es wird vorgebracht, dass die Windenergie innerhalb Bayern mit einem räumlichen Ungleichgewicht ausgebaut werden würde.

Erschließung

Es wird ein sehr hoher Aufwand für die Erschließung mit Zufahrtswegen und Leitungen angeführt.

die für das Umweltbundesamt erstellt wurden belegt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-05-06_cc_35-2021_oekobilanzen_windenergie_photovoltaik.pdf).

Die Regelungen zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Grundsätzlich ist von den Baugenehmigungsbehörden sicherzustellen, dass Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Bei Genehmigungserteilung muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben und abgesichert werden. Türme und Fundamente von Windenergieanlagen lassen sich in der Regel problemlos und vollständig recyceln. Aufwendiger stellt sich das Recycling der Rotorblätter dar, teilweise kommen sie in der Zementindustrie zum Einsatz. Grundsätzlich unterliegen alle Komponenten die nicht weiterverwendet werden können dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Der § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahin gehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Im Rahmen der WEA-Genehmigung wird hierfür verpflichtend festgelegt, dass der Anlagenbetreiber eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen hat. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörnden sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig zu entfernen.

Die Hinweise zum Umgang mit wirtschaftlichen Interessen/Wirtschaftlichkeit von WEA werden zur Kenntnis genommen.

Die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Rahmen der Projektierung wird diese durch die entsprechenden Unternehmen eingeschätzt und den weiteren Entscheidungen zu Grunde gelegt. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine Mindestanforderung an die Windgüte zu Grunde gelegt, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Gebiete soweit auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar, ausreichend wirtschaftlich attraktiv sind – siehe dazu Kriterienkatalog.

Fragen zur Ausgestaltung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.

Vorranggebiete Windenergie räumen der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein. Daraus ergeben sich jedoch keine Rechtsansprüche für einzelne Projektierer oder Personen.

Vibration

Es wird angeführt, dass die durch Windräder verursachten Vibrationen die Bodenlebewesen, Menschen, Tiere und Gebäude beeinträchtigen würden.

Befürwortung

Es wird eine grundsätzliche Befürwortung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Windkraft oder der Energiewende geäußert, jedoch Bedenken hinsichtlich der der Auswahl der Vorranggebiete vorgebracht, insbesondere hinsichtlich des hohen Anteils an Waldflächen.

Mikroklima und Klima

Es wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Mikroklima beeinflussen würden.

Es wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Wetter beeinflussen würden.

Verfahren

Es werden Bedenken hinsichtlich des Verfahrens vorgebracht. Insbesondere wird kritisiert, dass im aktuellen Entwurf mehr als 1,1% der Fläche als mögliche VRG enthalten sind. Es wird gefordert, nur den Mindestwert auszuweisen. Es werden die Angaben in den Standortbögen kritisiert. Teilweise werden Berichte zu Sichtungen von Vögeln und Fledermäusen angeführt.

Beteiligung

Es wird vorgebracht, dass Anwohner nicht in ausreichendem Maß Bedenken und Vorschläge äußern konnten

Zusammenarbeit mit Tschechien

Es wird geäußert, dass die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Grenzbereich/im Bereich des Grünen Bandes die Zusammenarbeit und laufende Projekte beeinträchtigen würde.

Es wird anerkannt, dass Windenergieanlagen den Wert von Immobilien oder Grundstücken in ihrer Umgebung verändern. Allgemein unterliegt der Immobilien- und Grundstücksmarkt Schwankungen, die abhängig von der konjunkturellen Lage allgemein, von baulichen Veränderungen wie Straßenbau, Ausweisung von Gewerbeflächen etc. sind. Empirisch gibt es keine Nachweise, dass Windenergieanlagen langfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden.

Eine Erstellung von Wertgutachten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren. Es wird daher auf die Genehmigungsebene verwiesen. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden nach Maßgabe des Rücksichtsnamegebots unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Gerichtsurteile anderer Staaten können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichem Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen.

Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt

Militärische Belange/Flugsicherheit

Es wird vorgebracht, dass militärische Belange und die Flugsicherheit den VRG entgegenstehen würden.

– siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis.
Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird.

Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden.

Die vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Öffentliche Interessen können den Erneuerbaren Energien als wesentlichem Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Im Artikel 20 a GG wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben. Daher sind dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien die Schutzerfordernisse des Grundgesetzes Artikel 20 a („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (...)“) gegenüberzustellen. Diese Ziele stehen zumindest gleichberechtigt nebeneinander und sind deshalb in der räumlichen Planung auch gegeneinander abzuwägen.

Im Verhältnis von Ertrag zu Flächenneuinanspruchnahme handelt es sich bei der Windenergie, im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien (z. B. Freiflächen-Photovoltaik), um eine flächensparende Form. Insgesamt sind durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Böden werden zur Kenntnis genommen.

Erst bei Vorliegen des konkreten Standorts einer WEA kann der notwendige Aufwand für die Erschließung und Errichtung der notwendigen Fundamente und Stellflächen abgeschätzt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens berücksichtigt.

Im Zuge von Baumaßnahmen werden unausweichlich Böden abgeschoben, ausgehoben, verdichtet, zeitweise in Mieten gelagert und andernorts wieder aufgeschüttet. Im Umfeld der eigentlichen Bauobjekte können die Böden durch Baufahrzeuge erheblich mechanisch beansprucht werden. Durch eine vorausschauende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Form eines baubegleitenden Bodenschutzes, können ein reibungsloser Bauablauf gefördert und Kosten für die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen vermieden oder zumindest verringert werden. Ein Bodenmanagementkonzept in der Planungsphase und eine bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung tragen zu einem schonenden Umgang mit Böden bei. Ziel des baubegleitenden Bodenschutzes ist insbesondere bei unterirdischen Einbauten oder Leitungen, dass Böden nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. einer Nachbearbeitungsphase ihre natürlichen Funktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglichst wieder uneingeschränkt erfüllen können. Durch die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts in der Planungsphase und das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauausführung können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, die sich durch den Bau und den Betrieb (beispielsweise auch aus Bodenverdichtungen) ergeben können, vermieden werden.

Wenn auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll abbildbar, wurde eine Überlagerung von Moorböden mit Vorranggebieten Windenergie vermieden. Sie dazu die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten.

Es gibt zwar nachgewiesene Effekte von Windenergieanlagen auf das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung, da die Anlagen Luftschichten verwirbeln. Das kann dazu führen, dass sich die bodennahen Luftschichten rund um die Anlage vor allem nachts erwärmen. Doch um den Boden auszutrocknen oder gar eine Dürre auszulösen, reicht dieser sehr überschaubare, örtlich und zeitlich begrenzte Einfluss nicht aus. Auch haben Windenergieanlagen keinen Einfluss auf die Entstehung oder das Ausbleiben von Niederschlägen.

Die Bedenken hinsichtlich des Gewässerschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risiko potentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährden den Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützender Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der

Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzone III B und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzel fall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln.

Die Einwände in Bezug auf den Schutz von Denkmälern werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 und 19.02.2025 verwiesen bzw. auf die flächenbezogene Abwägung bei der die Belange des Denkmalschutzes entsprechend Gewürdigt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.

Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Tourismus werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung

von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Des Weiteren wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG, Art 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG). Dieser dient auch dazu die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels abzumildern, welche den Tourismus teilweise erheblich beeinträchtigen könnten.

Die Hinweise zur Brandgefahr werden zur Kenntnis genommen
Der Brandschutz stellt eine allgemeine Anforderung an bauliche Anlagen gemäß BayBo dar. Gemäß Art. 12 Brandschutz sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
In der Regel werden in Vorranggebieten Windenergie Anlagen mit einer Höher errichtet (mehr als 50 Meter) die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Im Rahmen dieser Sachgenehmigung wird ein anlagenspezifischer Prüfmaßstab angewendet, der u.a. baurechtliche Belange wie Brandschutz, einschließt.
Anforderungen an den Brandschutz bei Windenergieanlagen werden daher auf Genehmigungsebene behandelt.

Die Bedenken hinsichtlich der Folgen für die Wirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
Die allgemeine Ausrichtung der Energiepolitik ist nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.
Eine Änderung des Entwurfs nicht veranlasst.

Die Hinweise zum Beitrag Deutschlands zum Klimawandel werden zur Kenntnis genommen.
Der Beitrag einzelner Staaten am anthropogen verursachten Klimawandel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Jedoch besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG, Art 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG).
Eine Änderung des Entwurfs nicht veranlasst.

Die Hinweise zur Standortwahl werden zur Kenntnis genommen.
Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen auf Ebene der regionalen Planungsverbände erreicht werden. Nur so kann ein gesteuerter Ausbau der Windenergie erreicht werden. Werden die Flächenziele nicht erreicht, tritt eine generelle Privilegierung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord ein.

	Einschränkende Landesregelungen oder Vorgaben auf kommunaler Ebene haben dann keine Gültigkeit mehr. Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung kann der Aufwand für die Erschließung nicht abgeschätzt werden. Dies ist erst bei Kenntnis der konkreten Anzahl und der Standort von Windenergieanlagen möglich. Schon aus wirtschaftlichem Interesse wird bei der Projektplanung auf eine möglichst kurze und günstige Erschließung geachtet werden. Die Hinweise zu Vibrationen werden zur Kenntnis genommen. Windräder verursachen messbare Vibrationen im Boden. Vibrationen im Boden werden durch verschiedene natürlichen Quellen hervorgerufen wie etwa bei starkem Wind, insbesondere in Waldgebieten oder auch durch Quell- und Schrumpfprozesse im Boden selbst. Sehr starke Vibrationen stammen von Erdbeben und Erdbeben oder durch anthropogene Quellen wie insbesondere Baumaschinen, Verkehr (LKW, Züge), dem Bergbau und industriellen Anlagen im Allgemeinen. Es ist daher nicht ersichtlich noch wird es durch Studien belegt, dass von Windenergieanlagen eine spezifisch starke Beeinträchtigung ausgehen sollte. Die grundsätzliche Befürwortung des Ausbaus Erneuerbarer Energien wird begrüßt. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Verfahrens verschiedene Flächen auf ihre Eignung als Vorranggebiet Windenergie geprüft werden. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Öffentliche Interessen können den Erneuerbaren Energien als wesentlichem Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im Artikel 20 a GG wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben. Daher sind dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien die Schutzerfordernisse des Grundgesetzes Artikel 20 a („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (...)“) gegenüberzustellen. Diese Ziele stehen zumindest gleichberechtigt nebeneinander und sind deshalb in der räumlichen Planung auch gegeneinander abzuwägen. Dazu dient das aktuell durchgeführte Verfahren. Zum Thema Wald/Anteil der VRG im Wald siehe auch den Abschnitt „Wald“. Die Hinweise zu klimatischen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird das Mikroklima qua Definition stark von seiner Umgebung bestimmt. In der Regel bezieht sich der Begriff nur auf die bodennahen Luftschichten bis ca. zwei Meter Höhe.

Windenergieanlagen bremsen den Wind, so dass die Windgeschwindigkeiten direkt hinter einer WEA geringer sind als davor (bezogen auf die Windrichtung). Das Verringern der Windgeschwindigkeit führt zur Durchmischung der Luftschichten hinter der WEA. Daraus resultiert die These, dass die Temperatur in den umliegenden bodennahen Luftschichten aufgrund des Betriebs der WEA steigt. Wie Studien zeigen, trifft das tagsüber nicht zu, da die Sonneneinstrahlung alle Luftschichten gleichermaßen erwärmt. Es kommt also nur zu einem Austausch von Luft mit gleicher Temperatur (vgl. Miller 2020, in WD 2020, S. 9). Nachts hingegen sind die bodennahen Luftschichten kälter und feuchter als die Luftschichten auf Höhe der Rotoren der WEA. Die Durchmischung der Luftschichten führt hier dazu, dass kalte, feuchte Luft nach oben steigt und warme, trockene Luft nach unten gedrückt wird. Folglich steigt die mikroklimatische Temperatur nachts minimal an (vgl. WD 2020, S. 14). Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Besonders wichtig ist hier: In der Wissenschaft herrscht Konsens darüber, dass die vorübergehende nächtliche Erwärmung durch WEA keinen Einfluss auf die globale Klimaerwärmung hat, da nur verschiedene Luftschichten durchmischt und keine Treibhausgase emittiert werden (vgl. WD 2020, S. 8 – 11).

Einen deutlich größeren Einfluss auf das Mikroklima haben Untergrund und Bewuchs ebenso wie die Bodenreibung der Luft oder die Sonneneinstrahlung. Aber auch Straßen und Gebäude spielen unter anderem durch die Versiegelung und die genutzten Baumaterialien eine Rolle. Im Vergleich dazu ist die Auswirkung von WEA auf das Mikroklima verschwindend gering.

Unter Wetter ist der Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort und Zeitpunkt zu verstehen. Dieser wird durch Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Windgeschwindigkeit und –richtung sowie Luftdruck beeinflusst. Windenergieanlagen haben keinen Einfluss auf diese meteorologischen Elemente. Vielmehr dienen sie der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und damit der Minderung der Folgen des Klimawandels.

Die Bedenken bzgl. des Verfahrens werden zu Kenntnis genommen.

Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG.

Der Entwurf vom 03.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche

Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 2,9 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert. Im Aktuellen Entwurf sind noch 1,56% der Regionsfläche als VRG vorgesehen. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln.

Hinsichtlich der Anmerkung zu den Standortbögen wird auf die Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen verwiesen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde der Umfang der in den Standortbögen anzugebenden Informationen abgestimmt. Insbesondere in Hinblick auf den Umfang der aufzuführenden Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Kritik an den Beteiligungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Tirschenreuth, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Amberg-Sulzbach sowie bei den kreisfreien Städten Weiden und Amberg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei der höheren Landesplanungsbehörde ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 18.10.2024).

Die Hinweise zur Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten werden zur Kenntnis genommen.

Beim sogenannten Grünen Band handelt es sich nicht um ein rechtlich geschütztes Gebiet. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Es wird auf die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen der Tschechischen Republik im Rahmen des Verfahrens verwiesen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden

	entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Die Hinweise zu militärischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des BAIUDBw vom 31.01.2025 verwiesen. Die militärischen Belange wurden bei den einzelnen VRG entsprechend berücksichtigt.

Äußerungen zu VRG die bereits nach dem 1. Beteiligungsverfahren gestrichen wurden

VRG AM 01 "südlich Fuchsstein"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AM 01 ein.

VRG AM 02 "südlich Gailoh"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AM 02 ein.

VRG AS 02 "östlich Schwend"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 02 ein.

VRG AS 07 "nordwestlich Neuöd"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 07 ein.

VRG AS 08 "südlich Pesensricht"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
N-Ergie Kraftwerke GmbH vom 21.08.2025 Der Beschlussvorschlag in der Synopse der Ergebnisse der Abwägung argumentiert, dass die in der Nähe des geplanten VRG AS 08 situierten seismologischen Messstationen des „Gräfenberg Arrays“ aus Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung seien und eine vorrangige Behandlung der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung aufgrund §	Keine Änderung des Entwurfs Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Gem. einschlägiger gesetzlicher Vorgaben erfüllen diese Stationen u.a. die Aufgabe der

2 S. 3 EEG nicht möglich sei. Windenergieanlagen seien zudem „in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen“. Nachdem das VRG im pauschalen Abstandsradius von 5 km liegt, so der Beschlussvorschlag, entfalle das VRG.

Dieser Streichung wird widersprochen:

- Innerhalb des vorgesehenen Ausschlussbereichs befinden sich bereits sechs genehmigte und betriebene Windenergieanlagen. Angesichts des Gleichheitsgrundsatzes erscheint es nicht nachvollziehbar, warum neue Windenergieanlagen in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen, obwohl der Betrieb bestehender Anlagen offenbar keine unzumutbaren Störungen der betroffenen Messstation verursacht hat. Eine konsistente Planung sollte sich an der tatsächlichen Wirkung und nicht an einer pauschalen Annahme orientieren.
- Das geplante Vorranggebiet AS 08 liegt im Randbereich des vorgesehenen Ausschlussradius. Vor dem Hintergrund des in § 2 EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien scheint eine pauschale Abstandsfestlegung von 5.000 m daher nicht verhältnismäßig. Vielmehr ist eine sachgerechte Einzelfallprüfung vorzunehmen, bei der konkrete topografische, geologische und technische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Auch aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen stützen die Auffassung, dass pauschale Abstandsregelungen gegenüber seismologischen Messstationen nicht zielführend sind (vgl. hierzu u. a. BWE, 2023: Pauschalabstände zu seismologischen Stationen abschaffen und Einzelfallprüfung als Standard festlegen. URL: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20230531_BWE_Positionspapier_Seismologische_Stationen.pdf). Außerdem meint § 2 S. 3 EEG nicht, dass eine Schutzgüterabwägung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung und der Belange der erneuerbaren Energien schon im Vorhinein ausgeschlossen werden soll.
- Die vollständige Herausnahme des VRG AS 08 aus dem Regionalplan aufgrund eines pauschalen Abstandsgebots wird dem gesetzlich geforderten Abwägungsgebot nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, dass alternative technische oder planerische Maßnahmen zur Reduzierung potenzieller Störeinflüsse tatsächlich geprüft wurden, die ein milderer Mittel als die Streichung des VRG bedeutet hätten.
- Der nördliche Teil des geplanten VRG AS 08 (ca. 19 ha) befindet sich nicht mehr im Gebiet des Ausschlussradius. Deshalb erschließt sich nicht, warum das VRG vollständig gestrichen wurde, anstatt es zu reduzieren. Dieser Umstand ist auch im Hinblick auf das potenzielle Verfehlen der Zielwerte in der 2. Ausweisungsrunde bis Ende 2032 nicht nachvollziehbar.

Erdbebenbeobachtung und der Aufzeichnung nuklearer Ereignisse. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017).

Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, muss zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5 km beibehalten werden. Gem. der Aussage der zuständigen Fachbehörde (BGR Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) ändert auch die Tatsache, dass innerhalb des 5 km Abstandsradius bereits WEA errichtet nichts an der Bewertung, da jede weitere Störung zu vermeiden ist.

Auch § 2 Sätze 1 und 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und als vorrangiger Belang in jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, rechtfertigen im vorliegenden Fall nicht die Ausweisung eines VRG, da § 2 Satz 3 EEG bestimmt, dass der Vorrang nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.

Da die seismologischen Stationen auch für verteidigungspolitische Zwecke genutzt werden, liegen sie ebenso wie WEA im überragenden öffentlichen Interesse.

Insofern kommt keiner der beiden Anlagen von vornherein höheres Gewicht zu. Angesichts der Tatsache, dass die seismologische Station zeitliche Priorität genießt und vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Lage die Störungsfreiheit der Funktion der Station höher zu gewichten ist als der öffentliche Belang an der Errichtung und dem Betrieb der WEA wird von der Ausweisung des VRG abgesehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass in einem WEA-Genehmigungsverfahren die Sachlage im Ergebnis identisch bewertet wird. Die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen WEA voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG-Genehmigung entgegen, müssen sie - soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind - im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl beachtet werden.

Vorschlag: Das geplante VRG AS 08 verbleibt vollumfänglich im Entwurf oder wird lediglich auf den außerhalb des Schutzzadius verbleibenden Teil reduziert. Ein mögliches Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Belange wird im Einzelfall durch die zuständige Behörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren überprüft.	Aufgrund der generellen Erhöhung der Siedlungsabstände im Zuge des Fortschreibungsprozess würde der verbleibende Teil des VRG, der nicht innerhalb des 5 km Radius liegt nicht mehr die regionalplanerische Mindestgröße für VRG (10 ha) aufweisen. Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich einheitlichen Anwendung des Kriterienkatalogs, von der nur im begründeten Einzelfall abgewichen werden soll wird daher auf die Ausweisung des verbleibenden Teils als VRG verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch nach in-Kraft treten der Regionalplanfortschreibung die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergie (s. § 249 Abs. 4 BauGB). Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Konzentrationszonen, Sondergebiete). Im Zuge dessen ist eine detaillierte und projektspezifischere Prüfung der Vereinbarkeit mit konkurrierenden Belangen möglich. Möglich scheint auch, dass die Aufnahme der Fläche als VRG in den Regionalplan in einem späteren Regionalplanfortschreibungsverfahren erneut geprüft wird. Da momentan Forschungsvorhaben zur Vereinbarkeit von WEA und Seismologischen Stationen laufen, erscheint es denkbar, dass sich auch die Bewertungen der zuständigen Fachbehörden ändern, dann wäre auch eine Aufnahme als VRG möglich.

VRG AS 09 "südlich Wolfsfeld"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 09 ein.

VRG AS 10 "nordwestlich Eglhofen"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 10 ein.

VRG AS 16 "östlich Tanzfleck"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 16 ein.

VRG AS 17 "östlich Ransbach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
ALTUS renewables GmbH Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord in der Fassung zur Offenlage vom 04.07.2025. Die Altus renewables GmbH (im folgenden ALTUS) plant einen Windpark, der in der Gemeinde Hohenburg liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1 Ausgangslage Die ALTUS plant einen Windpark mit 5 Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils mindestens 6,8 MW aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Der regionale Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord hat im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord den zweiten Entwurf am 22.07.2025 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plan-geber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Freistaat Bayern. Es werden insgesamt 121 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 8.240 ha ausgewiesen, was ca. 1,6 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziel für Bayern von 1,1 Prozent für das Jahr 2027. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ALTUS. Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in Anlage I dargestellten Projektfläche der ALTUS als VR WEN. 2 Stellungnahme 2.1 Verfestigte Planungen Windpark Malsbach Bereits im Rahmen der ersten Offenlage wurde eine Stellungnahme der ALTUS eingereicht. Seitdem wurde die Flächensicherung vollständig abgeschlossen und die artenschutzfachlichen Untersuchungen gestartet. Auch eine Anfrage bei den Richtfunkbetreibern hat ergeben, dass keine Richtfunktrassen durch die Planung beeinträchtigt werden. Die internen Voruntersuchungen der ALTUS zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Windenergiesensible Schutzgüter sind nicht betroffen (siehe Anlage II).	Keine Änderung des Entwurfs Es wird auf die Synopse der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (Zeitraum 19.8.2024 bis 31.10.2024) verwiesen, wonach das VRG AS 17 aufgrund der Lage innerhalb eines 5 km Radius um das sog. „Gräfenberg Array“ zurückgenommen werden musste.

Die Planungen der ALTUS beruhen auf den Flächenpotentialen Windenergie der strategischen Umweltprüfung vom 14.07.2023 (siehe Anlage III).

Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen

Die von der ALTUS beplante Fläche befindet sich im zweiten Entwurf nicht mehr in einem geplanten Vorranggebiet für Windenergie. Als Hauptgrund wird hierbei auf die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) verwiesen, da sich das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 5 km Radius um eine seismologische Station (Eglhofen) des Gräfenberg Arrays befindet. Ferner äußert das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bedenken gegenüber der Ausweisung des geplanten Vorranggebiets.

2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie

An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Malsbach (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.

Erstens machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass die Nichtausweisung der Fläche aufgrund der Kategorie 2, Raumwiderstandsklasse 2, abwägungswidrig ist. Genauere Ausführungen diesbezüglich wurden in der Stellungnahme vom 30.10.2024 gegeben. Allerdings wird die Stellungnahme der ALTUS vom 30.10.2024 in der Synopse nicht angemessen berücksichtigt, da sie inhaltlich nicht abgewogen wird.

Drittens möchten wir betonen, dass sich bereits Bestandsanlagen in mehreren sogenannten Ausschlusszonen von seismologischen Stationen des BGR befinden, unter anderem auch in der Ausschlusszone der betroffenen Station Eglhofen. Diese befinden sich sogar weniger als 1,5 km von der Station entfernt. Ein pauschaler Ausschluss von 5 km ist damit abwägungswidrig. Stattdessen sollte die Betroffenheit im Rahmen einer Einzelprüfung erfolgen. Da eine solche Einzelfallprüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, besteht auch hier kein Raum für planerische Vorsorge.

Viertens ist hervorzuheben, dass der Abstand zum nächstgelegenen Militärflughafen mit 14 km hinreichend groß ist, um den sicheren Betrieb sowohl der militärischen Infrastruktur als auch des geplanten Windparks zu gewährleisten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde schon auf eine mögliche Beeinträchtigung von militärischen Belangen verwiesen, die im öffentlichen Beteiligungsverfahren einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden sollten. Allerdings fällt die Stellungnahme der Bundeswehr sehr knapp dazu aus: „Diese Potentialfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen“. Eine Begründung dazu erfolgt nicht.

Auch hier ist eine planerische Vorsorge nicht notwendig, da eine entsprechende Einzelfallprüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte erfolgen kann.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen.

3 Fazit

Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Gebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bietet. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Zusammenfassend macht die ALTUS mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Oberpfalz-Nord aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung in Anlage I.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.

VRG AS 18 "nördlich Mendorferbuch"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 18 ein.

VRG AS 20 "südwestlich Kastl"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 20 ein.

VRG AS 22 "nördlich Schnaittenbach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Kohlberg vom 15.10.2015 Der Markt Kohlberg stimmt dem ergänzenden Beteiligungsverfahren zu. Es besteht jedoch der ausdrückliche Wille der Kommune, in nachfolgenden Änderungsverfahren eine erneute Prüfung zur Umsetzung des Vorranggebietes AS 22 durchzuführen.	Kenntnisnahme Im Zuge der geplanten anschließenden Teilfortschreibung soll die Fläche erneut hinsichtlich der Ausweisung eines VRG Windenergie geprüft werden.

VRG AS 25 "östlich Ernhüll"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 25 ein.

VRG AS 36 "nördlich Fromberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg vom 18.09.2025 Das Vorranggebiet AS 36 wurde von der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg aktiv in den Regionalplanungsprozess eingebracht. Der Prozess erfolgte transparent und unter frühzeitiger Einbindung der kommunalen Gremien sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen/gemeindlichen Mitteilungsblättern sowie einer Informationsveranstaltung. Infolgedessen besteht in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz – ein entscheidender Faktor für die Umsetzung von Windenergievorhaben. Die Streichung des Gebietes AS 36 erfolgte unter Hinweis auf militärische Belange und das Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Wir beantragen, hier die maximale Bauhöhe von 944 m ü. NHN, wie in anderen Jettieffluggebieten üblich, anzuwenden. Inwieweit der Anflugbereich des TrübPI Grafenwöhr betroffen ist, benötigt eine genauere und detaillierte Untersuchung. In der letzten Planungsversammlung wurde von der Regierung der Oberpfalz selbst ausgeführt, dass die Hälfte der militärischen Vorbehalte einer Revision nicht standhalten. Aus diesem Grund wurden auch thematisch gleichgelagerte Flächen, d.h. im Interessengebiet Truppenübungsplatz (TrübPI) Hohenfels und Grafenwöhr, in anderen Kommunen (Beispielsweise Weiden, Neustadt a. d. Waldnaab, Edelsfeld, Freihung, Hirschau, Burglengenfeld - siehe zugehörige Standortbögen) in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen. Die hohe Fehlerhaftigkeit der Ablehnungen wegen	Kenntnisnahme, Keine Änderung des Entwurfs Wir verweisen auf die Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren, wonach das VRG AS 36 aufgrund entgegenstehender militärischer Belange (siehe die Stellungnahme des BaLUBW vom 23.01.25) zurückgenommen werden musste. Eine Wiederaufnahme wird im Zuge der beabsichtigten separaten Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ voraussichtlich geprüft.

entgegenstehender Belange streitet deshalb für eine Wiederaufnahme, bis die endgültige fehlerfreie Entscheidung vorliegt.	
Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 23.09.2025 Um eine erneute genauere Prüfung im Hinblick auf Bauhöhe und Tiefflughöhebereich wird gebeten sowie um Wiederaufnahme des Gebiets.	
Jurenergie Betriebs-GmbH vom 02.10.2025 Das Vorranggebiet AS 36 wurde von den Gemeinden Sulzbach-Rosenberg und Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg aktiv in den Regionalplanungsprozess eingebracht. Der Prozess erfolgte transparent und unter frühzeitiger Einbindung der kommunalen Gremien sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern. Infolgedessen besteht in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz – ein entscheidender Faktor für die Umsetzung von Windenergievorhaben. Die Streichung des Gebietes AS 36 erfolgte unter Hinweis auf militärische Belange. Hierzu verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme des anerkannten Gutachters Ferdinand Behrend, der die Realisierbarkeit trotz der Belange der Bundeswehr als gegeben einschätzt. Zudem schlagen wir eine Anpassung des Zuschnitts vor: - Der Abstand zur Ortschaft Bernricht soll von bislang ca. 500 m auf 700 m erhöht werden, um die Belastung der Anwohner zu reduzieren. - Eine weitere Erhöhung auf 800 m ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigen Eingriffen möglich.	

VRG AS 42 "südlich Sand"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 42 ein.

VRG AS 45/1 „westlich Lunkenreuth“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 45/1 ein.

VRG AS 45/2 „nordwestlich Königstein“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 45/2 ein.

VRG AS 49 „nordöstlich Diebis“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 49 ein.

VRG AS 51 „südlich Frohnhof“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 51 ein.

VRG AS 54 „nördlich Schwend“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 54 ein.

VRG AS 55 „südlich Woppenthal“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 55 ein.

VRG AS 57 „südöstlich Wolfertsfeld“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG AS 57 ein.

VRG NEW 05 "westlich Heinersreuth"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 05 ein.

VRG NEW 06 "südlich Heinersreuth"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 06 ein.

VRG NEW 08 "nordwestlich Altzirkendorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 08 ein.

VRG NEW 09 "südwestlich Altzirkendorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 09 ein.

VRG NEW 10 "südöstlich Mantel"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 10 ein.

VRG NEW 11 "südwestlich Schlammersdorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 11 ein.

VRG NEW 12 "östlich Grafenwöhr"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 12 ein.

VRG NEW 13 "nördlich Vöslesrieth"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 13 ein.

VRG NEW 22 "östlich Kaimling"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 22 ein.

VRG NEW 29 "nordöstlich Störnstein"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Störnstein vom 18.09.2025 Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte Planung zur 31. Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Windenergie) zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Gegen die Streichung der einzigen Vorrangfläche „NEW 29 – nordöstlich Störnstein“ bestehen keine Bedenken. Sollten sich dagegen etwaige Nachteilsausgleiche zulasten der Gemeinde ergeben, wäre jedoch weiterhin auf die Fläche NEW 29 als aus Gemeindesicht geeignete Fläche zu verweisen. Eine Streichung aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen darf nicht zur Schlechterstellung führen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Störnstein vom 18.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde grundsätzlich die Fläche weiterhin als VRG Windenergie befürwortet. Dem Regionalen Planungsverband liegen keine Kenntnisse bezüglich eines etwaigen Nachteilsausgleich vor. Von Seiten des Planungsverbandes sind keine diesbezüglichen Maßnahmen geplant.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme mit allgemeinen Bedenken ein.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit weiterhin Bedenken überwiegend allgemeiner Art vorgebracht werden. Durch die bereits vorgenommene Streichung sind diese nicht mehr relevant.

VRG NEW 37 "nördlich Wilchenreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 In Vertretung für Galileo Empower GmbH Auszug Anfang <u>Streichung NEW 37 abwägungsfehlerhaft</u> Abschließend können auch die aufgeführten Gründe für die Streichung der Fläche NEW 37 nicht überzeugen. Zum einen ist schon nicht ersichtlich, welche Auswirkungen sich durch die Ausweisung der Fläche auf die planfestgestellte Trasse Südostlink haben soll, wo diese in dem betreffenden Bereich als Erdkabel verlegt ist, sodass hier nach diesseitiger Auffassung schon andere Bewertungsmaßstäbe anzulegen sind als bei einer planfestgestellten Freileitung. Zudem sei bereits an dieser Stelle darauf hin- gewiesen, dass unsere Mandantin im Rahmen ihrer Vorhabenplanung die planfestgestellte Trasse berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigung dieser Trasse zu erwarten ist. Daran anknüpfend ist auch nicht ersichtlich, weshalb v.a. der Trassenverlauf zu einer deutlichen Verkleinerung der Fläche NEW 37 führen soll mit der Konsequenz, dass die Fläche im Ergebnis nur noch eine geringe Restgröße habe. Dabei kann die Abwägung nach diesseitiger Auffassung eigentlich nur zu zwei Ergebnissen kommen – entweder die Fläche ist gemessen an den Planungskriterien zu klein, hält also die erforderliche Mindestgröße nicht ein, oder das Mindestkriterium wird eingehalten. Nach den uns vorliegen Information würde	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Streichung des VRG NEW 37 erfolgte in Bewertung der Gesamtschau, bei der die geringe noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände, die Berücksichtigung des Trassenverlaufs des Südostlinks sowie vorliegende einschränkende militärischer Belange berücksichtigt wurden. Zwar ist durch das Vorliegen der einzelnen genannten Gründe nicht auszuschließen, dass im Bereich des ehemaligen VRG NEW 37 an einzelnen Standorten Windenergieanlagen genehmigungsfähig wären. Aufgabe der Regionalplanung ist es aber im Sinne eines regionsweiten Steuerungskonzeptes Flächen auszuweisen, in denen Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

trotz Berücksichtigung des Trassenverlaufs eine genügend große, mit den Planungskriterien übereinstimmende Fläche von mehr als 10 ha zur Verfügung stehen. Zudem kann der geltend gemachte Belang der Bundeswehr nicht überzeugen, weil diese in ihrer Stellungnahme grundlegend keine Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche hat. Auch gibt es derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Betroffenheit des Militärflugplatzes Grafenwöhr die Umsetzung von aktuellen WEA-Typen ausgeschlossen wäre. Auch macht die Bundeswehr in der Stellungnahme selbst deutlich, dass insbesondere auch die Betroffenheit des Flugplatzradars durch die Installation einer bedarfsgerechten Steuerung in den Griff zu bekommen ist. Auszug Ende	hat. In der Gesamtschau können daher auch rein limitierende Faktoren (hier konkret infrastrukturelle und militärische Belange) dazu führen, dass Flächen in der Summe der entgegenstehenden Belange nicht ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Die Streichung der NEW 37 wird daher mit Blick auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes weiterhin als sachgerecht angesehen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG NEW 38 "östlich Edeldorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 38 ein.

VRG NEW 40 "westlich Neustadt am Kulm"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Neustadt a. Kulm vom 16.09.2025: Die neuen Planungen mit der Entfernung der von uns genannten Standorte im Gemeindegebiet Neustadt am Kulm werden akzeptiert. Wir weisen darauf hin, dass die Standorte, welche im Gemeindegebiet Speinshart im Staatsforstgebiet weiterhin aufgenommen sind, näher an Wohnhäusern liegen (Siedlung Tremau in Neustadt am Kulm) als unsere und wir bitten darum, diese deshalb ebenfalls rauszunehmen. Darüber hinaus	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Kulm vom 16.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des BAIUDBw vom 23.01.2025 ist die Fläche ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Die Fläche wurde daher aus der Kulisie gestrichen.

bitten wir um eine genaue Begründung, warum diese Flächen (NEW 24/2) in den Planungen weiterhin aufgenommen und unsere Flächen (NEW 40) gestrichen wurden.



VRG NEW 41 "östlich Rauher Kulm"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 41 ein.

VRG NEW 42 "südwestlich Neustadt am Kulm"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 42 ein.

VRG NEW 43 "südlich Neustadt am Kulm"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 43 ein.

VRG NEW 45 "nördlich Schwarzenbach"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 45 ein.

VRG NEW 46 "östlich Hessenreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte	Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pressath vom 01.10.2025	Kenntnisnahme

Hiermit legt die Stadt Pressath Widerspruch gegen die Herausnahme der Flächen im Hessenreuther Wald auf Pressather Gemeindegebiet ein.

Unzureichende Abwägung von gleichwertigen oder höherwertigen Belangen

I. Kommunales Selbstbestimmungsrecht und Versagung von wirtschaftlicher Entwicklung und kommunalen Einnahmequellen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge

Im Rahmen der Windmessungen durch die NES wurde nachgewiesen, dass Windkraftanlagen im Hessenreuther Wald sehr wirtschaftlich arbeiten werden. Die Messergebnisse können auf die gemeldeten Vorranggebiete auf Pressather Seite übertragen werden. Auch hier ist eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die Stadt erwartet dadurch ein erhöhtes Steueraufkommen. Die Sicherung der Gewerbe- und Industriebetriebe ist ein Haupanliegen der Kommune. Die Kommune hat die Absicht sich an dem Windpark zu beteiligen. Die Anbietung eines kommunalen Stromtarifes wird dadurch ermöglicht und es ergeben sich dadurch wirtschaftliche Interessen der Kommune. Kommunale Stromtarife sollen auch den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.

Können WKA nicht verwirklicht werden wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Kommune beschnitten.
Kommunale Einnahmequellen werden von vorneherein ausgeschlossen.

Durch den Verweis auf wirtschaftliche Referenzanlagen werden mögliche Investoren ausgeschlossen.
Die Festlegungen des Regionalen Planungsverbandes erhalten dadurch „diskriminierende Züge“ und wirtschaftliche Ausschlussgründe, und machen den gesamten Prozess angreifbar.

II. Überraschendes öffentliches Interesse von EE und militärischen Belangen ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Im laufenden Verfahren und konkreten Fall wird aufgrund der vorbehaltlichen Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.

Die Stellungnahme der Stadt Pressath vom 01.10.2025 und der Natural Energy Solutions NES vom 01.10.2025 werden zur Kenntnis genommen.

Die Streichung des VRG NEW 46 erfolgte auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr. Dort kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. niedriger. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe in der gesamten Fläche des VRG NEW 46 nicht genehmigungsfähig wäre.

Somit liegen dem Regionalen Planungsverband konkrete Aussagen bzgl. Bauhöhenbeschränkungen auf Genehmigungsebene von der zuständigen Fachstelle vor. Es kann jedoch auch bestätigt werden, dass widersprüchliche Aussage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Hinblick auf militärische Belange wiederkehrend auftreten. Im Sinne eines regionsweiten Steuerungskonzeptes für den Ausbau der Windenergie wird es daher weiterhin als grundsätzlich sachgerecht angesehen VRG Windenergie möglichst in Gebieten ausweisen, in denen keine konkurrierenden und zudem auf Planungsebene schwer fachlich einzugrenzenden Belange entgegenstehen. Somit kann die von der Stadt Pressath und der NES dargelegte Argumentation, dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs begründet werden müsse, der Streichung der NEW 46 nicht grundsätzlich im Sinne einer fehlerhaften Methodik entgegengehalten werden.

Es wird vielmehr bestätigt, dass ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG besteht. Um diesem öffentlichen Interesse auf Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden, wurde unter anderem eine Mindesthöhe einer Referenzwindenergieanlagen methodisch im Verfahren berücksichtigt. Dies stellt sich, dass die ausgewählten VRG Windenergie einen wirtschaftlichen Betrieb nach aktuellem Stand der Technik voraussichtlich erlauben. Die angesetzte Höhe der Referenzanlage von 250 Metern wurde allerdings auch mehrfach

Die angegebenen Höhenbeschränkungen für WKA im Bereich unserer Gebiete sind nicht eindeutig bzw. falsch.

Es wären höhere WKA möglich.

Die von Regionalen Planungsverband angegebenen Höhenbeschränkungen können nicht nachvollzogen werden und sind weder fachlich noch sachlich begründet.

Eine überschlägige Prüfung von „Belangen der Bundeswehr“ ergab widersprüchliche Angaben.

Eine Streichung der Gebiete, wegen vorbehaltlichen Stellungnahmen oder hypothetischen Ansätzen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, sondern erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren, wenn tatsächliche Bauanträge oder Bauanfragen eingereicht werden.

Die weiteren und folgenden Begründungen wurden zusammen mit unserem Windkümmerer erarbeitet:

„Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die**

Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u. a. Windenergieanlagen) **nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22. Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt:

„Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.“ Und weiter in der Begründung:

„2. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: analog auch den *Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten

von Unternehmen aus dem Windenergiebereich als zu niedrig bewertet.

Der Regionale Planungsverband verfolgt jedoch das Ziel nach dem Gegenläufigkeitsprinzip die Planungen der Verbandsgemeinden möglichst zu berücksichtigen. Daher wurde als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 in die Begründung aufgenommen: *Sofern sachgerechte*

Unterscheidungsmerkmale (z.B. Bereiche mit militärischen Höhenbeschränkungen, Bereiche mit überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten) vorliegen, können in Einzelfällen in bestimmten Vorranggebieten auch niedrigere Referenzanlagen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass fachliche Nachweise vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA prognostizieren

Damit steht nun grundsätzlich der Prüfung einer Wiederaufnahme der VRG NEW 46 nichts entgegen, sofern die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen als wahrscheinlich zu betrachten ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anmerkungen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen wird zum einen bestätigt, dass die Regionalplanung keinem Genehmigungsverfahren vorgreifen kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Umsetzung der RED III und das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84). Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik von Beobachtungssystem bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird daher noch erfolgen.

Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme des VRG NEW 46 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium bereits untersucht wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG

Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.

...

anerkannt ist, dass die Zustimmung [*Anm. d. Verf.: analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG). **Für die Versagung muss** daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen**. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**

Die Aussagen des Regionalen Planungsverband zu diesen Punkten sind nicht begründet und hypothetischer Natur.

Es ist daher eine auch bei einer Flächenausweisung durch die Bundeswehr ist eine Gefahrenprognose erforderlich. Eine solche Prognose liegt nicht vor.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten**. Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist.

- III. **Überragendes öffentliches Interesse von EE und Naturschutz ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG für gefährdete Arten tatsächlich durch den Betrieb von WEA besteht auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen.**

Anhang zur Stellungnahme: Naturschutz Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen

Begründung in Zusammenarbeit mit unserem Windkümmerer:

Ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen bleibt eine Abwägung der gleichrangigen überragenden öffentlichen Interessen von EE und Naturschutz mangelhaft und einseitig. Das reine Heranziehen von Dichtezentren als Wertungskriterium ohne detaillierte Begründung, dass auch durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist nicht ausreichend. Durch bestehende und erprobte technische Anlagen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln, aber auch den sonstigen Auflagen während der Bauphase ist

Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).

Im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung soll daher die Wiederaufnahme der VRG NEW 46 geprüft werden.

nachgewiesen, dass Maßnahmen wirksam sind und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA gegeben ist. Somit aus unserer Sicht für die in Frage stehenden Vorrangflächen eine Begründung erfolgen, dass derartige Maßnahmen den örtlichen Artenbestand nicht schützen können. Dies ist unserer Kenntnis nach im zugehörigen Umweltbericht nicht beschrieben? Die Frage die sich stellt ist hier eine detaillierte Abwägung erfolgt?

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei ausgewiesenen Vorranggebieten eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines LBP etc. vor Ort durchgeführt wird. Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes sondern wird in einem eventuellen Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet. Dies stellt also kein Ausschlusskriterium dar.

Wir fordern Sie daher auf die Vorrangflächen wieder in ihre Planfortschreibung aufzunehmen.

Natural Energy Solutions NES vom 01.10.2025

wir reichen für unsere Firma Windpark Silberschlag GmbH & Co. KG im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie“ ein.

Als ortsansässige Planungsfirma begrüßen die Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für die Windenergie zu geben.

Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt je doch auf, dass die Flächen am sog. Hessenreuther Berg bei Erbdorf nicht mehr in der Planung enthalten sind.

Westlich der Stadt Erbdorf gelegen, zieht sich dieser Höhenzug von 506m bis 715m über Normalnull. Durch eine ortsbezogene, stationäre Windmessung in den Jahren 2012 bis 2016 konnten auf dem Höhenzug Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe von 7m/s und darüber gemessen werden.

Die aktuellen Planungen im Regionalplan gehen von einer Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Meter aus, wie sie nach aktuell technischem Stand errichtet werden.

Aufgrund militärischer Belange durch den Truppenübungsplatz Grafenwöhr gibt es am genannten Standort jedoch Höhenbeschränkungen mit 858 Meter über Normalnull.

Die obengenannten Winderträge lassen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen im genannten Gebiet mit Windenergieanlagen bis zu 230 Meter hohen Windenergieanlagen jederzeit darstellen.

Weiterhin möchten wir das überragende öffentliche Interesse von EE versus militärische Belange ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt, heranziehen. In unserem Fall wird aufgrund der Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines

hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.

Die Herausnahme von Flächen aus der Regionalplanung oder von Höhen- beschränkungen aufgrund einer vorbehaltlichen Stellungnahme der Bundeswehr widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der gebotenen, sachlich und fachlichen stimmigen Abwägung der gleichrangigen Interessen.

Das diese gleichrangigen Interessen vorliegen, bestätigt auch der Hinweis in der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, „Neuaufstellung Teil B X 5, Windenergie“, - ENTWURF vom 03.06.2024 –, wo es heißt: „Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** (u. a. Windenergie- anlagen) **nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22.

Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt: „Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungs- politischen Interessen.“

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: *analog auch den Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt anerkannt ist, dass die Zustimmung [Anm. d. Verf.: *analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG).

Für die Versagung muss daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen.** Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit

einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**
Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 - IV C 30.65 -, BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 86; Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 54 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); Weiss, NVwZ 2013, S. 14, 16 f.
Insoweit kommt den bezeichneten Vorschriften der Charakter einer ordnungs-rechtlichen Generalklausel zu.
Vgl. zu § 12 LuftVG: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 - 4 B 39.14 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 76 ff.; sowie zu § 14 LuftVG: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 - 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 12 KN 64/14 -, BauR 2016, 706 = juris Rn. 88.
Es ist daher eine Gefahrenprognose erforderlich. [Anm. d. Verf.: Auch bei einer *Flächenausweisung*]
Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023? 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; OVG S.-H., Urteil vom 19. Januar 2017 1 LB 18/15 -, juris Rn. 66.
Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten.**
Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist, wobei auch die Möglichkeiten nach §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, letzter Hs. LuftVG in den Blick zu nehmen sind.
Vgl. Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 56 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); siehe auch BVerwG, Beschluss vom 25. November 2014 - 4 B 37.14 -, ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5.
Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luftfahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm der militärische, im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß Art. 87a Abs. 1 GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird.
Wir möchten Sie daher bitten, nach der Beschlussfassung zur aktuell ausgelegten Regionalplanung, voraussichtlich am 2. Dezember 2025 in der Verbandsversammlung, einen weiteren Tagesordnungspunkt „Teilfortschreibung Windenergie an Standorten unterhalb der 250 Metergrenze der in Bezug genommen Referenzanlage“ aufzunehmen.

VRG NEW 47 "südwestlich Hessenreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte	Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pressath vom 01.10.2025	Kenntnisnahme

Hiermit legt die Stadt Pressath Widerspruch gegen die Herausnahme der Flächen im Hessenreuther Wald auf Pressather Gemeindegebiet ein.

Unzureichende Abwägung von gleichwertigen oder höherwertigen Belangen

I. Kommunales Selbstbestimmungsrecht und Versagung von wirtschaftlicher Entwicklung und kommunalen Einnahmequellen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge

Im Rahmen der Windmessungen durch die NES wurde nachgewiesen, dass Windkraftanlagen im Hessenreuther Wald sehr wirtschaftlich arbeiten werden. Die Messergebnisse können auf die gemeldeten Vorranggebiete auf Pressather Seite übertragen werden. Auch hier ist eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die Stadt erwartet dadurch ein erhöhtes Steueraufkommen. Die Sicherung der Gewerbe- und Industriebetriebe ist ein Haupanliegen der Kommune. Die Kommune hat die Absicht sich an dem Windpark zu beteiligen. Die Anbietetung eines kommunalen Stromtarifes wird dadurch ermöglicht und es ergeben sich dadurch wirtschaftliche Interessen der Kommune. Kommunale Stromtarife sollen auch den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.

Können WKA nicht verwirklicht werden wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Kommune beschnitten.
Kommunale Einnahmequellen werden von vorneherein ausgeschlossen.

Durch den Verweis auf wirtschaftliche Referenzanlagen werden mögliche Investoren ausgeschlossen.
Die Festlegungen des Regionalen Planungsverbandes erhalten dadurch „diskriminierende Züge“ und wirtschaftliche Ausschlussgründe, und machen den gesamten Prozess angreifbar.

II. Überraschendes öffentliches Interesse von EE und militärischen Belangen ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Im laufenden Verfahren und konkreten Fall wird aufgrund der vorbehaltlichen Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.

Die Stellungnahme der Stadt Pressath vom 01.10.2025 und der Natural Energy Solutions NES vom 01.10.2025 werden zur Kenntnis genommen.

Die Streichung des VRG NEW 47 erfolgte auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr. Dort kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. niedriger. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe in der gesamten Fläche des VRG NEW 47 nicht genehmigungsfähig wäre.

Somit liegen dem Regionalen Planungsverband konkrete Aussagen bzgl. Bauhöhenbeschränkungen auf Genehmigungsebene von der zuständigen Fachstelle vor. Es kann jedoch auch bestätigt werden, dass widersprüchliche Aussage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Hinblick auf militärische Belange wiederkehrend auftreten. Im Sinne eines regionsweiten Steuerungskonzeptes für den Ausbau der Windenergie wird es daher weiterhin als grundsätzlich sachgerecht angesehen VRG Windenergie möglichst in Gebieten ausweisen, in denen keine konkurrierenden und zudem auf Planungsebene schwer fachlich einzugrenzenden Belange entgegenstehen. Somit kann die von der Stadt Pressath und der NES dargelegte Argumentation, dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs begründet werden müsse, der Streichung der NEW 46 nicht grundsätzlich im Sinne einer fehlerhaften Methodik entgegengehalten werden.

Es wird vielmehr bestätigt, dass ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG besteht. Um diesem öffentlichen Interesse auf Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden, wurde unter anderem eine Mindesthöhe einer Referenzwindenergieanlagen methodisch im Verfahren berücksichtigt. Dies stellt sich, dass die ausgewählten VRG Windenergie einen wirtschaftlichen Betrieb nach aktuellem Stand der Technik voraussichtlich erlauben. Die angesetzte Höhe der Referenzanlage von 250 Metern wurde allerdings auch mehrfach

Die angegebenen Höhenbeschränkungen für WKA im Bereich unserer Gebiete sind nicht eindeutig bzw. falsch.

Es wären höhere WKA möglich.

Die von Regionalen Planungsverband angegebenen Höhenbeschränkungen können nicht nachvollzogen werden und sind weder fachlich noch sachlich begründet.

Eine überschlägige Prüfung von „Belangen der Bundeswehr“ ergab widersprüchliche Angaben.

Eine Streichung der Gebiete, wegen vorbehaltlichen Stellungnahmen oder hypothetischen Ansätzen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, sondern erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren, wenn tatsächliche Bauanträge oder Bauanfragen eingereicht werden.

Die weiteren und folgenden Begründungen wurden zusammen mit unserem Windkümmerer erarbeitet:

„Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) die

Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u. a. Windenergieanlagen) **nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22. Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt:

„Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.“ Und weiter in der Begründung:

„2. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: analog auch den Flächenausweisungen] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten

von Unternehmen aus dem Windenergiebereich als zu niedrig bewertet.

Der Regionale Planungsverband verfolgt jedoch das Ziel nach dem Gegenläufigkeitsprinzip die Planungen der Verbandsgemeinden möglichst zu berücksichtigen. Daher wurde als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 in die Begründung aufgenommen: Sofern sachgerechte Unterscheidungsmerkmale (z.B. Bereiche mit militärischen Höhenbeschränkungen, Bereiche mit überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten) vorliegen, können in Einzelfällen in bestimmten Vorranggebieten auch niedrigere Referenzanlagen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass fachliche Nachweise vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA prognostizieren

Damit steht nun grundsätzlich der Prüfung einer Wiederaufnahme der VRG NEW 47 nichts entgegen, sofern die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen als wahrscheinlich zu betrachten ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anmerkungen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen wird zum einen bestätigt, dass die Regionalplanung keinem Genehmigungsverfahren vorgehen kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Umsetzung der RED III und das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84). Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik von Beobachtungssystem bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird daher noch erfolgen.

Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme des VRG NEW 47 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium bereits untersucht wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG

Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.

...

anerkannt ist, dass die Zustimmung [*Anm. d. Verf.: analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG). **Für die Versagung muss** daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen**. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**

Die Aussagen des Regionalen Planungsverband zu diesen Punkten sind nicht begründet und hypothetischer Natur.

Es ist daher eine auch bei einer Flächenausweisung durch die Bundeswehr ist eine Gefahrenprognose erforderlich. Eine solche Prognose liegt nicht vor.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten**. Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist.

- III. **Überragendes öffentliches Interesse von EE und Naturschutz ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG für gefährdete Arten tatsächlich durch den Betrieb von WEA besteht auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen.**

Anhang zur Stellungnahme: Naturschutz Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen

Begründung in Zusammenarbeit mit unserem Windkümmerer:

Ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen bleibt eine Abwägung der gleichrangigen überragenden öffentlichen Interessen von EE und Naturschutz mangelhaft und einseitig. Das reine Heranziehen von Dichtezentren als Wertungskriterium ohne detaillierte Begründung, dass auch durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist nicht ausreichend. Durch bestehende und erprobte technische Anlagen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln, aber auch den sonstigen Auflagen während der Bauphase ist

Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).

Im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung soll daher die Wiederaufnahme der VRG NEW 47 geprüft werden.

nachgewiesen, dass Maßnahmen wirksam sind und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA gegeben ist. Somit aus unserer Sicht für die in Frage stehenden Vorrangflächen eine Begründung erfolgen, dass derartige Maßnahmen den örtlichen Artenbestand nicht schützen können. Dies ist unserer Kenntnis nach im zugehörigen Umweltbericht nicht beschrieben? Die Frage die sich stellt ist hier eine detaillierte Abwägung erfolgt?

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei ausgewiesenen Vorranggebieten eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines LBP etc. vor Ort durchgeführt wird. Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes sondern wird in einem eventuellen Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet. Dies stellt also kein Ausschlusskriterium dar.

Wir fordern Sie daher auf die Vorrangflächen wieder in ihre Planfortschreibung aufzunehmen.

Natural Energy Solutions NES vom 01.10.2025

wir reichen für unsere Firma Windpark Silberschlag GmbH & Co. KG im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie“ ein.

Als ortsansässige Planungsfirma begrüßen die Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für die Windenergie zu geben.

Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt je doch auf, dass die Flächen am sog. Hessenreuther Berg bei Erbdorf nicht mehr in der Planung enthalten sind.

Westlich der Stadt Erbdorf gelegen, zieht sich dieser Höhenzug von 506m bis 715m über Normalnull. Durch eine ortsbezogene, stationäre Windmessung in den Jahren 2012 bis 2016 konnten auf dem Höhenzug Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe von 7m/s und darüber gemessen werden.

Die aktuellen Planungen im Regionalplan gehen von einer Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Meter aus, wie sie nach aktuell technischem Stand errichtet werden.

Aufgrund militärischer Belange durch den Truppenübungsplatz Grafenwöhr gibt es am genannten Standort jedoch Höhenbeschränkungen mit 858 Meter über Normalnull.

Die obengenannten Winderträge lassen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen im genannten Gebiet mit Windenergieanlagen bis zu 230 Meter hohen Windenergieanlagen jederzeit darstellen.

Weiterhin möchten wir das überragende öffentliche Interesse von EE versus militärische Belange ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt, heranziehen. In unserem Fall wird aufgrund der Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.

Die Herausnahme von Flächen aus der Regionalplanung oder von Höhen- beschränkungen aufgrund einer vorbehaltlichen Stellungnahme der Bundeswehr widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der gebotenen, sachlich und fachlichen stimmigen Abwägung der gleichrangigen Interessen.

Da diese gleichrangigen Interessen vorliegen, bestätigt auch der Hinweis in der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, „Neuaufstellung Teil B X 5, Windenergie“, - ENTWURF vom 03.06.2024 –, wo es heißt: „Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** (u. a. Windenergie- anlagen) **nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22.

Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt: „Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungs- politischen Interessen.“

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: *analog auch den Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt anerkannt ist, dass die Zustimmung [Anm. d. Verf.: *analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG).

Für die Versagung muss daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen.** Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit

einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.** Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 - IV C 30.65 -, BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 86; Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 54 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); Weiss, NVwZ 2013, S. 14, 16 f.

Insoweit kommt den bezeichneten Vorschriften der Charakter einer ordnungs-rechtlichen Generalklausel zu.

Vgl. zu § 12 LuftVG: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 - 4 B 39.14 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 76 ff.; sowie zu § 14 LuftVG: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 - 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 12 KN 64/14 -, BauR 2016, 706 = juris Rn. 88.

Es ist daher eine Gefahrenprognose erforderlich. [Anm. d. Verf.: Auch bei einer *Flächenausweisung*]

Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023? 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; OVG S.-H., Urteil vom 19. Januar 2017 1 LB 18/15 -, juris Rn. 66.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten.**

Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist, wobei auch die Möglichkeiten nach §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, letzter Hs. LuftVG in den Blick zu nehmen sind.

Vgl. Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 56 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); siehe auch BVerwG, Beschluss vom 25. November 2014 - 4 B 37.14 -, ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5.

Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luftfahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm der militärische, im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß Art. 87a Abs. 1 GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird.

Wir möchten Sie daher bitten, nach der Beschlussfassung zur aktuell ausgelegten Regionalplanung, voraussichtlich am 2. Dezember 2025 in der Verbandsversammlung, einen weiteren Tagesordnungspunkt „Teilfortschreibung Windenergie an Standorten unterhalb der 250 Metergrenze der in Bezug genommen Referenzanlage“ aufzunehmen.

VRG NEW 48 „westlich Grub“

Stellungnehmer inkl. Datum	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte	Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Eschenbach i.d. OPf. vom 29.09.2025	Kenntnisnahme

Mit großer Sorge nimmt die Stadt Eschenbach die geplante Herausnahme von ausgewiesenen Windkraftflächen aus dem Regionalplan zur Kenntnis. Nach unserer Einschätzung sind die hierfür angeführten „harten Kriterien“, insbesondere im Hinblick auf den Vogelschutz, nicht geeignet, um einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen zu rechtfertigen.

1. Gründe für den Erhalt der Flächen

- Für die betroffenen Flächen liegen bereits unterschrittsreife Verträge vor, die eine gesicherte jährliche Einnahme von mindestens 600.000 € zuzüglich Gewerbesteuer garantieren – und dies über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.
- Eine Herausnahme käme damit nicht nur einer faktischen Enteignung gleich, sondern würde die Stadt in erheblichem Umfang benachteiligen.
- Die Energiewende erfordert laut Bundes- und Landesgesetzgebung eine konsequente Flächensicherung für Windkraft (u. a. 2%-Flächenziel). Der Regionalplan darf diese gesetzlich verankerten Ziele nicht unterlaufen.
- Anstelle eines pauschalen Ausschlusses sind standortbezogene Lösungen vorzusehen, z. B. durch zeitweise Abschaltungen während der Brutzeit oder geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.
- Zudem wird im Bereich **Obersee**, einer bedeutenden Vogelfreistätte, bereits massiv in Natur- und Umweltschutz investiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz dieser erheblichen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Region zusätzliche Restriktionen zulasten der Windenergie auferlegt werden.

2. Forderung nach Kompensation im Falle der Herausnahme

Sollte die Regionalplanung trotz der genannten Argumente an der Herausnahme festhalten, wird die Stadt Eschenbach auf einer vollumfänglichen Entschädigung bestehen. Grundlage hierfür sind die nachweisbaren Mindereinnahmen von mindestens 600.000 € jährlich zzgl. Gewerbesteuer über einen Zeitraum von 20 Jahren, mithin ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe.

Eine einseitige Streichung der Windkraftflächen würde Eschenbach gegenüber anderen Kommunen massiv benachteiligen, die von Windkraftnutzung profitieren dürfen. Wir erwarten daher, dass entweder eine sachgerechte Lösung zur Flächensicherung gefunden wird oder eine angemessene finanzielle Kompensation erfolgt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im laufenden Verfahren und um eine zeitnahe Rückmeldung.

Anlage der Stadt Eschenbach:
Unzureichende Abwägung von gleichwertigen oder höherwertigen Belangen

Die Stellungnahme der Stadt Eschenbach vom 29.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Zeitraum vom 18.02. bis 11.03. 2025 eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde um die Wiederaufnahme des VRG zu prüfen. Darin wurden insbesondere von der höheren Naturschutzbehörde sowie dem BAIUDBw vorgebracht, dass Windenergieanlagen nicht in der Fläche errichtet werden können. Damit ist eine Ausweisung als VRG Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Entsprechend wird auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG nicht missachtet.

Im Hinblick auf das kommunale Selbstbestimmungsrecht wird darauf verwiesen, dass es der Stadt Eschenbach i.d.Opf. frei steht selbst im Zuge einer kommunalen Bauleitplanung Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen.

Auf Grund des bestehenden großen Interesses der Stadt Eschenbach i.d.Opf. soll daher im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung geprüft werden, ob im Gemeindegebiet für Windenergieanlagen geeignete Flächen zur Verfügung stehen und ob diese als VRG Windenergie ausgewiesen werden können.

I. Kommunales Selbstbestimmungsrecht und Versagung von wirtschaftlicher Entwicklung und kommunalen Einnahmequellen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge II. Überragendes öffentliches Interesse von EE und militärischen Belangen ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Im laufenden Verfahren und konkreten Fall wird aufgrund der vorbehaltlichen Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen. III. Überragendes öffentliches Interesse von EE und Naturschutz ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG für gefährdete Arten tatsächlich durch den Betrieb von WEA besteht auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen.	
Weitere Ausführungen im Folgenden. I. Anhang zur Stellungnahme: Energieversorgung und kommunales Selbstbestimmungsrecht Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert mit Artikel 28 Absatz 2 den Gemeinden das Recht zu, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln". Zu dieser kommunalen Daseinsvorsorge gehört unter anderem auch die Versorgung von Haushalten, Industrie und Gewerbe mit den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme. Hierzu gehört auch das Recht, an übergeordneten Planungsvorgängen beteiligt zu werden, sofern diese Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Die Ausweisung von Windenergiegebieten gehört zweifelsfrei dazu. Einschränkung ist grundsätzlich sowohl das „ob“ als auch das „wie“ der Aufgabenerledigung. Auch dann, wenn Kommunen Dritte mit der Energieversorgung des Gemeindegebietes beauftragen, haben sie das Recht und die Möglichkeit, auf die Versorgung Einfluss zu nehmen. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die finanzielle Teilhabe, welche ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassen ist. Damit wird die Kommune in die Lage versetzt ihre Daseinsvorsorgepflicht zu erfüllen. Eine Windvorrangfläche auf Gemeindegebiet führt grundsätzlich mindestens zu steuerpflichtigen Abgaben und Abgaben laut EEG an die Kommune. Eine Nichtausweisung, obwohl unter sachgerechter Ausweisung eventuell	

möglich, führt somit zu einem signifikanten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Unter diesem Aspekt ist eine sorgfältige Abwägung angezeigt. Eine Ausweisung ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Kommune den ausdrücklichen Wunsch durch Beschluss geäußert hat, auch wenn in einer späteren konkreten Prüfung im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens sich herausstellen sollte, dass konkret zu prüfende Belange und eventuell eine daraus folgende Unwirtschaftlichkeit keine Realisierung ermöglicht. Sollte eine solche, auch konkrete Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Abwägung einer auszuweisenden Vorrangzone bereits erfolgen, so wäre dem Selbstbestimmungsrecht der Kommune durchaus genüge getan.

II. Anhang zur Stellungnahme: Übertreffendes öffentliches Interesse von EE in Abwägung zu militärischen Belangen

Die Herausnahme von Flächen aus der Regionalplanung oder von Höhenbeschränkungen aufgrund einer vorbehaltlichen Stellungnahme der Bundeswehr widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der gebotenen, sachlich und fachlichen stimmigen Abwägung der gleichrangigen Interessen.

Das diese gleichrangigen Interessen vorliegen, bestätigt auch der Hinweis in der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, „Neuaufstellung Teil B X 5 , Windenergie“, - ENTWURF vom 03.06.2024 –, wo es heißt:
„Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** (u. a. Windenergieanlagen) **nunmehr im übertreffenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22. Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt:

„Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine

Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.“

Und weiter in der Begründung:

„ 2. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: *analog auch den Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.

...

Anerkannt ist, dass die Zustimmung [Anm. d. Verf.: *analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG). **Für die Versagung muss** daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen**. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 - IV C 30.65 -, BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 86; Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 54 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); Weiss, NVwZ 2013, S. 14, 16 f.

Insoweit kommt den bezeichneten Vorschriften der Charakter einer ordnungsrechtlichen Generalklausel zu.

Vgl. zu § 12 LuftVG: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 - 4 B 39.14 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 76 ff.; sowie zu § 14 LuftVG: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 - 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 ? 12 KN 64/14 -, BauR 2016, 706 = juris Rn. 88.

Es ist daher eine Gefahrenprognose erforderlich. [Anm. d. Verf.: *Auch bei einer Flächenausweisung*]

Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 ? 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; OVG S.-H., Urteil vom 19. Januar 2017 ? 1 LB 18/15 -, juris Rn. 66.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche**

Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Eine

Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist, wobei auch die Möglichkeiten nach §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, letzter Hs. LuftVG in den Blick zu nehmen sind.

Vgl. Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 56 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); siehe auch BVerwG, Beschluss vom 25. November 2014 - 4 B 37.14 -, ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5.

Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luftfahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm der militärische, im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß Art. 87a Abs. 1 GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird.

III. Anhang zur Stellungnahme: Naturschutz Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten muss eine artgerechte Abwägung der Gefährdung von Spezies erfolgen. Ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen bleibt eine Abwägung der gleichrangigen überragenden öffentlichen Interessen von EE und Naturschutz mangelhaft und einseitig. Das bloße Heranziehen von Dichtezentren als Wertungskriterium ohne detaillierte Begründung, dass auch durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist nicht ausreichend. Durch die hundertfach angewandten Betriebsauflagen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln aber auch den sonstigen Auflagen während der Bauphase ist bereits tatsächlich nachgewiesen, dass diese Maßnahmen wirksam sind und eben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA ausgelöst wird. Somit aus unserer Sicht für die in Frage stehenden Vorrangflächen eine Begründung erfolgen, dass derartige Maßnahmen den örtlichen Artenbestand nicht schützen können. Dies ist unserer Kenntnis nach im zugehörigen Umweltbericht nicht beschrieben, woraus gefolgert werden muss, dass diese Prüfung und Abwägung nicht erfolgt ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei ausgewiesenen Vorranggebieten immer noch eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines LBP etc. vor Ort durchgeführt wird.

VRG NEW 49 „nordöstlich Eschenbach“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Eschenbach i.d. OPf. vom 29.09.2025 Mit großer Sorge nimmt die Stadt Eschenbach die geplante Herausnahme von ausgewiesenen Windkraftflächen aus dem Regionalplan zur Kenntnis. Nach unserer Einschätzung sind die hierfür angeführten „harten Kriterien“, insbesondere im Hinblick auf den Vogelschutz, nicht geeignet, um einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen zu rechtfertigen. 1. Gründe für den Erhalt der Flächen - Für die betroffenen Flächen liegen bereits unterschrittsreife Verträge vor, die eine gesicherte jährliche Einnahme von mindestens 600.000 € zuzüglich Gewerbesteuer garantieren – und dies über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. - Eine Herausnahme käme damit nicht nur einer faktischen Enteignung gleich, sondern würde die Stadt in erheblichem Umfang benachteiligen. - Die Energiewende erfordert laut Bundes- und Landesgesetzgebung eine konsequente Flächensicherung für Windkraft (u. a. 2%-Flächenziel). Der Regionalplan darf diese gesetzlich verankerten Ziele nicht unterlaufen. - Anstelle eines pauschalen Ausschlusses sind standortbezogene Lösungen vorzusehen, z. B. durch zeitweise Abschaltungen während der Brutzeit oder geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. - Zudem wird im Bereich Obersee, einer bedeutenden Vogelfreistätte, bereits massiv in Natur- und Umweltschutz investiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz dieser erheblichen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Region zusätzliche Restriktionen zulasten der Windenergie auferlegt werden. 2. Forderung nach Kompensation im Falle der Herausnahme Sollte die Regionalplanung trotz der genannten Argumente an der Herausnahme festhalten, wird die Stadt Eschenbach auf einer vollumfänglichen Entschädigung bestehen. Grundlage hierfür sind die nachweisbaren Mindereinnahmen von mindestens 600.000 € jährlich zzgl. Gewerbesteuer über einen Zeitraum von 20 Jahren, mithin ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe. Eine einseitige Streichung der Windkraftflächen würde Eschenbach gegenüber anderen Kommunen massiv benachteiligen, die von Windkraftnutzung profitieren dürfen. Wir erwarten daher, dass entweder eine sachgerechte Lösung zur Flächensicherung gefunden wird oder eine angemessene finanzielle Kompensation erfolgt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Eschenbach vom 29.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass im Zeitraum vom 18.02. bis 11.03 eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde um die Wiederaufnahme des VRG zu prüfen. Darin wurden insbesondere von der höheren Naturschutzbehörde sowie dem BAIUDBw vorgebracht, dass Windenergieanlagen nicht in der Fläche errichtet werden können. Damit ist eine Ausweisung als VRG Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Entsprechend wird auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG nicht missachtet. Im Hinblick auf das kommunale Selbstbestimmungsrecht wird darauf verwiesen, dass es der Stadt Eschenbach i.d.OPf. frei steht selbst im Zuge einer kommunalen Bauleitplanungen Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Auf Grund des bestehenden großen Interesses der Stadt Eschenbach i.d.OPf. soll daher im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung geprüft werden, ob im Gemeindegebiet für Windenergieanlagen geeignete Flächen zur Verfügung stehen und ob diese als VRG Windenergie ausgewiesen werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im laufenden Verfahren und um eine zeitnahe Rückmeldung.

Anlage der Stadt Eschenbach:

Unzureichende Abwägung von gleichwertigen oder höherwertigen Belangen

- IV. Kommunales Selbstbestimmungsrecht und Versagung von wirtschaftlicher Entwicklung und kommunalen Einnahmequellen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge**
- V. Überragendes öffentliches Interesse von EE und militärischen Belangen ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Im laufenden Verfahren und konkreten Fall wird aufgrund der vorbehaltlichen Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.**
- VI. Überragendes öffentliches Interesse von EE und Naturschutz ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG für gefährdete Arten tatsächlich durch den Betrieb von WEA besteht auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen.**

Weitere Ausführungen im Folgenden.

IV. Anhang zur Stellungnahme: Energieversorgung und kommunales Selbstbestimmungsrecht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert mit Artikel 28 Absatz 2 den Gemeinden das Recht zu, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln". Zu dieser kommunalen Daseinsvorsorge gehört unter anderem auch die Versorgung von Haushalten, Industrie und Gewerbe mit den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme.

Hierzu gehört auch das Recht, an übergeordneten Planungsvorgängen beteiligt zu werden, sofern diese Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Die Ausweisung von Windenergiegebieten gehört zweifelsfrei dazu. Einschränkbar ist grundsätzlich sowohl das „ob“ als auch das „wie“ der Aufgabenerledigung.

Auch dann, wenn Kommunen Dritte mit der Energieversorgung des Gemeindegebietes beauftragen, haben sie das Recht und die Möglichkeit, auf die Versorgung Einfluss zu nehmen. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die finanzielle Teilhabe, welche ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassen ist. Damit wird die Kommune in die Lage versetzt ihre Daseinsvorsorgepflicht zu erfüllen. Eine Windvorrangfläche auf Gemeindegebiet führt grundsätzlich mindestens zu steuerpflichtigen Abgaben und Abgaben laut EEG an die Kommune. Eine Nichtausweisung, obwohl unter sachgerechter Ausweisung eventuell möglich, führt somit zu einem signifikanten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Unter diesem Aspekt ist eine sorgfältige Abwägung angezeigt. Eine Ausweisung ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Kommune den ausdrücklichen Wunsch durch Beschluss geäußert hat, auch wenn in einer späteren konkreten Prüfung im Rahmen eines BlmSchG-Verfahrens sich herausstellen sollte, dass konkret zu prüfende Belange und eventuell eine daraus folgende Unwirtschaftlichkeit keine Realisierung ermöglicht. Sollte eine solche, auch konkrete Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Abwägung einer auszuweisenden Vorrangzone bereits erfolgen, so wäre dem Selbstbestimmungsrecht der Kommune durchaus genüge getan.

V. Anhang zur Stellungnahme: Übertreffendes öffentliches Interesse von EE in Abwägung zu militärischen Belangen

Die Herausnahme von Flächen aus der Regionalplanung oder von Höhenbeschränkungen aufgrund einer vorbehaltlichen Stellungnahme der Bundeswehr widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der gebotenen, sachlich und fachlichen stimmigen Abwägung der gleichrangigen Interessen.

Das diese gleichrangigen Interessen vorliegen, bestätigt auch der Hinweis in der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, „Neuaufstellung Teil B X 5 , Windenergie“, - ENTWURF vom 03.06.2024 –, wo es heißt:
„Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** (u. a. Windenergieanlagen) **nunmehr im übertreffenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22. Senat Urteil, 22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus

unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt:

„Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.“ Und weiter in der Begründung:

„ 2. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: analog auch den *Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.

...

Anerkannt ist, dass die Zustimmung [Anm. d. Verf.: analog auch die *Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG). **Für die Versagung muss** daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen**. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 - IV C 30.65 -, BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 86; Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 54 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); Weiss, NVwZ 2013, S. 14, 16 f.

Insoweit kommt den bezeichneten Vorschriften der Charakter einer ordnungsrechtlichen Generalklausel zu.

Vgl. zu § 12 LuftVG: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 - 4 B 39.14 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBl 2015, 915 = juris Rn. 76 ff.; sowie zu § 14 LuftVG: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 - 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 ? 12 KN 64/14 -, BauR 2016, 706 = juris Rn. 88.

Es ist daher eine Gefahrenprognose erforderlich. [Anm. d. Verf.: Auch bei einer *Flächenausweisung*]

Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 ? 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; OVG S.-H., Urteil vom 19. Januar 2017 ? 1 LB 18/15 -, juris Rn. 66.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten**. Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist, wobei auch die Möglichkeiten nach §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, letzter Hs. LuftVG in den Blick zu nehmen sind.

Vgl. Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 56 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); siehe auch BVerwG, Beschluss vom 25. November 2014 - 4 B 37.14 -, ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5.

Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luftfahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm der militärische, im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß Art. 87a Abs. 1 GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird.

VI. Anhang zur Stellungnahme: Naturschutz Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten muss eine artgerechte Abwägung der Gefährdung von Spezies erfolgen. Ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen bleibt eine Abwägung der gleichrangigen überragenden öffentlichen Interessen von EE und Naturschutz mangelhaft und einseitig. Das bloße Heranziehen von Dichtezentren als Wertungskriterium ohne detaillierte Begründung, dass auch durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist nicht ausreichend. Durch die hundertfach angewandten Betriebsauflagen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln aber auch den sonstigen Auflagen während der Bauphase ist bereits tatsächlich nachgewiesen, dass diese Maßnahmen wirksam sind und eben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA ausgelöst wird. Somit aus unserer Sicht für die in Frage stehenden Vorrangflächen eine Begründung erfolgen, dass derartige Maßnahmen den örtlichen Artenbestand nicht schützen können. Dies ist unserer Kenntnis nach im

zugehörigen Umweltbericht nicht beschrieben, woraus gefolgert werden muss, dass diese Prüfung und Abwägung nicht erfolgt ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei ausgewiesenen Vorranggebieten immer noch eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines LBP etc. vor Ort durchgeführt wird.

VRG NEW 50 „nördlich Eschenbach“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Eschenbach i.d. OPf. vom 29.09.2025 Mit großer Sorge nimmt die Stadt Eschenbach die geplante Herausnahme von ausgewiesenen Windkraftflächen aus dem Regionalplan zur Kenntnis. Nach unserer Einschätzung sind die hierfür angeführten „harten Kriterien“, insbesondere im Hinblick auf den Vogelschutz, nicht geeignet, um einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen zu rechtfertigen. 1. Gründe für den Erhalt der Flächen - Für die betroffenen Flächen liegen bereits unterschriftsreife Verträge vor, die eine gesicherte jährliche Einnahme von mindestens 600.000 € zuzüglich Gewerbesteuer garantieren – und dies über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. - Eine Herausnahme käme damit nicht nur einer faktischen Enteignung gleich, sondern würde die Stadt in erheblichem Umfang benachteiligen. - Die Energiewende erfordert laut Bundes- und Landesgesetzgebung eine konsequente Flächensicherung für Windkraft (u. a. 2%-Flächenziel). Der Regionalplan darf diese gesetzlich verankerten Ziele nicht unterlaufen. - Anstelle eines pauschalen Ausschlusses sind standortbezogene Lösungen vorzusehen, z. B. durch zeitweise Abschaltungen während der Brutzeit oder geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. - Zudem wird im Bereich Obersee, einer bedeutenden Vogelfreistätte, bereits massiv in Natur- und Umweltschutz investiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz dieser erheblichen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Region zusätzliche Restriktionen zulasten der Windenergie auferlegt werden. 2. Forderung nach Kompensation im Falle der Herausnahme Sollte die Regionalplanung trotz der genannten Argumente an der Herausnahme festhalten, wird die Stadt Eschenbach auf einer vollumfänglichen Entschädigung bestehen. Grundlage hierfür sind die nachweisbaren Mindereinnahmen von mindestens 600.000 € jährlich zzgl. Gewerbesteuer über einen Zeitraum von 20 Jahren, mithin ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe. Eine einseitige Streichung der Windkraftflächen würde Eschenbach gegenüber anderen Kommunen massiv benachteiligen, die von Windkraftnutzung profitieren dürfen. Wir erwarten	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Eschenbach vom 29.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass im Zeitraum vom 18.02. bis 11.03 eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde um die Wiederaufnahme des VRG zu prüfen. Darin wurden insbesondere von der höheren Naturschutzbehörde sowie dem BAIUDBw vorgebracht, dass Windenergieanlagen nicht in der Fläche errichtet werden können. Damit ist eine Ausweisung als VRG Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Entsprechend wird auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG nicht missachtet. Im Hinblick auf das kommunale Selbstbestimmungsrecht wird darauf verwiesen, dass es der Stadt Eschenbach i.d.Opf. frei steht selbst im Zuge einer kommunalen Bauleitplanungen Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Auf Grund des bestehenden großen Interesses der Stadt Eschenbach i.d.Opf. soll daher im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung geprüft werden, ob im Gemeindegebiet für Windenergieanlagen geeignete Flächen zur Verfügung stehen und ob diese als VRG Windenergie ausgewiesen werden können.

daher, dass entweder eine sachgerechte Lösung zur Flächensicherung gefunden wird oder eine angemessene finanzielle Kompensation erfolgt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im laufenden Verfahren und um eine zeitnahe Rückmeldung.

Anlage der Stadt Eschenbach:

Unzureichende Abwägung von gleichwertigen oder höherwertigen Belangen

VII. Kommunales Selbstbestimmungsrecht und Versagung von wirtschaftlicher Entwicklung und kommunalen Einnahmequellen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge

VIII. Überragendes öffentliches Interesse von EE und militärischen Belangen ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Im laufenden Verfahren und konkreten Fall wird aufgrund der vorbehaltlichen Stellungnahmen der Bundeswehr die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts herangezogen - was nach Rechtslage hingegen nicht genügt – um eine Streichung und oder räumliche Beschränkung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen.

IX. Überragendes öffentliches Interesse von EE und Naturschutz ohne Prüfung und Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG für gefährdete Arten tatsächlich durch den Betrieb von WEA besteht auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen.

Weitere Ausführungen im Folgenden.

VII. Anhang zur Stellungnahme: Energieversorgung und kommunales Selbstbestimmungsrecht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert mit Artikel 28 Absatz 2 den Gemeinden das Recht zu, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln". Zu dieser kommunalen Daseinsvorsorge gehört unter anderem auch die Versorgung von Haushalten, Industrie und Gewerbe mit den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme.

Hierzu gehört auch das Recht, an übergeordneten Planungsvorgängen beteiligt zu werden, sofern diese Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Die Ausweisung von

Windenergiegebieten gehört zweifelsfrei dazu. Einschränkbar ist grundsätzlich sowohl das „ob“ als auch das „wie“ der Aufgabenerledigung. Auch dann, wenn Kommunen Dritte mit der Energieversorgung des Gemeindegebietes beauftragen, haben sie das Recht und die Möglichkeit, auf die Versorgung Einfluss zu nehmen. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die finanzielle Teilhabe, welche ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassen ist. Damit wird die Kommune in die Lage versetzt ihre Daseinsvorsorgepflicht zu erfüllen. Eine Windvorrangfläche auf Gemeindegebiet führt grundsätzlich mindestens zu steuerpflichtigen Abgaben und Abgaben laut EEG an die Kommune. Eine Nichtausweisung, obwohl unter sachgerechter Ausweisung eventuell möglich, führt somit zu einem signifikanten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Unter diesem Aspekt ist eine sorgfältige Abwägung angezeigt. Eine Ausweisung ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Kommune den ausdrücklichen Wunsch durch Beschluss geäußert hat, auch wenn in einer späteren konkreten Prüfung im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens sich herausstellen sollte, dass konkret zu prüfende Belange und eventuell eine daraus folgende Unwirtschaftlichkeit keine Realisierung ermöglicht. Sollte eine solche, auch konkrete Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Abwägung einer auszuweisenden Vorrangzone bereits erfolgen, so wäre dem Selbstbestimmungsrecht der Kommune durchaus genüge getan.

VIII. Anhang zur Stellungnahme: Übertreffendes öffentliches Interesse von EE in Abwägung zu militärischen Belangen

Die Herausnahme von Flächen aus der Regionalplanung oder von Höhenbeschränkungen aufgrund einer vorbehaltlichen Stellungnahme der Bundeswehr widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der gebotenen, sachlich und fachlichen stimmigen Abwägung der gleichrangigen Interessen.

Das diese gleichrangigen Interessen vorliegen, bestätigt auch der Hinweis in der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, „Neuaufstellung Teil B X 5 , Windenergie“, - ENTWURF vom 03.06.2024 –, wo es heißt:
„Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbares-Energien Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)) **die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen** (u. a. Windenergieanlagen) **nunmehr im übertreffenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.**

Ergänzend hierzu und vor allem in der Abwägung mit militärischen Belangen sei verwiesen auf die grundsätzlichen Festlegungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW, 22. Senat Urteil,

22 D 150/22.AK, 16.02.2024. In Anlehnung an die dort festgestellten Belange muss aus unserer Sicht mindestens auch für die Ausweisung von Vorranggebieten der gleiche Maßstab angelegt werden, nämlich wie folgt:

„Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergie ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. ... In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.“ Und weiter in der Begründung:

„ 2. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch nicht feststellen, dass der unbenannte Belang der verteidigungspolitischen Interessen bzw. eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs den WEA 03 – 09 [Anm. d. Verf.: *analog auch den Flächenausweisungen*] entgegengehalten werden könnten. Der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt dient der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt.

...

Anerkannt ist, dass die Zustimmung [Anm. d. Verf.: *analog auch die Flächenausweisung*] zu versagen ist, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können (§ 14 Abs. 1, § 12 Abs. 4 LuftVG). **Für die Versagung muss** daher gemäß §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG **eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen**. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. **Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.**

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 - IV C 30.65 -, BVerwGE 21, 354 = juris Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBI 2015, 915 = juris Rn. 86; Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 54 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); Weiss, NVwZ 2013, S. 14, 16 f.

Insoweit kommt den bezeichneten Vorschriften der Charakter einer ordnungsrechtlichen Generalklausel zu.

Vgl. zu § 12 LuftVG: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 - 4 B 39.14 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 9. April 2014 - 8 A 430/12 -, DVBI 2015, 915 = juris Rn. 76 ff.; sowie zu § 14 LuftVG: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 - 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris

Rn. 34; Nds. OVG, Urteil vom 23. Juni 2016 ? 12 KN 64/14 -, BauR 2016, 706 = juris Rn. 88.

Es ist daher eine Gefahrenprognose erforderlich. [*Anm. d. Verf.: Auch bei einer Flächenausweisung*]

Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Mai 2023 ? 14 S 1705/22 -, ZNER 2023, 343 = juris Rn. 34; OVG S.-H., Urteil vom 19. Januar 2017 ? 1 LB 18/15 -, juris Rn. 66.

Da die durch § 14 LuftVG normierte Baubeschränkung zu einer schwerwiegenden materiell-rechtlichen Einschränkung der Baufreiheit führt bzw. führen kann, **ist die luftrechtliche Beurteilung strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten**. Eine Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig ist, wobei auch die Möglichkeiten nach §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, letzter Hs. LuftVG in den Blick zu nehmen sind.

Vgl. Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 12 Rn. 56 (Stand der Kommentierung: Januar 2021); siehe auch BVerwG, Beschluss vom 25. November 2014 - 4 B 37.14 -, ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5.

Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luftfahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden Wortlaut der Norm der militärische, im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß Art. 87a Abs. 1 GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird.

IX. Anhang zur Stellungnahme: Naturschutz Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten muss eine artgerechte Abwägung der Gefährdung von Spezies erfolgen. Ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen bleibt eine Abwägung der gleichrangigen überragenden öffentlichen Interessen von EE und Naturschutz mangelhaft und einseitig. Das bloße Heranziehen von Dichtezentren als Wertungskriterium ohne detaillierte Begründung, dass auch durch den Einsatz von modernen Beobachtungssystemen und von artenspezifischen Betriebsauflagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist nicht ausreichend. Durch die hundertfach angewandten Betriebsauflagen zum Schutz von Fledermäusen und Greifvögeln aber auch den sonstigen Auflagen während der Bauphase ist bereits tatsächlich nachgewiesen, dass diese Maßnahmen wirksam sind und eben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA ausgelöst wird. Somit aus unserer Sicht für die

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

in Frage stehenden Vorrangflächen eine Begründung erfolgen, dass derartige Maßnahmen den örtlichen Artenbestand nicht schützen können. Dies ist unserer Kenntnis nach im zugehörigen Umweltbericht nicht beschrieben, woraus gefolgert werden muss, dass diese Prüfung und Abwägung nicht erfolgt ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei ausgewiesenen Vorranggebieten immer noch eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines LBP etc. vor Ort durchgeführt wird.

VRG NEW 51 "südlich Pfrentsch"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
MERO Germany GmbH vom 04.08.2025 Unsere Stellungnahme vom 31.07.2025 zu dem Vorranggebiet NEW 51 (südlich Pfrentsch) wurde im Entwurf vom 04.07.2025 zur Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ berücksichtigt. Hierfür danken wir Ihnen. Insofern haben wir keine weiteren Einwände gegen dieses Verfahren.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der MERO Germany GmbH vom 04.08.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

VRG NEW 52 "östlich Pfrentsch"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 52 ein.

VRG NEW 53 "nordöstlich Pfrentsch"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 53 ein.

VRG NEW 54 "südöstlich Waidhaus"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 54 ein.

VRG NEW 58 "nordöstlich Dürnast"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG NEW 58 ein.

VRG WEN 04 „südwestlich Mallersricht“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG WEN 04 ein.

VRG WEN 06 „östlich Matzlesrieth“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG WEN 04 ein.

VRG WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Privater Stellungnehmer vom 10.09.2025 Bzgl. der geplanten Windkraftanlagen bei Letzau (Gemeinde Theisseil und Stadt Weiden) möchten wir Ihnen hiermit unsere Bedenken und unser Anliegen näher bringen. Diese oben genannten Windkraftanlagen sind relativ nah an unserem Anwesen (Gasthof - Pension SPARRER-WIRT) und haben eine Höhe von ca. 280 m (ca. 2,5 mal so hoch wie der Fernsehturm auf dem Fischerberg)! Wir haben in den letzten Jahren sehr viel für Übernachtungs- und Tourismusgäste investiert und unseren Betrieb samt Gaststätte stetig ausgebaut. Wir selbst und natürlich auch unsere Übernachtungs- und Gaststättengäste sind über diesen Planungsentwurf der Windkraftanlagen nicht erfreut und wollen damit sagen, dass dies existenzbedrohend ist! Von unseren Gästen (sei es Urlaubsgäste oder Monteure) hören wir sehr oft, dass der Blick in die schöne ruhige Natur nach einem harten Arbeitstag oder auch einfach nur zur Erholung sehr wohlfühlend ist. Diesen Satz werden wir in den nächsten Jahren sicherlich nicht mehr hören! Wir sind sehr enttäuscht, dass an einem Betrieb, welcher stetig erweitert und modernisiert wurde, für tägliche Steuereinnahmen und für Arbeitsplätze sorgt, solche Windkraftanlagen "vor die Haustüre" gesetzt werden! Dadurch vermuten wir eine deutliche Reduzierung der Übernachtungszahlen und des Gaststättenbetriebes. Wir würden Sie bitten und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Sachlage im Regionalen Planungsverband nochmals einbringen.	Kenntnisnahme Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit wurden weiterhin Bedenken vorgebracht. Durch die bereits vorgenommene Streichung des VRG WEN 07 sind diese nicht mehr relevant.

VRG WEN 09 „westlich Rothenstadt“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG WEN 09 ein.

VRG SAD 03 "nördlich Dieterskirchen"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Niedermurach vom 29.10.2024? Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung hat mindestens 1.000 m (auch im Außenbereich) zu betragen. Die VNP-Flächen im östlichen Bereich des Gebiets SAD 03 sind von einer möglichen Bebauung mit Windrädern auszunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet SAD 03 das Landschaftsschutzgebiet SLG-00567.01 großflächig überlagert. Eine solche Überlagerung ist ausdrücklich zu vermeiden. Es besteht vom Gebiet SAD 03 eine Sichtbeziehung zum Denkmal Burg Haus Murach. Die Burg ist ein in der Landschaft weithin sichtbares Denkmal, welches ein hohes Schutzbedürfnis hat.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Niedermurach vom 29.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Da das VRG bereits gestrichen wurde sind die vorgebrachten Bedenken nicht mehr relevant.

Die Gemeinde Niedermurach fordert die Einhaltung und Berücksichtigung der genannten Punkte bei den weiteren Planungen zur Fortschreibung des Regionalplans.	

VRG SAD 04 "nördlich Ödmiesbach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Teunz vom 31.10.2024? • Hier bestehen erhebliche Bedenken, da sich in diesem Bereich das Quellgebiet der Trinkwasserversorgung des Wasservereins Zeinried e. V. befindet. • Es ist eine Sichtbeziehung zum Aussichtspunkt Burgruine Wildstein gegeben. • Im Bereich der Ortschaft Zeinried befindet sich ein Brutgebiet des Uhus. Des Weiteren gibt es Sichtungen des Rotmilans. • Dem Gemeinderat ist bekannt, dass im Raum Zeinried der Schwarzstorch gesichtet wurde. Dies ist bei den weiteren Planungen ausreichend zu prüfen, würdigen und berücksichtigen. • Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. • Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 04 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Teunz vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Da das VRG bereits gestrichen wurde sind die vorgebrachten Bedenken nicht mehr relevant.

VRG SAD 09 "südlich Thanstein"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Privater Stellungnehmer vom 02.10.2025 Betreff: StMWi-73-8610a6/31/3 Wiederinkraftsetzung des Windvorranggebietes SAD 09 in der Gemeinde Thanstein Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schwarz, sehr geehrter Herr Uhl, ich möchte Sie darüber informieren, dass es ein Missverständnis bezüglich der Windvorranggebiete in der Gemeinde Thanstein gab. Der Gemeinderat hat zwar die Gesamtfläche für Windvorranggebiete auf 1,8 Prozent begrenzt, jedoch wurde nicht endgültig festgelegt, welches Gebiet bevorzugt wird. Laut Bürgermeister wurde das Windvorranggebiet SAD 09 auf Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes gestrichen. In einem persönlichen Gespräch heute mit dem Bürgermeister Walter Schauer wurde mir bestätigt, dass die Gemeinde den Erhalt des Windvorranggebietes SAD 09 unterstützt, falls	Kenntnisnahme Die Stellungnahme aus der beteiligten Öffentlichkeit vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim ehemaligen VRG SAD 09 ein Umsetzungsinteresse an einem Windenergieprojekt besteht. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens, das vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 durchgeführt wurde, wurde das VRG SAD 09 aus der Kulisserie genommen, um eine Überlastung des Teilraums zu vermeiden. Dadurch konnten auch artenschutzrechtliche sensible Bereiche, Bodenschutzwald sowie ein Höhenrücken mit hoher Fernwirkung geschont werden. Grundsätzlich lassen sich aber auch beim VRG SAD 08 entgegenstehende Belange hinsichtlich Artenschutz, Bodenschutz und Landschaftsschutz vorbringen.

es vom Regionalplanungsverband wieder in Kraft gesetzt wird. Somit besteht Einigkeit darüber, dass die Fläche SAD 09 weiterhin für unsere Planungen relevant ist und die Fläche SAD 08 nicht weiter verfolgt wird. Da heute der letzte Tag der Einspruchsmöglichkeit ist, bitte ich um eine zeitnahe Bestätigung Ihrer Entscheidung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. P.S.: Herzliche Grüße auch an Herrn Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger. Ich freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Mit freundlichen Grüßen	Im Rahmen einer anschließenden Teilfortschreibung sollen daher die Potentialflächen im Teilraum Thanstein erneut geprüft werden und ggf. eine Anpassung der Kulisse erfolgen.

VRG SAD 11 "westlich Trisching"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 11 ein.

VRG SAD 12 "nördlich Willhof"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 12 ein.

VRG SAD 16 "östlich Mitterauerbach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 Als Vertretung für Galileo Empower GmbH Auszug Anfang <u>Streichung SAD 16 abwägungsfehlerhaft</u> Soweit mit der aktuellen Entwurfsfassung beabsichtigt ist, die bislang als Vorranggebiet SAD 16 vorgesehene Fläche zu streichen, so erscheint dies aus Sicht unserer Mandantin als abwägungsfehlerhaft. Insbesondere die in der Abwägungstabelle herangezogene Begründung kann nach diesseitiger Auffassung nicht überzeugen. a) Aufnahme als Pufferfläche nicht überzeugend So kann zunächst das Argument, dass die Fläche lediglich als Pufferfläche in den letzten Entwurf aufgenommen wurde, nach diesseitiger Auffassung nicht überzeugen. Dies schon vor dem Hintergrund, dass die Entwürfe der Regionalplanung sowohl für die Bevölkerung,	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss festgehalten werden, dass die Interpretation der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hinsichtlich der in Abwägung 1 gemachten Aussage zu Pufferflächen nicht zutreffend ist. Vielmehr wurde die gesamte Kulisse mit einem gewissen Prozesscharakter geplant. Dabei wurden zu den von den Gemeinden gemeldeten Flächen weitere Flächen ergänzt, um insgesamt sicherzustellen, dass das Flächenziel erreicht werden kann. Somit wurden nicht einzelne Flächen von vorneherein als Puffer aufgenommen. Die Auswahl der Flächen erfolgte des Weiteren nicht willkürlich, sondern an Hand einer Potentialkulisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Strategischen Umweltprüfung die vom 22.08.2023 bis 03.11.2023 durchgeführt

aber auch für Projektentwickler wie unsere Mandantin eine gewisse Verlässlichkeit aufweisen sollen.

Die vorliegende Begründung erzeugt nunmehr vielmehr den Eindruck, als habe man für den ersten Entwurf wahllos Flächen in den Entwurf integriert, ohne dass diese einem klaren Konzept folgen.

Auch das daran anknüpfende Argument, wonach auch ohne die Fläche SAD 16 die Teilflächenziele von 1,1% erfüllt werden, kann insoweit nicht überzeugen, weil es sich bei den Teilflächenzielen um Mindestziele handelt. So heißt es ausdrücklich in § 3 Abs. 1 WindBG: „[...] Dabei sind bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31.12.2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen; [...]“

-Hervorhebung durch den Unterzeichner-

Das bedeutet, dass es gleichsam im planerischen Ermessen des regionalen Planungsverbandes liegt, vorliegend auch über die 1,1% hinaus Flächen zu schaffen, die für die Umsetzung von WEA-Projekten geeignet sind.

Da es erfahrungsgemäß so ist, dass trotz ausgewiesener Fläche im Regionalplan auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unüberwindbare Hindernisse aufkommen, die die Umsetzung eines konkreten Vorhabens verhindern, sollte der Planungsverband auch deutlich über das Mindestziel hinaus Flächen ausweisen.

Ergänzend sollte an dieser Stelle auch berücksichtigt werden, dass der hier zugrunde gelegte Maßstab von 1,1% ja nur als Zwischenziel verstanden werden kann, weil ausweislich der Anlage zu § 3 WindBG final 1,8% ausgewiesen werden müssen, freilich erst bis 31.12.2032.

b) Vermeidung Kollisionsgefährdung Fledermaus und Wespenbussard

Auch dieses Abwägungskriterium kann an dieser Stelle nicht überzeugen, weil die bloße Vermutung, dass Fledermäuse betroffen sein können oder ein Wespenbussardbrutplatz, die Streichung einer ganzen Fläche nicht rechtfertigen kann.

Dabei muss zunächst berücksichtigt werden, dass die bloße Flächenausweisung – und nur das ist Gegenstand des hiesigen Teilfortschreibungsverfahrens – selbst noch keine Beeinträchtigung für die Fledermaus und den Wespenbussard hervorruft und darüber hinaus gibt es im Rahmen des zwingenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens klare fachgesetzliche Vorgaben, insb. nach dem BNatSchG, wie mit tatsächlichen Konflikten zwischen einer WEA und geschützten Arten umzugehen ist.

Folglich ist das herangezogene Kriterium um die Fläche SAD 16 zu streichen, kein zulässiges planerisches Kriterium, sondern fällt vielmehr in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Folglich ist die getroffene Abwägung rechtsfehlerhaft.

Auszug Ende

wurde und im Zeitraum vom 23.04.2024 bis 15.05.2024 in Abstimmung mit den Fachstellen nochmals geprüft wurde. Im Rahmen dieser Voruntersuchungen zeigte sich, dass der bereits angesprochene Prozesscharakter notwendig ist, da erst im Laufe des Verfahrens und nach einer detaillierten Prüfung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinreichend Aussagen zu Eignung der möglichen VRG Windenergie vorliegen.

Dieses Vorgehen ist gerade mit Blick auf die Verlässlichkeit und Sorgfalt der Planung notwendig.

Hinsichtlich des Flächenziels von 1,8% wird darauf verwiesen, dass dieses Ziel bisher nur bayernweit festgelegt ist (Ziel 6.2.2 LEP), die Verteilung auf die 18 Regionalen Planungsverbände jedoch noch nicht erfolgt ist. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird seine gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen erfüllen, sobald diese bekannt und verbindlich sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an- Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte.

Hinsichtlich der Vermeidung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen und Wespenbussard wird Folgendes angemerkt: Grundsätzlich kann die Position, dass eine bloße Flächenausweisung noch keine Beeinträchtigung von Fledermäusen oder Wespenbussarden darstellt, nicht geteilt werden. Damit würde der Plangeber die sich ergebenden Konsequenzen der Flächenausweisung ignorieren, was direkt der

	Aufgabenstellung im Umweltberichts widerspricht. Somit würde es sich um einen Abwägungsausfall handeln, wenn sich der Regionale Planungsverband auf die Position zurückziehen würde, dass eine reine Flächenausweisung noch keine Folgen hat. Dieser Ansatz ließe sich des Weiteren auf alle anderen Schutzgüter ausweiten und würde damit den Prozess der Erstellung eines Steuerungskonzeptes ad absurdum führen. Auf maßstabseben der Regionalplanung wird eine Prognose hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen vorgenommen. Somit können in der Gesamtschau auch einzelne nur entgegenstehende Belange dazu führen, dass insgesamt auf Prognose-Ebene die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen Einschränkungen erfährt. Dieser Umstand muss in die Flächenbewertung einfließen können. Die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft bringt selbst vor, dass erfahrungsgemäß auf Ebene der Genehmigung unüberwindbare Hindernisse auftreten können und daher i.d.R. als VRG Windenergie ausgewiesene Flächen nicht vollständig beplanbar sind. Ziel des Regionalen Planungsverbandes ist es genau dies zu vermeiden. Bei dem VRG SAD 16 wären hinsichtlich einer möglichen Umfassung der Ortsteile Mitterauerbach und Oberauerbach sowie der genannten artenschutzrechtlichen Belange genau diese unüberwindbaren Hindernisse im Einzelfall zu erwarten gewesen. Daher ist es sachgerecht bei vorliegender Prognose von Hinderungsgründen auf Genehmigungsebene bereits von der Ausweisung einer Fläche abzusehen. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

VRG SAD 17 "westlich Wildeppenried"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Teunz vom 31.10.2024? • Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. • Es besteht eine Sichtbeziehung zum Naturdenkmal Schloßberg. • Es sind Sichtungen des Rotmilans bekannt. • Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 17 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Teunz vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Da das VRG bereits gestrichen wurde sind die vorgebrachten Bedenken nicht mehr relevant.

Genehmigungsverfahren diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	

VRG SAD 22 "östlich Pondorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 22 ein.

VRG SAD 26 "östlich Deindorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 26 ein.

VRG SAD 30 "westlich Köttlitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die Potenzialfläche 6 (SAD 30) ist nach Auffassung des Stadtrates gänzlich zu streichen. Mit dieser Fläche entsteht für den Ortsteil Weihern eine Umzingelungswirkung, welche vermieden werden sollte.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Pfreimd vom 24.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Da das VRG bereits gestrichen wurde sind die vorgebrachten Bedenken nicht mehr relevant.

VRG SAD 34 „nordöstlich Stulln“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 34 ein.

VRG SAD 40 "östlich Steinberg am See"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 40 ein.

VRG SAD 43 "westlich Stadlern"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 Als Vertretung für Galileo Empower GmbH Auszug Anfang 2. <u>Streichung SAD 43 abwägungsfehlerhaft</u> Soweit mit der aktuellen Entwurfsfassung beabsichtigt ist, die bislang als Vorranggebiet SAD 43 vorgesehene Fläche zu streichen, so erscheint dies aus Sicht unserer Mandantin als abwägungsfehlerhaft. Insbesondere die in der Abwägungstabelle herangezogene Begründung kann nach diesseitiger Auffassung nicht überzeugen. a) Annahme als Pufferfläche nicht überzeugend	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss festgehalten werden, dass die Interpretation der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hinsichtlich der in Abwägung 1 gemachten Aussage zu Pufferflächen nicht zutreffend ist. Vielmehr wurde die gesamte Kulisse mit einem gewissen Prozesscharakter geplant. Dabei wurden zu den von den Gemeinden gemeldeten Flächen weitere Flächen ergänzt, um insgesamt sicherzustellen, dass das Flächenziel erreicht werden

So kann auch hier das Argument, dass die Fläche lediglich als Pufferfläche in den letzten Entwurf aufgenommen wurde, nach diesseitiger Auffassung nicht überzeugen. Dies schon vor dem Hintergrund, dass die Entwürfe der Regionalplanung sowohl für die Bevölkerung, aber auch für Projektentwickler wie unsere Mandantin eine gewisse Verlässlichkeit aufweisen sollen.

Die vorliegende Begründung erzeugt nunmehr vielmehr den Eindruck, als habe man für den ersten Entwurf wahllos Flächen in den Entwurf integriert, ohne dass diese eine klaren Konzept folgen.

Auch das daran anknüpfende Argument, wonach auch ohne die Fläche SAD 43 die Teilflächenziele von 1,1% erfüllt werden, kann insoweit nicht überzeugen, weil es sich bei den Teilflächenzielen um Mindestziele handelt. So heißt es ausdrücklich in § 3 Abs. 1 WindBG: „[...] *Dabei sind bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31.12.2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen; [...].*“

-Hervorhebung durch den Unterzeichner-

Das bedeutet, dass es gleichsam im planerischen Ermessen des regionalen Planungsverbandes liegt, vorliegend auch über die 1,1% hinaus Flächen zu schaffen, die für die Umsetzung von WEA-Projekten geeignet sind.

Da es erfahrungsgemäß so ist, dass trotz ausgewiesener Fläche im Regionalplan auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unüberwindbare Hindernisse aufkommen, die die Umsetzung eines konkreten Vorhabens verhindern, sollte der Planungsverband auch deutlich über das Mindestziel hinaus Flächen ausweisen.

Ergänzend sollte an dieser Stelle auch berücksichtigt werden, dass der hier zugrunde gelegte Maßstab von 1,1% ja nur als Zwischenziel verstanden werden kann, weil ausweislich der Anlage zu § 3 WindBG final 1,8% ausgewiesen werden müssen, freilich erst bis 31.12.2032.

b) Belange Siedlungsabstände und Belange des Landschaftsschutzes

Auch kann die hier erfolgte Abwägung hinsichtlich einer etwaigen Anpassung der Siedlungsabstände und des Landschaftsschutzes nicht überzeugen, sodass diese Belange nach diesseitiger Auffassung der Ausweisung bzw. Beibehaltung des Vorranggebietes SAD 43 nicht entgegenstehen können.

Aus den Abwägungsdokumenten ergibt sich nicht, welche konkreten Auswirkungen die erhöhten Siedlungsabstände auf die Fläche SAD 43 haben, sondern es wird nur pauschal festgestellt, dass die Erhöhung ohnehin zu einer Reduzierung des VRG führen würde. Dabei verkennt der Planungsverband, dass trotz der Erhöhung der Siedlungsabstände die Planungskriterien eingehalten werden, insbesondere ist die Fläche größer als 10ha. Vor dem Hintergrund, dass der Planungsverband hier eine fehlerhafte Schlussfolgerung zieht, ist der aktuell vorliegende Entwurf in dieser Hinsicht abwägungsfehlerhaft.

Gleiches gilt nach diesseitiger Auffassung auch für die vorgebrachten Belange des Landschaftsschutzes. Auch hier fehlt es an einer konkreten Auseinandersetzung und das pauschale Ergebnis, dass durch die Streichung im Gesamtkonzept den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden kann, ist nach diesseitiger Auffassung

kann. Somit wurden nicht einzelne Flächen von vorneherein als Puffer aufgenommen. Die Auswahl der Flächen erfolgte des Weiteren nicht willkürlich, sondern an Hand einer Potentialkulis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Strategischen Umweltprüfung die vom 22.08.2023 bis 03.11.2023 durchgeführt wurde und im Zeitraum vom 23.04.2024 bis 15.05.2024 in Abstimmung mit den Fachstellen nochmals geprüft wurde. Im Rahmen dieser Voruntersuchungen zeigte sich, dass der bereits angesprochene Prozesscharakter notwendig ist, da erst im Laufe des Verfahrens und nach einer detaillierten Prüfung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinreichend Aussagen zu Eignung der möglichen VRG Windenergie vorliegen.

Dieses Vorgehen ist gerade mit Blick auf die Verlässlichkeit und Sorgfalt der Planung notwendig.

Hinsichtlich des Flächenziels von 1,8% wird darauf verwiesen, dass dieses Ziel bisher nur bayernweit festgelegt ist (Ziel 6.2.2 LEP), die Verteilung auf die 18 Regionalen Planungsverbände jedoch noch nicht erfolgt ist. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird seine gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen erfüllen, sobald diese bekannt und verbindlich sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte.

Hinsichtlich der Belange Siedlungsabstände und Landschaftsschutz wird darauf verwiesen, dass diese Gründe auch gemäß Abwägung

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

gerade nicht ausreichend für eine ermessensfehlerfreie Abwägung, zumal dieser Belang ausweislich des Planungskonzeptes kein hartes Ausschlusskriterium darstellt. Auch der Verweis auf das nahegelegene SAD 44 kann keine Streichung des SAD 43 begründen, weil auch dieses nicht frei von Restriktionen ist und sich beide VRG nach diesseitiger Auffassung nicht ausschließen. Inwieweit die Ausweisung bei- der VRG vorliegend zu einer Umzingelung der Gemeinde Weiding führen würde, kann an dieser Stelle bzw. auf Planungsebene noch gar nicht bewertet werden, sondern kann allenfalls im Rahmen des sich anschließenden immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, weshalb ein Ausschluss der Fläche SAD 43 auch unter dieser Maßgabe nicht gerechtfertigt werden kann. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es ausweislich der Abwägungsdokumentation keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gibt, die die Streichung des VRG SAD 43 begründen könnten.	1 nicht als harte Ausschlusskriterium angewendet wurden. Vielmehr wurden diese in die Gesamtbewertung möglicher VRG Windenergie einbezogen. Insbesondere der Belang des Landschaftsschutzes kann nur in einem regionsweiten Gesamtkonzept sinnvoll betrachtet werden. Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten in der Region Oberpfalz-Nord würde sonst eine sehr ungleiche Verteilung der VRG Windenergie entstehen, was nicht dem Planungswillen der Regionalen Planungsverbandes entspricht. Durch die Erhöhung der Siedlungsabstände wäre zwar, wie richtig in der Stellungnahme der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft angemerkt, eine Fläche von größer 10 ha verblieben. Mit Blick auf die oben bereits dargelegte Planungshoheit des regionalen Planungsverbandes scheint es jedoch sachgerecht im Einzelfall auf die Ausweisung einer vergleichsweise kleinen Fläche zu verzichten, zumal in der Gesamtschau weitere Belange gegen die Ausweisung sprechen. Insbesondere ist hier der, auch bereits in Abwägung 1 angeführte, Belang des Trinkwasserschutzes zu nennen. Nordöstlich befinden sich Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II. Auf Genehmigungsebene wären daher Einschränkungen zu prognostizieren gewesen. Die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft bringt selbst vor, dass erfahrungsgemäß auf Ebene der Genehmigung unüberwindbare Hindernisse auftreten können und daher i.d.R. als VRG Windenergie ausgewiesene Flächen nicht vollständig beplanbar sind. Ziel des Regionalen Planungsverbandes ist es genau dies zu vermeiden. Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen drei Stellungnahmen ein die Bedenken gegen das VRG hinsichtlich der menschlichen Gesundheit, des Arten- und des Landschaftsschutzes vorbringen und einen Wertverlust von Immobilien befürchten	

VRG SAD 45 "südwestlich Eckartsreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD45 („südwestlich Eckarsreuth“):	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des LBV vom 02.10.2024 und des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 24.09.2025 werden zur Kenntnis genommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Streichung der Fläche ist zu begrüßen. Gleichwohl liegt derzeit ein Genehmigungsantrag für das nunmehr entfallene Vorranggebiet vor. Dies stellt den Sinn einer Raumplanung auf den Kopf. Zur Ausweisung von Windkraftgebieten im Regental: Wie bereits unter Nr. 4 Landschaftsschutz aufgeführt, ist das Regental von hoher landschaftlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung. Auszug Ende	Hinsichtlich der beantragten Wiederaufnahme durch die Prometheus Rechtsanwalts mbH wird auf folgendes verwiesen: Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme des VRG NEW 46 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium bereits untersucht wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Da als Ergebnis des ergänzenden Beteiligungsverfahrens eine Streichung des VRG SAD 38 erfolgen soll, kann im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung die Situation im Regental in der Gesamtschau geprüft werden, Im Zuge einer anschließenden Teilfortschreibung soll daher die Wiederaufnahme der VRG SAD 45 geprüft werden.
Regionaler Planungsverband Regensburg vom 24.09.2025 Auszug Anfang Der Regionale Planungsverband Regensburg hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 beschlossen, auf den Planungsverband Oberpfalz-Nord einzuwirken, um nach einer „verträglicheren Lösung für das Regental“ zu suchen. Wir erneuern unsere Kritik bezüglich der völlig unkoordinierten Ausweisung von Windkraftgebieten im Regental. Es ist mehr als bedauerlich, dass die beiden betroffenen Planungsregionen keine abgestimmte Planung vorlegen konnten. Auszug Ende	
Prometheus Rechtsanwalts mbH als Vertretung der Max Bögl Wind AG vom 10.11.2025 Wenngleich der Zeitraum der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Planaufstellung verstrichen ist und derzeit keine öffentliche Auslegung stattfindet, erlauben wir uns aus diesem Grund, namens und im Auftrag unserer Mandantschaft, mit vorliegender Stellungnahme Folgendes zu beantragen: Die Fläche „SAD 45 südwestlich Eckartsreuth“ wird wie im Planentwurf vom 16.07.2024 vorgesehen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das Gebiet weist keinerlei Konflikte mit öffentlichen Belangen auf und bietet somit überdurchschnittlich gute Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergievorhaben (s. dazu I.). Es sind überdies – anders als in der Vergangenheit in Presseberichten angedeutet wurde – keinerlei Beeinträchtigungen durch eine etwaige sog. „erdrückende“ oder „umzingelnde“ Wirkung zu erwarten (hierzu II.). Die Planungen unserer Mandantschaft auf der Fläche sind bereits weitestmöglich fortgeschritten, sodass an der Genehmigungsfähigkeit einer optimierten Nutzung durch Windenergieanlagen keine Zweifel bestehen und bei Ausweisung der Gebiete binnen kurzer Zeit ein Erneuerbare-Energien-Vorhaben entstehen kann.	

VRG SAD 46 "östlich Weberhäuser"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vom 01.10.2025	Kenntnisnahme

Als Vertretung für Galileo Empower GmbH

Auszug Anfang

Auch die vorgesehene Streichung des VRG SAD 46 findet nach diesseitiger Auffassung keine belastbare Begründung.

Soweit es in der Abwägungsdokumentation auf S. 106f. heißt:

„Das VRG wird wegen Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gestrichen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können, werden in einem Bereich um 1000m um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen.

Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann [...].“

Diese Begründung ist nach unserem Dafürhalten schon in sich nicht schlüssig.

Zunächst stellte der Planungsverband fest, dass es in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe gibt, die man hier zur Anwendung bringen könnte. Gleichzeitig nimmt er aber die strengstmöglichen Restriktionen an, um das hiesige Gebiet SAD 46 zu streichen.

Ausweislich der Ausführungen in der Abwägungsdokumentation und auch im Plankonzept sind keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass das hier auf tschechischer Seite bestehende „CHKO-Gebiet“ mit einem deutschen SPA Gebiet auch nur im Ansatz vergleichbar ist. Hier darf selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, dass ein SPA-Gebiet ganz klaren Regeln unterliegt und auch nur bestimmte Tatbestände bzw. Schutzvorkommen überhaupt die Festlegung eines SPA-Gebietes rechtfertigen.

Dies zugrunde gelegt muss man hier festhalten, dass der nunmehr in Ansatz gebrachte 1000m Puffer nach diesseitiger Auffassung faktisch ein hartes Planungskriterium darstellt für welches es, wie die Abwägung selbst deutlich macht, keine rechtliche Grundlage gibt.

Insoweit ist die Abwägung bereits diesbezüglich abwägungsfehlerhaft, weil hier ein Kriterium herangezogen wird, für welches es keine taugliche Rechtsgrundlage gibt.

Ergänzend dazu lässt die Abwägungsdokumentation zur Streichung des SAD 46 völlig außer Acht, dass nach wie vor der Abwägungsvorrang des § 2 EEG in die Entscheidung einzustellen ist, und die vom Gesetzgeber verfolgte Intention zu berücksichtigen ist. So heißt es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung:

„Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Die Stellungnahme der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Umgang mit Schutzgebieten des Nachbarlandes werden zur Kenntnis genommen.

Hintergrund

Im Bereich der Staatsgrenze Deutschland/Tschechien wurde die Ausweisung mehrerer VRG Windenergie im Rahmen der Regionalplanfortschreibung untersucht. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens wurde ein Bereich von 1.000 Meter um das Schutzgebiet Český les von der Ausweisung von VRG Windenergie ausgenommen, mit dem Ziel erhebliche Umweltauswirkungen auf das Nachbarland auszuschließen. Damit wurden die Schutzgebiete des benachbarten Staates nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit berücksichtigt (Art 16 Absatz 5 BayLPfIG). Im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen nun Stellungnahmen des tschechischen Umweltministeriums, der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Vertretung für Galileo Empower GmbH sowie der JUWI GmbH ein. Während das tschechische Umweltministerium weitere Streichungen von Vorranggebieten fordert, kritisieren die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die JUWI GmbH die bisherigen Streichungen als nicht sachgerecht und fordern die Wiederaufnahme der Flächen. Während von Seiten des tschechischen Umweltministeriums die Belange des Nachbarlandes im Bereich Artenschutz, Landschaftsschutz und Schutz von Kulturdenkmälern nicht als ausreichend berücksichtigt angesehen werden, sehen die Stellungnahmen von Windenergieanlagen-Projektierern die Belange des Natur- und Artenschutzes als zu stark gewichtet im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien an.

Beschreibung Ausgangslage im Grenzbereich

Bei dem Bereich entlang der Staatsgrenze handelt es sich um einen Teilraum, der beiderseitig bislang verhältnismäßig wenig von technischen Bauwerken geprägt ist und in dem Natur und Landschaft eine hohe Wertigkeit aufweisen. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich führt daher in der Regel voraussichtlich zu negativen Betroffenheiten der Schutzgüter des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes und zu vermehrten Raumnutzungskonflikten.

Wenn sich vor allem auch die Belange des Naturschutzes nur in Ausnahmefällen gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien durchsetzen können, so muss dies freilich auch für die naturschutzrechtlichen oder artenschutzrechtlichen Belange gelten, für die es in Bayern keinen vergleichbaren Bewertungsmaßstab gibt. Es verbietet sich insoweit mit Blick auf § 2 S. 1 EEG durch einen derart strengen Maßstab die Ausweisung einer geeigneten Vorrangfläche zu verhindern.

Außerdem ist den aktuell vorliegenden Unterlagen auch nicht zu entnehmen, dass sich der Planungsverband im Rahmen der Bewertung des „CHKO-Gebietes“ mit alternativen Bewertungsmaßstäben auseinandergesetzt hätte, etwa in Gestalt dessen, dass möglicherweise auch ein geringerer Pufferbereich ausreichend wäre und die Fläche somit doch als Vorranggebiet im Planentwurf gelistet werden kann.

Zusammenfassend bleibt auch an dieser Stelle festzuhalten, dass die in die Abwägung zum aktuellen Planentwurf eingestellten Maßstäbe abwägungsfehlerhaft sind und die Streichung des VRG SAD 46 nicht begründen können.

Gem. Art. 5 und Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 u. Nr. 8 BayLplG sind die Belange des Landschaftsbilds und der ökologischen Funktion des Raumes im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite bewirkt die im regionsweiten Vergleich überdurchschnittliche Windgüte in Verbindung mit geringer siedlungsstruktureller Restriktion eine gute Eignung des Teilraums für die Windenergienutzung. Diese günstigen räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bzw. der Windenergie sind gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG und gem. der LEP-Ziele 6.2.1 und 6.2.2 vom Regionalen Planungsverband bei der Festlegung der VRG zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Im Zuge dessen ist auch das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang gem. § 2 EEG zu berücksichtigen.

Zum bisherigen Vorgehen

Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen.

Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt.

Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im

Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überkommen werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Zum Abwägungsvorschlag

Auf regionalplanerischer Ebene ist es erforderlich, die Umstände des Einzelfalls, örtliche Raumwiderstände und die Betroffenheit konkurrierender Belange zu ermitteln und bei Abwägungsentscheidungen zu prüfen, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien rechtfertigt. Daher ist es aus regionalplanerischer Sicht bei bestimmten Gegebenheiten sachgerecht, dass Flächen trotz ihrer überdurchschnittlichen Windgüte und trotz voraussichtlicher Vereinbarkeit mit "harten" Ausschlusskriterien nicht als VRG ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen

	Flächenziele erreicht sind, hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte. Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Betroffenheit konkurrierender Belange bzw. Schutzgüter ergab, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Entfernung zur Staatsgrenze die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen in der Regel abnehmen. Durch die Geländestruktur und die Waldbestände besteht in Richtung der überwiegend tiefer liegenden Siedlungs- und Landschaftsräume des tschechischen Grenzgebietes eine topografische und vegetationsbedingte Abschirmung. Durch die vorgenommenen Streichungen oder Reduzierungen der VRG können Sichtbeziehungen aus diesen Bereichen zu möglichen WEA im direkten Umfeld des Grenzkamms vermieden werden. Aus regionalplanerischer Sicht erscheint es daher in der Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht in einem Bereich um 1000 m um die Staatsgrenze keine VRG auszuweisen. Bei VRG die weiter entfernt liegen, besteht hingegen aus regionalplanerischer

	Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass dort eine Errichtung von WEA mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen. Eine Wiederaufnahme von VRG ist daher nicht veranlasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von konkreten WEA-Genehmigungsverfahren oder Bauleitplanverfahren für Windenergiegebiete und damit einhergehenden vertieften Untersuchungen bzw. Datenerhebungen, zu veränderten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertungen kommen kann. Der Regionale Planungsverband wird diese ggf. bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung und der Festlegung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG berücksichtigen und in der Folge die Vorranggebietskulisse im Umfeld der Staatsgrenze ggf. in Form von weiteren Reduzierungen oder Wiederaufnahmen bzw. Neuausweisungen von VRG anpassen.

VRG SAD 47 "westlich Nabburg"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 47 ein.

VRG SAD 48 „südlich Untersteinbach“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 48 ein.

VRG SAD 50 „nördlich Neusath“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 50 ein.

VRG SAD 51 "südwestlich Tauchersdorf"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 51 ein.

VRG SAD 52 "nordöstlich Girnitz"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 52 ein.

VRG SAD 53 "südlich Girnitz"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 53 ein.

VRG SAD 54 "nordöstlich Wölsenberg"

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG SAD 54 ein.

VRG TIR 02 „nordwestlich Masch“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 02 ein.

VRG TIR 04 „südlich Trevesen“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 04 ein.

VRG TIR 05 „südöstlich Reichenbach“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Der Landkreis hatte bereits im Dezember 2024 ausführlich zu den o.g. Planungen Stellung genommen und sich dabei die Bedenken der Gemeinde Nagel zur Fläche TIR 5 zu eigen gemacht sowie die sehr kritische Haltung zur Planung im Umfeld des Fichtelgebirges dargelegt und im Zuge dessen ein abgestimmtes Gesamtkonzept für diesen Raum gefordert. In der nun zu ausliegenden Fassung der Planung vom 04.07.2025 sind die Bedenken zur TIR 5 berücksichtigt worden, wofür wir uns herzlich bedanken möchten. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

VRG TIR 06 „östlich Schwarzenreuth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
JUWI GmbH vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche Nutzung.	Keine Veränderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es bestehen keine Schutzgüter dieser Kategorie, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es bestehen keine Schutzgüter dieser Kategorie, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als mittel / hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 4. Infrastruktur & Luftfahrt: Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens zwingend entgegenstehen. Die Planung der WEAs kann radargerecht umgesetzt werden, folglich stellt der Puffer der Luftverteidigungsanlage kein Problem dar. Projektkonstellation: Fläche gehört einem Eigentümer, was eine zügige Flächensicherung erleichtert. Projektrealisierung: Eine Realisierung ist aufgrund der sehr gut ausgebauten Forstwege ohne große Eingriffe möglich. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte empfehlen wir die Wiederaufnahme der auf der Karte abgebildeten Fläche ins Verfahren. Der Standort eignet sich dank seiner exponierten Lage, sowie sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Das Gebiet eignet sich aufgrund der Flächengröße, wenigen Restriktionen hervorragend, um einen Windpark flexibel und effizient errichten zu können. Folglich empfehlen wir die Fläche wieder ins Verfahren aufzunehmen. Zudem bitten wir darum diese Fläche vorrangig gegenüber TIR 03 als VRG-Windenergie auszuweisen, da TIR 03 im Vergleich eine geringere Windhöflichkeit, sowie deutlich schlechtere Erschließungsmöglichkeiten bietet. TIR 03 liegt in hangseitig, abfälligem Gelände und weist somit überwiegend eine Hangneigung von > 10 % auf. Folglich wäre die Umsetzung eines Windenergievorhabens hier mit großen Eingriffen in die Natur und das Relief verbunden. <i>Auszug Ende</i>	Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme einer Fläche oder Teilfläche würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).

VRG TIR 07/1 „nordöstlich Altköslarn“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 07/1 ein.

VRG TIR 07/2 „südöstlich Altköslarn“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 07/2 ein.

VRG TIR 12 „westlich Pechtnersreuth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Gerade im Hinblick auf die Klosterlandschaft Waldsassen bleibt mit dem Wegfall der geplanten Windvorranggebiete TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld) das Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft europäischer Bedeutung gewahrt und zugleich die mit ihr verbundenen Wertschöpfungspotenziale. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

VRG TIR 14 „westlich Thumsenreuth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Luftamt Nordbayern vom 22.09.2025 Die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 27.08.2024 hinsichtlich der Potentialflächen TIR 14 und AS 19 (Segelfluggelände Erbdorf-Schweißlohe und Segelfluggelände Fichtelbrunn) sind berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 22.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

VRG TIR 15 „nördlich Frauenreuth“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 15 ein.

VRG TIR 17 „nordöstlich Friedenfels“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 17 ein.

VRG TIR 21 „nordöstlich Bärnau“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 21 ein.

VRG TIR 22 „südöstlich Bärnau“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 22 ein.

VRG TIR 23 „östlich Altglashütte“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
JUWI GmbH vom 01.10.2025	Keine Veränderung des Entwurfs

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forst- und Jagdwirtschaftliche Nutzung.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden übererfüllt eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es finden sich keine Schutzgüter auf der Fläche, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Angrenzende Übergangsmoore sind nicht direkt in der Fläche bzw. betroffen. Der Wald ist größtenteils von Nadelbäumen geprägt. Vereinzelte Habitatbaumgruppen bilden die Ausnahme und werden bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte berücksichtigt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Ein unklassifiziertes WSG schneidet die Fläche im Norden. Etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden mit der zuständigen Behörde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgestimmt, um den potenziellen Eingriff zu minimieren.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU überwiegend als hoch eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 5. Punktförmige Naturdenkmäler werden von der Realisierung der Anlagenstandorte ausgespart.

Infrastruktur & Luftfahrt: Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens zwingend entgegenstehen.

Projektkonstellation: Die Stadt Bärnau als Hauptflächeneigentümer steht einem Windenergievorhaben an diesem Standort sehr positiv gegenüber, setzt sich bereits seit Jahren für die Entwicklung eines Windkraftprojekts ein und plant die Aufstellung eines Flächennutzungsplans.

Projektrealisierung: Ein Netzanschluss kann nach Aussage des Netzbetreibers Zeitgleich mit Bauabschluss erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte empfehlen wir die Wiederaufnahme der ehemaligen Entwurfsfläche TIR 23 in das Verfahren. Die starke kommunale Unterstützung, die bereits seit Jahren besteht, sowie eine die herausragende Windgeschwindigkeit sprechen für dieses Gebiet. Den Puffer von 1000 m zur Grenze der Tschechischen Republik (siehe auch 3.3) halten wir nicht für angebracht und dementsprechend nicht für ein valides Argument für die Streichung dieser ansonsten sehr gut geeigneten Fläche.

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht möglich, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus verfahrenstechnischer Sicht mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Durch eine erneute Aufnahme einer Fläche oder Teilfläche würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).

VRG TIR 30 „westlich Rosall“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Gerade im Hinblick auf die Klosterlandschaft Waldsassen bleibt mit dem Wegfall der geplanten Windvorranggebiete TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld) das Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft europäischer Bedeutung gewahrt und zugleich die mit ihr verbundenen Wertschöpfungspotenziale. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

VRG TIR 33 „westlich Kondrau“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Gerade im Hinblick auf die Klosterlandschaft Waldsassen bleibt mit dem Wegfall der geplanten Windvorranggebiete TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld) das Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft europäischer Bedeutung gewahrt und zugleich die mit ihr verbundenen Wertschöpfungspotenziale. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

VRG TIR 36 „südöstlich Altmugl“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 36 ein.

VRG TIR 40/2 „südlich Altmugl“

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen keine Äußerungen bzgl. der Streichung des VRG TIR 40/2 ein.

Flächenbezogene Abwägung Landkreis Amberg-Weizsach

VRG AS 01/01 "westlich Massenricht"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.09.2025 Zu den Belangen der Rohstoffgeologie teilen wir folgendes mit: Aus Sicht der Rohstoffgeologie besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung. Rohstoffgeologische Belange werden ausreichend berücksichtigt. Wir bitten um Korrektur zweier formaler Fehler im Text: Im Unterlagenteil „r6_umweltbericht_as_250704“, VRG Windenergie Nr. AS 01/1, S. 44, wurde versehentlich die falsche Nummer für das Vorbehaltsgebiet Ton angegeben. Es handelt sich um die Vorbehaltsfläche t 5 Ton „westlich Ehenfeld“. Derselbe Fehler ist für das VRG Windenergie Nr. AS 01/2 auf S. 47 zu korrigieren. Stadt Hirschau vom 24.09.2025 Die Stadt Hirschau nimmt fristgerecht Stellung im ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahren zu der Konzentrationsflächenplanung „Windenergie“. Der Stadtrat kann sich erst in einer Stadtratsitzung am 08.10.2025 mit dem Thema befassen. Daher übersendet die Stadtverwaltung vorab den Beschlussvorschlag für die Sitzung. Der Beschlussbuchauszug aus der Stadtratsitzung wird nachgereicht. Die Stellungnahme ist vorläufig, wird im Beschluss des Stadtrates vermutlich etwa deckungsgleich formuliert sein. Nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Hirschau: [Auszug Anfang] 1, Mit den von der Stadt Hirschau gemeldeten Konzentrationszonen, die sich nun flächenmäßig etwas geringer in der Konzentrationsflächenplanung des Planungsverbandes widerspiegeln (AS 01/1 und AS 05), besteht Konsens. [Auszug Ende] Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) löschen: Biotopteilflächen -015, -018 und -019 Unter (7) ergänzen: Hinweise auf Schutz der Biotop- und ABSP-Flächen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die Stellungnahmen des LfU und der Stadt Hirschau werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG AS 01/02 "nordöstlich Großschönbrunn"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.09.2025 Zu den Belangen der Rohstoffgeologie teilen wir folgendes mit: Aus Sicht der Rohstoffgeologie besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Im Hinblick auf die Unterschreitung der Mindestgröße für VRG (10 ha) erschien eine Ausnahme aus regionalplanerischer Sicht

Rohstoffgeologische Belange werden ausreichend berücksichtigt. Wir bitten um Korrektur zweier formaler Fehler im Text: Im Unterlagenteil „r6_umweltbericht__as_250704“, VRG Windenergie Nr. AS 01/1, S. 44, wurde versehentlich die falsche Nummer für das Vorbehaltsgebiet Ton angegeben. Es handelt sich um die Vorbehaltsfläche t 5 Ton „westlich Ehenfeld“. Derselbe Fehler ist für das VRG Windenergie Nr. AS 01/2 auf S. 47 zu korrigieren.

PROMETHEUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025

[Auszug Anfang]

Zudem regen wir an, die im aktuellen Entwurf als Fläche AS 01/2 vorgesehen Gebietskulisse um die in der Anlage A1 dargestellte Fläche zu ergänzen.

Zum einen würde der Planungsverband durch die Erweiterung der Fläche seine eigenen Planungskriterien (besser) erfüllen, in dem die Größe der Fläche deutlich über die aktuell vorgesehenen 4ha hinausgehen würde und man so weitere bedeutende Potenziale für die Windenergie schaffen könnte.

Zudem haben die gutachterlichen Bewertungen unserer Mandantin ergeben, dass auch für die Erweiterungsfläche die für die im aktuellen Standortbogen angelegten und nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des Militärflugplatzes Grafenwöhr und des Flugplatzes Hohenfels keinen Ausschluss für die Gebietsausweisung darstellen, weil insbesondere die zulässige Anlagenhöhe mit Blick auf die für Grafenwöhr geltenden MVA-Sektoren noch ein breites Spektrum an möglichen Anlagentypen eröffnen.

Berücksichtigt man an dieser Stelle außerdem, dass ausweislich des Standortbogens keine weiteren relevanten, der Gebietsausweisung entgegenstehenden Belange bekannt sind, spricht nach diesseitiger Auffassung nichts dagegen, die Fläche in die Fortschreibung mit aufzunehmen.

Mangels entgegenstehender bekannter Belange die eine Ausweisung verhindern könnten, bedarf es an dieser Stelle auch nicht der ergänzenden Ausführungen zu § 2 EEG. Freilich wäre die gesetzgeberische Intention des § 2 EEG hier aber in die Abwägung einzustellen, wenn es berührte Belange gäbe.

Vor diesem Hintergrund ist der oben formulierte Antrag zur Wiederaufnahme der VRG SAD 16, 43, 46 und NEW 37 sowie die Beibehaltung der Fläche NEW 03 +23 in der Fassung des letzten Entwurfs und die Erweiterung der Fläche AS01/2 begründet.

[Auszug Ende]

angemessen, da es die Nähe zum VRG AS 01/01 ermöglicht, mehrere WEA in räumlicher Nähe zu konzentrieren.

Der Zuschnitt des VRG erfolgte u.a. auch aufgrund betroffener konkurrierender Belange (Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, militärische Höhenbeschränkungen, großflächiger Biotopstrukturen) und vor dem Hintergrund einer grundsätzlich einheitlichen Anwendung des Kriterienkatalogs, von der nur im begründeten Einzelfall (z.B. bei positiven Vorbescheiden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit militärischen Belangen) abgewichen werden soll.

Um die Regionalplanfortschreibung zeitnah zur Rechtskraft bringen zu können und damit Planungssicherheit und Steuerungswirkung zu erreichen, konnten in Bereichen in denen lediglich Hinweise, jedoch noch keine belastbaren militärischen Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von WEA vorlagen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht als VRG in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionale Planungsverband würde veränderte Beurteilungen der militärischen Fachstellen jedoch bei der für 2026 beabsichtigten separaten Regionalplanfortschreibung berücksichtigen und in der Folge die Vorranggebietskulisse in Form von Reduzierungen, Erweiterungen oder Neuausweisungen von VRG in begründeten Fällen anpassen.

Unabhängig davon besteht sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch nach in-Kraft treten der Regionalplanfortschreibung an raumverträglichen Standorten die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener VRG. In diesem Zusammenhang wird auf § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen. Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Konzentrationszonen, Sondergebiete). Im Zuge dessen ist eine detailliertere und projektspezifischere Prüfung der Vereinbarkeit mit konkurrierenden Belangen möglich.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG AS 03 "nordöstlich Dietersberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
N-Ergie Kraftwerke GmbH vom 21.08.2025 Ausdrücklicher Widerspruch gegen die Reduzierung des VRG AS 03: Der Beschlussvorschlag in der Synopse der Abwägungsergebnisse führt an, dass im Standortbogen zum VRG AS 03 ergänzt wird, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen könnte. Mit diesem Satz wird auf die Stellungnahme des BAIUDBw vom 23.01.25 i. V. m. der ergänzenden Stellungnahme vom 14.03.25 Bezug genommen, die auf das Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150) hinweist, jedoch feststellt, dass die Potentialfläche generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage kommt, sofern eine maximale Bauhöhe aufgrund dieser Jettiefflugstrecke von 944 m ü. NHN berücksichtigt wird. Der Beschlussvorschlag sieht keine Änderung des Entwurfs vor. Jedoch ist festzustellen, dass das VRG AS 03 beträchtlich verkleinert wurde. Obwohl der Beschlussvorschlag keine Änderung des Entwurfs vorsieht, zeigt der Standortbogen AS des Umweltberichtes (vgl. S. 51) eine Reduzierung von ca. 143 ha auf 90 ha. Gründe hierfür sind: - Die in der Synopse der Abwägungsergebnisse angeführten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liefern keinerlei Anhaltspunkte dafür, warum eine Reduzierung sinnvoll oder notwendig wäre. Zudem sieht der Beschlussvorschlag keine Änderung des Entwurfs vor. Wir gehen hier deshalb von einem Irrtum aus. - Die Reduzierung des geplanten VRG AS 03 um ca. 53 ha ist beträchtlich und logisch nicht nachvollziehbar. Auch in Anbetracht des potenziellen Verfehlens der Zielwerte in der 2. Ausweisungsrunde bis Ende 2032 ist die Verkleinerung des VRG nicht schlüssig, zumal die unmittelbar betroffene Gemeinde Illschwang dem VRG positiv entgegensieht - Wie der Standortbogen AS des Umweltberichtes feststellt, handelt es sich aufgrund der Größe hinsichtlich der Konzentrationswirkung und aufgrund der Windgüte um einen sehr guten Standort, der weiterhin in seinem vollen Größenumfang vorgesehen sein sollte. Vorschlag: Die Reduzierung des VRG von ca. 143 ha auf 90 ha wird zurückgenommen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Nach Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens und in Abstimmung mit den Fachstellen des Immissionsschutzes wurden die Siedlungsabstände allgemein für jedes VRG erhöht (Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter; Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter). Die Erhöhung erfolgte im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise für jede Siedlung bzw. für jedes Wohngebäude unabhängig davon ob eine konkrete Stellungnahme hierzu bzw. zum betroffenen VRG einging. Die sich dadurch ergebenden Anpassungen an den Abgrenzungen der VRG sind in Abschnitt B (Tabelle 6 u.7) des Umweltberichts für jedes betroffenen VRG aufgeführt. Durch die Erhöhung der Abstände zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden soll sichergestellt werden, dass in den VRG WEA mit den Vorgaben des Immissionsschutzes regelmäßig vereinbar sind. Dies stellt aus regionalplanerischer Sicht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Siedlungsentwicklung dar. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) löschen: Biotopteilfläche -002.	

VRG AS 05 "östlich Weiher"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025	

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



Privater Stellungnehmer vom 24.09.2025

Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes: Die Vorranggebiete AS 61 und AS 62 liegen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung von Kricklhof und Weiher. Durch die schon mit Baugenehmigung vorhandenen Flächen AS 05 würde eine Umzingelung der Orte Weiher/Kricklhof entstehen.

Schattenschlag der Rotoren: In den Nachmittags- und Abendstunden ist mit erheblichem Schattenschlag zu rechnen, der die Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen kann. Durch die Flächen AS 05, AS 61 und AS 62 würde sehr wahrscheinlich der erlaubte Grenzwert überschritten sein.

Stadt Hirschau vom 24.09.2025

Die Stadt Hirschau nimmt fristgerecht Stellung im ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahren zu der Konzentrationsflächenplanung „Windenergie“. Der Stadtrat kann sich erst in einer Stadtratsitzung am 08.10.2025 mit dem Thema befassen. Daher übersendet die Stadtverwaltung vorab den Beschlussvorschlag für die Sitzung. Der Beschlussbuchauszug aus der Stadtratsitzung wird nachgereicht. Die Stellungnahme ist vorläufig, wird im Beschluss des Stadtrates vermutlich etwa deckungsgleich formuliert sein. Nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Hirschau:

1, Mit den von der Stadt Hirschau gemeldeten Konzentrationszonen, die sich nun flächenmäßig etwas geringer in der Konzentrationsflächenplanung des Planungsverbandes widerspiegeln (AS 01/1 und AS 05), besteht Konsens.

[Auszug Ende]

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Reduzierung des VRG im Süden und Anpassung bzw. Ergänzung des Umweltberichts

Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden geringfügig reduziert.

Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ muss bei weiteren Flächen eingearbeitet werden. Es handelt sich um neue Erkenntnisse zu relevanten Artvorkommen: AS 5 (Wanderfalke), AS 35 (Wespenbussard) und SAD 38 (Seeadler). Eine Verortung der aus der Flächenplanung auszuschneidenden Nahbereiche finden Sie als shape-Datei im Anhang Auszug Ende Umweltbericht: Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: Überlagerung mit Nahbereich und zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wanderfalken --> Nahbereich muss kartografisch ausgeschlossen werden!	Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Im Hinblick auf die Prüfung möglicher Umzingelungswirkungen wird auf die Stellungnahmen zu den VRG AS 61 und AS 62 verwiesen. Die Stellungnahme der Stadt Hirschau wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im Nahbereich um einen Horststandort wird das VRG im Süden reduziert. Nahbereiche um Horststandorte sind gem. Kriterienkatalog (s. Begründung B X 5.2) für VRG „Windenergie“ ausgeschlossen, da dort keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass dort WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 11 "südwestlich Ebersbach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Landschaft" ändern: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe. Bewertung ändert sich von "--" zu "-"	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 12 "südlich Kürnbergreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) korrigieren: Biotopflächen Nr. 6336-0002-002 und -003, 6336-0004-003	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 13 "östlich Riglashof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Schwarzstorch. Bewertung ist "-" Unter (7) korrigieren: Schutzmaßnahmen für Fischadler (nicht Seeadler).	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 14 „südlich Schnellersdorf“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bergamt Nordbayern vom 02.10.2024 <i>Auszug Anfang</i> In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (3) löschen: Flächen für Natur- und Artenschutz Unter (4) löschen: Ausgleichsflächen Unter Schutzgut "Mensch" ändern: Bewertung "0" Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Satz 2 bei Dichtezentrum sowie Schwarzstorch. Unter Schutzgut "Landschaft" ändern: Bewertung ist "-" Unter (7) löschen: Schwarzstorch, Ausgleichs - und ABSP-Flächen	

VRG AS 19 "südwestlich Kempfenhof"

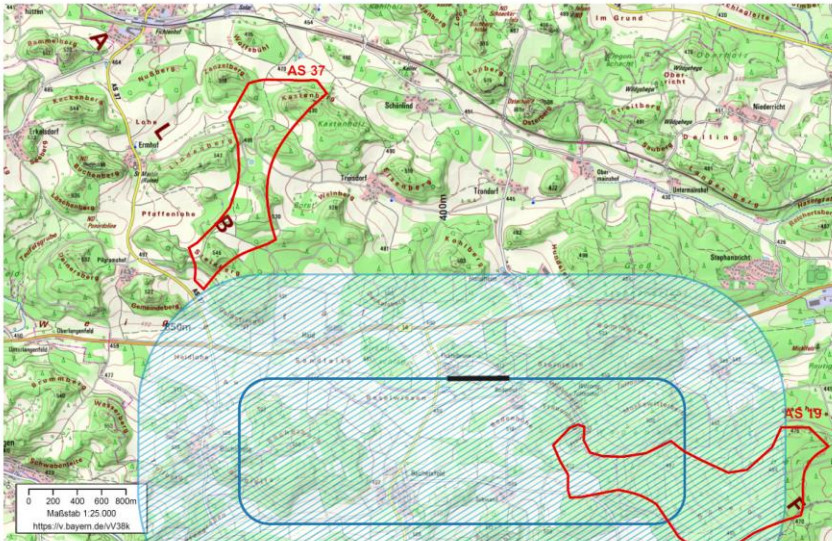
Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
N-Ergie Kraftwerke GmbH vom 21.08.2025 Der Beschlussvorschlag in der Synopse der Ergebnisse der Abwägung sieht eine Reduzierung des westlichen Teils des VRG AS 19 vor, da gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 1 LuftVG keine luftrechtliche Zustimmung zu erwarten sei, sodass Windenergieanlagen dort voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wären. Der Beschlussvorschlag stützt sich hierbei auf die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 27.08.24. Diese führt an, dass es in Verbindung mit zwei Windenergieanlagen südlich des VRG AS 37, für die das LRA AS Vorbescheide erteilt hat, zu Konfliktpotenzialen mit dem VRG AS 19 für den Flugbetrieb des Segelflugplatzes Fichtelbrunn käme, sollte dieses in der geplanten Form realisiert werden. Eine Vermeidung einer „Umzingelung“ des Segelflugplatzes und ein weiterhin gefahrungsfreier Flugbetrieb seien nur dann gegeben, sofern das VRG AS 19 im westlichen Teil verkleinert und ein Abstand von 2 km zum Segelflugplatz eingehalten werde. Der Standortbogen AS des Umweltberichtes weist aus diesen Gründen eine Reduzierung des VRG AS 19 von 105 ha auf 52 ha auf. Dieser Reduzierung wird widersprochen: - Von einer „Umzingelung“ des Segelflugplatzes Fichtelbrunn, von der in der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern die Rede ist, kann auch bei einer vollständigen Ausweisung des VRG AS 19 aus unserer Sicht nicht gesprochen werden. Auch bei einer Ausweisung des westlichen Teils des VRG AS 19 kann der freie Anflug der Start- und Landebahn des Segelflugplatzes gewährleistet werden. In keinem Fall wäre nach altem Planungsstand der gesamte Umkreis des Segelflugplatzes mit Windenergieanlagen bebaut. - Das Luftamt Nordbayern stellt in seiner Stellungnahme selbst fest, dass es bei Segelfluggeländen keine veröffentlichten und verbindlichen Platzrunden gibt. Aufgrund des zu erwarteten Baus von Windenergieanlagen in der näheren Umgebung ist die uns derzeit unbekannte Platzrunde des Flugplatzes wahrscheinlich ohnehin anzupassen. In Absprache zwischen Projektierer und Betreiber des Flugplatzes kann individuell ein alternativer Flugbetrieb inkl. der Festlegung von Platzrunden erörtert werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss eines gefahrungsfreien Flugbetriebes für jedes Vorhaben innerhalb des 2-km-Radius entspricht nicht den Vorgaben des Abwägungsgebotes. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, ob der Bau von Windenergieanlagen mit dem Flugbetrieb des Segelflugplatzes in Einklang gebracht werden können. - Erneut muss in Hinblick auf die durch das WindBG definierten Flächenbeitragswerte sowie auf § 2 EEG hingewiesen werden, dass eine Reduzierung des VRG AS 19 um 53 ha nicht toleriert werden kann. Erneuerbare Energien liegen nach § 2 S. 1 EEG im	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Der von der zuständigen Fachbehörde (Luftamt Nordbayern) im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erarbeitete und übermittelte Reduzierungsvorschlag des VRG im westlichen Teilbereich stellt aus regionalplanerischer Sicht eine sachgerechte Lösung des Raumnutzungskonflikts dar. Die konkurrierenden Nutzungsinteressen wurden anhand der maßgeblichen Abwägungsgrundlagen (u.a. § 2 EEG, § 14 Abs. 1 LuftVG) zu einem Ausgleich gebracht. Erneute Reduzierungen oder Erweiterungen sind daher aus regionalplanerischer Sicht nicht veranlasst. Im Hinblick auf den Immissionsschutz fand im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Die Siedlungsabstände stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Siedlungsentwicklung dar. Abstände die noch deutlicher über die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Werte hinausgehen, wären mit Blick auf § 2 EEG problematisch. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch wenn wir den möglichst uneingeschränkten Betrieb des Segelflugplatzes ausdrücklich unterstützen, ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Belange der Windkraft hier den Belangen des Segelflugplatz im Range nachstehen sollten. Vorschlag: Die ursprünglich geplante Größe des VRG AS 19 wird beibehalten. Die Projektierer treten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in Kontakt mit dem Betreiber des Segelflugplatzes Fichtelbrunn und erörtern unter Beteiligung des Luftamtes Nordbayern eine einvernehmliche Lösung für einen gefahrungsfreien Flugbetrieb. Die Genehmigungsbehörde kann dieses Vorgehen durch eine Nebenbestimmung sicherstellen, deren Formulierung z. B. durch das Luftamt Nordbayern vorgeschlagen wird.	
Privater Stellungnehmer vom 10.09.2025 Zu den beiden in Ihrem aktuellen Entwurf enthaltenden Windvorranggebieten AS37 und AS19 nehmen wir wie folgt Stellung: Das Gebiet AS37 liegt unmittelbar in unserer aktuellen nördlichen Platzrunde und beeinträchtigt unseren Flugbetrieb erheblich. Mit unserem Schreiben vom 31.01.2024 haben wir bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Auch wurden im Jahr 2013 für drei in diesem Bereich geplante Windkraftanlagen die luftrechtliche Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern nicht erteilt. Inzwischen wurde durch die Fa. Jurenergie ein neuerliches Genehmigungsverfahren für drei Windkraftanlagen auf den Weg gebracht und das Luftamt Nordbayern hat aufgrund der geänderten Rechtslage hierfür auch bereits die Genehmigung erteilt. Als Flugplatzbetreiber sind wir nunmehr gezwungen, unsere Platzrunde nach Süden zu verlegen. In dieser „neuen“ Südplatzrunde liegt jedoch das Gebiet AS19. Da nun keine weitere Verlegung unserer Platzrunde möglich ist, würde das Gebiet AS19 den Betrieb unseres Flugplatzes unmöglich machen. Wir machen hiermit von unserem gesetzlichen Bestandsschutz Gebrauch und beantragen, das Windvorranggebiet AS19 aus dem Regionalplan zu streichen. Zur Erläuterung: Der Flugplatz in Fichtelbrunn besteht inzwischen seit 70 Jahren. Es findet Flugbetrieb mit Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Elektroflugmodellen statt. Wir pflegen ein gutes, nachbarschaftliches Verhältnis zu den umliegenden Anwohnern und es gibt keinerlei Beschwerden über unseren Flugbetrieb. Unser Verein besteht aus ca. 100 Mitgliedern mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen. Um die Kosten für die Mitglieder gering zu halten, werden alle erforderlichen Arbeiten in Eigenleistung erledigt. Auch der zuletzt erfolgte Bau der Flugzeughangars und die Renovierung des Jugendraums erfolgte komplett in Eigenleistung. Einen breiten Raum nimmt unsere Jugendarbeit ein. In unserer Modellfluggruppe werden den Kindern und Jugendlichen sowohl soziales Verhalten als auch technisch-physikalische Zusammenhänge vermittelt. Im Rahmen der Ferienprogramme der umliegenden Gemeinden gibt es auf unserem Flugplatz ganzjährig Angebote für Kinder und Jugendliche.	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Der Betrieb von Windrädern in den genannten Gebieten würde die Existenz unseres Flugplatzes und Vereins zerstören und auch die Fortführung der Jugendarbeit zunichtemachen.



Luftamt Nordbayern vom 22.09.2025

Die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 27.08.2024 hinsichtlich der Potentialflächen TIR 14 und AS 19 (Segelfluggelände Erbdorf-Schweißlohe und Segelfluggelände Fichtelbrunn) sind berücksichtigt worden. Insbesondere gegen die jetzt angepasste Potentialfläche AS 19 bestehen keine Bedenken mehr, da durch die Verkleinerung weiterhin ein gefahrloser Flugbetrieb am SFG Fichtelbrunn gewährleistet ist.

Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 23.09.2025

Ein Abstand von mindestens 1.000 m zum Ortsrand Kempfenhof ist einzuhalten. Die Stellungnahme der Luftsportgruppe Sulzbach-Rosenberg e.V. zum Flugbetrieb des Segelflugplatzes Fichtelbrunn ist zu berücksichtigen.

Luftsport-Verband Bayern e.V. vom 02.10.2025

Wir haben Ihre Informationen an all unsere Luftsportvereine der Region weitergeleitet und um fristgerechte Rückinformationen gebeten. Die Luftsportgruppe Sulzbach-Rosenberg ist der einzige Verein, der uns daraufhin kontaktiert und uns seine an Sie adressierten, beiden Stellungnahmen vom 10.09.2025 sowie vom 30.09.2025 übermittelt hat. Inhaltlich sprechen diese für sich, weshalb wir diesbezüglich darauf verweisen möchten:

In Ergänzung dazu möchten wir noch anfügen, dass die Luftsportgruppe Sulzbach-Rosenberg sich nicht nur vor fast 75 Jahren gegründet hat, sondern auch im selben Jahr dem LVB als Mitgliedsverein beigetreten ist. Der Verein ist zudem auch Mitglied des Bayerischen

Landes-Sportverbandes. Der Verein blickt somit auf eine langjährige Tradition und erfolgreiche Vereinsgeschichte zurück, er ist seit über 50 Jahren (!) in die Segelflug-Ausbildungsorganisation des Verbandes integriert. Diese Ausbildungsorganisation ist die größte Flugschule Bayerns, Grundlage für die Ausbildung ist die entsprechende, behördliche Ausbildungsgenehmigung durch die Bayerischen Landesluftfahrtbehörden (Luftamt Südbayern und Luftamt Nordbayern). Wir bitten Sie daher, bei den weiteren Planungen die Belange, die jahrzehntelange Vereins- und Jugendarbeit der Luftsportgruppe und den Bestandsschutz zu berücksichtigen und die Existenz zu sichern.	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) löschen: Biotop Unter Schutzgut "Mensch" löschen: Fernwanderweg Unter (7) löschen: Biotop- und ABSP-Flächen	

VRG AS 21 "südlich Diebis"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Kenntnisnahme Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG AS 23 "nordöstlich Traßberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Für die folgenden Vorranggebiete TIR32, SAD55, SAD31, SAD32, SAD42 und AS23 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Für diese und alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart.

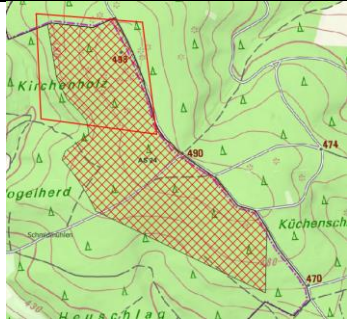
Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden.	Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Ein Widerspruch wird in der Aussage nicht gesehen. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Zudem besteht mit den Vorranggebieten, die entweder aufgrund ihrer Größe oder im Verbund mit benachbarten VRG genau das Steuerungsinstrument zur Konzentration von WEA, um den restlichen Raum der Region von WEA freizuhalten und damit auch die Erholungsfunktion zu sichern. Mit Blick auf § 2 EEG wurde es zudem erforderlich bei entsprechender Eignung auch kleinere Gebiete mit aufzunehmen. Im vorliegenden Fall liegt aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie zudem auch eine technische Vorprägung der Landschaft vor. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Konzentrationswirkung:</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über- proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende Umweltbericht: Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (16 ha). Unter (7) löschen: Hinweis zu FFH.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist aus regionalplanerischer Sicht durch den bestehenden Hinweis in der Begründung des Regionalplans ausreichend gewürdigt. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 24 „nordöstlich Winbuch“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit



dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage er-

wünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

	Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

VRG AS 26 "nördlich Hirschwald"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zurückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um Seeadler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung. Sehr negativ bewertet werden die Flächen: AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie in den Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie wurden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen aufgenommen und auf die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Über Gondelmonitoring bzw. Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann aus regionalplanerischer Sicht im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutz und insbesondere auch der Umgang mit schlaggefährdeten Fledermausarten abschließend geregelt werden und dadurch im überwiegenden Teil betroffener VRG die Realisierung und der wirtschaftliche Betrieb von WEA ermöglicht werden. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht veranlasst. Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben. Auszug Ende Umweltbericht: Unter (3) löschen: ABSP-Fläche. Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards Unter (7) ändern: Wespenbussard ergänzen, ABSP löschen.	

VRG AS 27 "südlich Mertenberg"

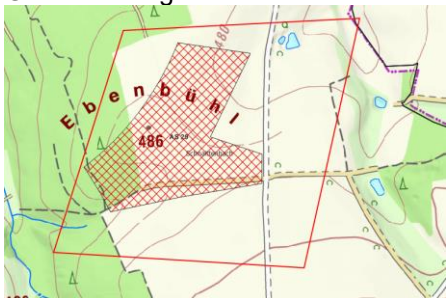
Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Schmidgaden vom 17.09.2025 Der Gemeinderat zeigt sich mit der Ausweisung der Windvorrangflächen AS 27, SAD 57 und SAD 60 im Regionalplanentwurf einverstanden.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Dem Regionalen Planungsverband wurden im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens von den militärischen Fachstellen keine veränderten Höhenbeschränkungen mitgeteilt, so dass aus regionalplanerischer Sicht weiter von einer voraussichtlich zulässigen Bauhöhe von maximal 858 m über NHN ausgegangen wird, die im ersten Beteiligungsverfahren mitgeteilt wurde. Im Zuge der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte ein Zuschnitt des VRG auf die Teilbereiche in dem WEA in Höhe der regionalplanerischen Referenzanlage voraussichtlich genehmigungsfähig sein werden. Eine Ausweisung als VRG mit dem aktuellen Zuschnitt erscheint daher aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht. Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.
VSb Neue Energien Deutschland GmbH vom 02.10.2025 Im zweiten Entwurf des RP wurde gemäß der Stellungnahme des BAIUDBw vom 14.03.2025 mitgeteilt, dass sich die Fläche AS 27 im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr befindet und die maximale Bauhöhe 858 m über NHN beträgt. Für auf der Fläche AS 27 geplante WEA, die sich auf der Fläche des Landkreises Amberg-Weizsach befinden, hat der Projektierer im August 2024 und August 2025 einen Antrag auf Vorbescheid zur Klärung ziviler und militärischer luftverkehrsrechtlicher Belange gestellt. Gemäß dem Vorbescheid vom 30.09.2024 wurde dem Projektierer bei einer beantragten maximalen Bauhöhe von 919 m über NHN keine Höhenbeschränkung mitgeteilt. Hingegen ist im Vorbescheid vom 25.09.2025 bei einer beantragten maximalen Bauhöhe von 900,5 m über NHN eine Höhenbeschränkung von 858 m über NHN enthalten. Weiterhin hat der Projektierer im August 2025 ein Antrag auf Vorbescheid zur Klärung ziviler und militärischer luftverkehrsrechtlicher Belange für sich im Landkreis Schwandorf befindende WEA gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, allerdings liegen bereits Stellungnahmen mit einer Höhenbeschränkung von 838 m über NHN vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Projektierer widersprüchliche Aussagen für die Fläche AS 27 vorliegen. Wir bitten daher um Prüfung der angewandten Berechnung der Höhenbeschränkung. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass im ZB der US Army keine Cold-Correction und zudem gemäß der ICAO (Doc 8168 PANS-OPS Vol. II, Part II, Section 2, Chapter 6.2.3) ein Puffer von 3 Seemeilen (3 NM) anstatt von 8.000 m anzuwenden sind.	

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) und (7) ergänzen: Überlagerungen mit Biotopflächen (Biotopteilflächen Nr. 6538-1073-002, -005) sowie Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsflächen im nördlichen Randbereich. Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Negative Beeinträchtigung aufgrund der ...	

VRG AS 28 "östlich Döswitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte Kenntnisnahme Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG AS 29 "östlich Kemnath am Buchberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte 450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. 	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Konzentrationswirkung:</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl.	

Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: **AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.**

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.

Auszug Ende

Umweltbericht: Unter (3) löschen: Flächen für Natur- und Artenschutz

Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (8 ha).

Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Ein Widerspruch wird in der Aussage nicht gesehen. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Zudem besteht mit den Vorranggebieten, die entweder aufgrund ihrer Größe oder im Verbund mit benachbarten VRG genau das Steuerungsinstrument zur Konzentration von WEA, um

	den restlichen Raum der Region von WEA freizuhalten und damit auch die Erholungsfunktion zu sichern. Mit Blick auf § 2 EEG wurde es zudem erforderlich bei entsprechender Eignung auch kleinere Gebiete mit aufzunehmen. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen zu (3) wird eingearbeitet.

VRG AS 30 "südwestlich Döswitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Kenntnisnahme Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

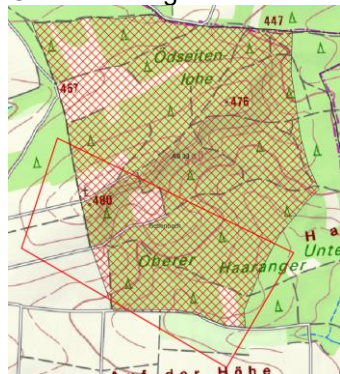
VRG AS 31 "südöstlich Döswitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) korrigieren: Naturpark "Naabgebirge" existiert nicht	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG AS 33 "südöstlich Atzmannsricht"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025	

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstein vom 02.10.2025

Auszug Anfang

AS33 („südöstlich Atzmannsricht“, synonym AS N10):

Vergrößerung der Fläche (88 ha); Wasserschutzgebiet, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Kritische Bewertung

Auszug Ende

Amberger Kaolinwerke (AKW) vom 29.09.2025

Wie große Teile der deutschen Industrie bewegen sich die AKW gegenwärtig in einem schwierigen wirtschaftl. Umfeld. Um dem Unternehmen eine langfristige Perspektive zu geben, plant die Quarzwerke Gruppe Investitionen in die Standorte Hirschau und Schnaittenbach. Zu diesen Investitionen gehören auch technische Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Besonders bedeutsam für uns ist in diesem Zusammenhang das VRG AS 33. Wir führen derzeit Gespräche über die Errichtung einer oder zweier WEA im genannten VRG, die die Werke unmittelbar mit Strom versorgen könnten. Diese WEA wären eine optimale Ergänzung zu der von uns bereits errichteten FFPVA. Deshalb unterstützen wir die Ausweisung des VRG AS 33 und bitten dringend darum dieses planungsrechtlich festzusetzen. Diese Ausweisung wäre nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch ein Beitrag zum langfristigen Erhalt des heimischen Rohstoffstandortes Hirschau/Schnaittenbach und die bundesweit bedeutsamen Wertschöpfungsketten, die den dort produzierten Rohstoff benötigen.

Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist, so dass eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu

	dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Die Stellungnahmen des LBV und der AKW werden zur Kenntnis genommen, veränderte Sach- und Rechtslagen und Abwägungsgrundlagen, die eine Anpassung der Planung erfordern würden, ergeben sich dadurch nicht.
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA.	Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart. Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Auszug Ende	Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (5) ergänzen: Landschaftsschutzgebiet nördlich (ID 00125.11) und östlich (ID 00125.04) Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: Brutrevier Waldschnepfe --> Bewertung ändert sich von "0" zu "-"	

VRG AS 34 "westlich Theuern"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht:	Anpassung des Umweltberichts, darüber hinaus keine Änderung des Entwurfs

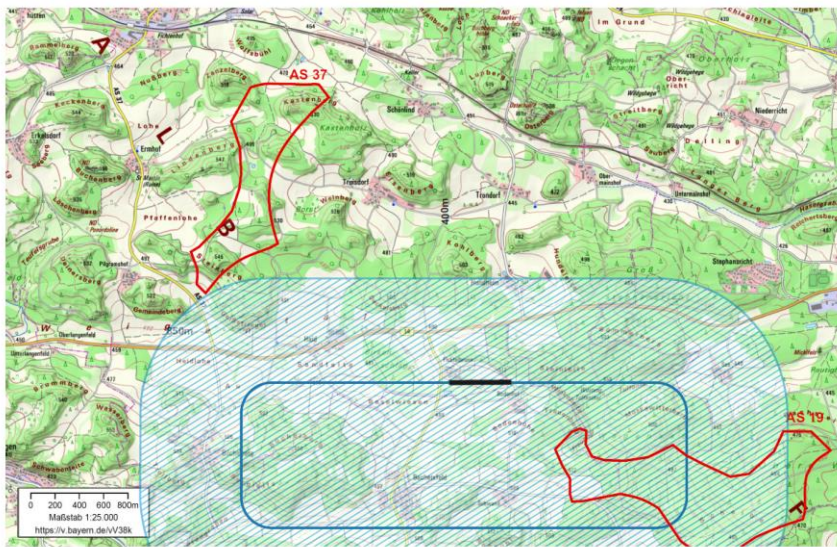
Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards im westlichen Bereich --> Bewertung ändert sich von "0" zu "-"	Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.

VRG AS 35 "südlich Köfering"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Ursensollen vom 30.09.2025 Der Gemeinderat nimmt die neuen Entwürfe zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen, weitere zwei Windkraftanlagen im Vorranggebiet „AS 35“ sind in Planung. Die Gemeinde Ursensollen hat sich im Jahr 2023 intensiv mit der Vorrangflächenplanung für weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet befasst und einen rechtsgültigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ beschlossen. Hieraus ergeben sich zwei Vorrangflächen. Diese sind „W1 bei Ehringsfeld“ mit 4,5 Hektar und „W2 bei Erlheim/Garsdorf“ mit 46,9 Hektar auf dem Gemeindegebiet Ursensollen. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten diese Planungen zu berücksichtigen und wird aufgefordert im Bereich des Gemeindegebiet Ursensollen Ihre Planungen hierauf anzugleichen.	Reduzierung des VRG im Westen und Osten, Anpassung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten geringfügig reduziert. Aufgrund der Lage im Nahbereich um einen Horststandort wird das VRG im Westen reduziert. Nahbereiche um Horststandorte sind gem. Kriterienkatalog (s. Begründung B X 5.2) für VRG „Windenergie“ ausgeschlossen, da dort keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass dort WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Ursensollen wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs. 1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden (vgl. Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1).
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ muss bei weiteren Flächen eingearbeitet werden. Es handelt sich um neue Erkenntnisse zu relevanten Artvorkommen: AS 5 (Wanderfalke), AS 35 (Wespenbussard) und SAD 38 (Seeadler). Eine Verortung der aus der Flächenplanung auszuschneidenden Nahbereiche finden Sie als shape-Datei im Anhang Auszug Ende Umweltbericht: Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: Überlagerung mit Nahbereich und zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards --> Nahbereich muss kartografisch ausgeschlossen werden! Brutrevier Waldschnepfe Nachweis von 14 Fledermausarten Bewertung ändert sich von "0" zu "-"	Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.

VRG AS 37 "westlich Truisdorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Privater Stellungnehmer vom 10.09.2025 Zu den beiden in Ihrem aktuellen Entwurf enthaltenden Windvorranggebieten AS37 und AS19 nehmen wir wie folgt Stellung: Das Gebiet AS37 liegt unmittelbar in unserer aktuellen nördlichen Platzrunde und beeinträchtigt unseren Flugbetrieb erheblich. Mit unserem Schreiben vom 31.01.2024 haben wir bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Auch wurden im Jahr 2013 für drei in diesem Bereich geplante Windkraftanlagen die luftrechtliche Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern nicht erteilt. Inzwischen wurde durch die Fa. Jurenergie ein neuerliches Genehmigungsverfahren für drei Windkraftanlagen auf den Weg gebracht und das Luftamt Nordbayern hat aufgrund der geänderten Rechtslage hierfür auch bereits die Genehmigung erteilt. Als Flugplatzbetreiber sind wir nunmehr gezwungen, unsere Platzrunde nach Süden zu verlegen. In dieser „neuen“ Südplatzrunde liegt jedoch das Gebiet AS19. Da nun keine weitere Verlegung unserer Platzrunde möglich ist, würde das Gebiet AS19 den Betrieb unseres Flugplatzes unmöglich machen. Wir machen hiermit von unserem gesetzlichen Bestandsschutz Gebrauch und beantragen, das Windvorranggebiet AS19 aus dem Regionalplan zu streichen. Zur Erläuterung: Der Flugplatz in Fichtelbrunn besteht inzwischen seit 70 Jahren. Es findet Flugbetrieb mit Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Elektroflugmodellen statt. Wir pflegen ein gutes, nachbarschaftliches Verhältnis zu den umliegenden Anwohnern und es gibt keinerlei Beschwerden über unseren Flugbetrieb. Unser Verein besteht aus ca. 100 Mitgliedern mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen. Um die Kosten für die Mitglieder gering zu halten, werden alle erforderlichen Arbeiten in Eigenleistung erledigt. Auch der zuletzt erfolgte Bau der Flugzeughangars und die Renovierung des Jugendraums erfolgte komplett in Eigenleistung. Einen breiten Raum nimmt unsere Jugendarbeit ein. In unserer Modellfluggruppe werden den Kindern und Jugendlichen sowohl soziales Verhalten als auch technisch-physikalische Zusammenhänge vermittelt. Im Rahmen der Ferienprogramme der umliegenden Gemeinden gibt es auf unserem Flugplatz ganzjährig Angebote für Kinder und Jugendliche. Der Betrieb von Windrädern in den genannten Gebieten würde die Existenz unseres Flugplatzes und Vereins zerstören und auch die Fortführung der Jugendarbeit zunichtemachen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Der von der zuständigen Fachbehörde (Luftamt Nordbayern) im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens erarbeitete und übermittelte Reduzierungsvorschlag des VRG im westlichen Teilbereich stellt aus regionalplanerischer Sicht eine sachgerechte Lösung des Raumnutzungskonflikts dar. Die konkurrierenden Nutzungsinteressen wurden anhand der maßgeblichen Abwägungsgrundlagen (u.a. § 2 EEG, § 14 Abs. 1 LuftVG) zu einem Ausgleich gebracht. Erneute Reduzierungen oder Erweiterungen sind daher aus regionalplanerischer Sicht nicht veranlasst. Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart. Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.



Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025
Umweltbericht: Unter (4) und (7) löschen: Biotope

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Die Hinweise zu den Schutzgütern im Umweltbericht werden eingearbeitet.

VRG AS 39 "südwestlich Wickenricht"

Stellungnehmer inkl. Datum

Wesentliche Inhalte

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Konzentrationswirkung: In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl.

Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des

Beschlussvorschlag

Stellungnahme Regionsbeauftragte

Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Ein Widerspruch wird in der Aussage nicht gesehen. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Zudem besteht mit den Vorranggebieten, die entweder aufgrund ihrer Größe oder im Verbund mit benachbarten VRG genau das Steuerungsinstrument zur Konzentration von WEA, um den restlichen Raum der Region von WEA freizuhalten und damit auch die Erholungsfunktion zu sichern. Mit Blick auf § 2 EEG wurde

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Gesamtraumes erreicht und zugleich ein Bei- trag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über- proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende	es zudem erforderlich bei entsprechender Eignung auch kleinere Gebiete mit aufzunehmen. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (16 ha).	

VRG AS 40 "östlich Gunzendorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Bewertung unter Schutzgut "Landschaft" ändert sich von "-" zu "0" wegen Vorprägung.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Der Hinweis zum Schutzgütern im Umweltbericht wird eingearbeitet.

VRG AS 43 "nordwestlich Oberachtel"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.09.2025 Die Stellungnahme zum Geotopschutz wird wie folgt aktualisiert. In der Planungsregion Oberpfalz-Nord (6) befinden sich zurzeit 413 im Geotopkataster Bayern erfasste Geotope	Reduzierung des VRG im Norden und Ergänzung des Umweltberichts

(Stand: 7. August 2025). Bei 320 Geotopen handelt es sich um veröffentlichte Objekte; u. a. im „UmweltAtlas Bayern“ sowie in der Amtlichen Topographischen Karte ATK 25 dargestellt. 93 weitere Geotope sind interne Datensätze, die einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um sensible Objekte wie aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte oder besondere Höhlen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe können in zwei Vorranggebieten Geotope liegen (vgl.

Anlagen):

- im VRG AS 43, nordwestlich Oberachtel, das Geotop Nr. 371R050,
- im VRG TIR 16, westlich Güttern, das Geotop Nr. 377R028.

Mit der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans sind keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Ferner ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nach-gelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans werden nicht erhoben.

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Ebenso wurden FFH-Gebiete flächenhaft als mögliche Vorrangflächen für die Windenergie durch den regionalen Planungsverband ausgeschlossen und mittlerweile ein zusätzlicher Puffer von 300 m um diese als Restriktionskriterium aufgenommen.

Dieses Vorgehen entspricht der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 22.10.2024 getätigten Forderung und begründet sich insbesondere in den für jedes FFH-Gebiet mit Fledermäusen als Schutzgut abzuprüfenden, möglichen negativen Auswirkung von Windkraftvorhaben auf diese. In unserer Stellungnahme vom 22.10.2024 listeten wir drei geplante Vorranggebiete auf, die innerhalb eines Abstands von 300 m um FFH-Gebiete mit für die Erhaltungsziele relevanten Fledermausarten liegen und für diese nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung durch die aktuelle Windenergieplanung nicht sicher ausgeschlossen werden konnte (AS 45/1, AS 45/2 und AS 43). Die Vorranggebiete AS 45/1 und AS 45/2 sind in der vorgelegten Planung nicht mehr enthalten und daher nicht mehr prüfungsrelevant.

Für das Vorranggebiet **AS 43** wurden im Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit der Regionalplanfortschreibung vom 16.06.2025 die Bedenken erweitert, da trotz der Einhaltung eines 300 m-Puffers um die FFH-Gebiets-Teilfläche Nr. 6335-305.09 „Bismarckgrotte“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele weiterhin nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies stützt sich auf eine Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, welches die Bedeutsamkeit des dortigen Fledermausquartiers mit über 1.000 Individuen nochmals hervorgehoben hat. Zum Erlangen einer FFH-verträglichen Planung ist die Wahrung eines Abstandes von 1.000 m zur Höhle einzuhalten. Der zu berücksichtigende Puffer kann der beigefügten shape-Datei entnommen werden.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert.

Die von der naturschutzfachlichen Fachstelle geäußerten Bedenken hinsichtlich der drohenden Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele können auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken ein Gebiet des Natura-2000-Netzes erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets vor. Die Beurteilung erfolgte in Abhängigkeit des betroffenen Schutzgutes und der spezifischen Umstände durch die Höhere Naturschutzbehörde.

Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen scheint zwar nicht ausgeschlossen, dennoch ist aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung eine hohe Betroffenheit des Lebensraums der Tier- und Pflanzenwelt und damit der ökologischen Funktion des Raums gem. Art. 6 Abs.2 Nr. 8 BayLplG zu erwarten.

In der regionalplanerischen Gesamtschau erscheint es daher sachgerecht nach Bewertung der konkreten Situation für den nördlichen Teilbereich des geplanten VRG das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) ausnahmsweise zu überwinden und das VRG in dem Bereich der sich innerhalb des 1000m-Umkreises um die Bismarckgrotte befindet, zurückzunehmen.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und

Landschaftsbildbewertung Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: **AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45**. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39**.

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.

Der Hinweis zu den Geotopen wird im Umweltbericht eingearbeitet.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.
Auszug Ende

Umweltbericht:
Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (16 ha).

VRG AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. 	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Bei Neuausweisungen von Vorranggebieten sind uns folgende Aspekte aufgefallen: - AS 44: hier besteht keine Betroffenheit durch Bodendenkmäler. Die hier genannten (aus vormals AS 43) können ersatzlos gestrichen werden (D-3-6335-0122, D-3-6335-0022, D-3-6335-0052, D-3-6335-0053), ebenso die dazugehörigen Anmerkungen unter „(7) Sonstige fachliche Hinweise“	
Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 23.09.2025 Ein Abstand von mindestens 1.000m zum Ortsrand Gallmünz ist einzuhalten. Umweltschutzbeauftragter der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 29.09.2025 Anmerkungen zum angegebenen Standortbogen : 1. Gebietstypisierung Größe ca. 62 ha Auf über 2/3 der genannten Fläche ist eine Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen: - ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzflächen und VNP Wiesenflächen - 1.000 m Abstandsbereich zum Ortsteil Gallmünz	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

- Ausschlusszonen nach Energie-Atlas-Karte „Gebietskulisse Windkraft“
(Planungsgrundlagen)

Windgeschwindigkeit. Windgüte

Im Energie-Atlas Bayern werden abweichende Werte zur Windgeschwindigkeit und zur Windgüte angegeben (statt $v = 6,1 - 6,6$ m/s nur $v = 5,73 - 5,56$ m/s; statt Windgüte 65-80 % nur Windgüte 57-61 %)

Nach 2. könnte wegen der Beeinträchtigung militärischer Belange Einfluss auf den Bau von WKA genommen werden. Der Standort ist hinsichtlich seiner Größe und Windgüte nur bedingt für die Errichtung von WKA geeignet.

4. Überlagerte Schutzgebiete

Großflächig Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsf lächen auf der **östlichen** Hälfte des Gebiets

6. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Biologische Vielfalt:

Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sind Einschränkungen möglich:

- Beeinträchtigungen durch die hier vorkommenden Fledermausarten

- Auswirkungen des ausgewiesenen Seeadler Dichtezentrums Kategorie 1

Eine Begrenzung der Laufzeit der WKA führt zu einer Reduzierung der Stromerträge

Landschaft - - (sehr negativ) :

- das geplante Vorranggebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet(LSG)

- Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch)

Kennzeichnung in der Schutzgebietskarte Landschaftsbild“ des LfU für das geplante

Vorranggebiet: charakteristische landschaftliche **Eigenart** überwiegend mittel (Ei 3)

- Kulturelles Erbe:

Die Wallfahrtskirche St. Anna wird im Text überhaupt nicht erwähnt.

Dazu:

- Auf einer der höchsten Erhebungen der Umgebung steht die Wallfahrtskirche St. Anna, der Stadt gegenüber liegend und weithin in das Umland sichtbar (Denkmalliste)

- kulturhistorisch bedeutendes landschaftsprägendes Denkmal und Ensemble mit sehr hoher Fernwirkung (LfU Schutzgutkarte Landschaftsbild)

(die Kirche ist nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal ausgewiesen)

Eine mögliche Anlage, 285 m hoch im Abstand von 1.000 m, ragt 194 m über den Annaberg. Bereits bei dieser Planung müssen die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, der Sichtachsen und der Blickbezüge berücksichtigt werden. Eine negative Bewertung im Genehmigungsverfahren könnte zu einer Bauverhinderung führen.

Die angegebenen Bodendenkmäler liegen nicht im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg; sie befinden sich weiter westlich in großer Entfernung zum geplanten Vorranggebiet.

Bodendenkmäler in Entfernungen von über 1.000 m zum Vorranggebiet :

D-3-6436 - 0094 Freilandstation östlich des Wegs nach Lindhof

- 0093 Bereich Wallfahrtskirche St. Anna

- 0001 Frohnberg

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Ein genereller Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG und die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG AS 44 eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst.

Im Energie-Atlas ist der Bereich überwiegend orange farben dargestellt. D.h im Regelfall ist hier zwar keine Windenergienutzung möglich, Ausnahmen vom Ausschluss sind jedoch möglich. Der zur Einstufung im Energie-Atlas führende konkurrierende Belang „Dichtezentrum“ ist aus regionalplanerischer Sicht nach

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Eignung der Vorrangfläche AS 44 muss noch einmal kritisch überprüft und bewertet werden! Lokale Gegebenheiten (Windgüte, Flächengröße, artenschutzrechtliche Auflagen) können zu erheblichen Einschränkungen (beim Bau und Betrieb von möglichen WKA) führen. Unverzichtbar bei der Ausweisung des Vorranggebiets ist die Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Wallfahrtskirche St Anna.	Berücksichtigung und Abwägung der Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen im Zuge eines möglichen WEA-Zulassungsverfahrens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überwindbar, so dass eine Ausweisung als VRG aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht ist.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (3) und (7) ergänzen: Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ändern: Hinweis zu nordwestlichem Bereich im Dichtezentrum löschen. Bechsteinfledermaus löschen. Vorkommen von Amphibien ergänzen. Bewertung soll "-" sein. Unter Schutzgut "Landschaft" ändern: bisherigen Text löschen. Korrekt ist nur landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Bewertung mit "--" bleibt.	Hinsichtlich Wallfahrtskirche St. Anna wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde vom Landesamt für Denkmalpflege gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt. Die Wallfahrtskirche St. Anna ist hierbei nicht genannt. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Zur Einschätzung der grundsätzlichen Eignung von Gebieten für WEA ist im Rahmen der Ausweisung von VRG keine exakte Messung der Windverhältnisse erforderlich. Die Durchführung eigener, flächendeckender Windmessungen oder Einzelfallgutachten ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der nicht vorhandenen standortbezogenen Windparkplanung schon aus praktischen Gründen nicht möglich und rechtlich nicht geboten. Der Regionalplan fokussiert sich auf die Ermittlung möglicher geeigneter Gebiete anhand flächendeckender Bewertungsgrundlagen. Eine abschließende Beurteilung, ob und wie wirtschaftlich einzelne Anlagen zu betreiben sind, obliegt ausschließlich der Genehmigung und der unternehmerischen Abwägung des jeweiligen Betreibers im Rahmen der Projektentwicklung. Die (mögliche) negative Betroffenheit der genannten Belange bzw. Schutzgüter wird zur Kenntnis genommen. Aus regionalplanerischer Sicht und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen ist jedoch nicht zu erwarten, dass die konkurrierenden Belange in unzumutbarem oder unzulässigem Ausmaß betroffen sein werden.

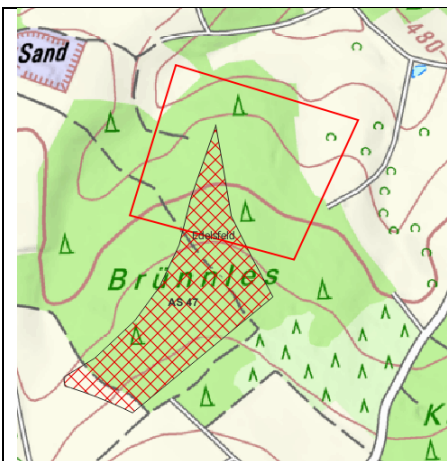
	Somit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA im VRG voraussichtlich genehmigungsfähig und wirtschaftlich betreibbar sind. In der Gesamtschau erscheint es daher aus regionalplanerischer sachgerecht an dem VRG festzuhalten, u.a. vor dem Hintergrund des § 2 EEG. Die Standortbögen werden entsprechend der vorgebrachten Hinweise korrigiert bzw. ergänzt.

VRG AS 46 „nordwestlich Kreuth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ändern: Mehrere Nachweise von Zwergfledermäusen im Umkreis von 1 km --> Bewertung ändert sich von "0" zu "-"	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die Standortbögen werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises korrigiert bzw. ergänzt.

VRG AS 47 „östlich Niederärndt“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.



Bergamt Nordbayern vom 02.10.2024

Auszug Anfang

In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.

Auszug Ende

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Konzentrationswirkung: In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit.

Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere

Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder

spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende Umweltbericht: Unter (2) und Schutzgut "Landschaft" löschen: Landschaftsprägender Höhenrücken Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Hinweis zum Teilbereich im Westen bei Dichtezentrum. Bewertung ist "-" Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe. Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (8 ha) --> Bewertung ändert sich von "--" zu "-"	Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in die Begründung und in die Standortbögen des Regionalplans aufgenommen. Der Hinweis auf alten Bergbau wird in der Begründung und in den Standortbögen ergänzt. Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Ein Widerspruch wird in der Aussage nicht gesehen. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Zudem besteht mit den Vorranggebieten, die entweder aufgrund ihrer Größe oder im Verbund mit benachbarten VRG genau das Steuerungsinstrument zur Konzentration von WEA, um den restlichen Raum der Region von WEA freizuhalten und damit auch die Erholungsfunktion zu sichern. Mit Blick auf § 2 EEG wurde es zudem erforderlich bei entsprechender Eignung auch kleinere Gebiete mit aufzunehmen. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Den anderen vorgebrachten Hinweisen zum Umweltbericht wird gefolgt.

VRG AS 50, „nördlich Ehringsfeld“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025	Reduzierung des VRG

Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtungen betroffen:
- Radaranlage Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 011° 33' 47,08" E;
Höhe des Geländes 632,56 m ü. NN; lateraler Radius 15 km
Die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.
Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 02.10.2025

Durch die getroffenen flächenmäßigen Festlegungen wird der Aufgabensektor meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit tangiert, als die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg (MTB) belegen sind. Insoweit schließe ich mich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025 an.

Gegen die übrigen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie bestehen meinerseits keine Bedenken.

In den Vorranggebieten AS 50, AS 58 und AS 59 besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Radaranlage Mittersberg (MTB). Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Im vorliegenden Fall sind die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 allesamt im Randbereich des festgelegten Anlagenschutzbereiches belegen. Für das erforderliche fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen.

Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird. Ich wünsche der weiteren Beratung des Planwerks in Ihren Verbandsgremien einen konstruktiven Verlauf und stehe selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung.

Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen.

Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden.

Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auch auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Ursensollen wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2025). Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter eines privaten Stellungnehmers vom 20.09.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hatte ich bereits die anwaltliche Vertretung des Herrn Helmut Kormann, Florianstraße 17, 92289 Ursensollen angezeigt. Namens und im Auftrag der Mandantschaft gebe ich zur erneuten Auslegung der Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung die nachfolgende Stellungnahme ab. Da das Gebiet AS 50 weiterhin in der Regionalplanung als Potenzialfläche ausgewiesen ist, bedarf es der erneuten Stellungnahme und des Antrags, das Gebiet komplett zu streichen. Die eingebrachten Änderungen sind in der Farbe blau gekennzeichnet. Das ursprüngliche kleine Gebiet AS 50 wurde auf 12 ha erweitert. Tatsächlich handelt es sich um eine der kleinsten Flächen der Regionalplanung, auf die ohne Beeinträchtigung des Flächenbeitragswertes problemlos verzichtet werden kann. Die nun eingebrachten Ergänzungen bestärken dies. Mein Mandant wohnt in der Teilgemeinde Ehringsfeld. Er ist von der Potenzialfläche AS 50 – nördlich Ehringsfeld betroffen. Dementsprechend bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme auf dieses Gebiet. Der Planungsverband wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ursensollen im Jahr 2023 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Gemeindegebiet beschlossen und durchgeführt hat. Das hier gegenständliche Gebiet AS 50 wurde dort als Potenzialfläche W1 bezeichnet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Mandantschaft bezüglich der Fläche W 1 vorgetragen. Dieser Vortrag wird auch zum Vortrag im hiesigen Regionalplanverfahren gemacht. Der Ausweisung der Potenzialfläche AS 50 stehen sowohl private als auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 entgegen. I. Entgegenstehende private Belange meines Mandanten 1. optische Bedrängung/Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Mein Mandant wohnt in der Teilgemeinde Ehringsfeld. Wie Ihnen bekannt ist, wurden bereits zwei Windkraftanlagen nördlich des Ortsteils errichtet und sind in Betrieb. Weitere fünf Windkraftanlagen liegen in südwestlicher Richtung bis nordwestlicher Richtung von dem Wohnort meines Mandanten. Damit ist bereits eine Art Umzingelung erreicht. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 (AS 50) wird diese massive Umzingelung verstärkt, zumal diese Fläche sehr nahe an den Ort Ehringsfeld heranreicht. Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden „Faustformel“ des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken.	und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden (vgl. Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1). Vertikal optisch bedrängende Wirkungen sind aufgrund der Abstände des VRG zu Wohnhäusern nicht zu erwarten (vgl. § 249 Abs. 10 S. 1 BauGB). Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eine entsprechende Klarstellung geschaffen, dass diese in der Regel nur auftritt, wenn das zweifache der Anlagenhöhe überschritten wird. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Dabei sind immer die konkreten Situationen vor Ort, wie etwa die Topografie, die Distanz der Gebiete zum Ortsteil, die bauliche Struktur der Siedlungskörper oder die voraussichtliche Einsehbarkeit mit zu bewerten. Aus regionalplanerischer Sicht liegt trotz der bestehenden WEA im Umfeld derzeit keine unzumutbare Umzingelung vor. Aufgrund der relativ geringen Größe des VRG und der Tatsache, dass die im 1. Planentwurf vorgesehenen VRG AM 01, AS 02, und AS 09 entfallen, ist auch nicht davon auszugehen, dass eine unzumutbare Umzingelungswirkung eintritt. Das regionalplanerische Konzept verfolgt sowohl den Ansatz der dezentralen Konzentration als auch das Freihalten von Landschaftsräumen und der damit verbundenen Entlastung des Gesamttraums. Zum einen wird durch eine ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in sämtlichen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, an den Orten wo der Strom verbraucht wird, diesen zu produzieren. Mit Blick auf § 2 EEG wurde es zudem erforderlich bei entsprechender Eignung auch kleinere Gebiete mit aufzunehmen. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1 : 100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu

Letztlich würde die bereits jetzt schon bestehende Umzingelung maßgebend verstärkt. Mein Mandant und die Anwohner des Ortes können sich in keiner Richtung dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren entziehen. Letztlich gilt dies auch für den Ortsteil Wolfsefeld. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Offensichtlich soll durch die Fläche W1/AS 50 ein „Bauernopfer“ erbracht werden. Nicht anders ist die Darstellung in der Begründung zu werden, die Flächen befänden sich in dünner besiedelten Teilräumen und es handele sich um kleinere Dörfer und Weiler. Damit bringt der Planer bzw. die planende Gemeinde zum Ausdruck, dass die dort lebenden Menschen offensichtlich weniger schutzbedürftig seien. Insoweit ist fraglich, wie die Gemeinde dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will. Für die betroffenen Anwohner und meinen Mandanten klingen die Äußerungen in der jetzt vorliegenden Begründung unter 9. „befremdend“:

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn.

Es liegt keine Überschneidung mit einem WSG vor. Das WSG befindet sich nordwestlich des geplanten VRG. Die Stellungnahmen und Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen der Wasserwirtschaft stellen in Aussicht, dass Errichtung und Betrieb möglicher WEA im VRG mit den Vorgaben des Trinkwasserschutzes vereinbar sind.

Aufgrund der Stellungnahmen und der erfolgten Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen des Immissionsschutzes besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass marktübliche WEA im Bereich des VRG die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten und somit genehmigungsfähig wären. Die Richtwerte der TA-Lärm und die Vorgaben der Bundesländer Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hinsichtlich Lärm und Schattenwurf können mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten werden. Ggf. werden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen festgesetzt. Auswirkungen, die das Rücksichtnahmegebot verletzen würden, sind demnach nicht zu erwarten. Die auf regionalplanerischer Ebene vorliegenden Informationen (Windgüte und durchschnittliche Windgeschwindigkeiten gem. Bayerischer Windatlas) ermöglichen, trotz eventuell notwendiger Nebenbestimmungen bzw. Abschaltungen aus Gründen des Natur- und Immissionsschutzes, aus regionalplanerischer Sicht einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA.

Im Hinblick auf die Äußerungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes, Flugplätzen, Wetterradar-Stationen, militärischer Belange und seismologischen Stationen wird auf die

Anwohner, die bereits unter den bestehenden Anlagen leiden, sollen nun „optimierte Lebensverhältnisse“ durch die Ausweisung weiterer Windkraftanlagen erlangen. Offensichtlich hat der Planer den tatsächlichen Inhalt dieser Aussage selbst nicht überdacht. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche AS 50 als Vorbehalts- oder Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie wird es zu einer massiven Überformung in Bezug auf den Wohnort Ehringsfeld kommen, die das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verletzt. Darüber hinaus besteht keine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.

2. Unzulässige Schallimmissionen

Die Ausweisung der Fläche AS 50 zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind. Der Abstand der Fläche 50 zu dem Ort Ehringsfeld und dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Dies liegt zum einen an der bereits bestehenden Vorbelastung durch Windkraftanlagen aber auch durch Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw. Das vorhandene „Lärmkontingent“ ist bereits durch die bestehenden Anlagen aufgebraucht. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen. Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend die Orte Gotzendorf und Kotzheim teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. Die beiden bereits im Gebiet AS 50 errichteten Anlagen müssen bereits jetzt wegen Fledermausflug zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Nichts anderes wird für die gesamte Fläche gelten.

II. Entgegenstehende öffentliche Belange

1. Wasserschutz/Grundwasserschutz

Der Steckbrief zu AS 50 enthält folgende Aussage:

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

- es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor

Diese Feststellung des Regionalplaners ist schlichtweg falsch.

Das Gebiet der Potenzialfläche AS 50 liegt komplett im Wasserschutzgebiet (Zone III).

Die Begründung zum Vorentwurf 4.4.2023 im Planverfahren der Gemeinde verweist selbst darauf, dass sich die Potenzialfläche W1 überwiegend innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet. Hinzu kommt, dass der südöstliche Bereich der Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet „Ursensollen Rangberg“ liegt. Ich verweise insoweit auf die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Weizsach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Körzendorf und Augsberg der

Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen verwiesen, die keine Bedenken zum geplanten VRG vorbrachten.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und das Vorhandensein einer VNP-Fläche im VRG wirkt sich nicht auf die generelle Eignung des VRG aus. Durch kleinräumige Standortverschiebungen können in der Regel sensiblere Teilbereiche des LSG und Beeinträchtigungen von VNP-Flächen vermieden werden. Entsprechende Regelungen und Auflagen werden im Zuge des WEA-Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG) von der Genehmigungsbehörde festgesetzt und sind maßstabsbedingt nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.

Gemeinde Ilschwang. Durch Windkraftanlagen besteht insbesondere die latente Gefahr durch Verunreinigung im Betrieb der Anlagen. Dies gilt vor allem dann, wenn es zu einer Havarie der Windkraftanlage kommt. Die Auffangeinrichtungen für Öle sind nicht ausreichend, eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Havarien an Windkraftanlagen zeigen, dass durchaus auch Getriebeöle im Bereich der Gondel nach außen gelangen und durch die sich drehenden Rotoren weitflächig verteilt werden. Aber auch beim Stillstand der Rotoren können die gefährlichen Öle in das Erdreich gelangen. So weist auch § 3 der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung auf die verbotenen Handlungen im Bereich des Schutzgebietes hin. Dementsprechend sind sämtliche das Grundwasser gefährdenden Handlungen und Bauwerke in diesen Bereichen strikt verboten. Dies muss insbesondere auch für Windkraftanlagen gelten.

Mannigfache Havarien mit Windkraftanlagen in der Vergangenheit zeigen, dass es durchaus zu derartigen Schäden in Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommen kann. Tritt ein solcher Fall ein, ist die gesamte Trinkwasserversorgung in diesem Bereich extrem gefährdet. So sind z.B. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einem absoluten Verbot belegt. Diese Anlagen sind Windkraftanlagen gleichzusetzen.

Anlagen:

Verordnung Wasserschutzgebiet – als Anl. 1

Karte Wasserschutzgebiet – als Anl. 2

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024

entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht)*.

Dem folgen auch die Kommentare:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;

vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Ausweisung als Potenzialfläche für Windkraft entgegen.

2. Naturschutz/Artenschutz

Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. So wird übersehen, dass im Gebiet AS 50 in der Nähe der Windkraftanlagen ein Rotmilanhorst aufgefunden wurde. Ausgelegt wurde im weiteren Verlauf des kommunalen Planverfahrens auch die „Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne des § 45b vom 25.7.2023 des Büros Moos/Trepesch. Hierbei handelt es sich nicht um eine artenschutzrechtliche belastbare Prüfung. Die Gutachter beanspruchen dies für Ihre Ausführungen auch nicht. Dessen ungeachtet kann aber auf die Stellungnahme der

Gutachter und insbesondere auf die Tab. 1 (potentielle Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten) Bezug genommen werden. Für die Potenzialfläche W1 (jetzt AS 50 im hiesigen Verfahren) wird das Brutvorkommen des Rotmilans „wahrscheinlich“ angenommen und für den Baumfalken als „möglich“. Auch für den Wespenbussard gilt das Brutvorkommen als „wahrscheinlich“ und für den Uhu als „möglich“. Im weiteren Verlauf räumen die Gutachter ein, dass diese Vorkommen auch im sogenannten Nahbereich des Anhangs 1 zu § 45b BNatSchG liegen.

Anlage:

**Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land"
Bundesnaturschutzgesetz – als Anl. 3**

3. Entgegenstehende seismologische Einrichtungen

Bei den sogenannten harten entgegenstehenden Belangen sind Seismometer-Stationen in einem Abstand von ca. 5000 m benannt. Derartige Anlagen benötigen einen Sicherheitsabstand von 15 km. Der hier genannte Abstand von 5000 m ist viel zu gering, um eine massive Beeinträchtigung dieser wichtigen seismologischen Einrichtungen zu gewährleisten.

4. Sonstige noch nicht geklärte Einrichtungen

Völlig offen sind noch die sogenannten Wetterradar-Stationen, die Bayerischen Erdbebenmessstationen, militärische Ausschlussbereiche sowie Flugplätze mit Schutzbereichen und damit Maßgaben der Flugsicherung.

5. Landschaftsschutz

Das Gebiet AS 50 liegt zumindest teilweise im Landschaftsschutzgebiet (ID 00125.13) „Ursensollen und Rängberg“.

Die Änderungsbegründung enthält folgende Aussage: *AS 50 „nördlich Ehringsfeld“*

- *Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13.*

- *Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.*

Außer dieser Feststellung, enthält die bisherige Begründung keine aussagefähigen Inhalte.

6. entgegenstehende militärische Belange

Der Steckbrief führt nunmehr aus:

□ *Sonstige: Lage im Interessengebiet des TrübPI Hohenfels*

Der Truppenübungsplatz Hohenfels ist ein großer US-amerikanischer Militärstützpunkt in der Oberpfalz, Deutschland, der von der United States Army zur Ausbildung von Soldaten verschiedenster NATO- und Partnerländer genutzt wird. Dort trainieren Kräfte aus verschiedenen Nationen, um die Einsatzbereitschaft zu stärken und sich auf aktuelle

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Bedrohungen, wie Drohnenangriffe, vorzubereiten, betont. Der Übungsplatz ist Teil des Joint Multinational Readiness Center (JMRC). Quelle: truppenübungsplatz hohenfels ki - Google Suche Allein aus diesen Einschränkungen ist darauf zu schließen, dass Windkraftanlagen in diesem Gebiet ein hohes Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr und den Truppenübungsplatz darstellen. Aufgrund der sich geänderten Weltlage und dem Ausbau der Verteidigung sind Einschränkungen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte vorrangig zu bewerten. Jedwedes Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr aber auch für Radarstrecken muss unterbleiben. Windkraftanlagen können ebenso an anderer Stelle geplant werden. Militärische Belange wurden über lange Zeit gegenüber der Windkraftnutzung zurückgestellt. Dies kann aber angesichts der Bedrohungslage der Bundesrepublik und der NATO-Staaten nicht länger aufrechterhalten werden. Die betroffenen militärischen Einrichtungen des Truppenübungsplatzes Hohenfels gelten als gewichtiger militärischer Belang, der der Windkraftnutzung vorgeht. Diese Einrichtungen stellen ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse und zwar ein überragendes Sicherheitsinteresse der gesamten Bevölkerung dar. Der Regionalverband sollte dieses Sicherheitsinteresse der Bevölkerung ernst nehmen. Windkraftanlagen können durchaus an anderer Stelle realisiert werden. Auf die rechtlich notwendige Alternativprüfung wird zudem verwiesen. Fazit: Die Fläche AS 50 ist als Potenzialfläche nicht weiter zu verfolgen.	
Gemeinde Ursensollen vom 30.09.2025 Der Gemeinderat nimmt die neuen Entwürfe zur 31. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Windenergie) zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen, weitere zwei Windkraftanlagen im Vorranggebiet „AS 35“ sind in Planung. Die Gemeinde Ursensollen hat sich im Jahr 2023 intensiv mit der Vorrangflächenplanung für weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet befasst und einen rechtsgültigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ beschlossen. Hieraus ergeben sich zwei Vorrangflächen. Diese sind „W1 bei Ehringsfeld“ mit 4,5 Hektar und „W2 bei Erlheim/Garsdorf“ mit 46,9 Hektar auf dem Gemeindegebiet Ursensollen. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten diese Planungen zu berücksichtigen und wird aufgefordert im Bereich des Gemeindegebiet Ursensollen Ihre Planungen hierauf anzugleichen.	
Windpower GmbH & Co. vom 24.09.2025 Wir beabsichtigen auf Flurnummer 936, Gemarkung Ullersberg, Gemeinde Ursensollen die Errichtung einer Windkraftanlage. Der geplante Standort liegt im geplanten Vorranggebiet AS	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

50, nördlich Ehringsfeld. Dieses ist in dem vom regionalen Planungsverband vom 22. Juli 2025 beschlossenen Fortschreibungsentwurf enthalten. Das Gebiet ist hinsichtlich der Windgüte und aufgrund der benachbarten bestehenden Windkraftanlagen auch hinsichtlich der Konzentrationswirkung sehr gut geeignet. Zur Prüfung der luftrechtlichen Belange. haben wir vom Landratsamt Amberg-Weizsäckchen für drei alternative Standorte am 09.07.2025 bereits einen positiven Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 9 Abs. 1a BImSchG) erhalten (siehe Anhang). Demnach stehen für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit 262,5 m Gesamthöhe, einer Nennleistung von 7 Megawatt und einer Ertragserwartung von 16 - 20 Mio. kWh/Jahr auf Flur-Nr. 936 der Gemarkung Ullersberg, Gemeinde Ursensollen, weder zivile noch militärische luftrechtliche Belange entgegen. Wir bitten Sie aufgrund der genannten Punkte und im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes AS 50 festzuhalten.	

VRG AS 52 „südwestlich Kainsricht“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Gebenbach vom 29.09.2025 Hiermit erteilen wir unser Einverständnis und weisen nochmals auf den Schutzabstand von 300 m zum Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbegebiet Gebenbach-West 1. Erweiterung“ hin. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Grundstücke FlNr. 4702 TIFL., 4708, 4709, 4710 TIFL., 4731 TIFL. und 4744 TIFL.	Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert. Die Hinweise zur Erweiterung des Gewerbegebietes Gebenbach-West werden zur Kenntnis genommen. Die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes Gebenbach-West ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Da es sich bei der aktuellen Ausweitung des VRG AS 52 jedoch auch um einen Planungsstand handelt, wird der Regionale Planungsverband die Einwendung jedoch bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung berücksichtigen und dabei prüfen,

VRG AS 53 „nördlich Godlricht“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen.	Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert.

Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen.

Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite):

- AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23")
- NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5")
- NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1")
- SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9")
- SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23")
- WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29")

Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken.

Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt.

In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen.

Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen.

Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.

Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden.

	Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

VRG AS 58 „westlich Poppberg“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025 Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtungen betroffen: - Radaranlage Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 011° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632,56 m ü. NN; lateraler Radius 15 km Die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben.	Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auch auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten. Die Standortbögen werden entsprechend der vorgebrachten Hinweise korrigiert bzw. ergänzt.
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 02.10.2025 Durch die getroffenen flächenmäßigen Festlegungen wird der Aufgabensektor meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit tangiert, als die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg (MTB) belegen sind. Insoweit schließe ich mich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025 an. Gegen die übrigen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie bestehen meinerseits keine Bedenken. In den Vorranggebieten AS 50, AS 58 und AS 59 besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Radaranlage Mittersberg (MTB). Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im vorliegenden Fall sind die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 allesamt im Randbereich des festgelegten Anlagenschutzbereiches belegen. Für das erforderliche	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird. Ich wünsche der weiteren Beratung des Planwerks in Ihren Verbandsgremien einen konstruktiven Verlauf und stehe selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2025).	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (4) und (7) löschen: Biotop Unter Schutzgut "Mensch" löschen: Naturpark Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Landschaftliche Vorprägung durch bestehende WEA --> Bewertung ändert sich von "--" zu "-"	

VRG AS 59 „nordwestlich Matzenhof“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025 Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtungen betroffen: - Radaranlage Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 011° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632,56 m ü. NN; lateraler Radius 15 km Die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte	Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen

sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 02.10.2025 Durch die getroffenen flächenmäßigen Festlegungen wird der Aufgabensektor meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit tangiert, als die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg (MTB) belegen sind. Insoweit schließe ich mich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 19.09.2025 an. Gegen die übrigen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie bestehen meinerseits keine Bedenken. In den Vorranggebieten AS 50, AS 58 und AS 59 besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Radaranlage Mittersberg (MTB). Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im vorliegenden Fall sind die Vorranggebiete AS 50, AS 58 und AS 59 allesamt im Randbereich des festgelegten Anlagenschutzgebietes belegen. Für das erforderliche fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird. Ich wünsche der weiteren Beratung des Planwerks in Ihren Verbandsgremien einen konstruktiven Verlauf und stehe selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzgebieten der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2025).	Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auch auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzgebieten bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten.

VRG AS 60 „nördlich Etsdorf“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Gemeinde Schmidgaden vom 17.09.2025

Die Ausweisung der Windvorrangfläche AS 60 wird abgelehnt. Hierzu werden folgende Gründe vorgetragen:

- Es kommt zu einer visuellen Beeinträchtigung durch mögliche Windenergieanlagen für die Ortschaften Trisching und Etsdorf. Auf die Begründung zur Streichung des Windvorranggebietes SAD 11 im laufenden Verfahren wird Bezug genommen, wo es heißt „Durch die Anpassung des Entwurfs erfolgt eine regionalplanerisch angestrebte dezentrale Konzentration in diesem Bereich bei gleichzeitiger Freihaltung der Landschaft im westlichen Teil der Gemeinde Schmidgaden“. Die geplante Vorrangfläche schließt sich unmittelbar an den westlichen Teil des Gemeindegebiets an. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass sie sich im Landkreis Amberg-Weizsbach befindet. Die Argumente einer überproportionalen Beplanung der Gemeinden Freudenberg und Schmidgaden und eine regionsweit ausgeglichene Gebietskulisse sollen auch hier greifen. Bei Nichtberücksichtigung des Gebiets AS 60 bleiben in der Gemeinde Freudenberg noch immer 224 ha, was 2,7% der Gemeindefläche entspricht – Vergleich Gemeinde Schmidgaden nach aktuellem Stand 55 ha (1,3 % des Gemeindegebiets).
- Die Gemeinde Schmidgaden sieht das im Regionalplan selbst formulierte Ziel in Kapitel B I Natur und Landschaft nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt. Dort heißt es, die Landschaft „Naabgebirge“ (ein sog. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) in die Ausweisung von Naturparken miteinzubeziehen (Nr. 5.1). Und die Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushalts als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem Charakter gesichert und entwickelt werden. Mitunter stellt der gesamte Höhenrücken um Friedrichsberg, Hirmerberg und Johannisberg ein Naherholungsgebiet für Wanderer, Walker und Radfahrer dar, welches alleine aus diesen Gründen von baulichen Anlagen verschont bleiben sollte. Zahlreiche ausgewiesene Wanderwege (vgl. BayernAtlas – örtliche Wanderwege) und ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete untermauern die Besonderheit des Höhenrückens. Auf das vorhandene FFH-Gebiet 6538-371 bei Magdalenental sei besonders hingewiesen. Auch stört die Ausweisung des Windvorranggebietes AS 60 die gemeindliche Absicht, bislang fehlende touristische Bereiche zu erschließen.
- Auf Fl.-Nr. 242, 1967 der Gemarkung Etsdorf befindet sich das Einzugsgebiet einer Quelfassung der früheren Trinkwasserversorgungsanlage Trisching, welche grundsätzlich immer noch intakt ist und bei entsprechender Aufbereitung wieder in Betrieb genommen werden könnte. Das Gebiet ist im sog. Ausweisungsmessnetz enthalten. Es wird empfohlen, hierzu eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden einzuholen.
- Letztlich sehen wir die Interessen des Heimat- und Trachtenvereins „d Friedrichsbergler“ Trisching beeinträchtigt. Der Friedrichsberg ist nicht nur Namensgeber, sondern auch Wahrzeichen des Vereins, der auch Mitglied im

Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts

Die Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und der Heimatpflege wurden im Zuge des Fortschreibungsverfahrens beteiligt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht davon auszugehen, dass die seitens der Gemeinde Schmidgaden genannten Belange in unzulässigem oder unzumutbarem Ausmaß betroffen sind.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge und Höhenrücken mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.

Hinsichtlich möglicher negativer Auswirkung auf Brauchtum, Tourismus und die Naherholung ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden.

Die Ermittlung und Festlegung der VRG im Regionalplan erfolgte nach klar definierten, regionseinheitlichen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog und Begründung des Ziels 5.2). Diese Kriterien – etwa Windhöufigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete, militärische Ausschlussbereiche und andere Restriktionen – prägen sich innerhalb der Region unterschiedlich stark aus. Aufgrund der daraus resultierenden unterschiedlichen Eignung hinsichtlich Windenergienutzung ist eine rechnerisch gleichmäßige Flächenverteilung auf alle Landkreise bzw. Gemeinden nicht möglich und auch rechtlich nicht gefordert. Das gesetzliche Flächenziel nach WindBG und LEP-Ziel 6.2.2 gilt für die gesamte Planungsregion, nicht für einzelne

Oberpfälzer Gauverband e.V. ist. Das alljährlich im Magdalenental stattfindende Heimatfest ist überregional bekannt und beliebt und ist eine dem Brauchtum und der Tradition verpflichtete Vereinsveranstaltung.	Kommunen oder Landkreise und bezieht sich lediglich auf Flächen für Windenergienutzung und bezieht keine anderen Arten Erneuerbarer Energien ein. Würde eine Gleichverteilung der VRG auf alle Kommunen angestrebt, müssten Gebiete mit fehlender oder geringer Eignung und hohem Konfliktrisiko als VRG ausgewiesen werden. Gem. Rechtsprechung darf der RPV jedoch keine „Verhinderungsplanung“ betreiben. D.h. VRG dürfen nur in Bereichen ausgewiesen werden, in denen WEA regelmäßig genehmigungsfähig und wirtschaftlich betrieben werden können.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang AS60 („nördlich Etsdorf“, synonym AS N2): neu aufgenommene Fläche (55 ha); Regionaler Klimaschutzwald, Wochenstubenquartier Fransenfledermaus im östlichen Bereich, visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, Landschaftsschutzgebiet und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hinweis: Bewertung im Rahmen der SUP mit Doppel-Minus beim Schutzgut Landschaft wurde zu Einfach-Minus abgeschwächt (vgl. Fachstellungnahme HNB, die uns im Rahmen einer UIG-Anfrage von der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung gestellt wurde) ⇒ kritische Bewertung Auszug Ende	Durch die Streichung des VRG SAD 11 wird dem Belang der Überlastung des Teilraums dennoch Rechnung getragen.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Unter (5) ergänzen: FFH-Gebiet "Amphibien-Lebensräume um Etsdorf" östlich Bewertung unter Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Aus regionalplanerischer Sicht sind im Bereich des VRG AS 60 konkurrierende Belange voraussichtlich weniger betroffen als im Bereich des VRG SAD 11. Zudem weist das VRG AS 60 aufgrund seines Zuschnitts und seiner Größe aus regionalplanerischer Sicht eine bessere Eignung auf. In der Gesamtschau und vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erforderlichen Flächenbeitragswerte erscheint es aus regionalplanerischer Sicht daher trotz der Betroffenheit konkurrierender Belange sachgerecht das VRG AS 60 auszuweisen. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bei den Vorranggebieten wurde im jeweiligen Standortbogen auf der Grundlage einer der Äußerungen aller umweltrelevanten Fachstellen sowie der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden. Zudem findet im Laufe des Beteiligungsverfahrens und der Verbindlicherklärung durch die Regierung der Oberpfalz eine Plausibilitätsprüfung durch die einschlägigen Fachstellen statt. Der Standortbogen wird entsprechend des vorgebrachten Hinweises korrigiert bzw. ergänzt.

VRG AS 61 „nördlich Pursruck“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

450Connect GmbH vom 29.08.2025

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025

Auszug Anfang

AS61 („nördlich Pursruck“, synonym AS N3):

neu aufgenommene Fläche (125 ha); lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen Teilbereich; Landschaftsschutzgebiete kritische Bewertung

Auszug Ende

Privater Stellungnehmer vom 24.09.2025

Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes: Die Vorranggebiete AS 61 und AS 62 liegen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung von Kricklhof und Weiher. Durch die schon mit Baugenehmigung vorhandenen Flächen AS 05 würde eine Umzingelung der Orte Weiher/Kricklhof entstehen.

Beeinträchtigung der Lebensqualität durch mögliche Lärmemissionen: Die geplanten Flächen liegen sehr nahe, besser gesagt zu nahe an bestehenden Wohngebieten. Zudem die vorherrschende Windrichtung West ist. Bei einem Windpark dieser Größenordnung ist eine Lärmbelästigung durch Rotorgeräusche und Infraschall unvermeidlich – insbesondere bei Westwindlage. Die potenziellen Auswirkungen durch nächtliche Geräuschbelastung wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Schattenschlag der Rotoren: In den Nachmittags- und Abendstunden ist mit erheblichem Schattenschlag zu rechnen, der die Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen kann.

Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts

Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert.

Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage er-

wünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Durch die Flächen AS 05, AS 61 und AS 62 würde sehr wahrscheinlich der erlaubte Grenzwert überschritten sein.
Wertminderung von Grundstücken und Immobilien: Die Errichtung eines Windparks dieser Größe führt erfahrungsgemäß zu einer deutlichen Wertminderung von Grundstücken, Immobilien und Freizeitanlagen – sowohl hinsichtlich Vermietung als auch Verkauf.
Beeinträchtigung geschützter Tierarten: In den betroffenen Flächen (Flurnummern 1077, 1079, 1087, 1089) wurden regelmäßig Seeadler- auch paarweise -, Fischadler, Rotmilane und Eisvögel gesichtet. Diese Arten sind besonders geschützt und ihr Lebensraum darf nicht gefährdet werden.
Unverhältnismäßige Flächenausweisung im Vergleich zur Zielvorgabe: Bayernweit ist laut Vorgabe eine Ausweisung von 1,8% der Gemeindefläche bis 2032 vorgesehen. Die Gemeinde Freudenberg umfasst ca. 8200 ha, was einer Zielgröße von ca. 147,6 ha entspricht. Tatsächlich ausgewiesen wurden jedoch:

- AS 60 nördlich Etsdorf: 55 ha
- AS 61 nördlich Pursruck 125 ha
- AS 62 nordöstlich Pursruck: 11 ha, Summe: 191 ha. Hinzu kommen bereits bestehende Flächen im Oberland. Damit wurde die Zielvorgabe deutlich überschritten.
- Ungleichgewicht in der Verteilung der Energieerzeugung: Weiher und Kricklhof haben ihren Beitrag zur Energiewende bereits übererfüllt:
- - Biogasanlage
- Photovoltaik
- Drei weitere Flächen bereits in Planung
- Windanlagen östlich von Weiher bereits genehmigt bzw. geplant. Eine weitere Belastung dieser Ortsteile ist nicht verhältnismäßig.

Fehlende transparente Bürgerbeteiligung zu den neuen Änderungen: Die Änderungen wurden zwar öffentlich bekannt gemacht, jedoch fehlt eine gezielte Information der direkt betroffenen Gemeinden und Bürger. Eine aktive Einbindung der lokalen Bevölkerung ist aus meiner Sicht unerlässlich für die Akzeptanz solcher Projekte.

Beeinträchtigung bestehender PV-Freiflächenanlagen: Die genannten Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden PV-Freiflächenanlagen. Schattenwurf und Eiswurf durch Windräder können deren Effizienz und Sicherheit erheblich beeinträchtigen.

Ich bitte darum, unsere Einwände im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Planung entsprechend zu überarbeiten. Eine nachhaltige und sozialverträgliche Energiewende ist nur mit umfassender Beteiligung und Rücksichtnahme auf Mensch und Natur möglich.

Anlage: Unterschriftenliste, die den Einspruch und damit die Meinung unserer Bürgerinnen und Bürger deutlich macht.

Stadt Hirschau vom 24.09.2025 (Punkt 7 ergänzt am 28.10.25)

Die Stadt Hirschau nimmt fristgerecht Stellung im ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahren zu der Konzentrationsflächenplanung „Windenergie“. Der Stadtrat kann sich erst in einer Stadtratsitzung am 08.10.2025 mit dem Thema befassen. Daher übersendet die Stadtverwaltung vorab den Beschlussvorschlag für die Sitzung. Der

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Immissionsschutz, „fehlende Transparenz und Einbindung der Bürger im Verfahren“ und Wertminderung wird auf die Abwägung der „Allgemeinen Hinweise, Einwendungen und Anregungen“ verwiesen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht davon auszugehen, dass die genannten Belange in unzulässigem oder unzumutbarem Ausmaß betroffen sind.

Die Ermittlung und Festlegung der VRG im Regionalplan erfolgte nach klar definierten, regionseinheitlichen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog und Begründung des Ziels 5.2). Diese Kriterien – etwa Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete, militärische Ausschlussbereiche und andere Restriktionen – prägen sich innerhalb der Region unterschiedlich stark aus. Aufgrund der daraus resultierenden unterschiedlichen Eignung hinsichtlich Windenergienutzung ist eine rechnerisch gleichmäßige Flächenverteilung auf alle Landkreise bzw. Gemeinden nicht möglich und auch rechtlich nicht gefordert. Das gesetzliche Flächenziel nach WindBG und LEP-Ziel 6.2.2 gilt für die gesamte Planungsregion, nicht für einzelne Kommunen oder Landkreise und bezieht sich lediglich auf Flächen für Windenergienutzung und bezieht keine anderen Arten Erneuerbarer Energien ein. Würde eine Gleichverteilung der VRG auf alle Kommunen angestrebt, müssten Gebiete mit fehlender oder geringer Eignung und hohem Konfliktrisiko als VRG ausgewiesen werden. Gem. Rechtsprechung darf der RPV jedoch keine

Beschlussbuchauszug aus der Stadtratsitzung wird nachgereicht. Die Stellungnahme ist vorläufig, wird im Beschluss des Stadtrates vermutlich etwa deckungsgleich formuliert sein. Nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Hirschau:

1. Mit den von der Stadt Hirschau gemeldeten Konzentrationszonen, die sich nun flächenmäßig etwas geringer in der Konzentrationsflächenplanung des Planungsverbandes widerspiegeln (AS 01/1 und AS 05), besteht Konsens.

2. Die Stadtverwaltung hat in zwei Emails (jeweils vom 14.01.2025) Bedenken geäußert, die in der aktuellen Änderung des Regionalplans bisher keine Berücksichtigung finden.

3. Erstmals und nebenbei erfährt der Stadtrat, dass die Gemeinde Freudenberg weitere Potentialflächen, neben einer bereits bestehenden Konzentrationsflächenplanung, an den Planungsverband gemeldet hat. Die gemeldeten Flächen (AS 61 und AS 62) der Gemeinde Freudenberg befinden sich westlich der Ortschaft Weiher, südlich der Ortschaft Kricklhof und südlich eines bewohnten Einzelanwesens (Kricklhof Nr. 6).

Es besteht die Besorgnis für die Ortschaft Weiher, dass eine Umzingelung mit Windrädern entstehen könnte. Östlich Weiher wurde bereits ein Windrad zum Bau genehmigt, ein weiteres Windrad im Osten der Ortschaft Weiher ist im Verfahren. Aufgrund der Höhenlage „Buchberg“ kann durchaus auch im Norden und Nord-Osten mit dem Bau von Windrädern gerechnet werden. Wenn jetzt auch noch im Westen der Ortschaft Weiher die Gemeinde Freudenberg zwei Wind-Flächen meldet, tritt eine optisch bedrängende Wirkung ein. Das Gebot der Rücksichtnahme ist aufgrund der Bauhöhe von Windrädern zu beachten. Es ist eine Minderung der Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten. Der Stadtrat fordert den Regionalen Planungsverband auf, die beiden Gebietskulissen (AS 61 und AS 62) aus der Planung zu nehmen. Von dem bereits genehmigten Windrad im Osten ist mit Schattenwurf auf die Ortschaft Weiher zu rechnen. Schattenwurf bei untergehender Sonne von einem weiteren Windrad auf der Westseite der Ortschaft Weiher (AS 61 und AS 62) wäre unzulässig. Es käme zu einer erheblichen Belastung für die schutzwürdige Ortschaft Weiher.

4. Der Hirschauer Stadtrat hat am 23.10.2024 einen 1.000 m Abstand von Windrädern zu bebauten Gebieten (auch Einzelanwesen) festgelegt und in der rechtskräftigen Konzentrationsflächenplanung diese Abstände auch über die Stadtgrenzen hinaus festgelegt. Der Stadtrat erwartet, dass der Regionale Planungsverband, wie auch umliegende Kommunen, ebenso einen 1.000 m Abstandsradius zu Ortschaften und Siedlungsstrukturen auf Hirschauer Gebiet einhalten. Dies wurde dem Regionalen Planungsverband bereits am 24.10.2024 im Verfahren mitgeteilt. Nach den vorliegenden Lageplänen beträgt der Abstand zu Weiher, Kricklhof und Kricklhof/Einzelanwesen (Kricklhof Nr. 6) im ungünstigsten Fall lediglich etwa 670 m bis zu den vorgeschlagenen Flächen AS 61 und AS 62 der Gemeinde Freudenberg. Aus Sicht des Stadtrates ist dies keinesfalls ein ausreichender und gebotener Abstand. Die Stadt Hirschau fordert den Planungsverband auf, die Flächen AS 61 und AS 62 komplett aus der Planung zu nehmen.

„Verhinderungsplanung“ betreiben. D.h. VRG dürfen nur in Bereichen ausgewiesen werden, in denen WEA regelmäßig genehmigungsfähig und wirtschaftlich betrieben werden können.

Zudem können größere VRG den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.

Trotzdem wurde bei der Festlegung der VRG darauf geachtet eine Überlastung einzelner Gemeinden oder Teilräume zu vermeiden. Die Auswahl der VRG bezieht den Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ ein, der einseitige Belastungen einzelner Siedlungen oder Landschaften verhindern und eine insgesamt ausgewogene Entwicklung ermöglichen soll.

Im Rahmen des Verfahrens wurden auch mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft.

Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großräumige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des

5. Die Stadt Hirschau hat eine größere PV-Freiflächenanlage der Südwerk Energie GmbH (Burgkunstadt) in einem Bauleitverfahren. Das Bauleitverfahren für die PV-Freiflächenanlage (FINr. 104, 102 und 96/Tfl., Gemarkung Weiher) wurde am 11.12.2024 und 19.03.2025 mit Stadtratsbeschluss eröffnet. Die frühzeitige Beteiligung ist der nächste Verfahrensschritt in der Bauleitplanung. Diese Flächen befinden sich unmittelbar angrenzend an die nun von der Gemeinde Freudenberg gemeldeten Flächen AS 61 und AS 62. Windkraftanlagen können wegen Schatten- und Eiswurf nicht direkt neben einer PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein weiterer Grund zur Herausnahme der Flächen AS 61 und 62.

6. Die Kommunen sind Schlüsselakteure der Energiewende. Voraussetzung ist eine breite Unterstützung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Zu geringe Abstandsflächen zwischen Wohnbereichen und Windrädern konterkarieren diese Bemühungen. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen in der Bundesrepublik, in Bayern und beim Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zu achten.

7. Sollten die Flächen AS 61 und AS 62 nicht ersatzlos aus den Planungen herausgenommen werden, so behält sich die Stadt Hirschau rechtliche Schritte vor.

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird.

Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei

wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöflichkeit, Zuwegung, Hangneigung, ...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist.

Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken.

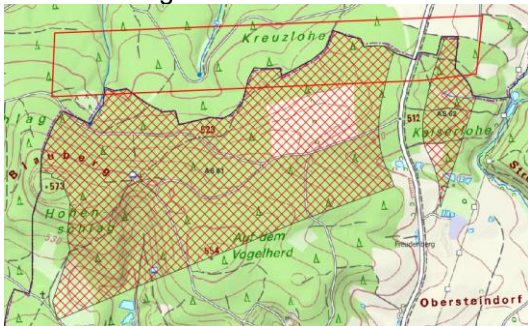
Ist der Teilraum hingegen – wie im Bereich der VRG AS 05, AS 61 und AS 62 – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Im vorliegenden Fall gibt es zwar einen nicht unerheblichen Höhenunterschied zwischen dem VRG AS 61 und den tieferliegenden Ortschaften Weiher bzw. den Anwesen Kricklhof.

	Aufgrund der Lage im Waldgebiet ist jedoch zumindest ein partieller Sichtschutz vorhanden, sodass der Höhenunterschied die bedrängende Wirkung zumindest nicht verstärkt. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert. Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Berücksichtigt werden muss zudem auch, ob es sich um Wohnnutzungen im Innen- oder Außenbereich handelt, da die unterschiedliche Lage auch eine differenzierte Betrachtung der Zumutbarkeit erfordert. Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine

	möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden. Die oben geschilderte Vorgehensweise führte jedoch im Teilraum Hirschau/Freudenberg dazu, dass der Flächenvorschlag der Gemeinde Freudenberg nicht vollständig in den Regionalplan übernommen wurde, sondern auf die Teilbereiche westlich der Freileitung beschränkt wurde. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass unzumutbare Umschlingungswirkungen auftreten können deutlich reduziert. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Eine ungeprüfte Übernahme kommunaler Konzentrationszonenplanungen im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107). Der Regionale Planungsverband berücksichtigt jedoch kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Im Hinblick auf

	die geplante Photovoltaikanlage ist jedoch anzumerken, dass das zugehörige Bauleitplanverfahren noch keinen konkreten bzw. verfestigten Planungsstand erreicht hat, der eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen ermöglicht hätte. Unabhängig vom Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens sind großflächige Einschränkungen für die Windenergienutzung im beabsichtigten VRG jedoch nicht zu erwarten. In einem möglichen WEA-Genehmungsverfahren werden potenzielle Beeinträchtigungen einer Photovoltaikanlage geprüft werden und können durch Standortverschiebungen oder Abschaltverpflichtungen voraussichtlich auf ein zulässiges Maß beschränkt werden. Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb von WEA im VRG und Photovoltaik nordöstlich angrenzend wird daher aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich gleichzeitig genehmigungsfähig und wirtschaftlich betreibbar sein.

VRG AS 62 „nordöstlich Pursruck“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. 	Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen geringfügig reduziert. Eine Richtfunkstrecke ist als Funkstelle unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung der Datenerfassung einer Richtfunkstrecke durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage er-
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang AS62 („nordöstlich Pursruck“, synonym AS N4): neu aufgenommene Fläche (11 ha); lokal bedeutsame ABSP-Fläche im Süden, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Kritische Bewertung	

Auszug Ende Privater Stellungnehmer vom 24.09.2025 Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes: Die Vorranggebiete AS 61 und AS 62 liegen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung von Kricklhof und Weiher. Durch die schon mit Baugenehmigung vorhandenen Flächen AS 05 würde eine Umzingelung der Orte Weiher/Kricklhof entstehen. Beeinträchtigung der Lebensqualität durch mögliche Lärmemissionen: Die geplanten Flächen liegen sehr nahe, besser gesagt zu nahe an bestehenden Wohngebieten. Zudem die vorherrschende Windrichtung West ist. Bei einem Windpark dieser Größenordnung ist eine Lärmbelästigung durch Rotorgeräusche und Infraschall unvermeidlich – insbesondere bei Westwindlage. Die potenziellen Auswirkungen durch nächtliche Geräuschbelastung wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Schattenschlag der Rotoren: In den Nachmittags- und Abendstunden ist mit erheblichem Schattenschlag zu rechnen, der die Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen kann. Durch die Flächen AS 05, AS 61 und AS 62 würde sehr wahrscheinlich der erlaubte Grenzwert überschritten sein. Wertminderung von Grundstücken und Immobilien: Die Errichtung eines Windparks dieser Größe führt erfahrungsgemäß zu einer deutlichen Wertminderung von Grundstücken, Immobilien und Freizeitanlagen – sowohl hinsichtlich Vermietung als auch Verkauf. Beeinträchtigung geschützter Tierarten: In den betroffenen Flächen (Flurnummern 1077, 1079, 1087, 1089) wurden regelmäßig Seeadler- auch paarweise -, Fischadler, Rotmilane und Eisvögel gesichtet. Diese Arten sind besonders geschützt und ihr Lebensraum darf nicht gefährdet werden. Unverhältnismäßige Flächenausweisung im Vergleich zur Zielvorgabe: Bayernweit ist laut Vorgabe eine Ausweisung von 1,8% der Gemeindefläche bis 2032 vorgesehen. Die Gemeinde Freudenberg umfasst ca. 8200 ha, was einer Zielgröße von ca. 147,6 ha entspricht. Tatsächlich ausgewiesen wurden jedoch: - AS 60 nördlich Etsdorf: 55 ha - AS 61 nördlich Pursruck 125 ha - AS 62 nordöstlich Pursruck: 11 ha, Summe: 191 ha. Hinzu kommen bereits bestehende Flächen im Oberland. Damit wurde die Zielvorgabe deutlich überschritten. - Ungleichgewicht in der Verteilung der Energieerzeugung: Weiher und Kricklhof haben ihren Beitrag zur Energiewende bereits übererfüllt: - Biogasanlage - Photovoltaik - Drei weitere Flächen bereits in Planung - Windanlagen östlich von Weiher bereits genehmigt bzw. geplant. Eine weitere Belastung dieser Ortsteile ist nicht verhältnismäßig. Fehlende transparente Bürgerbeteiligung zu den neuen Änderungen: Die Änderungen wurden zwar öffentlich bekannt gemacht, jedoch fehlt eine gezielte Information der direkt	wünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Richtfunkstrecken befinden wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Immissionsschutz, „fehlende Transparenz und Einbindung der Bürger im Verfahren“ und Wertminderung wird auf die Abwägung der „Allgemeinen Hinweise, Einwendungen und Anregungen“ verwiesen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht davon auszugehen, dass die

betroffenen Gemeinden und Bürger. Eine aktive Einbindung der lokalen Bevölkerung ist aus meiner Sicht unerlässlich für die Akzeptanz solcher Projekte. Beeinträchtigung bestehender PV-Freiflächenanlagen: Die genannten Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden PV-Freiflächenanlagen. Schattenwurf und Eiswurf durch Windräder können deren Effizienz und Sicherheit erheblich beeinträchtigen. Ich bitte darum, unsere Einwände im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Planung entsprechend zu überarbeiten. Eine nachhaltige und sozialverträgliche Energiewende ist nur mit umfassender Beteiligung und Rücksichtnahme auf Mensch und Natur möglich. Anlage: Unterschriftenliste, die den Einspruch und damit die Meinung unserer Bürgerinnen und Bürger deutlich macht.	genannten Belange in unzulässigem oder unzumutbarem Ausmaß betroffen sind. Die Ermittlung und Festlegung der VRG im Regionalplan erfolgte nach klar definierten, regionseinheitlichen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog und Begründung des Ziels 5.2). Diese Kriterien – etwa Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete, militärische Ausschlussbereiche und andere Restriktionen – prägen sich innerhalb der Region unterschiedlich stark aus. Aufgrund der daraus resultierenden unterschiedlichen Eignung hinsichtlich Windenergienutzung ist eine rechnerisch gleichmäßige Flächenverteilung auf alle Landkreise bzw. Gemeinden nicht möglich und auch rechtlich nicht gefordert. Das gesetzliche Flächenziel nach WindBG und LEP-Ziel 6.2.2 gilt für die gesamte Planungsregion, nicht für einzelne Kommunen oder Landkreise und bezieht sich lediglich auf Flächen für Windenergienutzung und bezieht keine anderen Arten Erneuerbarer Energien ein. Würde eine Gleichverteilung der VRG auf alle Kommunen angestrebt, müssten Gebiete mit fehlender oder geringer Eignung und hohem Konfliktrisiko als VRG ausgewiesen werden. Gem. Rechtsprechung darf der RPV jedoch keine „Verhinderungsplanung“ betreiben. D.h. VRG dürfen nur in Bereichen ausgewiesen werden, in denen WEA regelmäßig genehmigungsfähig und wirtschaftlich betrieben werden können. Zudem können größere VRG den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Trotzdem wurde bei der Festlegung der VRG darauf geachtet eine Überlastung einzelner Gemeinden oder Teilräume zu vermeiden. Die Auswahl der VRG bezieht den Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ ein, der einseitige Belastungen einzelner Siedlungen oder Landschaften verhindern und eine insgesamt ausgewogene Entwicklung ermöglichen soll. Im Rahmen des Verfahrens wurden auch mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich
Stadt Hirschau vom 24.09.2025 (Punkt 7 ergänzt am 28.10.25) Die Stadt Hirschau nimmt fristgerecht Stellung im ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahren zu der Konzentrationsflächenplanung „Windenergie“. Der Stadtrat kann sich erst in einer Stadtratsitzung am 08.10.2025 mit dem Thema befassen. Daher übersendet die Stadtverwaltung vorab den Beschlussvorschlag für die Sitzung. Der Beschlussbuchauszug aus der Stadtratsitzung wird nachgereicht. Die Stellungnahme ist vorläufig, wird im Beschluss des Stadtrates vermutlich etwa deckungsgleich formuliert sein. Nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Hirschau: 1. Mit den von der Stadt Hirschau gemeldeten Konzentrationszonen, die sich nun flächenmäßig etwas geringer in der Konzentrationsflächenplanung des Planungsverbandes widerspiegeln (AS 01/1 und AS 05), besteht Konsens. 2. Die Stadtverwaltung hat in zwei Emails (jeweils vom 14.01.2025) Bedenken geäußert, die in der aktuellen Änderung des Regionalplans bisher keine Berücksichtigung finden. 3. Erstmals und nebenbei erfährt der Stadtrat, dass die Gemeinde Freudenberg weitere Potentialflächen, neben einer bereits bestehenden Konzentrationsflächenplanung, an den Planungsverband gemeldet hat. Die gemeldeten Flächen (AS 61 und AS 62) der Gemeinde Freudenberg befinden sich westlich der Ortschaft Weiher, südlich der Ortschaft Kricklhof und südlich eines bewohnten Einzelanwesens (Kricklhof Nr. 6). Es besteht die Besorgnis für die Ortschaft Weiher, dass eine Umzingelung mit Windrädern entstehen könnte. Östlich Weiher wurde bereits ein Windrad zum Bau genehmigt, ein weiteres Windrad im Osten der Ortschaft Weiher ist im Verfahren. Aufgrund der Höhenlage „Buchberg“ kann durchaus auch im Norden und Nord-Osten mit dem Bau von Windrädern gerechnet werden. Wenn jetzt auch noch im Westen der Ortschaft Weiher die Gemeinde Freudenberg zwei Wind-Flächen meldet, tritt eine optisch bedrängende Wirkung ein. Das Gebot der Rücksichtnahme ist aufgrund der Bauhöhe von Windrädern zu beachten. Es ist eine Minderung der Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten. Der Stadtrat fordert den Regionalen Planungsverband auf, die beiden Gebietskulissen (AS 61 und AS 62) aus der Planung zu nehmen. Von dem bereits genehmigten Windrad im Osten ist mit Schattenwurf auf die Ortschaft Weiher zu rechnen. Schattenwurf bei untergehender Sonne von einem	

weiteren Windrad auf der Westseite der Ortschaft Weiher (AS 61 und AS 62) wäre unzulässig. Es käme zu einer erheblichen Belastung für die schutzwürdige Ortschaft Weiher. 4. Der Hirschauer Stadtrat hat am 23.10.2024 einen 1.000 m Abstand von Windrädern zu bebauten Gebieten (auch Einzelanwesen) festgelegt und in der rechtskräftigen Konzentrationsflächenplanung diese Abstände auch über die Stadtgrenzen hinaus festgelegt. Der Stadtrat erwartet, dass der Regionale Planungsverband, wie auch umliegende Kommunen, ebenso einen 1.000 m Abstandsradius zu Ortschaften und Siedlungsstrukturen auf Hirschauer Gebiet einhalten. Dies wurde dem Regionalen Planungsverband bereits am 24.10.2024 im Verfahren mitgeteilt. Nach den vorliegenden Lageplänen beträgt der Abstand zu Weiher, Kricklhof und Kricklhof/Einzelanwesen (Kricklhof Nr. 6) im ungünstigsten Fall lediglich etwa 670 m bis zu den vorgeschlagenen Flächen AS 61 und AS 62 der Gemeinde Freudenberg. Aus Sicht des Stadtrates ist dies keinesfalls ein ausreichender und gebotener Abstand. Die Stadt Hirschau fordert den Planungsverband auf, die Flächen AS 61 und AS 62 komplett aus der Planung zu nehmen. 5. Die Stadt Hirschau hat eine größere PV-Freiflächenanlage der Südwerk Energie GmbH (Burgkunstadt) in einem Bauleitverfahren. Das Bauleitverfahren für die PV-Freiflächenanlage (FINr. 104, 102 und 96/Tfl., Gemarkung Weiher) wurde am 11.12.2024 und 19.03.2025 mit Stadtratsbeschluss eröffnet. Die frühzeitige Beteiligung ist der nächste Verfahrensschritt in der Bauleitplanung. Diese Flächen befinden sich unmittelbar angrenzend an die nun von der Gemeinde Freudenberg gemeldeten Flächen AS 61 und AS 62. Windkraftanlagen können wegen Schatten- und Eiswurf nicht direkt neben einer PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein weiterer Grund zur Herausnahme der Flächen AS 61 und 62. 6. Die Kommunen sind Schlüsselakteure der Energiewende. Voraussetzung ist eine breite Unterstützung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Zu geringe Abstandsflächen zwischen Wohnbereichen und Windrädern konterkarieren diese Bemühungen. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen in der Bundesrepublik, in Bayern und beim Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zu achten. 7. Sollten die Flächen AS 61 und AS 62 nicht ersatzlos aus den Planungen herausgenommen werden, so behält sich die Stadt Hirschau rechtliche Schritte vor.	sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend klärbar, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großräumige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zeichnete sich bereits während der Regionalplanfortschreibung ab, dass bei der Errichtung von WEA im (möglichen) Vorranggebiet eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben vorliegt, wurden die betroffenen (möglichen) Vorranggebiete daher verworfen oder in ihrem Umgriff reduziert. Dabei wurde darauf geachtet, VRG möglichst um die Bereiche zu reduzieren bei denen konkurrierende Belange verhältnismäßig stark betroffen waren und gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Eignung (z.B. hinsichtlich Windhöffigkeit, Zuwegung, Hangneigung, ...) vorlag. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: Bewertung unter Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

	(ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Aufgrund der uneinheitlichen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region ist es jedoch nicht sachgerecht die o.g. Umfassungssituationen als „pauschalen Grenzwert“ anzusehen. Vielmehr sind auch Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums für die Bewertung relevant. Sie wirken sich maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA aus. Ist der Landschaftsraum eher strukturarm geprägt (z.B. große Ackerflächen) und weit einsehbar können WEA in der Regel visuell dominanter und weiträumiger wirken. Ist der Teilraum hingegen – wie im Bereich der VRG AS 05, AS 61 und AS 62 – durch vielfältige Strukturen im Sichtfeld (z.B. Gehölze, Wälder) oder topographisch abwechslungsreiches Gelände geprägt, wird die Sichtbarkeit von WEA unterbrochen und die visuelle Prägung reduziert sich. Im vorliegenden Fall gibt es zwar einen nicht unerheblichen Höhenunterschied zwischen dem VRG AS 61 und den tieferliegenden Ortschaften Weiher bzw. den Anwesen Kricklhof. Aufgrund der Lage im Waldgebiet ist jedoch zumindest ein partieller Sichtschutz vorhanden, sodass der Höhenunterschied die bedrängende Wirkung zumindest nicht verstärkt. Die voraussichtliche summarische Wirkung mit weiteren Vorranggebieten, bestehenden, genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten WEA im räumlichen Zusammenhang wurden ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen und auch der Aspekt, dass in der Regel die optische Wirkung und Dominanz von WEA abnimmt, je größer die Entfernung zwischen WEA und Siedlung ist, fand Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgenommene Erhöhung der Siedlungsabstände mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation abgemildert werden konnten. Durch die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter im Zuge des Verfahrens wurden zudem die nachteiligen Auswirkungen auf die ansässigen Bürger weiter reduziert.

Die Entscheidung, ob die ermittelte Situation zu einer Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten führte, erfolgte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der gem. WindBG und LEP geforderten Flächenbeitragswerte. Demnach müssen bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß in einem Standortbereich Vorranggebiete ausgewiesen werden in den Abwägungsprozess stets auch Belange einbezogen werden, die für eine Ausweisung an diesem Standort sprechen (Eignungskriterien). Berücksichtigt werden muss zudem auch, ob es sich um Wohnnutzungen im Innen- oder Außenbereich handelt, da die unterschiedliche Lage auch eine differenzierte Betrachtung der Zumutbarkeit erfordert.

Jegliche potenzielle Umfassungs- bzw. Umzingelungssituation bereits auf regionalplanerischer Ebene vorsichtshalber zu vermeiden wäre daher nicht sachgerecht und nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Da sich die für Windenergienutzung geeigneten Bereiche nicht gleichmäßig über die Region verteilen, ist es unvermeidbar, dass in bestimmten Bereichen der Region ein überdurchschnittlicher Anteil an Vorranggebieten zu liegen kommt. Auch im Hinblick auf eine möglichst raumverträgliche Windenergienutzung sind größere Vorranggebiete, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration Rechnung tragen unerlässlich. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und

Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten in Bereichen mit guter Windhöffigkeit zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten und einzelne punktuelle Eingriffe in sensible Landschaftsräume zu vermeiden. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.

Es konnte daher nicht in allen Fällen in denen eine Überlastung bzw. Umzingelung unter Umständen eintreten könnte oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens moniert bzw. befürchtet wurde, den Forderungen nach Streichung bzw. Reduzierung der Vorranggebiete nachgekommen werden.

Die oben geschilderte Vorgehensweise führte jedoch im Teilraum Hirschau/Freudenberg dazu, dass der Flächenvorschlag der

	Gemeinde Freudenberg nicht vollständig in den Regionalplan übernommen wurde, sondern auf die Teilbereiche westlich der Freileitung beschränkt wurde. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass unzumutbare Umschattungswirkungen auftreten können deutlich reduziert. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Eine ungeprüfte Übernahme kommunaler Konzentrationszonenplanungen im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107). Der Regionale Planungsverband berücksichtigt jedoch kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Im Hinblick auf die geplante Photovoltaikanlage ist jedoch anzumerken, dass das zugehörige Bauleitplanverfahren noch keinen konkreten bzw. verfestigten Planungsstand erreicht hat, der eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen ermöglicht hätte. Unabhängig vom Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens sind großflächige Einschränkungen für die Windenergienutzung im beabsichtigten VRG jedoch nicht zu erwarten. In einem möglichen WEA- Genehmigungsverfahren werden potenzielle Beeinträchtigungen einer Photovoltaikanlage geprüft werden und können durch Standortverschiebungen oder Abschaltverpflichtungen voraussichtlich auf ein zulässiges Maß beschränkt werden. Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb von WEA im VRG und Photovoltaik nordöstlich angrenzend wird daher aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich gleichzeitig genehmigungsfähig und wirtschaftlich betreibbar sein. Der Standortbogen wird entsprechend des vorgebrachten Hinweises korrigiert bzw. ergänzt.

Flächenbezogene Abwägung Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und Stadt Weiden i.d.Opf.

VRG NEW 01 "nördlich Bechtsrieth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025 Auszug Anfang Nrn. NEW 01 und NEW 03.Irrtümlicherweise wurden in unserer Stellung- nahme vom 29.10.2024 Az. ROF-SG26-3851.1-9-9-5 die Nrn. NEW 01 und NEW 03 vertauscht. <u>Der angrenzende alte Bergbau befindet sich in der Nr. NEW 03 südöstlich Püllersreuth.</u> Auszug Ende	Kenntnisnahme/Reduzierung des VRG/Änderung des Entwurfs Die Stellungnahme des Bergamts Nordbayern vom 02.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Bergbau wird gestrichen und beim VRG NEW 03 ergänzt. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Süden geringfügig reduziert. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

VRG NEW 02 "bei Bechtsrieth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (3) löschen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Unter (4) löschen: Biotop Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden geringfügig reduziert. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 03 "südöstlich Püllersreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 01.10.2025 In Vertretung für Galileo Empower GmbH Auszug Anfang	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Reduzierung NEW 03 + 23 abwägungsfehlerhaft

Zudem können die vom Planungsverband herangezogenen Erwägungen zur Reduzierung der Flächengröße des Gebietes NEW 03 + 23 nicht überzeugen und führen zur Abwägungsfehlerhaftigkeit.

Dabei ist insbesondere die im aktuellen Entwurf vorgesehene Erweiterung des Abstandes zu Infrastruktureinrichtungen, hier vor allem Straßen, nicht nachvollziehbar und steht nach diesseitiger Auffassung in Teilen auch im Widerspruch zur gesetzlichen Grundlage.

So legt der nunmehr vorliegenden Entwurf erweiternde Abstandserfordernisse fest, die zugleich als harte Kriterien eingeordnet sind mit der Folge, dass die Flächen aus rechtlichen Gründen nicht für die Ausweisung der Windenergie in Frage kommen.

Soweit der Plangeber vorliegend die Mindestabstände zu Straßen von bislang 100m auf bis zu 120m für Bundesautobahnen und Staatsstraßen erhöht, so widerspricht dies insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des FStrG.

Für dieses Kriterium stellt der Plangeber hier auf § 9 Abs. 1 FStrG ab. Dieses normiert in Abs. 1 Nr. 1 allerdings nur, dass Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m bei Bundesautobahnen und bis zu 20m Bundesstraßen nicht errichtet werden dürfen. Ergänzt wird diese Vorschrift durch Abs. 2 wonach Zulassungsentscheidungen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden dürfen, wenn die bauliche Anlage, hier die WEA, längs der Bundesautobahn in einer Entfernung von 100m gelegen ist.

Mit dieser gesetzlichen Regelung macht der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass bauliche Anlagen im Anwendungsbereich des Abs. 2 grundsätzlich zulässig sind, hierfür dem Grunde nach allerdings ein Zustimmungserfordernis besteht. Folglich muss in korrekter Anwendung des Gesetzes hier auch § 9 Abs. 2b FStrG zwingend berücksichtigt werden, wonach u.a. der oben dargelegte Abs. 2 nicht für Windenergieanlagen gilt, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt.

Wie der Planungsverband mit Blick auf diese gesetzliche Regelung zu der Erkenntnis kommt, dass die Anbauverbotszonen regelmäßig vom Rotor nicht überstrichen werden soll, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Eine andere Einschätzung hierzu kann sich auch nicht aus den landesrechtlichen Vorgaben des Art 23 und 24 des BayStrWG ergeben, weil dieses in Art. 23 und 24 deutlich geringere Abstände fordert. Zudem stellt sich auch hier die Frage, wie der Planungsverband zu der Auffassung gelangt, dass die sog. Anbaubeschränkungszonen nicht von den Rotoren überstrichen werden dürfen.

Folglich kann das im aktuellen Entwurf definierte Mindestabstandskriterium von bis zu 120m vorliegend kein hartes Kriterium sein und ist somit abwägungsfehlerhaft. Somit begründet sich auch der oben formulierte Antrag, dass das VRG NEW 03 + 23 in der Fassung des vorherigen Entwurfs bestehen bleiben muss.

Auszug Ende

Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Hinsichtlich der Äußerungen der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu der Erhöhung der Abstände zu Straßen und der damit verbundenen Reduzierung des VRG NEW 03 wird auf die Maßstabsebene und auf die Aufgabe der Regionalplanung verwiesen.

So wird eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen vorgenommen. VRG Windenergie räumen dann der Nutzung der Windenergie Vorrang bei behördlichen Ermessensentscheidungen ein.

Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 13.09.2024 die gemäß der Stellungnahme vom 23.09.2025 aufrechterhalten wird, sind grundsätzlich Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszonen von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Des Weiteren wird in der Stellungnahme dargelegt, dass zusätzlich Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten seien. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen sei ein Abstand größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen ausreichend.

Würde der Regionale Planungsverband also keine Abstände zu Straßen im Kriterienkatalog berücksichtigen bzw. nur die jeweiligen Anbauverbotszonen, so wäre gemäß oben zitierten Stellungnahmen der Autobahn GmbH zu prognostizieren, dass regelmäßig die Zustimmung zur Errichtung einer WEA im Genehmigungsverfahren versagt würde. Jedenfalls wäre mit einem erhöhten Aufwand, z.B. durch Bestellung eines Gutachters zu rechnen.

Bei den angesetzten Abständen zu Straßen handelt es sich damit um Sicherheitsabstände, die gewährleisten, dass im Bereich eines VRG Windenergie möglichst keine Versagensgründe durch eine Gefährdung des Straßenverkehrs vorliegen.

Die Mindestabstände zu Straße orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen, gem. Art. 23 und 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) 20 m zu Staatsstraßen und 15 m zu Kreisstraßen. Hinzuzuziehen ist die einfache Rotorlänge, die entsprechend der Referenzanlage ca. 90 m entspricht, in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte.

Der regionalplanerische Mindestabstand wird beidseitig ab Mitte des jeweiligen Streckenverlaufs angelegt. Der Puffer ist so gewählt, dass er die unterschiedliche Breite der jeweiligen Straßenkategorie im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe mitbetrachtet. Die Abstände sind so zu verstehen, dass das Windenergiegebiet bis an den Rand des

Nrn. NEW 01 und NEW 03.Irrtümlicherweise wurden in unserer Stellung- nahme vom 29.10.2024 Az. ROF-SG26-3851.1-9-9-5 die Nrn. NEW 01 und NEW 03 vertauscht. <u>Der angrenzende alte Bergbau befindet sich in der Nr. NEW 03 südöstlich Püllersreuth.</u> Auszug Ende	vorgesehenen Ausschlusses reichen darf und der Rotor dabei die ausgeschlossene Fläche überstreichen kann (Rotor-Out).
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Wir machen darauf aufmerksam, dass die DB Energie GmbH für die Elektrifizierung Nordostbayern eine 110 kV-Bahnstromfernleitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn plant. Im Rahmen dessen wurde die Raumverträglichkeit von 200 m breiten Trassenkorridoren geprüft. Die Landesplanerische Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 26.08.2025 (Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-1-1-233) stuft im Raum Weiden bis Windischeschenbach zwei Trassenkorridorvarianten als raumverträglich ein. Die Realisierung der Bahnstromfernleitung liegt nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Konkret überlagern sich die VRG NEW 03 und NEW 23 mit dem Vorzugstrassenkorridor C2 der DB Energie GmbH. Daher widersprechen wir der Ausweisung von Vorranggebieten in diesem Bereich, die mit unseren Planungen kollidieren. Die Unterlagen den Raumverträglichkeitsprüfung sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/raumordnung/abg_rov/rvp_bahnstromferneitung/index.html Auszug Ende	Dem Planungsverband ist bewusst das mit dem neuen § 9 Abs. 2b FStrG. das Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 FStrG für Windkraftanlagen in der Anbaubeschränkungszone der Bundesfernstraßen abgeschafft wurde, soweit nur der Rotor der Windkraftanlage in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. Das Zustimmungserfordernis wurde dabei jedoch durch eine Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörde ersetzt, d. h., dass die Belange gem. § 9 Abs. 3 FStrG (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung) weiterhin beachtet werden müssen. So ist weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung einer beachtlichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu legen. § 9 Abs. 2b FStrG führt demnach weder zu einem „Automatismus“ der Genehmigungserteilung noch zu einer Erhöhung der Risikoakzeptanz. Bei der Risikoanalyse wurde den Äußerungen der zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Äußerungen sind auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und sachgerecht. Zugleich wurde bei der Festlegung der Mindestabstände die durch § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.
Gemeinde Kirchendemenreuth vom 23.10.2025 Bei der Schätzung des Flächenbeitragswertes, den die Gemeinde auf der Grundlage der Teilflächen TIR 09 und NEW 03 (die auf Kirchendemenreuther Gebiet liegen) erbringt und selbst das weitere Ziel von 1,8 % deutlich überschreiten würde, fiel uns auf, dass die Mindestabstände zu den genannten Ortsteilen von 900 m wohl nicht eingehalten würden. Nach Vorgabe Flächennutzungsplan handelt es sich um Ortsteile mit dorfgebietstypischer Nutzung, keine reinen Streusiedlungen. Folglich müssten die Windkraftflächen weiter zurückgenommen werden als dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde würde der Flächenbeitragswert unterm Strich geschätzt unter 2 % fallen	Die genannten Bewertungsgrundlagen waren maßgebend für die regionalplanerische Festlegung der Mindestabstände zu Straßen. Damit besteht aus regionalplanerischer Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA in den VRG mit den straßenrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG-Genehmigung entgegen, müssen sie - soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind - im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl beachtet werden.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung der VRG ohne Sicherheitsabstände zu Straßen, dazu führen würde, dass rechnerisch deutlich mehr Fläche als VRG Windenergie ausgewiesen werden würde. Somit unterstreicht das Vorgehen den Willen des

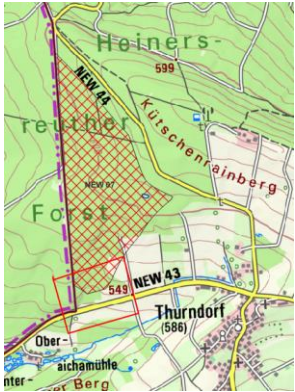
	Regionalen Planungsverbandes möglichst gut geeignete und beplante VRG Windenergie auszuweisen. Abschließend wird auf die regionalplanerische Unschärfe verwiesen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden grundsätzlich ohne feste Grenzlinie im Maßstab 1:100.000 ausgewiesen. Im Einzelfall kann daher der Standort einer WEA auch näher an einer Straße zu liegen kommen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an- Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die Hinweise auf alten Bergbau werden in der Begründung ergänzt. Hinsichtlich der Äußerungen der Deutschen Bahn – DB Immobilien wird darauf verwiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 22.07.2025 die gegenständliche Kulisse beschlossen hat. Somit handelt es sich bei den VRG Windenergie bereits um in Aufstellung befindliche Ziele, die mindestens zu berücksichtigen sind. Bezüglich des überragenden öffentlichen Interesses wird darauf verwiesen, dass dieses für den Ausbau der Erneuerbaren Energien unmittelbar gilt und daher der Ausweisung von VRG Windenergie nicht entgegengehalten werden kann. Insbesondere wird aber darauf hingewiesen, dass gemäß der zitierten Raumverträglichkeitsprüfung zum einen eine Planungsalternative (C1) besteht und zum anderen laut Maßgabe 3 eine Beeinträchtigung der VRG Windenergie auszuschließen ist. „Eine Beeinträchtigung der derzeit in Aufstellung befindlichen und in Kürze rechtsverbindlichen Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans

	Oberpfalz-Nord ist durch entsprechende Feintrassierung bzw. kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors, unter Berücksichtigung der weiteren Belange, auszuschließen.“ (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/raumordnung/rvp_bahnstrom/bahnstromfernleitung_landesplanerische_beurteilung.pdf) Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der Nachfrage der Gemeinde Kirchendemenreuth wird folgendes angemerkt: Die Berücksichtigung von unterschiedlichen Siedlungsabständen dient dazu, eine Prognose abzugeben, ob eine Windenergieanlage voraussichtlich genehmigungsfähig wäre, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Regionsbeauftragte hat daher eine Unterscheidung vorgenommen. Mit 800 bzw. 900 Meter berücksichtigt sind Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich. Bei Steinreuth und Püllersreuth liegt zwar ein FNP vor, aber kein Bebauungsplan. Daher wurde noch geprüft, ob die Gebäude zur Prognose der Genehmigungsfähigkeit dem Innenbereich zuzurechnen sind. Dazu wurde der ATKIS-Datensatz zu Ortslagen herangezogen und den DFK-Datensatz zu Wohngebäuden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planungsgrundlage handelte es sich bei beiden Ortschaften demnach nicht um Gebäude im Innenbereich im Sinne unserer regionalplanerischen Prognose der Genehmigungsfähigkeit einer WEA. Im Zuge der geplanten anschließenden Teilfortschreibung soll anhand neuer Kenntnisse, wie z.B. zwischenzeitlich errichteten Wohngebäuden oder erteilten bzw. versagten Genehmigungen von WEA, geprüft werden, ob eine Anpassung der Abstände erforderlich ist. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 07 "nördlich Thurndorf"

Stellungnehmer inkl. Datum	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte	Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025	Reduzierung des VRG/Kenntnisnahme

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Gegen dieses Vorranggebiet bestehen keine Einwände, da es unmittelbar an das oberfränkische Vorranggebiet für Windenergie Nr. 5256 Schnabelwaid-Südost angrenzt.

Auszug Ende

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"

Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Nordosten geringfügig reduziert.

Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei

	konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Es wird ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke in den Regionalplan aufgenommen. Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass angrenzend das VRG Windenergie Nr. 5256 Schnabelwaid-Südost ausgewiesen soll. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 14 "nördlich Kößing"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Vohenstrauß vom 09.09.2025 Mit dem vorgelegten Planunterlagen zur 31. Änderung des Regionalplanes, Entwurfsstand 04.07.2025, besteht Einverständnis. Die Gebiete NEW 14 und NEW 34 werden als geeignet angesehen. Gegen diese Flächen werden keine Einwände erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung des Stadtrats dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord entsprechend mitzuteilen.	Reduzierung des VRG/Kennntnisnahme Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten geringfügig reduziert. Die Stellungnahme der Stadt Vohenstrauß wird begrüßt.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstein vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW14 („nördlich Kößing“, synonym NEW N2): Vergrößerung der Fläche (65 ha); großflächige Betroffenheit VNP-Wald (ökologisch wertvolles Waldgebiet), Landschaftsschutzgebiet è Ablehnung und Streichung der Erweiterung Auszug Ende	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Das Vorhandensein einer VNP-Fläche im VRG wirkt sich nicht auf die generelle Eignung des VRG aus. Durch kleinräumige

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Standortverschiebungen können in der Regel sensiblere Teilbereiche und Beeinträchtigungen von VNP-Flächen vermieden werden. Entsprechende Regelungen und Auflagen werden im Zuge des WEA-Genehmigungsverfahren (nach BlmschG) von der Genehmigungsbehörde festgesetzt und sind maßstabsbedingt nicht Gegenstand der Regionalplanung. Eine weitere Änderung am Entwurf ist nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 17 "nordöstlich Irchenrieth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorrangebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Konzentrationswirkung In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: **AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.**

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.

Auszug Ende

Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Weißstorch

Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (13 ha)

Unter (7) löschen: VNP-Flächen

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.

Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden ansonsten eingearbeitet.

Im Regionalplan wird bereits auf die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas und mögliche Einschränkungen im Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Hinsichtlich des Heilpädagogischen Zentrums in Irchenrieth wird darauf verwiesen, dass es sich nach aktuellem Kenntnisstand dabei nicht um ein Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf handelt und das VRG mit den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot vereinbar ist. Im Hinblick auf mögliche Einschränkungen bzw. Auflagen wird auf das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich der von der beteiligten Öffentlichkeit vorgebrachten allgemeinen Bedenken gegen Windenergieanlagen wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil verwiesen.

Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

Insgesamt gingen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vier Stellungnahmen ein. Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergieanlagen wird befürchtet, dass die Leistung einer PV-Anlage eingeschränkt würde, dass die Sicherheit einer Gasleitung gefährdet sei, dass die Abstände zur Wohnbebauung zu gering seien. Insbesondere wird eine Beeinträchtigung des Heilpädagogischen Zentrums befürchtet: Schutzbedürftigkeit des heilpädagogischen Zentrums in Irchenrieth: Das heilpädagogische Zentrum in Irchenrieth liegt in unmittelbarer Nähe der Potentialfläche NEW 17 und betreut Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit teils schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen. Diese besonders schutzbedürftige Personengruppe ist empfindlich gegenüber dauerhaften Umweltbelastungen wie Lärm, Infraschall oder visuellen Reizen, die durch Windkraftanlagen entstehen können. Eine Errichtung in unmittelbarer Nähe kann die Lebensqualität, das Wohlbefinden und die Entwicklung der betreuten Personen erheblich beeinträchtigen.	

VRG NEW 18 "südlich Hochdorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW18 („südlich Hochdorf“, synonym NEW N2): Vergrößerung der Fläche (124 ha); naturnaher Waldbestand sowie großflächig VNP Wald, Landschaftsschutzgebiet mit landschaftsbildprägendem Höhenrücken è Kritische Bewertung Auszug Ende	Kenntnisnahme/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des VRG NEW 18 wurde im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 geprüft. Entgegen den Aussagen des LBV und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden erfolgte jedoch keine Erweiterung des VRG. Der Entwurf des VRG NEW 18 wurde nicht geändert. Die vorgebrachten Belange bzgl. der Erweiterung sind daher nicht relevant. Hinsichtlich der Lage des VRG NEW 18 in einem Waldgebiet wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachstelle, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 und vom 18.09.2025 hingewiesen, in der keine spezifischen Bedenken gegen das VRG NEW 18 vorgebracht wurden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass weder im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung noch im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zum VRG NEW 18 abgegeben wurde.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 Auszug Das geplante VRG „NEW 18“ grenzt unmittelbar an das WSG, Zone III, der „WV Glaubendorfer Gruppe, Brunnen I, II“ an. In unserer Stellungnahme vom 12.03.2025 haben wir uns bereits zum VRG „NEW N4 (Erweiterung)“ geäußert. Da „NEW 18“ und „NEW N4“ großflächig deckungsgleich sind, möchten wir ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2025 verweisen. Das geplante VRG „NEW 18“ befindet sich nördlich des WSG für die Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe, Brunnen I und II. Es liegt im unmittelbaren Zustrom zur Wassergewinnung und grenzt im Nordwesten unmittelbar an die Zone III des WSG. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist als gering zu bewerten. Brunnen I musste mittlerweile stillgelegt wer-	

den und die Nitratbelastung im verbleibenden Brunnen II ist hoch. Neben der Lage im unmittelbaren Zustrom befindet sich das VRG zudem großflächig in einem Waldgebiet. Eine Verschlechterung der Nitratbelastung durch einen zusätzlichen Nitratschub durch großflächige Rodungen wäre (im Falle des Fortbestandes des Zweckverbands Glaubendorfer Gruppe) nicht hinnehmbar). <u>Nach derzeitigem Stand kann das geplante VRG „NEW 18“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet werden und muss aus unserer Sicht komplett entfallen.</u> Auszug	Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass es auf Grund wasserrechtlicher Betroffenheit zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen kommen kann. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 19 "südöstlich Schirmitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <u>Konzentrationswirkung</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden ansonsten eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

VRG NEW 20 "nördlich Penzenreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. 	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Nordwesten geringfügig reduziert. Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und	Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.

Auszug Ende

Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Fransen- und Große Bartfledermaus. Bewertung bleibt unverändert.

Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Es wird ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke in den Regionalplan aufgenommen.

Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur

	Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

VRG NEW 21 "westlich Kleinschwand"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: - Zentraler Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Rotmilans im nordwestlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. - Brutrevier Waldschnepfe - Vorkommen Amphibien (u. a. Bergmolch, Grasfrosch, etc.) --> Bewertung ändert sich von "0" zu "-"	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Entwurfs Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Westen geringfügig reduziert. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 23 "westlich Scherreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vom 01.10.2025 In Vertretung für Galileo Empower GmbH Auszug Anfang <u>Reduzierung NEW 03 + 23 abwägungsfehlerhaft</u> Zudem können die vom Planungsverband herangezogenen Erwägungen zur Reduzierung der Flächengröße des Gebietes NEW 03 + 23 nicht überzeugen und führen zur Abwägungsfehlerhaftigkeit. Dabei ist insbesondere die im aktuellen Entwurf vorgesehene Erweiterung des Abstandes zu Infrastruktureinrichtungen, hier vor allem Straßen, nicht nachvollziehbar und steht nach diesseitiger Auffassung in Teilen auch im Widerspruch zur gesetzlichen Grundlage. So legt der nunmehr vorliegenden Entwurf weitere Abstandserfordernisse fest, die zugleich als harte Kriterien eingeordnet sind mit der Folge, dass die Flächen aus rechtlichen Gründen nicht für die Ausweisung der Windenergie in Frage kommen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Äußerungen der Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zu der Erhöhung der Abstände zu Straßen und der damit verbundenen Reduzierung des VRG NEW 03 wird auf die Maßstabsebene und auf die Aufgabe der Regionalplanung verwiesen. So wird eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen vorgenommen. VRG Windenergie räumen dann der Nutzung der Windenergie Vorrang bei behördlichen Ermessensentscheidungen ein.

Soweit der Plangeber vorliegend die Mindestabstände zu Straßen von bislang 100m auf bis zu 120m für Bundesautobahnen und Staatsstraßen erhöht, so widerspricht dies insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des FStrG.

Für dieses Kriterium stellt der Plangeber hier auf § 9 Abs. 1 FStrG ab. Dieses normiert in Abs. 1 Nr. 1 allerdings nur, dass Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m bei Bundesautobahnen und bis zu 20m Bundesstraßen nicht errichtet werden dürfen. Ergänzt wird diese Vorschrift durch Abs. 2 wonach Zulassungsentscheidungen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden dürfen, wenn die bauliche Anlage, hier die WEA, längs der Bundesautobahn in einer Entfernung von 100m gelegen ist.

Mit dieser gesetzlichen Regelung macht der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass bauliche Anlagen im Anwendungsbereich des Abs. 2 grundsätzlich zulässig sind, hierfür dem Grunde nach allerdings ein Zustimmungserfordernis besteht. Folglich muss in korrekter Anwendung des Gesetzes hier auch § 9 Abs. 2b FStrG zwingend berücksichtigt werden, wonach u.a. der oben dargelegte Abs. 2 nicht für

Windenergieanlagen gilt, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. Wie der Planungsverband mit Blick auf diese gesetzliche Regelung zu der Erkenntnis kommt, dass die Anbauverbotszonen regelmäßig vom Rotor nicht überstrichen werden soll, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Eine andere Einschätzung hierzu kann sich auch nicht aus den landesrechtlichen Vorgaben des Art 23 und 24 des BayStrWG ergeben, weil dieses in Art. 23 und 24 deutlich geringere Abstände fordert. Zudem stellt sich auch hier die Frage, wie der Planungsverband zu der Auffassung gelangt, dass die sog. Anbaubeschränkungszone nicht von den Rotoren überstrichen werden dürfen.

Folglich kann das im aktuellen Entwurf definierte Mindestabstandskriterium von bis zu 120m vorliegend kein hartes Kriterium sein und ist somit abwägungsfehlerhaft. Somit begründet sich auch der oben formulierte Antrag, dass das VRG NEW 03 + 23 in der Fassung des vorherigen Entwurfs bestehen bleiben muss.

Auszug Ende

Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025

Auszug Anfang

Wir machen darauf aufmerksam, dass die DB Energie GmbH für die Elektrifizierung Nordostbayern eine 110 kV-Bahnstromfernleitung zwischen den Unterwerken Burgweinting, Irrenlohe, Weiden und Pechbrunn plant.

Im Rahmen dessen wurde die Raumverträglichkeit von 200 m breiten Trassenkorridoren geprüft. Die Landesplanerische Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 26.08.2025 (Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-1-1-233) stuft im Raum Weiden bis Windischeschenbach zwei

Trassenkorridorvarianten als raumverträglich ein. Die Realisierung der Bahnstromfernleitung liegt nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse.

Konkret überlagern sich die VRG NEW 03 und NEW 23 mit dem Vorzugstrassenkorridor C2 der DB Energie GmbH. Daher widersprechen wir der

Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 13.09.2024 die gemäß der Stellungnahme vom 23.09.2025 aufrechterhalten wird, sind grundsätzlich Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Des Weiteren wird in der Stellungnahme dargelegt, dass zusätzlich Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten seien. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen sei ein Abstand größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen ausreichend.

Würde der Regionale Planungsverband also keine Abstände zu Straßen im Kriterienkatalog berücksichtigen bzw. nur die jeweiligen Anbauverbotszonen, so wäre gemäß oben zitierten Stellungnahmen der Autobahn GmbH zu prognostizieren, dass regelmäßig die Zustimmung zur Errichtung einer WEA im Genehmigungsverfahren versagt würde.

Jedenfalls wäre mit einem erhöhten Aufwand, z.B. durch Bestellung eines Gutachters zu rechnen.

Bei den angesetzten Abständen zu Straßen handelt es sich damit um Sicherheitsabstände, die gewährleisten, dass im Bereich eines VRG Windenergie möglichst keine Versagensgründe durch eine Gefährdung des Straßenverkehrs vorliegen.

Die Mindestabstände zu Straße orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen, gem. Art. 23 und 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) 20 m zu Staatsstraßen und 15 m zu Kreisstraßen. Hinzuzuziehen ist die einfache Rotorlänge, die entsprechend der Referenzanlage ca. 90 m entspricht, in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte.

Der regionalplanerische Mindestabstand wird beidseitig ab Mitte des jeweiligen Streckenverlaufs angelegt. Der Puffer ist so gewählt, dass er die unterschiedliche Breite der jeweiligen Straßenkategorie im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe mitbetrachtet. Die Abstände sind so zu verstehen, dass das Windenergiegebiet bis an den Rand des vorgesehenen Ausschlusses reichen darf und der Rotor dabei die ausgeschlossene Fläche überstreichen kann (Rotor-Out).

Dem Planungsverband ist bewusst das mit dem neuen § 9 Abs. 2b FStrG das Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 FStrG für Windkraftanlagen in der Anbaubeschränkungszone der Bundesfernstraßen abgeschafft wurde, soweit nur der Rotor der Windkraftanlage in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. Das Zustimmungserfordernis wurde dabei jedoch durch eine Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörde ersetzt, d. h., dass die Belange gem. § 9 Abs. 3 FStrG (Sicherheit und

Ausweisung von Vorranggebieten in diesem Bereich, die mit unseren Planungen kollidieren. Die Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/raumordnung/abg_rov/rvp_bahnstromferneit/index.html Auszug Ende	Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung) weiterhin beachtet werden müssen. So ist weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung einer beachtlichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu legen. § 9 Abs. 2b FStrG führt demnach weder zu einem „Automatismus“ der Genehmigungserteilung noch zu einer Erhöhung der Risikoakzeptanz. Bei der Risikoanalyse wurde den Äußerungen der zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Äußerungen sind auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und sachgerecht. Zugleich wurde bei der Festlegung der Mindestabstände die durch § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Die genannten Bewertungsgrundlagen waren maßgebend für die regionalplanerische Festlegung der Mindestabstände zu Straßen. Damit besteht aus regionalplanerischer Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA in den VRG mit den straßenrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG-Genehmigung entgegen, müssen sie - soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind - im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl beachtet werden. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung der VRG ohne Sicherheitsabstände zu Straßen, dazu führen würde, dass rechnerisch deutlich mehr Fläche als VRG Windenergie ausgewiesen werden würde. Somit unterstreicht das Vorgehen den Willen des Regionalen Planungsverbandes möglichst gut geeignete und beplante VRG Windenergie auszuweisen. Abschließend wird auf die regionalplanerische Unschärfe verwiesen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden grundsätzlich ohne feste Grenzlinie im Maßstab 1:100.000 ausgewiesen. Im Einzelfall kann daher der Standort einer WEA auch näher an einer Straße zu liegen kommen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Des Weiteren wird auf Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an- Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

	die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben. Sobald die gesetzlichen Flächenziele erreicht sind hat der RPV bei der planerischen Abwägung die Freiheit zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der Äußerungen der Deutschen Bahn – DB Immobilien wird darauf verwiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 22.07.2025 die gegenständliche Kulisse beschlossen hat. Somit handelt es sich bei den VRG Windenergie bereits um in Aufstellung befindliche Ziele, die mindestens zu berücksichtigen sind. Bezüglich des überragenden öffentlichen Interesses wird darauf verwiesen, dass dieses für den Ausbau der Erneuerbaren Energien unmittelbar gilt und daher der Ausweisung von VRG Windenergie nicht entgegengehalten werden kann. Insbesondere wird aber darauf hingewiesen, dass gemäß der zitierten Raumverträglichkeitsprüfung zum einen eine Planungsalternative (C2) besteht und zum anderen laut Maßgabe 3 eine Beeinträchtigung der VRG Windenergie auszuschließen ist. „Eine Beeinträchtigung der derzeit in Aufstellung befindlichen und in Kürze rechtsverbindlichen Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Oberpfalz-Nord ist durch entsprechende Feintrassierung bzw. kleinräumige Verschiebung des Trassenkorridors, unter Berücksichtigung der weiteren Belange, auszuschließen.“ (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/raumordnung/rvp_bahnstrom/bahnstromfernleitung_landesplanerische_beurteilung.pdf) Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 24/1 "südlich Frankenberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 Auszug Anfang VRG NEW 24/1 südlich Frankenberg und 24/2 nördlich Vorbach Gegen diese beiden Vorranggebiete bestehen keine Einwände. Es wird jedoch bei der Umsetzung eventueller Windparkprojekte um eine enge Abstimmung mit der Gemeinde Speichersdorf gebeten. Das VRG NEW 24/1 „südlich Frankenberg“ sollte umbenannt werden, da es sich um einen Ortsteil der oberfränkischen Gemeinde Speichersdorf handelt. Hier sollte unseres Erachtens ein oberpfalzspezifischer Name z.B. „nördlich Vorbach“ und konsequenterweise für VRG 24/2 „nordöstlich Vorbach“ gewählt werden. Auszug Ende	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Darin bezieht sich das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden) auf seine Stellungnahme vom 12.03.2025. Allerdings wurde in dieser Stellungnahme das VRG NEW 24/1 nicht behandelt. Auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, die im Zeitraum vom 22.8. bis 23.11.2023 durchgeführt wurde und im Rahmen des 1. Beteiligungsfahren im Zeitraum vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 durchgeführt, hat das WWA Weiden keine Bedenken vorgebracht. Da sich die angesprochenen Wasserrechtsverfahren erst in Vorbereitung befinden, liegen keine konkreten Hinweise vor, auf deren Grundlage eine Anpassung des VRG NEW 24/1 sinnvoll umsetzbar wäre. Hinsichtlich der Abstände des VRG NEW 24/1 zu den Fassungsbereichen der Brunnen wird auf die Stellungnahme des WWA Weiden vom 31.10.2024 und die entsprechende Abwägung verwiesen: <i>WWA Weiden vom 31.10.2024:</i> <i>Bei Fassungen von Quellen zur Trinkwasserversorgung enden die Schutzgebiete abstromig oft nur knapp unterhalb der Quelfassungen. Nach unserer Einschätzung führen Baumaßnahmen unmittelbar angrenzend an Zone 2 oder Zone 1 des Wasserschutzgebietes und nur wenige 10er Meter entfernt vom eigentlichen Fassungsbauwerk, dennoch zu einer Gefährdung der Wasserfassung, z.B. im Havariefall oder durch Beeinflussung der hydraulischen Verhältnisse im Untergrund im nahen Umfeld der Wasserfassungen. Es wird daher ein grundsätzlicher Mindestabstand der geplanten Vorranggebiete von 200 m zur Außengrenze der Fassungsbereiche (Zone 1) von Wasserschutzgebieten vor. Der vorgeschlagene Abstand soll auch den üblichen Bauwerkshöhen Rechnung tragen.</i> <i>Abwägung des Regionsbeauftragten:</i> <i>Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium</i>
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 Auszug Das geplante VRG „NEW 24/1“ befindet sich größtenteils innerhalb des EZG zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Vorbacher Gruppe, TB 1 und 2 und grenzt unmittelbar an die Zone III des WSG. Die geringste Entfernung zu den Fassungsbereichen der Brunnen liegt bei ca. 220 m. Hohe Nitratgehalte in den Brunnen weisen auf deutlichen Oberflächeneinfluss hin; es liegen geringmächtige Deckschichten vor. Derzeit werden Antragsunterlagen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens erarbeitet. In diesem Zuge sind das EZG und das WSG beider Brunnen zu überprüfen und voraussichtlich neu zu bemessen. Auch die Schutzgebietsverordnung ist fachgutachterlich zu überprüfen und an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Ohne den fachgutachterlichen Überprüfungen vorgreifen zu wollen, zeichnet sich bereits jetzt ab, dass der Bereich im Umfeld des aktuell festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes und des gesamten EZG aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten als sensibel und empfindlich einzustufen ist. Auch diese Thematik wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 12.03.2025 behandelt. Zudem überschneidet sich „NEW 24/1“ großflächig mit dem „Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung, T 21 nördlich Vorbach, mit dem Status „verbindlich“. Daher muss aus unserer Sicht nach aktuellem Stand das VRG „NEW 24/1“ komplett entfallen. Auszug	
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.	

Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	<i>festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Darüberhinausgehende Vorgaben sind erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Windenergievorhaben zu bewerten und ggfs. zu berücksichtigen.</i> Damit zeigt sich, dass der beim VRG 24/1 eingehaltene Abstand zu den Fassungsbereichen bereits dem Vorschlag des WWA Weiden entspricht. Weiterhin wird, wie bereits bei Abwägung 1 verdeutlicht, auf die Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens verwiesen. Hinsichtlich der Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung T 21 wird darauf verwiesen, dass es sich dabei um ein Vorbehaltsgebiet handelt. In diesem kommt dem Belang der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu (Regionalplan Region 6 Ziel 2.1.3). Wie oben bereits beschrieben wurden neben Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung wurden jedoch nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen, da das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG dies nicht rechtfertigt. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, soll der Zuschnitt des VRG NEW 24/1 überprüft werden. Es werden Hinweise auf die Betroffenheit von wasserwirtschaftlichen Belangen im Regionalplan ergänzt. Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (3) und (7) ergänzen: Biotopflächen (Teilnummer 6136-1019-002 und -003)	

	werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart. Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Von der durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost geforderten Namensänderung wird Abstand genommen. Zum einen, da zum aktuellen, fortgeschrittenen Punkt im Verfahren eine Umbenennung der Mikrostandorte für zusätzliche Verwirrung bei den Trägern öffentlicher Belange sorgen kann. Die den Unterlagen beigefügte Tekturkarte zeigt den genauen Standort des VRG. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 24/2 "nördlich Vorbach"

Stellungnehmer inkl. Datum	Beschlussvorschlag
Wesentliche Inhalte	Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Neustadt a. Kulm vom 16.09.2025:	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs

Die neuen Planungen mit der Entfernung der von uns genannten Standorte im Gemeindegebiet Neustadt am Kulm werden akzeptiert. Wir weisen darauf hin, dass die Standorte, welche im Gemeindegebiet Speinshart im Staatsforstgebiet weiterhin aufgenommen sind, näher an Wohnhäusern liegen (Siedlung Tremau in Neustadt am Kulm) als unsere und wir bitten darum, diese deshalb ebenfalls rauszunehmen. Darüber hinaus bitten wir um eine genaue Begründung, warum diese Flächen (NEW 24/2) in den Planungen weiterhin aufgenommen und unsere Flächen (NEW 40) gestrichen wurden.



Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

VRG NEW 24/1 südlich Frankenberg und 24/2 nördlich Vorbach Gegen diese beiden Vorranggebiete bestehen keine Einwände. Es wird jedoch bei der Umsetzung eventueller Windparkprojekte um eine enge Abstimmung mit der Gemeinde Speichersdorf gebeten. Das VRG NEW 24/1 „südlich Frankenberg“ sollte umbenannt werden, da es sich um einen Ortsteil der oberfränkischen Gemeinde Speichersdorf handelt. Hier sollte unseres Erachtens ein oberpfalzspezifischer Name z.B. „nördlich Vorbach“ und konsequenterweise für VRG 24/2 „nordöstlich Vorbach“ gewählt werden.

Auszug Ende

Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025

Auszug Anfang

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zu den Wohnhäusern im Ortsteil Tremau beträgt 600 Meter und entspricht damit dem Kriterienkatalog. Bzgl. der Streichung der NEW 40 wird auf die entsprechende Abwägung zum VRG NEW 40 verwiesen.

Von der durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost geforderten Namensänderung wird Abstand genommen. Zum einen, da zum aktuellen, fortgeschrittenen Punkt im Verfahren eine Umbenennung der Mikrostandorte für zusätzliche Verwirrung bei den Trägern öffentlicher Belange sorgen kann. Die den Unterlagen beigefügte Tekturkarte zeigt den genauen Standort des VRG.

Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart.

Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	

VRG NEW 25 „nordöstlich Buch“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab vom 17.09.2025 Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab spricht sich gegen die Erweiterung der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12.10.2022 beschlossenen und mitgeteilten Fläche (nordöstlich des Gemeinderates Buch) von 2,766 ha (bestehend aus den Flurnummern 1086/2, 1087, 1090, 1091, 1092 und 1093 der Gemarkung Meerbodenreuth) auf ca. 9 ha aus und lehnt diese ab, da eine Konkretisierung der zusätzlich in die erweiterte Fläche aufgenommenen Flurnummern fehlt (von der Regierung der Oberpfalz konnten die betroffenen Flurnummern auch auf Anfrage nicht mitgeteilt werden). Erst nach einer Konkretisierung der Flächen, die eine Verifizierung der Betroffenheit ermöglichen, kann über	Streichung des VRG Unter Berücksichtigung der Abstände zu Verkehrswegen und der von der hNB als verträglich angesehenen Abgrenzung des VRG NEW 25 würde nur eine kleine Fläche von ca. 2 ha verbleiben. In der Gesamtschau und insbesondere auf Grund der artenschutzrechtlich kritischen Bewertung wird das VRG NEW 25 daher vollständig gestrichen.

eine Gebietserweiterung nochmals im Gremium beraten werden. Zudem ist die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab aufgrund ihrer Lage an der A93, den Bundesstraßen B 15 und B22 sowie den Stromtrassen (Neuer Ostbayernring und künftige Bahnstromleitung) bereits massiv beeinträchtigt.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW25 („nordöstlich Buch“): Zunächst verworfene Fläche (9 ha); Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, vollständige Überlagerung mit Dichtezentrum 1 Seeadler, Überschneidung mit Prüfradien der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und kleiner Abendsegler, Landschaftsschutzgebiet, verkehrsarmer Raum Kategorie C, visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung ⇒ Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <u>Konzentrationswirkung</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS	

29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende Auszug Anfang Aufgrund drohender Schwierigkeiten bei der Erreichung der Flächenziele wurde seitens SG 51 der Überplanung einzelner unkritischer Bereiche in Dichtezentren der Kategorie 1 zugestimmt (vgl. Stellungnahme vom 11.03.2025). Es erfolgte eine detaillierte Einzelfallprüfung dieser zehn Flächen (AS 13, AS 14, AS 44, AS 47, NEW 25, NEW 36, NEW 46, NEW 66, SAD 06 und TIR 32). Diese Flächen sind im Umweltbericht unter Kap. 4.2 (S. 39) zu ergänzen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der Flächenzuschnitt des Vorranggebiets NEW 25 vorab nicht mit uns abgestimmt wurde. Einer Erweiterung dieses Vorranggebiets nach Süden wird von SG 51 zum Schutz des Seeadlers nicht zugestimmt. Der Flächenzuschnitt ist zu korrigieren. Die von der höheren Naturschutzbehörde gebilligte korrekte Abgrenzung des Vorranggebiets finden Sie als shape-Datei im Anhang. Auszug Ende	

VRG NEW 30 "östlich Püchersreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Gemeinde Püchersreuth vom 03.11.2025 Beide Hofstellen sind bewohnt und werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Stallungen für Tierhaltung sind vorrätig und bedürfen hinsichtlich der Anforderungen einer zeitgerechten Tierhaltung der Sanierung bzw. eines Neubaus. Da beim Anwesen Lindnerhof die Erweiterungsmöglichkeiten in allen Richtungen vorhanden sind, gibt es hier weniger Bedenken. Beim Anwesen Ziegelhütte sieht die Situation aber anders aus. Durch die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße Püchersreuth nach Ellenbach wird eine mögliche Erweiterung der Betriebstätte nur in Richtung des aktuellen Vorranggebietes NEW 30 möglich sein. Um hier kein Referenzbeispiel zu erzeugen, möchten wir gerne am Schutzabstand 600 m festhalten. Schreiben vom 22.10.2025 an Gemeinde Püchersreuth: Durch den Projektierer Wind 18 wurden wir auf mögliche bestehende Wohnbebauung im Ziegelhütte 1 ½ und Lindnerhof 1 hingewiesen. Eine Anfrage beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab lieferte keine eindeutige Aussage. Baurechtliche Genehmigungsvermerke liegen nicht vor, bei Gebäude sind aber bewohnt.	Kenntnisnahme/Reduzierung des VRG/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Berücksichtigung zweier bewohnter Gebäude im Südwesten und Südosten des VRG NEW 30 erfolgt eine Reduzierung im südlichen Bereich des VRG. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung setzt nach § 249 Abs. 10 BauGB regelmäßig einen Abstand voraus, welcher der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Zum Ortsteil Schlatten werden mindesten 900 Meter Abstand, zum Ortsteil Ellenbach mindestens 600 vom VRG NEW 30 eingehalten. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit 250 Metern ist daher das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung nicht gegeben. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 6 Stellungnahmen ein. Neben allgemeinem Bedenken hinsichtlich Windenergie wird eine Überlastung des Teilraums bzw. eine Verspargelung der Landschaft im Zusammenhang mit den VRG NEW 61, NEW 62/2, NEW 62/2 sowie TIR 38 befürchtet. Des Weiteren wird eine Umzingelung der Ortschaften Schlatten und Ellenbach befürchtet. Die Abstände zu einer Erdbebenmessstation in Püchersreuth werden als zu gering kritisiert.	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe	

	vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass vom Ortsteil Schlatten aus der Blick nach Süden in einem Winkel von ca. 145° frei ist. Nach Norden ergibt sich ein freier Winkel von ca. 80°. Hinzukommt, dass zwischen den VRG NEW 30 und NEW 61 bzw. NEW 62/1 mindestens 1500 Meter Abstand liegen, so dass sich eine signifikante und optisch wahrnehmbare Unterbrechung des Kulissenzusammenhangs ergibt. Für den Ortsteil Ellenbach ist nach Süden ein vollständig freies Sichtfeld gegeben. Wie beim Ortsteil Schlatten ist eine optisch wahrnehmbare Unterbrechung der Kulisse vorhanden. Durch die Reduzierung des VRG NEW 30 im Süden ist vom Ortsteil Ellenbach aus auch der Blick nach Westen frei. Eine Umzingelungswirkung kann daher nicht festgestellt werden. Als Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde bereits eine deutliche Reduzierung des VRG NEW 62 vorgenommen, so dass sich eine deutliche Schonung des Naturparks Oberpfälzer Wald, der vorhandenen Moorböden, der Waldflächen, der vorhandenen Lebensräume von Pflanzen und Tieren und des Naherholungsgebietes ergibt. Des Weiteren weisen die Gemeinden Floß und Flossenbürg zwar Anteile an VRG bezogen auf die Gemeindeflächen von über 4% bzw. über 3% auf, liegen damit aber in einem Bereich, der von einer Vielzahl der Gemeinden erreicht wird. Eine Überlastung des Teilraums kann damit nicht festgestellt werden. Das VRG NEW 30 liegt im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation im Abstand von 3.000 bis 5.000 Meter (siehe Kriterienkatalog). In diesem Bereich kann unter Prüfung des Einzelfalls eine Windenergieanlage zulässig sein. Mit Blick auf das zu erreichende Flächenziel gemäß 6.2.2 LEP und das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG wird das Restriktionskriterium überwunden. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung am Entwurf ist daher nicht veranlasst.

VRG NEW 33 "östlich Spielberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 26.09.2025 Namens und im Auftrag der Marktgemeinde Waldthurn gebe ich zur Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung erneut die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Fläche wurde zwar etwas verkleinert. Tatsächlich ist nach Ansicht der vertretenen Gemeinde die Fläche vollständig zu streichen. Aus diesem Grund muss der bisherige Vortrag erneut vorgelegt werden. Die Ergänzungen werden in der Farbe blau eingebracht, sodass diese leicht erkennbar sind. A. Planung Windenergie I. Allgemeines Die Marktgemeinde Waldthurn ist von der folgenden Potenzialfläche (Vorranggebiete) zur Nutzung der Windenergie NEW 33, östlich Spielberg direkt betroffen: Etwas verkleinerte Fläche in der erneuten Auslegung. Die Potenzialfläche wurde von 360 ha auf 268 ha reduziert. II. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: zu 5.2 Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Wind-energiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte. Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB). Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 26.09.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Abwägung 1 zum VRG NEW 33 sowie zu den Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn: Zu NEW 33 Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Auch Artikel 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz also kein hartes

Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen.

Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.

Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.

Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.

Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG NEW 33 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Hinsichtlich der Lage im weiteren Umfeld des besonders landschaftsprägenden Denkmals Ensemble Pleystein wird auf die Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 verwiesen, in der keine Belange bezüglich des VRG NEW 33 vorgebracht werden. Das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege kommt zu dem Ergebnis, dass regelmäßig der unmittelbare Nahbereich von 2,5 km um jedes besonders landschaftsprägende Denkmal ausgespart werden soll. Weiter wird in der Stellungnahme vom 31.10.2024 bestätigt, dass eine eingehende Prüfung dem konkreten Planungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Weitere Ergänzungen im Standortbogen sind daher nicht veranlasst.

Naturschutzfachliche Belange wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl.

EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33

EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des

EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig.

Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Harte Ausschlusskriterien konnten weder im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung noch im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG festgestellt werden. Insbesondere wurde von den gehörten Fachstellen des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes sowie des Gewässerschutzes keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die zu einem Ausschluss des VRG führen würden. Ebenso wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 keine Bedenken gegen das VRG NEW 33 vorgebracht. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe dazu Kriterienkatalog und Standortbogen NEW 33. Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem die konkreten anlagenbezogenen Anforderungen an den Brandschutz geklärt werden. In der Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24 werden eine Reihe weiterer allgemeiner Bedenken gegen Windenergieanlagen vorgebracht, wie etwa der Einsatz von Carbonfasern. Bei Carbonfasern handelt es sich um einen Werkstoff, der in vielen Anwendungen eingesetzt wird, zu nennen wären Lauf- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Sportartikel, Infrastruktureinrichtungen allgemein, etc. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit von Carbonfasern als Werkstoff ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen. Die derzeitige Flächenverfügbarkeit stellt keinen sachlichen Grund dar, weshalb fachlich geeignete Flächen nicht weiterverfolgt werden. Eigentumsverhältni fortlaufenden Änderungsprozess (Verkauf, Schenkung Erbschaft). Die bekannten

Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.

Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.

Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.

III. Konkrete Potenzialfläche:

Die Verordnung und Änderungsbegründung enthält folgende Beschreibung:

NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt.

Allgemeine Abwägung

Gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.

Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet die entsprechenden Flächenbeitragswerte auszuweisen.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage und die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Sobald sich die geltende Rechtslage ändert, wird dies auch vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt werden.

Herr Brauns führt in seiner Stellungnahme aus, dass sowohl § 2 EEG als auch § 45b BNatSchG nicht mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Die Regelungen würden dazu führen, dass im Rahmen der Abwägungsentscheidung eine „massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund“ erfolge. Insbesondere liege ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

B. Entgegenstehende öffentliche Belange

I. natur- und artenschutzrechtliche entgegenstehende Belange

Der Ausweisung der Prüffläche WK 33, östlich Spielberg stehen Belange des Naturschutzes entgegen.

Eine Ausweisung als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.

Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

Das ist nach unserer Einschätzung nichtzutreffend.

Gem. § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG regelt weiter, dass bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Zweck der Regelung des § 2 EEG ist es, im Falle einer Abwägung das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien zu stärken (BT Drs. 20/1630, S. 159). Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von § 2 EEG als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht bestehen nicht (vgl. hierzu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 5 ff m.w.N; OVG Greifswald, U.v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, NJOZ 2023, 719). Soweit Herr Brauns von einer massiven, nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Windkraftanlagen spricht, ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass § 2 EEG nur dann relevant wird, wenn im Rahmen einer Abwägungsentscheidung wertungsoffene Spielräume bestehen. Dort, wo im Gesetz solche Spielräume nicht vorgesehen sind, kommt § 2 EEG auch nicht zur Anwendung. Daher bleiben auch Ge- und Verbote sowie Schutzverpflichtungen aus den verschiedenen fachrechtlichen Vorgaben unangetastet und müssen weiterhin geprüft und eingehalten werden. Erst auf der Ebene möglicher Ausnahmen und Befreiungen kommt § 2 EEG zum Tragen (Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 56). Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gewichtung von öffentlichen Interessen einen zwar nicht unbeschränkten aber dennoch weiten Gestaltungsspielraum, der auch im Europarecht gilt (vgl. dazu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 6; BVerwG, U.v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 125 Rn. 15). Mit Blick auf § 45b BNatschG wendet sich Herr Brauns wohl gegen die Regelung in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatschG. § 45b Abs. 8 BNatschG sieht verschiedene Erleichterungen bei der Anwendung der allgemeinen

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.

Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.

Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.

Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.

Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden.

Zur biologischen Vielfalt (Fauna, Flora) für den Steckbrief für das Gebiet WK 33 lediglich wie folgt aus:

Angrenzender Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Lage vermutlich nicht gegeben

- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: ggf. Beeinträchtigung der Funktion
Dem Regionalen Planungsverband liegen nicht die geringsten Unterlagen über den Naturschutz vor, wie bereits oben ausgeführt.

Dennoch unternimmt der Regionalplaner eine Naturschutzfachliche Bewertung.

Damit verstößt der Planer eindeutig gegen die planerischen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Danach ist bereits in der Regionalplanung, wie bereits oben ausgeführt, eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Betriebs von Windenergieanlagen an Land vor. Hinsichtlich des erforderlichen Ausnahmegrundes stellt Abs. 8 Nr. 1 klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und zugleich der öffentlichen Sicherheit dient, was der Regelung des § 2 EEG entspricht. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die Regelungen des § 45b BNatSchG an sich keine direkte Anwendung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie finden, sondern sie sind vielmehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten. Es ist somit zwischen den Ebenen der Planung und der Genehmigung von Einzelanlagen zu unterscheiden. Ungeachtet dessen ist nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung auszugehen. Neben oben bereits zu § 2 EEG Gesagtem kann auch auf das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18 verwiesen werden. Dort wird – auch mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie – von der Vereinbarkeit einer Ausnahme zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Europarecht ausgegangen (BeckRS 2022, 38652 Rn. 248 ff.). Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung sind.

Hinsichtlich der ergänzten Einwendungen ist wird darauf verwiesen dass, die Betroffenheit von Moorböden bereits im 1.

Anhörungsverfahren aufgeführt war. Die Hinweise zu den Moorböden wurden als Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens umformuliert.

Hinsichtlich der Bedenken bzgl. der Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Beteiligung der zuständigen Fachstelle im Rahmen der Regionalplanfortschreibung, auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG sowie das notwendige nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich der Betroffenheit militärischer Belange wird auf die Regelungen gemäß Art. 6 Absatz 9 BayLPIG verwiesen: „Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“ Somit ist der Ausbau der erneuerbaren Energien eindeutig prioritär. Zumal dieser

Der Regionalplaner benennt an keiner Stelle, ob überhaupt Anstalten unternommen hat, naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Dies scheint jedenfalls nicht (mehr) der Fall zu sein. Dementsprechend verdient der sogenannte „Umweltbericht“ diese Bezeichnung nicht. Eine vertiefte Prüfung ist nirgendwo ersichtlich.

Gleichwohl nimmt der Regionalplaner eine naturschutzrechtliche Bewertung der Fläche vor.

II. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Zwischenzeitlich wurde dem Unterfertigten mitgeteilt, dass sich im Bereich der Potenzialfläche NEW 33 ausgedehnte Moorflächen befinden.

Windkraftanlagen in diesem Bereich sind aus Gründen Natur- und Landschaftsschutzes nicht zulässig.

Offensichtlich wurde auch dieser Tatbestand bei der bisherigen Planung nicht berücksichtigt.

Im Steckbrief wurde nunmehr ergänzt:

Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

Der Regionalplaner macht es sich diesbezüglich zu einfach.

Der Eingriff in den Boden bewirkt eine Zerstörung der Moorböden. Moorböden speichern riesige Mengen Kohlenstoff in ihren Torfschichten, wodurch sie wichtige natürliche CO₂-Senken sind und das Klima schützen. Wenn Moore entwässert oder aufgebagert werden, tritt Luft ein, der Torf wird zersetzt und massive Mengen CO₂, aber auch Lachgas freigesetzt, was sie zu bedeutenden Treibhausgasquellen macht.

Die vom Regionalplaner vorgeschlagenen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen werden dies nicht verhindern und sind unbehelflich.

Jede andere Baumaßnahme als Windkraftanlagen – auch privilegiertes Bauen – würde zu Recht energisch abgelehnt.

Zum Thema Landschaftsschutz wird im Umweltbericht lediglich wie folgt ausgeführt:

Landschaft

- Landschaftsschutzgebiet, Naturpark
- Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch)
- Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A
- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild
- Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A

und in der Zusammenfassung:

selbst gemäß BayKlimaG (Art. 2 Absz 5) der öffentlichen Sicherheit dient.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass ca. 2/3 aller im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens näher untersuchte VRG Windenergie von militärischen Belangen betroffen sind (siehe dazu Synopse der Stellungnahmen zu Abwägung 1) und somit in der Gesamtschau mit anderen zu berücksichtigenden Belangen wie Artenschutz, Trinkwasserschutz, Schutz der menschlichen Gesundheit etc., keine ausreichenden Alternativen zur Verfügung stehen um nur solche VRG Windenergie auszuweisen, die nicht von militärischen Belangen betroffen sind. Ferner wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 zahlreiche weitere Flächen als mögliche VRG Windenergie untersucht, so dass eine Prüfung von Alternativen in einem umfänglichen und zielführenden Maß stattgefunden hat.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen im notwendigen

Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu prüfen ist.

Auf Ebene der Regionalplanung ist eine pauschale Herausnahme von Flächen nicht angezeigt. Im Regionalplan werden die entsprechenden Betroffenheiten bei den einzelnen Flächen aufgeführt. Damit ist der Belang auf Ebene der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt.

Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.

.....

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

Hinzu kommen weitere überlagerte Schutzgebiete und Biotope:

- Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ flächendeckend

- Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ flächendeckend

- Naturdenkmal ND-02976 „Naturdenkmal Teufelsstein (stuhlartiger Stein)“ (punktuell)

-Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im westlichen Teil des Gebietes:

Biotopteilflächennummer 6240-1058-001

Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet.

Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt.

Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden.

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung.

Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesamtheit ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:

- Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
- Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
- Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetzgebung ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Belange des Denkmalschutzes

Vorab sei ein Statement zu dem Planverfahren des Regionalverbandes erlaubt.

Die gesamte Region ist hinsichtlich des kulturellen und historischen Erbes in einem Höchstmaß betroffen.

Den Landräten und gewählten Repräsentanten der Region ist dies auch bekannt.

Der Umweltbericht weist auf folgenden Belang des Denkmalschutzes besonders hin:

Kulturelles Erbe

- Besonders landschaftsprägendes Denkmal: E-3-74-147-1 - Ensemble Pleystein; Fläche liegt nordwestlich im äußeren Prüfradius
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägendem Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf

die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bauwerke und Denkmäler

- Die neubarocke Wallfahrtskirche Heiligkreuz (Kreuzbergkirche) wurde 1904 fertiggestellt. Die vorhergehende, 1814 errichtete Wallfahrtskirche war 1901 niedergebrannt. Neben der Kirche befinden sich die Bauten des heutigen Salesianerklosters.
- Die neugotische Stadtpfarrkirche St. Sigismund wurde ebenfalls nach dem großen Brand von 1901 bis 1904 erbaut.
- Burg Pleystein
- Kriegerdenkmal mit Marienstatue
- St.-Nepomuk-Statue von 1731 am Marktplatz
- Bergkirche St. Ulrich im Ortsteil Burkhardtsrieth
- Viele Kapellen, Wegkreuze und Marterln

Das gesamte Stadtbild von Pleystein befindet sich unter Ensembleschutz. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird im Steckbrief der Fläche das Baudenkmal Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung auf dem Fahrenberg in der Marktgemeinde Waldthurn (Baudenkmal D-3-74-165-31) noch nicht einmal erwähnt.

Verwiesen wird insoweit auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom. 5.8.2024.

Der Generalkonservator Prof. Pfeil bewertet zutreffend die Bedeutung dieses Denkmals.

Anlage: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 5.8.2024 – als Anl. 2- bereits vorgelegt

Auch der Belang des Denkmalschutzes steht einer Ausweisung der Fläche zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Der Hinweis des Regionalplaners, die Prüfung des besonders landschaftsprägenden Denkmals in das Genehmigungsverfahren zu verschieben, ist unzulässig.

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gebietet diese Prüfung im Rahmen des Regionalplanverfahrens.

III. Wasserschutz

Laut Steckbrief im Umweltbericht soll keine Überlagerung mit Schutzgebieten vorliegen.

Gleichwohl ist grundsätzlich das Grundwasser betroffen.

Es ist aber auf die Problematik hinzuweisen, dass die massiven und tiefen Fundamente für Windkraftanlagen enorme negative Auswirkungen auf die Grundwasserströme erwarten lassen.

Dies kann insbesondere auch das Ende der Quelle der Luhe (Gewässer dritter Ordnung) , die nahe des Ortsteils Wampenhof entspringt, bedeuten.

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Als Anlage überreiche ich eine Stellungnahme der Mandantschaft zum Thema Wasserschutz. Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.

Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).
Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

IV. Waldschutz
Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.
<https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html>
Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.
Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.
Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html>
Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und

nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:
<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht>

Hieraus ist zu zitieren:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:

Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.

Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

V. Brandschutz

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.

Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.

Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen.
Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.
Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.
Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.
Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrehubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.
<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.
Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.
Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.

In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.

Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für

den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.
Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.

Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

VI. entgegenstehende militärische Belange und Belange der Flugsicherung

Neu wurden in den Steckbrief zu NEW 33 Belange der Flugsicherung, Richtfunkstrecken und militärische Belange aufgenommen.

Der Steckbrief führt aus:

Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Allein aus diesen Einschränkungen ist darauf zu schließen, dass Windkraftanlagen in diesem Gebiet ein hohes Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr darstellen.

Aufgrund der sich geänderten Weltlage und dem Ausbau der Verteidigung sind Einschränkungen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte vorrangig zu bewerten. Jedwedes Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr aber auch für Radarstrecken muss unterbleiben.

Windkraftanlagen können ebenso an anderer Stelle geplant werden.

Militärische Belange wurden über lange Zeit gegenüber der Windkraftnutzung zurückgestellt.

Dies kann aber angesichts der Bedrohungslage der Bundesrepublik und der NATO-Staaten nicht länger aufrechterhalten werden.

Die betroffenen militärischen Einrichtungen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gelten als gewichtiger militärischer Belang, der der Windkraftnutzung vorgeht.

Diese Einrichtungen stellen ebenfalls ein **überragendes öffentliches Interesse** und zwar ein überragendes Sicherheitsinteresse der gesamten Bevölkerung dar.

Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr ist militärisch extrem wichtig, da er der größte Übungsplatz der US-Armee außerhalb der USA ist und als zentraler Ort für die Ausbildung von NATO-Truppen und anderen Partnern dient. Seine moderne Infrastruktur, die kontinuierlich ausgebaut wird, und seine strategische Lage an der NATO-Ostflanke, machen

ihn zu einem Dreh- und Angelpunkt für die Ausbildung ukrainischer Soldaten und die Vorbereitung auf globale sicherheitspolitische Herausforderungen.

Gründe für die militärische Bedeutung:

• **Größter Übungsplatz Europas:**

Mit über 23.000 Hektar ist Grafenwöhr eines der größten militärischen Trainingsareale in Europa.

• **Ausbildung für US- und NATO-Streitkräfte:**

Hier üben nicht nur US-Soldaten, sondern auch Truppen anderer NATO-Partner und darüber hinaus, wie die Ausbildung ukrainischer Soldaten zeigt.

• **Moderne Infrastruktur und Investitionen:**

Die US-Armee investiert Milliarden in den Standort, um ein hochmodernes Trainingszentrum für globale Übungen zu schaffen.

• **Zentrale Rolle an der NATO-Ostflanke:**

Grafenwöhr ist als Dreh- und Angelpunkt der NATO-Ostflanke von strategischer Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund globaler Sicherheitsherausforderungen.

• **Realitätsnahes Training:**

Der Übungsplatz ermöglicht das Training unter realitätsnahen Bedingungen mit großkalibrigen Waffensystemen.

• **Ausbildungsziel für Ukraine:**

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine wird der Standort genutzt, um ukrainische Soldaten auszubilden, was seine Bedeutung weiter steigert.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Grafenwöhr ist nicht nur ein großer Standort, sondern ein Schlüsselzentrum für die militärische Aus- und Weiterbildung innerhalb der NATO und darüber hinaus, was seine zentrale Rolle für die Sicherheit unterstreicht.

Quelle: grafenwöhr truppenübungsplatz militärisch wichtig - Google Suche

Der Regionalverband sollte dieses Sicherheitsinteresse der Bevölkerung ernst nehmen.

Windkraftanlagen können durchaus an anderer Stelle realisiert werden.

Auf die rechtlich notwendige Alternativprüfung wird zudem verwiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Standortgemeinde Markt Waldthurn auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB berechtigt ist, diese entgegenstehenden Belange zu verfolgen;

BVerwG Urteil vom 20.05.2010, Az: 4 C 7.09 und

BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 – Az.: 4 C 4.08.

Dies gilt im Regionalplanverfahren ebenso wie im Genehmigungsverfahren einschließlich der entsprechenden Normenkontrollklagen bzw. Anfechtungsklagen.

Abgesehen davon macht die Planung kleinerer Windkraftanlagen mit mäßiger oder minimaler Energieerzeugung keinen Sinn und ist wirtschaftlich unsinnig.

VRG NEW 34 "nördlich Altentreswitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Vohenstrauß vom 09.09.2025 Mit dem vorgelegten Planunterlagen zur 31. Änderung des Regionalplanes, Entwurfsstand 04.07.2025, besteht Einverständnis. Die Gebiete NEW 14 und NEW 34 werden als geeignet angesehen. Gegen diese Flächen werden keine Einwände erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung des Stadtrats dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord entsprechend mitzuteilen. LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftstelle Vogel- und Umweltstation Regenstein vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW34 („nördlich Altentreswitz“, synonym NEW N3): Vergrößerung der Fläche (225 ha); Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild; Landschaftsschutzgebiet è Kritische Bewertung Auszug Ende	Kenntnisnahme/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Vohenstrauß erklärt ihr Einverständnis mit den Planungen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Westen geringfügig reduziert. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass durch die Erweiterung des VRG insgesamt die dezentrale Konzentration des Ausbaus der Windenergie begünstigt wird und somit in der Gesamtschau auch eine Würdigung des Landschaftsbildes stattfindet. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

VRG NEW 35 "südöstlich Eslarn"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stellungnahmen von tschechischer Seite, siehe Allgemeine Abwägung Auszug Anfang Das hohe Risiko negativer Auswirkungen des Konzepts auf das CHKO Český les, insbesondere auf die prioritären Flächen TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44, wird erneut von der Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik, Regionalstelle der Verwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“), hervorgehoben, und zwar in Form einer deutlichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich strenger Landschaftsschutz (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouda, 2014)). Es handelt sich außerdem um Gebiete mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Arten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die AOPK die Ergänzung der Bewertung des möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO Český les sowie mit dem Schutz der genannten besonders geschützten Arten von Fledermäusen und Vögeln (wie oben genannt). Doch auch dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Die Erklärung der Nichtbefolgung der Bemerkungen des MŽP und der AOPK, die im Rahmen der Bearbeitung gegeben wurde, z. B. dass in Bayern das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlagen (VTE) Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Naturschutz hat und für die Platzierung der VTE geschützte Landschaftsschutzgebiete zugänglich gemacht wurden, und dass auf der tschechischen Seite im Abstand von 1000 m zur Grenze des CHKO keine prioritären Gebiete festgelegt sind und dieser „Abstand in der Regel dazu führt, dass eine erhebliche negative Beeinflussung der Schutzziele, wie bei den Vogelschutzgebieten auf der deutschen Seite, ausgeschlossen werden kann“, kann nicht als akzeptabel angesehen werden. Wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Bearbeitung der jetzt erhaltenen sowie früher vorgebrachten Forderungen, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka. Auszug Ende	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet. Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen. Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt. Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Landschaftsbildbewertung</u> Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall- bewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträg- liche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38,	

TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zurückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um Seeadler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.

Auszug Ende

Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überwunden werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BlmSchG sein werden.

Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen.

Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst.

Hinsichtlich des Umgangs mit Landschaftsschutz wird auf die rechtliche Lage, die zu erreichenden Flächenbeitragswerte und die weiteren zur berücksichtigenden Belange wie Trinkwasserschutz, militärische Belange, Artenschutz etc. verwiesen: Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im

Unter (7) löschen: Hinweis FFH

Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (Dichtezentren kollisionsgefährdeten Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange).

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 36 "südlich Luhe"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 Aus diesen Beschlüssen konnte entnommen werden, dass der Planungsausschuss nach Abschluss der Prüfung der eingebrachten Argumente und Einwendungen, eine Reduzierung der Flächen der Vorranggebiete im Markt Wernberg-Köblitz von 2,40%, auf 2,1% nach der 1. Anhörung, nun nach der 2. Anhörung auf nur noch 1,30%, sprich 83,35 ha, beschlossen hat. Dies betrifft die Vorranggebiete NEW 36, SAD 25-27. Zusammenfassend hat der Marktrat in seiner Sitzung am 23.09.25 folgenden Beschluss gefasst: Der Marktrat nimmt von den Ergebnissen der 31. Änderung des Regionalplans über die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X. Energieversorgung Kenntnis. Im Rahmen des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG bleibt der Markt Wernberg-Köblitz bei seiner Stellungnahme, den Bestand der vorhandenen rechtsgültigen Konzentrationszonen unverändert in die Vorranggebietsplanung aufzunehmen.	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz wird darauf verwiesen dass, Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie in FNP oder B-Plänen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam sind und auf die regionalplanerischen Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden können. Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG NEW 36 nicht genehmigungsfähig wäre. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wurde eine Erweiterung des VRG NEW 36 nach Westen untersucht. Es wurde der von der Höheren Naturschutzbehörde als vertretbar übermittelte Zuschnitt der Erweiterung übernommen. In einer anschließenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windenergie soll daher überprüft werden, ob neue Erkenntnisse vorliegen, bzw. eine wirtschaftliche Umsetzung von Windenergieprojekten realistisch erscheint, so dass das VRG NEW 36 in Anlehnung an die bestehende Konzentrationszone erweitert werden kann. Hinsichtlich des Umgangs mit Landschaftsschutz wird auf die rechtliche Lage, die zu erreichenden Flächenbeitragswerte und die weiteren zur berücksichtigenden Belange wie Trinkwasserschutz, militärische Belange, Artenschutz etc. verwiesen: Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW36 („südlich Luhe“, synonym NEW N5): Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Vorranggebiet im weniger kritischen Bereich des Dichtezentrums, dennoch sind Schutzmaßnahmen erforderlich; Landschaftsschutzgebiet, visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, vorhandene WEA ⇒ Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (4), (7) und Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Ausgleichsfläche Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "-"	

	Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG. Hinweise auf die Lage im Fischadler- und Seeadler Dichtezentrum werden in den Regionalplan übernommen ebenso wie entsprechende Hinweise auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 39 "östlich Theisseil"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Gemeinde Theisseil vom 16.09.2025

Das VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“ grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet an und bewirkt im Zusammenspiel mit VRG NEW 39 eine Umzingelung des Ortsteils Letzau.

Beantragt wird daher die vollständige Streichung des VRG WEN 11.

Sofern die VRG WEN 11 nicht vollständig gestrichen wird, wird wegen Umzingelung des Ortsteils Letzau eine vollständige Streichung der VRG NEW 39 beantragt.

Das VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth) führt neben einer Riegelbildung vom Ortsteil Letzau im Zusammenspiel mit den zukünftigen Windenergieanlagen der VRG NEW 39 zu einer Wolkenbildung vom Ortsteil Letzau aus gesehen. Gerade der Ortsteil Letzau ist durch den Fernmeldeturm Geisleithen aber bereits von Westen mit einer technischen Anlage beansprucht. Somit würde zukünftig von jeder Himmelsrichtung (West: Fernmeldeturm, Nord: VRG NEW 39 und 63; Ost: VRG WEN 11; Süd: VRG WEN 11) eine technische Anlage stehen.

Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, würde in VRG NEW 39 "östlich Theisseil" (westlich von Schammesrieth und nordöstlich Letzau) in Blickachse nordöstlich von Letzau eine kettenartige Riegelbildung mit Windenergieanlagen entstehen. Im Raum stehen fünf Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Es wird daher beantragt die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung auf den westlichen Teil und insgesamt 40 Hektar zu beschränken. • Maßstab sind hierbei 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung aller Siedlungsflächen im Innenbereich (insbesondere zu Theisseil und Letzau) und 700 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (insbesondere zu den Anwesen Vohenstraußer Str. 1, Fichtenweg 3 und Vohenstraußer Str. 7, 92637 Theisseil) sowie der Blickachse Letzau-Steinfrankenreuth als östliche Begrenzung der VRG -Fläche NEW 39.

• Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Die Gemeinde Theisseil wird durch die Ausweisung von bis zu 4 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,1 % deutlich überbelastet und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung gehindert. Die Ortsteile Letzau und Schammesrieth werden von den VRG NEW 39, NEW 63 und WEN 11 umzingelt.

Es wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen 1.000 Meter Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung für alle Wohngebäude vorzusehen.

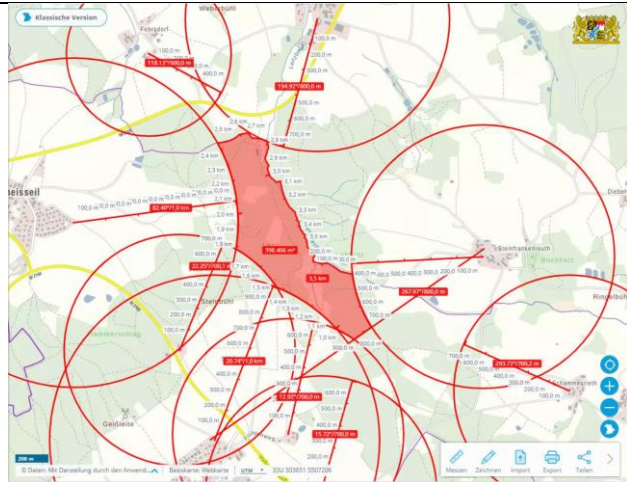
Sofern dies der Regionale Planungsverband nicht mitträgt, wird vorsorglich beantragt, die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung nordöstlich des Ortsteils Letzau auf 40 Hektar im westlichen Teil zu beschränken. Somit ergibt sich ein Flächenbeitragswert der Gemeinde Theisseil in Höhe von 1,8 Prozent unserer Gemeindefläche.

Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanfortschreibung wurde aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, mit zahlreiche Pufferflächen auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die von militärischen Belangen betroffen sind. Dem Hinweis, dass die Gemeinde Theisseil durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Von ursprünglich drei möglichen VRG wurde nur eines weiterverfolgt. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen. Des Weiteren ist eine gleichmäßige Verteilung der VRG zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht umsetzbar, da es Gemeinden im Verbandsgebiet gibt, die über keine Potentialflächen verfügen, bzw. nicht im notwendigen Umfang verfügen. Somit müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Flächen aufnehmen, um das regionsweite Flächenziel zu erreichen. Ein pauschaler Siedlungsabstand von 1000 Metern ist daher ebenso nicht umsetzbar, da dieses Vorgehen dazu führen würde, dass noch mehr Gemeinden über keine Potentialflächen verfügen würden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die Gemeinde Theisseil hat aktuell einen Anteil von 3,8% VRG Windenergie bezogen auf das Gemeindegebiet.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“



Horizontale optisch bedrückende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind.

Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass vom Ortsteil Bernersreuth aus der Blick nach Süden in einem Winkel von ca. 50° frei ist. Nach Norden ergibt sich ein freier Winkel von über 180°. Hinzukommt, dass zwischen den VRG NEW 63 und NEW 39 mindestens 1500 Meter Abstand liegen, so dass sich eine signifikante und optisch wahrnehmbare Unterbrechung des Kulissenzusammenhangs ergibt. Auch der Abstand der VRG NEW 39 und WEN 11 weist nach Reduzierung der WEN 11 einen Abstand von mehr als 1500 Meter auf. Dadurch ergibt sich ebenfalls eine Unterbrechung optisch wahrgenommen Kulissenzusammenhangs. Es bleibt entsprechend ein freies Blickfeld von ca. 80 Grad erhalten. Nach Süden ergibt sich zudem ein freies Blockfeld von ca. 70 Grad. Selbst bei Berücksichtigung des genannten Fernmeldeturms und dem jenseits einer Bergkuppe gelegenen VRG NEW 01 ergibt sich nach Nordwesten ein freies Blickfeld von 110 Grad.

Bezüglich des Ortsteils Schammesrieth kann festgestellt werden, dass sich das VRG WEN 11 in mehr als 2500 Meter Abstand dazu

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 5 Stellungnahmen ein, darunter eine der Jagdgenossenschaft Letzau

Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergie wird insbesondere vorgebracht, dass die Jagdgenossenschaft beeinträchtigt würde. Im Zusammenhang mit dem VRG WEN 11 sei eine Umzingelung des Jagdreviers gegeben. Es wird betont, dass bei Planung und Betrieb von WEA die Auswirkungen auf Wildtiere minimiert werden müssten.

Es wird eine Umzingelung der Ortsteile Letzau, Matzlesrieth und Bergentsreuth befürchtet. Das Einverständnis der Bürger sollte eingeholt werden.

Die Darstellung und Bezeichnung des VRG WEN 11 wird als irreführend bezeichnet, der Ortsteil Matzlesrieth fehle in der Kartendarstellung.

Es wird eine Existenzbedrohung für touristische Betriebe befürchtet.

Von Seiten der Flächeneigentümer wird vorgebracht, dass die Fläche beibehalten werden soll. Eine Verkleinerung würde die wirtschaftliche Nutzbarkeit und die Möglichkeit einer breiten Beteiligung negativ beeinflussen.

Zudem ging ein Schreiben bei der Kommunalen Rechtsaufsicht des Regierungsbezirks Regensburg ein.

Darin wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften befürchtet. Bedenken werden erhoben dagegen, dass kein Einverständnis von Anwohnern eingeholt wurde und dass in einer Gemeinde mehr als 1,8% der Gemeindefläche ausgewiesen werden sollen. Der Abstand zur Wohnbebauung wird als zu gering kritisiert, eine Umzingelung des Ortsteils Letzau wird befürchtet. Es wird kritisiert, dass die Stadt Weiden eine Bürgerbeteiligung durchgeführt hat und dabei die angrenzenden Gemeinden nicht berücksichtigt wurden. Dabei handele es sich um Diskriminierung. Es wird befürchtet, dass Eigentümer von Grundstücken im möglichen VRG Windenergie durch Kontaktaufnahme mit dem Regionalen Planungsverband ihre wirtschaftlichen Interessen rechtswidrig vorangetrieben hätten. Dies widerspreche der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Es wird als unrechtmäßig angesehen, dass parallel zur Fortschreibung des Regionalplans konkrete Projektierungen stattfinden.

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Unter (4), (7) und Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Ausgleichsfläche

Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "- -"

befindet und zudem jenseits einer Bergkuppe liegt. Damit kann das VRG WEN 11 für die Prognose einer möglichen Umzingelungswirkung als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen werden, da der Abstand mehr als die 10-Fache Höhe der Referenzwindanlage beträgt. Für den Ortsteil Schlammesrieth ergibt sich somit ein freies Blickfeld von mehr als 240 Grad. Bzgl. dem Ortsteil Matzlesrieth kann das VRG NEW 39 für die Prognose einer möglichen Umzingelungswirkung als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen werden, da der Abstand mehr als die 10-Fache Höhe der Referenzwindanlage beträgt. Im Ortsteil Matzlesrieth ergibt sich ein freies Blickfeld von 80 Grad nach Nordwesten und von 140 Grad nach Süden. Eine Umzingelung kann damit auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Die Ausführungen zum Flächenverbrauch, zur Beeinträchtigung der Forstflächen, zu den Auswirkungen von WEA allgemein, zum Bodenschutz, zur Jagdwertminderung und zur Einbeziehung der Grundstückseigentümer/Jagdgenossenschaften werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden grundsätzlich begrüßt, können jede erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sinnvoll berücksichtigt werden.

Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Jagd ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Es wird auf die konkrete Standortplanung und das notwendige Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden.

Hinsichtlich der Kartendarstellung wird auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Gemäß den Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Juli 2006, Az. 9409 - IX/3b - 29 117/05) ist als topographische Kartengrundlage für die Karten zu den fachlichen Zielen die von der obersten Landesplanungsbehörde bereitgestellte Regionalplangrundkarte auf Basis der ATKIS 25 Daten der Bayerischen Landesvermessung zu verwenden. Auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene von 1:100 000 werden nicht alle Ortsteile abgebildet. Daher wird als Bezeichnung für VRG i.d.R. die nächstgelegene auf der Regionalplangrundkarte dargestellte Siedlungseinheit gewählt.

Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Hinsichtlich der gegenüber der Rechtsaufsicht vorgebrachten Bedenken wird zusätzlich darauf verwiesen, dass der Regionale Planungsverband keinen Einfluss auf Bürgerbeteiligungsverfahren hat die Gemeinden zum Thema Windenergie durchführen. Nach aktueller Rechtslage sind WEA im Außenbereich in bestimmten Fallkonstellationen privilegiert, so dass völlig unabhängig von der Fortschreibung des Regionalplans Projektierungen vorangetrieben werden können. Auch eine frühzeitige Befassung von Projektierern mit möglichen VRG Windenergie wird begrüßt, da dies dazu dient die Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen in den untersuchten Flächen zu verifizieren. Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband keinen Einfluss auf das Vorgehen von Unternehmen in diesem Bereich. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes erfolgte gemäß Art. 16 BayLPIG ein Beteiligungsverfahren im Rahmen der Regionalplanfortschreibung bei der auch die beteiligte Öffentlichkeit gehört wurde. Damit wurde sowohl betroffenen Anwohnern als auch Flächeneigentümern den rechtlichen Vorgaben gemäß Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Es können daher keine Hinweise festgestellt werden, wieso ein Verstoß gegen die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vorliegen sollte. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband nicht für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig ist.

	Es wird begrüßt, dass von Seiten der Flächeneigentümer die Ausweisung als VRG Windenergie unterstützt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 44 "nördlich Eslarn"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen. Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen. Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite): • AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5") • NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1") • SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9") • SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29") Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken. Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.	Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis zu Richtfunkstrecken findet sich bereits im Regionalplan. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Wiesenbrüterkulisse Unter (7) zusätzlich löschen: VNP, FFH und artenschutzrechtliche Betroffenheit	

VRG NEW 51 „südlich Pfrentsch“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 55 "nördlich Mühlberg"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Kirchendemenreuth vom 18.09.2025	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs

Im Übrigen erscheint es nicht zielführend, Kleingebiete wie z.B. NEW 55 in der Planung zu belassen, da sie kaum Platz für die Errichtung von Windenergieanlagen bieten.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange). Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.

	Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 56 „westlich Mühlberg“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen. Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen. Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite): - AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") - NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5") - NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1") - SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9") - SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") - WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29") Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten geringfügig reduziert. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der

Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com. Auszug Ende	Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis zu Richtfunkstrecken wird in den Regionalplan aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Funktionswald Erholung verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg -Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW56 („westlich Mühlberg“): neu aufgenommene Fläche; Biotopflächen im östl. Teilgebiet, Funktionswald Erholung, - Vollständige Überlagerung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1, Randliche Überlagerung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler; Landschaftsschutzgebiet und Naturpark ⇒ Ablehnung und Streichung der Fläche	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (4) ergänzen: Biotopflächen entlang des Goldbachs Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ergänzen: Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mädesüß-Perlmutterfalter und Zauneidechse Bewertung Schutzgut "Biologische Vielfalt" ändert sich von "--" zu "-" Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	

Unter (7) ergänzen: Hinweis auf Schutz der Biotop- und Ausgleichsflächen	der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass durch die Erweiterung des VRG insgesamt die dezentrale Konzentration des Ausbaus der Windenergie begünstigt wird und somit in der Gesamtschau auch eine Würdigung des Landschaftsbildes stattfindet. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Hinsichtlich der Lage im Dichtezentrum Seeadler Kategorie 1 wird auf die im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 durchgeführte erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung verwiesen, wonach eine Aufnahme als VRG Windenergie möglich ist. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Regionalplan Region Oberpfalz-Nord Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“ Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise wurden in den Standortbogen aufgenommen und sind Teil des Regionalplans. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 57 "südlich Radschin"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Luftamt Nordbayern vom 22.09.2025 Hinsichtlich der Potentialflächen NEW 57 und 59 wird nochmals empfohlen, auf Grund der Lagebeziehung zum An-/Abflugsektor das Luftfahrtamt der Bundeswehr beteiligt werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich MVA/IFR-Verfahren am Militärflugplatz Grafenwöhr im Vorfeld berücksichtigen zu können.	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständige Fachstelle der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde im Verfahren mehrfach beteiligt.

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Die zum VRG NEW 57 im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Hinweise zu möglichen Einschränkungen und Begrenzungen auf Grund der Lage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wurden im Regionalplan bereits ergänzt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 59 "südöstlich Dürnast"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Luftamt Nordbayern vom 22.09.2025 Hinsichtlich der Potentialflächen NEW 57 und 59 wird nochmals empfohlen, auf Grund der Lagebeziehung zum An-/Abflugsektor das Luftfahrtamt der Bundeswehr beteiligt werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich MVA/IFR-Verfahren am Militärflugplatz Grafenwöhr im Vorfeld berücksichtigen zu können.	Kenntnisnahme/Anpassung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständige Fachstelle der Bundeswehr (BAIADBw) wurde im Verfahren mehrfach beteiligt.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Wochenstubenquartier Zwergfledermaus --> Bewertung ändert sich von "--" zu "-" Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--" Unter (7) löschen: Hinweis FFH	Die zum VRG NEW 57 im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Hinweise zu möglichen Einschränkungen und Begrenzungen auf Grund der Lage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wurden im Regionalplan bereits ergänzt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG NEW 60 "östlich Eslarn"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stellungnahmen von tschechischer Seite, siehe Allgemeine Abwägung Auszug Anfang Das hohe Risiko negativer Auswirkungen des Konzepts auf das CHKO Český les, insbesondere auf die prioritären Flächen TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44, wird erneut von der Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik, Regionalstelle der Verwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“), hervorgehoben,	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs/Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Süden geringfügig reduziert.

und zwar in Form einer deutlichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich strenger Landschaftsschutz (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouda, 2014)). Es handelt sich außerdem um Gebiete mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Arten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die AOPK die Ergänzung der Bewertung des möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO Český les sowie mit dem Schutz der genannten besonders geschützten Arten von Fledermäusen und Vögeln (wie oben genannt). Doch auch dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Die Erklärung der Nichtbefolgung der Bemerkungen des MŽP und der AOPK, die im Rahmen der Bearbeitung gegeben wurde, z. B. dass in Bayern das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlagen (VTE) Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Naturschutz hat und für die Platzierung der VTE geschützte Landschaftsschutzgebiete zugänglich gemacht wurden, und dass auf der tschechischen Seite im Abstand von 1000 m zur Grenze des CHKO keine prioritären Gebiete festgelegt sind und dieser „Abstand in der Regel dazu führt, dass eine erhebliche negative Beeinflussung der Schutzziele, wie bei den Vogelschutzgebieten auf der deutschen Seite, ausgeschlossen werden kann“, kann nicht als akzeptabel angesehen werden. Wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Bearbeitung der jetzt erhaltenen sowie früher vorgebrachten Forderungen, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka.

Auszug Ende

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Landschaftsbildbewertung Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall- bewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträg- liche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: **AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45**. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Land- schaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile

Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen.

Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt.

Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überwunden werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob

der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaus in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.

Auszug Ende

WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden.

Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen.

Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst.

Hinsichtlich des Umgangs mit Landschaftsschutz wird auf die rechtliche Lage, die zu erreichenden Flächenbeitragswerte und die weiteren zur berücksichtigenden Belange wie Trinkwasserschutz, militärische Belange, Artenschutz etc. verwiesen:

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die

	Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (Dichtezentren kollisionsgefährdeten Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange). Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 61 "nordöstlich Schlatten"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 14 Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der BI Plößberg vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Neben allgemeinem Bedenken hinsichtlich Windenergie wird eine Überlastung des Teilraums bzw. eine Verspargelung der Landschaft im Zusammenhang mit den VRG NEW 61, NEW 62/1, NEW 62/2 sowie TIR 38 befürchtet. Es wird eine Umzingelung der Ortschaften Schalltein und Ellenbach befürchtet. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich des Vogelschutzes vorgebracht. Schwarzstorch und Rotmilan werden genannt, ebenso Insekten. Es wird eine Gefährdung des Waldes befürchtet. Die bereits vorgenommenen Reduzierungen im Teilraum werden begrüßt.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im

Es wird kritisiert, dass das VRG TIR 23 gestrichen wurde, die aufgezählten VRG jedoch nicht. Dies wird als Ungleichbehandlung von Schutzgütern vorgebracht. Es wird weiter kritisiert, dass der Regionale Planungsverband eine naturschutzfachliche Bewertung vornehme und dass keine Unterlagen oder Gutachten hinsichtlich des Naturschutzes vorlägen. Es wird kritisiert, dass die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 vorgebrachten Bedenken nicht vollumfänglich ernst genommen wurden. Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns ist weitgehend wortgleich mit seinen anderen im Rahmen des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen und weicht nur in den oben wiedergegebenen Hinweisen bzgl. der konkreten VRG ab.	Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung setzt nach § 249 Abs. 10 BauGB regelmäßig einen Abstand voraus, welcher der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Zum Ortsteil Schlattein werden mindesten 900 Meter Abstand, zum Ortsteil Ellenbach mindestens 600 vom VRG NEW 30 eingehalten. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit 250 Metern ist daher das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung nicht gegeben.
Privater Stellungnehmer (Brauns für BI Plößberg) vom 24.09.2025 Da die Gebiete NEW 61, NEW 62/1, NEW 62/2, TIR 38 weiterhin in der Regionalplanung als Potenzialfläche ausgewiesen ist, bedarf es der erneuten Stellungnahme und des Antrags, die Gebiete komplett zu streichen. Die eingebrachten Änderungen sind in der Farbe blau gekennzeichnet. NEW 61 Es erfolgte eine Reduzierung der Fläche von 70 ha zu 50 ha. Grund hierfür sind Belange der Flugsicherung und militärische Belange <i>Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.</i> - Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren NEW 62/1 Die Fläche wurde stark reduziert von 450 ha auf 48 ha. <i>(7) Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung:</i> - Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden. - Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störeffindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten. - Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. - Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen. - Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen. - Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.	Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass vom Ortsteil Schlattein aus der Blick nach Süden in einem Winkel von ca. 145° frei ist. Nach Norden ergibt sich ein freier Winkel von ca. 80°. Hinzukommt, dass zwischen den VRG NEW 30 und NEW 61 bzw. NEW 62/1 mindestens 1500 Meter Abstand liegen, so dass sich eine signifikante und optisch wahrnehmbare Unterbrechung des Kulissenzusammenhangs ergibt. Für den Ortsteil Ellenbach ist nach Süden ein vollständig freies Sichtfeld gegeben. Wie beim Ortsteil Schlattein ist eine optisch wahrnehmbare

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 62/2

Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung:

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störempfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.

- Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.

Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

Unterbrechung der Kulisse vorhanden. Durch die Reduzierung des VRG NEW 30 im Süden ist vom Ortsteil Ellenbach aus auch der Blick nach Westen frei. Eine Umzingelungswirkung kann daher nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich des Arguments, dass bei Streichung des VRG TIR 23 auch das VRG NEW 61 gestrichen werden müsste, wird auf folgende Punkte verwiesen:

Die Belange des Nachbarlandes Tschechien werden gerade nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit berücksichtigt. Dementsprechend werden auch SPA-Gebiete im Verbandsgebiet mit einem Puffer von 1.000 Meter berücksichtigt. Daher wird auf die Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Laufe des Verfahrens verwiesen (Stellungnahmen vom 19.09.2025 und vom 24.10.2024), die bzgl. des VRG NEW 61 und der weiteren genannten VRG keinen Konflikt mit diesem Kriterium feststellten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch eine strengere Sichtweise des Nachbarstaates bzgl. der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Daher konnte auch die Vorklärung der Genehmigungsfähigkeit einer WEA nicht so genau in direkter Grenznähe prognostiziert werden wie bei den genannten VRG Windenergie.

Somit diene die Streichung der TIR 23 als Minderungsmaßnahme um einen zügigen Abschluss der Regionalplanfortschreibung und der damit einhergehenden Steuerungswirkung beim Ausbau der Windenergie zu erzielen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen. Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen TIR 38

Die Fläche wurde reduziert von 178 ha auf 70 ha.

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG im Umfeld des Vorranggebietes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Überlagerung mit Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden

A. Planung Windenergie

I. Allgemeines

Die Mandantschaft ist von folgenden Potenzialflächen (Vorranggebieten) zur Nutzung der Windenergie direkt betroffen:

Dementsprechend bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme in erster Linie auf diese Potenzialflächen.

Für die Flächen NEW 61 wurde lediglich eine geringfügige Änderung veranlasst:
Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Vermeidung Überlastung

Die Fläche NEW 62 wurde unterteilt in die Flächen NEW 62/1 und 62/2
Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Vermeidung Überlastung Teilraum, Moorböden, dadurch Trennung in Teilflächen NEW 62/1 und NEW 62/2

Für die Flächen TIR 38 wurde lediglich eine geringfügige Änderung veranlasst:
Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Vermeidung Überlastung

II. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen.

Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen:

zu 5.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Wind-energiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Insekten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024 und vom 02.10.2025).

Auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die höhere Naturschutzbehörde nimmt der Regionsbeauftragte der Region Oberpfalz-Nord eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vor (gemäß Art. 17 BayLplG) und arbeitet einen Abwägungsvorschlag für den regionalen Planungsverband aus. Somit entspricht das Vorgehen den gesetzlichen Anforderungen.

Darüberhinausgehende artenschutzrechtliche oder weitere Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Umsetzung der RED III und das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84).

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgte bereits eine umfängliche Reduzierung der VRG Windenergie im gesamten Teilbereich. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.

Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB). Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen werden diese Schutznormen stark eingeschränkt. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl.

EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33

EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des

EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;

vgl. *BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.*

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „*ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.*“

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.

Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.

Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich.

Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.

Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Gerichte sehen die Anwendung des § 2 EEG zudem schon kritisch.

So das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 15.5.2025;

OVG Lüneburg, B.v. 15.5.2025 – 4 LA 57/23

III. Konkrete Potenzialflächen:

Die Verordnung und Änderungsbegründung enthält folgende Beschreibung:

NEW 61 „nordöstlich Schlattein“

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

NEW 62 – jetzt 62/1

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störempfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.

- Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.

- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

Hinzugefügt wurden:

Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden

Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen

NEW 62/2

Naturschutz: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Flächen für Natur- und Artenschutz

Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:

- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG westlich: Biotopteilflächennummer 6239- 1185-001 und 6239-1186-001, -002, -003 und 6239-1187-001 Naturpark NP-00010

„Nördlicher Oberpfälzer Wald“

- Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“

- Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“
TIR 38 „östlich Plößberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).

- Überlagerung mit Bodenschutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

B. Entgegenstehende öffentliche Belange

I. natur- und artenschutzrechtliche entgegenstehende Belange

Der Ausweisung der Prüfflächen NEW 61, NEW 62, TIR 38 stehen Belange des Naturschutzes entgegen.

Eine Ausweisung als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:
"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."
Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, des Schutzes vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.
Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.
Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen.
Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.
Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.
Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden.
Zur biologischen Vielfalt (Fauna, Flora) führt der Steckbrief für das Gebiet **NEW 61** lediglich wie folgt aus:
- *Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten **Rotmilans** vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.*
Der Steckbrief **NEW 62** und jetzt 62/1 und 62/2 enthalten den folgenden Hinweis:
- *Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störempfindlichen **Schwarzstorchs** vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.*

Der Steckbrief **TIR 38** führt aus:

Biologische Vielfalt (Fauna, Flora)

- Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des **Rotmilans** im nordöstlichen Bereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben.

- Brutrevier des **Schwarzstorchs** im südlichen Bereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben.

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, wie der Regionalplaner die naturschutzrechtliche Situation beurteilen kann („Vermutlich nicht gegeben“), wenn noch nicht einmal die geringsten Untersuchungen stattgefunden haben. Dies bestätigt letztlich auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Tirschenreuth.

Anlage: Auskunft LRA Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.10.2024 – als Anl. 2

Auch die Sichtungen der Gewährsleute bestätigen den Artenreichtum in diesem Gebiet.

Anlage: Belegbare Sichtungen in ATK 25 Blatt E15 Tirschenreuth und angrenzend – als Anl. 3

Dem Regionalen Planungsverband liegen offensichtlich keine Unterlagen oder fachliche Gutachten über den Naturschutz vor, wie bereits oben ausgeführt.

Dennoch unternimmt der Regionalplaner eine naturschutzfachliche Bewertung.

Damit verstößt der Planer eindeutig gegen die planerischen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Danach ist bereits in der Regionalplanung, wie bereits oben ausgeführt, eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Der Regionalplaner benennt an keiner Stelle, ob überhaupt Anstalten unternommen wurden, naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Dies scheint jedenfalls nicht (mehr) der Fall zu sein. Dementsprechend verdient der sogenannte „Umweltbericht“ diese Bezeichnung nicht.

Eine vertiefte Prüfung ist nirgendwo ersichtlich.

Gleichwohl nimmt der Regionalplaner eine naturschutzrechtliche Bewertung der Fläche vor.

Vorgelegt wird eine Stellungnahme des Fachreferats des LRAs Neustadt Waldnaab.

Hieraus ergibt sich, dass selbst der Fachstelle des LRAs keine verwertbaren Unterlagen zu geschützten und windkraftsensiblen Arten vorliegen.

Dies unterstreicht die Rüge der „Prüfung“ dieser belange durch den Planverband. **Anlage:**

Stellungnahme des LRAs vom 16.9.2025 - als Anl. 4

Es wird dringend die Lektüre der erst kürzlich ergangenen Entscheidung des EuGHs zum Thema Vogelschutz empfohlen.

Der EuGH unterstreicht zum wiederholten Mal die Bedeutung geschützter Arten.

Wie schon eingangs ausgeführt, ist es keinesfalls so, dass der Naturschutz keine Rolle mehr spielen würde, wie dies in Deutschland suggeriert wird.

Die Entscheidungen des EuGH sind auch bei der deutschen Rechtsprechung und auch bei den Entscheidungen der deutschen Behörden strikt zu beachten.

Anlage: Urteil EuGH C-783-23, 1.8.2025 – als Anl. 5

II. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Bevor die einzelnen Flächen besprochen werden muss auf eine Unregelmäßigkeit bei der Einstufung der Gebiete auf deutscher und tschechischer Seite hingewiesen werden.

Es muss zunächst deutlich gemacht werden, worauf sich der Vergleich Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald- Cesky Les bezieht. Der RPV hat das Gebiet TIR 23- Bärnauer Stadtwald komplett herausgenommen mit dem Hinweis, dass es an den sehr schutzwürdigen Cesky Les (nach heftigster Intervention von tschechischer Seite) angrenzt: wegen: "Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land".

Auf die Synopse S. 79 usw. ist zu verweisen.

Fälschlicher Weise wurde das Gebiet Cesky Les komplett (alle 4 Zonen) mit SPA Gebieten gleichgesetzt.

Die Zone 2 und Zone 3 von Cesky Les sind nach der tschechischen Definition mit Sicherheit nicht mit einem SPA Gebiet gleichzusetzen. Das stellt keine gleichwertige Handhabung der Bewertungen der Gebiete dar.

Verwiesen wird auf die offizielle Internetseite
<https://ceskyles.aopk.gov.cz/zonace-chko>

Hinweis: Durch anklicken wird diese Seite ins Deutsche übersetzt.

*Die Verordnung des Umweltministeriums Nr. 304/2011 Slg. zur Abgrenzung der Naturschutzzonen des Landschaftsschutzgebiets Český les wurde am 30. September 2011 erlassen und um die Schutzmethode festzulegen, werden gemäß dieser Verordnung 4 Zonen abgestuften Naturschutzes definiert. Die genehmigte Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Český les aus dem Jahr 2011 entspricht den Anforderungen des Naturschutzes und differenziert das Gebiet gut gemäß den durch das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz gesetzten Grenzen. **Standorte der Zone I** im Wald befinden sich hauptsächlich im Teil des Landschaftsschutzgebiets Domažlice, wo sie auch flächenmäßig größere Einheiten bilden. Im Teil des Landschaftsschutzgebiets Tachov sind Standorte der Zone I auf ausgewiesene MZCHÚ beschränkt. Einige von ihnen bestehen aus Hochlandtorfmooren mit charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften und selten mit Waldkieferbeständen. Die Definition der Zone I auf nicht bewaldeten Flächen stellt die wertvollsten Gebiete dar, die mit Ausnahme der wertvollsten Teile des Naturschutzgebiets Nemanický potok-Auen bereits in Form kleinräumiger Sonderschutzgebiete geschützt sind. **Zone II** besteht hauptsächlich aus Waldbeständen mit einem höheren Buchenanteil. An mehreren Standorten gibt es torfige Fichtenwälder und Bestände mit einem höheren Erlenanteil in wassergesättigten Lebensräumen. Diese Standorte schließen oft an Zone I an.*

Einige Standorte dienen als Brutstätten für Amphibien. Dabei handelt es sich meist um extensiv bewirtschaftete oder völlig unbewirtschaftete Flächen.

Zone III umfasst den größten Teil der Fläche des Schutzgebiets (79,5 % der Fläche) und besteht aus Wald- und Nichtwaldökosystemen sowie kleineren Siedlungen. Die Wälder werden von großen Fichtenmonokulturen dominiert. Die meisten Wälder werden als Wirtschaftswälder klassifiziert. Zone III umfasst auch Grasland, das für extensive Landwirtschaft geeignet ist. In niedrigeren Lagen sind dies auch Gebiete mit intensiver Landwirtschaft und einem minimalen Anteil an Ackerland.

Zone IV ist nur in Siedlungen unterteilt und besteht aus nur 5 Abschnitten (Obora, Branka, Železná, Rybník, Nemanice). Insgesamt macht sie 0,3 % der Fläche des Schutzgebiets aus. Um es nochmals deutlich zu machen:

Der Regionale Planverband kann nicht Flächen wie beispielsweise die Fläche TIR 23 aus der Planung mit der Begründung nehmen, auf deutscher Seite seien die gleichen Anforderungen zu stellen wie auf tschechischer Seite und dann die hier gegenständlichen Flächen, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen in der Planung als Potenzialflächen belassen. Schon aus diesem Grund sind die Flächen NEW 61, NEW 62/1 und 62/2 sowie TIR 38 zu streichen.

Zum Thema Landschaftsschutz wird im Umweltbericht lediglich wie folgt ausgeführt:

Nr. NEW 61, nordöstlich Schlatten

Landschaft

- Naturpark
- Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch)

Nr. NEW 62 jetzt 62/1 und 62/2, Konradsreuth und nördlich Flossenbürg

Landschaft

- Landschaftsschutzgebiet/Naturpark
- Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch)
- Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: ggf. Beeinträchtigung der Funktion
- Unzerschnittener, Verkehrsarmer Raum Kategorie C

Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:

- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG westlich: Biotopteilflächennummer 6239- 1185-001 und 6239-1186-001, -002, -003 und 6239-1187-001 Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“
- Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“
- Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“

TIR 38, östlich Plößberg

Landschaft

- Landschaftsschutzgebiet flächendeckend
- Landschaftsbildwert Stufe 5 flächendeckend
- Unzerschnittener, Verkehrsarmer Raum Kategorie A

Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor.

Betroffen ist das **LSG – ID 00564.01** sowie der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ **NP-00010 flächendeckend.**

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe **von 365m**). Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetzgebung ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauert (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:

- ☐ Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
- ☐ Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
- ☐ Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

III. Denkmalschutz

Es ist bekannt, dass die derzeitige Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Einschränkungen bezüglich des Denkmalschutzes verfügt hat. Gleichwohl sind markante und hervorragende Denkmäler nach wie vor von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet allein schon § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BayDSchG.

Aufgrund der hervorgehobenen Lage (Landmarke) wirkt die Burganlage Flossenbürg weit in die Oberpfälzer Landschaft hinein. Die Burgruine liegt unmittelbar nordwestlich der Ortschaft Flossenbürg auf dem höchsten Punkt des 732 Meter hohen Flossenbürger *Schlossberges*, etwa 13 Kilometer östlich von Neustadt an der Waldnaab im Oberpfälzer Wald. Sie teilt sich in eine Hauptburg auf dem felsigen Gipfel und eine große Vorburg, die sich südöstlich unterhalb des Gipfels befindet.

Die Ruine liegt innerhalb des Naturschutzgebiets „Schlossberg Flossenbürg“. In der Nähe befinden sich die Ruine der Burg Schellenberg in östlicher Richtung, nordwestlich der Burgstall Haselstein und südlich die Burgruine Leuchtenberg. Aufgrund der kuppelartigen Form und der markanten Absonderung des Gesteins gehört der Schlossberg Flossenbürg zu den bekanntesten Granitfelsen der Oberpfalz. Vor allem im Gipfelbereich und auf der Westseite des Berges zeigt sich die auffällige, zwiebelschalige Bankung, die vermutlich durch Druckentlastung entstanden ist. Der Schlossberg ist vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Geotop 374A009 ausgewiesen und mit dem offiziellen Gütesiegel „Bayerns schönste Geotope“ ausgezeichnet worden.

(Quelle: Wikipedia)

IV. Wasserschutz

Laut Steckbrief im Umweltbericht soll keine Überlagerung mit Schutzgebieten vorliegen. Gleichwohl ist grundsätzlich das Grundwasser betroffen.

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen, diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Als Anlage überreiche ich eine Stellungnahme der Mandantschaft zum Thema Wasserschutz. Deshalb ist festzustellen:

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).

Dem folgen auch die Kommentare:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.

Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlintressen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlintressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;

vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

V. Waldschutz

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.

Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

<https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html>

Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:

<https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html>

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.

Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.

Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.

Laut Aussage von Professor Ibisch ist die Folge Stress, der beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und dazu noch die Risiken für Waldbrandgefahr erhöht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:

<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht>

Hieraus ist zu zitieren:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B

247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben.

§ 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.

Zu beachten ist, dass diesem allgemeinen Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

VI. Brandschutz

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.

Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.

Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.

Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO-Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in

anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.

Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen davon geben, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.

Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.

Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regle das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA nahm. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.

Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.

Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.

Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.

Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

VII. entgegenstehende militärische Belange und Belange der Flugsicherung

Neu wurden in den Steckbrief zu NEW 33 Belange der Flugsicherung, Richtfunkstrecken und militärische Belange aufgenommen.

Die Steckbriefe 61, 62/1 und 62/2 führen aus: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen. Allein aus diesen Einschränkungen ist darauf zu schließen, dass Windkraftanlagen in diesem Gebiet ein hohes Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr darstellen.

Aufgrund der sich geänderten Weltlage und dem Ausbau der Verteidigung sind Einschränkungen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte vorrangig zu bewerten. Jedwedes Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr aber auch für Radarstrecken muss unterbleiben. Windkraftanlagen können ebenso an anderer Stelle geplant werden.

Militärische Belange wurden über lange Zeit gegenüber der Windkraftnutzung zurückgestellt. Dies kann aber angesichts der Bedrohungslage der Bundesrepublik und der NATO-Staaten nicht länger aufrechterhalten werden.

Die betroffenen militärischen Einrichtungen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gelten als gewichtiger militärischer Belang, der der Windkraftnutzung vorgeht.

Diese Einrichtungen stellen ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse und zwar ein überragendes Sicherheitsinteresse der gesamten Bevölkerung dar.

Der Umweltbericht führt hierzu aus:

Verteidigung und Zivilschutz: Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Damit bestätigt der Regionalplaner die Rechtsansicht des Unterfertigten, was „das überragend öffentliche Interesse der Verteidigung“ anbelangt.

Nicht gefolgt werden kann aber der Ansicht des Regionalplaners, dass die Windkraft dennoch „überwiege“. Windkraftanlagen können ohne Probleme an anderer Stelle errichtet werden, wie bereits oben dargestellt.

Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr ist militärisch extrem wichtig, da er der größte Übungsplatz der US-Armee außerhalb der USA ist und als zentraler Ort für die Ausbildung von NATO-Truppen und anderen Partnern dient. Seine moderne Infrastruktur, die kontinuierlich ausgebaut wird, und seine strategische Lage an der NATO-Ostflanke, machen ihn zu einem Dreh- und Angelpunkt für die Ausbildung ukrainischer Soldaten und die Vorbereitung auf globale sicherheitspolitische Herausforderungen.

Gründe für die militärische Bedeutung:

- Größter Übungsplatz Europas:

Mit über 23.000 Hektar ist Grafenwöhr eines der größten militärischen Trainingsareale in Europa.

- Ausbildung für US- und NATO-Streitkräfte:

Hier üben nicht nur US-Soldaten, sondern auch Truppen anderer NATO-Partner und darüber hinaus, wie die Ausbildung ukrainischer Soldaten zeigt.

- Moderne Infrastruktur und Investitionen:

Die US-Armee investiert Milliarden in den Standort, um ein hochmodernes Trainingszentrum für globale Übungen zu schaffen.

• <i>Zentrale Rolle an der NATO-Ostflanke:</i> <i>Grafenwöhr ist als Dreh- und Angelpunkt der NATO-Ostflanke von strategischer Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund globaler Sicherheits Herausforderungen.</i> • <i>Realitätsnahes Training:</i> <i>Der Übungsplatz ermöglicht das Training unter realitätsnahen Bedingungen mit großkalibrigen Waffensystemen.</i> • <i>Ausbildungsziel für Ukraine:</i> <i>Seit Beginn des Krieges in der Ukraine wird der Standort genutzt, um ukrainische Soldaten auszubilden, was seine Bedeutung weiter steigert. Zusammenfassend lässt sich sagen: Grafenwöhr ist nicht nur ein großer Standort, sondern ein Schlüsselzentrum für die militärische Aus- und Weiterbildung innerhalb der NATO und darüber hinaus, was seine zentrale Rolle für die Sicherheit unterstreicht.</i> <u><i>grafenwoehr truppenübungsplatz militärisch wichtig - Google Suche</i></u> Der Regionalverband sollte dieses Sicherheitsinteresse der Bevölkerung ernst nehmen. Windkraftanlagen können durchaus an anderer Stelle realisiert werden. Auf die rechtlich notwendige Alternativprüfung wird zudem verwiesen.	

VRG NEW 62/1 "nördlich Konradsreuth"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW62/1 („nördlich Konradsreuth“, vormals „Flossenbürg“): neu abgegrenzte Fläche; erhebliche Reduzierung der Fläche ist zu begrüßen von 450 auf 48 ha ist zu begrüßen; randliche Überlagerung Vorkommen Schwarzstorch, jedoch weiterhin sehr kritisch in Bezug auf Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild 5), unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A è kritische Bewertung Auszug Ende	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf ein Bodendenkmal wird aus dem Regionalplan entfernt. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn. Hinsichtlich der weiteren zum VRG NEW 62/1 von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung zum VRG NEW 61 verwiesen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Bei Neuausweisungen von Vorranggebieten sind uns folgende Aspekte aufgefallen:	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

- NEW 62/1 und 62/2: hier besteht keine Betroffenheit durch ein Bodendenkmal. Das jeweils hier genannte Bodendenkmal (D-3-6238-0075) kann ersatzlos gestrichen werden, ebenso die dazugehörigen Anmerkung unter „(7) Sonstige fachliche Hinweise“.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, unzerschnittener verkehrsarmer Raum) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgte bereits eine umfängliche Reduzierung der VRG Windenergie im gesamten Teilbereich. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Landschaftsbildbewertung</u> Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall- bewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträg- liche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Land- schaftsbildwertstufe 5 wünschenswert. Auszug Ende Unter (4) löschen: Biotopflächen Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: Schwarzstorch Unter (7) löschen: Biotopflächen, VNP & Schwarzstorch	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 14 Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der BI Plößberg vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Neben allgemeinem Bedenken hinsichtlich Windenergie wird eine Überlastung des Teilraums bzw. eine Verspargelung der Landschaft im Zusammenhang mit den VRG NEW 61, NEW 62/1, NEW 62/2 sowie TIR 38 befürchtet. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich des Vogelschutzes vorgebracht. Schwarzstorch und Rotmilan werden genannt, ebenso Insekten. Es wird eine Gefährdung des Waldes befürchtet. Es wird kritisiert, dass das VRG TIR 23 gestrichen wurde, die aufgezählten VRG jedoch nicht. Dies wird als Ungleichbehandlung von Schutzgütern vorgebracht. Es wird weiter kritisiert, dass der Regionale Planungsverband eine naturschutzfachliche Bewertung vornehme und dass keine Unterlagen oder Gutachten hinsichtlich des Naturschutzes vorlägen. Es wird kritisiert, dass die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 vorgebrachten Bedenken nicht vollumfänglich ernst genommen wurden.	

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns ist weitgehend wortgleich mit seinen anderen im Rahmen des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen und weicht nur in den oben wiedergegebenen Hinweisen bzgl. der konkreten VRG ab.	

VRG NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Bei Neuausweisungen von Vorranggebieten sind uns folgende Aspekte aufgefallen: NEW 62/1 und 62/2: hier besteht keine Betroffenheit durch ein Bodendenkmal. Das jeweils hier genannte Bodendenkmal (D-3-6238-0075) kann ersatzlos gestrichen werden, ebenso die dazugehörigen Anmerkung unter „(7) Sonstige fachliche Hinweise“.	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf ein Bodendenkmal wird aus dem Regionalplan entfernt. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn. Hinsichtlich der weiteren zum VRG NEW 62/1 von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung zum VRG NEW 61 verwiesen.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW62/2 („nördlich Flossenbürg“): neu abgegrenzte Fläche; erhebliche Reduzierung der Fläche ist zu begrüßen von 450 auf 78 ha ist zu begrüßen; randliche Überlagerung Vorkommen Schwarzstorch, jedoch weiterhin sehr kritisch in Bezug auf Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild 5), unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A è kritische Bewertung Auszug Ende	

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Landschaftsbildbewertung</u> Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Ausspargung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert. Auszug Ende Unter (4) und (7) löschen: Biotop-, VNP & ABSP-Flächen	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, unzerschnittener verkehrsarmer Raum) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgte bereits eine umfängliche Reduzierung der VRG Windenergie im gesamten Teilbereich. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 14 Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der BI Plößberg vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Neben allgemeinem Bedenken hinsichtlich Windenergie wird eine Überlastung des Teilraums bzw. eine Verspargelung der Landschaft im Zusammenhang mit den VRG NEW 61, NEW 62/1, NEW 62/2 sowie TIR 38 befürchtet. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich des Vogelschutzes vorgebracht. Schwarzstorch und Rotmilan werden genannt, ebenso Insekten. Es wird eine Gefährdung des Waldes befürchtet. Es wird kritisiert, dass das VRG TIR 23 gestrichen wurde, die aufgezählten VRG jedoch nicht. Dies wird als Ungleichbehandlung von Schutzgütern vorgebracht. Es wird weiter kritisiert, dass der Regionale Planungsverband eine naturschutzfachliche Bewertung vornehme und dass keine Unterlagen oder Gutachten hinsichtlich des Naturschutzes vorlägen. Es wird kritisiert, dass die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 vorgebrachten Bedenken nicht vollumfänglich ernst genommen wurden. Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns ist weitgehend wortgleich mit seinen anderen im Rahmen des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen und weicht nur in den oben wiedergegebenen Hinweisen bzgl. der konkreten VRG ab.	Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 63 "südlich Floß"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Theisseil vom 16.09.2025 Das VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth) führt neben einer Riegelbildung vom Ortsteil Letzau im Zusammenspiel mit den zukünftigen Windenergieanlagen der VRG NEW 39 zu einer Wolkenbildung vom Ortsteil Letzau aus gesehen. Gerade der Ortsteil Letzau ist durch den Fernmeldeturm Geisleithen aber bereits von Westen mit einer technischen Anlage beansprucht. Somit würde zukünftig von jeder Himmelsrichtung (West: Fernmeldeturm, Nord: VRG NEW 39 und 63; Ost: VRG WEN 11; Süd: VRG WEN 11) eine technische Anlage stehen. Eine gebietsweise ausgewogene Kulisse im RPV-Gebiet Oberpfalz Nord wird angestrebt. Die Ausweisung von rund 4 Prozent Windkraftflächen im Gemeindegebiet Theisseil führen im Zusammenspiel mit den direkt benachbarten VRG NEW 63 und WEN 11 aber zu einer deutlichen Überbelastung der Gemeinde Theisseil. Dies wird insbesondere im Vergleich zu den Kommunen im Landkreis Tirschenreuth besonders deutlich. Die Gemeinde Theisseil wird durch die Ausweisung von bis zu 4 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,1 % deutlich überbelastet und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung gehindert. Die Ortsteile Letzau und Schammesrieth werden von den VRG NEW 39, NEW 63 und WEN 11 umzingelt. Es wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen 1.000 Meter Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung für alle Wohngebäude vorzusehen. Sofern dies der Regionale Planungsverband nicht mitträgt, wird vorsorglich beantragt, die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung nordöstlich des Ortsteils Letzau auf 40 Hektar im westlichen Teil zu beschränken. Somit ergibt sich ein Flächenbeitragswert der Gemeinde Theisseil in Höhe von 1,8 Prozent unserer Gemeindefläche.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanfortschreibung wurde aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, mit zahlreiche Pufferflächen auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die von militärischen Belangen betroffen sind. Dem Hinweis, dass die Gemeinde Theisseil durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Von ursprünglich drei möglichen VRG wurde nur eines weiterverfolgt. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen. Des Weiteren ist eine gleichmäßige Verteilung der VRG zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht umsetzbar, da es Gemeinden im Verbandsgebiet gibt, die über keine Potentialflächen verfügen, bzw. nicht im notwendigen Umfang verfügen. Somit müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Flächen aufnehmen, um das regionsweite Flächenziel zu erreichen. Ein pauschaler Siedlungsabstand von 1000 Metern ist daher ebenso nicht umsetzbar, da dieses Vorgehen dazu führen würde, dass noch mehr Gemeinden über keine Potentialflächen verfügen würden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein, darunter eine in Vertretung durch den Rechtsanwalt Armin Brauns Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergie wird eine Umzingelung der Ortsteile bergentsreuth, Letzau und Matzlesrieth im Zusammenhang der VRG NEW 63 mit den VRG NEW 39 und WEN 11 befürchtet. Es wird kritisiert, dass der Regionale Planungsverband ohne das Einverständnis der Bürger zusammen mit der Stadt Weiden Flächen festlegen würde. Die Darstellung und Bezeichnung des VRG WEN 11 wird als irreführend bezeichnet, der Ortsteil Matzlesrieth fehle in der Kartendarstellung.	

Des Weiteren wird vorgebracht, dass die Windgüte im VRG nicht ausreichend sei um einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA, auch unter Berücksichtigung möglicher Abschaltzeiten, zu ermöglichen.

Die Gemeinde Theisseil hat aktuell einen Anteil von 3,8% VRG Windenergie bezogen auf das Gemeindegebiet.

Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind.

Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass vom Ortsteil Bernetsreuth aus der Blick nach Süden in einem Winkel von ca. 50° frei ist. Nach Norden ergibt sich ein freier Winkel von über 180°. Hinzukommt, dass zwischen den VRG NEW 63 und NEW 39 mindestens 1500 Meter Abstand liegen, so dass sich eine signifikante und optisch wahrnehmbare Unterbrechung des Kulissenzusammenhangs ergibt. Auch der Abstand der VRG NEW 39 und WEN 11 weist nach Reduzierung der WEN 11 einen Abstand von mehr als 1500 Meter auf. Dadurch ergibt sich ebenfalls eine Unterbrechung optisch wahrgenommen Kulissenzusammenhangs. Es bleibt entsprechend ein freies Blickfeld von ca. 80 Grad erhalten. Nach Süden ergibt sich zudem ein freies Blockfeld von ca. 70 Grad. Selbst bei Berücksichtigung des genannten Fernmeldeturms und dem jenseits einer Bergkuppe

	gelegenen VRG NEW 01 ergibt sich nach Nordwesten ein freies Blickfeld von 110 Grad. Bezüglich des Ortsteils Schammesrieth kann festgestellt werden, dass sich das VRG WEN 11 in mehr als 2500 Meter Abstand dazu befindet und zudem jenseits einer Bergkuppe liegt. Damit kann das VRG WEN 11 für die Prognose einer möglichen Umzingelungswirkung als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen werden, da der Abstand mehr als die 10-Fache Höhe der Referenzwindanlage beträgt. Für den Ortsteil Schlammesrieth ergibt sich somit ein freies Blickfeld von mehr als 240 Grad. Da sich der Ortsteil Matzlesrieth mehr als 5000 Meter vom VRG NEW 63 entfernt befindet, muss an dieser Stelle eine Überprüfung einer möglichen Umfassungswirkung nicht geprüft werden. Hinsichtlich der Kartendarstellung wird auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Gemäß den Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Juli 2006, Az. 9409 - IX/3b - 29 117/05) ist als topographische Kartengrundlage für die Karten zu den fachlichen Zielen die von der obersten Landesplanungsbehörde bereitgestellte Regionalplangrundkarte auf Basis der ATKIS 25 Daten der Bayerischen Landesvermessung zu verwenden. Auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene von 1:100 000 werden nicht alle Ortsteile abgebildet. Daher wird als Bezeichnung für VRG i.d.R. die nächstgelegene auf der Regionalplangrundkarte dargestellte Siedlungseinheit gewählt. Die an den jeweiligen Standorten vorherrschende Windgüte stellt im Planungsprozess und schlussendlich im Steuerungskonzept ein wichtiges Abwägungskriterium dar. Daher wurden Flächen mit einer Windgüte von weniger als 50% gemäß Bayerischen Windatlas, Stand 2021 ausgeschlossen. Damit ist gewährleistet, dass auf Ebene der Regionalplanung ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen prognostiziert werden kann. Auf Grund der eingegangene Stellungnahmen von Seiten der Verbände und Unternehmen im Bereich im Windenergie wird dieses Vorgehen nicht grundsätzlich kritisiert, so dass damit ebenfalls ein Hinweis auf sachgerechtes Vorgehen vorliegt.

	Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
	Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG NEW 66 „nördlich Parkstein“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. NEW 66, nördlich Parkstein Gemeinde: Parkstein Landkreis: Neustadt a. d. Waldnaab Flächengröße: ca. 34 ha Naturschutz: Vollständige Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1; Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1 nördlich.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedenken zur Lage des VRG NEW 66 im Bereich von Dichtezentren der Kategorie 1 wird auf Abwägung 1 sowie die Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 verwiesen, wonach das VRG NEW 66 vollständig als VRG Windenergie geeignet ist.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstein vom 02.10.2025 Auszug Anfang NEW66 („nördlich Parkstein“): Neu aufgenommene Fläche (34 ha); Horststandort des kollisionsgefährdeten Wespenbussards, Überschneidung mit zentralem Prüfbereich und Nahbereich des Wespenbussards, vollständige Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 sowie Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1 nördlich, Prüfbereich des stöempfindlichen Schwarzstorchs; Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener verkehrsarmer Raum Kategorie C ⇒ Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	<i>Es wird bestätigt, dass gemäß dem gemeinsamen UMS/WMS vom 04.08.2023 (62-RU8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) beide Kategorien der Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind. Dabei sind Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gleich zu behandeln (vgl. UMS/WMS sowie Klarstellung zur Anwendung, aktuellster Stand 05.05.2025). Daher wurde die Höhere Naturschutzbehörde gebeten das VRG NEW 66 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Nach vorläufigem Ergebnis ist das VRG NEW 66 (Flächenmeldung bei Eichentritt) vollständig geeignet. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbogen aufgenommen.</i>
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 Auszug Bezüglich der im Landkreis Neustadt an der Waldnaab gelegenen Vorrangfläche „NEW66“ möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2025 verweisen. Hier steht das geplante Vorranggebiet weiterhin im Konflikt mit dem Trinkwasserschutz unabhängig von der möglichen Realisierbarkeit einzelner WE-Anlagen. Aus unserer Sicht muss dieses „NEW66“ daher entfallen. Auszug	
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Unter (4) und (7) ergänzen: Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsfläche im südlichen Bereich Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" ändern: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards (Horst bzw. Nahbereich löschen). Brutrevier Waldschnepfe Bewertung Schutzgut "Biologische Vielfalt" ist "-" Bewertung Schutzgut "Landschaft" ist "--"	Hinsichtlich des genannten Konflikts mit dem Trinkwasserschutz wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der ergänzenden Strategischen Umweltprüfung vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 und der ergänzenden Stellungnahme vom 19.03.2025 verwiesen. <i>Nachstehend wie vereinbart die ergänzende Stellungnahme des WWA-WEN zum geplanten VR-Gebiet NEW-66 und in Anlage die Stellungnahme des WWA-WEN in Zusammenhang mit der Fortschreibung des FNP des Marktes Parkstein. Aus den Unterlagen der FNP-Fortschreibung gehen drei konkrete WKA-Standorte hervor (siehe Anlage 3.5 Übersichtslageplan); die alle drei nicht im Wald zu liegen kommen. Das WWA-WEN war vertieft damit befasst. Das WWA-WEN hat daher in seiner Stellungnahme vom 02.08.2023 keinen „Widerspruch“ formuliert. Insofern sind –anders als in der ursprünglichen Stellungnahme des WWA-WEN zu den geplanten VR-Gebiet NEW-66 formuliert- im geplanten VR-Gebiet NEW-66 WKA-Standorte im Einzelfall möglich; insbesondere dort wo diese bereits im FNP dargestellt sind. Insgesamt wird aus fachlicher Sicht das geplante VR-Gebiet NEW-66 sehr kritisch bewertet.</i> Aus obiger ergänzender Stellungnahme geht hervor, dass Teile des VRG NEW 66 durch das Wasserwirtschafts Weiden als geeignet angesehen werden. Eine vollständige Streichung des VRG NEW 66 ist damit im Hinblick auf überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG sowie die zu erreichenden Flächenziele und unter Berücksichtigung des Planungswillens der Gemeinde Parkstein nicht sachgerecht. Da auch keine konkreten Zuschnitte vorgeschlagen wurden, bleibt die Abwägung 1 gültig. <i>Im Standortbogen wird aufgenommen, dass eine wasserwirtschaftliche Betroffenheit vorliegt, die ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen kann. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</i> Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass der Regionale Planungsverband nicht für die kommunale Bauleitplanung und die Genehmigung von WEA zuständig ist. Bedenken hinsichtlich dieser
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 4 Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windparkfreie Heimat Parkstein“. Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergie wird insbesondere die konkrete Planung von Windenergieanlagen sowie die durch die Gemeinde Parkstein vorgenommene Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie kritisiert. Es werden Bedenken hinsichtlich folgender Themen vorgebracht: Beeinträchtigung menschliche Gesundheit, Erholung, Artenschutz (Fischadler, Seeadler, Zugvögel, Fledermäuse, Gebirgsheuschrecke), Landschaftsschutz Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, militärische Belange und Flugsicherheit, Tourismus, Wirtschaftlichkeit der Anlagen, Kritik an der Energiewende, Methodik und Aktualität der artenschutzrechtlichen Prüfung	

	Verfahren einschließlich der Aktualität von Daten sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen. Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen. Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite): - AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") - NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5") - NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1") - SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9") - SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") - WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29") Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken. Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die

mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.	Erichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis zu Richtfunkstrecken sind bereits im Regionalplan enthalten. Im Regionalplan wird bereits auf die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas und mögliche Einschränkungen im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart. Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37.	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (4) ergänzen: Landschaftsschutzgebiet (ID 00574.01) randlich Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Zwergfledermaus	

VRG WEN 10 „südlich Tröglersricht“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang WEN10 („südlich Tröglersricht“, synonym WEN N1): neu aufgenommene Fläche (22 ha); Landschaftsschutzgebiet, landschaftsbildprägender Höhenrücken mit hoher Fernwirkung. <u>Hinweis:</u> Bewertung im Rahmen der SUP mit Doppel-Minus beim Schutzgut Landschaft wurde zu Ein- fach-Minus abgeschwächt (vgl. Fachstellungnahme HNB, die uns im Rahmen einer UIG-An- frage von der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung gestellt wurde). è Kritische Bewertung Auszug Ende	Kenntnisnahme/Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Süden geringfügig reduziert. Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgte bereits eine umfängliche Reduzierung der VRG Windenergie im gesamten Teilbereich. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung unter Schutzgut "Landschaft" ist "--" Unter (7) ergänzen: Landschaftsschutzgebiet und Naturpark	

	Als Ergebnis des ergänzenden Beteiligungsverfahrens werden die Standortbögen aktualisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025 Auszug Anfang Nr. WEN 11 östlich Mitterhöll. Der südliche Bereich der geplanten Vorrangfläche liegt in der Wolframerzverleihung „Monika II“. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass generell bei allen Ausweisungen bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen auf Hinweise alten Bergbaus zu achten ist. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Beim Antreffen altbergbaulicher Relikte ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen. Bei der v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz -BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der Rechtsinhaber ist beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie -Abteilung 8, Referat 86, Prinzregentenstraße 28, 80538 München zu erfragen. Auszug Ende	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird im Norden reduziert um einen Sportplatz und mögliche Umzingelungswirkungen zu berücksichtigen. Im Regionalplan werden die Hinweise auf alten Bergbau und die bestehende Verleihung ergänzt. Die Regionalplanfortschreibung wurde aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, mit zahlreiche Pufferflächen auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die von militärischen Belangen betroffen sind. Dem Hinweis, dass die Gemeinde Theisseeil durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Von ursprünglich drei möglichen VRG wurde nur eines weiterverfolgt. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regensburg vom 02.10.2025 Auszug Anfang WEN11 („östlich Mitterhöll“, synonym WEN N2): neu aufgenommene Fläche (45 ha); Landschaftsschutzgebiet und Naturpark è Kritische Bewertung Auszug Ende	
Gemeinde Theisseeil vom 16.09.2025 Für die VRG WEN 11 wird derzeit ein zu geringer Abstand zum Sport- und Freizeitgelände DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft (Zum Sportplatz, 92637 Theisseeil) eingehalten. Entsprechend dem RPV hartem Ausschlusskriterium	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

"Sondergebiet ohne Wohnnutzung (z.B. Freizeit, Sport und Erholung ...) wird ein Abstand zum DJK-Sportgelände in Höhe von 300 Meter beantragt.

Aufgrund der Umzingelung des Ortsteils Letzau mit Windenergieflächen wird darüber hinaus für das VRG WEN 11 ein erweiterter Abstand zum Sport- und Freizeitgelände DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft (Zum Sport-platz, 92637 Theisseil) in Höhe von 500 Meter beantragt, sofern das VRG WEN 11 nicht vollständig gestrichen wird.

Das VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“ grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet an und bewirkt im Zusammenspiel mit VRG NEW 39 eine Umzingelung des Ortsteils Letzau. Beantragt wird daher die vollständige Streichung des VRG WEN 11.

Für das VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“ erscheint eine wirtschaftliche Realisierung von Windkraftanlagen vor dem Hintergrund der militärischen Belange nicht erfolgsversprechend. Beantragt wird daher die vollständige Streichung des VRG WEN 11.

Sofern die VRG WEN 11 nicht vollständig gestrichen wird, wird wegen Umzingelung des Ortsteils Letzau eine vollständige Streichung der VRG NEW 39 beantragt.

Das VRG NEW 63 „östlich Bergnetsreuth“ (nördlich Letzau, östlich Steinfrankenreuth) führt neben einer Riegelbildung vom Ortsteil Letzau im Zusammenspiel mit den zu-künftigen Windenergieanlagen der VRG NEW 39 zu einer Wolkenbildung vom Ortsteil Letzau aus gesehen. Gerade der Ortsteil Letzau ist durch den Fernmeldeturm Geis-leithen aber bereits von Westen mit einer technischen Anlage beansprucht. Somit würde zukünftig von jeder Himmelsrichtung (West: Fernmeldeturm, Nord: VRG NEW 39 und 63; Ost: VRG WEN 11; Süd: VRG WEN 11) eine technische Anlage stehen.

Eine gebietsweise ausgewogene Kulisse im RPV-Gebiet Oberpfalz Nord wird ange-strebt.

Die Ausweisung von rund 4 Prozent Windkraftflächen im Gemeindegebiet Theisseil führen im Zusammenspiel mit den direkt benachbarten VRG NEW 63 und WEN 11 aber zu einer deutlichen Überbelastung der Gemeinde Theisseil. Dies wird insbesondere im Vergleich zu den Kommunen im Landkreis Tirschenreuth besonders deutlich.

Die Gemeinde Theisseil wird durch die Ausweisung von bis zu 4 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,1 % deutlich überbelastet und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung gehindert. Die Ortsteile Letzau und Schammesrieth werden von den VRG NEW 39, NEW 63 und WEN 11 umzingelt.

Es wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen 1.000 Meter Schutzab-stand zur aktuellen Wohnbebauung für alle Wohngebäude vorzusehen.

Sofern dies der Regionale Planungsverband nicht mitträgt, wird vorsorglich beantragt, die Fläche VRG NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung nordöstlich des Ortsteils Letzau auf 40 Hektar im westlichen Teil zu beschränken. Somit ergibt sich ein Flächenbeitragswert der Gemeinde Theisseil in Höhe von 1,8 Prozent unserer Gemeindefläche.

kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen. Des Weiteren ist eine gleichmäßige Verteilung der VRG zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht umsetzbar, da es Gemeinden im Verbandsgebiet gibt, die über keine Potentialflächen verfügen, bzw. nicht im notwendigen Umfang verfügen. Somit müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Flächen aufnehmen, um das regionsweite Flächenziel zu erreichen. Ein pauschaler Siedlungsabstand von 1000 Metern ist daher ebenso nicht umsetzbar, da dieses Vorgehen dazu führen würde, dass noch mehr Gemeinden über keine Potentialflächen verfügen würden. Die Gemeinde Theisseil hat aktuell einen Anteil von 3,8% VRG Windenergie bezogen auf das Gemeindegebiet.

Hinsichtlich des als zu gering beanstandeten Abstands des VRG WEN 11 zum Sport- und Freizeitgelände des DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft/ Sportplatz Theisseil wird zunächst darauf verwiesen, dass es sich bei dieser Fläche um kein Sondergebiet handelt. Gemäß den vorliegenden Informationen handelt es sich um eine Grünfläche. Da dennoch die oben genannten Nutzungen gegeben sind und auf planerischer Ebene eine mögliche gegenseitige Beeinflussung von Windenergieprojekten bzw. Umzingelungen von Ortsteilen ausgeschlossen werden sollten, wird das VRG WEN 11 im Norden reduziert, so dass ein Abstand von 300 Meter zum Sportgelände eingehalten wird. Die nachfolgende Auseinandersetzung mit einer möglichen Umzingelungswirkung berücksichtigt bereits diese Reduzierung.

Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Bewertung unter Schutzgut "Landschaft" ist "--" Unter (7) ergänzen: Landschaftsschutzgebiet und Naturpark sowie Hinweis zu Schutz von Biotopfläche, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 42 Stellungnahmen ein, darunter eine der Jagdgenossenschaft Letzau Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergie wird vorgebracht, dass Pferdehaltung, Reitbetrieb und die Jagdgenossenschaft beeinträchtigt würden. Im Zusammenhang mit dem VRG WEN 11 sei eine Umzingelung des Jagdreviers gegeben. Es wird betont, dass bei Planung und Betrieb von WEA die Auswirkungen auf Wildtiere minimiert werden müssten. Es wird eine Umzingelung der Ortsteile Letzau, Matzlesrieth und Bergentsreuth befürchtet. Das Einverständnis der Bürger sollte eingeholt werden. Es wird eine Existenzbedrohung für touristische Betriebe befürchtet. Es wird eine Belastung der Dorfgemeinschaft, des Soziallebens und des Vereinslebens befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung von Loipen befürchtet. Die Darstellung und Bezeichnung des VRG WEN 11 wird als irreführend bezeichnet, der Ortsteil Matzlesrieth fehle in der Kartendarstellung. Folgende allgemeine Bedenken wurden des Weiteren vorgebracht: Tierwelt Sehr häufig werden negative Auswirkungen auf seltene, schützenswerte und gesetzlich geschützte Arten befürchtet. Genannt werden: Rotmilan, Baumfalke, Feldlerche, Neuntöter, Dorngrasmücke, Fledermäuse, Rehkitze Insbesondere wird eine Beeinträchtigung der Pferdehaltung und des Reitbetriebs durch Scheueffekte, Eiswurf und Diskoeffekte befürchtet. Häufig wird auch die Zerstörung von Lebensräumen vorgebracht. Öfters wird eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt und des Artenschutzes befürchtet. Menschliche Gesundheit: Sehr häufig werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Häufig geäußert werden Bedenken hinsichtlich Schall, Infraschall, Plastikabrieb der Rotor-Blätter, Einsatz und Verbreitung schädlicher Stoffe bzw. Chemikalien, Schattenwurf und visuelle Belastung, Feinstaubbelastung, Schallwellen, Eiswurf, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angst und Stress, Tinnitus, Schlafstörungen, psychischer Gesundheit, Vibrationen angeführt. Die Abstände zu Wohnbebauungen werden als zu gering kritisiert.	durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass vom Ortsteil Bernetsreuth aus der Blick nach Süden in einem Winkel von ca. 50° frei ist. Nach Norden ergibt sich ein freier Winkel von über 180°. Hinzukommt, dass zwischen den VRG NEW 63 und NEW 39 mindestens 1500 Meter Abstand liegen, so dass sich eine signifikante und optisch wahrnehmbare Unterbrechung des Kulissenzusammenhangs ergibt. Auch der Abstand der VRG NEW 39 und WEN 11 weist nach Reduzierung der WEN 11 einen Abstand von mehr als 1500 Meter auf. Dadurch ergibt sich ebenfalls eine Unterbrechung optisch wahrgenommen Kulissenzusammenhangs. Es bleibt entsprechend ein freies Blickfeld von ca. 80 Grad erhalten. Nach Süden ergibt sich zudem ein freies Blockfeld von ca. 70 Grad. Selbst bei Berücksichtigung des genannten Fernmeldeturms und dem jenseits einer Bergkuppe gelegenen VRG NEW 01 ergibt sich nach Nordwesten ein freies Blickfeld von 110 Grad. Bezüglich des Ortsteils Schammesrieth kann festgestellt werden, dass sich das VRG WEN 11 in mehr als 2500 Meter Abstand dazu befindet und zudem jenseits einer Bergkuppe liegt. Damit kann das VRG WEN 11 für die Prognose einer möglichen

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Sehr häufig wird eine optisch bedrängende Wirkung bzw. eine Umzingelung befürchtet (Ortsteile Letzau, Matzlesrieth und Bergentsreuth). Schützenswerte Natur/Naturschutz Sehr häufig werden negative Auswirkungen auf die Natur oder den Naturschutz allgemein befürchtet. Landschaftsbild Sehr häufig wird eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung befürchtet. Vereinzelt wird vorgebracht, dass Landschaftsschutzgebiete generell ausgeschlossen werden sollten. Naherholungsgebiete/Erholung In diesem Zusammenhang wird auch häufig eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung oder von Naherholungsgebieten und des Tourismus befürchtet. Wald Häufig werden Windenergieanlagen im Wald generell abgelehnt. Angeführt wird die große Bedeutung der Wälder als unzerschnittene Ökosysteme, für den Klimaschutz und als CO₂-Senke, für die menschliche Erholung und als Rückzugsort für Pflanzen und Tiere. Schäden für den Wald werden häufig durch die Eingriffe für Erschließung und den Fundamentbau befürchtet. Häufig wird ein Verlust von Waldflächen befürchtet. Vereinzelt wird die erhöhte Gefahr von Windbruch angeführt. Boden Vereinzelt werden negative Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau von Windrädern befürchtet, insbesondere durch die notwendigen Verdichtungen. Trinkwasserschutz/Wasserhaushalt Öfters wird allgemein eine Störung des Wasserhaushalts und eine Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder des Trinkwasserschutzes befürchtet. Umbau Stromversorgung Häufig werden allgemeine Zweifel am Umbau der Stromversorgung geäußert. Dabei wird kritisiert, dass Windräder nicht dauerhaft Strom liefern, dass der Netzausbau und der Ausbau von Speicherkapazitäten zuerst stattfinden müssten. Mikroklima	Umzingelungswirkung als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen werden, da der Abstand mehr als die 10-Fache Höhe der Referenzwindanlage beträgt. Für den Ortsteil Schlammesrieth ergibt sich somit ein freies Blickfeld von mehr als 240 Grad. Bzgl. dem Ortsteil Matzlesrieth kann das VRG NEW 39 für die Prognose einer möglichen Umzingelungswirkung als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen werden, da der Abstand mehr als die 10-Fache Höhe der Referenzwindanlage beträgt. Im Ortsteil Matzlesrieth ergibt sich ein freies Blickfeld von 80 Grad nach Nordwesten und von 140 Grad nach Süden. Eine Umzingelung kann damit auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Es wird darauf verweisen, dass die Regionalplanfortschreibung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Die Ausführungen zum Flächenverbrauch, zur Beeinträchtigung der Forstflächen, zu den Auswirkungen von WEA allgemein, zum Bodenschutz, zur Jagdwertminderung und zur Einbeziehung der Grundstückseigentümer/Jagdgenossenschaften werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden grundsätzlich begrüßt, können jede erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sinnvoll berücksichtigt werden. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Jagd und auf die Pferdehaltung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Es wird auf die konkrete Standortplanung und das notwendige

Vereinzelte wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Mikroklima beeinflussen würden.

Rückbau/Recycling

Vereinzelte wird angeführt, dass das Recycling von Windenergieanlagen ungeklärt sei, nicht stattfinden würde oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich sei.

Standortwahl

Vereinzelte wird geäußert, dass andere Standorte besser geeignet seien, dass die Prüfung der Standorte nicht ausreichend sei.

Beteiligung

Vereinzelte wird vorgebracht, dass Anwohner nicht in ausreichendem Maß Bedenken und Vorschläge äußern konnten

Zudem ging ein Schreiben bei der Kommunalen Rechtsaufsicht des Regierungsbezirks Regensburg ein.

Darin wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften befürchtet. Bedenken werden erhoben dagegen, dass kein Einverständnis von Anwohnern eingeholt wurde und dass in einer Gemeinde mehr als 1,8% der Gemeindefläche ausgewiesen werden sollen. Der Abstand zur Wohnbebauung wird als zu gering kritisiert, eine Umzingelung des Ortsteils Letzau wird befürchtet. Es wird kritisiert, dass die Stadt Weiden eine Bürgerbeteiligung durchgeführt hat und dabei die angrenzenden Gemeinden nicht berücksichtigt wurden. Dabei handele es sich um Diskriminierung. Es wird befürchtet, dass Eigentümer von Grundstücken im möglichen VRG Windenergie durch Kontaktaufnahme mit dem Regionalen Planungsverband ihre wirtschaftlichen Interessen rechtswidrig vorangetrieben hätten. Dies widerspreche der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Es wird als unrechtmäßig angesehen, dass parallel zur Fortschreibung des Regionalplans konkrete Projektierungen stattfinden.

Genehmigungsverfahren sowie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG verwiesen.

Hinsichtlich der Kartendarstellung wird auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Gemäß den Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Juli 2006, Az. 9409 - IX/3b - 29 117/05) ist als topographische Kartengrundlage für die Karten zu den fachlichen Zielen die von der obersten Landesplanungsbehörde bereitgestellte Regionalplangrundkarte auf Basis der ATKIS 25 Daten der Bayerischen Landesvermessung zu verwenden. Auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene von 1:100 000 werden nicht alle Ortsteile abgebildet. Daher wird als Bezeichnung für VRG i.d.R. die nächstgelegene auf der Regionalplangrundkarte dargestellte Siedlungseinheit gewählt.

Hinsichtlich des **Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume** verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen **Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung** vorgebracht werden.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen

Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher.

Die geäußerten Bedenken zur **menschlichen Gesundheit** werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen.

	Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen. Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung und des Bundesemissionsschutzgesetzes. Ein Siedlungsabstand im Umfang der 10-fachen Höhe einer Windenergieanlage widerspricht dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) und kann ohne Kenntnis konkreter Anlagenplanungen mit Höhe und Standort nicht umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung

der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt.

Hinsichtlich des Einsatzes und der Verbreitung schädlicher Stoffe wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen die den Einsatz von gesundheits- oder umweltgefährdenden Chemikalien und Stoffen regeln (insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Umsetzung im nationalen Recht im Chemikaliengesetz (ChemG)).

Carbonfasern kommen in vielen Bereichen zur Anwendung. Zu nennen sind die Luft und Raumfahrt, die Automobilindustrie, Sportartikel sowie Ingenieur Anwendungen und technische Anlagen allgemein, zu denen auch Windenergieanlagen zu zählen sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Einsatz von Carbonfasern in Windenergieanlagen eine speziell hohe Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit mit sich bringen würde. Auch die weiterhin häufig erwähnten Stoffe wie Bisphenol A, PFAs, Mikroplastik und weitere kommen ebenfalls allgemein in der Industrie zum Einsatz oder entstehen bei Nutzung der Produkte und können nicht als spezifisches Problem der Windenergienutzung angesehen werden.

Dies trifft auch auf den Einsatz des Mittels SF 6 zu. Dieses Mittel kommt in Schaltanlagen von elektrischen Anlagen insbesondere im Bereich der Mittelspannung zum Einsatz. In Schaltanlagen neuerer Windenergieanlagen kommt das Mittel in der Regel nicht mehr zum Einsatz.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen **Windenergieanlagen im Wald** werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen.

	Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, im welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Böden werden zur Kenntnis genommen. Erst bei Vorliegen des konkreten Standorts einer WEA kann der notwendige Aufwand für die Erschließung und Errichtung der notwendigen Fundamente und Stellflächen abgeschätzt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens berücksichtigt. Im Zuge von Baumaßnahmen werden unausweichlich Böden abgeschoben, ausgehoben, verdichtet, zeitweise in Mieten gelagert und andernorts wieder aufgeschüttet. Im Umfeld der eigentlichen

Bauobjekte können die Böden durch Baufahrzeuge erheblich mechanisch beansprucht werden. Durch eine vorausschauende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Form eines baubegleitenden Bodenschutzes, können ein reibungsloser Bauablauf gefördert und Kosten für die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen vermieden oder zumindest verringert werden. Ein Bodenmanagementkonzept in der Planungsphase und eine bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung tragen zu einem schonenden Umgang mit Böden bei. Ziel des baubegleitenden Bodenschutzes ist insbesondere bei unterirdischen Einbauten oder Leitungen, dass Böden nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. einer Nachbearbeitungsphase ihre natürlichen Funktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglichst wieder uneingeschränkt erfüllen können. Durch die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts in der Planungsphase und das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauausführung können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, die sich durch den Bau und den Betrieb (beispielsweise auch aus Bodenverdichtungen) ergeben können, vermieden werden. Wenn auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll abbildbar, wurde eine Überlagerung von Moorböden mit Vorranggebieten Windenergie vermieden. Sie dazu die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten.

Es gibt zwar nachgewiesene Effekte von Windenergieanlagen auf das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung, da die Anlagen Luftschichten verwirbeln. Das kann dazu führen, dass sich die bodennahen Luftschichten rund um die Anlage vor allem nachts erwärmen. Doch um den Boden auszutrocknen oder gar eine Dürre auszulösen, reicht dieser sehr überschaubare, örtlich und zeitlich begrenzte Einfluss nicht aus. Auch haben Windenergieanlagen keinen Einfluss auf die Entstehung oder das Ausbleiben von Niederschlägen.

Die Bedenken hinsichtlich des **Gewässerschutzes** werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risiko potentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch,

	Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützender Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzonen, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln. Die vorgebrachten Bedenken zum Umbau der Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen. Ziel der aktuellen Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz Nord ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Regelungen und Maßnahmen der Energiewende in der europäischen Union in Deutschland oder in

Bayern ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine grundlegenden Zweifel angezeigt, dass ein Energiesystem das vollständig oder überwiegend auf erneuerbaren Energien basiert, funktionsfähig ist. Vielmehr besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist, wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen.

Die Regelungen zum **Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen** werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Grundsätzlich ist von den Baugenehmigungsbehörden sicherzustellen, dass Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Bei Genehmigungserteilung muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben und abgesichert werden. Türme und Fundamente von Windenergieanlagen lassen sich in der Regel problemlos und vollständig recyceln. Aufwendiger stellt sich das Recycling der Rotorblätter dar, teilweise kommen sie in der Zementindustrie zum Einsatz. Grundsätzlich unterliegen alle Komponenten die nicht weiterverwendet werden können dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Der § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahin gehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Im Rahmen der WEA-Genehmigung wird hierfür verpflichtend festgelegt, dass der Anlagenbetreiber eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen hat. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörigen sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig zu entfernen.

Die Hinweise zur **Standortwahl** werden zur Kenntnis genommen. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen auf Ebene der regionalen Planungsverbände erreicht werden. Nur so kann ein gesteuerter Ausbau der Windenergie erreicht werden. Werden die Flächenziele nicht erreicht, tritt eine generelle Privilegierung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord ein. Einschränkende Landesregelungen oder Vorgaben auf kommunaler Ebene haben dann keine Gültigkeit mehr.

Die Bedenken bzgl. des **Verfahrens** werden zur Kenntnis genommen.

Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf vom 03.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 2,9 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert. Im Aktuellen Entwurf sind noch 1,56% der Regionsfläche als VRG vorgesehen. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln.

Hinsichtlich der Anmerkung zu den Standortbögen wird auf die Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen verwiesen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde der Umfang der in den Standortbögen anzugebenden Informationen abgestimmt. Insbesondere in Hinblick auf den Umfang der aufzuführenden Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

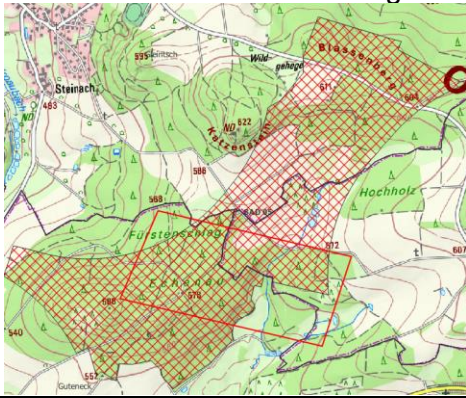
	Die Kritik an den Beteiligungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Tirschenreuth, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Amberg-Sulzbach sowie bei den kreisfreien Städten Weiden und Amberg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei der höheren Landesplanungsbehörde ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 18.10.2024). Hinsichtlich der im Schreiben an die Kommunalaufsicht vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung zum VRG NEW 39 verwiesen. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

Flächenbezogene Abwägung Landkreis Schwandorf

VRG SAD 01 "östlich Egelsried"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (2) ergänzen: "Fernwanderweg Goldsteig"	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG SAD 05 "südöstlich Gleiritsch"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. 	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Westen geringfügig reduziert. Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die
Gemeinde Gleiritsch vom 30.10.2024? Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung hat mindestens 1.000 m (auch im Außenbereich) zu betragen. Die im Entwurf enthaltenen Hinweise auf Seite 37 zu SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“ werden von Seiten der Gemeinde ausdrücklich unterstützt und bedürfen im Genehmigungsverfahren zwingend einer Berücksichtigung.	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Die Gemeinde Gleiritsch fordert die Einhaltung und Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bei den weiteren Planungen zur Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord – 31. Änderung.	Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.
Gemeinde Teunz vom 31.10.2024? Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. Es sind Sichtungen des Rotmilans bekannt. Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 05 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahme ein. Neben allgemeinen Bedenken hinsichtlich Windenergie wird folgendes vorgebracht: Werden die Abstände zum Ort Gleiritsch als gering angesehen, die optische Veränderung der Landschaft wird kritisiert, es wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und des Erholungswertes befürchtet. Im Zusammenhang mit dem VRG SAD 21 wird eine Umzingelung befürchtet. Eine Beeinträchtigung eines privaten Wohnhauses wird befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung von Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch sowie Fledermäusen befürchtet. Der Abstand der Fläche SAD 05 zu Gleiritsch ist zu gering; sowie die optische Veränderung beeinträchtigt unsere Lebensqualität erheblich. Mit dem geringen Abstand zur Ortschaft wirken die Windkraftanlagen zu massiv und erdrückend. Der Ruhe- und Erholungswert des Ortes geht deutlich verloren.	Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Es wird ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke in den Regionalplan aufgenommen.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (6) Schutzgut "Landschaft" korrigieren: neue Bewertung "--" (aufgrund Lage im LSG)	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der

	Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 05 eine weitere Anpassung nicht veranlasst. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken Seitens der Beteiligten Öffentlichkeit wird darauf verwiesen, dass durch die gewählten Abstände eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit – soweit auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar – ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Erholung und Lebensqualität des Ortes Gleiritsch. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Ferner wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG verwiesen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend zu klärenda die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt. Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die

	Vor- und Nachteile die sich durch großräumige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Das nördlich des Ortes Gleiritsch gelegen VRG SAD 23/2 befindet sich in einem Abstand von 3000 Metern und wird daher als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen. Nach Süden ergibt sich ein Sichtfeld von ca. 170 Grad in dem WEA sichtbar sein können, wobei zwischen den VRG SAD 21 und SAD 05 immerhin noch ein Winkel von ca. 40 Grad frei bleibt. Somit kann keine unzumutbare Umzingelungswirkung prognostiziert werden. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024 und vom 02.10.2025). Auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die höhere Naturschutzbehörde nimmt der Regionsbeauftragte der Region

	Oberpfalz-Nord eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vor (gemäß Art. 17 BayLplG) und arbeitet einen Abwägungsvorschlag für den regionalen Planungsverband aus. Somit entspricht das Vorgehen den gesetzlichen Anforderungen. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 06 "östlich Krandorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Neunburg vorm Wald vom 26.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Bezüglich des Vorranggebiets SAD 06 östlich von Krandorf vertritt der Stadtrat jedoch die Auffassung, dass die aktuell ausgewiesene Fläche von rund 128 Hektar die ursprünglich von der Stadt gemeldete Fläche von etwa 48 Hektar deutlich übersteigt. Die Erweiterung erfolgte im Zuge der Strategischen Umweltprüfung sowie nachgelagerter Anhörungsverfahren, wobei die Fläche mehrfach angepasst wurde. Aus Sicht der Stadt Neunburg vorm Wald ist es wichtig zu betonen, dass nicht der Eindruck entstehen darf, die vollständig ausgewiesene Fläche von insgesamt 128 Hektar sei uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Ein erheblicher Teil der Fläche, insbesondere außerhalb des ursprünglich gemeldeten Bereichs, weist topografische Einschränkungen auf. So ist das Gelände in diesen Abschnitten stark geneigt, was sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle und effiziente Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt. Diese Flächen scheiden daher faktisch als mögliche Standorte aus. Nach aktueller Rücksprache mit dem zuständigen Projektierer, mit dem die Stadt Neunburg vorm Wald in enger Abstimmung steht, wurde zudem bestätigt, dass der geplante Windpark vollständig innerhalb der ursprünglich gemeldeten Fläche realisierbar ist. Die Erweiterung des Projektgebiets über diese Grenzen hinaus ist somit nicht erforderlich. Dementsprechend wird der besagte Bereich außerhalb der ursprünglich gemeldeten Fläche für die Umsetzung des Windparks nicht notwendig. Ein entsprechender Lageplanauszug, der sowohl die ursprüngliche Potenzialfläche (48 ha) als auch die Lage der Stollen der Grube Max zeigt, ist diesem Schreiben beigelegt. Darüber hinaus rückt die vergrößerte Vorrangfläche näher an die Ortschaft Wundsheim heran. Dies kann potenziell negative Auswirkungen auf Landschaftsbild, Wohnbebauung; Immissionsschutz und weitere schützenswerte Güter haben.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich das VRG NEW 06 im grundsätzlich als sensibel anzusehenden Bereich eines Dichtezentrums kollisionsgefährdeter Vogelarten befindet erscheint eine Reduzierung der Fläche auf die topographisch am besten geeigneten Flächenteile sinnvoll. Da bereits eine Projektierung der Fläche stattfindet, steht dem auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG nicht entgegen, da es dadurch zu keiner Beeinträchtigung des Ausbaus kommt. Das VRG SAD 06 wird daher im Norden und Süden reduziert. Hinsichtlich der Bedenken zur Lage des VRG SAD 06 im Bereich von Dichtezentren der Kategorie 1 wird auf Abwägung 1 sowie die Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 verwiesen, wonach die Erweiterung im weniger kritischen Bereich eines Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrums Kategorie 1 stattfand.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Neunburg vorm Wald die Rückführung der Vorrangfläche SAD 06 auf die ursprünglich gemeldeten rund 48 Hektar. Wir bitten daher um eine nochmalige fachliche Überprüfung und eine entsprechende Anpassung des Entwurfs. <i>Auszug Ende</i>	Der Abstand zum Wohngebäude Waldweg 25 beträgt über 600 Meter so, dass keine weitere Veränderung veranlasst ist.
Gemeinde Schwarzach b. Nabburg vom 19.09.2025 Bezüglich des Vorranggebietes SAD 06, östlich Krandorf erhebt die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg erhebliche Bedenken gegen die derzeit vorhergesehene Abmessungen, welche von ca. 29 ha auf 128 ha erweitert werden sollen, und fordert eine deutliche Reduzierung des Geltungsbereichs. - Umzingelung des Ortsteils Unterauerbach: in der aktuellen Planung wäre der Ortsteil Unterauerbach im Norden und Süden von Windenergieanlagen umschlossen. Eine solche Umzingelung ist den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zumutbar, da sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortscharakters sowie der Wohn- und Freizeitqualität bewirkt. - Mindestabstände zur Wohnebebauung: Teile des Vorranggebiets SAD 06 reichen sehr nah an bestehende Wohngebäude (v.a. Waldweg 25) heran. Dies steht im Konflikt zu den Anforderungen an angemessene Pufferzonen und wirft erhebliche Immissionsfragen auf. - Schutz der Landschaftsachse/Zäsurwirkung: bestimmte Flächen innerhalb des Vorranggebiets erfüllen eine wichtige Funktion für die Gliederung der Landschaft und die Wahrung einer Freiraumachse. Diese Flächen müssen von der Ausweisung ausdrücklich ausgenommen werden. - Belange der Landwirtschaft: Die Gemeinde weist darauf hin, dass Teile des vorgesehenen Gebiets intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und wichtige Funktionen in der regionalen Agrarstruktur haben. Eine zu großflächige Festlegung als Vorranggebiet beeinträchtigt diese Nutzungen unverhältnismäßig. Die Gemeinde fordert deshalb eine deutliche Verkleinerung des Vorranggebietes SAD 06, östlich Krandorf, sodass eine Umzingelung des Ortsteils Unterauerbach ausgeschlossen und die Belange von Bevölkerung, Natur und Landwirtschaft berücksichtigt werden.	Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Die VRG SAD 36 und SAD 06 liegen im Norden bzw. Süden von Unterauerbach. Es ergibt sich ein freies Blickfeld nach Osten von 125 Grad. Des Weiteren beträgt der Abstand zwischen den genannten VRG über 3000 Meter so dass eine deutliche optische Zäsur vorliegt. Eine Umzingelung des Ortsteils kann somit auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostiziert werden.
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen. Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen.	Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der

Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite): • AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5") • NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1") • SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9") • SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29") Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken. Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.	Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis zu Richtfunkstrecken wird in den Regionalplan aufgenommen.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD06 („östlich Krandorf“): Vergrößerung der Fläche (128 ha); Überschneidung mit Dichtezentrum 1 der Arten Fisch- und Seeadler, Landschaftsschutzgebiet außerhalb ausgewiesener Zonen für Windkraftnutzung è Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025	

Auszug Anfang

Nr. SAD 06 östlich Krandorf. Das Vorranggebiet SAD 06 indem die Errichtung von vier bis fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca.

240 m geplant wird liegt unter anderem in Bereich der ehemaligen Flußspatgrube „Max“ bei Wundsheim.

Das Unternehmen Wind 18 GmbH hat im Vorfeld die risslichen Unterlagen der Bergbehörde einsehen dürfen und laut Ihrer Aussage sind die daraus hervorgehenden Lageerkennnisse in die Standortplanung mit eingeflossen. Die geplanten Anlagenstandorte sollen mindestens 200 m Abstand zu den Grubenbauen der ehemaligen Flußspatgrube „Max“ bei Wundsheim einhalten. Da uns die Standortplanung des Unternehmens Wind 18 GmbH nicht vorliegt, können wir diesen fachlichen Sachverhalt nicht prüfen, wodurch die nachstehende Stellungnahme auf der Annahme sowie Vorgabe beruht, dass die Windenergieanlagen tatsächlich einen Abstand von mindestens 200 m zum vormaligen Grubengebäude besitzen wird.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen dürfen keinesfalls innerhalb des altbergbaulichen Einwirkungsbereichs der ehemaligen Flußspatgrube „Max“ errichtet werden, da ansonsten Schadensereignisse in Zusammenhang mit dem vormaligen Bergbau einhergehen können. Hierdurch erlangt der Vorhabensträger die Eigenschaft des Verhaltensstörer und ist für die Behebung des eingetretenen Schadens verantwortlich.

Der bergbaubedingte Einwirkungsbereich wird anhand des Einwirkungswinkels und der Teufe der Grubenbaue von einem öffentlich bestellten Markscheider gemäß der Einwirkungs-Bergverordnung festgelegt. Der Vorhabensträger hat diese Festlegung beizubringen.

Zudem ist auch darauf zu achten, dass Baustellen- und Wirtschaftswege nicht über den bergbaulich betroffenen Bereich geführt werden. Anderenfalls sind die im Querungsbereich befindlichen bergbaulichen Hinterlassenschaften in Art und Umfang ausreichend fachgerecht zu sanieren.

Insofern der Abstand der Windenergieanlagen zum alten Bergwerk von mindestens 200 m eingehalten wird und die Windenergieanlagen zudem auch nicht im bergbaubedingten Einwirkungsbereich liegt, ist mit Beeinträchtigungen der Grubenbaue durch die Errichtungsarbeiten weniger zu rechnen. Ob Erschütterungen durch den laufenden Betrieb von Windenergieanlagen einen Einfluss auf bestehende Grubenbaue haben, kann hiesigerseits nach den bisher vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.

Die Zuständigkeit des Bergamtes Nordbayern für die Abwehr von Gefahren aus bergbaulichen Anlagen, welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, ist im Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG – in Verbindung mit der Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV – geregelt. Das Bergamt Nordbayern ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 des LStVG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der BergbehördV zuständige Sicherheitsbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Laut Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des LStVG ist das Bergamt Nordbayern gehalten diesbezüglich erforderliche Anordnungen zu erlassen.

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Hinsichtlich der Überlagerung der ehemaligen Flußspatgrube „Max“ wird gemäß der Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern vom 02.10.2025 festgestellt, dass auf Ebene der konkreten Anlagenplanung durch geeignete Standortwahl eine Vereinbarkeit mit der Ausweisung als VRG Windenergie vorliegt. Es werden entsprechende Hinweise auf das Vorliegen der Überlagerung und der Berücksichtigung auf Ebene der Anlagenplanung und -genehmigung in den Regionalplan aufgenommen.

Bezogen auf die vorgebrachte Einschätzung, dass die vorgesehene **Belastung** nicht mehr verhältnismäßig sei, verweisen wir auf das Steuerungskonzept – welches nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend der Ebene der Regionalplanung durchgeführt wurde. Dabei wurde insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Rechnung getragen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

Hinsichtlich der von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebrachten weiteren Bedenken wird auf die ausführliche Auseinandersetzung im Allgemeinen Teil unter xxx verwiesen.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Umweltbericht: unter (4) ergänzen: "Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG: 6639-1080-004 und 6639-1088-011 (kleinflächig)" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: Brutrevier des Uhus im südlichen Teilbereich. Bewertung ist "-" unter (7) ergänzen: "- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen." unter (7) korrigieren: "- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1, Brutrevier Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Seeadler und Uhu nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen." unter (7) korrigieren: "- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden." unter (7) löschen (außerhalb des 300m-Prüfabstands): "Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen"	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen sechs Stellungnahmen ein, darunter eine der BI „Windkraftfreie Heimat“ Jauering, Rieger, Lorenz, Held, Kreitner, BI Windkraftfreie Heimat Neben allgemeinen Bedenken gegen Windenergie werden insbesondere folgende Punkte vorgebracht: Bedenken hinsichtlich der ökonomisch, ökologisch oder sozial Verträglichkeit werden geäußert. Es wird ein Wertverlust von Immobilien befürchtet, ein Wegzug der Bevölkerung eine Verringerung der Lebensqualität. Eine Belastung von Natur, Anwohnern, menschlicher Gesundheit, Umwelt, Landschaftsbild, Lebensraum seltener Vogelarten sei zu befürchten, der Ort Unterauerbach werde belastet und im Zusammenhang mit dem VRG SAD 36 umzingelt.	

Es werden Bedenken hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigung geäußert, die Abstände zu einem Grundstück und zu Siedlungen werden als zu gering angesehen. Von einem Grundstückseigentümer werden Bedenken hinsichtlich der Folgen für den Wald vorgebracht. Es wird auf früheren Bergbau hingewiesen, es wird die Gefahr von Kontaminationen gesehen.	

VRG SAD 08 "nordwestlich Dautersdorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Thanstein vom 03.09.2025 Im Zuge der Beratungen des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord am 22.07.2025 wurde bekannt gegeben, dass das geplante Windkraftvorranggebiet SAD 08, nordwestlich Dautersdorf, von 114 ha auf 89 ha reduziert wird. Der Wegfall des Vorranggebietes SAD 09 und die Verkleinerung des Vorranggebietes SAD 08 haben zur Folge, dass die Belastung des Gemeindegebietes mit Windkraftvorranggebieten von ca. 7,7% auf 3,2 % reduziert wurde. Der Gemeinderat Thanstein hat sich in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.09.2025 nochmals mit der Thematik Windvorrangflächen auf dem Gemeindegebiet Thanstein beraten und Beschluss gefasst. Die Belastung des Gemeindegebietes mit Vorrangflächen mit einer Größenordnung von 3,2% liegt über dem Durchschnitt der kommunalen Belastungen im Landkreis Schwandorf. Der Gemeinderat ist grundsätzlich nicht gegen Windkraft, aber die Verteilung der künftigen Belastungen ist gerechter zu gestalten. Die Gemeinde Thanstein beantragt deshalb, dass die Windvorrangfläche SAD 08, nordwestlich Dautersdorf, von 89 ha auf ca. 50 ha reduziert wird und zwar sollte der südliche Bereich in Richtung Dautersdorf gestrichen werden (auf der beigefügten Karte farblich dargestellt). Dies würde eine Überplanung des Gemeindegebietes von 1,8%, dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben, mit Windvorrangflächen bedeuten. Aufgrund der bereits vorhandenen Belastung durch drei Steinbrüche im geplanten Windvorranggebiet sollte eine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Dautersdorf so gering wie möglich gehalten werden.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Vorranggebiete aufweisen. Eine weitere Reduzierung des VRG SAD 08 ist daher nicht sachgerecht. Hinsichtlich des Vorschlags, das VRG SAD 08 zu streichen und das VRG SAD 09 weiter zu verfolgen wird auf die Abwägung im Allgemeinen Teil zum VRG SAD 09 verwiesen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

[illegible]

VRG SAD 14 "nördlich Pottenhof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD14 („nördlich Pottenhof“, synonym SAD N2): Vergrößerung der Fläche (158 ha); Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild è Kritische Bewertung Auszug Ende	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) ergänzen: "- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im südlich und östlich Bereich: 6540-1112-001 und 6540-1114-001 (kleinflächig)" "- geschützter Landschaftsbestandteil LB-00536 "Feuchtgebiete bei Dieterskirchen" im südlichen Teilbereich (kleinflächig)" unter (4) korrigieren: "- Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 „LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (mit Zonierungskonzept zur Windenergienutzung) mit Ausnahme des westlichen Teilbereichs" unter (7) ergänzen: "- Die gesetzlich geschützten Biotope und der geschützte Landschaftsbestandteil ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen" unter (7) korrigieren: "- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im östlichen und südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden."	Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 15 "östlich Alletsried"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: Brutrevier des Uhus im südwestlichen Bereich unter (7) ergänzen: "- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Uhus im südwestlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG SAD 18 "westlich Oberlangau"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Kenntnisnahme. Es ist keine Veränderung des Entwurfs veranlasst.

VRG SAD 20 "westlich Pissau"

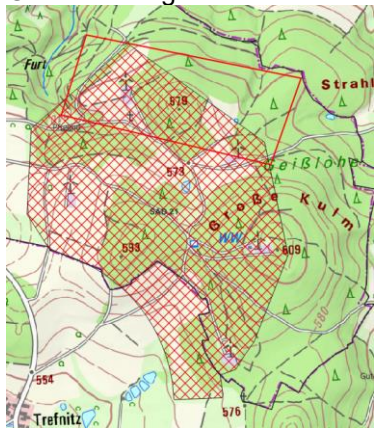
Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
<i>Auszug Anfang</i> Stadt Neunburg vorm Wald vom 26.09.2025 Auch die Reduzierung der Fläche des Vorranggebiets SAD 20 westlich von Pissau wird positiv bewertet. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Es wird begrüßt, dass die Reduzierung des VRG SAD 20 von Seiten der Gemeinde Neunburg vorm Wald positiv bewertet wird. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) löschen: "Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im westlichen Randbereich" (aufgrund geänderten Gebietszuschnitt nicht mehr im VRG enthalten) unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "- " (da "nur" Dichtezentrum Kat. 2) unter (7) korrigieren: "- Die gesetzlich geschützten Biotop- und Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen oder sollten ausgenommen werden"	

VRG SAD 21 "südöstlich Pamsendorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die ausgewiesene Fläche im Bereich des Windparks Pamsendorf (Potenzialflächenkarte, Gebiet Nr. 9, SAD 21) wird wie dargestellt für das Gemeindegebiet Pfreimd akzeptiert. Nach unserer Einschätzung ergibt sich auf dem Gemeindegebiet eine anrechenbare Fläche mit ca. 50 ha.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 wird begrüßt.

450Connect GmbH vom 29.08.2025

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Ausparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und

Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a.

gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar. Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben. Auszug Ende	auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Es wird ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke in den Regionalplan aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Umzingelungssituationen von Ortschaften vertieft geprüft. Unzulässige visuelle Überlastungen, Umfassungen mit umzingelnden Wirkungen oder nicht mehr zumutbare optische bedrängenden Wirkungen können entstehen, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und WEA als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind („optischer Riegel“). Ob die Errichtung von WEA diese Wirkungen auslöst, ist auf regionalplanerischer Ebene in der Regel jedoch nicht abschließend zu klären zu klären, da die tatsächlichen Wirkungen, die von WEA ausgehen, maßgeblich von der Topographie, der Landschafts- und Siedlungsstruktur und vom exakten Standort und Typ der WEA abhängen. Zum Zeitpunkt der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete sind die beiden letztgenannten Faktoren zumeist nicht bekannt.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. In Zusammenhang mit dem VRG SAD 05 sei eine Umzingelung zu befürchten.	

	Oftmals würde eine unzumutbare Umzingelung bzw. Überlastung auch nie wirklich eintreten, da nicht jedes Vorranggebiet tatsächlich mit WEA vollständig bebaut wird. Vor dem Hintergrund planerischer Vorsorgeaspekte, die sich u.a. in raumordnerischen Grundsätzen zur Freirauminfrastruktur niederschlagen (vgl. u.a. LEP 7.1) ist es trotzdem geboten, sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete damit auseinanderzusetzen und die Vor- und Nachteile die sich durch großräumige Vorranggebiete ergeben zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zudem muss gewährleistet werden, dass in den Vorranggebieten WEA voraussichtlich genehmigungsfähig sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb möglicher WEA nicht entgegenstehen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für jede WEA zu durchlaufen ist, werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch mögliche Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 10 BauGB) geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob durch die WEA eine nicht mehr zumutbare optische bedrängende Wirkung oder unzulässige visuelle Überlastung bewohnter Bereiche hervorgerufen wird. Zur Identifizierung möglicher unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen wurde insbesondere geprüft, ob in der näheren wahrnehmungsrelevanten Umgebung einer Siedlung (ca. 2,5 km um eine Siedlung herum) großflächige Vorranggebiete zu liegen kommen und bzw. oder eine Siedlung zu ca. 2/3 von Vorranggebieten umgeben ist. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Das nördlich des Ortes Gleiritsch gelegen VRG SAD 23/2 befindet sich in einem Abstand von 3000 Metern und wird daher als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen. Nach Süden ergibt sich ein Sichtfeld von ca. 170 Grad in dem WEA sichtbar sein können, wobei zwischen den VRG SAD 21 und SAD 05 immerhin noch ein Winkel von ca. 40 Grad frei bleibt. Somit kann keine unzumutbare Umzingelungswirkung prognostiziert werden. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG SAD 23/1 "östlich Reisach"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) löschen: "- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im südlichen Teil des Gebietes: 6439-1104-001 und -002 „Lacherbach mit angrenzender Sumpfhochstaudenflur ostnordöstlich Trausnitz“ (kleinflächig)" (aufgrund geändertem Gebietszuschnitt nicht mehr im VRG enthalten) unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: "- Überlagerung mit zentralem Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan" "- Brutrevier des Schwarzstorchs. Der heimliche und störungsempfindliche Schwarzstorch kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden (LAG VSW 2014)" "- gesichertes Vorkommen der Haselmaus" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "- (aufgrund neuer Artnachweise) unter (7) ergänzen: "- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Schwarzstorch und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG SAD 23/2 "östlich Trausnitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) löschen:	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

"- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im südlichen Teil des Gebietes: 6439-1104-001 und -002 „Lacherbach mit angrenzender Sumpfhochstaudenflur ostnordöstlich Trausnitz“ (kleinflächig)" (aufgrund geänderten Gebietszuschnitt nicht mehr im VRG enthalten) unter (6) Schutzgut "Mensch" ergänzen: "- Landschaftsschutzgebiet/Naturpark/Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung/ Fernwanderweg "Goldsteig": Beeinträchtigung der naturgebundenen Erholung" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: "- Überlagerung mit zentralem Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan" "- gesichertes Vorkommen der Haselmaus" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "- " (aufgrund neuer Artnachweise) unter (7) ergänzen: "- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	

VRG SAD 24 "westlich Naabeck"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Schwandorf vom 01.10.2025 1. Anpassung des Vorranggebiets SAD 24, Abstand zur Wohnbebauung Basierend auf den zur Verfügung gestellten GIS-Daten wurden die Abstände von der Wohnbebauung im Außenbereich der Stadt Schwandorf zum Schwandorfer Teil des Vorranggebietes „SAD 24“ erneut überprüft. Grundsätzlich ist der Stadt Schwandorf die „Gebietsunschärfe“ im „Randbereich“ der Vorranggebiete sowie die geänderten Ausschluss- und Restriktionskriterien bewusst, dennoch hat sich Stadt Schwandorf darauf verständigt, 1000 m Abstand zu jeglicher Form der Wohnbebauung auch im Außenbereich einzuhalten. Dies wurde auch gegenüber der Bevölkerung so kommuniziert. Der Abstand zum „Bürgerlhof“ (Gemarkung Neukirchen 4758, Flurstücks-Nr.: 241, Bürgerlhof 1, 92421 Schwandorf) unterschreitet im aktuellen Entwurf nach wie vor diesen Abstand. Eine Darstellung der notwendigen Änderungen am Vorranggebiet durch Reduktion der Fläche um rund 4 ha entnehmen Sie bitte Anlage 2 („Vergleich der Entwurfsfassungen“ in Rot abgebildet).	Kenntnisnahme/Änderung des Umweltberichts/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Nordwesten geringfügig reduziert. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500

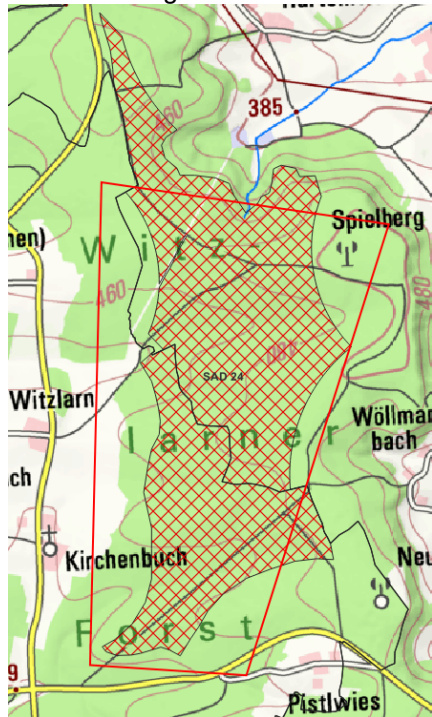
Der Stadtrat fordert daher eine entsprechende Anpassung des Vorranggebiets SAD 24 durch eine Verringerung der Vorranggebietsfläche um die abgebildeten rund 4 ha.

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat nimmt den neuen Sachstand bei der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Forderung auf Einhaltung des 1000-m-Siedlungsabstands im städtischen Teilgebiet von SAD 24 im weiteren Verfahren vorzubringen.
3. Der Stadtrat billigt, vorbehaltlich der geforderten Anpassungen, die Aufnahme der städtischen Teilfläche des Vorranggebiets „SAD 24“ mit rund 292 ha (2,36 % der Gemeindefläche) in den Regionalplan.

450Connect GmbH vom 29.08.2025

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.



PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025

auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 24 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen

Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kri- tischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährde- ter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung. Sehr negativ bewertet werden die Flächen: AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Win- terquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Ver- stoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbe- wohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhal- tung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaus in weniger sensible Bereiche, die zudem eine ge- ringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar. Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben. Auszug Ende Umweltbericht: unter (7) ergänzen:	Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke ist bereits im Regionalplan aufgenommen. Ein Hinweis auf die Betroffenheit einer Gasleitung findet sich bereits im Regionalplan wieder. Eine weitere Ergänzung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbo- gen wird eingearbeitet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

" - Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden."

VRG SAD 25 "östlich Glaubendorf"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Aus diesen Beschlüssen konnte entnommen werden, dass der Planungsausschuss nach Abschluss der Prüfung der eingebrachten Argumente und Einwendungen, eine Reduzierung der Flächen der Vorranggebiete im Markt Wernberg-Köblitz von 2,40%, auf 2,1% nach der 1. Anhörung, nun nach der 2. Anhörung auf nur noch 1,30%, sprich 83,35 ha, beschlossen hat. Dies betrifft die Vorranggebiete NEW 36, SAD 25-27. Zusammenfassend hat der Marktrat in seiner Sitzung am 23.09.25 folgenden Beschluss gefasst: Der Marktrat nimmt von den Ergebnissen der 31. Änderung des Regionalplans über die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X. Energieversorgung Kenntnis. Im Rahmen des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG bleibt der Markt Wernberg-Köblitz bei seiner Stellungnahme, den Bestand der vorhandenen rechtsgültigen Konzentrationszonen unverändert in die Vorranggebietsplanung aufzunehmen. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 wird darauf verwiesen dass, Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie in FNP oder B-Plänen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam sind und auf die regionalplanerischen Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden können. Die grundsätzliche Zustimmung wird begrüßt. Eine Änderung es Entwurfs ist nicht veranlasst. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit
Von Seiten der Beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht. Es wird eine Umzingelung im Zusammenhang mit dem VRG SAD 27 befürchtet.	

	von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Bezüglich der Ortsteile Deindorf und Woppendorf kann keine Umzingelung festgestellt werden. Das Blickfeld bleibt nach Norden, Westen und Süden frei. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 27 "östlich Woppenhof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Aus diesen Beschlüssen konnte entnommen werden, dass der Planungsausschuss nach Abschluss der Prüfung der eingebrachten Argumente und Einwendungen, eine Reduzierung der Flächen der Vorranggebiete im Markt Wernberg-Köblitz von 2,40%, auf 2,1% nach der 1. Anhörung, nun nach der 2. Anhörung auf nur noch 1,30%, sprich 83,35 ha, beschlossen hat. Dies betrifft die Vorranggebiete NEW 36, SAD 25-27. Zusammenfassend hat der Marktrat in seiner Sitzung am 23.09.25 folgenden Beschluss gefasst: Der Marktrat nimmt von den Ergebnissen der 31. Änderung des Regionalplans über die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X. Energieversorgung Kenntnis. Im Rahmen des ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG bleibt der Markt Wernberg-Köblitz bei seiner Stellungnahme, den Bestand der vorhandenen rechtsgültigen Konzentrationszonen unverändert in die Vorranggebietsplanung aufzunehmen. <i>Auszug Ende</i> Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen: "- Randliche Überlagerung mit Prüfradius um ein Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus" (aufgrund geänderten Gebietszuschnitt nicht mehr im VRG enthalten) unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen:	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz vom 30.09.2025 wird darauf verwiesen dass, Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie in FNP oder B-Plänen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam sind und auf die regionalplanerischen Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden können. Die grundsätzliche Zustimmung wird begrüßt. Eine Änderung es Entwurfs ist nicht veranlasst. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

"- Brutrevier des Schwarzstorchs. Der heimliche und störungsempfindliche Schwarzstorch kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden (LAG VSW 2014)" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "-" (aufgrund neuer Artnachweise) unter (7) korrigieren: "- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	Genehmigungsverfahren eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen.
Von Seiten der Beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht. Es wird eine Umzingelung im Zusammenhang mit dem VRG SAD 27 befürchtet.	Bezüglich der Ortsteile Deindorf und Woppendorf kann keine Umzingelung festgestellt werden. Das Blickfeld bleibt nach Norden, Westen und Süden frei. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 28 "südöstlich Teublitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Regionaler Planungsverband Regensburg vom 24.09.2025 Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Oberpfalz-Nord den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zur kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans und des Kriterienkatalogs der Region Regensburg. Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg spielte auch die Ausweisung von Vorranggebieten in den entsprechenden Teilräumen an den Grenzen zur den	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Süden geringfügig reduziert.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Nachbarregionen eine wichtige Rolle. Insbesondere im Regental, welches mit seinen windhöffigen Waldflächen über zahlreiche Potentiale für die Errichtung von WEA verfügt - die zudem nach der aktuellen Rechtslage auch privilegiert sind - wird durch das Steuerungskonzept der Region Regensburg versucht, die Windenergie durch das Ausweisen nur eines Vorranggebietes auch im regionsübergreifenden Kontext zu steuern und damit einer überproportional hohen Belastung des Teilraums entgegenzuwirken.

Darüber hinaus hat auch der Planungsausschuss der Region Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass auch von Seiten der Region Ober pfalz-Nord in deren Zuständigkeitsbereich eine noch verträglichere Lösung gefunden werden soll.

Hierzu fanden auf regionalplanerischer Ebene auch entsprechende Abstimmungen zwischen den Regionsbeauftragten statt. Im Vorfeld des ergänzenden Beteiligungsverfahrens konnte dadurch erreicht werden, dass das VRG SAD 45 vollständig aus dem Entwurf gestrichen und nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus sieht der Planungsverband der Region Regensburg jedoch weiterhin die Ge fahr, dass durch die Ausweisung der drei VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) eine für den Teilraum zu hohe Dichte an Vorranggebieten angestrebt wird.

Der Regionale Planungsverband Regensburg möchte daher die Möglichkeit des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nutzen, auf die Nachbarregion einzuwirken, eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten. Es wird daher gebeten, die o.a. Gebiete im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Summationswirkung im weiteren Verfahren kritisch zu überprüfen und im Laufe des Verfahrens weitere Schritte zu unternehmen, um die Belastung für das Regental weiter zu verringern.

Sollte der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord zu dem Entschluss kommen, dass weitere Streichungen nicht erforderlich sind, wird es mit Blick auf die verbleibende Anzahl und die Gesamtfläche der Vorranggebiete von hiesiger Seite als erforderlich erachtet, zumindest Verkleinerungen der VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) vorzunehmen.

450Connect GmbH vom 29.08.2025

Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 24.09.2025 wird auf die Streichung des VRG SAD 38 und die entsprechende Abwägung verwiesen.

Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert.

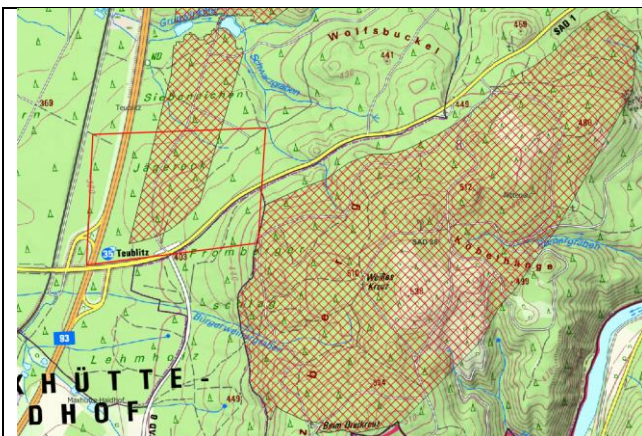
Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG).

Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen.

Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA.

Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die



LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstein vom 02.10.2025

Auszug Anfang

SAD28 (süd, „östlich Teublitz“):

Wir weisen auf unsere Anmerkungen aus der ersten Beteiligung hin:

Revier Seeadler-Brutpaar, Lebensraum Waldschnepfe, regelmäßige Sichtungen Schwarzstorch im benachbarten VRG SAD 41 (Lebensraum potenziell betroffen), Naturwald (2,75 ha auf 4 Teilflächen = Ausschluss), Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet;

2025 konnte die Brut eines Seeadlers im benachbarten Gebiet SAD38 belegt werden!

Außerdem vorliegend zentraler Prüfbereich Rotmilan und Vorkommen Haselmaus;

Landesweit bedeutsame ABSP-Flächen angrenzend

Seite 6 von 8

è Naturschutzfachliche Bewertung „Biodiversität“ ist auf „Minus“ zu korrigieren; bisher als neutral dargestellt è Ablehnung und Streichung der Fläche

Auszug Ende

Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025

Auszug Anfang

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben.

konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke ist bereits in den Regionalplan aufgenommen.

Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart.

Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswurf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.
Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EiTb Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6).

Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37.

Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig.

Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA.

Auszug Ende

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: **AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.**

Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren

Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt.

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Seeadler, Waldschnepfe und Schwarzstorch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Regionalem Klimaschutzwald und Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen

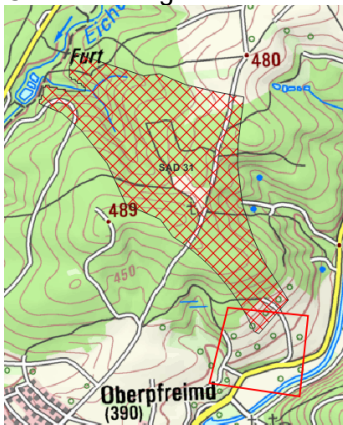
Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbe- wohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhal- tung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine ge- ringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar. Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben. Auszug Ende	Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 28 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Bezüglich der ergänzten Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV bei Moorböden handelt es sich um eine Ergänzung, die von der hNB in der Stellungnahme vom 22.10.2024 gefordert wurde und der Präzisierung dient. Eine Aufweichung der Formulierung ist damit nicht verbunden.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein: Sie geben Moorböden im nördlichen Teil des Gebietes an. Während es ist der ursprünglichen Planung noch hieß "Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern", erfolgt nun eine Aufweichung des Schutzes durch den Zusatz "Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen". Ich bitte Sie hier zur ursprünglichen Fassung zurückzukehren. Gleiches fordere ich für das Vorranggebiet SAD 28 und alle anderen Gebiete, bei denen Sie diesen Zusatz eingefügt haben. Dieser Zusatz führt zu einer Aufweichung des Schutzstatus. Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: "Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Seeadler" unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "-" (aufgrund vorhandener und neuer Artnachweise) unter (6) Schutzgut "Landschaft" korrigieren: neue Bewertung "--" (aufgrund Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet) unter (7) ergänzen: "Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Seeadler, Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine Änderung am Entwurf ist daher nicht veranlasst.

VRG SAD 29 "südwestlich Bubach an der Naab"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Kenntnisnahme. Es ist keine Veränderung des Entwurfs veranlasst.

VRG SAD 31 "nordöstlich Pfreimd"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die Potentialfläche 5 (SAD 31) ist durch den Regionalplan so abzuändern, dass die 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung gesichert eingehalten werden. Seitens der Stadt Pfreimd wird eine Reduzierung auf 67,4 ha vorgeschlagen. Zur Flächenausgestaltung liefert die von der Stadt erarbeitete Karte sehr gute Anhaltspunkte. [Anm.: die Stellungnahme enthielt keine Karte] 450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.  LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD31 „nordöstlich Pfreimd“, synonym SAD N2):	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 31 eine weitere Anpassung nicht veranlasst. Hinsichtlich der Richtfunkstrecke der 450Connect GmbH wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen sowie auf die Abwägung im Allgemeinen Teil verwiesen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der

Veränderung Gesamtzuschnitt der Fläche, Reduzierung auf 68 ha - hier Erweiterungsfläche im Südosten; randliche Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Uhu, Landschaftsschutzgebiet außerhalb ausgewiesener Zonen für Windkraftnutzung, erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden → Kritische Bewertung Auszug Ende	Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Es wird ein Hinweis auf das Vorliegen einer Richtfunkstrecke in den Regionalplan aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Uhu verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Für die folgenden Vorranggebiete TIR32, SAD55, SAD31, SAD32, SAD42 und AS23 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Für diese und alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden.	
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) ergänzen: - Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im südöstlichen Bereich: 6439-0120-001 & 6439-0120-005 (kleinflächig) unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: "- Überlagerung mit dem zentralem Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes im südlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben." unter (7) löschen: "- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen." (FFH-VA wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt) unter (7) ergänzen: "- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen"	

	rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass durch die Erweiterung des VRG insgesamt die dezentrale Konzentration des Ausbaus der Windenergie begünstigt wird und somit in der Gesamtschau auch eine Würdigung des Landschaftsbildes stattfindet. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist aus regionalplanerischer Sicht durch den bestehenden Hinweis in der Begründung des Regionalplans ausreichend gewürdigt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG SAD 32 „östlich Damelsdorf“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Für die folgenden Vorranggebiete TIR32, SAD55, SAD31, SAD32, SAD42 und AS23 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Für diese und alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs/Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Nordwesten und wegen der Berücksichtigung einer Quelle im Südosten geringfügig reduziert. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist aus regionalplanerischer Sicht durch den bestehenden Hinweis in der Begründung des Regionalplans ausreichend gewürdigt.
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die Potenzialfläche 4 (SAD 32) wird entsprechend der Regionalplanänderung mit einer Größe von 44 ha akzeptiert.	Die Aussparung des Einzugsgebiets der Quelle Spitalholz erscheint sachgerecht, da diese sehr konkret abgegrenzt ist und nur randlich im Südosten das Gebiet kleinflächig überlagert.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 Auszug Anfang Im Landkreis Schwandorf möchten wir eine Ergänzung zur Vorrangfläche „SAD32“ übermitteln. Hier ergibt sich eine geringfügige Überschneidung mit dem Einzugsgebiet der Quelle Spitalholz der Wasserversorgung der Stadt Pfreimd. Das Einzugsgebiet ist sensibel und weist nur geringmächtige Deckschichten auf. Beeinträchtigungen der Wasserversorgung durch Zerstörung der Deckschichten werden befürchtet. <u>Das geplante Vorranggebiet sollte daher das Einzugsgebiet der Quelle aussparen.</u> Eine Shape-Datei des Einzugsgebietes wird mit diesem Schreiben übermittelt. Auszug Ende	Die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Pfreimd wird begrüßt. Im Hinblick auf Schienenstrecken wurden auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände in Anlehnung an das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) definiert. Nach Art. 3 BayESG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. In der Annahme, dass der Rotor dann regelmäßig die Anbauverbotszone überstreichen könnte, wurde zudem ein fiktiver Rotorradius von 80 m hinzugenommen und damit in Summe 130 Meter zu sämtlichen Schienenwegen von der Betrachtung ausgespart.
Deutsche Bahn – DB Immobilien vom 07.10.2025 Auszug Anfang Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) können per se nicht auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt werden, da sich diese auf jeweils konkreten WEA-Vorhaben beziehen. Da mittels technischer oder organisatorischer Regelungen Vorsorgemaßnahmen auf Genehmigungsebene getroffen werden können (z.B. Rotorblattheizung zur Vermeidung von Eiswauf) ist die Wahl des „Vorsorgeabstand“ von 130 Meter sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand von 130 m zu Bahntrassen wird als nicht akzeptabel bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mehr als dem 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) eingehalten wird (gemäß EITB Teil A, Kapitel A 1, lfd. Nr. 1.2.8.7 in Verbindung mit Anlage A 1.2.8/6). Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet werden kann: NEW 24/1, NEW 24/2, NEW 55, WEN 05, AS 23, AS 33, SAD 28, SAD 32 und AS 37. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Auszug Ende	Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu prüfen. Bei VRG die sich (teilweise) im Umfeld von Schienenverkehrsanlagen befinden (Abstand zu Schienenverkehrsanlagen weniger als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird deshalb ein entsprechender Hinweis in den Regionalplan aufgenommen.

VRG SAD 33 „nordöstlich Winpäßing“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Pfreimd vom 24.09.2025 Die Potenzialfläche I (SAD 33) ist auf das von der Stadt Pfreimd vorgeschlagene Maß mit 0,6 ha zu reduzieren. Damit wird sichergestellt, dass zu den umliegenden Weilern und Einöden der avisierte Abstand von 1.000 m eingehalten wird.	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <u>Konzentrationswirkung</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 33 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Gesamtraumes erreicht und zugleich ein Bei- trag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über- proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. Auszug Ende Umweltbericht: unter (6) Schutzgut "Mensch" korrigieren: neue Bewertung "-" (Kriterium LSG/Naturpark führt "nur" zu einer negativen Bewertung) unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: "Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (14 ha)."	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

VRG SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Schwarzach b. Nabburg vom 19.09.2025 Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg lehnt die Ausweisung des Vorranggebiets SAD 36, nordöstlich Unterauerbach in Gänze ab. Für diese Einschätzung sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich: - Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität: Das Gebiet SAD 36 liegt in unmittelbarer Nähe zu den Ortsteilen Unterauerbach, Öd und weiterer Ortsteile der	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen

Gemeinde Altendorf. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit einer erheblichen Belastung durch Schallimmissionen, Schattenwurf sowie optisch bedrängende Wirkung zu rechnen. - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Der Bereich rund um das Auerbachtal ist landschaftlich besonders prägend für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsam. Die Errichtung großtechnischer Anlagen würde die Kulturlandschaft gravierend und dauerhaft verändern. - Konflikte mit Naturschutz und Artenschutz: Nach Aussagen von Bürgern befinden sich im Bereich der Ortschaften Unterauerbach und Öd bekannte Brutplätze geschützter Vogelarten sowie Fledermauslebensräume. Die Ausweisung eines Vorranggebietes steht damit im Konflikt zu den Zielen des Arten- und Biotopschutzes. Das Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha ist ein ausgewiesenes FFH-Gebiet das Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Diese Gebiete sind explizit dazu bestimmt, die Vielfalt heimische Tier- und Pflanzenarten zu sichern. - Touristische und freizeitbezogene Bedeutung: In unmittelbarer Umgebung des geplanten Gebiets befinden sich touristische genutzte Wander- und Radwege. Eine Bebauung mit Windenergieanlagen würde die Attraktivität erheblich mindern und den Freizeitwert für Bevölkerung und Besucher beeinträchtigen. Unzumutbare Kumulation von Belastungen: In dem südlich an Unterauerbach angrenzenden Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald bestehen bereits konkrete Planungen für die Errichtung von Anlagen. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme des enorm vergrößerten Gebietes SAD 06, östlich Krandorf entstünde eine Konzentration auf engem Raum, die die Belastungsgrenzen der Bevölkerung v.a. im Ortsteil Unterauerbach und Öd überschreitet.	durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Die VRG SAD 36 und SAD 06 liegen im Norden bzw. Süden von Unterauerbach. Es ergibt sich ein freies Blickfeld nach Osten von 125 Grad. Des Weiteren beträgt der Abstand zwischen den genannten VRG über 3000 Meter so dass eine deutliche optische Zäsur vorliegt. Eine Umzingelung des Ortsteils kann somit auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostiziert werden. Die Ortschaft Schwarzach bei Nabburg liegt vom VRG SAD 06 mehr als 3000 Meter entfernt, zudem befinden sich mehrere Bergkuppen dazwischen. Das VRG SAD 06 wird somit als nicht wahrnehmungsrelevant angesehen. Daher ergibt sich ein freies Blickfeld nach Süden und Westen. Die VRG SAD 42 und SAD 36 befinden sich in einem Abstand von mehr 2500 Meter Entfernung zueinander, so dass eine optisch wahrnehmbare Unterbrechung besteht. Nach Osten bleibt ein freies Blickfeld 70 Grad zwischen den VRG SAD 42 und SAD 36 bestehen. Nach Norden bleibt ein freies Sichtfeld von mehr als 60 zwischen den VRG SAD 42 und dem VRG SAD 55 bestehen. Eine Umzingelung des Ortes kann somit auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostiziert werden.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (7) korrigieren: "- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im nordöstlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden."	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht. Des Weiteren wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärm für Unterauerbach sowie auch für das Nachbardorf Altendorf befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung der Bienenhaltung befürchtet.	

	Der Ortsteil Öd befindet sich mehr als 3000 Meter vom SAD 45 entfernt, zudem liegt dazwischen eine Bergkuppe, so dass das VRG SAD 45 nicht als wahrnehmungsrelevant betrachtet wird. Zwischen dem VRG SAD 06 und dem Ortsteil Öd befindet sich ebenfalls eine Bergkuppe, außerdem liegt das VRG knapp 2500 Meter entfernt. Die Wahrnehmbarkeit ist somit deutlich reduziert. Einschränkungen des freien Blickfeldes ergeben sich somit nur nach Nordosten. Hier ist festzuhalten, dass zwischen den VRG SAD 36 und SAD 06 ein freies Blickfeld von ca. 80 Grad verbleibt und eine optisch wahrnehmbare Unterbrechung besteht. Eine Umzingelung des Ortsteils kann somit auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostiziert werden. Bezogen auf die vorgebrachte Einschätzung, dass die vorgesehene Belastung nicht mehr verhältnismäßig sei, verweisen wir auf das Steuerungskonzept – welches nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend der Ebene der Regionalplanung durchgeführt wurde. Dabei wurde insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Rechnung getragen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

	Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Bienenhaltung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Es wird auf die konkrete Standortplanung und das notwendige Genehmigungsverfahren sowie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG verwiesen. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Landrätin des Kreises Regensburg vom 07.10.2025 Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 haben wir uns bereits zum Anhörungsverfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ in der Planungsregion Oberpfalz-Nord geäußert. Heute möchte ich ergänzend einige Punkte aus Sicht des Landkreises Regensburg hervorheben. Die Teilfortschreibung in der Region Regensburg ist bereits weit fortgeschritten. Am 18. September 2025 hat der Regionale Planungsverband den Planungsausschuss beauftragt, bei der Regierung der Oberpfalz die Verbindlicherklärung zu beantragen. Vor diesem Hintergrund erscheint es mir sinnvoll, dass die in unserer Region ausgewiesenen Vorranggebiete auch bei den benachbarten Planungen berücksichtigt werden. So können mögliche Nachteile für unsere Gemeinden durch zeitlich unterschiedliche Entscheidungen möglichst vermieden werden. Positiv möchte ich in diesem Zusammenhang die Herausnahme des Gebietes SAD 45 hervorheben. Gleichzeitig bitte ich Sie, die Flächen SAD 37 und SAD 38 im Landkreis Schwandorf noch einmal sorgfältig zu prüfen. Hier könnte es in Verbindung mit der Fläche R 48 im	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme wird des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 24.09.2025 sowie der Landrätin des Kreises Regensburg vom 07.10.2025 auf die Streichung des VRG SAD 38 und die entsprechende Abwägung verwiesen. Bezogen auf die vorgebrachte Einschätzung, dass die vorgesehene Belastung nicht mehr verhältnismäßig sei, verweisen wir des Weiteren auf das Steuerungskonzept – welches nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend der Ebene der Regionalplanung durchgeführt wurde. Dabei wurde insbesondere

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Regionalplan Regensburg zu einer ungewollten „Umzingelung“ des Regentals und seiner Ortsteile Rampsau, Heilinghausen und Hirschling kommen. Eine solche Summationswirkung gilt es aus meiner Sicht auszuschließen. Darüber hinaus ist mir wichtig, dass die Ausweisung von Vorranggebieten und die damit verbundenen Abstandsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kommunen nicht unverhältnismäßig einschränkt. Unsere Städte und Gemeinden brauchen Spielraum, um sich auch künftig sinnvoll weiterentwickeln zu können. Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Aspekte im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigen könnten.	dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Rechnung getragen.
Regionaler Planungsverband Regensburg vom 24.09.2025 Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Oberpfalz-Nord den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zur kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans und des Kriterienkatalogs der Region Regensburg. Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg spielte auch die Ausweisung von Vorranggebieten in den entsprechenden Teilräumen an den Grenzen zur den Nachbarregionen eine wichtige Rolle. Insbesondere im Regental, welches mit seinen windhöffigen Waldflächen über zahlreiche Potentiale für die Errichtung von WEA verfügt - die zudem nach der aktuellen Rechtslage auch privilegiert sind - wird durch das Steuerungskonzept der Region Regensburg versucht, die Windenergie durch das Ausweisen nur eines Vorranggebietes auch im regionsübergreifenden Kontext zu steuern und damit einer überproportional hohen Belastung des Teilraums entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat auch der Planungsausschuss der Region Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass auch von Seiten der Region Ober pfalz-Nord in deren Zuständigkeitsbereich eine noch verträglichere Lösung gefunden werden soll. Hierzu fanden auf regionalplanerischer Ebene auch entsprechende Abstimmungen zwischen den Regionsbeauftragten statt. Im Vorfeld des ergänzenden Beteiligungsverfahrens konnte dadurch erreicht werden, dass das VRG SAD 45 vollständig aus dem Entwurf gestrichen und nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus sieht der Planungsverband der Region Regensburg jedoch weiterhin die Ge fahr, dass durch die Ausweisung der drei VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) eine für den Teilraum zu hohe Dichte an Vorranggebieten angestrebt wird. Der Regionale Planungsverband Regensburg möchte daher die Möglichkeit des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nutzen, auf die Nachbarregion einzuwirken, eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten. Es wird daher gebeten, die o.a. Gebiete im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Summationswirkung im weiteren Verfahren kritisch zu überprüfen und im Laufe des Verfahrens weitere Schritte zu unternehmen, um die Belastung für das Regental weiter zu verringern.	Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Eine Umzingelung der Ortsteile Heilinghausen und Hirschling kann nicht festgestellt werden. Das gesamte Blickfeld nach Norden und Osten bleibt frei. Nach Westen hin bleibt durch die Streichung des VRG SAD 38 ein Abstand von über 3500 Meter zwischen den VRG SAD 28 und SAD 37 frei, so dass eine deutlich wahrnehmbare optische Unterbrechung vorliegt. Vom Ortsteil Rampsau aus ist der Blick nach Nordwesten, Westen und Süden frei. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als

Sollte der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord zu dem Entschluss kommen, dass weitere Streichungen nicht erforderlich sind, wird es mit Blick auf die verbleibende Anzahl und die Gesamtfläche der Vorranggebiete von hiesiger Seite als erforderlich erachtet, zumindest Verkleinerungen der VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) vorzunehmen.	auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 37 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftstelle Vogel- und Umweltstation Regenstau vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD37 („östlich Maxhütte-Haidhof“): Verkleinerung des Gebietes, jedoch weiterhin Überlastung des Landschaftsschutzgebietes mit Flächenanteil 55%; Rotmilan brütend → Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG SAD 37 als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens 19.8.2024 bis 31.10.2024 wurde der Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes bereits berücksichtigt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gemäß der Stellungnahme der hNB vom 19.09.2025 bei einer Überlagerung von mehr als 10% eines LSG eine Einzelfallprüfung notwendig ist. Im konkreten Fall des VRG SAD 37 ist festzustellen, dass es sich dabei um ein sehr kleines LSG handelt, an das im Norden, Osten und Süden weitere LSG angrenzen: Das VRG SAD 37 überlagert zwar das LSG Leonberger Holz (125 ha) zu 58%. Allerdings grenzt an das LSG Leonberger Holz im Norden das LSG Oberer Bayerischer Wald (16614,7 ha) und im Osten und Süden das Landschaftsschutzgebiet im Lkr. Regensburg (40132,4 ha). Betrachtet man das LSG Leonberger Holz gemeinsam mit dem LSG Oberer Bayerischer Wald, so würde sich eine Überlagerung von nur noch ca. 0,4% ergeben. Hinzukommt, dass das VRG SAD 38 gestrichen wird und kein weiteres VRG im LSG Oberer Bayerischer Wald liegt. Somit kann nach Prüfung des Einzelfalls auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden, dass eine Funktionslosigkeit des Schutzgebietes droht. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, Reptilien verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Landschaftsschutzgebiete</u> Wie auch im Umweltbericht auf S. 29 angeführt, ergingen seitens des Bayerischen Umweltministeriums Hinweise zum Umgang mit Flächen für die Windenergie innerhalb von Landschaftsschutz- gebieten (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023). Hierbei wird postuliert, dass die Inanspruchnahme von bis zu 10% der LSG-Fläche als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden kann; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. In den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zur SUP wie auch als Träger öffentlicher Belange wurde deutlich auf die Überlastung und damit drohende Funktionslosigkeit zweier Landschaftsschutzgebiete („Poppberg“ und „Leonberger Holz“) hingewiesen und eine Streichung der dort geplanten Vorranggebiete gefordert. Es ist dem Regionalen Planungsverband schließlich gelungen einer drohenden Funktionslosigkeit des LSG „Poppberg“ (AS 58) entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme des LSG „Leonberger Holz“ konnte zwar reduziert aber dennoch auf kein unkritisches Maß gemindert werden. Nach wie vor sind knapp 58% dieses Landschaftsschutzgebiets vom Vorranggebiet SAD 37 überlagert. Eine Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets ist zu befürchten. Wir fordern, dass einer drohenden Überlastung bereits auf Planungsebene entgegengewirkt wird und nicht die nachfolgenden Genehmigungsbehörden vor dieses Problem gestellt werden. Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit nicht getroffen werden kann und eine abschließende Bewertung somit auf der Ebene der Anlagengenehmigung vorzunehmen wäre (vgl. S. 29 Umweltbericht), ist aus Sicht des SG 51 nicht zulässig. Eine Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete muss nach Ansicht des SG 51 immer erfüllt sein, ungeachtet ob in allen oder nur in einem Teil der Vorranggebiete künftig WEA errichtet werden. Auszug Ende	

Umweltbericht: unter (4) löschen: "- Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 „LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (mit Zonierungskonzept zur Windenergienutzung) kleinflächig im südwestlichen Randbereich" (trifft nicht zu) unter (4) ergänzen: "Landschaftsschutzgebiet LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg" im östlichen Randbereich" unter (6) Schutzgut "Landschaft" löschen: "- Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 (außerhalb der ausgewiesenen Zonen für Windenergienutzung)" (nicht zutreffend) unter (6) Schutzgut ""Landschaft" korrigieren: "- Die Fläche SAD 37 umfasst 58% des Landschaftsschutzgebiets LSG-00119.09 „Leonberger Holz“. Der Schutzzweck des LSG ist daher gefährdet, das Schutzgebiet könnte funktionslos werden." unter (7) korrigieren: "- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.09 weitestgehend und das LSG-00558.01 kleinflächig"	Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die höhere Naturschutzbehörde nimmt der Regionsbeauftragte der Region Oberpfalz-Nord eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vor (gemäß Art. 17 BayLplG) und arbeitet einen Abwägungsvorschlag für den regionalen Planungsverband aus. Somit entspricht das Vorgehen den gesetzlichen Anforderungen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen 91 Stellungnahme ein darunter eine Stellungnahme BI Erholungsregion Regental e.V. vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Ein Großteil der Stellungnahmen ist wortgleich und bezieht sich auf die VRG SAD 37 und SAD 38. Der Abstand zu den Siedlungen Heilinghausen, Drackenstein, Kleinraumspau, Asing, Hirschling, Marienthal, Fischbach, Meßnerskreith wird als zu gering kritisiert. Es werden überwiegend allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht. Folgende Punkte werden insbesondere genannt: Folgende allgemeine Bedenken wurden des Weiteren vorgebracht: Tierwelt Sehr häufig werden negative Auswirkungen auf seltene, schützenswerte und gesetzlich geschützte Arten befürchtet. Genannt werden: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, Uhu, Repitlien, Säugetiere, Fledermäuse, Insekten	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Häufig wird auch die Zerstörung von Lebensräumen vorgebracht. Öfters wird eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt und des Artenschutzes befürchtet. Menschliche Gesundheit: Sehr häufig werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Häufig geäußert werden Bedenken hinsichtlich Schall, Infraschall, Plastikabrieb der Rotor-Blätter, Einsatz und Verbreitung schädlicher Stoffe bzw. Chemikalien, Schattenwurf und visuelle Belastung, Feinstaubbelastung, Schallwellen, Eiswurf, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angst und Stress, Tinnitus, Schlafstörungen, psychischer Gesundheit, Vibrationen angeführt. Optisch bedrängende Wirkungen und Umzingelungen werden vereinzelt befürchtet. Sehr häufig wird befürchtet, dass sich ein Gefühl des Verlustes ausbreiten würde, durch das Miterleben der Zerstörung der Heimat durch Klimawandel, Naturkatastrophen, Kriege, Terror oder weitere menschliche Eingriffe in die Natur. Schützenswerte Natur/Naturschutz Sehr häufig werden negative Auswirkungen auf die Natur oder den Naturschutz allgemein befürchtet. Landschaftsbild Sehr häufig wird eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung befürchtet. Vereinzelt wird vorgebracht, dass Landschaftsschutzgebiete generell ausgeschlossen werden sollten. Naherholungsgebiete/Erholung In diesem Zusammenhang wird auch häufig eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung oder von Naherholungsgebieten und des Tourismus befürchtet. Wald Häufig werden Windenergieanlagen im Wald generell abgelehnt. Angeführt wird die große Bedeutung der Wälder und ihre Funktionen , für die menschliche Erholung und als Rückzugsort für Pflanzen und Tiere. Schäden für den Wald werden häufig durch die Eingriffe für Erschließung und den Fundamentbau befürchtet. Häufig wird ein Verlust von Waldflächen befürchtet. Vereinzelt wird die erhöhte Gefahr von Waldbrand angeführt. Boden	nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Die geäußerten Bedenken zur menschlichen Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen. Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Vereinzelte negative Beeinträchtigung des Bodens bzw. von Moorböden durch den Bau von Windrädern befürchtet, insbesondere durch die notwendigen Verdichtungen. Trinkwasserschutz/Wasserhaushalt Sehr häufig wird angeführt, dass im Gebiet sensible Flusssysteme, Bäche und Quellen liegen. Öfters wird allgemein eine Störung des Wasserhaushalts und eine Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder des Trinkwasserschutzes befürchtet. Denkmäler Häufig wird eine Beeinträchtigung von historischen und kulturellen Denkmälern wie Burgen befürchtet. Mikroklima Sehr häufig wird vorgebracht, dass eine Frischluftschneise beeinträchtigt würde. Vereinzelte wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Mikroklima beeinflussen würden. Standortwahl Öfters wird geäußert, dass andere Standorte besser geeignet seien, insbesondere hinsichtlich der Windhöflichkeit oder dass die Prüfung der Standorte nicht ausreichend sei. Beteiligung/Verfahren Vereinzelte wird vorgebracht, dass Anwohner nicht in ausreichendem Maß Bedenken und Vorschläge äußern konnten, dass die Koordination zwischen den politischen Organisationseinheiten nicht ausreichend sei. Vereinzelte wird vorgebracht, dass die Flächenziele zu hoch seien und dass es durch technischen Fortschritt künftig weniger Bedarf gäbe. Vereinzelte wird vorgebracht, dass die Strategische Umweltprüfung nicht ausreichen würde. Militärische Belange Öfters wird vorgebracht, dass militärische Belange und die Flugsicherheit entgegenstehen würden. Wertverlust Immobilien/Grundstücke Öfters wird geäußert, dass es durch den Bau von Windenergieanlagen zu einem Wertverlust umliegender Häuser und Grundstücke komme. Rechtlicher Rahmen Öfters werden Bedenken hinsichtlich des allgemeinen Rechtsrahmens geäußert. Wirtschaftliche Interessen/Wirtschaftlichkeit	automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen. Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung und des Bundesemissionsschutzgesetzes. Ein Siedlungsabstand im Umfang der 10-fachen Höhe einer Windenergieanlage widerspricht dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) und kann ohne Kenntnis konkreter Anlagenplanungen mit Höhe und Standort nicht umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Hinsichtlich des Einsatzes und der Verbreitung schädlicher Stoffe wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen, die den Einsatz von gesundheits- oder umweltgefährdenden Chemikalien und Stoffen regeln (insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Umsetzung im nationalen Recht im Chemikaliengesetz (ChemG)). Carbonfasern kommen in vielen Bereichen zur Anwendung. Zu nennen sind die Luft und Raumfahrt, die Automobilindustrie, Sportartikel sowie Ingenieur Anwendungen und technische Anlagen allgemein, zu denen auch Windenergieanlagen zu zählen sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Einsatz von Carbonfasern in

Vereinzelte wird geäußert, dass Windenergieanlagen dem Profit der Investoren auf Kosten der Allgemeinheit dienen oder dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich seien.

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns ist weitgehend wortgleich mit seinen anderen im Rahmen des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen und weicht nur in den oben wiedergegebenen Hinweisen bzgl. der konkreten VRG ab.

Windenergieanlagen eine speziell hohe Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit mit sich bringen würde. Auch die weiterhin häufig erwähnten Stoffe wie Bisphenol A, PFAs, Mikroplastik und weitere kommen ebenfalls allgemein in der Industrie zum Einsatz oder entstehen bei Nutzung der Produkte und können nicht als spezifisches Problem der Windenergienutzung angesehen werden.

Dies trifft auch auf den Einsatz des Mittels SF 6 zu. Dieses Mittel kommt in Schaltanlagen von elektrischen Anlagen insbesondere im Bereich der Mittelspannung zum Einsatz. In Schaltanlagen neuerer Windenergieanlagen kommt das Mittel in der Regel nicht mehr zum Einsatz.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen **Windenergieanlagen im Wald** werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen.

Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen.

Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald) wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch

	ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, im welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Die Hinweise zur Brandgefahr werden zur Kenntnis genommen Der Brandschutz stellt eine allgemeine Anforderung an bauliche Anlagen gemäß BayBo dar. Gemäß Art. 12 Brandschutz sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. In der Regel werden in Vorranggebieten Windenergie Anlagen mit einer Höher errichtet (mehr als 50 Meter) die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Im Rahmen dieser Sachgenehmigung wird ein anlagenspezifischer Prüfmaßstab angewendet, der u.a. baurechtliche Belange wie Brandschutz, einschließt. Anforderungen an den Brandschutz bei Windenergieanlagen werden daher auf Genehmigungsebene behandelt. Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Böden werden zur Kenntnis genommen. Erst bei Vorliegen des konkreten Standorts einer WEA kann der notwendige Aufwand für die Erschließung und Errichtung der notwendigen Fundamente und Stellflächen abgeschätzt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens berücksichtigt. Im Zuge von Baumaßnahmen werden unausweichlich Böden abgeschoben, ausgehoben, verdichtet, zeitweise in Mieten gelagert

und andernorts wieder aufgeschüttet. Im Umfeld der eigentlichen Bauobjekte können die Böden durch Baufahrzeuge erheblich mechanisch beansprucht werden. Durch eine vorausschauende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Form eines baubegleitenden Bodenschutzes, können ein reibungsloser Bauablauf gefördert und Kosten für die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen vermieden oder zumindest verringert werden. Ein Bodenmanagementkonzept in der Planungsphase und eine bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung tragen zu einem schonenden Umgang mit Böden bei. Ziel des baubegleitenden Bodenschutzes ist insbesondere bei unterirdischen Einbauten oder Leitungen, dass Böden nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. einer Nachbearbeitungsphase ihre natürlichen Funktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglichst wieder uneingeschränkt erfüllen können. Durch die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts in der Planungsphase und das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauausführung können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, die sich durch den Bau und den Betrieb (beispielsweise auch aus Bodenverdichtungen) ergeben können, vermieden werden. Wenn auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll abbildbar, wurde eine Überlagerung von Moorböden mit Vorranggebieten Windenergie vermieden. Sie dazu die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten.

Es gibt zwar nachgewiesene Effekte von Windenergieanlagen auf das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung, da die Anlagen Luftschichten verwirbeln. Das kann dazu führen, dass sich die bodennahen Luftschichten rund um die Anlage vor allem nachts erwärmen. Doch um den Boden auszutrocknen oder gar eine Dürre auszulösen, reicht dieser sehr überschaubare, örtlich und zeitlich begrenzte Einfluss nicht aus. Auch haben Windenergieanlagen keinen Einfluss auf die Entstehung oder das Ausbleiben von Niederschlägen.

Die Bedenken hinsichtlich des **Gewässerschutzes** werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risiko potientiale für den Trinkwasserschutz

	darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützender Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzonen, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln. Die Einwände in Bezug auf den Schutz von Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die

Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 und 19.02.2025 verwiesen bzw. auf die flächenbezogene Abwägung bei der die Belange des Denkmalschutzes entsprechend gewürdigt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.

Die Hinweise zur **Standortwahl** werden zur Kenntnis genommen. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen auf Ebene der regionalen Planungsverbände erreicht werden. Nur so kann ein gesteuerter Ausbau der Windenergie erreicht werden. Werden die Flächenziele nicht erreicht, tritt eine generelle Privilegierung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord ein. Einschränkende Landesregelungen oder Vorgaben auf kommunaler Ebene haben dann keine Gültigkeit mehr. Des Weiteren ist das Mindestkriterium hinsichtlich der Windgüte im VRG SAD 37 erfüllt. Teile des VRG weisen sogar eine sehr gute Windgüte auf.

Die Bedenken bzgl. des **Verfahrens** werden zu Kenntnis genommen.

Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf vom 03.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 2,9 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert. Im Aktuellen Entwurf sind noch 1,4% der Regionsfläche als VRG vorgesehen. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Mögliche Überlastungen oder Umfassungen konnten im Zuge des Verfahrens berücksichtigt werden.

Die Hinweise zu **klimatischen Auswirkungen** werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird das Mikroklima qua Definition stark von seiner Umgebung bestimmt. In der Regel bezieht sich der Begriff nur auf die bodennahen Luftschichten bis ca. zwei Meter Höhe.

Windenergieanlagen bremsen den Wind, so dass die Windgeschwindigkeiten direkt hinter einer WEA geringer sind als davor (bezogen auf die Windrichtung).

Das Verringern der Windgeschwindigkeit führt zur Durchmischung der Luftschichten hinter der WEA. Daraus resultiert die These, dass die Temperatur in den umliegenden bodennahen Luftschichten aufgrund des Betriebs der WEA steigt. Wie Studien zeigen, trifft das tagsüber nicht zu, da die Sonneneinstrahlung alle Luftschichten gleichermaßen erwärmt. Es kommt also nur zu einem Austausch von Luft mit gleicher Temperatur (vgl. Miller 2020, in WD 2020, S. 9). Nachts hingegen sind die bodennahen Luftschichten kälter und feuchter als die Luftschichten auf Höhe der Rotoren der WEA. Die Durchmischung der Luftschichten führt hier dazu, dass kalte, feuchte Luft nach oben steigt und warme, trockene Luft nach unten gedrückt wird. Folglich steigt die mikroklimatische Temperatur nachts minimal an (vgl. WD 2020, S. 14). Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann.

Besonders wichtig ist hier: In der Wissenschaft herrscht Konsens darüber, dass die vorübergehende nächtliche Erwärmung durch WEA keinen Einfluss auf die globale Klimaerwärmung hat, da nur verschiedene Luftschichten durchmischt und keine Treibhausgase emittiert werden (vgl. WD 2020, S. 8 – 11).

Einen deutlich größeren Einfluss auf das Mikroklima haben Untergrund und Bewuchs ebenso wie die Bodenreibung der Luft oder die Sonneneinstrahlung. Aber auch Straßen und Gebäude spielen unter anderem durch die Versiegelung und die genutzten Baumaterialien eine Rolle. Im Vergleich dazu ist die Auswirkung von WEA auf das Mikroklima verschwindend gering.

WEA können zwar prinzipiell die Luftzirkulation in Frischluftschneisen verändern. Die Art der Veränderung hängt jedoch von Faktoren wie Lage und Größe der WEA sowie der konkreten Topographie ab, so dass dies auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll bewertet werden kann. Bei der

Planung und Genehmigung von WEA werden diese Aspekte i.d.R. berücksichtigt.

Es wird anerkannt, dass Windenergieanlagen den **Wert von Immobilien oder Grundstücken** in ihrer Umgebung verändern. Allgemein unterliegt der Immobilien- und Grundstücksmarkt Schwankungen, die abhängig von der konjunkturellen Lage allgemein, von baulichen Veränderungen wie Straßenbau, Ausweisung von Gewerbeflächen etc. sind. Empirisch gibt es keine Nachweise, dass Windenergieanlagen langfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Eine Erstellung von Wertgutachten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren. Es wird daher auf die Genehmigungsebene verwiesen. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden nach Maßgabe des Rücksichtsnamegebots unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die grundlegenden Bedenken zum **geltenden Rechtsrahmen** werden zur Kenntnis genommen. Ziel der aktuellen Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz Nord ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Regelungen und Maßnahmen der Energiewende in der europäischen Union in Deutschland oder in Bayern ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Hinweise zum Umgang mit **wirtschaftlichen Interessen/Wirtschaftlichkeit von WEA** werden zur Kenntnis genommen.

	Die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Rahmen der Projektierung wird diese durch die entsprechenden Unternehmen eingeschätzt und den weiteren Entscheidungen zu Grunde gelegt. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine Mindestanforderung an die Windgüte zu Grunde gelegt, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Gebiete soweit auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar, ausreichend wirtschaftlich attraktiv sind – siehe dazu Kriterienkatalog. Fragen zur Ausgestaltung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung. Vorranggebiete Windenergie räumen der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein. Daraus ergeben sich jedoch keine Rechtsansprüche für einzelne Projektierer oder Personen.

VRG SAD 38 "nordöstlich Meßnerskreith"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Ausparung besonders kri- tischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zu- rückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährde- ter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung. Sehr negativ bewertet werden die Flächen: AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch	Streichung des VRG In der Gesamtschau erfolgt eine vollständige Streichung des VRG SAD 38. Der Seiten der hNB übermittelte Horststandort des Seeadlers befindet sich zentral in der Fläche. Durch die notwendige Berücksichtigung dieses Horstes gemäß Kriterienkatalog muss das VRG im zentralen Bereich wesentlich reduziert werden. Da sich auch im verbleibenden Bereich des VRG SAD 38 verschiedene einzelne Belange finden, die zwar für sich genommen der Eignung als VRG Windenergie nicht entgegenstehen, jedoch die Beplanbarkeit der Restfläche einschränken sprechen diese Belange in der Gesamtschau für eine vollständige Streichung. Zu nennen sind: ABSP-Flächen, VNP-Flächen, Moorböden, Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, benachbarte FFH-Gebiete, eine Gasleitung sowie ein Jettieffluggebiet der Bundeswehr. Die Streichung trägt im Gesamtkonzept dazu bei, die Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten und Höhenrücken mit hoher Fernwirkung zu reduzieren. Des Weiteren wird die Betroffenheit des

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben.

Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ muss bei weiteren Flächen eingearbeitet werden. Es handelt sich um neue Erkenntnisse zu relevanten Artvorkommen: **AS 5** (Wanderfalke), **AS 35** (Wespenbussard) und **SAD 38** (Seeadler). Eine Verortung der aus der Flächenplanung auszuschneidenden Nahbereiche finden Sie als shape-Datei im Anhang

Auszug Ende

Umweltbericht:

unter (6) "Biologische Vielfalt" ergänzen:

"- gesichertes Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse"

"- Überlagerung mit Nahbereich der kollisionsgefährdeten Art Seeadler" (entsprechend des Kriterienkatalogs des Regionalen Planungsverband ist dieser Bereich als VRG auszuschließen!)

"- Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Seeadler"

unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren:
neue Bewertung "--"

unter (7) korrigieren:

"- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wanderfalke, Uhu, Seeadler, Haselmaus, Zauneidechse. Artenschutzrechtliche

Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

Wanderfalken und des Uhus reduziert. Außerdem kommt es zu einer Entlastung des Teilraums im Regental.
Die vollständige Streichung des VRG erscheint daher sachgerecht.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

unter (7) löschen: "Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung), ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, ebenso eine saP und ggf. UVP. Auch bei Aussparung des FFH-Gebiets ist aufgrund der Nähe zu diesem eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsprüfung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren durchzuführen." (FFH-VA wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt)	
Landrätin des Kreises Regensburg vom 07.10.2025 Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 haben wir uns bereits zum Anhörungsverfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ in der Planungsregion Oberpfalz-Nord geäußert. Heute möchte ich ergänzend einige Punkte aus Sicht des Landkreises Regensburg hervorheben. Die Teilfortschreibung in der Region Regensburg ist bereits weit fortgeschritten. Am 18. September 2025 hat der Regionale Planungsverband den Planungsausschuss beauftragt, bei der Regierung der Oberpfalz die Verbindlicherklärung zu beantragen. Vor diesem Hintergrund erscheint es mir sinnvoll, dass die in unserer Region ausgewiesenen Vorranggebiete auch bei den benachbarten Planungen berücksichtigt werden. So können mögliche Nachteile für unsere Gemeinden durch zeitlich unterschiedliche Entscheidungen möglichst vermieden werden. Positiv möchte ich in diesem Zusammenhang die Herausnahme des Gebietes SAD 45 hervorheben. Gleichzeitig bitte ich Sie, die Flächen SAD 37 und SAD 38 im Landkreis Schwandorf noch einmal sorgfältig zu prüfen. Hier könnte es in Verbindung mit der Fläche R 48 im Regionalplan Regensburg zu einer ungewollten „Umzingelung“ des Regentals und seiner Ortsteile Ramspau, Heilinghausen und Hirschling kommen. Eine solche Summationswirkung gilt es aus meiner Sicht auszuschließen. Darüber hinaus ist mir wichtig, dass die Ausweisung von Vorranggebieten und die damit verbundenen Abstandsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kommunen nicht unverhältnismäßig einschränkt. Unsere Städte und Gemeinden brauchen Spielraum, um sich auch künftig sinnvoll weiterentwickeln zu können. Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Aspekte im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigen könnten.	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang SAD38 („nordöstlich Meßnerskreith“): 2025 konnte die Brut eines Seeadlers im benachbarten Gebiet SAD38 belegt werden! Standortbögen sind entsprechend anzupassen; Betroffenheit von Moorböden; lokal bedeutsame ABSP-Fläche Wir weisen auf unsere Anmerkungen aus der ersten Beteiligung hin: <i>zentraler Prüfbereich Wanderfalke, zentraler Prüfbereich Uhu, Brut Wespenbussard wahrscheinlich, Lebensraum Waldschnepfe, regelmäßige Fotonachweise Luchs, FFH-Gebiet „Re-</i>	

gentalhänge bei Hirschling“ östlich angrenzend und FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ östlich benachbart => erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht auszuschließen, VNP Wald flächig => Konflikt mit Nutzung als Windenergiegebiet, Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald teilw., landschaftlich sehr sensibler Raum „Regenknie“, Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, Landschaftsbild 4, unzerschnittener Raum
è **Strikte Ablehnung und Streichung der Fläche**

Auszug Ende

Regionaler Planungsverband Regensburg vom 24.09.2025

Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Oberpfalz-Nord den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zur kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans und des Kriterienkatalogs der Region Regensburg.

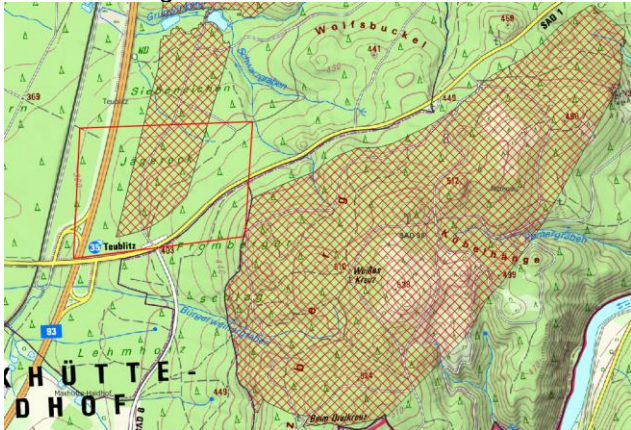
Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg spielte auch die Ausweisung von Vorranggebieten in den entsprechenden Teilräumen an den Grenzen zur den Nachbarregionen eine wichtige Rolle. Insbesondere im Regental, welches mit seinen windhöffigen Waldflächen über zahlreiche Potentiale für die Errichtung von WEA verfügt - die zudem nach der aktuellen Rechtslage auch privilegiert sind - wird durch das Steuerungskonzept der Region Regensburg versucht, die Windenergie durch das Ausweisen nur eines Vorranggebietes auch im regionsübergreifenden Kontext zu steuern und damit einer überproportional hohen Belastung des Teilraums entgegenzuwirken.

Darüber hinaus hat auch der Planungsausschuss der Region Regensburg in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass auch von Seiten der Region Ober pfalz-Nord in deren Zuständigkeitsbereich eine noch verträglichere Lösung gefunden werden soll.

Hierzu fanden auf regionalplanerischer Ebene auch entsprechende Abstimmungen zwischen den Regionsbeauftragten statt. Im Vorfeld des ergänzenden Beteiligungsverfahrens konnte dadurch erreicht werden, dass das VRG SAD 45 vollständig aus dem Entwurf gestrichen und nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus sieht der Planungsverband der Region Regensburg jedoch weiterhin die Ge fahr, dass durch die Ausweisung der drei VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) eine für den Teilraum zu hohe Dichte an Vorranggebieten angestrebt wird.

Der Regionale Planungsverband Regensburg möchte daher die Möglichkeit des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nutzen, auf die Nachbarregion einzuwirken, eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten. Es wird daher gebeten, die o.a. Gebiete im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Summationswirkung im weiteren Verfahren kritisch zu überprüfen und im Laufe des Verfahrens weitere Schritte zu unternehmen, um die Belastung für das Regental weiter zu verringern.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Sollte der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord zu dem Entschluss kommen, dass weitere Streichungen nicht erforderlich sind, wird es mit Blick auf die verbleibende Anzahl und die Gesamtfläche der Vorranggebiete von hiesiger Seite als erforderlich erachtet, zumindest Verkleinerungen der VRGe (SAD 28, SAD 38 und SAD 37) vorzunehmen.	
450Connect GmbH vom 29.08.2025 Anbei finden Sie Polygone, in denen keine Rotorblätter oder WEA gebaut werden dürfen. Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen.	
	
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen 91 Stellungnahme ein darunter eine Stellungnahme BI Erholungsregion Regental e.V. vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Ein Großteil der Stellungnahmen ist wortgleich und bezieht sich auf die VRG SAD 37 und SAD 38.	
Inhalte siehe VRG SAD 37	

VRG SAD 39 "östlich Vilshofen"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang	Kenntnisnahme

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zurückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um See- adler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung. Sehr negativ bewertet werden die Flächen: AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39. Aufgrund der in diesen Gebieten dem SG 51 vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese geplanten Vorranggebiete als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der Windenergieanlagen zum Schutz dieser Fledermausarten i. d. R. vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar. Positiv hervorzuheben ist, dass sich einige der im vorausgegangenen Verfahren als sehr negativ eingestuften Vorranggebiete aufgrund veränderter Flächenzuschnitte bzw. Streichung verbessert haben. Auszug Ende	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

VRG SAD 41 "nördlich Reuting"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (4) korrigieren: "- Biotopfläche gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im südwestlichen Randbereich: 6738-1116-001/-003/-004 „Feuchtbiopte im Waldgebiet nordwestlich von Reuting“ (kleinflächig)." unter (4) ergänzen: "Biotopfläche gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG: 6738-1116-001/-002/-004/-005 „Feuchtbiopte im Waldgebiet nordwestlich von Reuting (südwestlich)“ unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: "- Überlagerung mit Prüfradius um Sommer- und Wochenstubenquartiere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus (nicht bewertungsrelevant aufgrund geringer Nachweiszahl) unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" korrigieren: neue Bewertung "- " (aufgrund geändertem Gebietszuschnitt Fledermausnachweise nicht mehr im VRG enthalten) unter (7) korrigieren: "- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen."	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

VRG SAD 42 "nordwestlich Willhof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Für die folgenden Vorranggebiete TIR32, SAD55, SAD31, SAD32, SAD42 und AS23 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Für diese und alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist aus regionalplanerischer Sicht durch den bestehenden Hinweis in der Begründung des Regionalplans ausreichend gewürdigt.

landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden.	Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 44 "südlich Stadlern"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stellungnahmen von tschechischer Seite, siehe Allgemeine Abwägung Auszug Anfang Das hohe Risiko negativer Auswirkungen des Konzepts auf das CHKO Český les, insbesondere auf die prioritären Flächen TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44, wird erneut von der Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik, Regionalstelle der Verwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“), hervorgehoben, und zwar in Form einer deutlichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich strenger Landschaftsschutz (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouda, 2014)). Es handelt sich außerdem um Gebiete mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Arten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die AOPK die Ergänzung der Bewertung des möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO Český les sowie mit dem Schutz der genannten besonders geschützten Arten von Fledermäusen und Vögeln (wie oben genannt). Doch auch dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Die Erklärung der Nichtbefolgung der Bemerkungen des MŽP und der AOPK, die im Rahmen der Bearbeitung gegeben wurde, z. B. dass in Bayern das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlagen (VTE) Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Naturschutz hat und für die Platzierung der VTE geschützte Landschaftsschutzgebiete zugänglich gemacht wurden, und dass auf der tschechischen Seite im Abstand von 1000 m zur Grenze des CHKO keine prioritären Gebiete festgelegt sind und dieser „Abstand in der Regel dazu führt, dass eine erhebliche negative Beeinflussung der Schutzziele, wie bei den Vogelschutzgebieten auf der deutschen Seite, ausgeschlossen werden kann“, kann nicht als akzeptabel angesehen werden. Wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Bearbeitung der jetzt erhaltenen sowie früher vorgebrachten Forderungen, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet. Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen. Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt. Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es

Auszug Ende	zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überkommen werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG. Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG-Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt. Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen. Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Auszug Anfang <u>Landschaftsbildbewertung</u> Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall- bewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträg- liche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert. Auszug Ende	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein. Darin werden überwiegend allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht. Insbesondere befürchtet werden Bedrohung der Lebensqualität, gesundheitliche Auswirkungen, Bedrohung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt. Des Weiteren werden die Abstände zu Siedlungen als zu gering kritisiert.	

Hinsichtlich des Umgangs mit Landschaftsschutz wird auf die rechtliche Lage, die zu erreichenden Flächenbeitragswerte und die weiteren zu berücksichtigenden Belange wie Trinkwasserschutz, militärische Belange, Artenschutz etc. verwiesen: Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 44 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn.

Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.

VRG SAD 55 "südwestlich Girnitz"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag
Es gingen keinerlei flächenbezogene Stellungnahmen zum VRG ein.	Stellungnahme Regionsbeauftragte Kenntnisnahme. Es ist keine Veränderung des Entwurfs veranlasst.

VRG SAD 57 "nordwestlich Littenhof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag
Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern vom 09.09.2025 Bei einer Vielzahl der geplanten Vorranggebieten kommt es zu einer Unterschreitung des Schutzabstands von 1.000 Metern zu bestehenden Digitalfunkstandorten (TETRA-Basisstationen). Ab einer Unterschreitung der Distanz von 1.000 Meter zu Windenergieanlagen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Funksignals zu rechnen. Da sich TETRA-Basisstationen im Nahfeld der betroffenen Vorranggebieten befinden, können wir hier aus unserer Sicht keine generelle Freigabe für einen störungsfreien Betrieb erteilen. Vorrangig schlagen wir daher vor, die Windenergieanlage unter Einhaltung eines Abstands von mind. 1.000 Meter Abstand zur TETRA-Basisstation zu planen und uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beteiligen. Vorranggebiet und TETRA-Basisstationen im Nahfeld (Koordinaten in WGS 84 Länge / Breite): • AS53 à BY36100270a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • NEW44 à BY36100159f (12°31'35,6" / 49°35'54,5") • NEW56 à BY36100148d (12°8'28,3" / 49°44'23,1") • SAD06 à BY36100087a (12°15'14,9" / 49°22'18,9") • SAD57 à BY36100252a (12°2'4,77" / 49°28'44,23") • WEN05 à BY36100268a (12°6'56" / 49°37'29") Darüber hinaus verlaufen nach aktuellem Planungsstand in mehreren genannten Vorranggebieten PZN Richtfunkstrecken. Eine Detailbetrachtung findet generell erst bei konkreten TÖB-Anfragen zu Planungsbeginn in allen Vorranggebieten „Wind“ statt. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS; nämlich die Sicherstellung der Versorgung	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkstrecken und Digitalfunkstandorte sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu subsumieren und damit genauso wie WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Allerdings stellt nicht jede technische Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen bereits eine Störung der Funktionsfähigkeit dar (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 16.06.2020 – 8 A 11327/19.OVG). Vielmehr muss eine relevante, rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit vorliegen. Diese setzt voraus, dass es sich um eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabe des Betreibers der Anlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die technische Funktion der Richtfunkstrecke muss in einem Maß beeinträchtigt werden, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Aufgrund der Kleinräumigkeit von Richtfunktrassen ist daher im Regelfall im überwiegenden Teil der betroffenen VRG trotzdem die Errichtung und der Betrieb von WEA genehmigungsfähig. Die

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

mit Digitalfunk BOS und damit zusammenhängend das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY. Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen über den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.	konkrete Prüfung der Vereinbarkeit findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) statt. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist und eine Ausweisung als VRG weiterhin gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist es auch regionalplanerischer Sicht erforderlich, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf Richtfunkstrecken bei konkreten WEA-Projekten bereits frühzeitig geprüft werden, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Trassen auch teilweise dazu dienen, den Betreibern kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgern, Wasserwerken) die Krisenkommunikation (z. B. bei Stromausfällen) und die Steuerung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Betriebsanlagen zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis zu Richtfunkstrecken wird in den Regionalplan aufgenommen. Das Einverständnis der Gemeinde Schmidgaden wird begrüßt. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
Gemeinde Schmidgaden vom 17.09.2025 Der Gemeinderat zeigt sich mit der Ausweisung der Windvorrangflächen AS 27, SAD 57 und SAD 60 im Regionalplanentwurf einverstanden.	

VRG SAD 58 "südlich Denglarn"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <u>Konzentrationswirkung</u> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die	Kenntnisnahme/Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch

Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: **AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.**

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.

Auszug Ende

Umweltbericht:

aufgrund der Verkleinerung des VRG sind folgende Änderungen vorzunehmen:

unter (3) löschen:

"Flächen für Natur- und Artenschutz"

unter (4) löschen:

"- Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im südöstlichen Bereich"

unter (5) ergänzen:

"- Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen (südlich)"

unter (6) Schutzgut "Biologische Vielfalt" löschen:

"- Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen (großflächig)"

unter (6) Schutzgut "Landschaft" löschen:

" Höhenrücken mit hoher Fernwirkung (südlicher Teilbereich)"

unter (6) Schutzgut "Landschaft" ergänzen:

"Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (3 ha)."

unter (7) löschen:

eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange).

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.

Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

"- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen."

VRG SAD 59 "nordwestlich Schwarzenfeld"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Schmidgaden vom 17.09.2025 Die Windvorrangfläche SAD 59 wird wegen zu niedrig angenommener Windgüte von 50-60% abgelehnt.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	Die Windgüte im VRG SAD 59 entspricht dem Mindestkriterium gemäß Kriterienkatalog.
Privater Stellungnehmer (Bertram, Graf, Müller) vom 23.09.2025 Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Darin werden die Abstände zu Siedlungen als zu gering kritisiert. Genannt werden Streusiedlungen im Bereich Fensterbach. Bedenken hinsichtlich der Sicherheit eines Wasserhochbehälters und Infrastruktureinrichtungen werden vorgebracht. Es wird eine Beeinträchtigung von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch befürchtet. Es wird eine Zerstörung von Fauna und Flora befürchtet. Als Revierpächter des Gemeinschaftsjagdreviers Frotzersricht sprechen wir uns im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 31. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“) gegen die Ausweisung des Vorranggebiets SAD 59 aus. Dies begründen wir wie folgt: 1. Wohn- und Gewerbebebauung innerhalb von 1000 m Gemessen von der westlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich unter der Adresse Dürnsricht 44, 92269 Fensterbach, ein bewohntes Einfamilienhaus mit Garten in ca. 450 m in südwestlicher Entfernung vom geplanten Gebiet. Gemessen von der östlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich unter der Adresse Petersweg 10, 92521 Schwarzenfeld, ein bewohntes Einfamilienhaus mit Garten in ca. 750 m südöstlicher Entfernung vom geplanten Gebiet. Des Weiteren befindet sich, gemessen von der südlichen Spitze bzw. östlichen Grenze des ausgewiesenen Planungsgebiets, der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kögl deutlich unterhalb von 1000 m in östlicher Richtung (z.B. Unterer Angerweg). In westlicher Richtung vom Planungsgebiet besteht lediglich ein Abstand von ca. 200 m zum Grundstück des gewerblichen Unternehmens AGROB BUCHTAL SOLAR CERAMICS GmbH. 2. Wasserhochbehälter und „SuedOstLink“	Es wird ein Hinweis auf die mögliche Betroffenheit einer Gasleitung in den Regionalplan aufgenommen. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Das VRG SAD 59 befindet sich in einem stark vorbelastetem Gebiet (Gewerbegebiet und Infrastrukturleitungen), so dass das Argument des Landschaftsschutzes hier kaum greift. Positiv wirkt sich beim VRG SAD 59 zudem die Nähe zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.2025. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 59 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich am nordöstlichen Rand offenbar mit dem Grundstück des Trinkwasserhochbehälters des Markts Schwarzenfeld auf dem Westernberg oberhalb von Frotzersricht. Dieser sichert die Wasserversorgung des Markts Schwarzenfeld und wird derzeit baulich deutlich nach Westen vergrößert.

Wir gehen davon aus, dass eine Windkraftanlage auf dem Grundstück des Hochbehälters unzulässig ist. Auch eine benachbarte Anlage dürfte unzulässig sein, da der Eiswurf der Rotoren das Gebäude und die technischen Einrichtungen des Hochbehälters gefährden könnte. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mittig durch das gesamte ausgewiesene Planungsgebiets in Kürze der „SuedOstLink“ der Firma TenneT TSO GmbH in Form einer 525 kV Erdkabelleitung verwirklicht wird. Der Korridor, den die Firma TenneT TSO GmbH dort plant ist ca. 50 m breit. Wir gehen davon aus, dass dies gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an selbiger Stelle spricht.

3. Gefährdung von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch

Im betroffenen Planungsgebiet wurden durch die Jagdpächter und den örtlichen Naturfotografen Herrn Johann Heimler aus Wolfring wiederholt seltene Vogelarten, wie der Fischadler, der Seeadler oder der Schwarzstorch beobachtet. Durch die Nähe zu den Weihergebieten in Freihöls und Schwarzenfeld ist das Streifgebiet der genannten Arten betroffen. Das betroffene Planungsgebiet stellt darüber hinaus einen weitläufigen und ruhigen Hochwald von Kiefern und Laubholzarten dar, welcher ideal für die Horste der benannten Vogelarten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen im potentiellen Brutgebiet würde die momentan ansteigende Vermehrung bei Schwarzstorch und Seeadler gefährden und naturschutzfachliche Zielsetzungen unterlaufen. Im Zuge der oben beschriebenen Baumaßnahmen werden bereits erhebliche Eingriffe in der vom Planungsgebiet betroffenen Biosphäre verursacht. Die Errichtung von Windkraftanlagen an selbiger Stelle würde einen weiteren massiven Eingriff darstellen und damit eine unverhältnismäßige Überlastung der vorhandenen natürlichen Strukturen und die nachhaltige Zerstörung der dort heimischen Flora und Fauna bedeuten. In Anbetracht dieser Punkte stellt die Errichtung einer Windkraftanlage, welche nach Ihrer Auskunft eine Windgüte von nur 50-65 % in 160 m Höhe erreichen könnte, einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vielzahl der genannten Rechtsgüter dar. Die geplante Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet für Windkraft wäre somit rechtswidrig. Wir fordern Sie daher auf, das Vorranggebiet SAD 59 vollständig aus dem Regionalplan zu streichen.

Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Konzentrationswirkung In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12).

Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Im Hinblick auf die angrenzenden Infrastruktureinrichtungen wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf einzelne kleinräumige Infrastrukturanlagen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend möglich. Es wird auf die konkrete Standortplanung und das notwendige Genehmigungsverfahren sowie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Absatz 5 BayKlimaG verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen.

widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: **AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1.**

Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden.

Auszug Ende

Umweltbericht:

unter (3) löschen:

"Flächen für Natur- und Artenschutz"

unter (4) korrigieren:

"- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG: 6538-1051-002 „Extensiv- und Feuchtgrünland östlich und südöstlich Tonwerk Buchtal“, 6539-1052-001 und -002 „Sand(pionier)magerrasen und Borstgrasrasen an verschiedenen Waldrändern südöstlich Tonwerk Buchtal“ (kleinflächig)"

unter (5) ergänzen:

"- Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG: 6538-1051-002 „Extensiv- und Feuchtgrünland östlich und südöstlich Tonwerk Buchtal“, 6539-1052-002 „Sand(pionier)magerrasen und Borstgrasrasen an verschiedenen Waldrändern südöstlich Tonwerk Buchtal“ (östlich und südlich)"

unter (6) Schutzgut "Landschaft" ergänzen:

"Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit und Isoliertheit (6 ha)."

Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn.

Eine weitere Anpassung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG SAD 60 "nordöstlich Littenhof"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Schmidgaden vom 17.09.2025 Der Gemeinderat zeigt sich mit der Ausweisung der Windvorrangflächen AS 27, SAD 57 und SAD 60 im Regionalplanentwurf einverstanden.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Einverständnis der Gemeinde Schmidgaden wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Umweltbericht: unter (5) ergänzen: "Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23. BayNatSchG: 6538-1075-007 "Nassbrachen und Flachmoore im Bereich Berghof nördlich Littenhof " (südwestlich)"	

Flächenbezogene Abwägung Landkreis Tirschenreuth

VRG TIR 01 "nordwestlich Haid"

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025 Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten, die Stellungnahmen der Gemeinden und des Naturpark Steinwald e.V., sofern sich diese nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Der Planungsverband wird gebeten, die Flächen TIR 01, TIR 03, TIR 44 und TIR 45 nochmals intensiv zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die folgenden Kriterien: - Kleinflächen - Verspargelung - Wirtschaftlichkeit - Beeinträchtigung der Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument - Beeinträchtigung des Steinwalds - Beeinträchtigung der Kösseine	In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße, isolierten Lage und der betroffenen naturschutzfachlichen Belange erfolgt die vollständige Streichung des VRG TIR 01. So wird sichergestellt, dass eine Überlastung des Südrandes des Fichtelgebirges in direkter Sichtbeziehung zu Kösseine und Luisenburg verhindert wird. Da die VRG TIR 13 und TIR 34 im Teilraum verbleiben, kann der Streichung des VRG TIR 01 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Gemeinde Pullenreuth vom 24.09.2025 Die Gemeinde Pullenreuth hält weiterhin an der Ablehnung der Flächen TIR 01 und TIR 03 fest. Insbesondere wird auch das Argument der Verspargelung weiterhin aufrechterhalten und die Sichtweise der Region Oberfranken-Ost für diese Gebiete geteilt (topographisch sehr schwierig, kaum erschließbar. Die Bereiche sind sehr klein was zu einer Verstreuung in der Landschaft führt. Die Flächen beeinträchtigen die Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument. Auch das Gebiet im Bereich Neusorg wird kritisch gesehen). Im Übrigen wird auf die im Schreiben an den Planungsverband vom 29.10.2024 enthaltenen Argumente verwiesen.	
Stadt Waldershof vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Insbesondere die Teilgebiete TIR 01 und TIR 03 werden unseres Erachtens als zu kleinteilig bewertet, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Ausweisung von vereinzelt, kleinen Gebieten ohne	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Zusammenhang führt zur vermeidbaren Streuung von vereinzelt Windkraftanlagen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gerade in diesen Bereichen höchst schützenswerten Landschaftsbildes.

Der benachbarte Regionale Planungsverband Oberfranken Ost hat sich das Ziel gesetzt die Höhenzüge des Fichtelgebirges und des Steinwaldes von Windkraftanlagen und einem deutlichen Sichtbezug zu diesen bewusst freizuhalten. Auch aus diesem Grund gibt es in unserem Stadtgebiet keine Konzentrationsflächen. Aus touristischer Sicht ist der Kösseinegipfel ein wesentlicher Anziehungspunkt für Urlauber. Die Stadt Waldershof wirbt explizit mit der Kösseine in Bezug auf Wandern und Mountainbiking im Fichtelgebirge. Unsere Ferienwohnungsbetreiber und Gaststätten sind auf diesen touristischen Anziehungspunkt und seine unangetastete Attraktivität angewiesen. Die regionale Wirtschaft und deren Anliegen dürfen nicht hinter den energiepolitischen Planungen hintangestellt werden.

Wir schließen uns daher der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken Ost in vollem Umfang an und bitten ausdrücklich um die komplette Herausstreichung der Teilgebiete TIR 01 und TIR 03.

Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost

- Unmittelbares Vorfeld der Kösseine als einem der landschaftprägendsten Gipfel des Fichtelgebirges. Die Blickbeziehungen zur Kösseine würden massiv beeinträchtigt.
- Aussichtspunkt Kösseine-Gipfel.
- Das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als soll zweites Nationales Naturmonument in Bayern und eines von acht in Deutschland ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht spielt das gesamte Kösseine-Massiv dabei eine nicht zu vernachlässigende Rolle im unmittelbaren Umfeld.
- Es handelt sich um ein sehr kleines, steiles Gebiet, wo maximal zwei WEA errichtet werden könnten, so dass keine Konzentrationswirkung entsteht.
- Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29).

Auszug Ende

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Das geplante VRG TIR 01 mit Höhenlagen bis zu 700m NN liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Das geplante VRG TIR 03 liegt mit einem Abstand von ca. einem Kilometer ebenfalls nahe an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost. Problematisch ist aus unserer regionalplanerischen Sicht vor allem deren Lage im Vorfeld des Kösseine-Massivs. Windenergieanlagen mit aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe würden den 939 m hohen Kösseine-Gipfel somit überragen. Die Aussicht vom Gipfel würde in Richtung Süden technisch völlig überprägt. Aber auch die Blickbeziehungen

auf die Kösseine würden unter dem Bau von Windenergieanlagen stark leiden. Zudem soll das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als zweites Nationales Naturmonument in Bayern ausgewiesen werden. Das gesamte natürliche Landschaftsensemble wird durch eine derartige Planung in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf derart kleinen Flächen nicht möglich ist. Der ökonomische Nutzen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stehen hier aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost in keiner vertretbaren Relation. Wenn das Ziel der Regionalplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen (also mindestens 3 Windenergieanlagen pro Vorranggebiet) auf geeigneten Flächen ist, um dadurch weite Teile der Region von Windenergieanlagen freizuhalten, müssten diese Flächenausweisungen aus unserer Sicht entfallen.

Auszug Ende

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Nicht eingegangen ist der Planungsverband Oberpfalz-Nord jedoch auf den Vorschlag, ein Gesamtkonzept für das Fichtelgebirge zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise im südlichen Abhang des Kösseine-Massivs weiterhin die Flächen TIR 1 und TIR 3 vorgesehen sind, obwohl Signale der Kommunen vorlagen, auf diese Flächen verzichten zu wollen.

Die geplanten Windenergieanlagen mit aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe würden den 939 m hohen Kösseine-Gipfel somit deutlich überragen, Die Aussicht vom Gipfel würde in Richtung Süden technisch völlig überprägt. Aber auch die Blickbeziehungen auf die Kösseine würden unter dem Bau von Windenergieanlagen stark leiden. Zudem soll das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als zweites Nationales Naturmonument in Bayern ausgewiesen werden, Das gesamte natürliche Landschaftsensemble wird durch eine derartige Planung in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf derart kleinen Flächen nicht möglich ist. Der ökonomische Nutzen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stehen in keiner vertretbaren Relation.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge regt daher nochmals dringlich an, ein zwischen den Planungsverbänden abgestimmtes Gesamtkonzept für die Flächenplanung rund um das Fichtelgebirge zu erstellen. Sollte dem nicht näher getreten werden können bittet der Landkreis, auf die Flächen TIR 1 und TIR 3 zu verzichten.

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Bei-trag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über-proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. <i>Auszug Ende</i> <i>Auszug Anfang</i> Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit (16 ha) und Isoliertheit. <i>Auszug Ende</i>	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	

VRG TIR 03 „westlich Haid“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025 Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten, die Stellungnahmen der Gemeinden und des Naturpark Steinwald e.V., sofern sich diese nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Der Planungsverband wird gebeten, die Flächen TIR 01, TIR 03, TIR 44 und TIR 45 nochmals intensiv zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die folgenden Kriterien: - Kleinflächen - Verspargelung - Wirtschaftlichkeit - Beeinträchtigung der Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument - Beeinträchtigung des Steinwalds	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße, isolierten Lage und der betroffenen naturschutzfachlichen Belange erfolgt die vollständige Streichung des VRG TIR 03.

- Beeinträchtigung der Kösseine Gemeinde Pullenreuth vom 24.09.2025 Die Gemeinde Pullenreuth hält weiterhin an der Ablehnung der Flächen TIR 01 und TIR 03 fest. Insbesondere wird auch das Argument der Verspargelung weiterhin aufrechterhalten und die Sichtweise der Region Oberfranken-Ost für diese Gebiete geteilt (topographisch sehr schwierig, kaum erschließbar. Die Bereiche sind sehr klein was zu einer Verstreuung in der Landschaft führt. Die Flächen beeinträchtigen die Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument. Auch das Gebiet im Bereich Neusorg wird kritisch gesehen). Im Übrigen wird auf die im Schreiben an den Planungsverband vom 29.10.2024 enthaltenen Argumente verwiesen.	So wird sichergestellt, dass keine Überlastung des Südrandes des Fichtelgebirges in direkter Sichtbeziehung zu Kösseine und Luisenburg verhindert wird. Da die VRG TIR 13 und TIR 34 im Teilraum verbleiben, kann der Streichung des VRG TIR 03 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Stadt Waldershof vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Insbesondere die Teilgebiete TIR 01 und TIR 03 werden unseres Erachtens als zu kleinteilig bewertet, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Ausweisung von vereinzelt, kleinen Gebieten ohne Zusammenhang führt zur vermeidbaren Streuung von vereinzelt Windkraftanlagen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gerade in diesen Bereichen höchst schützenswerten Landschaftsbildes. Der benachbarte Regionale Planungsverband Oberfranken Ost hat sich das Ziel gesetzt die Höhenzüge des Fichtelgebirges und des Steinwaldes von Windkraftanlagen und einem deutlichen Sichtbezug zu diesen bewusst freizuhalten. Auch aus diesem Grund gibt es in unserem Stadtgebiet keine Konzentrationsflächen. Aus touristischer Sicht ist der Kösseinegipfel ein wesentlicher Anziehungspunkt für Urlauber. Die Stadt Waldershof wirbt explizit mit der Kösseine in Bezug auf Wandern und Mountainbiking im Fichtelgebirge. Unsere Ferienwohnungsbetreiber und Gaststätten sind auf diesen touristischen Anziehungspunkt und seine unangetastete Attraktivität angewiesen. Die regionale Wirtschaft und deren Anliegen dürfen nicht hinter den energiepolitischen Planungen hintangestellt werden. Wir schließen uns daher der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken Ost in vollem Umfang an und bitten ausdrücklich um die komplette Herausstreichung der Teilgebiete TIR 01 und TIR 03. <u>Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost</u> - Unmittelbares Vorfeld der Kösseine als einem der landschaftsprägendsten Gipfel des Fichtelgebirges. Die Blickbeziehungen zur Kösseine würden massiv beeinträchtigt. - Aussichtspunkt Kösseine-Gipfel. - Das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als soll zweites Nationales Naturmonument in Bayern und eines von acht in Deutschland ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht spielt das gesamte Kösseine-Massiv dabei eine nicht zu vernachlässigende Rolle im unmittelbaren Umfeld. - Es handelt sich um ein sehr kleines, steiles Gebiet, wo maximal zwei WEA errichtet werden könnten, so dass keine Konzentrationswirkung entsteht.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

- Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29).

Auszug Ende

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Das geplante VRG TIR 01 mit Höhenlagen bis zu 700m NN liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Das geplante VRG TIR 03 liegt mit einem Abstand von ca. einem Kilometer ebenfalls nahe an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost. Problematisch ist aus unserer regionalplanerischen Sicht vor allem deren Lage im Vorfeld des Kösseine-Massivs. Windenergieanlagen mit aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe würden den 939 m hohen Kösseine-Gipfel somit überragen. Die Aussicht vom Gipfel würde in Richtung Süden technisch völlig überprägt. Aber auch die Blickbeziehungen auf die Kösseine würden unter dem Bau von Windenergieanlagen stark leiden. Zudem soll das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als zweites Nationales Naturmonument in Bayern ausgewiesen werden. Das gesamte natürliche Landschaftsensemble wird durch eine derartige Planung in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf derart kleinen Flächen nicht möglich ist. Der ökonomische Nutzen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stehen hier aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost in keiner vertretbaren Relation. Wenn das Ziel der Regionalplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen (also mindestens 3 Windenergieanlagen pro Vorranggebiet) auf geeigneten Flächen ist, um dadurch weite Teile der Region von Windenergieanlagen freizuhalten, müssten diese Flächenausweisungen aus unserer Sicht entfallen.

Auszug Ende

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Nicht eingegangen ist der Planungsverband Oberpfalz-Nord jedoch auf den Vorschlag, ein Gesamtkonzept für das Fichtelgebirge zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise im südlichen Abhang des Kösseine-Massivs weiterhin die Flächen TIR 1 und TIR 3 vorgesehen sind, obwohl Signale der Kommunen vorlagen, auf diese Flächen verzichten zu wollen.

Die geplanten Windenergieanlagen mit aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe würden den 939 m hohen Kösseine-Gipfel somit deutlich überragen, Die Aussicht vom Gipfel würde in Richtung Süden technisch völlig überprägt. Aber auch die Blickbeziehungen auf die Kösseine würden unter dem Bau von Windenergieanlagen stark leiden. Zudem soll das Felsenlabyrinth Luisenburg bei Wunsiedel als zweites Nationales Naturmonument in Bayern ausgewiesen werden, Das gesamte natürliche Landschaftsensemble wird durch eine derartige Planung in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf derart kleinen Flächen nicht möglich ist. Der ökonomische Nutzen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stehen in keiner vertretbaren Relation.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge regt daher nochmals dringlich an, ein zwischen den Planungsverbänden abgestimmtes Gesamtkonzept für die Flächenplanung rund um das

Fichtelgebirge zu erstellen. Sollte dem nicht näher getreten werden können bittet der Landkreis, auf die Flächen TIR 1 und TIR 3 zu verzichten. <i>Auszug Ende</i>	
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über-proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. <i>Auszug Ende</i> <i>Auszug Anfang</i> Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit (25 ha) und Isoliertheit. <i>Auszug Ende</i>	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	

VRG TIR 09 „östlich Wildenreuth“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Erbdorf vom 15.09.2025 Der Ausweisung der Vorrangfläche TIR 09 wird zugestimmt.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als Vertreter für die Galileo Empower GmbH vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Die beabsichtigte Streichung der nördlichen Teilfläche des VRG TIR 09 erscheint aus unserer Sicht abwägungsfehlerhaft, weil die Reduzierung der Flächengröße im Widerspruch zu den Planungskriterien steht. So begründet sich die Reduzierung der Fläche ausschließlich damit, dass durch die Erhöhung der Siedlungsabstände die nördliche Teilfläche zu klein werden würde und dass dadurch die Darstellung im Regionalplan erschwert werden würde. Nach diesseitiger Auffassung ist eine Zerschneidung schon deshalb nicht zwingend, weil die Abstände der nördlichen und südlichen Fläche sehr gering sind, sodass die hier beschriebene Problemstellung hinsichtlich des Maßstabes nicht nachvollzogen werden kann. Zudem ist die Begründung des Regionalen Planungsverbandes auch deshalb inkonsequent, weil beispielweise die hier im Entwurf enthaltene Fläche AS 01/2 lediglich eine Größe von 4 ha aufweist und somit offenkundig ebenso schlecht im Plan darstellbar ist. Dies macht vor allem auch der Standortbogen deutlich auf dem die Gebietsabgrenzungen des AS 01/2 kaum erkennbar sind. In Anknüpfung an AS 01/2 sind auch für den nördlichen Teil der Fläche TIR 09 keine weiteren Restriktionen bekannt, die eine Streichung rechtfertigen können. Folglich ist hier festzuhalten, dass die bloße Gebietsgröße vorliegend keine taugliche Begründung für die Streichung der nördlichen Teilfläche darstellt und somit zu einer Abwägungsfehlerhaftigkeit führt. Daher ist die Fläche TIR 09 in der Fassung des vorherigen Entwurfs beizubehalten. <i>Auszug Ende</i>	Die Forderung, die zum Ende des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens gestrichene nördliche Teilfläche des VRG TIR 09, erneut in die Flächenkulisse aufzunehmen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt werden: Es ist aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da mit der Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche des VRG TIR 09 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG).
Galileo Empower vom 31.10.2025 ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 02.10.2025 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung des Regionalplans möchten wir insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebiets VRG TIR 09 folgende ergänzende Hinweise geben: Nach unserer rechtlichen Prüfung steht einer Wiederaufnahme der genannten Teilfläche in den Regionalplan nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG in keiner Weise etwas entgegen, da die vorgesehenen Änderungen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sachlich erfüllen. Eine solche Anpassung wäre daher auch ohne erneute Öffentlichkeitsbeteiligung rechtlich zulässig, sofern sie der planerischen Konkretisierung dient. Für die betreffende Teilfläche wurde von uns bereits ein konkreter Standort für eine WEA ermittelt und genehmigungsrechtlich eingereicht. Der geplante Standort erfüllt sämtliche	Um die Regionalplanfortschreibung zeitnah zur Rechtskraft bringen zu können, wird daher zum jetzigen Zeitpunkt der Bereich nördlich des VRG TIR 09 nicht als VRG in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionale Planungsverband würde die Wiederaufnahme jedoch bei der für 2026 beabsichtigten separaten Regionalplanfortschreibung erneut prüfen und in der Folge die Vorranggebietskulisse in Form von Reduzierungen, Erweiterungen oder Neuausweisungen von VRG in begründeten Fällen anpassen. Unabhängig davon besteht sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch nach In-Kraft-Treten der Regionalplanfortschreibung an

relevanten Anforderungen und steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Fläche des VRG TIR 09: • Der Siedlungsabstand von 600 m wird – analog zur weiterhin ausgewiesenen Fläche – eingehalten. • Der Abstand zu Verkehrsflächen entspricht ebenfalls den Vorgaben der bestehenden Fläche TIR 09. • Aufgrund des Abstands von lediglich ca. dem 2,5-fachen Rotordurchmesser zur nächstgelegenen WEA sowie der geplanten gemeinsamen Erschließung, Wege- und Stellflächenplanung und internen Verkabelung ist die Teilfläche eindeutig als Bestandteil des räumlichen Zusammenhangs des Gesamtwindparks TIR 09 zu bewerten. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die Teilfläche des VRG TIR 09 in der Fassung des vorherigen Entwurfs beizubehalten. Wir sind überzeugt, dass dies sowohl aus planungsrechtlicher Sicht als auch im Sinne einer effizienten Flächennutzung sinnvoll wäre.	raumverträglichen Standorten die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener VRG. In diesem Zusammenhang wird auf § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen. Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Konzentrationszonen, Sondergebiete). Im Zuge dessen ist eine detaillierte und projektspezifischere Prüfung der Vereinbarkeit mit konkurrierenden Belangen möglich. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von unterschiedlichen Siedlungsabständen dient dazu, eine Prognose abzugeben, ob eine Windenergieanlage voraussichtlich genehmigungsfähig wäre, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Regionsbeauftragte hat daher eine Unterscheidung vorgenommen. Mit 800 bzw. 900 Meter berücksichtigt sind Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich; Gebäude im Außenbereich sind mit 500 bzw. 600 m berücksichtigt worden. Für den Bereich Steinreuth liegt zwar ein FNP vor, aber kein Bebauungsplan. Daher wurde noch geprüft, ob die Gebäude zur Prognose der Genehmigungsfähigkeit dem Innenbereich zuzurechnen sind. Dazu wurde der ATKIS-Datensatz zu Ortslagen herangezogen und der DFK-Datensatz zu Wohngebäuden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planungsgrundlage handelte es sich bei beiden Ortschaften demnach nicht um Gebäude im Innenbereich im Sinne unserer regionalplanerischen Prognose der Genehmigungsfähigkeit einer WEA. Im Zuge der geplanten anschließenden Teilfortschreibung soll anhand neuer Kenntnisse, wie z.B. zwischenzeitlich errichteten Wohngebäuden oder erteilten bzw. versagten Genehmigungen von WEA, geprüft werden, ob eine Anpassung der Abstände erforderlich ist.
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es wird dargelegt, dass sich ein großer Teil des ausgewiesenen Gebietes im Nahbereich des Dorfes Steinreuth befindet und Siedlungsabstände von 800 m unterschritten werden, was zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führt.	

VRG TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a. Wald“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
BUND Naturschutz vom 29.09.2025	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts

Aufgrund des Brutvorkommens von Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie wegen vorhandener Quellbereiche werden die beiden Standorte abgelehnt, auch weil hier keine Konzentrationswirkung zu erkennen ist.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Markt Mähring vom 02.10.2025 Der Markt Mähring beantragt, das derzeit im Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“ im Gemeindegebiet der Stadt Tirschenreuth zu streichen. Stattdessen soll das Vorranggebiet TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“, ebenfalls im Gemeindegebiet der Stadt Tirschenreuth gelegen, in östlicher Richtung auf das Gemeindegebiet des Marktes Mähring erweitert werden. Einen entsprechenden Lageplan mit einem Entwurf des Kulissenzuschnittes finden Sie in der Anlage. 2. Begründung Die beantragte Änderung ist aus städtebaulicher, naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht sachgerecht und zielführend: 1. Konzentration statt Zersplitterung ○ Die Bündelung von Windenergienutzungen an geeigneten Standorten entspricht dem Grundsatz der Vermeidung von Zersplitterung. ○ Größere zusammenhängende Vorranggebiete gewährleisten planungsrechtlich konsistente und konfliktärmere Entwicklungen. ○ Größere Flächen bedeuten weniger Erschließungsinfrastruktur pro Megawatt Leistung (Zufahrten, Kabeltrassen, Trafostationen). Damit sinken auch erforderliche Umwelteingriffe. 2. Standortgüte und planerische Sinnhaftigkeit ○ Im Bereich des Vorranggebiets TIR 11 bestehen sehr gute Standortbedingungen, sowohl in Bezug auf Windhöufigkeit als auch auf die topographische Eignung. ○ Durch größere zusammenhängende Kulissen sind wirtschaftlich tragfähige, zugleich umweltschonendere und ressourcenschonendere Projekte realisierbar, da sich hier ein besseres Verhältnis von Materialeinsatz und Energieertrag erzielen lässt. 3. Naturschutzfachliche Belange ○ Das Vorranggebiet TIR 19 überlagert naturschutzfachlich bedeutsame Moore und moorhaltige Böden, die aus Gründen des Biotopschutzes und Klimaschutzes von Eingriffen möglichst freizuhalten sind. ○ Durch eine Verlagerung auf die Erweiterungsflächen von TIR 11 können diese besonders sensiblen Schutzgüter wirksam verschont werden. ○ Die Konzentration in einer Kulisse reduziert die Zersiedelung des Landschaftsbilds durch verstreute Einzelanlagen und dient somit auch dem Schutz des Landschaftsbilds. 4. Siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte ○ Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung:	In Hinblick auf die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Im Hinblick auf die vom Markt Mähring vorgeschlagenen Erweiterung des VRG kann festgehalten werden, dass es aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt ist, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus mit der Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Durch eine Erweiterung des VRG TIR 11 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf

Größere Abstände zu Siedlungen (TIR 11-Erweiterung) reduzieren Lärm- und Schattenschlagbelastungen und entsprechen dem Grundsatz der vorsorgenden Gesundheitsvorsorge. - Im Bereich von TIR 11 – sowohl in der bestehenden Fläche als auch in der vorgeschlagenen Erweiterung – bestehen deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung als im Gebiet TIR 19. Eine Optimierung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen durch Immissionen kann so bereits auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt werden und damit gesellschaftlichen Rückhalt fördern. 5. Fachliche Eignung laut Landesamt für Umwelt (LfU) - Das Erweiterungsgebiet östlich von TIR 11 ist nach den Windpotenzialkarten des LfU als geeignetes Gebiet mit ausreichender Windhöffigkeit eingestuft. - Damit ist die energiepolitische Zielsetzung zur Erhöhung der erneuerbaren Energienutzung im Einklang mit den landesfachlichen Vorgaben erfüllbar. 6. Geringere Nutzungskonflikte - Durch die Konzentration im Bereich TIR 11 wird der TIR19 nahegelegene Modellflugplatz nicht beeinträchtigt. 7. Beitrag zu regionalen und staatlichen Ausbauzielen: - Durch die Erweiterung von TIR 11 kann die Region Oberpfalz-Nord ihre Flächenziele nach WindBG schneller und konfliktärmer erreichen. 3. Zusammenfassung Die beantragte Streichung des Vorranggebiets TIR 19 und die Erweiterung von TIR 11 auf das Gebiet des Marktes Mähring stellt eine fachlich begründete, raumordnerisch konsistente und naturschutzfachlich vorzugswürdige Lösung dar. Sie ermöglicht eine Bündelung der Windenergienutzung in einem Gebiet mit: - besserer Standortgüte, - geringeren Schutzgutkonflikten, - größeren Abständen zur Wohnbebauung, - und gesicherter Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen. Der Markt Mähring bittet daher, diesen Antrag bei der Fortschreibung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord entsprechend zu berücksichtigen. <i>Anhang: entsprechendes Kartenmaterial</i>	entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Somit ist eine Änderung des Entwurfs aus regionalplanerischer Sicht momentan nicht zielführend. Der Regionale Planungsverband würde die vorgeschlagene Erweiterung jedoch bei der für 2026 beabsichtigen separaten Regionalplanfortschreibung berücksichtigen und dabei prüfen, welcher der am besten geeignete Standort innerhalb des Teilraums zwischen den Kommunen Mähring und Tirschenreuth ist. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe.	

VRG TIR 13 „südlich Mehlmeisel“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. TIR 13, südlich Mehlmeisel Gemeinden: Immenreuth, Brand, Kulmain Landkreis: Tirschenreuth Flächengröße: ca. 73 ha Naturschutz: Nahrungs- und Streifgebiet Habichtskauz	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Um eine zu starke Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsgrands zu verhindern und die übermäßige Beanspruchung der Höhenlagen zu vermeiden, erfolgte die vollständige Streichung der VRG TIR 01 und TIR 03. Im Hinblick auf das notwendige Erreichen des Teilflächenziels (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) kann einer Streichung des VRG nicht entsprochen werden. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und
Gemeinde Immenreuth vom 11.09.2025 Der Gemeinderat beschließt an den gemeldeten Vorrangflächen TIR 34 und TIR 13 (Teilfläche auf Gemeindegebiet Immenreuth), wie im Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz Nord dargestellt, festzuhalten.	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Anmerkungen zum Fichtelgebirge Der LBV lehnt eine Ausweisung von Windenergiegebieten am Südrand des Fichtelgebirges weiterhin entschieden ab (hier Flächen TIR13 und TIR34). Wir verweisen auf die Position des Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Der LBV ist Eigentümer von ankaufsfördernten Flächen am Poppenberg. Diese wurden auch mit dem Ziel der Habitatverbesserung für das Auerwild erworben. Der Poppenberg liegt nahe der geplanten Vorrangfläche TIR34. <i>Auszug Ende</i>	
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Betroffen sind davon die TIR 13 und TIR 34. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Die geplanten VRG TIR 34 und VRG TIR 13 liegen mit Höhenlagen von bis zu 834m NN im Vorfeld der wichtiger Tourismusgebiete des Hohen Fichtelgebirges. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen von aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges überragen würden und damit den Landschaftscharakter dieses sensiblen	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Landschaftsraumes nachhaltig technisch überprägen würden. Im Umkreis von 10 km befinden sich zudem die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges (Ochsenkopf, Schneeberg, Hohe Matze) und einige der wichtigsten Tourismusorte. VRG TIR 34 grenzt - auch wenn im Ergebnis des vorhergehenden Anhörungsverfahrens ein wenig von der Regionsgrenze in Richtung Süden abgerückt wurde - immer noch an den Wildpark Mehlmeisel und die dortige Waldhaus-Umweltbildungsstätte, zwei der beliebtesten Tourismuseinrichtungen des Fichtelgebirges. Mit Investitionen in Millionenhöhe wurde dort die heimische Tierwelt auf dem barrierefreien Rundweg durch das Tierfreigelände am Waldhaus erlebbar gemacht. Weiterhin wird auf den touristisch bedeutsamen "Klausenturm" und das dortige Skigebiet hingewiesen. Die Lage dieser beiden Vorranggebiete auf einem exponierten Höhenrücken bewirkt auch gestörte Sichtbeziehungen aus Richtung Fichtelberg zu eventuell entstehenden Windenergieanlagen. Zu nennen sind hier insbesondere die Wohngebiete am Südhang von Fichtelberg sowie die ca. 2,5 km lange Skirollerstrecke mit 15 Schießbahnen. Ob der Bau von Windenergieanlagen in einem derart steilen Gelände sinnvoll ist, sollte noch einmal kritisch überprüft werden. Der RPV Oberfranken-Ost lehnt daher - ebenso wie die Gemeinden Mehlmeisel und Fichtelberg - die Vorranggebiete TIR 13 südlich Mehlmeisel und TIR 34 südwestlich Mehlmeisel entschieden ab. Beide Vorranggebieten sind aus unserer Sicht umzubenennen, da es sich bei Mehlmeisel um eine oberfränkische Gemeinde handelt, die den beiden Vorranggebieten ablehnend gegenübersteht und nicht mit diesen in eine Zustimmung suggerierende Verbindung gebracht werden will. Hier sollten unseres Erachtens oberpfalzspezifische Namen gewählt werden. <i>Auszug Ende</i>	Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Stellungnahme der Gemeinde Immenreuth wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Der LBV lehnt eine Ausweisung von Windenergiegebieten am Südrand des Fichtelgebirges weiterhin entschieden ab (hier Flächen TIR13 und TIR34). Wir verweisen auf die Position des Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Der LBV ist Eigentümer von ankaufsförderten Flächen am Poppenberg. Diese wurden auch mit dem Ziel der Habitatverbesserung für das Auerwild erworben. Der Poppenberg liegt nahe der geplanten Vorrangfläche TIR34. <i>Auszug Ende</i>	
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (3) und (7) löschen: VNP	

VRG TIR 16 „westlich Güttern“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Erbendorf vom 15.09.2025 Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Steinwald“. Beeinträchtigung Aussichtspunkt Burgruine Weißenstein Im direkten Anschluss befindet sich ein ausgewiesenes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Heinbach).	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Stadt Erbdorf gegen die Fläche TIR 16 aus.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die vorhergegangene vollständige Streichung sowohl von VRG TIR 15 als auch VRG TIR 17 sowie der Nichtweiterverfolgung von TIR 44 und TIR 45 wird dem Belang der Verhinderung einer Überlastung des Zentralraums des Steinwalds Rechnung getragen. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPiG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. TIR 16, westlich Güttern Gemeinde: Friedenfels Landkreis: Tirschenreuth Flächengröße: ca. 47 ha Naturschutz: Nahrungs- und Streifgebiet Habichtskauz	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.09.2025 Die Stellungnahme zum Geotopschutz wird wie folgt aktualisiert. In der Planungsregion Oberpfalz-Nord (6) befinden sich zurzeit 413 im Geotopkataster Bayern erfasste Geotope (<i>Stand: 7. August 2025</i>). Bei 320 Geotopen handelt es sich um veröffentlichte Objekte; u. a. im „UmweltAtlas Bayern“ sowie in der Amtlichen Topographischen Karte ATK 25 dargestellt. 93 weitere Geotope sind interne Datensätze, die einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um sensible Objekte wie aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte oder besondere Höhlen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe können in zwei Vorranggebieten Geotope liegen (vgl. Anlagen): - im VRG AS 43, nordwestlich Oberachtel, das Geotop Nr. 371R050, - im VRG TIR 16, westlich Güttern, das Geotop Nr. 377R028. Mit der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans sind keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Ferner ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans werden nicht erhoben.	
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Die Vorranggebiete TIR 16, TIR 44 und TIR 45 liegen in Kerngebieten des Naturparks Steinwald und in Waldgebieten nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.	
Stadt Waldershof vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i>	

Weiterhin bitten wir ausdrücklich um die komplette Herausstreichung des Teilgebietes TIR 16. Aus touristischer Sicht ist die Burgruine Weißenstein ebenfalls ein wesentlicher Anziehungspunkt für Urlauber. Die Stadt Waldershof, der Naturpark Steinwald und die ILE Steinwald Allianz mit all Ihren Mitgliedskommunen werben intensiv, offensiv und explizit mit diesem historischen Monument und der unberührten Natur. Touristisch spielen auch hier das Wandern und Mountainbiking im Steinwald eine herausgehobene Rolle. Unsere Ferienwohnungsbetreiber und Gaststätten sind auf diesen touristischen Anziehungspunkt angewiesen. Die regionale Wirtschaft und deren Anliegen dürfen nicht hinter den energiepolitischen Planungen hintangestellt werden. Die Stadt Waldershof schließt sich auch hier vollumfänglich der Einschätzung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken Ost an. <u>Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost:</u> - Geringe Entfernung von 2 km zur Burgruine Weißenstein mit Aussichtsturm als wichtiges Tourismusziel im Steinwald. - Topographisch schwieriges und steiles, mit Transportfahrzeugen kaum erreichbares Gebiet. - Das geplante VRG liegt unmittelbar am FFH-Gebiet Grenzbach-Heinbach. - Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29). <i>Auszug Ende</i>	Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Hinweise auf die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas und mögliche Einschränkungen im Genehmigungsverfahren werden in der Begründung zu B X 5.3 und im Umweltbericht ergänzt. Der Hinweis zu den Geotopen wird im Umweltbericht eingearbeitet.
Naturpark Steinwald vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Wir bitten um die Herausnahme der Fläche TIR 16. Durch die Ausweisung der oben genannten Fläche ergeben sich erhebliche Konflikte und Beeinträchtigungen beim Bau von WEA, die bereits in der letzten Stellungnahme vom 31.10.2024 thematisiert wurden. Ich will diese Aspekte nicht wiederholen, stattdessen einen weiteren Aspekt aufgreifen, der aus Sicht des Naturparkvereins eine erhebliche Rolle spielt. Die Fläche TIR 16 (wie auch die Flächen TIR 44 & TIR 45) liegt im Zentrum des südlichen Steinwaldes und damit im Kerngebiet des Naturparks. Mit Verweis auf den §1 BNatSchG, der auf die Bewahrung der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzielt, soll darauf hingewiesen werden, dass das Kerngebiet des Naturparks frei von WEA bleiben soll, um eben diese Eigenart und Schönheit des Naturparks, dank seiner steilen Hanglagen und bizarren Felsformationen zumindest im Kernbereich erhalten zu können. Somit bildet der Erhalt dieses bislang frei von WEA gestalteten Bergrückens ein wesentliches Element für den Schutz und Erhalt des Landschaftsbildes der nördlichen Oberpfalz. Durch die Erschließung des südlichen Teils des Gebirgsrückens wird erheblich ins Landschaftsbild und die darin stattfindende Erholungsnutzung eingegriffen (Burgruine Weißenstein und Oberpfalzturm als Tourismusmagnete im Steinwald werden massiv beeinträchtigt.) Rund um das Gebiet TIR 16 findet sich neben dem im Umweltbericht genannten Wanderweg „Goldsteig“ als zertifizierte Wanderweg ein neu angelegter Informationspfad rund um den Zimmerplatz der Gemeinde Friedenfels, die inzwischen als 1.	Im Hinblick auf eine mögliche Umzingelung der Gemeinde Friedenfels ist festzuhalten, dass nach Streichung der VRG TIR 44 und TIR 45 ein vollständig freies Sichtfeld sowohl nach Süden als auch Westen gegeben ist, sodass eine Umzingelung von Friedenfels ausgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Naturerlebnisdorf Bayerns zertifiziert wurde. Der Rundweg wurde mit öffentlichen Geldern gefördert und verliert an Bedeutung durch den Bau von WEA. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der Fläche TIR 16 ein Brutplatz des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) befindet. <i>Auszug Ende</i>	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Aufgrund der geringen Entfernung von nur 2 km wird der Ausblick von der Burgruine Weißenstein als wichtiges Tourismusziel im Zentrum des Steinwaldes massiv beeinträchtigt. Es sollte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost in die Überlegungen einbezogen werden, dass gerade dieser Bereich des Steinwaldes ein beliebtes Naherholungsgebiet für die umliegenden Gemeinden und insbesondere der Stadt Waldershof ist. Da das VRG TIR 16 unmittelbar am FFH-Gebiet Grenzbach-Heinbach liegt, ist hier mit artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Zu Bedenken ist auch die Frage, ob es durch die Ausweisung des VRG TIR 16 im Zusammenspiel mit den VRG TIR 44 nördlich Siegritz, TIR 45 nordwestlich Bayrischhof und TIR 24 nördlich Escheldorf nicht zu einer Umzingelung der Gemeinde Friedenfels kommen könnte. In der Summe wird das VRG TIR 16 westlich Gütern daher sehr kritisch gesehen und wird aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost abgelehnt. <i>Auszug Ende</i>	
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (7) löschen: Hinweis FFH	

VRG TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum

Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über-proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. <i>Auszug Ende</i>	wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Die vorgeschlagene Änderung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit (12 ha) und Isoliertheit, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe	

VRG TIR 19 „östlich Pilmersreuth a. Wald“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
JUWI GmbH vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, am nördlichen Rand forstwirtschaftliche Nutzung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden übererfüllt eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es finden sich keine Schutzgüter auf der Fläche, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Vereinzelte Baumgruppen, sowie ein an die Entwurfsfläche angrenzendes Biotop bilden die Ausnahme und werden bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte berücksichtigt. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es bestehen keine relevanten Schutzgüter auf der Fläche, die einem Windenergievorhaben entgegenstehen.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die vom Markt Mährling vorgeschlagenen Erweiterung des VRG TIR 11 im Verbund mit der dabei propagierten Streichung des VRG TIR 19 kann festgehalten werden, dass es aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt ist, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da aus mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Durch eine erneute Aufnahme einer Teilfläche des VRG

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als gering bis sehr gering bewertet. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 2-3.

Infrastruktur & Luftfahrt: Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens zwingend entgegenstehen. Ein Modellflugplatz auf dem Gebiet der Gemeinde Mähring wird in Abstimmung mit dem Verein mit einem ausreichenden Abstand berücksichtigt. Der Verein zeigt sich kooperativ, dementsprechend steht der Modellflugplatz der Umsetzung eines Windenergievorhabens nicht entgegen.

Projektkonstellation: Die Eigentümer sind sehr interessiert und stehen einem Windenergievorhaben positiv gegenüber.

Projektrealisierung:
Erste Kartierungen können aufgrund des hohen Interesses vor Ort zeitnah beauftragt werden.

Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche TIR 19 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Die starke lokale Unterstützung, sehr gute Erschließbarkeit und die geringe Restriktionsdichte, sowie eine herausragende Windgeschwindigkeit sprechen für dieses Gebiet. Daher empfehlen wir die Ausweisung als VRG für Windenergienutzung.

Auszug Ende

Markt Mähring vom 02.10.2025

Der Markt Mähring beantragt, das derzeit im Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“ im Gemeindegebiet der Stadt Tirschenreuth zu streichen. Stattdessen soll das Vorranggebiet TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“, ebenfalls im Gemeindegebiet der Stadt Tirschenreuth gelegen, in östlicher Richtung auf das Gemeindegebiet des Marktes Mähring erweitert werden. Einen entsprechenden Lageplan mit einem Entwurf des Kulissenzuschnittes finden Sie in der Anlage.

2. Begründung

Die beantragte Änderung ist aus städtebaulicher, naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht sachgerecht und zielführend:

1. Konzentration statt Zersplitterung

- Die Bündelung von Windenergienutzungen an geeigneten Standorten entspricht dem Grundsatz der Vermeidung von Zersplitterung.
- Größere zusammenhängende Vorranggebiete gewährleisten planungsrechtlich konsistente und konfliktärmere Entwicklungen.
- Größere Flächen bedeuten weniger Erschließungsinfrastruktur pro Megawatt Leistung (Zufahrten, Kabeltrassen, Trafostationen). Damit sinken auch erforderliche Umwelteingriffe.

2. Standortgüte und planerische Sinnhaftigkeit

TIR 19 würde der Entwurf geändert werden, hierdurch wäre wieder die Umwelt stärker betroffen. Es ändert nichts daran, dass diese Fläche in einem früheren Stadium ausgewiesen wurde. In der Zwischenzeit könnten sich auch Änderungen im betroffenen Gebiet ergeben haben. Auch das Urteil des OVG Greifswald (Urteil vom 19.05.2015, 3 K 44/11) bestätigt, dass der letzte Entwurf entscheidend ist und grundsätzlich jede inhaltliche Änderung des ursprünglichen Planentwurfs auslegungsbedürftig ist (siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 ROG). Somit ist eine Änderung des Entwurfs aus regionalplanerischer Sicht momentan nicht zielführend. Der Regionale Planungsverband würde die vorgeschlagene Erweiterung jedoch bei der für 2026 beabsichtigten separaten Regionalplanfortschreibung berücksichtigen und dabei prüfen, welcher der am besten geeignete Standort innerhalb des Teilraums zwischen den Kommunen Mähring und Tirschenreuth ist..

Im Hinblick auf die Äußerung des MSV Großkonreuth wurde durch Schreiben des Luftamtes Nordbayern vom 29.09.2025 festgehalten, dass auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA der Bestandsschutz des Modellflugplatzes schon deshalb keinen Einfluss haben kann, da der Modellsportverein Großkonreuth e. V. nicht über eine Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Flugplatzes nach § 6 LuftVG verfügt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 1985 entschieden, dass die §§ 6 ff LuftVG nur für Luftfahrzeuge anwendbar sind, die für den Transport von Personen oder Sachen bestimmt sind, was auf Flugmodelle nicht zutrifft. Seit dieser Zeit sollen in Deutschland für den Betrieb von Flugmodellen keine Flugplätze mehr zugelassen werden. Stattdessen wurden in Bayern nach der noch bis zum 30.12.2020 geltenden Rechtslage sog. Aufstiegserlaubnisse für Flugmodelle erteilt. Bei diesen Aufstiegserlaubnissen handelte es sich nicht um planungsrechtliche Entscheidungen. Es wurde damit also kein Flugplatz oder Modellfluggelände zugelassen, sondern es wurden lediglich bestimmte, der Erlaubnispflicht unterliegende Betriebsarten an einem bestimmten Gelände und innerhalb eines definierten Luftraums in der Umgebung dieses Geländes unter Auflagen gestattet. Dies Erlaubnisse stellten damit lediglich eine Art von Unbedenklichkeitsbescheinigung dar, dass **unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorliegenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen**

○ Im Bereich des Vorranggebiets TIR 11 bestehen sehr gute Standortbedingungen, sowohl in Bezug auf Windhöffigkeit als auch auf die topographische Eignung. ○ Durch größere zusammenhängende Kulissen sind wirtschaftlich tragfähige, zugleich umweltschonendere und ressourcenschonendere Projekte realisierbar, da sich hier ein besseres Verhältnis von Materialeinsatz und Energieertrag erzielen lässt. 3. Naturschutzfachliche Belange ○ Das Vorranggebiet TIR 19 überlagert naturschutzfachlich bedeutsame Moore und moorhaltige Böden, die aus Gründen des Biotopschutzes und Klimaschutzes von Eingriffen möglichst freizuhalten sind. ○ Durch eine Verlagerung auf die Erweiterungsflächen von TIR 11 können diese besonders sensiblen Schutzgüter wirksam verschont werden. ○ Die Konzentration in einer Kulisse reduziert die Zersiedelung des Landschaftsbilds durch verstreute Einzelanlagen und dient somit auch dem Schutz des Landschaftsbilds. 4. Siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte ○ Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung: Größere Abstände zu Siedlungen (TIR 11-Erweiterung) reduzieren Lärm- und Schattenschlagbelastungen und entsprechen dem Grundsatz der vorsorgenden Gesundheitsvorsorge. ○ Im Bereich von TIR 11 – sowohl in der bestehenden Fläche als auch in der vorgeschlagenen Erweiterung – bestehen deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung als im Gebiet TIR 19. Eine Optimierung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen durch Immissionen kann so bereits auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt werden und damit gesellschaftlichen Rückhalt fördern. 5. Fachliche Eignung laut Landesamt für Umwelt (LfU) ○ Das Erweiterungsgebiet östlich von TIR 11 ist nach den Windpotenzialkarten des LfU als geeignetes Gebiet mit ausreichender Windhöffigkeit eingestuft. ○ Damit ist die energiepolitische Zielsetzung zur Erhöhung der erneuerbaren Energienutzung im Einklang mit den landesfachlichen Vorgaben erfüllbar. 6. Geringere Nutzungskonflikte ○ Durch die Konzentration im Bereich TIR 11 wird der TIR19 nahegelegene Modellflugplatz nicht beeinträchtigt. 7. Beitrag zu regionalen und staatlichen Ausbauzielen: ○ Durch die Erweiterung von TIR 11 kann die Region Oberpfalz-Nord ihre Flächenziele nach WindBG schneller und konfliktärmer erreichen. 3. Zusammenfassung Die beantragte Streichung des Vorranggebiets TIR 19 und die Erweiterung von TIR 11 auf das Gebiet des Marktes Mähring stellt eine fachlich begründete, raumordnerisch konsistente	durch den erlaubten Flugbetrieb keine Gefahr für den Luftverkehr oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Die Erlaubnisse waren stets - so auch im Fall der dem Modellsportverein Großkonreuth e. V. erteilten Erlaubnis - mit einem Vorbehalt des Widerrufs und dem Vorbehalt weiterer Beschränkungen für den Fall, dass im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse Änderungen eintreten sollten, verbunden worden. Die Errichtung von Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes war in den Erlaubnisbescheiden ausdrücklich als ein möglicher Widerrufsgrund aufgeführt worden. Der Erlaubnisinhaber war deshalb durch Auflage des Erlaubnisbescheides auch verpflichtet worden, etwaige diesbezüglich eintretende Veränderungen in der Umgebung des Modellfluggeländes der Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Eine Änderung des Entwurfs ist deshalb nicht veranlasst.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

und naturschutzfachlich vorzugswürdige Lösung dar. Sie ermöglicht eine Bündelung der Windenergienutzung in einem Gebiet mit:

- besserer Standortgüte,
- geringeren Schutzgutkonflikten,
- größeren Abständen zur Wohnbebauung,
- und gesicherter Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen.

Der Markt Mähring bittet daher, diesen Antrag bei der Fortschreibung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord entsprechend zu berücksichtigen.

Anhang: entsprechendes Kartenmaterial

Private Stellungnahme vom 24.09.2025

Grund unserer Stellungnahme ist die Überschneidung unseres zugewiesenen Flugraums und Modellfluggeländes mit dem Vorranggebiet für Windkraft TIR19 gemäß der 31. Änderung des Regionalplans.

Unter dem Motto „Modellfliegen - Sinnvolle Freizeit!“ stellen wir, der Modellsportverein Großkonreuth e. V., mit dem Modellbauen und -fliegen eine Verbindung von Hobby, Sport, Bildung und Beruf her. Damit bieten wir eine technisch-naturwissenschaftliche Freizeitaktivität für jede Altersgruppe. Die Ausbildung und Weitergabe von Kenntnissen in allen Bereichen des Modellsports steht im Vordergrund der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Unser Verein legt hierbei einen besonderen Fokus auf Jugendarbeit. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) fördern wir als gemeinnütziger Verein dieses schöne Hobby. Unser Verein wurde am 21.09.2008 gegründet. Aktuell befinden sich 25 Mitglieder in unserem Verein. Zum Modellflug gehören Modelle in verschiedensten Maßstäben und Ausführungen, vom Modellflugzeug, über Helikopter bis hin zu modernen Multikoptern. Der Einstieg beginnt mit der Ausbildung im Lehrer-/Schüler-Betrieb an der Fernsteuerung mit modernster Funktechnik. Im Anschluss werden Modelle wie Segelflugzeuge ohne Antrieb oder Flugmodelle mit Elektro- bzw. Verbrennungsmotoren unter Anleitung oder eigenverantwortlich erbaut und geflogen. Ein wichtiger Teil unserer Ausbildung stellt die Vermittlung geltender Vorschriften und Rahmenbedingungen sowie ein rücksichtsvoller Umgang mit Natur, Mensch und Umwelt dar. Außerhalb der Flugsaison werden unsere Modellflugzeuge repariert und gebaut. Dabei stärken wir handwerkliche Fähigkeiten, wie das Schneiden, Sägen, Kleben und Montieren von Materialien wie Holz, Kunststoff oder Metall. Ebenso gehören die Kenntnisse Elektrotechnik und Programmieren zum vermittelten Wissensschatz. Den Flugbetrieb üben wir auf einem zugelassenes Modellfluggelände bei Hiltershof aus. Wir besitzen eine gültige unbefristete Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für den Betrieb von Flugmodellen ohne und mit Verbrennungsmotoren, unter Einhaltung festgeschriebener maximaler Seite 1 von 3 Schallpegelwerte. Diesen Bescheid „Aufstiegserlaubnis MFVGRO“ vom 05.09.2011, Az 25.1 – 3742.7 09/03 der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – finden Sie im Anhang. Die Aufstiegserlaubnis ist eine behördliche Genehmigung unter Beteiligung der Landesluftfahrtbehörden, Modellflugverbände, der Unteren Naturschutzbehörde, der

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

umliegenden Gemeinden und Jagdpächter. Das Genehmigungsverfahren für unser Gelände zog sich über einen längeren Zeitraum hin, von der Suche geeigneter Flächen bis zur Erteilung der unbefristeten Erlaubnis – der Aufwand war enorm. In der Aufstiegserlaubnis ist der zulässige Betrieb von Flugmodellen geregelt. Sie dient dazu, die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr zu gewährleisten und mögliche Konflikte zu vermeiden. Darunter fallen Vorgaben unter welchen Voraussetzungen wann, was, wie und wo Modellflug betrieben werden darf. Zum Beispiel sind Aufstiegszeiten und Pausenregelungen an Sonn- und Feiertagen, Lärmschutzgrenzen, Gewichtsbeschränkungen und der zugewiesene Flugraum definiert. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf die Forschungsstudie des DMFV zum Thema Einfluss von Modellflugplätzen auf Biodiversität, Siedlungsdichten und Revierverteilung von Brutvögeln (Kurzfassung: https://www.dmfv.aero/wp-content/uploads/2022/12/21_DE_Modellflug_Forschungsprojekt_Kurzfassung.pdf; Langfassung: https://www.dmfv.aero/wp-content/uploads/2022/12/21_DE_Modellflug_Forschungsprojekt_Optimized.pdf).

Unser Modellfluggelände befindet sich ca. 1000 m nordwestlich von Hiltershof (95695 Mähring), auf dem Grundstück Flst. Nr. 777 innerhalb der Gemarkung Großkonreuth im Markt 95695 Mähring, Landkreis 95643 Tirschenreuth. (Koordinaten Mittelpunkt des Modellfluggeländes 49.903158, 12.444371; Höhe über NN: 593 m).

Gemäß den Hauptwindrichtungen befindet sich unsere Start- und Landebahn in Ausrichtung Nord-Ost/ Süd-West. Den Modellflugbetrieb üben wir in dem uns laut Aufstiegserlaubnis zugewiesenen Flugraum aus. Unser Flugraum überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Windkraft TIR19. Gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO vom 14.07.2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100 m festgeschrieben (zum Mast – also nach sogenannter Rotor-Out-Regelung). Um den Modellflugbetrieb uneingeschränkt durchführen zu können, empfehlen die DMFV-Modellflug-Sachverständigen einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag von 1x Rotordurchmesser zwischen dem festgeschriebenen Flugraum und der jeweiligen WEA (ebenfalls nach Rotor-Out-Regelung; siehe „DMFV Abstand WKA zu Modellfluggeländen“ im Anhang: Gutachterliche Stellungnahme DMFV). In der beigefügten Anlage „Übersichtskarte Flugraum“ mit eingezeichneten Vorranggebiet TIR19 ist deutlich erkennbar, dass sich der Flugraum stark mit dem Vorranggebiet überschneidet. Als Konsequenz verlieren wir unser Modellfluggelände. Dieses stellt die Existenzgrundlage unseres Vereins dar und gefährdet damit den Fortbestand unseres Vereins.

Ein Umzug des gesamten Modellfluggeländes erweist sich aufgrund folgender Voraussetzungen als nahezu unmöglich:

- Mindestabstand zu Siedlungsgebieten
- Mindestabstand zu Straßen, Hochspannungsleitungen, WEA, PV und ähnlicher Infrastruktur
- Berücksichtigung der Auflagen zu Naturschutz Flora & Fauna
- Ausrichtung in Hauptwindrichtungen
- Erheblicher Aufwand des Genehmigungsverfahrens
- Direkter Zugang für PKW

- Standort im ortsnahen Einzugsgebiet Folglich sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer WEA nahezu identisch mit denen eines Modellfluggeländes. Zusätzlich entsteht bei der Neuanlage eines Modellfluggeländes inklusive Infrastruktur (z.B. Sicherheitszaun, Schutzhütte, Parkplätze, Vorbereitungsraum) sowie Planierung und Beschaffenheit der Start- und Landebahn neben einem finanziellen Aufwand, ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand. Aufgrund der obigen Ausführungen bitten wir um Berücksichtigung unserer Belange im Rahmen des Weiteren Verlaufs des vorliegenden Planungsverfahrens, um ein friedliches Miteinander von Modellflug und Windkraft zu ermöglichen	

VRG TIR 20 „östlich Ellenfeld“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (3) und (7) löschen: ABSP-Fläche Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Rotmilan. Bewertung bleibt gleich Unter Schutzgut "Landschaft" ergänzen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Bewertung ist "-" Fehlende Konzentrationswirkung aufgrund von Kleinflächigkeit (6 ha) und Isoliertheit	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Das VRG wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Süden geringfügig reduziert.

VRG TIR 24 „nördlich Escheldorf“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Es gingen keine flächenbezogenen Stellungnahmen zum VRG TIR 24 ein.	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage innerhalb eines Dichtezentrums wird hinsichtlich des Umgangs mit diesen auf die Allgemeine Abwägung verwiesen. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Waldershof vom 30.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Weiterhin bitten wir nachdrücklich um die deutliche Verkleinerung des Gebietes TIR 29. Insbesondere die Siedlungsgebiet Helmbrechts, Schafbruck und Lengenfeld sind von den geplanten Vorrangflächen direkt und am stärksten betroffen. Das Gebiet ist großflächig. Eine gewisse Steuerung der Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten ist durch Verkleinerung der Planungsfläche sehr gut möglich. Wir bitten um einen Mindestabstand aller Vorranggebiete von wenigstens 2 km zur nächsten Siedlungsstruktur auf Waldershofer Seite. <u>Wesentliche Konflikte aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost:</u> - Nähe zum NSG Großer Teichelberg. - Waldershof hätte dann Vorranggebiete im Südwesten (TIR 01 und TIR 02), im Süden (TIR 16) und im Südosten (TIR 29). <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich Um eine zu starke Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsrands zu verhindern und die übermäßige Beanspruchung der Höhenlagen sowie der Stadt Waldershof zu vermeiden, erfolgte die vollständige Streichung der VRG TIR 01 und TIR 03. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024).
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> TIR29 („nördlich Fuchsmühl“): Verkleinerung des Gebiets ist zu begrüßen, jedoch halten wir an der sehr kritischen Bewertung des Gebietes fest und verweisen auf die vorangegangene Stellungnahme des LBV: <i>zentraler Prüfbereich Seeadler, zentraler Prüfbereich und Nahbereich Uhu, zentraler Prüfbereich Rotmilan, randlich Dichtezentrum 2 Fischadler, großes Vorkommen</i>	

<i>Waldschnepfe, FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ nördlich und östlich angrenzend, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild</i> ➔ Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA- Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
PLEDOC GmbH (OGE) vom 16.09.2025 Eine mögliche Berührung unserer Bestandsanlagen sehen wir bei den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen SAD38, SAD24, SAD59, WEN05, NEW17, TIR16, TIR29 und TIR01.	Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024).
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. TIR 29, nördlich Fuchsmühl Gemeinden: Wiesau, Fuchsmühl, Pechbrunn Landkreis: Tirschenreuth Flächengröße: ca. 369 ha Naturschutz: Streifgebiet und Ausbreitungskorridor Habichtskauz; Lebensraum Seeadler; Überlagerung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2 im südöstlichen Bereich.	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Aufgrund der engen Nachbarschaft zum FFH- und Naturschutzgebiet Großer Teichelberg hält der BUND Naturschutz einen Mindestabstand von 200 Metern für erforderlich. Außerdem enthält dieses Areal kleinflächig naturnahe Wälder mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten und einem Bestandsalter von über 100 Jahren (unter an-derem Klasse-I- und Klasse-2-Wälder). Diese sollen in der Feinplanung von Windenergie-anlagen freigehalten werden	Die Hinweise auf die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas und mögliche Einschränkungen im Genehmigungsverfahren werden in der Begründung zu B X 5.3 und im Umweltbericht ergänzt.
Markt Fuchsmühl vom 01.10.2025 Der Marktgemeinderat Fuchsmühl hat in seiner Sitzung am 24.02.2023 beschlossen eine Fläche von ca. 50 ha als geeignete Flächen für Windenergie und der Windgüte von mehr als 50 % an den Planungsverband zu melden. Die Meldung war mit der Forderung verbunden einen Abstand von 1.000 m sowohl von den Siedlungsgebieten, als auch bei den Einzelgehöften einzuhalten. - Mit der Festlegung sind wir der Forderung des regionalen Planungsverbandes zum Erreichen des geforderten Flächenzieles von 1,1 % bis zum Jahr 2027 bzw. 1,8 % zum Jahr 2032 nachgekommen. - Nach nochmaliger Überprüfung der in der 1. Anhörung dargestellten Fläche für das ausgewiesene Gebiet TIR 29 im Gemeindegebiet Fuchsmühl wurden Unterschreitungen des geforderten Abstandes festgestellt. - Zur Erreichung des geforderten Abstandes wird die gemeldete Fläche von 49,8 ha auf 40,8 ha reduziert. - Der Mindestabstand von 1000 m für Einzelgehöfte soll auch für das ausgewiesene Vorranggebiet TIR 16 gelten.	Ein genereller Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG und die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

- Der Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden im Außenbereich soll auch in den Gemeindegebieten von Pechbrunn, Wiesau und Waldershof gelten. - Die Rotorüberstreichfläche ist bei dem festgelegten Abstand von 1.000 m mit zu berücksichtigen. - Die durch Fachbehörden und Fachstellen festgestellten Einwände sind zu berücksichtigen. - Im sensiblen Bereich um den Teichelberg ist den Arten- und Naturschutz besonders Rechnung zu tragen. Abschließend weist der Markt Fuchsmühl ausdrücklich daraufhin, dass der 1.000 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten und Einzelgehöften so zu gelten hat, wie bereits der Abstand Grenzkamm-Tschechien zu unbewohnten Gebieten festgelegt wurde.	sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG TIR 29 eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn.
RWE Renewables Deutschland GmbH vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Die Fläche liegt in einem Waldgebiet im Landkreis Tirschenreuth, in den Gemeinden Pechbrunn, Fuchsmühl und Wiesau. Auf einer Höhenlage von rund 600 m bis 740 m über NN erstreckt sich die knapp 370 ha umfassende, als Vorranggebiet im Entwurf ausgewiesene Fläche TIR 29. Die in Ihrem Entwurf dargestellte Vorrangfläche deckt sich mit der Fläche der von unserem Haus durchgeführten Potenzialanalyse, und wird bereits durch RWE konkret beplant. Nach Auswertung der uns bekannten örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Windhöffigkeit, Abstand zur Wohnbebauung, Netzanschluss, in Bau/Planung befindliche WEA, Restriktionen, etc.) könnten innerhalb dieser Fläche bis zu zehn moderne Windenergieanlagen realisiert werden. Die Fläche wird mit unserer Planung maximalst wertschöpfend und minimalst eingriffstechnisch genutzt. Die Akzeptanz vor Ort, sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft über mögliche Einnahmen durch den §6 EEG der Kommunen und Bürgerbeteiligungsmodelle, gepaart mit dem Einhalten von Restriktionen (z.B. Abstand zur Wohnbebauung, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebiete, etc.) für Windkraft bietet eine solide Grundlage für die weitere Planung. RWE hat bereits Investitionen für die Beplanung dieser Fläche getätigt. Die zwei größten zu nennenden Posten sind die seit Februar 2025 laufenden artenschutzrechtlichen Kartierungen durch renommierte Gutachterbüros, sowie ein umfassendes einjähriges LiDAR-Messkonzept, das im Oktober 2025 starten wird. Erste Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen vor. Sowohl die Horstsuche, als auch deren Besatzkontrollen, zeigten keine Vorkommen windkraftsensibler Arten. Die Grundstücksflächen für die Windenergieanlagen sind seit Juli 2024 in der Sicherung. Mittlerweile sind fast alle privaten Flächen für die Windenergienutzung gepachtet. Für die weiteren, nicht-privaten Flächen im Gebiet TIR 29 laufen die abschließenden Vertragsverhandlungen. Mit den Gemeinden Fuchsmühl, Wiesau und Pechbrunn besteht seit 2024 ein enger	Das VRG TIR 29 wird im Nordwesten teilweise durch den Prüfbereich der Bayerischen Erdbebenmesstation in Manzenberg, einer sogenannte „Breitbandstation“ überlagert. Der "Erdbebendienst Bayern" (EDB) hat das Ziel, Behörden und Bevölkerung über das Auftreten verspürbarer und möglicherweise schadensverursachender Erdbebentätigkeit zu informieren. Das Messnetz besteht aus 31 Stationen, die die Erdbebentätigkeit landesweit überwachen. Fünf besonders empfindliche Seismometer (sogenannte Breitbandstationen) sind Teil des internationalen seismologischen Stationsnetzwerkes. An Standorte von Erdbebenmessstationen werden hohe Anforderungen gestellt (z.B. minimale Bodenunruhe), weswegen bezüglich der Windenergienutzung gewisse Restriktionen vorliegen (Mindestabstände zu Windenergieanlagen), um Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik weitestgehend auszuschließen. Zu den Breitbandstationen ist ein Mindestabstand von 3 km (Ausschlussbereich) einzuhalten und im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen (Einzelfallprüfbereich und somit Restriktionskriterium). Die entsprechenden Kriterien wurden auch in den Kriterienkatalog aufgenommen. Die zuständigen Fachstellen im LfU wurden im Verfahren beteiligt. Da von

Austausch. Die Gemeinden hatten die Flächen ursprünglich als für Windkraft geeignete Flächen dem Regionalen Planungsverband gemeldet. In mehreren Vor-Ort-Begehungen wurden u.a. zu schützende Baumbestände aufgenommen und bei der Auslegung der Bauflächen berücksichtigt. Des Weiteren liegt uns eine Stellungnahme bzgl. militärischer und ziviler Belange vor. Diese ergab keine für das Gebiet TIR 29 relevanten Einschränkungen (s. Anlage). Hinsichtlich der sich in Manzenberg befindlichen Erdbebenmessstation, ist RWE in Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt in Hof, sowie der TU München. Beide Parteien befürworten den geplanten Windpark und setzen sich für dessen Realisierung ein. Zusammenfassend sehen wir die im Entwurf ausgewiesene Fläche TIR 29 als sehr geeignet für die Windenergienutzung an und bitten daher, dieses Gebiet weiterhin als Vorrangfläche im endgültigen Teilplan zu berücksichtigen. <i>Auszug Ende</i>	dortiger Seite keine Bedenken zum VRG TIR 29 geäußert wurden, kann die Restriktion an dieser Stelle im Ausnahmefall überwunden werden. Die entsprechende Erdbebenmessstationen in Großbüchlberg ist laut Energie-Atlas Bayern eine „sonstige Station“, um die ein Bereich von 1 km als Ausschluss- sowie von 1-2 km als Restriktionskriterium gilt. Die aktuelle Ausdehnung des VRG TIR 29 tangiert diese Bereiche beide nicht. Bezüglich der vorgebrachten Bedenken, es könne zu Problemen durch früheren Bergbau kommen, wird darauf verwiesen, dass von den zuständigen Fachstellen keine derartigen Hinweise erfolgt sind. Des Weiteren wird auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.
JUWI GmBH vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich genutzte Fläche Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Innerhalb der Entwurfskulisse befinden kleinräumige geschützte Biotope. Diese werden bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte berücksichtigt und vorsorglich ausgespart. Das angrenzende FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“, sowie das Naturschutzgebiet „Großer Teichelberg“ sind nicht direkt von der Entwurfskulisse betroffen, werden jedoch ebenfalls Berücksichtigung finden, um das Windenergievorhaben so natur- und umweltverträglich wie möglich umzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Natur- und Umweltbehörde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU hat das Gebiet als überwiegend als mittel / hoch und zu kleinen Teilen als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 und 4. Infrastruktur & Luftfahrt: Die Entwurfsfläche liegt teilweise im 5 km Abstandspuffer der seismischen Stationen „Manzberg“ und „Grossbüchelberg“. Aufgrund der Randlage ist jedoch mit keinen Einschränkungen zu rechnen.	Hinsichtlich der vorgebrachten möglichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weiden vom 01.10.2025 verwiesen, in der keine Bedenken gegen das VRG TIR 29 geltend gemacht wurden. Bezüglich der angesprochenen Beeinträchtigung des kulturellen Erbes wird auf folgenden Sachverhalt verwiesen: Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen,

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Projektkonstellation: Ein Teil der Flächeneigentümer steht einem Windenergievorhaben an diesem Standort positiv gegenüber und hat bereits Gestattungsverträge abgeschlossen oder ist in Verhandlung getreten.

Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche TIR 29 zur Ausweisung für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen, sowie sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Grundsätzlich würde sich das Gebiet auch nach wie vor wie in der ersten Entwurfskulisse vorgesehen eignen. Gleichzeitig empfehlen wir im Falle einer weiteren Konzentration der Fläche insbesondere die Berücksichtigung der besseren Windgeschwindigkeiten und Standortgüten im westlichen und mittleren Teil der Entwurfsfläche.

Auszug Ende

Naturpark Steinwald vom 01.10.2025

Für die Fläche 29 bitten wir um eine deutliche Verringerung der Größe der aktuellen Flächen hinsichtlich artenschutzrelevanter Aspekte, die im Folgenden aufgeführt werden:

Wie bereits am 31.10.2024 erwähnt befindet sich die Fläche TIR 29 im direkten Umfeld des Naturschutzgebiets (NSG) Großer Teichlberg und des Naturwaldreservates (NWR) Gitschger (ebenfalls als Naturwald kategorisiert).

Durch die Errichtung von WEA wird die vorkommende Avifauna erheblich beeinträchtigt, da sich hier aufgrund der seit 1978 (NWR) bzw. seit 1996 (NSG) bestehenden Schutzgebiete eine sehr vielfältige Avifauna mit seltenen Vogelarten ausgeprägt hat. Neben der Avifauna beherbergt das NRW Gitschger als eines der ältesten Naturwaldreservate in Bayern, verschiedene, seltene Fledermäuse. Besonders der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisteri*) gilt als kollisionsgefährdete Fledermausart, deren Erhaltungszustand unzureichend ist, der aber im beschriebenen NWR vorkommt. Darüber hinaus kommen Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) vor, die aufgrund ihrer Neugierde ebenfalls kollisionsgefährdet sind. Der naturschutzfachlich extrem hohe Wert des Naturwaldreservats (NWR) Gitschger beruht vor allem darin, dass es sich hierbei um natürliche Fledermaushabitate handelt.

Hierin liegt nun der Zusammenhang mit dem Vorranggebiet TIR 29. Innerhalb des Vorranggebiets liegen von den Bayerischen Staatsforsten betreuten, sehr alte Edellaubholzbestände, die in jedem Fall schützenswert sind und einen sogenannten Trittstein bilden zum NSG bzw. NWR. Das bedeutet, dass sich Arten anhand von Trittsteinflächen ausbreiten können, weshalb der Erhalt dieser Flächen wesentlich ist. Diese liegen rund um den Knockfelsen und befinden sich im Eigentum der BaySF. Es ist davon auszugehen, dass Flugkorridore und „fliegende“ Wanderrouten zwischen diesen alten Wäldern und dem Naturwaldreservat bestehen, was durch eine Vogelkartierung der UNB Tirschenreuth bestätigt ist:

„Im Bereich des VRG TIR 29 gab es 2012 außerhalb vom Naturschutzgebiet, Naturwaldreservat und FFH-Gebiet durch die Regierung der Oberpfalz Vogelkartierungen. Dabei wurden 10 Teilflächen untersucht und u.a. Waldkauz, Sperlingskauz, Hohltaube,

können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden.

Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

Der § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahin gehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Im Rahmen der WEA-Genehmigung wird hierfür verpflichtend festgelegt, dass der Anlagenbetreiber eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen hat. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörenden sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig zu entfernen.

Waldschnepfe, Grau-, Bunt- und Schwarzspecht nachgewiesen. Von den über 50 vorkommenden Vogelarten im Naturwaldreservat selbst sind mind. 15 auf der Roten Liste Deutschland/Bayern. [...] Im Gebiet gibt es auch Nachweise von Wildkatzen und es ist Streifgebiet vom Luchs. Von den derzeitigen Untersuchungen durch Vorhabenträger liegen uns noch keine Unterlagen vor.“

Auszug aus einer Nachricht der UNB Tirschenreuth, R. Riebl an den Naturpark und Landrat Grillmeier vom 22. September 2025

Zusammenfassung zu TIR 29: Die Fläche des Vorranggebietes sollte reduziert werden mit mehr Abstand vom NSG Teichelberg sowie die genannten, alten Edellaubholzbestände berücksichtigt werden und von WEA freigehalten werden.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen dieses Vorranggebiete keine prinzipiellen Einwände. Es sollte jedoch - auch im Interesse der Stadt Waldershof - von der Regionsgrenze abgerückt werden.

Auszug Ende

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Verkleinerung des Gebiets ist zu begrüßen, jedoch halten wir an der sehr kritischen Bewertung des Gebietes fest und verweisen auf die vorangegangene Stellungnahme des LBV: *zentraler Prüfbereich Seeadler, zentraler Prüfbereich und Nahbereich Uhu, zentraler Prüfbereich Rotmilan, randlich Dichtezentrum 2 Fischadler, großes Vorkommen Waldschnepfe, FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ nördlich und östlich angrenzend, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild.*

→ Ablehnung und Streichung der Fläche

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 121 Vorranggebieten werden noch elf Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet.

Aufgrund der bereits durch den regionalen Planungsverband erfolgten Aussparung besonders kritischer Bereiche wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und großer Teile der Dichtezentren, sind die aus Artenschutzgründen als sehr negativ bewerteten Flächen nahezu ausschließlich zurückzuführen auf Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten. Nur bei den Flächen TIR 29, SAD 28 und SAD 38 ist der zentrale Prüfbereich um Seeadler-Reviere der Grund für die sehr negative Bewertung.

Sehr negativ bewertet werden die Flächen: AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28, SAD 38 und SAD 39.

Auszug Ende

Umweltbericht:

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Unter (4) und (7) ergänzen: Überlagerung mit Biotopfläche (Teilflächen Nr. 6038-1045-003) im östlichen Bereich Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) löschen: Dichtezentrum Fischadler. Unter (7) ergänzen: Zentrale Prüfbereiche Uhu und Rotmilan	
Private Stellungnahme vom 24.09.2025 Das Vorranggebiet liegt im Messbereich einer seismologischen Erdbebenmessstation in dem Windkraftprojekte jeweils im Einzelfall auf mindestens 5000m Abstand zur Messstation geprüft werden müssen. Dieser Bereich wird teils erheblich unterschritten. Weiterhin liegt das ausgewiesene Vorranggebiet im Egergraben, im sogenannten Egerrift. Der Egerrift bezeichnet eine geologische Senkungszone (Grabenbruch) und zieht sich vom Vogtland über das Fichtelgebirge bis nach Nordwest-Böhmen. Er ist Teil einer alten Bruchzone der Erdkruste und geologisch noch aktiv. Entlang dieses Grabens treten regelmäßig Schwarmbeben auf – kleine Erdbebenserien, die typisch für die Region sind. Der große und kleine Teichelberg befinden sich am westlichen Randbereich des Egergrabens und gehört damit geologisch in das weitere Umfeld des Egerrifts und ist seismisch aktiv. Aufgrund der hohen Erdbebenwahrscheinlichkeit und der nahe am Vorranggebiet gelegenen Messstationen wird darum gebeten die ausgewiesenen Vorrangflächen TIR 29 weiter zu verkleinern bzw. ganz zu streichen	
Private Stellungnahme vom 29.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Historiker bezeichnen das Gebiet in den Landkreisen Schwandorf bis einschließlich Tirschenreuth als das "Ruhrgebiet des Mittelalters". Hier wurde mehr Eisen gewonnen, als im damaligen Königreich England. Ich will damit sagen, dass vor allem der Teichelberg von einer Vielzahl an alten Stollen durchzogen sein muss und es dringend erforderlich ist, dieses Gebiet auf entsprechende Hohlräume zu untersuchen, bevor man daran denkt, einen Windpark auf den Teichelberg zu bauen. <i>Auszug Ende</i>	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen 184 Stellungnahmen ein. Wesentliche Inhalte der vorgebrachten allgemeinen Argumente sind: Gefährdung von geschützten Tierarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, diverse Amphibienarten, Luchs, Wildkatze, Wolf, Fledermäuse, Insekten und Schnecken) und der Verlust von Lebensräumen werden häufig kritisiert. Es folgt eine Beeinträchtigung von Artenvielfalt und Biodiversität, zudem würde der Artenschutz streng geschützter Arten nicht ausreichend berücksichtigt. Genannt werden zudem auftretende Gefahren für Hunde, Fische, Pferde und den Reitbetrieb,	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Auch der Eingriff in Waldflächen und Naturschutzgebiete wird häufig als kritisch betrachtet. Es steigt die Gefahr für Fragmentierung, Waldbrand (Verbunden mit Angst vor austretenden Schadstoffen und einer fehlenden Lösbarkeit), Austrocknung des Waldbodens sowie der Verlust der Waldfunktionen. Die Abholzung des Waldes zur Errichtung von Windenergieanlagen wird als ein falscher Weg bei der Bekämpfung des Klimawandels gesehen bzw. sind auch die zunehmende Errichtung der WEA für diesen mit verantwortlich.

Häufig wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie optische Bedrängung angeführt.

Befürchtungen über die Störung der Erholungsfunktion durch Anblick oder Lärm vor Ort sowie auch befürchtete negative Auswirkungen auf den Tourismus sowie auch auf Denkmäler und spirituelle Werte (z.B. Wallfahrtskirche Maria Hilf, Weißenstein) der Region werden ebenfalls häufig geäußert. Vereinzelt wurde dabei auch auf Vor- und Mehrfachbelastung durch anderweitige Infrastruktur (Autobahnen, Stromtrassen, Biogasanlagen, PV-Flächen) eingegangen.

Häufig werden negative gesundheitliche Auswirkungen in Verbindung mit als zu gering betrachteten Siedlungsabständen befürchtet, dabei werden Bedenken vor allem hinsichtlich Infraschall sowie Lärmbelastung, Schatten- und Eiswurf und Mikroplastik sowie Chemikalien angeführt. Darüber hinaus werden auch Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen Tinnitus oder Auswirkungen auf die psychische Gesundheit als Folgeerkrankungen von Windenergieanlagen vorgebracht.

Häufig wird die Wertminderung von Immobilien angeführt, vereinzelt im Verbund mit der Befürchtung struktureller und baulicher Schäden an den Häusern und der damit verbundenen Unklarheit, wer dafür haftet.

Öfters wird die Gefährdung der Trinkwasserversorgung und des Wasserhaushalts durch Störung, Beeinträchtigung oder Verunreinigung der Wasserressourcen als ernstes Problem angesehen.

Vereinzelt werden unklare Gegebenheiten bei Rückbau und Entsorgung der Windenergieanlagen als Kritikpunkt hervorgebracht. Hinzu kommen – ebenfalls vereinzelt geäußert – die abnehmende Versorgungssicherheit aufgrund unregelmäßiger Produktion und fehlenden Speicherkapazitäten, der Stabilität der Stromnetze und dem erwarteten Anstieg der Strompreise sowie den Kosten des Netzausbaus. Zudem wird auch die Verwendung seltener Erden und damit die Exportabhängigkeit kritisiert. Bedenken werden ebenfalls zum erwarteten Auftreten von Dunkelflauten, Black- und Brownouts, Redispatch, Lastabwürfen und Netzausfällen sowie der sinkenden Standortattraktivität für Gewerbe.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

Vereinzelt werden befürchtete Auswirkungen auf den Boden thematisiert: Neben Verdichtung werden auch Austrocknung, Erosion, Versiegelung, Erwärmung sowie Verunreinigung bzw. Vergiftung erwähnt. Vereinzelt wurde auch die generelle Standortwahl der Vorranggebiete angemerkt. Es sollte eine Prüfung alternativer, besser geeigneter Standorte stattfinden, da es sich vor Ort um ein Schwachwindgebiet mit unzureichender Windhöflichkeit und Windgüte handelt. Bemängelt werden die ungerechte Verteilung der Flächen, mangelnde Bürgerbeteiligung und Transparenz. Zudem wird eine Forderung nach Durchführung einer UVP gestellt. Weitere vereinzelt genannte Punkte sind die Entstehung eines Mikroklimas, generelle (rechtliche)Bedenken zum Verfahren, die Betroffenheit von Militär und Flugbetrieb, geologische Gegebenheiten (Tektonik, Vulkanismus, Erdbebengefahr, Bergbau, Betroffenheit seismologischer Messstationen), die Belastung der Landwirtschaft, die Störung der Siedlungsstruktur verbunden mit Wegzug und Verödung der Kommunen, die Gefährdung des sozialen Friedens, der fehlende Schutz bei Anschlägen auf kritische Infrastruktur sowie die Erreichung des Flächenziels von 1,1 % als ausreichend bis 2027. In einem Fall wurde eine Befürwortung der Planung ausgesprochen, mit der Bitte um sorgfältige Abwägung der Folgen.	

VRG TIR 32 „westlich Pleußen“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz vom 23.09.2025 Für die folgenden Vorranggebiete TIR32, SAD55, SAD31, SAD32, SAD42 und AS23 wird prognostiziert, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum 2,5 km-Schutzradius innerhalb der Prüfradien von 10 km eine Beeinträchtigung für die besonders landschaftsprägenden Denkmäler nicht auszuschließen ist. Für diese und alle weiteren Vorranggebiete und ihre möglichen Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler bedarf es innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsräume einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen naturschutzfachlichen Belangen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA- Vorhaben auf der

Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Sichtfeldanalysen und Fotomontage erscheinen in einem nächsten Schritt als geeignete Methoden.	nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Hinsichtlich des Umgangs mit Dichtezentren wird auf die Allgemeine Abwägung verwiesen.
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Aufgrund der Betroffenheit der Klosterlandschaft Waldsassen wird der Standort mit seiner Auswirkung auf das entsprechende Landschaftsbild abgelehnt	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> TIR32 („westlich Pleußen“): Deutliche Vergrößerung der Fläche von 4 auf 46 ha; Überlagerung mit Dichtezentrum 2 See- adler, Moorböden im nördlichen Teilbereich → Ablehnung und Streichung der Fläche <i>Auszug Ende</i>	Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 und 19.02.2025 verwiesen bzw. auf die flächenbezogene Abwägung bei der die Belange des Denkmalschutzes entsprechend gewürdigt werden.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Die noch beibehaltene Fläche TIR 32 (westlich Pleußen) befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zum Zisterzienserinnenkloster Waldsassen und zur Kappl als besonders landschaftsprägende Denkmäler. Die konkreten Auswirkungen des geplanten Standortes auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind wie von Ihnen dargelegt am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.¹Aus unserer Sicht ist insbesondere die Wechselwirkung zum rund 5 km entfernten Kloster Waldsassen abzuklären. <i>Auszug Ende</i> <i>Anhang: Abb 1: Entfernung des geplanten Windvorranggebietes TIR 32 (westlich Pleußen) zum Zisterzienserinnenkloster Waldsassen und zur Kappl.</i>	Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Deutliche Vergrößerung der Fläche von 4 auf 46 ha; Überlagerung mit Dichtezentrum 2 Seeadler, Moorböden im nördlichen Teilbereich → Ablehnung und Streichung der Fläche <i>Auszug Ende</i>	Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (4) und (7) ergänzen: Geotop Gulgberg (Nr. 377R035) im östlichen Randbereich. Dieses sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden. Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" ergänzen: Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Vorranggebiet im weniger kritischen Bereich des Dichtezentrums. Unter Schutzgut "Boden" und (7) löschen: Moorboden	

VRG TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. TIR 34, südwestlich Mehlmeisel Gemeinde: Immenreuth Landkreis: Tirschenreuth Flächengröße: ca. 92 ha Naturschutz: Nahrungs- und Streifgebiet Habichtskauz	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Um eine zu starke Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsgrands zu verhindern und die übermäßige Beanspruchung der Höhenlagen zu vermeiden, erfolgt die vollständige Streichung der VRG TIR 01 und TIR 03. Im Hinblick auf das notwendige Erreichen des Teilflächenziels (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) kann einer Streichung des VRG nicht entsprochen werden. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in
Gemeinde Immenreuth vom 11.09.2025 Der Gemeinderat beschließt an den gemeldeten Vorrangflächen TIR 34 und TIR 13 (Teilfläche auf Gemeindegebiet Immenreuth), wie im Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz Nord dargestellt, festzuhalten.	
Stadt Kemnath vom 30.09.2025 Die Stadt Kemnath erklärt, dass grundsätzlich Einverständnis mit den im Planungsentwurf vom 04.07.2025 dargestellten Flächen für Windenergie besteht. Die Stadt besteht jedoch darauf, dass die ausgewiesene Gebietskulisse VRG TIR 34 nicht weiter verkleinert wird, weil andernfalls nicht mehr ausreichend Raum für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erhalten bleibt.	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang Anmerkungen zum Fichtelgebirge Der LBV lehnt eine Ausweisung von Windenergiegebieten am Südrand des Fichtelgebirges weiterhin entschieden ab (hier Flächen TIR13 und TIR34). Wir verweisen auf die Position des Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Der LBV ist Eigentümer von ankaufsfördernden Flächen am Poppenberg. Diese wurden auch mit dem Ziel der Habitatverbesserung für das Auerwild erworben. Der Poppenberg liegt nahe der geplanten Vorrangfläche TIR34. Auszug Ende	
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Betroffen sind davon die TIR 13 und TIR 34.	

Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. Die Stellungnahmen der Gemeinde Immenreuth und der Stadt Kemnath werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.
Bergamt Nordbayern vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Neueren Erkenntnissen zufolge ist in der Nähe alter Bergbau umgegangen. Die Erstreckung der Grube ist hier nicht bekannt. <i>Auszug Ende</i>	
Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel, Bischofsgrün, Warmensteinach und der Zweckverband zur Förderung des Tourismus und Wintersports im Fichtelgebirge vom 02.10.2025 Die Gemeinden Fichtelberg, Warmensteinach, Bischofsgrün, Mehlmeisel und Zweckverband zur Förderung des Tourismus und Wintersports im Fichtelgebirge sprechen sich mit Nachdruck gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im genannten Bereich aus. Die Planungen stellen für unsere Region eine erhebliche Bedrohung dar, die sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und gesellschaftliche Nachteile mit sich bringen würde. Unsere ablehnende Haltung begründet sich im Einzelnen wie folgt: Tourismus als alleinige wirtschaftliche Grundlage: - Unsere Gemeinden leben beinahe ausschließlich vom Tourismus - Größere alternative Einnahmequellen bestehen nicht - Der Erfolg basiert auf einer intakten, unverwechselbaren Landschaft, die durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würde. - Die Existenzgrundlage vieler Betriebe (Hotels, Gastronomie, Freizeit- und Sporteinrichtungen) wäre durch einen Rückgang der Gästezahlen gefährdet Zerstörung des Landschaftsbildes im „Hufeisen“ des Fichtelgebirges - Das sogenannte „Hufeisen“ stellt eine der markantesten landschaftlichen Formationen des gesamten Mittelgebirges dar. - Bislang blieb diese Kernzone frei von großtechnischen Eingriffen – ein entscheidender Faktor für die Attraktivität unserer Region - Windräder mit Höhen von bis zu 250 Metern würden als dominierende Industrieanlagen das gewachsene Landschaftsbild unwiederbringlich zerstören. - Aussichtsplattformen am Ochsenkopf, Wanderwege und touristische Aussichtspunkte verlören massiv an Wert. Investitionen in touristische Infrastruktur werden entwertet: In den vergangenen Jahren wurden Millionenbeiträge in unsere Region investiert, um ihre touristische Attraktivität zu sichern und auszubauen: - Neubau der Ochsenkopf-Seilbahn (ca. 35 Millionen Euro) inklusive geplanter Aussichtsplattformen - Ausbau der Bleaml Alm als Funktionsgebäude für nationale Sportveranstaltungen und Meisterschaften - Erweiterung des Wildparks Mehlmeisel mit Tierfreigelände.	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

- Neubau des Walderlebnis zentrums Mehlmeisel als überregionaler Anziehungspunkt.

Alle diese Investitionen setzen auf den freien, ungestörten Landschaftsblick. Der Bau von Windkraftanlagen würde die Wirkung dieser Einrichtungen massiv einschränken und öffentliche Gelder konterkarieren.

Negative Auswirkungen auf Gästezahlen und Wertschöpfung:

- Studien belegen, dass Windkraftanlagen im Nahbereich von touristischen Zentren zu Rückgängen der Besucherzahlen führen
- Besonders betroffen wären Übernachtungsbetriebe, Ferienwohnungen und Gastronomie.
- Ein Rückgang des Tourismus hätte direkte Auswirkungen auf Arbeitsplätze und die kommunale Einnahmesituation.

Gesundheitliche Belastungen für Bürger und Gäste:

- Windkraftanlagen verursachen dauerhafte Lärmemissionen sowie Infraschallbelastungen, die gesundheitlich umstritten sind
- Auch optische Belastungen durch Schattenwurf und Lichtreflexionen mindern die Lebensqualität von Anwohnern und Gästen erheblich.
- Ein naturnaher Erholungsraum, wie ihn unsere Gäste erwarten, ist so nicht mehr gewährleistet.

Bedrohung von Natur und Artenvielfalt:

- Der geplante Bereich liegt in einer sensiblen Landschafts- und Waldzone des Fichtelgebirges.
- Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für Greifvögel, Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten dar.
- Die Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensräumen steht in direktem Widerspruch zu naturschutzfachlichen Zielen und Projekten in der Region.

Unvereinbarkeit mit touristischem Leitbild:

- Fichtelberg und Mehlmeisel haben sich der Entwicklung eines sanften, naturnahen und nachhaltigen Tourismus verschrieben.
- Industrieanlagen dieser Größenordnung stehen in direktem Gegensatz zu diesem Leitbild
- Gäste erwarten Ruhe, Natürlichkeit und Authentizität – Erwartungen, die durch Windkraftanlagen nicht mehr erfüllt werden können

Verlust an Standortattraktivität

- Potentielle Neubürger, Investoren und Unternehmer werden abgeschreckt, wenn eine Region durch großindustrielle Anlagen geprägt wird.
- Der ländliche Raum lebt von seiner Attraktivität als Wohn- und Lebensumfeld – diese wird durch die geplanten Anlagen geschwächt.

Fazit: Die Gemeinden Fichtelberg, Warmensteinach, Bischofsgrün, Mehlmeisel und Zweckverband zur Förderung des Tourismus und Wintersports im Fichtelgebirge lehnen die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Fichtelberg-Mehlmeisel daher entschieden ab. Die geplanten Maßnahmen gefährden die wirtschaftliche Existenz unserer Region, entwerten

hohe Investitionen in touristische Infrastruktur, beeinträchtigen das Landschaftsbild des Fichtelgebirges und mindern die Lebensqualität von Bürgern und Gästen. Wir bitten die Regierung daher eindringlich, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der formale Gemeinderatsbeschluss wird im Rahmen der Oktobersitzung gefasst und fristgerecht nachgereicht.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Die geplanten VRG TIR 34 und VRG TIR 13 liegen mit Höhenlagen von bis zu 834m NN im Vorfeld der wichtiger Tourismusgebiete des Hohen Fichtelgebirges. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen von aktuell bis zu 280 m Gesamthöhe die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges überragen würden und damit den Landschaftscharakter dieses sensiblen Landschaftsraumes nachhaltig technisch überprägen würden. Im Umkreis von 10 km befinden sich zudem die höchsten Gipfel des Fichtelgebirges (Ochsenkopf, Schneeberg, Hohe Matze) und einige der wichtigsten Tourismusorte. VRG TIR 34 grenzt - auch wenn im Ergebnis des vorhergehenden Anhörungsverfahrens ein wenig von der Regionsgrenze in Richtung Süden abgerückt wurde - immer noch an den Wildpark Mehlmeisel und die dortige Waldhaus-Umweltbildungsstätte, zwei der beliebtesten Tourismuseinrichtungen des Fichtelgebirges. Mit Investitionen in Millionenhöhe wurde dort die heimische Tierwelt auf dem barrierefreien Rundweg durch das Tierfreigelände am Waldhaus erlebbar gemacht. Weiterhin wird auf den touristisch bedeutsamen "Klausenturm" und das dortige Skigebiet hingewiesen. Die Lage dieser beiden Vorranggebiete auf einem exponierten Höhenrücken bewirkt auch gestörte Sichtbeziehungen aus Richtung Fichtelberg zu eventuell entstehenden Windenergieanlagen. Zu nennen sind hier insbesondere die Wohngebiete am Südhang von Fichtelberg sowie die ca. 2,5 km lange Skirollerstrecke mit 15 Schießbahnen. Ob der Bau von Windenergieanlagen in einem derart steilen Gelände sinnvoll ist, sollte noch einmal kritisch überprüft werden. Der RPV Oberfranken-Ost lehnt daher - ebenso wie die Gemeinden Mehlmeisel und Fichtelberg - die Vorranggebiete TIR 13 südlich Mehlmeisel und TIR 34 südwestlich Mehlmeisel entschieden ab. Beide Vorranggebieten sind aus unserer Sicht umzubenennen, da es sich bei Mehlmeisel um eine oberfränkische Gemeinde handelt, die den beiden Vorranggebieten ablehnend gegenübersteht und nicht mit diesen in eine Zustimmung suggerierende Verbindung gebracht werden will. Hier sollten unseres Erachtens oberpfalzspezifische Namen gewählt werden.

Auszug Ende

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Der LBV lehnt eine Ausweisung von Windenergiegebieten am Südrand des Fichtelgebirges weiterhin entschieden ab (hier Flächen TIR13 und TIR34). Wir verweisen auf die Position des Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Der LBV ist Eigentümer von ankaufsfördernden Flächen am Poppenberg. Diese wurden auch mit dem Ziel der Habitatverbesserung für das Auerwild erworben. Der Poppenberg liegt nahe der geplanten Vorrangfläche TIR34.

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" und (7) ändern:
- Schwarzstorch: negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben.
- VNP "Wald" (ca. 4 ha)

VRG TIR 35 „südlich Asch“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Vollständige Stellungnahmen von tschechischer Seite, siehe allgemeine Abwägung Tschechisches Umweltministerium - Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Das oben Genannte wird auch in den Stellungnahmen der betroffenen tschechischen Subjekte deutlich. Sowohl die Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz des MŽP (im Folgenden „Abteilung 620 MŽP“) als auch die Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des MŽP (im Folgenden „Abteilung 630 MŽP“) weisen darauf hin, dass im überarbeiteten Entwurf der Konzeption weiterhin Flächen bestehen, die im Konflikt mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 und besonders geschützten Gebieten stehen, nämlich TIR 35, das geändert wurde, und TIR 40/1. Bei beiden Flächen hat das MŽP bereits zuvor mögliche Beeinträchtigungen sogenannter Natura-Arten identifiziert – konkret den Schutzgegenstand der europäischen Bedeutung der Natura 2000-Gebiete (im Folgenden „EVL“) Šumava – die den definierten Lebensraum ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere nutzen, in diesem Fall den Wolf, den Luchs und den Braunbären, wobei die Lebensräume der Arten, Migrationskorridore und kritische Orte, also Gebiete, die bereits jetzt im Hinblick auf Migration problematisch sind, eingeschlossen sind. Bei der Fläche TIR 35 ist auf der tschechischen Seite ein Lebensraum in einem ausgedehnten Waldkomplex festgelegt, der nahtlos an die Wälder in Bayern angrenzt, und die genannten Arten nutzen. Bei der Fläche TIR 40/1 ist ein Migrationskorridor festgelegt. In der überarbeiteten SEA-Bewertung ist keine Bewertung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete bzw. auf die genannten besonders geschützten Arten großer Säugetiere enthalten; es wird lediglich festgestellt, dass bei den Natura 2000-Gebieten eine Bewertung erst auf Ebene der konkreten Projekte erfolgen wird. Dies kann im Kontext der Bewertung der Raumordnungsdokumentation hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebiete in der Tschechischen Republik nicht als zufriedenstellende Bearbeitung angesehen werden. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet. Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen. Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt. Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPg. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden

Auszug Anfang

Das hohe Risiko negativer Auswirkungen des Konzepts auf das CHKO Český les, insbesondere auf die prioritären Flächen TIR 35, NEW 60, NEW 35 und SAD 44, wird erneut von der Agentur für Naturschutz und Landschaftspflege der Tschechischen Republik, Regionalstelle der Verwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“), hervorgehoben, und zwar in Form einer deutlichen visuellen Beeinflussung des Gebiets des CHKO im Bereich strenger Landschaftsschutz (laut Studie „Präventive Bewertung des Landschaftsbildes des CHKO Český les“ (Klouda, 2014)). Es handelt sich außerdem um Gebiete mit einer erhöhten Konzentration an Lebensräumen zahlreicher besonders geschützter Arten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Aus diesen Gründen forderte die AOPK die Ergänzung der Bewertung des möglichen Konflikts mit dem Schutz des Landschaftsbildes des CHKO Český les sowie mit dem Schutz der genannten besonders geschützten Arten von Fledermäusen und Vögeln (wie oben genannt). Doch auch dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Die Erklärung der Nichtbefolgung der Bemerkungen des MŽP und der AOPK, die im Rahmen der Bearbeitung gegeben wurde, z. B. dass in Bayern das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlagen (VTE) Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Naturschutz hat und für die Platzierung der VTE geschützte Landschaftsschutzgebiete zugänglich gemacht wurden, und dass auf der tschechischen Seite im Abstand von 1000 m zur Grenze des CHKO keine prioritären Gebiete festgelegt sind und dieser „Abstand in der Regel dazu führt, dass eine erhebliche negative Beeinflussung der Schutzziele, wie bei den Vogelschutzgebieten auf der deutschen Seite, ausgeschlossen werden kann“, kann nicht als akzeptabel angesehen werden. Wir bestehen weiterhin auf einer vollständigen und konkreten Bearbeitung der jetzt erhaltenen sowie früher vorgebrachten Forderungen, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen auf potenziell betroffene besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka.

Auszug Ende

Markt Mähring vom 02.10.2025

Auszug Anfang

Wie bereits tel. mit Ihnen besprochen, sende ich unsere Änderungen für eine Optimierung und Erweiterung der TIR 35.

Insbesondere im Bereich der Unschärfe ist dieser Standort für uns von großer Bedeutung. Es geht darum, diesen Bereich aus der Unschärfe herauszunehmen und in das formell informelle Vorranggebiet zu integrieren (siehe Anlagen).

Auszug Ende

Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überwunden werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen.

Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst.

Es wird auf die allgemeine Abwägung der Stellungnahmen von tschechischer Seite vom 02.10.2025 verwiesen.

Auszug Anfang

Die Gemeinde Mähring, Landkreis Tirschenreuth, beantragt die Ergänzung des Vorranggebiets TIR-35 um die bislang nicht einbezogene, im Unschärfebereich straßenbegleitende Restfläche („Schleife“) mit ca. 5,5 ha.

Die Fläche schließt unmittelbar an das bestehende Vorranggebiet an und eignet sich aufgrund ihrer Lage und Rahmenbedingungen in besonderem Maße für die Nutzung der Windenergie. Die Ergänzung soll im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ (31. Änderung) berücksichtigt werden. **1. Anlass und räumlicher Bezug** Das Vorranggebiet TIR-35 ist in den Unterlagen des Regionalplans Oberpfalz-Nord ausgewiesen. Unsere beantragte Ergänzung betrifft die unmittelbar angrenzende, straßenorientierte Teilfläche in der sogenannten „Schleife“, die bislang nicht (bzw. nur teilweise) in die zeichnerische Abgrenzung übernommen wurde. Die Ergänzung dient ausdrücklich der Konkretisierung des maßstabsbedingten Unschärfebereichs. **2.**

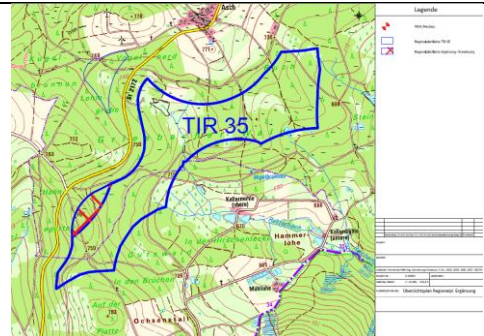
Begründung im Lichte der Rechts- und Planungsgrundlagen a) EEG 2023 – Übertreffendes öffentliches Interesse (§ 2 EEG 2023) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die beantragte Flächenergänzung setzt diese gesetzliche Wertung auf Regionalplanebene folgerichtig um. b) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Das WindBG verpflichtet die Länder zur Ausweisung ausreichender Flächen. Für Bayern gelten stufenweise Flächenbeitragswerte: bis Ende 2027 mindestens 1,1 %, bis Ende 2032 mindestens 1,8 %. Die Ergänzung von TIR-35 um ca. 5,5 ha leistet einen konkreten Flächenbeitrag zur Zielerreichung der Planungs-region Oberpfalz-Nord. c) Regionalplan Oberpfalz-Nord Mit der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ und der laufenden Beteiligung sind Vorranggebiete in der Abwägung. Die straßennahe Ergänzung des bestehenden TIR-35 ist planerisch folgerichtig, da sie eine kompakte, funktionsgerechte Abgrenzung unterstützt, Erschließungsaufwände minimiert und die Raumverträglichkeit verbessert. **3. Fachliche Argumente für die Ergänzung (ca. 5,5 ha)** - Straßenbegleitende Lage & Erschließung: reduziert zusätzliche Wegebaumaßnahmen und bündelt Infrastruktur. - Eignung für Windkraft: Teilfläche liegt funktional im selben Standortzusammenhang wie TIR-35. - Beitrag zu Flächenzielen: stärkt den Regionsbeitrag zur Zielerreichung 2027/2032. - Konkretisierung des Unschärfebereichs: präzisiert die Abgrenzung ohne Änderung der planerischen Grundsätze. - Beschleunigung & Rechtssicherheit: reduziert spätere Abstimmungen und beschleunigt Genehmigungen. **4. Planungsstand vor Ort** In dem beantragten Bereich wurden bereits erste planerische Vorarbeiten aufgenommen. Die Einbeziehung der Restfläche in TIR-35 trägt zur Konkretisierung bei und unterstützt die zeitgerechte Umsetzung der Regionalplan-Ziele. **5. Antrag** Die Gemeinde Mähring (Landkreis Tirschenreuth) beantragt daher, 1. das Vorranggebiet TIR-35 um die straßenbegleitende Restfläche „Schleife“ (ca. 5,5 ha) zu ergänzen, 2. die zeichnerische Darstellung entsprechend zu ändern, 3. die Ergänzung im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord „B X Energieversorgung – Windenergie“ in die Abwägung einzustellen und positiv zu beschließen.

Anhang: entsprechende Anlagen

Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Im Hinblick auf die vom Markt Mähring vorgeschlagene Erweiterung des VRG TIR 35 kann festgehalten werden, dass es aus regionalplanerischer und verfahrenstechnischer Sicht derzeit nicht beabsichtigt ist, weitere grundsätzlich geeignete Teilflächen zum jetzigen Zeitpunkt ins laufende Verfahren einzubringen, da mit Aufnahme von Flächen in den Regionalplanentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Dies ist in Art. 16 Abs. 6 BayLplG dahingehend geregelt, dass eine erneute Auslegung erforderlich wird, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind oder neue Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Somit ist eine Änderung des Entwurfs aus regionalplanerischer Sicht momentan nicht zielführend. Der Regionale Planungsverband würde die vorgeschlagene Erweiterung jedoch bei der für 2026 beabsichtigten separaten Regionalplanfortschreibung berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen wird eingearbeitet.

	
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 Unter (4) ändern: Nur Biotopfläche Nr. 6140-1103-002 Unter (7) ergänzen: VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	

VRG TIR 38 „östlich Plößberg“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedenken gegen Windenergie, die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht wurden, findet sich in der Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen Teil. Die wiederkehrend vorgebrachten allgemeinen Äußerungen des Rechtsanwalts Armin Brauns werden im Allgemeinen Teil behandelt bei der Abwägung der Stellungnahme des Marktes Waldthurn. Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (sogenannte Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen insgesamt 17 Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der BI Plößberg vertreten durch den Rechtsanwalt Armin Brauns. Neben allgemeinem Bedenken hinsichtlich Windenergie wird eine Überlastung des Teilraums bzw. eine Verspargelung der Landschaft im Zusammenhang mit den VRG NEW 61, NEW 62/1, NEW 62/2 sowie TIR 38 befürchtet. Es wird eine Umzingelung der Ortschaften Dreihöf und Prommenhof befürchtet. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes,	

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

insbesondere hinsichtlich des Vogelschutzes vorgebracht. Schwarzstorch und Rotmilan werden genannt, ebenso Insekten. Es wird eine Gefährdung des Waldes befürchtet.

Es wird kritisiert, dass das VRG TIR 23 gestrichen wurde, die aufgezählten VRG jedoch nicht. Dies wird als Ungleichbehandlung von Schutzgütern vorgebracht. Es wird weiter kritisiert, dass der Regionale Planungsverband eine naturschutzfachliche Bewertung vornehme und dass keine Unterlagen oder Gutachten hinsichtlich des Naturschutzes vorlägen.

Es wird kritisiert, dass die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 vorgebrachten Bedenken nicht vollumfänglich ernst genommen wurden.

Es wird argumentiert, dass aufgrund der Lage des VRG TIR 38 angrenzend am Großen Plößberger Weiher bzw. durch die Überschneidung seines Wassereinzugsgebietes giftige Stoffe in den Weiher gelangen.

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns ist weitgehend wortgleich mit seinen anderen im Rahmen des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen und weicht nur in den oben wiedergegebenen Hinweisen bzgl. der konkreten VRG ab.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (22 AS 25.40003) festgestellt, dass im Fall einer potenziellen Umfassungswirkung durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine über § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hinausgehende Prüfung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots erforderlich sein kann – und dass hierbei neben der Höhe der WEA und dem Durchmesser des Rotors, auch Faktoren wie die Position und Lage der (Wohn-)Bebauung, die Blickrichtung von dort auf die WEA, die mögliche Abschirmung der WEA, die topografischen Verhältnisse und nicht zuletzt die optische Vorbelastung von Bedeutung sind.

Auf Ebene der Regionalplanung wird daher mittels eines typisierenden Ansatzes eine Prognose der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Umzingelung vorgenommen. Dabei ist festzustellen, dass der Ortsteil Dreihöf ein vollständig freies Sichtfeld ohne VRG bzw. WEA nach Norden und Süden aufweist. Es ist eine deutlich wahrnehmbare Unterbrechung der Vorranggebietskulisse vorhanden, aufgrund der Reduzierung und Aufspaltung des VRG NEW 62. Der Ortsteil Prommenhof verfügt ebenfalls über ein freies Sichtfeld nach Norden, Süden sowie Westen. Aufgrund der hügeligen Topographie im südlichen Plößberger Gemeindegebiet ist ebenfalls von einer geringen optischen Wirkung auszugehen. Eine Umzingelungswirkung kann daher nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich des Arguments, dass bei Streichung des VRG TIR 23 auch das VRG NEW 61 gestrichen werden müsste, wird auf folgende Punkte verwiesen:

Die Belange des Nachbarlandes Tschechien werden gerade nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch eine strengere Sichtweise des Nachbarstaates bzgl. der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Somit diene die Streichung der TIR 23 als Minderungsmaßnahme um einen zügigen Abschluss der Regionalplanfortschreibung und der damit einhergehenden Steuerungswirkung beim Ausbau der Windenergie zu erzielen.

Diesem Umstand ist es auch geschuldet, dass auf eine detailliertere Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen auf das Nachbarland Tschechien verzichtet werden musste. Vorranggebiete dürfen

jedoch nur dort ausgewiesen werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass WEA dort auch mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Vorsorglich wurden daher in einem Bereich um 1000m um das Naturschutzgebiet Český les zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorranggebiete ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB und die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 3. Juli 2023 (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung) sowie auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niedersachsen (Stand: September 2025) verwiesen.

Demnach hat ein Planungsträger weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ auszuweisen, noch den gesamten Planungsraum flächendeckend zu untersuchen und zu beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben.

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Insekten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024 und vom 02.10.2025).

Auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die höhere Naturschutzbehörde nimmt der Regionsbeauftragte der Region Oberpfalz-Nord eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vor (gemäß Art. 17 BayLplG) und arbeitet einen Abwägungsvorschlag für den regionalen Planungsverband aus. Somit entspricht das Vorgehen den gesetzlichen Anforderungen.

Darüberhinausgehende artenschutzrechtliche oder weitere Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Umsetzung der RED III und das anschließende Verfahren zur Änderung des Regionalplans verwiesen, dass durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht notwendig wird (siehe dazu UMS vom 28.08.2025, Az. 62e-U8685.2-2020/29-84).

	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Als Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgte bereits eine umfängliche Reduzierung der VRG Windenergie im gesamten Teilbereich. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Hinsichtlich des Einwands einer potenziellen Gefährdung des Plößberger Weihers und seines Einzugsgebiets, ist festzuhalten, dass vom zuständigen WWA Weiden hierzu keine Äußerung eingegangen ist. Auf Ebene der Regionalplanung kann hierzu zudem keine Beeinträchtigung festgestellt werden, es wird auf das schlussendliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Für die Abwägung der Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns bzw. die Darstellung dieser im vollen Wortlaut wird auf die Abwägung der VRG NEW 61 bzw. NEW 33 verweisen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

VRG TIR 39 „westlich Asch“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Das VRG „TIR 39“ grenzt unmittelbar an Zone III und Zone II des WSG „WV Tirschenreuth / WV Laub, Quellgebiet Laub (WV Tirschenreuth 6 Quellen, WV Laub Quellen 1-3)“. Die Quellfassungen erhalten ihr Wasser aus Gneisen und Graniten des Kristallinen Grundgebirges, einem Kluftgrundwasserleiter mit generell sensibler Deckschichtensituation und lokal hohen Fließgeschwindigkeiten. Gemäß digitaler Geologischer Karte (dGK25) ist mittig des VRG „TIR39“ von einer Störungszone auszugehen, die unmittelbar auf die Quellen der WV Laub zuführt bzw. diese vermutlich mit Grundwasser speist. Aus unserer Sicht muss das geplante Vorranggebiet daher entfallen. Gegebenenfalls könnte Windenergie in diesem Gebiet ermöglicht werden, wenn zuvor die Beeinflussung des Quellgebietes durch die Störungszone untersucht wird und ein Risiko ausgeschlossen werden kann. <i>Auszug Ende</i>	Kenntnisnahme Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 01.10.2025 wird zur Kenntnis genommen. Darin bezieht sich das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden) auf seine Stellungnahme vom 12.03.2025. Allerdings wurde in dieser Stellungnahme das VRG TIR 39 nicht behandelt. Auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, die im Zeitraum vom 22.8. bis 23.11.2023 durchgeführt wurde und im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 19.8.2024 bis 31.10.2024 durchgeführt, hat das WWA Weiden keine Bedenken vorgebracht, zumal weiter nördlich in der Bestandszone III des

	Wasserschutzgebietes WV Laub und WV Tirschenreuth bereits Bestandsanlagen vorhanden sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Darüberhinausgehende Vorgaben sind erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Windenergievorhaben zu bewerten und ggfs. zu berücksichtigen. Weiterhin wird, wie bereits bei Abwägung im ersten Beteiligungsverfahren verdeutlicht, auf die Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens verwiesen.

VRG TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Mit geringer Flächengröße in Kombination mit einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Betroffene Vorranggebiete sind insbesondere TIR 40/1, TIR 45. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind. Aufgrund des Brutvorkommens von Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie wegen vorhandener Quellbereiche werden die beiden Standorte abgelehnt, auch weil hier keine Konzentrationswirkung zu erkennen ist. Aufgrund des Brutvorkommens von Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie wegen vorhandener Quellbereiche werden die beiden Standorte abgelehnt, auch weil hier keine Konzentrationswirkung zu erkennen ist.	Kenntnisnahme/Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen VRG Windenergie vor. Dazu wurden von der hNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die hNB am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltschutzabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.
Tschechisches Umweltministerium - Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention vom 02.10.2025	

Auszug Anfang

Das MŽP schätzt, dass im überarbeiteten Entwurf der Konzeption viele Flächen, die zuvor in der Nähe der Grenze zur Tschechischen Republik lokalisiert waren, gestrichen wurden. Dennoch bleiben im überarbeiteten Entwurf einige prioritäre Flächen festgelegt, die eine bedeutende negative Auswirkung auf das tschechische Gebiet haben könnten, worauf das MŽP bereits in seiner früheren Stellungnahme hingewiesen hatte. Das MŽP weist außerdem auf eine völlig unzureichende Bearbeitung hin, deren Inhalt nicht akzeptiert werden kann. Die Bearbeitung ist sehr allgemein und oberflächlich, entspricht nicht der Detailtiefe der vorgebrachten Stellungnahmen und befasst sich nicht mit allen Bemerkungen und Anforderungen, die vom MŽP oder den betroffenen tschechischen Subjekten vorgebracht wurden. Diese werden weder im überarbeiteten Entwurf der Konzeption noch in der überarbeiteten SEA-Bewertung reflektiert. Eines der wesentlichen, gut begründeten Forderungen des MŽP war die Überarbeitung der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzepts, also jener, die potenziell auf das Gebiet der Tschechischen Republik wirken, sowie die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung möglicher negativer Auswirkungen des Konzepts auf das tschechische Gebiet. Diese Forderung wurde vom Planungsausschuss vollständig ignoriert, obwohl das MŽP unter anderem nützliche Daten über das tschechische Gebiet bereitgestellt hatte.

Das oben Genannte wird auch in den Stellungnahmen der betroffenen tschechischen Subjekte deutlich. Sowohl die Abteilung für Naturschutz und Landschaftsschutz des MŽP (im Folgenden „Abteilung 620 MŽP“) als auch die Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des MŽP (im Folgenden „Abteilung 630 MŽP“) weisen darauf hin, dass im überarbeiteten Entwurf der Konzeption weiterhin Flächen bestehen, die im Konflikt mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 und besonders geschützten Gebieten stehen, nämlich TIR 35, das geändert wurde, und TIR 40/1. Bei beiden Flächen hat das MŽP bereits zuvor mögliche Beeinträchtigungen sogenannter Natura-Arten identifiziert – konkret den Schutzgegenstand der europäischen Bedeutung der Natura 2000-Gebiete (im Folgenden „EVL“) Šumava – die den definierten Lebensraum ausgewählter besonders geschützter Arten großer Säugetiere nutzen, in diesem Fall den Wolf, den Luchs und den Braunbären, wobei die Lebensräume der Arten, Migrationskorridore und kritische Orte, also Gebiete, die bereits jetzt im Hinblick auf Migration problematisch sind, eingeschlossen sind. Bei der Fläche TIR 35 ist auf der tschechischen Seite ein Lebensraum in einem ausgedehnten Waldkomplex festgelegt, der nahtlos an die Wälder in Bayern angrenzt, und die genannten Arten nutzen. Bei der Fläche TIR 40/1 ist ein Migrationskorridor festgelegt. In der überarbeiteten SEA-Bewertung ist keine Bewertung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete bzw. auf die genannten besonders geschützten Arten großer Säugetiere enthalten; es wird lediglich festgestellt, dass bei den Natura 2000-Gebieten eine Bewertung erst auf Ebene der konkreten Projekte erfolgen wird. Dies kann im Kontext der Bewertung der Raumordnungsdokumentation hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebiete in der Tschechischen Republik nicht als zufriedenstellende Bearbeitung angesehen werden.

Die Fläche TIR 40/1 befindet sich außerdem in der Nähe des nationalen Naturdenkmals (im Folgenden „NPP“) Železná hůrka, das als eines der jüngsten Vulkane in der Tschechischen

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen.

Ebenso wurden die an das Sachgebiet 24 übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt.

Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der VRG im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von VRG im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Konsultationen (i.S.v. §55 Absatz 5 UVPG) durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1000 Meter zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der CR ausgeräumt werden konnten. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau der EE überkommen werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung von VRG.

Bei der Auswahl der Flächen, die im Regionalplan als VRG Windenergie ausgewiesen wurden, wurde - um eine "Verhinderungsplanung" zu vermeiden - prognostisch geprüft, ob WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im (geplanten) VRG voraussichtlich genehmigungsfähig nach BImSchG sein werden. Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Republik geschützt ist und Teil eines ist Naturschutzpark Český les, wobei Naturschutzparks in der Tschechischen Republik zum Schutz des Landschaftsbildes ausgewiesen werden. In der vorgelegten Bearbeitung wurde außerdem der Forderung nach Bewertung der potenziellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Populationen besonders geschützter Arten von Fledermäusen und Vögeln sowie ihrer Flugrouten, sowie auf das Landschaftsbild, das Gegenstand des Schutzes des Naturschutzgebietes (im Folgenden „CHKO“) Český les ist, nicht entsprochen. Angesichts der unmittelbaren Nähe der Wälder und anderer wertvoller Gebiete befinden sich in der betroffenen Region zahlreiche besonders geschützte Arten von Vögeln und Fledermäusen, z. B. Schwarzstorch, Rotmilan, Segler, Mäusebussard, Schwarzadler, Waldbussard, Uhu, Schlangenadler, Seeadler, Bekassine, Rostfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr und weitere. <i>Auszug Ende</i>	Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen. Eine weitere Streichung oder Reduzierung von VRG ist daher nicht veranlasst.
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> TIR40/1 („südwestlich Altmühl“): Fläche wurde nochmals reduziert auf nunmehr 6 ha; dieses Vorranggebiet ist aufgrund Kleinflächigkeit abzulehnen, außerdem teilw. Betroffenheit Schwarzstorch; landschaftsprägender Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung, unzerschnittener verkehrsarmer Raum Kategorie B → Ablehnung und Streichung der Fläche <i>Auszug Ende</i>	Es wird auf die allgemeine Abwägung der Stellungnahmen von tschechischer Seite vom 02.10.2025 verwiesen. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Fläche wurde nochmals reduziert auf nunmehr 6 ha; dieses Vorranggebiet ist aufgrund Kleinflächigkeit abzulehnen, außerdem teilw. Betroffenheit Schwarzstorch; landschaftsprägender Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung, unzerschnittener verkehrsarmer Raum Kategorie B → Ablehnung und Streichung der Fläche <i>Auszug Ende</i>	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025 <i>Auszug Anfang</i> In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 12). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und das künftige Landschaftsbild in weiten Teilen der Planungsregion von Windenergieanlagen geprägt sein wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region nach wie vor der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende

Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 25). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere Windenergieanlagen im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen. Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der über-proportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Von den geplanten Vorranggebieten werden daher 14 aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer isolierten Lage von der höheren Naturschutzbehörde als negativ (-) bewertet: AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, NEW 25, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 1, TIR 3, TIR 18 und TIR 40/1. Das Wertungskriterium „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ ist in den Standortbögen unter dem Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen und in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen. Die betroffenen Flächen können den Excel-Tabellen zu allen Einzelflächen entnommen werden. <i>Auszug Ende</i> <i>Umweltbericht:</i> Unter (3) löschen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG dennoch sachgerecht. Ein pauschaler Ansatz zu Mindestgrößen von VRG wurde aus regionalplanerischer Sicht - insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und wegen der gebotenen Eile – als nicht zielführend angesehen. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung des Wertungskriteriums „Fehlende Konzentrationswirkung und Isoliertheit“ wird nicht gesehen. Es erfolgt daher hinsichtlich dieses Aspekts keine Ergänzung der Standortbögen. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die vorgeschlagene Änderung im Umweltbericht bzw. Standortbogen werden eingearbeitet.

VRG TIR 44 „nördlich Siegritz“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Krummennaab vom 10.09.2025 Gestern hat der Gemeinderat Krummennaab in seiner Sitzung das im Betreff genannte Thema behandelt. Der Gemeinderat Krummennab hat derzeit keine Einwendungen zu den (Neu-) Ausweisungen TIR 44 & TIR 45.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange sowie der zahlreichen natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt. Eine Überlastung des Steinwaldes als auch eine Gefährdung der Flussperlmuschel kann somit vermieden werden.
Stadt Erbdorf vom 15.09.2025 Topographisch sehr schwierig, schwer erschließbar Die Flächen liegen im Naturpark Steinwald in unmittelbarer Nähe zu den Tourismuszentren Pfaben und Friedenfelds. Die Windkraftanlagen würden die Aussichtspunkte bzw. Touristen-Hotspots Burgruine Weißenstein und Oberpfalzturm massiv beeinträchtigen. Das komplette Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Steinwald“. Im Gebiet bzw. im direkten Anschluss sind Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ausgewiesen (Verlauf Grenzbach Grenzmühle bis Bayrischhof, Teichanlage Schwarzweiher). Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Stadt Erbdorf gegen die Fläche TIR 44 und TIR 45 aus.	

**LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025**

Auszug Anfang

TIR44 („nördlich Siegritz“, synonym TIR N1):

neu aufgenommene Fläche (12 ha); hochwertiger ökologisch wertvoller Wald, vollständig in VNP Wald, Brutrevier Schwarzstorch, kleinflächige Betroffenheit Moorböden, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild Stufe 5 → Ablehnung und Streichung der Fläche

Auszug Ende

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025

Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht:

Nr. TIR 44, nördlich Siegritz

Gemeinde: Krummennaab

Landkreis: Tirschenreuth

Flächengröße: ca. 12 ha

Naturschutz: Schwerpunkt-vorkommen der Flussperlmuschel, Nahrungs- und Streifgebiet

Habichtskauz

Koordinationsstelle für Muschelschutz Bayern, TU München vom 08.09.2025

Die oben genannten Flächen liegen im Einzugsgebiet des Grenzbachs, der als Lebensraum für die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) dient. Dieses Vorkommen ist von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung, da die Flussperlmuschel europaweit stark gefährdet ist und in Deutschland nur noch wenige Restpopulationen existieren.

Hintergrund zur Flussperlmuschel:

Die Flussperlmuschel ist in Anhang II und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) gelistet und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 & 14 BNatSchG besonders und streng geschützt. Sie gilt in Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste Kategorie 1).

Der Erhaltungszustand dieser Art ist sowohl deutschlandweit als auch in Bayern als „ungünstig – schlecht“ bewertet (Dobler *et al.*, 2024). Die Flussperlmuschel benötigt intakte, nährstoffarme und beschattete Fließgewässer mit ausreichend hoher Wasserqualität (Geist, 2005; Geist and Auerswald, 2007). Zudem ist sie wie alle heimischen Großmuscheln bei ihrer Reproduktion auf bestimmte Fische als Wirt angewiesen. In Bayern ist die Bachforelle (*Salmo trutta fario*) der einzig geeignete Wirtsfisch für die Flussperlmuschel. Nach der Abgabe der Muschellarven in das Wasser durch die adulten Tiere, heften sich die jungen Muschellarven an die Kiemen des Wirtsfisches und verbleiben dort für ca. 10 Monate, bis sie zu selbstständig lebensfähigen Jungmuscheln herangereift sind. Danach lassen sie sich von den Fischen abfallen und graben sich für mehrere Jahre in den Gewässergrund ein (Bauer, 1987). In diesem Zeitraum sind die Muscheln auf ein gut durchströmtes Substrat mit ausreichend hohem Sauerstoffgehalt angewiesen, weshalb erhöhte Feinsediment-Einträge, Nährstoffbelastungen sowie Veränderungen der Uferstruktur (z. B. Verlust der Beschattung durch Bäume) besonders problematisch sind. Diese Faktoren führen u. a. zu einer Verschlammung der Gewässer, wodurch vor allem die empfindlichen Jungmuscheln massiv

beeinträchtigt werden und eine natürliche Reproduktion nicht mehr stattfinden kann (Geist and Auerswald, 2007).

Situation im Grenzbach

Im Grenzbach werden seit vielen Jahren Schutzmaßnahmen zum Erhalt der dort ansässigen Flussperlmuschelpopulation unternommen und, um eine deutliche Verbesserung der Habitatqualität zu erreichen. So wurden z.B. Individuen aus der nahegelegenen Waldnaab für eine Bestandsstützung in den Grenzbach umgesiedelt. Zudem wurden im vergangenen Jahr 40 Jungmuscheln im Zuge eines Nachzuchtprogramms in den Grenzbach eingesetzt. Diese Jungmuscheln befinden sich nach wie vor in einem sensiblen Stadium, indem bereits geringfügige Störungen zum Absterben der streng geschützten Individuen führen können. Der Wirtsfischbestand im Grenzbach wird seit einigen Jahren intensiv überwacht und zeichnet sich durch eine stabile und aus allen Altersklassen bestehende Forellenpopulation aus.

Mögliche Auswirkungen der Flächenausweisung TIR 44 und TIR 45

Durch die mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen für Windkraftanlagen besteht ein erhebliches Risiko für die lokale Flussperlmuschelpopulation im Grenzbach. Insbesondere sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Reduzierung der Beschattung durch die Entnahme von Gehölzen im Bereich von Zuwegungen, Trassen oder Fundamenten, was zu einer Erwärmung der Gewässer führen kann. Dies ist vor allem für die auf sommerkühle Fließgewässer angewiesene Bachforelle als Wirtsfisch besonders kritisch.
- Erhöhte Einträge von Feinsedimenten, etwa durch Bodeneingriffe, Baustellenabflüsse oder die Anlage von Erschließungswegen. Diese Sedimente verschlammen die Gewässersohle und beeinträchtigen die Filtrationsfähigkeit insbesondere der Jungmuscheln. In besonders erheblichen Fällen können derartige Beeinträchtigungen zum Absterben der jungen Individuen führen.
- Potentielle Veränderungen im hydrologischen Regime durch Flächenversiegelungen und Eingriffe in den Wasserhaushalt könnten die ökologische Funktion des Gewässers verschlechtern und somit z.B. zu einem zunehmenden Wassermangel in Trockenperioden, sowie zu verstärkten Eisenockereinträgen führen.

Bewertung

Angesichts des europaweit schlechten Erhaltungszustandes der Flussperlmuschel und der völker- und europarechtlich bestehenden Verpflichtungen Deutschlands zum Schutz dieser Art ist die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu relevanten Lebensräumen äußerst kritisch zu beurteilen. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Falle eines derartigen Eingriffes zur Beeinträchtigung der *M. margaritifera*-Population bzw. zu einer Schädigung einzelner Individuen im Grenzbach kommen kann.

Aus Sicht des Muschelschutzes und aufgrund der genannten Gesetzeslage ist daher eine Ausweisung der Vorranggebiete TIR 44 und TIR 45 nicht zu empfehlen. Es wird dringend angeraten, die beiden Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen aus dem weiteren Planungsverfahren zu entnehmen bzw. von einer Nutzung abzusehen, um die Einhaltung der FFH-Richtlinie sowie nationaler Schutzbestimmungen sicherzustellen

Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025

Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten, die Stellungnahmen der Gemeinden und des Naturpark Steinwald e.V., sofern sich diese nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Der Planungsverband wird gebeten, die Flächen TIR 01, TIR 03, TIR 44 und TIR 45 nochmals intensiv zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die folgenden Kriterien:

- Kleinflächen
- erspargelung
- Wirtschaftlichkeit
- Beeinträchtigung der Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument
- Beeinträchtigung des Steinwalds
- Beeinträchtigung der Kösseine

BUND Naturschutz vom 29.09.2025

Die Vorranggebiete TIR 16, TIR 44 und TIR 45 liegen in Kerngebieten des Naturparks Steinwald und in Waldgebieten nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.

Naturpark Steinwald vom 01.10.2025

Auszug Anfang

Wir bitten um die **Herausnahme der beiden Flächen TIR 44 und TIR 45**, da die Flächen in **starkem Konflikt** stehen mit einem langjährigen Artenschutzprojekt, der Erholungsnutzung im Gebiet (Infostelle) und bzgl. des Abstandes zur Wohnbebauung in Friedenfels, Krummennaab und Erbendorf.

1 Artenschutzkonflikte:

Die Flächen TIR 44 und TIR 45 liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches, in unmittelbarer Nachbarschaft des **FFH-Gebietes „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“** mit einem letzten Vorkommen der seltenen **Flussperlmuschel** (*Margaritifera margaritifera*), Rote-Liste 1 Art. Die vom Planungsverband festgelegte Abstandregelung von FFH-Gebieten (aktuell 300 m) kann im Bereich von gewässerdominierenden FFH-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht angewendet werden, da hier ein größerer Einzugsbereich für die betroffenen Quellbereiche zu berücksichtigen ist, da hier sowohl durch die Bebauung als auch die Befahrung mit schweren Maschinen erhebliche Schäden entstehen.

Durch die Beeinträchtigung der Gewässerzuläufe bzw. des Quellgebietes des Grenzbaches, die Erosion und Versiegelung von Quellbereichen, die zwar nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, aber wichtige Zuläufe und Eintragspfade in die sensiblen Gewässer sind, scheiden beide Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiete aus.

Der Naturpark Steinwald betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Muschelkoordinierungsstelle seit 25 Jahren dieses Artenhilfsprogramm. Seit 2001 wurden Arbeit und erhebliche finanzielle Mittel (gefördert durch den Freistaat Bayern) investiert, um die Population zu erhalten und das Habitat für die Muscheln zu verbessern, was uns dank der guten Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer sowie der jahrelangen Ausdauer inzwischen gelungen ist. Im Jahr 2024 konnten wir große Erfolge erzielen, in dem 40 Jungmuscheln in den Grenzbach zurückkehren konnten. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Muschelschutz in Bayern an den Planungsverband vom 08. September 2025, in der Frau Tille auf weitere Aspekte den Muschelschutz betreffend eingeht.

2 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung:

Die Flächen befinden sich im direkten Umgriff zur 2022 neu eröffneten Infostelle Grenzmühle sowie dem Wandergebiet des Naturerlebnisdorf Friedenfels, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch die notwendige Erschließung der Zuwegung bei Errichtung von WEA entstehen würde, da das Gebiet bisher nur gering mit Forstwegen erschlossen ist. Wir bitten um die **Herausnahme der beiden Flächen TIR 44 und TIR 45**, da die Flächen in **starkem Konflikt** stehen mit einem langjährigen Artenschutzprojekt, der Erholungsnutzung im Gebiet (Infostelle) und bzgl. des Abstandes zur Wohnbebauung in Friedenfels, Krummennaab und Erbdorf.

1 Artenschutzkonflikte:

Die Flächen TIR 44 und TIR 45 liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches, in unmittelbarer Nachbarschaft des **FFH-Gebietes „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“** mit einem letzten Vorkommen der seltenen **Flussperlmuschel** (*Margaritifera margaritifera*), Rote-Liste 1 Art. Die vom Planungsverband festgelegte Abstandregelung von FFH-Gebieten (aktuell 300 m) kann im Bereich von gewässerdominierenden FFH-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht angewendet werden, da hier ein größerer Einzugsbereich für die betroffenen Quellbereiche zu berücksichtigen ist, da hier sowohl durch die Bebauung als auch die Befahrung mit schweren Maschinen erhebliche Schäden entstehen.

Durch die Beeinträchtigung der Gewässerzuläufe bzw. des Quellgebietes des Grenzbaches, die Erosion und Versiegelung von Quellbereichen, die zwar nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, aber wichtige Zuläufe und Eintragspfade in die sensiblen Gewässer sind, scheiden beide Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiete aus.

Der Naturpark Steinwald betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Muschelkoordinierungsstelle seit 25 Jahren dieses Artenhilfsprogramm. Seit 2001 wurden Arbeit und erhebliche finanzielle Mittel (gefördert durch den Freistaat Bayern) investiert, um die Population zu erhalten und das Habitat für die Muscheln zu verbessern, was uns dank der guten Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer sowie der jahrelangen Ausdauer inzwischen gelungen ist. Im Jahr 2024 konnten wir große Erfolge erzielen, in dem 40 Jungmuscheln in den Grenzbach zurückkehren konnten. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Muschelschutz in Bayern an den Planungsverband vom 08. September 2025, in der Frau Tille auf weitere Aspekte den Muschelschutz betreffend eingeht.

2 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung:

Die Flächen befinden sich im direkten Umgriff zur 2022 neu eröffneten Infostelle Grenzmühle sowie dem Wandergebiet des Naturerlebnisdorf Friedenfels, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch die notwendige Erschließung der Zuwegung bei Errichtung von WEA entstehen würde, da das Gebiet bisher nur gering mit Forstwegen erschlossen ist.

3 Fehlender Abstand zur Wohnbebauung:

Als abschließenden Aspekt ist der fehlende Abstand von 1 km zur umliegenden Wohnbebauung der Gemeinden Friedenfels und Krummennab, bzw. Erbdorf zu nennen. Dies bitten wir in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sehen wir die Ausweisung der genannten Vorrangflächen TIR 16, 29, 44 und 45 für Windenergieanlagen sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, insbesondere eine Herausnahme dieser Flächen (TIR 16, 44 und 45) aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft sowie eine deutliche Verkleinerung des bestehenden Vorranggebiet TIR 29.

Auszug Ende

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025

Auszug Anfang

Im Landkreis Tirschenreuth wurden die „VRG TIR44 und TIR45“ neu aufgenommen. Sie liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches. Der Grenzbach selbst liegt im FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“. Er ist Lebensraum der sehr seltenen Flussperlmuschel. Wegebauarbeiten, die in dem Gebiet erforderlich werden würden, um es für die Errichtung von Windkraftanlagen zu erschließen, würden das Risiko für vermehrte und schädliche Einträge in den Grenzbach – auch bei sorgfältiger Planung und konsequenter Bauausführung – in untragbarer Weise erhöhen. Unvorhersehbare Ereignisse treten erfahrungsgemäß bei jeder Baumaßnahme auf. Aufgrund des Vorkommens der Flussperlmuschel ist dieses Risiko nicht hinzunehmen. Im Landkreis Tirschenreuth gibt es neben einem Streckenabschnitt in der Tirschenreuther Waldnaab nur noch im Grenzbach ein entsprechendes Vorkommen. In den anderen von uns noch betreuten Landkreisen Schwandorf, Neustadt/Waldnaab und Amberg-Weizbach gibt es keine Vorkommen mehr. Unser Amt ist bestrebt -- in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und insbesondere mit dem Naturpark Steinwald -- den gefährdeten Bestand zu stabilisieren und zu erhalten. Wir verwenden eine nicht unerhebliche Arbeitszeit, indem wir deren Anliegen fachlich begleiten. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die naturschutzfachlichen Ziele sind bezüglich des Flussperlmuschelschutzes identisch. Wir verweisen auf das Artenhilfsprogramm Flussperlmuschel und die hohen finanziellen Mittel, die bereits (von der Naturschutzverwaltung) ausgegeben wurden und in Zukunft auch noch ausgegeben werden. Wir gehen davon aus, dass vom Naturpark Steinwald auch eine entsprechende Stellungnahme kommen wird, die auf diese Thematik vermutlich noch spezieller eingehen wird. Wie im Umweltbericht dargelegt sind einige VRG von Moorböden kleinflächig betroffen. Nach § 30 BNatSchG sind Moorböden geschützt. Es handelt sich dabei um klimasensible Böden. Nach dem Kriterienkatalog stellen flächige Biotope > 1 ha ein „Hartes“

Ausschlusskriterium dar. Es wird in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass Beschädigungen der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern sind. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von einer Bautätigkeit vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Anlage von temporären Baust Straßen oder Waldrodungen. Jeder Eingriff in das sensible System erhöht die Gefahr einer irreversiblen Schädigung. Diese Böden sind vom Grundwasserstand abhängig und reagieren demnach sensibel auf Änderungen im oberirdischen Einzugsgebiet wie z.B. durch die Anlage von tiefgründigen Fundamenten mit möglichen sich verändernden Wasserwegsamkeiten. Sofern Moorböden nur kleinflächig am Rande der auszuweisenden Flächen tangiert sind, kann durch gezielte Lenkung der Standortauswahl der Windenergieanlage und der Zuwegung ein Eingriff in Moorböden verhindert werden. Anders stellt es sich bei dem VRG TIR 44 und VRG TIR 45 dar. Dort wird nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 die Bodeneinheit 78a = „Fast ausschließlich Niedermoor und Übergangsmoor aus Torf über kristallinen Substraten mit weitem Bodenartenspektrum“ in Teilbereichen in beiden VRG im Zusammenhang einer größeren Fläche ausgewiesen. Das oberirdische Einzugsgebiet dieser Bodeneinheit ist eng begrenzt (s. Abb.) und kann durch den Bau der Windenergieanlagen stark beeinflusst werden. Zudem wird entgegen dem Standortbogen das VRG TIR 45 im Westen von mehr als 1 ha Fläche von der Bodeneinheit 78a nach den Kartengrundlagen eingenommen. Dies steht im Widerspruch zu der Biotopkartierung. Jeder vorhandene organikreiche Boden mit mehr als 15 Masse-% organischer Substanz ist zudem klimarelevant und zu erhalten. Anzumerken ist, dass die Ausweisung der Bodeneinheiten im Maßstab 1: 25 000 erfolgt und somit durchaus eine noch größere Fläche betroffen sein kann. Das Vorkommen von Moorböden ist demnach nicht geklärt. In der Gesamtschau dieser Faktoren müssen die VRG TIR 44 und 45 aus wasserwirtschaftlicher Sicht entfallen.

Auszug Ende

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025

Auszug Anfang

neu aufgenommene Fläche (12 ha); hochwertiger ökologisch wertvoller Wald, vollständig in VNP Wald, Brutrevier Schwarzstorch, kleinflächige Betroffenheit Moorböden, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild Stufe 5

→ Ablehnung und Streichung der Fläche

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung wurde aus Gründen des Fledermausschutzes zudem eine Verkleinerung der neu gemeldeten Fläche AS N6 gefordert (s. Stellungnahme vom 11.03.2025). Dieses Vorranggebiet ist in der vorgelegten Planung nicht mehr enthalten, eine weitere Behandlung ist obsolet.

Neben möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen als Schutzgüter von FFH-Gebieten sind als Sonderfall die Auswirkungen des Windenergieanlagenbaus in den geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** auf die Flussperlmuschelbestände des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ näher zu betrachten. Die

Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) weist im FFH-Gebiet einen schlechten Erhaltungszustand auf. Der Naturpark Steinwald unterhält zusammen mit den bayerischen Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt ein Artenhilfsprojekt zur Stabilisierung der dortigen Bestände und betreibt Forschung zu den Gefährdungsursachen. Durch den Bau von Windenergieanlagen und einhergehende Erschließungsmaßnahmen in den an das FFH-Gebiet angrenzenden geplanten Vorranggebieten sind negative Auswirkungen auf die sensiblen Flussperlmuschelbestände zu befürchten, insbesondere Feinsedimenteintrag durch Erosion bei Baumaßnahmen, Veränderung des Wasserhaushalts durch Bodenverdichtung und Gründung der Windenergieanlagen und eine Erhöhung der Gewässertemperatur aufgrund wegfallender Beschattung durch erforderliche Rodungsmaßnahmen. Für eine weitergehende fachliche Einschätzung verweisen wir auf die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Muschelschutz Bayern.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ durch die geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** können nicht ausgeschlossen werden. Um eine Verträglichkeit des Regionalplans mit dem europäischen Gebietsschutz zu gewährleisten, sieht die höhere Naturschutzbehörde eine entsprechende Anpassung bzw. Streichung der geplanten Vorranggebiete **AS 43, TIR 44 und TIR 45** als erforderlich an.

Die Ausführungen in der Änderungsbegründung (S. 27f) und im Umweltbericht (S. 26ff) zum Thema Natura 2000-Verträglichkeit sind entsprechend dem endgültigen Planungsstand anzupassen.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Auszug Ende

Auszug Anfang

Mit dem harten Ausschluss von Natura 2000-Gebieten (inkl. 1.000 m-Puffer um Vogelschutzgebiete) wurde seitens des regionalen Planungsverbandes ein sehr wichtiger Beitrag zum Europäischen Gebietsschutz geleistet.

Die Einführung eines zusätzlichen 300 m-Puffers um FFH-Gebiete mit Fledermausarten als Schutzziel als zusätzliches Restriktionskriterium hilft eine Verträglichkeit mit den Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes zu gewährleisten. Bei drei Gebieten (**AS 43, TIR 44 und TIR 45**) sind darüber hinaus zusätzliche Anpassungen erforderlich, um eine FFH-Verträglichkeit des Regionalplans bestätigen zu können. Eine Anpassung des Gebietszu-

schnitts bzw. eine Streichung wird dringend angeraten. Der damit verbundene Flächenverlust beträgt rund 79 ha. <i>Auszug Ende</i> <i>Umweltbericht:</i> Unter (7) ergänzen: Vermeidungsmaßnahmen für Schwarzstorch	

VRG TIR 45 „nordwestlich Bayrischhof“

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Krummennaab vom 10.09.2025 Gestern hat der Gemeinderat Krummennaab in seiner Sitzung das im Betreff genannte Thema behandelt. Der Gemeinderat Krummennaab hat derzeit keine Einwendungen zu den (Neu-) Ausweisungen TIR 44 & TIR 45.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange sowie der zahlreichen natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt. Eine Überlastung des Steinwaldes als auch eine Gefährdung der Flussperlmuschel kann somit vermieden werden.
Stadt Erbdorf vom 15.09.2025 Topographisch sehr schwierig, schwer erschließbar Die Flächen liegen im Naturpark Steinwald in unmittelbarer Nähe zu den Tourismuszentren Pfaben und Friedenfels. Die Windkraftanlagen würden die Aussichtspunkte bzw. Touristen-Hotspots Burgruine Weißenstein und Oberpfalzturn massiv beeinträchtigen. Das komplette Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Steinwald“. Im Gebiet bzw. im direkten Anschluss sind Fauna-Flora-Habitat-Ge-biete ausgewiesen (Verlauf Grenzbach Grenzmühle bis Bayrischhof, Teichanlage Schwarzweiher). Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Stadt Erbdorf gegen die Fläche TIR 44 und TIR 45 aus.	
LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayer e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Vogel- und Umweltstation Regenstauf vom 02.10.2025 Auszug Anfang TIR45 („nördlich Bayrischhof“, synonym TIR N2): neu aufgenommene Fläche (10 ha); hochwertiger ökologisch wertvoller Wald, vollständig in VNP Wald, Brutrevier Schwarzstorch, kleinflächige Betroffenheit Moorböden, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild Stufe 5 → Ablehnung und Streichung der Fläche Auszug Ende	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. vom 22.09.2025 Nicht für die Nutzung durch Windkraft geeignete Flächen im Bereich der Planungsregion Oberpfalz-Nord sind aus unserer naturschutzfachlichen Sicht: Nr. TIR 45, nordwestlich Bayrischhof Gemeinde: Krummennaab Landkreis: Tirschenreuth Flächengröße: ca. 10 ha	

Naturschutz: Schwerpunktverkommen der Flussperlmuschel, Nahrungs- und Streifgebiet Habichtskauz	
Koordinationsstelle für Muschelschutz Bayern, TU München vom 08.09.2025 Die oben genannten Flächen liegen im Einzugsgebiet des Grenzbachs, der als Lebensraum für die Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>) dient. Dieses Vorkommen ist von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung, da die Flussperlmuschel europaweit stark gefährdet ist und in Deutschland nur noch wenige Restpopulationen existieren. Hintergrund zur Flussperlmuschel: Die Flussperlmuschel ist in Anhang II und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) gelistet und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 & 14 BNatSchG besonders und streng geschützt. Sie gilt in Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste Kategorie 1). Der Erhaltungszustand dieser Art ist sowohl deutschlandweit als auch in Bayern als „ungünstig – schlecht“ bewertet (Dobler <i>et al.</i>, 2024). Die Flussperlmuschel benötigt intakte, nährstoffarme und beschattete Fließgewässer mit ausreichend hoher Wasserqualität (Geist, 2005; Geist and Auerswald, 2007). Zudem ist sie wie alle heimischen Großmuscheln bei ihrer Reproduktion auf bestimmte Fische als Wirt angewiesen. In Bayern ist die Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>) der einzig geeignete Wirtsfisch für die Flussperlmuschel. Nach der Abgabe der Muschellarven in das Wasser durch die adulten Tiere, heften sich die jungen Muschellarven an die Kiemen des Wirtsfisches und verbleiben dort für ca. 10 Monate, bis sie zu selbstständig lebensfähigen Jungmuscheln herangereift sind. Danach lassen sie sich von den Fischen abfallen und graben sich für mehrere Jahre in den Gewässergrund ein (Bauer, 1987). In diesem Zeitraum sind die Muscheln auf ein gut durchströmtes Substrat mit ausreichend hohem Sauerstoffgehalt angewiesen, weshalb erhöhte Feinsediment-Einträge, Nährstoffbelastungen sowie Veränderungen der Uferstruktur (z. B. Verlust der Beschattung durch Bäume) besonders problematisch sind. Diese Faktoren führen u. a. zu einer Verschlammung der Gewässer, wodurch vor allem die empfindlichen Jungmuscheln massiv beeinträchtigt werden und eine natürliche Reproduktion nicht mehr stattfinden kann (Geist and Auerswald, 2007). Situation im Grenzbach Im Grenzbach werden seit vielen Jahren Schutzmaßnahmen zum Erhalt der dort ansässigen Flussperlmuschelpopulation unternommen und, um eine deutliche Verbesserung der Habitatqualität zu erreichen. So wurden z.B. Individuen aus der nahegelegenen Waldnaab für eine Bestandsstützung in den Grenzbach umgesiedelt. Zudem wurden im vergangenen Jahr 40 Jungmuscheln im Zuge eines Nachzuchtprogramms in den Grenzbach eingesetzt. Diese Jungmuscheln befinden sich nach wie vor in einem sensiblen Stadium, indem bereits geringfügige Störungen zum Absterben der streng geschützten Individuen führen können. Der Wirtsfischbestand im Grenzbach wird seit einigen Jahren intensiv überwacht und zeichnet sich durch eine stabile und aus allen Altersklassen bestehende Forellenpopulation aus. Mögliche Auswirkungen der Flächenausweisung TIR 44 und TIR 45	

Durch die mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen für Windkraftanlagen besteht ein erhebliches Risiko für die lokale Flussperlmuschelpopulation im Grenzbach. Insbesondere sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Reduzierung der Beschattung durch die Entnahme von Gehölzen im Bereich von Zuwegungen, Trassen oder Fundamenten, was zu einer Erwärmung der Gewässer führen kann. Dies ist vor allem für die auf sommerkühle Fließgewässer angewiesene Bachforelle als Wirtsfisch besonders kritisch.
- Erhöhte Einträge von Feinsedimenten, etwa durch Bodeneingriffe, Baustellenabflüsse oder die Anlage von Erschließungswegen. Diese Sedimente verschlammen die Gewässersohle und beeinträchtigen die Filtrationsfähigkeit insbesondere der Jungmuscheln. In besonders erheblichen Fällen können derartige Beeinträchtigungen zum Absterben der jungen Individuen führen.
- Potentielle Veränderungen im hydrologischen Regime durch Flächenversiegelungen und Eingriffe in den Wasserhaushalt könnten die ökologische Funktion des Gewässers verschlechtern und somit z.B. zu einem zunehmenden Wassermangel in Trockenperioden, sowie zu verstärkten Eisenockereinträgen führen.

Bewertung

Angesichts des europaweit schlechten Erhaltungszustandes der Flussperlmuschel und der völker- und europarechtlich bestehenden Verpflichtungen Deutschlands zum Schutz dieser Art ist die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu relevanten Lebensräumen äußerst kritisch zu beurteilen. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Falle eines derartigen Eingriffes zur Beeinträchtigung der *M. margaritifera*-Population bzw. zu einer Schädigung einzelner Individuen im Grenzbach kommen kann.

Aus Sicht des Muschelschutzes und aufgrund der genannten Gesetzeslage ist daher eine Ausweisung der Vorranggebiete TIR 44 und TIR 45 nicht zu empfehlen. Es wird dringend angeraten, die beiden Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen aus dem weiteren Planungsverfahren zu entnehmen bzw. von einer Nutzung abzusehen, um die Einhaltung der FFH-Richtlinie sowie nationaler Schutzbestimmungen sicherzustellen

Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth vom 22.09.2025

Der regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird gebeten, die Stellungnahmen der Gemeinden und des Naturpark Steinwald e.V., sofern sich diese nicht widersprechen, zu berücksichtigen. Der Planungsverband wird gebeten, die Flächen TIR 01, TIR 03, TIR 44 und TIR 45 nochmals intensiv zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die folgenden Kriterien:

- Kleinflächen
- Verspargelung
- Wirtschaftlichkeit
- Beeinträchtigung der Luisenburg als künftiges nationales Naturmonument
- Beeinträchtigung des Steinwalds

- Beeinträchtigung der Kösseine BUND Naturschutz vom 29.09.2025 Mit geringer Flächengröße in Kombination mit einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Betroffene Vorranggebiete sind insbesondere TIR 40/1, TIR 45. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind. Die Vorranggebiete TIR 16, TIR 44 und TIR 45 liegen in Kerngebieten des Naturparks Steinwald und in Waldgebieten nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab	
Naturpark Steinwald vom 01.10.2025 <i>Auszug Anfang</i> Wir bitten um die Herausnahme der beiden Flächen TIR 44 und TIR 45, da die Flächen in starkem Konflikt stehen mit einem langjährigen Artenschutzprojekt, der Erholungsnutzung im Gebiet (Infostelle) und bzgl. des Abstandes zur Wohnbebauung in Friedenfels, Krummennaab und Erbdorf. 1 Artenschutzkonflikte: Die Flächen TIR 44 und TIR 45 liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches, in unmittelbarer Nachbarschaft des FFH-Gebietes „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ mit einem letzten Vorkommen der seltenen Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Rote-Liste 1 Art. Die vom Planungsverband festgelegte Abstandregelung von FFH-Gebieten (aktuell 300 m) kann im Bereich von gewässerdominierenden FFH-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht angewendet werden, da hier ein größerer Einzugsbereich für die betroffenen Quellbereiche zu berücksichtigen ist, da hier sowohl durch die Bebauung als auch die Befahrung mit schweren Maschinen erhebliche Schäden entstehen. Durch die Beeinträchtigung der Gewässerzuläufe bzw. des Quellgebietes des Grenzbaches, die Erosion und Versiegelung von Quellbereichen, die zwar nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, aber wichtige Zuläufe und Eintragspfade in die sensiblen Gewässer sind, scheiden beide Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiete aus. Der Naturpark Steinwald betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Muschelkoordinierungsstelle seit 25 Jahren dieses	

Artenhilfsprogramm. Seit 2001 wurden Arbeit und erhebliche finanzielle Mittel (gefördert durch den Freistaat Bayern) investiert, um die Population zu erhalten und das Habitat für die Muscheln zu verbessern, was uns dank der guten Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer sowie der jahrelangen Ausdauer inzwischen gelungen ist. Im Jahr 2024 konnten wir große Erfolge erzielen, in dem 40 Jungmuscheln in den Grenzbach zurückkehren konnten. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Muschelschutz in Bayern an den Planungsverband vom 08. September 2025, in der Frau Tille auf weitere Aspekte den Muschelschutz betreffend eingeht.

2 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung:

Die Flächen befinden sich im direkten Umgriff zur 2022 neu eröffneten Infostelle Grenzmühle sowie dem Wandergebiet des Naturerlebnisdorf Friedenfelds, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch die notwendige Erschließung der Zuwegung bei Errichtung von WEA entstehen würde, da das Gebiet bisher nur gering mit Forstwegen erschlossen ist. Wir bitten um die **Herausnahme der beiden Flächen TIR 44 und TIR 45**, da die Flächen in **starkem Konflikt** stehen mit einem langjährigen Artenschutzprojekt, der Erholungsnutzung im Gebiet (Infostelle) und bzgl. des Abstandes zur Wohnbebauung in Friedenfelds, Krummennaab und Erbendorf.

1 Artenschutzkonflikte:

Die Flächen TIR 44 und TIR 45 liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches, in unmittelbarer Nachbarschaft des **FFH-Gebietes „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“** mit einem letzten Vorkommen der seltenen **Flussperlmuschel** (*Margaritifera margaritifera*), Rote-Liste 1 Art. Die vom Planungsverband festgelegte Abstandregelung von FFH-Gebieten (aktuell 300 m) kann im Bereich von gewässerdominierenden FFH-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht angewendet werden, da hier ein größerer Einzugsbereich für die betroffenen Quellbereiche zu berücksichtigen ist, da hier sowohl durch die Bebauung als auch die Befahrung mit schweren Maschinen erhebliche Schäden entstehen.

Durch die Beeinträchtigung der Gewässerzuläufe bzw. des Quellgebietes des Grenzbaches, die Erosion und Versiegelung von Quellbereichen, die zwar nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, aber wichtige Zuläufe und Eintragspfade in die sensiblen Gewässer sind, scheiden beide Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiete aus.

Der Naturpark Steinwald betreibt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Muschelkoordinierungsstelle seit 25 Jahren dieses Artenhilfsprogramm. Seit 2001 wurden Arbeit und erhebliche finanzielle Mittel (gefördert durch den Freistaat Bayern) investiert, um die Population zu erhalten und das Habitat für die Muscheln zu verbessern, was uns dank der guten Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer sowie der jahrelangen Ausdauer inzwischen gelungen ist. Im Jahr 2024 konnten wir große Erfolge erzielen, in dem 40 Jungmuscheln in den Grenzbach zurückkehren konnten. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Muschelschutz in Bayern an den Planungsverband vom 08. September 2025, in der Frau Tille auf weitere Aspekte den Muschelschutz betreffend eingeht.

2 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung:

Die Flächen befinden sich im direkten Umgriff zur 2022 neu eröffneten Infostelle Grenzmühle sowie dem Wandergebiet des Naturerlebnisdorf Friedenfels, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch die notwendige Erschließung der Zuwegung bei Errichtung von WEA entstehen würde, da das Gebiet bisher nur gering mit Forstwegen erschlossen ist.

3 Fehlender Abstand zur Wohnbebauung:

Als abschließenden Aspekt ist der fehlende Abstand von 1 km zur umliegenden Wohnbebauung der Gemeinden Friedenfels und Krummennab, bzw. Erbdorf zu nennen. Dies bitten wir in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sehen wir die Ausweisung der genannten Vorrangflächen TIR 16, 29, 44 und 45 für Windenergieanlagen sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, insbesondere eine Herausnahme dieser Flächen (TIR 16, 44 und 45) aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft sowie eine deutliche Verkleinerung des bestehenden Vorranggebiet TIR 29.

Auszug Ende

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 01.10.2025

Auszug Anfang

Im Landkreis Tirschenreuth wurden die „VRG TIR44 und TIR45“ neu aufgenommen. Sie liegen im Einzugsgebiet des Grenzbaches. Der Grenzbach selbst liegt im FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“. Er ist Lebensraum der sehr seltenen Flussperlmuschel. Wegebauarbeiten, die in dem Gebiet erforderlich werden würden, um es für die Errichtung von Windkraftanlagen zu erschließen, würden das Risiko für vermehrte und schädliche Einträge in den Grenzbach – auch bei sorgfältiger Planung und konsequenter Bauausführung – in untragbarer Weise erhöhen. Unvorhersehbare Ereignisse treten erfahrungsgemäß bei jeder Baumaßnahme auf. Aufgrund des Vorkommens der Flussperlmuschel ist dieses Risiko nicht hinzunehmen. Im Landkreis Tirschenreuth gibt es neben einem Streckenabschnitt in der Tirschenreuther Waldnaab nur noch im Grenzbach ein entsprechendes Vorkommen. In den anderen von uns noch betreuten Landkreisen Schwandorf, Neustadt/Waldnaab und Amberg-Weizbach gibt es keine Vorkommen mehr. Unser Amt ist bestrebt -- in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und insbesondere mit dem Naturpark Steinwald -- den gefährdeten Bestand zu stabilisieren und zu erhalten. Wir verwenden eine nicht unerhebliche Arbeitszeit, indem wir deren Anliegen fachlich begleiten. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die naturschutzfachlichen Ziele sind bezüglich des Flussperlmuschelschutzes identisch. Wir verweisen auf das Artenhilfsprogramm Flussperlmuschel und die hohen finanziellen Mittel, die bereits (von der Naturschutzverwaltung) ausgegeben wurden und in Zukunft auch noch ausgegeben werden. Wir gehen davon aus, dass vom Naturpark Steinwald auch eine entsprechende Stellungnahme kommen wird, die auf diese Thematik vermutlich noch spezieller eingehen wird. Wie im Umweltbericht dargelegt sind einige VRG von Moorböden kleinflächig betroffen. Nach § 30 BNatSchG sind Moorböden geschützt. Es handelt sich dabei um klimasensible Böden. Nach dem Kriterienkatalog stellen flächige Biotop > 1 ha ein „Hartes“ Ausschlusskriterium dar. Es wird in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass

Beschädigungen der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern sind. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von einer Bautätigkeit vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Anlage von temporären Baustraßen oder Waldrodungen. Jeder Eingriff in das sensible System erhöht die Gefahr einer irreversiblen Schädigung. Diese Böden sind vom Grundwasserstand abhängig und reagieren demnach sensibel auf Änderungen im oberirdischen Einzugsgebiet wie z.B. durch die Anlage von tiefgründigen Fundamenten mit möglichen sich verändernden Wasserwegsamkeiten. Sofern Moorböden nur kleinflächig am Rande der auszuweisenden Flächen tangiert sind, kann durch gezielte Lenkung der Standortauswahl der Windenergieanlage und der Zuwegung ein Eingriff in Moorböden verhindert werden. Anders stellt es sich bei dem VRG TIR 44 und VRG TIR 45 dar. Dort wird nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 die Bodeneinheit 78a = „Fast ausschließlich Niedermoor und Übergangsmoor aus Torf über kristallinen Substraten mit weitem Bodenartenspektrum“ in Teilbereichen in beiden VRG im Zusammenhang einer größeren Fläche ausgewiesen. Das oberirdische Einzugsgebiet dieser Bodeneinheit ist eng begrenzt (s. Abb.) und kann durch den Bau der Windenergieanlagen stark beeinflusst werden. Zudem wird entgegen dem Standortbogen das VRG TIR 45 im Westen von mehr als 1 ha Fläche von der Bodeneinheit 78a nach den Kartengrundlagen eingenommen. Dies steht im Widerspruch zu der Biotopkartierung. Jeder vorhandene organikreiche Boden mit mehr als 15 Masse-% organischer Substanz ist zudem klimarelevant und zu erhalten. Anzumerken ist, dass die Ausweisung der Bodeneinheiten im Maßstab 1: 25 000 erfolgt und somit durchaus eine noch größere Fläche betroffen sein kann. Das Vorkommen von Moorböden ist demnach nicht geklärt. In der Gesamtschau dieser Faktoren müssen die VRG TIR 44 und 45 aus wasserwirtschaftlicher Sicht entfallen.

Auszug Ende

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 02.10.2025

Auszug Anfang

neu aufgenommene Fläche (10 ha); hochwertiger ökologisch wertvoller Wald, vollständig in VNP Wald, Brutrevier Schwarzstorch, kleinflächige Betroffenheit Moorböden, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild Stufe 5

→ Ablehnung und Streichung der Fläche

Auszug Ende

Sachgebiet 51(Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 19.09.2025

Auszug Anfang

Im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung wurde aus Gründen des Fledermausschutzes zudem eine Verkleinerung der neu gemeldeten Fläche AS N6 gefordert (s. Stellungnahme vom 11.03.2025). Dieses Vorranggebiet ist in der vorgelegten Planung nicht mehr enthalten, eine weitere Behandlung ist obsolet.

Neben möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen als Schutzgüter von FFH-Gebieten sind als Sonderfall die Auswirkungen des Windenergieanlagenbaus in den geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** auf die Flussperlmuschelbestände des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ näher zu betrachten. Die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) weist im FFH-Gebiet einen schlechten

Erhaltungszustand auf. Der Naturpark Steinwald unterhält zusammen mit den bayerischen Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt ein Artenhilfsprojekt zur Stabilisierung der dortigen Bestände und betreibt Forschung zu den Gefährdungsursachen.

Durch den Bau von Windenergieanlagen und einhergehende Erschließungsmaßnahmen in den an das FFH-Gebiet angrenzenden geplanten Vorranggebieten sind negative Auswirkungen auf die sensiblen Flussperlmuschelbestände zu befürchten, insbesondere Feinsedimenteintrag durch Erosion bei Baumaßnahmen, Veränderung des Wasserhaushalts durch Bodenverdichtung und Gründung der Windenergieanlagen und eine Erhöhung der Gewässertemperatur aufgrund wegfallender Beschattung durch erforderliche Rodungsmaßnahmen. Für eine weitergehende fachliche Einschätzung verweisen wir auf die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Muschelschutz Bayern.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ durch die geplanten Vorranggebieten **TIR 44** und **TIR 45** können nicht ausgeschlossen werden. Um eine Verträglichkeit des Regionalplans mit dem europäischen Gebietsschutz zu gewährleisten, sieht die höhere Naturschutzbehörde eine entsprechende Anpassung bzw. Streichung der geplanten Vorranggebiete **AS 43, TIR 44 und TIR 45** als erforderlich an.

Die Ausführungen in der Änderungsbegründung (S. 27f) und im Umweltbericht (S. 26ff) zum Thema Natura 2000-Verträglichkeit sind entsprechend dem endgültigen Planungsstand anzupassen.

Auszug Ende
Auszug Anfang

Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall-bewertung berücksichtigt (S. 12). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch zehn Flächen in Bereichen, die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden: AS 43, NEW 33, NEW 35, NEW 60, NEW 62, SAD 44, TIR 24, TIR 38, TIR 44 und TIR 45. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen dar. Dennoch wäre eine konsequente Schonung der Landschaftsbildwertstufe 5 wünschenswert.

Auszug Ende
Auszug Anfang

Mit dem harten Ausschluss von Natura 2000-Gebieten (inkl. 1.000 m-Puffer um Vogelschutzgebiete) wurde seitens des regionalen Planungsverbandes ein sehr wichtiger Beitrag zum Europäischen Gebietsschutz geleistet.

Die Einführung eines zusätzlichen 300 m-Puffers um FFH-Gebiete mit Fledermausarten als Schutzziel als zusätzliches Restriktionskriterium hilft eine Verträglichkeit mit den Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes zu gewährleisten. Bei drei Gebieten (**AS 43, TIR 44 und TIR 45**) sind darüber hinaus zusätzliche Anpassungen erforderlich, um eine FFH-Verträglichkeit des Regionalplans bestätigen zu können. Eine Anpassung des Gebietszu-

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord
Neuaufstellung B X 5 „Windenergie“

schnitts bzw. eine Streichung wird dringend angeraten. Der damit verbundene Flächenverlust beträgt rund 79 ha.

Auszug Ende

Umweltbericht:

Unter Schutzgut "Biologische Vielfalt" ändern: Brutrevier des Schwarzstorchs. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Bewertung bleibt jedoch unverändert.

Unter Schutzgut "Boden" ändern: Kleinflächig Moorboden im westlichen Randbereich